This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 217 675

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1908

Germany

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

von

Dr. Adolf Lobe
Oberlandesgerichtsrat

IV. Band

Leipzig
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1907

Gesetze, Verordnungen und Verträge

des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten

zum Schutze gewerblicher Tätigkeit

Leipzig
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1907

AUG 5 1908

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Inhaltverzeichnis.

Seite

I. Deutsches Reich 1

A. Binnenländisches Recht 3

1. Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867 3
2. Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868 3
3. Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 4
4. Reichs-Strafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871 4
5. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren und Etiketten, vom 16. März 1872 . . 6
6. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung hierzu, vom 11. April 1872 6
7. Gesetz, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 6
8. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 7
9. Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 10
10. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 12
11. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, vom 16. Juli 1884 12
12. Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 14
13. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, vom 29. Juni 1887 16
14. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 17
15. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887, vom 22. März 1888 20
16. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 23. Oktober 1867 und 23. Dezember 1888 20
17. Verordnung betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen vom 1. Februar 1891 25
18. Patentgesetz vom 7. April 1891, § 40 25

Seite

19. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 . 25
20. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 . . 33
21. Kaiserliche Verordnung, betreffend Verkehr mit Arzneien, vom 25. November 1895 35
22. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 36
23. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 40
24. Handelsgesetzbuch, vom 10. Mai 1897 41
25. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 43
26. Kaiserliche Verordnung, betreffend Verkehr mit Arzneimitteln, vom 19. August 1897 49
27. Bekanntmachung, betreffend die Eichung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1898 49
28. Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 49
29. Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 51
30. Bekanntmachung, betreffend die Eichung der Brückenwagen und der selbsttätigen Registrierwagen, vom 10. Dezember 1898 52
31. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 53
32. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilhaltens von Bier im Umherziehen, vom 17. Juli 1898 60
33. Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 60
34. Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 65
35. Gewerbeunfallversicherungsgesetz, vom 30. Juni 1900 73
36. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, vom 30. Juni 1900 73
37. Reichsgewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 74
38. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn, vom 20. November 1900 105
39. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten, vom 6. Mai 1901 107
40. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 110
41. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 2. Juli 1901 116
42. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 118
43. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 120
44. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 . 120
45. Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902 121
46. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens, vom 22. März 1902 121
47. Süßstoffgesetz, vom 7. Juli 1902 123
48. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn, vom 17. November 1902 126

Seite

49. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903 126
50. Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903 . 127
51. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens, vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, vom 8. Mai 1903 128
52. Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 . . . 129
53. Bekanntmachung, betreffend die Eichung von chemischen Meßgeräten, vom 9. Juli 1903 129
54. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903 130
55. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 29. Februar 1904 131
56. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 131

B. Zwischenstaatliches Recht 132

57. Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 7. Februar 1873 132
58. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen, vom 18. August 1873 133
59. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis, vom 11. Dezember 1878 133
60. Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, vom 14. April 1875 134
61. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenzeichen, Namen und Firmen in Italien, vom 20. April 1875 134
62. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 18. September 1875 134
63. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 14. Juli 1876 135
64. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 23. Mai 1881 135
65. Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, vom 29. Dezember 1881 . 137
66. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Warenzeichen, vom 19. Januar 1882 137
67. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 27. Januar 1882 138
68. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 30. September 1882 138
69. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 . 139

Seite

70. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 4. Juni 1883 147
71. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 2. August 1883 147
72. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 8. Dezember 1883 147
73. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 12. Dezember 1883 . 148
74. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 . 150
75. Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 29. Februar 1884 . 153
76. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzgebieten, vom 24. Mai 1884 153
77. Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 . . . 154
78. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken, vom 24. August 1884 156
79. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der Küstenfrachtfahrt, vom 1. Juni 1886 . 157
80. Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 2. Juni 1886 157
81. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunt mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 7. Juli 1886 177
82. (Berner) Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 177
88. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 11. Juli 1888 198
84. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 6. Dezember 1891 199
85. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, vom 15. Januar 1892 202
86. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 18. Januar 1892 205
87. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892 206

Seite

88. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz, vom 21./9. August 1892 207
89. Verordnung des österreichischen Landesministeriums, betreffend die Durchführung der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens mit Deutschland über Patent-, Marken- und Musterschutz, vom 8. November 1892 208
90. Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz in Bulgarien, vom 27. Januar 1894 210
91. Bekanntmachung betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 14. September 1894 210
92. Pariser Zusatzabkommen zur Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 4. Mai 1896 211
93. (Pariser) Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden, vom 4. Mai 1896 214
94. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 29. November 1897 215
95. Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1878 getroffenen Übereinkunft auf die Tierärzte, vom 28. Februar 1898 216
96. Bekanntmachung, betreffend den Schutz der deutschen Warenbezeichnungen in Guatemala, vom 17. August 1899 217
97. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899 218
98. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, vom 7. April 1900 . . . 221
99. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 223
100. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, vom 5. Juni 1901 223
101. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Costa Rica, vom 1. Oktober 1901 223
102. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 26. Mai 1902 224
103. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz, vom 4. Juni 1902 225
104. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden, vom 2. Juli 1902 226
105. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador, vom 27. März 1903 229

Seite

106. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reiches zu dem internationalen Verbande zum Schutz des gewerblichen Eigentums, vom 9. April 1903 229
107 Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Faröer zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1888 sowie zu dem am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 6. Juli 1903 . . . 251
108. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der französischen Republick in Berlin vom 18. Juli/2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. Mai 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Knnst, vom 25. November 1903 252
109. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr, vom 14. Mai 1904 255
110. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration, vom 8. August 1904 256
111. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, vom 30. September 1904 256
112. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 7. November 1904 . . 257
113. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 8. Juni 1905 . . . 257

C. Anhang: Patent-, Muster- und Urheberschutz . . 259
114. Patentgesetz, vom 7. April 1891 259
115. Gesetz, betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster, vom 1. Juni 1891 271
116. Musterschutzgesetz, vom 11. Januar 1876 274
117. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 283
118. Gesetz über das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901 295
119. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 304

D. Nachtrag 315
120. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 315

II. Die deutschen Bundesstaaten 319

1. Preußen 319
1. Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 2. Juni 1827 319
2. Allerhöchste Kabinettsorder in betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt für alle Teile der Monarchie, vom 7. Februar 1835 . 319

Seite

3. Reglement über die Befugnis der approbierten Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, vom 20. Juni 1843 322
4. Kabinettsorder, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb, vom 21. Juni 1844 . . . 324
5. Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Krefeld, vom 14. Oktober 1844 324
6. Gesetz über die Presse, vom 12. Mai 1851 326
7. Gesetz, betreffend die Regulierung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai 1858 326
8. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, vom 14. September 1879 327
9. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Führung des Bedürfnisses für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein usw. auch in denjenigen Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmung nicht angeordnet ist, vom 25. November 1879 328
10. Gesetz, betreffend Verbot des Privathandels mit Staatslotterie-Losen, vom 18. August 1891 328
11. Gewerbesteuergesetz, vom 24. Juni 1891 328
12. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, vom 3. Juli 1891 329
13. Kommunalabgabengesetz, vom 14. Juli 1893 329
14. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Abschnitts I, des Anhangs zu der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, vom 13. August 1895 329
15. Gesetz, betreffend Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbierte Ärzte und Zahnärzte, vom 27. April 1896 330
16. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 8. Juni 1896 330
17. Bekanntmachung des Ministers des Innern, vom 27. Dezember 1896 330
18. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 330
19. Gesetz über die Handelskammern, vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 331
20. Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers und Ministers des Innern vom 22. März 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III, vom 22. März 1899 . . 331
21. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 . . . 332
22. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 . . 333
23. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 . . 334
24. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 335

Seite

25. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901 337
26. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theater-Agenten), vom 10. August 1901 337
27. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 29. November 1901 340
28. Verfügung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betreffend den Erlaß einer Apotheken-Betriebsordnung nebst Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken, vom 18. Februar 1902 341
29 Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 2. Juni 1902 341
30. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902 341
31. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902 344
32. Ministerialreskript, betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, vom 1. Januar 1903 349
33. Erlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln, vom 8. Juli 1903 352

2. Bayern 354

1. Provinzialverordnung, das Hausieren mit Arzneien betreffend, vom 16. März 1808 354
2. Königlich allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betreffend, vom 29. Januar 1841 354
3. Regulierung des Biersatzes, vom 18. November 1861 356
4. Bekanntmachung, die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirte und die Verleitgabe derselben durch Wirte betreffend, vom 25. Juni 1862 357
5. Ministerialentschließung, den Begriff von Geheimmitteln betreffend, vom 14. September 1865 357
6. Erhaltung der Kunstdenkmäler, vom 27. Januar 1868 358
7. Königlich allerhöchste Verordnung, das Trödlergewerbe betreffend, vom 25. April 1868 359
8. Königlich allerhöchste Verordnung, die Gast- und Schankwirtschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landesteilen diesseits des Rheins betreffend, vom 25. April 1868 361
9. Königlich allerhöchste Verordnung, das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betreffend, vom 6. Dezember 1870 366

Seite

10. Verbot des Hausierhandels mit gebrauchten Bettfedern, vom 29. August 1873 366
11. Verwendung jugendlicher Personen italienischer Abkunft bei herumziehenden Gewerben, vom 23. Oktober 1874 367
12. Verordnung, betreffend An- und Verkauf von Butter im Umherziehen, vom 7. August 1875 367
13. Verordnung, betreffend die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, vom 25. April 1877 369
14. Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Geheimmitteln, vom 10. Mai 1878 379
15. Ausführungs-Gesetz zur Reichsstrafprozeßordnung, vom 18. August 1878 379
16. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter, vom 28. Juli 1879 380
17. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 12. August 1879 382
18. Verordnung, betreffend die Revision der Pharmacopoea Germanica und Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, vom 9. November 1882 385
19. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 29. November 1883 . . 389
20. Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 1. März 1884 393
21. Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Bader, vom 24. Juni 1884 393
22. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit, vom 26. November 1885 400
23. Oberpolizeiliche Vorschrift, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 15. Juli 1887 407
24. Verordnung, betreffend das Arzneibuch für das deutsche Reich und die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, vom 8. Dezember 1890 409
25. Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 9. November 1891 421
26. Verordnung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich und die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, vom 19. März 1895 423
27. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren, vom 3. März 1898 427
28. Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit der Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 11. Januar 1900 429
Vgl. ferner Nachtrag S. XXIII.

8. Sachsen 430
1. Mandat, das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend, vom 17. Oktober 1820 . . 430
2. Verordnung, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen Generalis betreffend, vom 15. Juli 1826 430

Seite

3. Mandat, die Entziehung der Ordens- und Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit des Inhabers betreffend, vom 14. Mai 1830 431
4. Bekanntmachung, die Zusendung nicht bestellter Lotterielose und die Feilbietung von Promessenscheinen betreffend, vom 17. September 1836 432
5. Gesetz, die Aufhebung aller noch bestehender Bannrechte betreffend, vom 19. Februar 1850 432
6. Verordnung, den Gebrauch des Landeswappens auf Warenetiketten und Marken betreffend, vom 20. Januar 1855 432
7. Gewerbegesetz, vom 15. Oktober 1861 433
8. Verordnung, das Viehabdecken betreffend, vom 4. November 1861 433
9. Verordnung, den Gebrauch von Stadtwappen von seiten der Privatpersonen betreffend, vom 15. Dezember 1865 437
10. Verordnung, die ärztlichen Hausapotheken betreffend, vom 18. August 1868 438
11. Verordnung, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung etc. über die Tierheilkunde betreffend, vom 29. September 1869 438
12. Preßgesetz, vom 24. März 1870 439
13. Verordnung, die Verunreinigung des gestoßenen Zuckers durch Blei betreffend, vom 23. Oktober 1873 439
14. Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern, vom 22. November 1875 439
15. Verordnung, die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an königlich sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend, vom 17. Dezember 1878 440
16. Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, vom 12. März 1896 441
17. Verordnung, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betreffend, vom 15. Dezember 1896 441
18. Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend, vom 21. Mai 1897 442
19. Verordnung, die Führung der von ausländischen Universitäten verliehenen Würden im Königreich Sachsen betreffend, vom 14. Juli 1897 443
20. Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 16. November 1897 443
21. Verordnung, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betreffend, vom 21. Dezember 1901 444
22. Gesetz, die Aufhebung der mit Apothekergerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte betreffend, vom 24. Juni 1902 444
23. Verordnung über den Gewerbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 6. August 1902 448
24. Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903 450
25. Bekanntmachung, die Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur" an der Bergakademie zu Freiberg betreffend, vom 27. Februar 1903 450
26. Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern und dergleichen betreffend, vom 26. August 1903 451
27. Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 451

Seite

28. Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 18. Januar 1904 453
29. Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend, vom 18. März 1905 453
30. Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend, vom 3. Januar 1906 454
31. Verordnung, den Handel mit Giften betreffend, vom 22. Februar 1906 455
32. Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige, vom 1. Oktober 1906 456
33. Verordnung, die Abgabe von Arzneimitteln betreffend, vom 18. Januar 1907 460

4. Württemberg 461

1. Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, vom 6. April 1859 461
2. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht, vom 6. April 1859 462
3. Verfügung, betreffend die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, vom 6. August 1872 464
4. Ausführungsgesetz zum Preßgesetz, vom 27. Juni 1874 468
5. Verfügung, betreffend die Gewichte und Wagen der Apotheker, vom 29. März 1886 468
6. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 24. April 1886 473
7. Verfügung, betreffend die Gebühren der Eichung, vom 16. April 1892 475
8. Verfügung, betreffend die Eichung und den Gebrauch von Gefäßen und Abstichstäben zum Zumessen von Milch, vom 18. Oktober 1892 477
9. Gesetz, betreffend die Biersteuer, vom 4. Juli 1900 481
10. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 19. Juni 1901 482
11. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901, vom 24. Dezember 1902 . . 488
12. Verfügung, betreffend Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch, vom 1. Februar 1903 488
13. Verfügung, betreffend Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 4. November 1903 520
14. Verfügung, betreffend Verbot der öffentlichen Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel, vom 4. November 1903 522
15. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901, vom 27. September 1904 522
16. Bekanntmachung, betreffend Mißbräuche im Ausstellungswesen, vom 25. Oktober 1904 523
17. Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken, vom 29. Dezember 1904 524
18. Verfügung, betreffend Verkehr mit Sprengstoffen, vom 16. August 1905 524
19. Bekanntmachung, betreffend Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe, vom 13. März. 1905 536
20. Bekanntmachung, betreffend die deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1906, vom 23. Dezember 1905 537

Seite

5. Baden 538

1. Einführungsgesetz zum Reichspreßgesetz (Plakate), vom 20. Juni 1874 538
2. Verordnung, betreffend den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken, vom 15. Mai 1895 538
3. Verordnung, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel, vom 13. Februar 1900 541
4. Verordnung, betreffend das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler, vom 20. März 1900 542
5. Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, vom 11. Juni 1901 547
6. Verordnung, betreffend die Rechtsagentur, Vermittelungsagentur, Auskunfteien und Auktionatoren, vom 7. Oktober 1901 547
7. Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter, vom 10. Oktober 1901 552
8. Verordnung, betreffend den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh, vom 22. Mai 1902 558
9. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, vom 9. Januar 1903 560
10. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, vom 26. November 1903 560
11. Verordnung, betreffend die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln, vom 27. November 1903 561
12. Verordnung, betreffend die Arzneitaxe, vom 29. Dezember 1903 . 562
13. Polizeistrafgesetzbuch, vom 31. Oktober 1903 in der Fassung vom 20. August 1904 562
14. Verordnung, betreffend Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, vom 7. November 1904 565
15. Verordnung, betreffend die Arzneitaxe, vom 28. Dezember 1904 . 566
16. Verordnung, betreffend die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, vom 23. März 1905 566
17. Verordnung, betreffend die Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesen, vom 28. April 1905 567
18. Verordnung, betreffend Verkehr mit Giften, vom 8. März 1906 . 573

6. Hessen 575

1. Polizeistrafgesetzbuch vom 30. Oktober 1855 575
2. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erteilung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen, vom 9. Februar 1881 575
3. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen, vom 15. Mai 1885 577
4. Gesetz, betreffend Ausübung des Hufbeschlags, vom 13. Juni 1885 577
5. Bekanntmachung, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 15. Februar 1895 578
6. Verordnung, betreffend Verkehr mit Giften, vom 17. April 1895 . 579
7. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 5. Juni 1896 585

Seite

8. Gesetz, betreffend Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen, vom 15. Juli 1896 587
9. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 15. Januar 1897 589
10. Verordnung, betreffend Schutz der Heilquellen zu Bad Nauheim, vom 19. März 1897 599
11. Verordnung, betreffend Gewerbe der Pfandleiher und Trödler, vom 2. August 1899 599
12. Verordnung, betreffend die Führung akademischer Würden, vom 6. Januar 1900 604
13. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Giften, vom 15. Juni 1901 605
14. Bekanntmachung, betreffend die Schaffung einer Staatsmedaille für Ausstellungen, vom 8. August 1906 606
15. Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 23. Dezember 1903 607
16. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie den Verkehr mit Diphtherieheilserum, vom 15. Februar 1905 608
17. Bekanntmachung, betreffend Einführung der deutschen Arzneitaxe, vom 14. März 1905 609
18. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, und dessen Beaufsichtigung, vom 20. März 1905 . 610
19. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen, vom 16. September 1905 611
20. Gesetz, betreffend den Handel mit Giften, vom 28. Oktober 1905 . 613
21. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes betreffend den Handel mit Giften, vom 28. Oktober 1905 614
22. Gesetz, betreffend die Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten, vom 23. Dezember 1905 614
23. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1896 über Abgabe starkwirkender Arzneien, vom 28. Januar 1906 618
24. Verordnung, betreffend das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren), vom 17. Oktober 1906 618

7. Mecklenburg-Schwerin 640

1. Verordnung, betreffend das Aufblasen von Fleisch, vom 28. Januar 1887 640
2. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, vom 17. Dezember 1903 640
3. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 17. Dezember 1903 641

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar 642

1. Bekanntmachung, betreffend die Anbringung des Namens oder der Firma durch Gewerbetreibende oder Kaufleute am Eingang des Ladens usw., vom 27. Juli 1898 642

Seite

2. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Giften, vom 18. Juli 1901 643
3. Verordnung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien, vom 16. Dezember 1908 . . . 644
4. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 21. Dezember 1904 645

9. Mecklenburg-Strelitz 649
1. Verordnung, betreffend die öffentliche Anpreisung von Geheimmitteln, vom 17. Dezember 1903 649
2. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 17. Dezember 1903 649

10. Braunschweig 651
1. Bekanntmachung, betreffend Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten, vom 24. August 1887 651
2. Gesetz, betreffend die Bezeichnung der im Privatbesitz befindlichen Kähne und ähnlichen kleinen Fahrzeuge auf den diesseitigen Weserstrecken, vom 6. September 1888 652
3. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Prüfungsordnung für Hufschmiede, vom 18. März 1889 652
4. Gesetz, betreffend den Handel mit Giften, vom 9. Juni 1895 . . 654
5. Bekanntmachung des herzoglichen Obersanitäts-Kollegiums, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 7. Juli 1896 661
6. Gesetz, betreffend den Vertrieb von Losen im Herzogtum nicht zugelassener Lotterien, vom 24. August 1896 663
7. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Juli 1896, vom 8. Oktober 1898 664
8. Bekanntmachung, betreffend Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern, vom 25. Februar 1898 . . . 664
9. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 7. Juli 1896, vom 26. April 1898 669
10. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb auf Messen und Märkten, vom 9. Dezember 1898 669
11. Gesetz, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 11. August 1899 670
12. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 7. Juli 1896, vom 28. November 1899 671
13. Gesetz, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, vom 10. Dezember 1900 671

Seite

14. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 7. Juli 1896, vom 29. Mai 1901 672
15. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend Handel mit Giften, vom 23. August 1901 673
16. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder Personalangelegenheiten Auskunft erteilen, vom 21. März 1902 . . . 674
17. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 10. Dezember 1903 677
18. Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken, vom 8. Januar 1904 679
19. Bekanntmachung, betreffend Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 5. März 1904 681
20. Bekanntmachung, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 7. März 1904 681

11. Sachsen-Altenburg 687

1. Verordnung, betreffend die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, vom 23. Dezember 1897 687
2. Bekanntmachung, betreffend die Mitwirkung von Schulkindern bei Schaustellungen, vom 15. Juni 1900 688
3. Bekanntmachung, betreffend die Bekanntmachung des Geschäftszweiges bei den in das Handlsregister eingetragenen Firmen, vom 28. Juli 1900 688
4. Verordnuung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 19. Dezember 1903 689
5 Verordnung betreffend den Handel mit Giften, vom 21. März 1906 691
6. Verordnung, betreffend das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, vom 26. November 1906 . . 691
7. Bekanntmachung, betreffend das Verteilen, Anschlagen usw. von Druckschriften, Bekanntmachen, Plakaten und Aufrufen, vom 29. November 1906 692

12. Sachsen-Koburg-Gotha 693

1. Verordnung, betreffend den Wanderlagerbetrieb, vom 17. Oktober 1878 693
2. Verordnung, betreffend das Gewicht der Butterwaaren, vom 23. Oktober 1878 695
3. Ministerialverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler, vom 19. Juni 1879 695
4. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 18. August 1879. 696

Seite

5. Verordnung, betreffend die Verwendung von Kindern zum Feilbieten von Backwaren, Blumen usw., vom 12. März 1881 696
6. Bekanntmachung, betreffend die Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikatarzt, vom 19. Dezember 1882 697
7. Verordnung, betreffend das Verbot des Aufblasens des Fleisches geschlachteter Tiere, vom 6. September 1885 700
8. Verordnung betreffend den Geschäftsbetrieb der in § 35, Absatz 2 und 3 Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbetreibenden, vom 25. November 1885 701
9. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giftwaren außerhalb der Apotheken, vom 2. Januar 1886 704
10. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Zubereitung, Feilbietung und den Verkauf von Arzneimitteln in den Apotheken, vom 22. März 1886 708
11. Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 12. Januar 1887 709
12. Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 21. August 1887 713
13. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einführung des Prüfungszwanges für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 21. August 1887, vom 22. August 1887 714
14. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen, vom 25. August 1888 717
15. Gesetz, betreffend das Lotteriespiel, vom 31. Januar 1890 . . . 721
16. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 28. November 1891 721
17. Bekanntmachung, betreffend die Preise, zu denen das Diphterieserum in den Apotheken abzugeben ist, vom 8. Juli 1895 724
18. Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 20. Juli 1895 725
19. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 16. August 1895 731
20. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 30. September 1896 . . . 732
21. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 28. Juni 1897 734
22. Verordnung, betreffend die Führung ausländischer akademischer Würden, vom 26. Dezember 1898 735
23. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der unter dem 30. September 1896 erlassenen Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 16. November 1899 735
24. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 4. Mai 1900 736
25. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten, vom 2. September 1900 . . . 739
26. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, vom 11. Mai 1901 740
27. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 28. Dezember 1901 . . 740

Seite

28. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 12. Juni 1902 741
29. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 1. Dezember 1902 741
30. Gesetz über die Lotterien, vom 25. März 1903 747
31. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 19. August 1903 748
32. Bekanntmachung, betreffend Denaturierung von Fetten, welche nicht für den menschlichen Genuß bestimmt sind, vom 28. August 1903 749
33. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 6. November 1903 750
34. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 19. November 1903 760
35. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermittler und Stellenvermittler, vom 15. September 1905 762

13. Schwarzburg-Sondershausen 768
1. Verordnung, betreffend die Firmenschilder, vom 22. Februar 1896 768
2. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 14. November 1905 769

14. Waldeck 775
1. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und Arzneimitteln, vom 10. Dezember 1903 775

15. Reuß ä. L. 777
1. Verordnung, betreffend die Versteigerung von Waren, vom 16. April 1869 777
2. Verordnung, betreffend polizeiliche Anordnungen hinsichtlich des Betriebes der Wanderlager, vom 9. Mai 1879 778
3. Verordnung, betreffend die Rabattgewährung der Apotheker, vom 17. Januar 1907 778

16. Reuß j. L. 780
1. Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein, vom 30. Dezember 1906 780

17. Schaumburg-Lippe 781
1. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 18. August 1903 781
2. Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 6. Januar 1905 782
3. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 18. Juni 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. betreffend, vom 5. Januar 1906 784
4. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung über den Handel mit Giften, vom 14. Februar 1906 784
5. Verfügung, betreffend Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, vom 25. Oktober 1906 785

Seite

18. Lübeck 786

1. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 15. September 1903 786

19. Bremen 788

1. Verordnung, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern, vom 9. Juli 1866 788
2. Bekanntmachung, betreffend Schutz der Auswanderer, vom 28. Dezember 1877 802
3. Verordnung, betreffend die Einführung geschlachteten Fleisches und die Untersuchung des Schlachtviehs und des frischen Fleisches auf dem Schlachthofe, vom 21. Februar 1889 803
4. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 5. Dezember 1895 805
5. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 17. Januar 1897 806
6. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 2. Juni 1899 806
7. Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die öffentliche Ankündigung von Heilmethoden usw., vom 23. Dezember 1902 806
8. Verordnung, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute, vom 1. April 1903 807
9. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 22. November 1903 810
10. Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 10. Mai 1904 811
11. Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Kellnerinnen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 18. Dezember 1904 816
12. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch, vom 16. August 1906 818
13. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1906, vom 25. Oktober 1906 824

20. Hamburg 825

1. Regulativ für die Beherbergung von Auswanderern, vom 26. Mai 1887 825
2. Verordnung, betreffend das Feilhalten von Billetts, vom 27. Juni 1891 831
3. Bekanntmachung, betreffend den Trödelhandel, vom 16. Mai 1893 832
4. Gesetz, betr. Zuwiderhandlung gegen Lotterieverbote und Aufhebung der Denunziantenanteile, vom 20. Januar 1899 834
5. Reglement für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften usw. auf öffentlichen Wegen usw., vom 2. Juni 1899 835
6. Verordnung, betreffend Ausführung von § 8 der Medizinalordnung, vom 1. Juni 1900 836
7. Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 30. April 1902 837
8. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute, vom 28. März 1903 842

Seite

9. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903 848
10. Bekanntmachung, betreffend das Hydra- oder Schneeballsystem, vom 4. November 1903 849
11. Bekanntmachung, betreffend Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der tierärztlichen Hausapotheken, vom 5. Oktober 1906 850

21. Elsaß-Lothringen 854

1. Französisches Strafgesetzbuch, vom 19. Februar 1810 854
2. Gesetz über den Verkauf neuer Waren, vom 25. Juni 1841 . . . 856
3. Gesetz über die freiwilligen öffentlichen Verkäufe von Früchten auf dem Halme, vom 5. Juni 1851 858
4. Gesetz über die öffentlichen Verkäufe von Waren im Großen, vom 28. Mai 1858 858
5. Dekret über öffentliche Warenverkäufe im Großen, vom 12. März 1859 859
6. Gesetz über die öffentlichen Warenverkäufe im Großen, vom 3. Juli 1861 861
7. Dekret, betreffend die von den Handelsgerichten gestatteten oder angeordneten öffentlichen Warenverkäufe im Großen, vom 6. Juni 1863 862
8. Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 1. April 1895 863
9. Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 868
10. Verordnung, betreffend die Abgabe der Schilddrüsenpräparate in den Apotheken, vom 7. Februar 1898 870
11. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Ärztekammer, vom 13. Juni 1898 871
12. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Apothekerrats, vom 14. Juli 1898 873
13. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmung des § 10 der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 15. August 1898 875
14. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 21. Mai 1900 875
15. Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung, vom 8. Oktober 1900 876
16. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 1. April 1895 über den Handel mit Giften, vom 6. Juli 1901 877
17. Verordnung, betreffend die Abgabe von Farnwurzel und von Farnextrakt in Apotheken, vom 21. Oktober 1901 878
18. Gesetz, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken, vom 14. Juli 1903 878
19. Verordnung, betreffend die Abgabe von Migränin in Apotheken, vom 23. April 1906 879
20. Gesetz, betreffend das Anschlagwesen, vom 10. Juli 1906 880

22. Nachtrag zu Bayern 882

29. Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Bader, vom 31. März 1899 882
30. Verordnung, betreffend die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen, vom 4. Juni 1899 889

Seite

31. Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum, vom 20. Juli 1899 . 891
32. Bekanntmachung, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken, vom 8. Oktober 1899 891
33. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren, vom 20. Oktober 1900 892
34. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 15. März 1901 895
35. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt, vom 15. Mai 1901 897
36. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 26. Juni 1901 897
37. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 12. Juli 1901 898
38. Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit Garn, vom 5. Mai 1903 899
39. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 19. September 1903 902
40. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneien in den Apotheken, vom 24. Februar 1906 908
41. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 13. März 1906 908

I.

Deutsches Reich.

A.

Binnenländisches Recht.

1.

Gesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867. (BGBl. S. 55.)

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets:

1.
2.
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Orts, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

2.

Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868. (BGBl. S. 473, RGBl. S. 151 und RGBl. S. 115, vergl. S. 129.)

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung

gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Art. 11. Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehalts nur gehörig gestempelte Alkoholmeter und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bez. desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiterverkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

3.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871. (RGBl. S. 64.)

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaats beschränkt werden.

4.

Reichs-Strafgesetzbuch.

Vom 15. Mai 1871. (RGBl. S. 127.)

§ 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben

verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mk. erkannt werden.

§ 188. In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

No. 6. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

No. 7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

No. 8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

No. 3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

No. 7. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft.

5.

Allerhöchster Erlaß, betr. den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren und Etiketten.

Vom 16. März 1872. (RGBl. S. 90.)

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das weitere hiernach zu veranlassen.

6.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder Etiketten.

Vom 11. April 1872. (RGBl. S. 93.)

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschilds ausgeschlossen ist.

7.

Gesetz, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

Vom 28. Juni 1873. (RGBl. S. 184.)

§ 1. An Stelle des § 17 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 tritt die folgende Bestimmung:

> Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Zertifikats befugt.

§ 2. Die Änderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen

gestattet werden. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskanzleramts.

§ 3. Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1. seinen Namen auf jeder Seite des Bugs und

2. seinen Namen und den Namen des Heimatshafens am Heck an den festen Teilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 4. Jm Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 3 hat der Führer des Schiffes Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft verwirkt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

8.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879. (RGBl. S. 145, vergl. S. 16 und 17.)

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachahmt oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod

eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

9.

Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

Vom 20. Juli 1881. (RGBl. S. 249.)

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und

Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

10.

Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Vom 24. Februar 1882. (RGBl. S. 40.)

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

11.

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

Vom 16. Juli 1884. (RGBl. S. 120.)

§ 1. Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2. Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Ware noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrat bestimmt.

§ 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendteilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrat gemäß § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 7. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Ware dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaren nicht zulässig ist;
4. wer Waren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurteilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waren zu erkennen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren außer Geltung.

12.

Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Vom 25. Juni 1887. (RGBl. S. 273, vergl. S. 20.)

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metallegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung gelötet,

3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüßigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lotes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Abs. 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

13.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

Vom 29. Juni 1887. (RGBl. S. 276.)

Der § 16 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) erhält folgenden Zusatz:

> Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

14.

Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 5. Juli 1887. (RGBl. S. 277.)

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold,
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefel-

zink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,

Bleioxyd in Firnis,

Bleiweiß als Bestandteil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse übersteigt,

chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Öl- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnisüberzug,

die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Öl- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden,

alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeite Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der

im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratzentimetern des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehalts anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (RGBl. S. 55) außer Kraft.

15.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887.

Vom 22. März 1888. (RGBl. S. 114.)

Die Vorschrift im § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im § 4 No. 2, § 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

16.

Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge.

Vom 23. Oktober 1867 und 23. Dezember 1888. (RGBl. S. 300, vergl. S. 53.)

§ 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).

§ 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigentum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom

27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§ 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§ 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet.

§ 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimatshafen, Registerhafen).

§ 6. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg usw.);
2. seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Tatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn tunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimatshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders, oder, wenn eine Reederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitreeder und die Größe der Schiffspart eines jeden; ist eine Handelsgesellschaft Reeder oder Mitreeder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7. die Nationalität des Reeders oder der Mitreeder;
8. den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§ 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf

erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem § 6 bezeichneten Tatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§ 8. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Zertifikat) ausgefertigt.

Das Zertifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach § 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§ 9. Durch das Zertifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§ 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Zertifikats ausgeübt werden.

§ 11. Treten in den Tatsachen, welche in dem § 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Zertifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das erteilte Zertifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§ 12. Die Tatsachen, welche gemäß § 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Reeder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntnis erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des § 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffendenfalls unter Zurücklieferung des Zertifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1. wenn eine Reederei besteht, allen Mitreedern;
2. wenn eine Aktiengesellschaft Reeder oder Mitreeder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Reeder oder Mitreeder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4. wenn die Veränderung in einem Eigentumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§ 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des

§ 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu 500 Talern oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§ 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß § 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffszertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu 100 Talern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§ 15. Die im § 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des § 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurteilende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§ 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Übergang in das Eigentum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Zertifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigentumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, erteiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§ 17. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer usw.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Zertifikats befugt seien.

§ 18. Die in Gemäßheit des § 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche infolge der Vorschrift Artikel 432ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Zertifikaten behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Zertifikaten nicht versehen zu werden.

§ 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Änderung auf landesgesetzlichem Wege.

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des § 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

An Stelle der Bestimmungen im § 2 Absatz 2, § 6 Nr. 5 und § 12 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) treten die folgenden Vorschriften:

§ 2 Abs. 2. Diesen Personen sind gleich zu achten solche juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden.

§ 6 Nr. 5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders, oder, wenn eine Reederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitreeder und die Größe der Schiffspart eines jeden. Ist eine juristische Person Reeder oder Mitreeder, so ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, einzutragen. Ist eine eingetragene Genossenschaft oder eine Handelsgesellschaft Reeder oder Mitreeder, so ist außer dem Orte, an welchem die Genossenschaft oder Gesellschaft ihren Sitz hat, auch die Firma und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, der Name und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesell-

schaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

§ 12 Absatz 2 Nr. 2. wenn eine juristische Person, eine eingetragene Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft Reeder oder Mitreeder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes.

17.

Verordnung, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

Vom 1. Februar 1891. (RGBl. S. 11.)

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

18.

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891. (RGBl. S. 79.)

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

19

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Vom 12. Mai 1894. (RGBl. S. 441.)

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen

will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 Mk., bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 Mk. erstattet.

§ 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach § 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Übersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Warenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mitteilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6. Wird durch den Beschluß (§ 5 Absatz 1) die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Übereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zu-

stellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergibt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mk. neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Warenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen anderen in die

Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Übergang des Warenzeichens auf einen anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und 73 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Übertragung oder die Löschung eines Warenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Zivilprozeßordnung bewirkt.

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 12. Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren

der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 14. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von 150 bis 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von 100 bis 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren

Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 17. Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

§ 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter

Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 22. Wenn deutsche Waren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrat ermächtigt, den fremden Waren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 23. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Warenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 24. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Warenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach

Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Über den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugnis der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Warenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Warenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

20.

Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.

Vom 16. Mai 1894. (RGBl. S. 450.)

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf

die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Überlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

21.

Kaiserliche Verordnung, betr. Verkehr mit Arzneien.

Vom 25. November 1895. (RGBl. S. 455.)

Artikel 1. Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichnis A unter Nr. 11:
Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichnis B:
Acidum camphoricum. Kampfersäure.
Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoffsäure.
Bismutum subsalicylicum. Basisches Wismutsalicylat.
Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.
Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichnis B kommt
Bismutum salicylicum. Salizylsaures Wismut
in Wegfall.

Artikel 2. Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichnis A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:
Aloetinktur zum Gebrauch für Tiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:
Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtsteilen Bleiessig in hundert Teilen der Mischung, zum Gebrauch für Tiere,
Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Tiere,
Mischungen von Hoffmannstropfen (Ätherweingeist), Kampferspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Tiere,
Borsalbe zum Gebrauch für Tiere,
Hufkitt,
Terpentinsalbe zum Gebrauch für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrauch für Tiere.

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

22.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Vom 27. Mai 1896. (RGBl. S. 145.)

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über

Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder

Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

23.

Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896. (RGBl. S. 195.)

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen

Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 1004. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

24.

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897. (RGBl. S. 219.)

§ 18. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familien-

namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 20. Die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen; die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten.

§ 21. Wird ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

§ 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§ 24. Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine

Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 30. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

§ 37. Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadenersatz bleibt unberührt.

25.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Vom 15. Juni 1897. (RGBl. S. 475.)

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder

Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Zentimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Mar-

garine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rech-

nungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung

gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mk., oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwider-

handlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) außer Kraft.

26.

Kaiserliche Verordnung, betr. Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 19. August 1897. (RGBl. S. 707.)

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata. Schilddrüsenpräparate.

27.

Bekanntmachung, betr. die Eichung des Getreideprobers.

Vom 14. Mai 1898. (RGBl. Beil. z. No. 22.)

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung wird die Bekanntmachung vom 14. Mai 1891, betreffend die Eichung des Getreideprobers (Reichs-Gesetzbl. 1891 Beilage zu Nr. 16) im § 3 Ziffer 5 wie folgt abgeändert:

Das Gesamtgewicht eines Getreideprobers in der tragbaren Form darf einschließlich der Metallkapsel 2300 Gramm nicht überschreiten.

28.

Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten.

Vom 1. Juni 1898. (RGBl. S. 905, vergl. S. 107.)

§ 1. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

§ 2. Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule

von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtendem Querschnitt 106,3 Zentimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt.

§ 3. Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt.

§ 4. Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt,

a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§ 3) die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat;
b) Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen;
c) Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten (§§ 1, 5b) vorzuschreiben;
d) zu bestimmen, in welcher Weise die Stärke, die elektromotorische Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist.

§ 6. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist verboten. Der Bundesrat hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äußersten Grenzen der zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die im Absatz 1 bezeichneten Meßwerkzeuge amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Überwachung unterworfen sein sollen.

§ 7. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrolle und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen. Der Widerstandswert von Normalen aus festen Metallen, welche zu den Beglaubigungsarbeiten dienen, ist durch alljährlich zu wiederholende Vergleichungen mit den Quecksilbernormalen sicherzustellen.

§ 8. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat für die Aus-

gabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente zur Ermittelung der Stromstärken und Spannungen Sorge zu tragen.

§ 9. Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugnis hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

§ 10. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräten zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräte Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln, sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

§ 11. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden.

§ 12. Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den Bestimmungen im § 6 oder den auf Grund derselben ergehenden Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit den Bestimmungen in §§ 6 und 12 am 1. Januar 1902, im übrigen am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

29.

Gesetz, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.

Vom 6. Juli 1898. (RGBl. S. 919, aufgehoben durch Gesetz vom 7. Juli 1902, S. 123.)

§ 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden.

§ 3. Es ist verboten:

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören sowie von Zucker- oder Stärkesirupen zu verwenden;
2. Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden Anwendung.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

30.

Bekanntmachung, betr. die Eichung der Brückenwagen und selbsttätigen Registrierwagen.

Vom 10. Dezember 1898. (RGBl. S. 1317.)

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

§ 1. (Zusatz zu § 58 der Eichordnung.) Eine Parallelführung der Gewichtsschale ist bei Brückenwagen vom 1. Januar 1900 an nicht mehr zulässig. Zur Wiederholung der Eichung sind Brückenwagen mit derartiger Parallelführung bis auf weiteres zuzulassen.

§ 2. Die Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893, Beilage zu Nr. 2) wird im Artikel 3 § 2 wie folgt erweitert:

Die Hilfswage darf auch eine zusammengesetzte Balkenwage mit Laufgewicht und Skale sein. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Lastschneide der Hilfswage nur unter der Gewichtsschale der Hauptwage befindet, sie darf auch höher und zwar unter einer der beiden Endschneiden der Hauptwage derartig angebracht sein, daß sie im eingeschalteten Zustand entweder den Druck der Gewichtsschale oder den der Lastschale der Hauptwage aufzunehmen vermag. In letzterem Falle ist bei der eichamtlichen Prüfung der Hilfswage die Lastschale der leeren Hauptwage als Lastschale zu benutzen. Der Nullpunkt der Einteilung darf sich auch am Anfange der Skale (nächst der Mittelschneide) befinden.

Eine zusammengesetzte Balkenwage mit nur einem Laufgewicht und einer Skale darf auch dann als Hilfswage geeicht werden, wenn ihre größte zulässige Last weniger als 200 Kilogramm beträgt. In diesem Falle sind Gebühren wie für einfache Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale zu erheben.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

31.

Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Vom 22. Juni 1899. (RGBl. S. 319.)

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesell-

schaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitreeder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigentümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschließen die übrigen Mitreeder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer erteilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitreeder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen.

§ 4. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 5. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirks aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimatshafen, so steht dem Reeder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Reeder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Reeder begründeten

Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Reeder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7. Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimatshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders;
   bei einer Reederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitreeder und des Korrespondentreeders sowie die Größe der den einzelnen Mitreedern gehörenden Schiffsparten;
   bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Beteiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Tatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

§ 9. Ist der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen

ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffszertifikat) ausgestellt.

Das Schiffszertifikat hat außerdem zu bezeugen, daß die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11. Durch das Schiffszertifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Erteilung des Schiffszertifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigentum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffszertifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugnis). Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugnis kann auch behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugnis hat nur für die Dauer der Überführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimatshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13. Treten in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldtunlichst auf dem Schiffszertifikate zu vermerken. Die Änderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffszertifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist,

und sich ergibt, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimatshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffszertifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14. Die Tatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäß § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,

in dem Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 statt des Reeders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigentumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

§ 15. Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffszertifikat, und wenn der Inhalt eines von dem Registergericht erteilten Auszugs aus dem Schiffszertifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist außer den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Beteiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das

Registergericht ein neues Schiffszertifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffszertifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17. Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimatshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18. Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 20. Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

Wer gemäß Abs. 1 verurteilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurteilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21. Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffszertifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäß § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 22. Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 23. Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

§ 24. Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiffe erfolgt.

§ 25. Der Bundesrat bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1);
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2);
3. die Einrichtung des Schiffszertifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffszertifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12);
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75).

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

32.

Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

Vom 17. Juli 1899. (RGBl. S. 374, vergl. S. 131.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. auf Grund des § 56 b Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Aufhebung der Beschlüsse vom 4. März 1890 (Bekanntmachung vom 21. März 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 60) und vom 20. Oktober 1892 (Bekanntmachung vom 7. November 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 1038) beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu zwei Prozent innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogtums Anhalt und des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck zu gestatten.

33.

Gesetz, betr. die Patentanwälte.

Vom 21. Mai 1900. (RGBl. S. 233.)

§ 1. Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

§ 2. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß den §§ 3, 4 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;
2. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
3. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
4. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Als ein unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen.

Wird die Eintragung gemäß Abs. 2 Nr. 4 versagt, so ist ausschließlich eine Beschwerde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht. Auf

das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 3. Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Auslande kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 4) als ausreichend anerkannt werden. Die Fachprüfung (Abs. 1) muß auch in diesem Falle im Inland abgelegt werden.

§ 4. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§ 3) dargetan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr werden durch eine vom Bundesrate zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§ 5. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 findet Anwendung.

§ 6. Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;

3. wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;
4. wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach § 5 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 Mk. verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 8. Die Entscheidung in den Fällen des § 7 erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 9. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Verteidigung finden entsprechende Anwendung. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

§ 10. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamts, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie drei Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamts.

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§ 11. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Angeschuldigten von Amts wegen zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind im Falle einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 12. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Über die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Angeschuldigten fallen die baren Auslagen des Verfahrens zur Last.

§ 14. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§ 10, 12 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und zwanzig Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelost wird.

§ 15. Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 16. Die Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehre mit dem Patentamte beauftragt haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Auf die Eintragung finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung. Jedoch genügt es, wenn der Einzutragende das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13 auf diese Personen entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18. Die berufsmäßige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle

mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§ 20. Auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben, findet § 17 erst vom 1. April 1901 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§ 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Fälle vorliegt, bis zur endgültigen Entscheidung über seine Eintragung in die Liste vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit 1. Januar 1899 berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschließt, ist spätestens bis zum 1. April 1901 zu stellen. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§ 12 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

§ 21. Wer seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betreibt oder wer als technischer Beamter im Patentamte mindestens zwei Jahre hindurch tätig gewesen ist, kann, sofern er durch seine Tätigkeit und durch sein Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf seinen Antrag das Zeugnis über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (§ 16) erhalten, auch wenn er die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt. Auf den Antrag und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Anwendung.

Wer das Zeugnis erhalten hat, ist auf Antrag eines Patent-

anwalts, der ihn mit seiner ständigen Vertretung beauftragt hat, in die besondere Spalte der Liste (§ 16) einzutragen. Auf seinen eigenen Antrag ist er zur Prüfung (§ 4) zuzulassen und im Falle des Bestehens der Prüfung, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt, als Patentanwalt einzutragen.

Eine Entbindung von der Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erfolgen, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch die bisherige Tätigkeit dargetan ist. Ein hierauf bezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober 1901 zu stellen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben.

34.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Vom 3. Juni 1900. (RGBl. S. 547.)

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung

erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

   Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr oder Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung

erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu überlassen;

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere;
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte;
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, imgleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

35.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Vom 30. Juni 1900. (RGBl. S. 335.)

§ 150. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte (§§ 119 und 120) und die nach § 120 ernannten Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 151. Die im § 150 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

36.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Vom 30. Juni 1900. (RGBl. S. 335.)

§ 160. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 38 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 126 und 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) werden,

wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 161. Die im § 160 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

37.

Reichsgewerbeordnung.

Vom 26. Juli 1900. (RGBl. S. 871.)

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Einrichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advo-

katorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen

oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 11a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte, im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebs der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- und Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter an-

deutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen allerart, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken allerart, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebsiedereien (§ 23), Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Guß-

stahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden

Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;
b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen;
c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;
d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 30a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§ 31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen

Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.

§ 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators

betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hin-

gabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 30a, 32 bis 33a und 34 sowie gegen Untersagung des Betriebs der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebs.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibe-

hörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§ 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirkes sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57—58 und des § 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs die Vorschriften der §§ 60b, 60c, des § 60d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und des § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebs finden die

Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziffer 1, 2, 4 der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stücke abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zuverlässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,

4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder;

10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und

6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

§ 56c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen

gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zu-

widerhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.

§ 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebiets gestatten.

§ 59a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalender-

jahres erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbeschein anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrat.

§ 60a. Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirkes die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 62. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Erteilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis

zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktorts auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§ 67. Auf den Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nach-

stehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu.

§ 75a. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen,

Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgestzt werden.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerker dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine

von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

§ 145a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1, zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

Jm Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, § 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die

vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2 und 3 oder des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Abs. 1 oder des § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegte Taxe über-

schreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;

11. wer der Bestimmung des § 134c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Ziffer 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

12. wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, §§ 134g, 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;

14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnisschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs nicht bei sich führt oder den Bestimmungen des § 44a Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;

3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;

4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Warengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;

5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch § 105c Abs. 2, § 134e Abs. 2, §§ 138, 138a Abs. 5, § 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

7a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75a das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

38.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn.

Vom 20. November 1900. (RGBl. S. 1014, vergl. S. 126.)

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-

Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend den Kleinhandel mit Garn, beschlossen:

§ 1. Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehre gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne bis zur Gesamtlänge von 100 Metern jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;
b) auf baumwollene Nähgarne, die auf Holzrollen aufgemacht sind;
c) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

a) Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 Gramm oder zu einem Vielfachen von 50 Gramm;
b) Längeneinheiten für baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 usw. bis 100 Meter.

Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insoweit zulässig, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3. Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage usw. (Nettogewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Fabrikation bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlage, der bei Baumwollgarn $8^1/_2$, bei halbwollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Kammgarn $18^1/_4$ und bei Streichgarn 17 Hundertteile des Trockengewichts beträgt.

§ 4. Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 Prozent bei Mengen über 50 Gramm, 5 Prozent bei Mengen von 10 bis 50 Gramm und 10 Prozent bei Mengen von 1 oder 5 Gramm, die Länge darf nicht um mehr als 5 Prozent bei Längen von 10 bis 100 Metern und 10 Prozent bei Längen von 5 Metern hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 5. Das Gewicht ist in Grammen, die Länge in Metern anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen.

Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewichte bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie auf jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garne in Knäueln sowie

Garne, welche nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

39.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten.

Vom 6. Mai 1901. (RGBl. S. 127.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) beschlossen.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten.

I. Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 5a. Bedingungen, unter denen bei der Darstellung des Ampere die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat.

Die Flüssigkeit soll eine Lösung von 20 bis 40 Gewichtsteilen reinen Silbernitrats in 100 Teilen chlorfreien destillierten Wassers sein; sie darf nur so lange benutzt werden, bis im ganzen 3 Gramm Silber auf 100 Kubikzentimeter der Lösung elektrolytisch abgeschieden sind.

Die Anode soll, soweit sie in die Flüssigkeit eintaucht, aus reinem Silber bestehen. Die Kathode soll aus Platin bestehen. Übersteigt die auf ihr abgeschiedene Menge Silber 0,1 Gramm auf das Quadratzentimeter, so ist das Silber zu entfernen.

Die Stromdichte soll an der Anode ein Fünftel, an der Kathode ein Fünfzigstel Ampere auf das Quadratzentimeter nicht überschreiten.

Vor der Wägung ist die Kathode zunächst mit chlorfreiem destillierten Wasser zu spülen, bis das Waschwasser bei dem Zusatz eines Tropfens Salzsäure keine Trübung zeigt, alsdann 10 Minuten lang mit destilliertem Wasser von 70 Grad bis 90 Grad auszulaugen und schließlich mit destilliertem

Wasser zu spülen. Das letzte Waschwasser darf kalt durch Salzsäure nicht getrübt werden. Die Kathode wird warm getrocknet, bis zur Wägung im Trockengefäß aufbewahrt, und nicht früher als 10 Minuten nach der Abkühlung gewogen.

2. Zu § 5b. Bezeichnungen elektrischer Einheiten.

a) Die Elektrizitätsmenge, welche bei einem Ampere in einer Sekunde durch den Querschnitt der Leitung fließt, heißt eine Amperesekunde (Coulomb), die in einer Stunde hindurchfließende Elektrizitätsmenge heißt eine Amperestunde.

b) Die Leistung eines Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung heißt ein Watt.

c) Die Arbeit von einem Watt während einer Stunde heißt eine Wattstunde.

d) Die Kapazität eines Kondensators, welcher durch eine Amperesekunde auf ein Volt geladen wird, heißt ein Farad.

e) Der Induktionskoeffizient eines Leiters, in welchem ein Volt induziert wird durch die gleichmäßige Änderung der Stromstärke um ein Ampere in der Sekunde, heißt ein Henry.

3. Zu § 5c. Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten.

Als Vorsätze vor dem Namen einer Einheit bedeuten:

Kilo . . . . . das Tausendfache,
Mega (Meg) . . . . . das Millionfache,
Milli . . . . . den tausendten Teil,
Mikro (Mikr) . . . . . den millionten Teil.

4. Zu § 5d. Berechnung der Stärke, der elektromotorischen Kraft (Spannung) und der Leistung von Strömen wechselnder Stärke oder Richtung.

a) Als wirksame (effektive) Stromstärke — oder, wenn nichts anderes festgesetzt ist, als Stromstärke schlechthin — gilt die Quadratwurzel aus dem zeitlichen Mittelwerte der Quadrate der Augenblicks-Stromstärken.

b) Als mittlere Stromstärke gilt der ohne Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicks-Stromstärken.

c) Als elektrolytische Stromstärke gilt der mit Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicks-Stromstärken.

d) Als Scheitelstromstärke periodisch veränderlicher Ströme gilt deren größter Augenblickswert.

e) Die unter a bis d für die Stromstärke festgesetzten Bezeichnungen und Berechnungen gelten ebenso für die elektromotorische Kraft oder die Spannung.

f) Als Leistung gilt der mit Rücksicht auf das Vorzeichen gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicksleistungen.

II. Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 werden die äußersten Grenzen der bei gewerbsmäßiger Abgabe elektrischer Arbeit zu duldenden Abweichungen der Elektrizitätszähler von der Richtigkeit wie folgt bestimmt:

1. Gleichstromzähler.

a) Die Abweichung der Verbrauchsanzeige nach oben oder nach unten von dem wirklichen Verbrauche darf bei einer Belastung zwischen dem Höchstverbrauche, für welchen der Zähler bestimmt ist, und dem zehnten Teile desselben nirgends mehr betragen, als sechs Tausendtel dieses Höchstverbrauchs vermehrt um sechs Hundertel des jeweiligen Verbrauchs und ferner bei einer Belastung von ein Fünfundzwanzigstel des obigen Höchstverbrauchs nicht mehr als zwei Hundertel des letzteren.

Auf Zähler, die in Lichtanlagen verwendet werden, finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die anzuzeigende Leistung nicht unter 30 Watt sinkt.

b) Während einer Zeit, in welcher kein Verbrauch stattfindet, darf der Vorlauf oder der Rücklauf des Zählers nicht mehr betragen, als einem halben Hundertel seines oben bezeichneten Höchstverbrauchs entspricht.

2. Wechselstrom- und Mehrphasenstromzähler.

Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie unter 1, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in der Verbrauchsleitung zwischen Spannung und Stromstärke eine Verschiebung besteht, der nach 1a ermittelte Fehler in Hundertel des jeweiligen Verbrauchs umgerechnet und der entstehenden Zahl der Hundertel die doppelte trigonometrische Tangente des Verschiebungswinkels hinzugefügt wird. Dabei bedeutet der Verschiebungswinkel den Winkel, dessen Kosinus gleich dem Leistungsfaktor ist. Alle zur Berechnung der Fehler dienenden Größen sind mit dem gleichen Vorzeichen zu nehmen.

40.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901. (RGBl. S. 175, vergl. S. 7.)

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem im § 2 Nr. 4 angegebenen

Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Boquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und

Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung

über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder

2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 15000 Mk. erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert;
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;
3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst

in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrat ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, maßgebend sein sollen.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer

ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

41.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 2. Juli 1901. (RGBl. S. 257.)

Auf Grund des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und des § 20 unter b des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu § 2 Nr. 4. Für die Beurteilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

a) Bei Beurteilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen.

b) Die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandteile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckerung nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll.

c) Insbesondere darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar:

bei Weißwein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,6 Gramm,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm,

der nach Abzug der Gesamtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,13 Gramm;

bei Rotwein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,7 Gramm,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,3 Gramm,

der nach Abzug der Gesamtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,2 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,16 Gramm

in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehalts ist die 0,1 Gramm in 100 Kubikzentimeter Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und außer Betracht zu lassen.

II. Zu § 6. Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a) Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt",

„In Frankreich auf Flaschen gefüllt",

„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt",

usw. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein"

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis" treten.

b) Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg usw.) auf Flaschen gefüllt" oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis" noch das Wort „Frucht-Schaumwein" vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein" das Wort „Frucht-Schaumwein" treten.

An Stelle des Wortes „Frucht-Schaumwein" kann das Wort „Obst-Schaumwein", „Beeren-Schaumwein" oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende

Wortverbindung, wie „Apfel-Schaumwein", „Johannisbeer-Schaumwein" usw. treten.

c) Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

d) Zur Kennzeichnung von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reichs befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Außenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei oder drei Zeilen verteilt werden.

III. Zu § 7. Das Verbot des § 7 Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf lösliche Fluorverbindungen und Wismutverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

42.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 22. Oktober 1901. (RGBl. S. 380.)

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A*) aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe

*) S. 382—384 des RGBl.

enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B*) aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

*) S. 384—390 des RGBl.

43.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen.

Vom 4. Dezember 1901. (RGBl. S. 494.)

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, beschlossen:

§ 1. Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), dürfen im Einzelverkehre nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2. Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 Gramm, 330 Gramm und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 Gramm oder weniger wiegt, auch 250 Gramm zugelassen.

§ 3. Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte

von 500 Gramm mindestens 470 Gramm,
von 330 Gramm mindestens 305 Gramm,
von 250 Gramm mindestens 225 Gramm

betragen.

§ 4. Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchteilen von Kilogramm auszudrücken.

§ 5. Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 Gramm hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

44.

Bekanntmachung, betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen.

Vom 18. Februar 1902. (RGBl. S. 48.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-

Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen Anwendung:

Borsäure und deren Salze,
Formaldehyd,
Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
Fluorwasserstoff und dessen Salze,
Salizylsäure und deren Verbindungen,
Chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

45.

Bekanntmachung, betr. den Fett- und Wassergehalt der Butter.

Vom 1. März 1902. (RGBl. S. 64.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat beschlossen:

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden.

46.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

Vom 22. März 1902. (RGBl. S. 125.)

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Zentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rote Kreuz fortgeführt werden:

1. in Warenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;
3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rote Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich infolge dieses Gesetzes an den unter Nr.2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

47.

Süßstoffgesetz.

Vom 7. Juli 1902. (RGBl. S. 253.)

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;
c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Überwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;
b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;
c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;

d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 6. Die vom Bundesrate zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3, 4 und 5 zu erlassenden Bestimmungen sind dem Reichstage bis zum 1. April 1903 vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis zu 300 Mk. geahndet.

§ 11. Den Inhabern der Süßstoffabriken, die als solche bereits vor dem 1. Januar 1901 betrieben worden sind und diese Fabrikation auch innerhalb der Zeit vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 fortgesetzt haben, wird eine vom Bundesrat unter Ausschluß des Rechtswegs festzustellende Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung soll das Sechsfache eines Jahresgewinns nach dem Durchschnitte der Betriebsjahre 1898/1899, 1899/1900, 1900/1901 unter Annahme der Gewinnhöhe von vier Mark für jedes Kilogramm des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch-reinen Süßstoffs betragen.

Wird der Inhaber einer Süßstoffabrik gemäß § 3 zur Herstellung von Süßstoff für eigene Rechnung ermächtigt, so tritt eine entsprechende Verminderung der Entschädigung ein; wird die Ermächtigung widerrufen, so ist die Entschädigung entsprechend nachzuvergüten.

Die Inhaber der Fabriken sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste, bei Beamten dem von ihnen in den letzten sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen Gehalt entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern anderseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden.

§ 12. Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenden Höchstbetrag von Süßstoff vorzuschreiben.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit

diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffe, vom 6. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 919) außer Kraft.

48.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn.

Vom 17. November 1902. (RGBl. S. 278.)

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat beschlossen, was folgt:

In der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn, vom 20. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1014) wird § 1 Abs. 2 wie folgt abgeändert:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;
b) auf baumwollene Nähgarne, die auf Holzrollen oder auf Papierhülsen (Pappkops) aufgemacht sind;
c) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

49.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge.

Vom 7. Februar 1903. (RGBl. S. 199.)

1. Das Recht zum Führen der Flagge mit dem Eisernen Kreuze wird fortan abhängig gemacht von dem Erwerb eines Flaggenscheins.
2. Für die Erteilung des Flaggenscheins, welcher auf die Person und auf ein bestimmtes Schiff zu lauten hat, und eintretendenfalls auch für seine Entziehung, ist der Staatssekretär des Reichs-Marineamts zuständig. Die Gesuche sind an ihn auf dem Dienstwege zu richten.
3. Die Erteilung des Flaggenscheins soll grundsätzlich nur für Kauffahrteischiffe erfolgen, deren äußere Erscheinung mit der Bedeutung der Flagge im Einklange steht. Die näheren Festsetzungen darüber trifft der Staatssekretär des Reichs-Marineamts. Die Entziehung des Flaggenscheins hat stattzufinden, wenn die Bedingungen, welche der Erteilung zugrunde lagen,

zu bestehen aufgehört haben. Für Erteilung und Entziehung ist in besonderen Fällen Meine Entscheidung einzuholen.

4. Auch dürfen Kapitäne, welche Offiziere des Beurlaubtenstandes gewesen, aber nach Ablauf der gesetzlichen Zeit aus dem Beurlaubtenverhältnisse verabschiedet sind, auf ihr Gesuch in geeigneten Fällen einen Flaggenschein zum Führen der Sonderflagge erhalten nach Maßgabe der unter 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.
5. Die rechtmäßige Führung der Sonderflagge haben die Befehlshaber Meiner Schiffe und die berufenen staatlichen Organe nach den über die Kontrolle der Reichsflagge erlassenen Verordnungen zu überwachen.

50.

Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes.

Vom 7. Mai 1903. (RGBl. S. 215.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) hat der Bundesrat für die Erteilung der Erlaubnis, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der zuständigen Landes-Zentralbehörde zu beantragen.
3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4. In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdrucke zu bringen, daß auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.
5. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

   Zuständig für die Zurücknahme ist die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat.
6. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

51.

Bekanntmachung, betr. die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren.

Vom 8. Mai 1903. (RGBl. S. 216.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) wird über die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren folgendes bestimmt:

1. Wer auf Grund des § 5 des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten (1. Juli 1903) mit dem Roten Kreuze bezeichnete Waren vertreiben will, hat die Stempelung der Waren bei der Polizeibehörde des Ortes, in welchem sich die Waren befinden, zu beantragen.
2. Sofern die Polizeibehörde nicht ermittelt, daß die Waren erst nach dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichnet worden sind, sind die Waren entweder mit dem Abdrucke des Dienststempels der Polizeibehörde oder mit einem Stempelabdrucke zu versehen, welcher nach dem nebenstehenden Muster in farbiger Ausführung (blau auf weiß) den Reichsadler und die Bezeichnung „Reichsgesetz v. 22. 3. 1902. § 5.“ trägt.
3. Der Stempelabdruck wird auf den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf einem Papierstück angebracht, welches mit den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung durch einen Klebestoff zu verbinden ist.

4. Der Stempelabdruck ist durch einen Beamten der Polizeibehörde oder unter der Aufsicht eines solchen Beamten anzubringen.
5. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

52.

Gesetz, betr. Phosphorzündwaren.

Vom 10. Mai 1903. (RGBl. S. 217.)

§ 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

53.

Bekanntmachung, betr. die Eichung von chemischen Meßgeräten.

Vom 9. Juli 1903. (RGBl. Beil. z. Nr. 35.)

Auf Grund des Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Als weitere Gattung der in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893

(Reichs-Gesetzbl., Beilage zu Nr. 30) aufgeführten Meßgeräte zum Gebrauche für chemische Analyse wässeriger Flüssigkeiten werden

Vollpipetten mit Einteilung am Ansaugrohr oberhalb der den Raumgehalt abgrenzenden Marke

zur Eichung zugelassen.

Die Einteilung muß mit der Grenzmarke der Pipette beginnen und nach oben fortschreiten. Die Grenzmarke ist mit 0 zu bezeichnen. Der Gesamtraumgehalt des mit Einteilung versehenen Abschnitts darf nicht mehr als ein Zwanzigstel des Raumgehalts der Pipette selbst betragen.

Der Abstand des obersten Striches der Einteilung von der Mündung des Ansaugrohrs soll mindestens 50 Millimeter betragen.

In betreff der Einteilung selbst, der Bezifferung und der Fehlergrenzen gelten die allgemeinen Vorschriften für Meßpipetten, wobei als Gesamtraumgehalt der Inhalt des eingeteilten Abschnitts des Ansaugrohrs anzusehen ist. Die Einteilung für einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter erfolgt in 0,01 oder 0,02 Kubikzentimeter. Als Fehlergrenze für Einteilungen, die insgesamt einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter umfassen, gilt die für Meßpipetten zu 1 Kubikzentimeter Sollraumgehalt vorgeschriebene. Die Stempelung geschieht wie bei Vollpipetten ohne Einteilung, die Gebührenberechnung gleichfalls wie bei solchen Vollpipetten unter Zuschlag einer Gebühr von 20 Pfennig.

Berlin, den 9. Juli 1903.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

54.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 1. Oktober 1903. (RGBl. S. 281.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen

außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung *findet.*

55.

Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

Vom 29. Februar 1904. (RGBl. S. 138.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. auf Grund des § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu zwei Prozent innerhalb des Herzogtums Braunschweig zu gestatten.

56.

Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 18. März 1904. (RGBl. S. 141.)

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

B.

Zwischenstaatliches Recht.

57.

Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 7. Februar 1873. (RGBl. S. 55.)

Artikel 1. Die deutschen Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Tierärzte, welche in den an Belgien grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit in den belgischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen das in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Tierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Artikel 4 . . .

58.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen.

Vom 18. August 1873. (RGBl. S. 337.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland ist am 23. Juli 1873 durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen ein Übereinkommen dahin getroffen worden, daß in betreff der Bezeichnung der Waren oder ihrer Verpackung und der Fabrik- oder Handelszeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rußland und die russischen Untertanen in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen. Diese Vereinbarung soll bis zur Kündigung von der einen oder der anderen Seite die Kraft eines Vertrags haben.

59.

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis.

Vom 11. Dezember 1873. (RGBl. 1878 S. 99.)

Artikel 1 und 2 wie bei Belgien S. 132.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4.

Artikel 5. (Vorschriften über die Gewerbesteuer.)

Artikel 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichnis der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angibt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind.

Ein entsprechendes Verzeichnis wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

60.

Deklaration des Artikel 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.

Vom 14. April 1875. (RGBl. S. 199.)

Die Bestimmung des Artikels 6, welcher wörtlich lautet:

> In betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Untertanen Ihrer britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz wie die Inländer genießen

soll auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs Anwendung finden.

61.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenzeichen, Namen und Firmen in Italien.

Vom 20. April 1875. (RGBl. S. 200.)

Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 bestimmt in Absatz 6:

> In betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen."

62.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 13. September 1875. (RGBl. S. 301.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft*) dahin getroffen worden,

> daß in bezug auf die Bezeichnung der Waren oder der Verpackung der letzteren, sowie bez. der Fabrik- oder Handels-

*) Unter dem 10. September 1875.

marken, die Angehörigen des Deutschen Reiches in Belgien und die belgischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eignen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem andern ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Belgien bei dem Sekretariat (greffe) des Handelsgerichts in Brüssel, zu bewirken haben. Die Übereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

63.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 14. Juli 1876. (RGBl. S. 169.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft dahin getroffen worden, daß in bezug auf die Bezeichnung der Waren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Luxemburg und die luxemburgischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche denselben Schutz wie die eignen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Luxemburg bei dem Bezirksgericht*) in Luxemburg zu bewirken haben. Die Übereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

64.

Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Vom 23. Mai 1881. (RGBl. S. 171.)

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 2. August 1883.

sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zurzeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz anderseits ihr Ende erreichen, auf seiten beider vertragschließenden Teile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zurzeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Übereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Übereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrat zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.
2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Teile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles eingetretene Änderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswert machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den Hohen vertragschließenden Teilen vorgelegt werden; im Falle

der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

65.

Verordnung, betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt.

Vom 29. Dezember 1881. (RGBl. S. 275.)

Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), wird den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen eingeräumt.

66.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Warenzeichen.

Vom 19. Januar 1882. (RGBl. 1882 S. 5.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft*) dahin getroffen worden,

daß bez. der Warenzeichen die Angehörigen des Deutschen Reiches in den Niederlanden sowie in deren Kolonien und die niederländischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eignen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Warenzeichen den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Übereinkunft soll vom Tage der Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis nach erfolgter Kündigung durch den einen oder anderen der vertragschließenden Teile in Kraft bleiben.

*) Vom 28. Dezember 1881.

67.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 27. Januar 1882. (RGBl. S. 7.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft dahin getroffen worden, daß in bezug auf die Bezeichnung der Waren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelswaren die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rumänien und die rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eignen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Übereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Teile in Kraft bleiben.

68.

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 30. September 1882. (RGBl. 1883 S. 39.)

Artikel 1—3 wie bei den Niederlanden S. 133.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Ärzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Übereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufstätigkeit erlassenen Administrativvorschriften zu befolgen.

69.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

Vom 19. April 1883. (RGBl. S. 269.)

Artikel 1. Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen usw. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Verlegern, Übersetzern Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt,

daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5. Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Übersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Übersetzung, von Feuilletonromanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Artikel 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7. Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 8. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Übersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Übersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Übersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10. Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Übersetzung ihres Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehen.

Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Übersetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Übersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Übersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Übersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11. Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe".

Übrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel 12. Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Tatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 14. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Übereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15. Die in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Übereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16. Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf die in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Übereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17. Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und

die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohltat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zuteil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertiggestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft im Original oder in Übersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Übereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohltat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich derer daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Übereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zustatten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Übersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Übersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nach den früheren Übereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Übersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Übersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Übereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Übersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Übereinkunft gewährten Vorteile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Übereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohltat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponieren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicherzustellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

70.

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 4. Juni 1883. (RGBl. S. 19.)

Wie bei Österreich-Ungarn S. 138.

71.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 2. August 1883. (RGBl. S. 268.)

In Abänderung der unter dem 14. Juli 1876 (RGBl. S. 169) bekannt gemachten, zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg abgeschlossenen Übereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die Hinterlegung deutscher Fabrik- und Handelsmarken in Luxemburg, anstatt bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, fernerhin bei dem Handelsdepartement in der Regierung zu Händen eines dazu bezeichneten Beamten zu bewirken ist.

72.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 8. Dezember 1883. (RGBl. S. 339.)

Zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Venezuela ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft dahin getroffen worden, daß bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Venezuela und die venezolanischen Bürger in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem andern ihren Fabrik- und Handelsmarken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch

die Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Übereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten. Dies wird mit Bezug auf § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

73.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

Vom 12. Dezember 1883. (RGBl. S. 188.)

Sa Majesté l'Empereur d' Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du desir d'assurer une protection réciproque aux dessins et modèles industriels, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle wechselseitig sicherzustellen, haben den Abschluß einer besonderen Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Article 1.

Les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne jouiront en ce qui concerne les dessins et modèles industriels de la même protection que les nationaux.

Artikel 1.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in Belgien und die belgischen Angehörigen sollen in Deutschland in bezug auf die gewerblichen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Einheimischen genießen.

Article 2.

Pour s'assurer la protection consacrée par l'article précédent les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne devront se conformer aux lois et règlements qui y sont en vigueur ou qui y seront mis en vigueur sur la matière.

Artikel 2.

Um sich den durch den vorstehenden Artikel begründeten Schutz zu sichern, haben die deutschen Reichsangehörigen in Belgien und die belgischen Angehörigen in Deutschland die Gesetze und Vorschriften zu befolgen, welche daselbst in dieser Beziehung gelten oder künftig erlassen werden.

Article 3.

Les dispositions spéciales concernant les dessins et modèles industriels contenues dans les traités que la Belgique a conclus antérieurement avec différents Etats allemands sont abrogées et remplacées par le texte de la présente Convention.

Cette Convention restera en vigueur jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Artikel 3.

Die auf die gewerblichen Muster und Modelle bezüglichen besonderen Bestimmungen, welche in den zwischen Belgien und verschiedenen Staaten früher geschlossenen Verträgen enthalten sind, werden aufgehoben und durch den Text der gegenwärtigen Übereinkunft ersetzt.

Diese Übereinkunft soll in Geltung bleiben, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Article 4.

La présente Convention sera ratifée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera executoire dans les deux pays dix jours après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la pré-

Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern zehn Tage nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten

sente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

74.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 12. Dezember 1883. (RGBl. 1884 S. 173.)

Die Artikel 1 bis 18 stimmen wörtlich mit den entsprechenden Artikeln der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 — Nr. 69 — überein, nur mit der durch die Verschiedenheit der Vertragsstaaten gebotenen Abänderung des Wortes „Frankreich" in „Belgien" in den Artikeln 11 und 17. Zu Artikel 17 ist zu bemerken, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 11. August 1884 stattgefunden hat, die Übereinkunft daher am 11. November 1884 in Kraft getreten ist.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohltat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zuteil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten

der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertiggestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Übereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft, im Original oder in Übersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrecht geschützt waren.

3. Die Wohltat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Übereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zustatten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

Nr. 4 stimmt mit der gleichen Nummer des Protokolls der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich überein.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Übereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohltat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponieren lassen.

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicherzustellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

75.

Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 29. Februar 1884. (RGBl. S. 45.)

Wie bei Österreich-Ungarn S. 138.

76.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzgebieten.

Vom 24. Mai 1884. (RGBl. S. 51.)

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung von Frankreich zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (RGBl. 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im § 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (RGBl. S. 153) folgendes:

1. Die Einfuhr und Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-französischen Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im § 1 Absatz 1 und im § 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugnis der zustehenden Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblauskrankheit infizierten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

77.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 20. Juni 1884. (RGBl. S. 193.)

Artikel 1—5 gleichlautend den Artikeln 1—5 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 (Nr. 69, S. 139).

Artikel 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind, oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben. Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7. Der Inhalt der ersten beiden Abschnitte dieses Artikels ist gleich demjenigen der beiden Abschnitte des Artikels 7 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883. Als dritter Abschnitt kommt hinzu:

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechtes ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

Artikel 8. Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Der Inhalt der Artikel 9—18 ist gleich demjenigen der Artikel 9—18 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883. Der Schlußpassus des Artikels 18 hat zu lauten: Die

Übereinkunft soll in beiden Ländern drei Monate nach der (am 23. August 1884) erfolgten Auswechslung der Ratifikationen (sonach am 23. November 1884) in Kraft treten.

Protokoll.

Der Inhalt dieses Protokolls ist mit demjenigen des Protokolls der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 gleich. Es tritt jedoch folgender Abschnitt hinzu:

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Übereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu tun verpflichtet ist.

Schlußprotokoll.

Der Inhalt dieses Schlußprotokolls ist ebenfalls demjenigen des Schlußprotokolls der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 gleich. Es fällt jedoch Abschnitt 2 weg und es kommt folgende Vereinbarung hinzu:

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen *seiner* Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Übereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretendenfalls zu beurteilen, ob der den dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Ge-

setzgebung des Königreichs Italien diesen Werken außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurteilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Übereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zurzeit in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die oben gedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren zahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Übrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß, falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechts wegen zustatten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

78.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.

Vom 24. August 1884. (RGBl. S. 191.)

Wie mit Frankreich S. 153.

79.

Bekanntmachung, betr. die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der Küstenfrachtfahrt.

Vom 1. Juni 1886. (RGBl. S. 179.)

Wie Bekanntmachung vom 29. Dezember 1881 S. 137.

80.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst.

Vom 2. Juni 1886. (RGBl. S. 237.)

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being alike desirous to make better provision in each of the two States for the protection of copyright in works of literature and art which have first appeared in the other State, have deemed expedient, pending the negotiations for this purpose, to conclude a provisional Convention for temporarily extending to the parts of the German Empire, hitherto standing in no Treaty relations with Great Britain in this respect, the Treaty right at present operative between Prussia and other German States on the one side, and Great Britain on the other side, and have, with this object, appointed Plenipotentiaries, that is to say:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande erschienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Erweiterung eine vorläufige Übereinkunft abzuschließen zu dem Zweck, um einstweilen das zurzeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien anderseits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis zu Großbritannien stehenden Gebietsteile des Deutschen

Reiches auszudehnen, und haben dieserhalb Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(follow the names),

who, after having communicated to each other their full powers, found to be in good and due form, have agreed upon the following Articles:

(folgen die Namen),

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

The stipulations for the mutual protection of copyright now binding between Prussia and other German States on the one side, and Great Britain on the other side, in virtue of the Conventions whereof single copies are hereto annexed, viz., the Convention of the 13th May, 1846, together with Protocol of identic date, and the Additional Convention of the 14th June, 1855, shall, so far as the same are still in force and to the extent stipulated in the present Convention, become operative likewise in those parts of the German Empire in respect to which the matter has not yet been regulated by Treaty with Great Britain.

Artikel 1.

Das zurzeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien anderseits auf Grund der in je einem abschriftlichen Exemplar anliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen Datum und des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855, in betreff des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts geltende Vertragsrecht soll auch auf diejenigen Gebietsteile des Deutschen Reiches, für welche der Gegenstand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig nicht geregelt ist, mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

Article 2.

With regard to works first published within the dominions of Her Britannic Majesty, the entry in the register kept at the offices of the Town Council of Leipsic, and the delivery of a

Artikel 2.

Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Artikel 1 der gegenwärtigen Übereinkunft gedachten Gebietsteile des Deut-

copy to this authority, replace, in respect of the parts of the German Empire mentioned in Article 1 of the present Convention, the registration and deposit prescribed in Article II of the said Convention of the 13th May, 1846, and, correspondently, in Article III of the Additional Convention of the 14th June, 1855.

schen Reiches an die Stelle der im Artikel II des gedachten Vertrages vom 13. Mai 1846 und beziehungsweise im Artikel III des gedachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplars bei dieser Behörde.

Article 3.

The present Convention shall take effect three months after the exchange of ratifications, and it shall, agreeably with the tenour of its preamble, remain operative until the fresh Treaty in contemplation shall have come into force.

Either of the High contracting Parties shall, however, be free to abrogate the present Convention by an announcement to be made a year beforehand to the other Party of such intention.

The High contracting Parties reserve to themselves the right to make, with mutual assent, alterations in this Convention which shall not be at variance with its spirit and principles, and the utility whereof may be shown by experience.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit treten, und sie soll solange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieser Übereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden Hohen vertragschließenden Teile freistehen, die gegenwärtige Übereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Teile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieser Absicht.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in dieser Übereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grundsätzen nicht unvereinbar sind, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung etwa herausstellen sollte.

Article 4.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications exchanged as soon as possible.

In witness whereof, the Undersigned have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the second day of June 1886.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als tunlich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den zweiten Juni 1886.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juli 1886 stattgefunden.

Convention

between

Prussia and Great Britain respecting International Copyright.

Mai 13. 1846; ratified June 16.

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia, by a reduction of the

Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifiziert am 16. Juni 1846.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zweck eine Übereinkunft zu treffen beschlos-

duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as Their respective Plenipotentiaries, that is to say:

sen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(follow the names),

(folgen die Namen),

who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions and the inventors, designers, or engravers of prints, and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts, in which the laws of Prussia and of Great Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall, with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State; together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Untertanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft erteilen mögen, sollen in betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichar-

tigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors, inventors, designers, or engravers themselves.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Article II.

No person shall, in either country, be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall have been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Prussia, it must have been registered in the Register Book of the Company of Stationers in London.

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrierungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Bri-

dominions of Her Britannic Majesty, it must have been registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs.

Nor shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed shall have been duly complied with; nor, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice:— and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same purpose in the Prussian dominions.

tischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichnis eingetragen werden, welches zu diesem Zweck bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respektiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrierungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zweck innerhalb des preußischen Gebietes gelten.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registererd their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Untertanen in betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, there shall be charged upon the importation of books, prints, or drawings, published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the Table hereto annexed; that is to say:

Artikel IV.

An Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Übereinkunft von der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezi-

fizierten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Duties on Books, viz.

Works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia, the cwt. 2 £ 10 s.

Works not originally produced in the United Kingdom, the cwt. 15 s.

Prints or drawings:
plain or coloured, single, each $^1/_2$ d.
bound or sewed, the dozen $1^1/_2$ d.

It is understood that all works, *of which* any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally pruduced in the United Kingdom, and republished in Prussia", and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Zölle auf Bücher, nämlich:

Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Zentner 2 £ 10 s.

Werke, nicht ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben, der Zentner 15 s.

Stiche oder Zeichnungen:
schwarz oder koloriert, einzeln ein jedes $^1/_2$ d.
gebunden oder geheftet, das Dutzend $1^1/_2$ d.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Teil ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben war, als „Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen", betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling pro Zentner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Teile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Zentner unterworfen sein soll.

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the customhouse officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia, except such as appear by their titlepage to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel noch einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörde der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Übereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatt als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Übereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden Hohen kontrahierenden Teile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder

Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Article VII.

In case either of the two High contracting Parties shall conclude a Treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden Hohen kontrahierenden Teile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Article VIII.

Those German States which, together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention; and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Übereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Teilnehmer an dieser Übereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Teilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Übereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1st of September, 1846. It shall remain

Artikel IX.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe

in force for five years from that date, and further, until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st of September, 1851.

soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Berlin, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the thirteenth day of May, in the year of Our Lord 1846.

Artikel X.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen zweier Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unsers Herrn 1846.

The undersigned Plenipotentiaries of His Majesty the King of Prussia, and of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against piracy and unauthorized reproduction.

The two original copies of the Treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und In-

stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions, such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the Treaty, nevertheless to be considered, on the ratification of the Treaty as thereby agreed to and ratified:

1. With respect to Article II.

Both Governments engage that the fees which may at any time be levied for the registering of a single work in the Catalogue of the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs, or in the Register Book of the Company of Stationers in London, shall not exceed the sum of ten silver Groschen or of One Shilling sterling, as has been already declared on the part of Great Britain in a Letter from the Board of Trade of the 2d of April 1844 Letter E.

2. With reference to the same Article.

The delivery of a copy gratuitously shall take place in Prussia at the Office of the Minister of Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs in Berlin, and in Great Britain at the Stationer's Company in London.

halt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Erteilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mit genehmigt worden:

1. Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichnis bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten oder in das Registrierungsbuch des Buchhändlervereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroschen preußisch Kurant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamts vom 2. April 1844 lit. E erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3. With reference to Article IV.

Both Governments agree, that the duty on musical works imported from Prussia into Great Britain shall not be greater than the duty on books imported from Prussia into Great Britain.

3. Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. With reference to Article V.

It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to books and musical works (according to the interpretation of the word „Books" given in Article II of the Act of Parliament 5 and 6 Victoriae cap. 45, of 1st of July 1842); whereas all other objects, mentioned in Article I of the Convention this day signed, will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain at the rate of duty fixed for these objects by Article IV of the present Treaty.

Done at Berlin, May 13. 1846.

4. Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

Zusatzvertrag

zu dem

Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifiziert am 13. August 1855.

His Majesty the King of Prussia, as well in his own name as in that of His Majesty the

Seine Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Seiner Maje-

King of Saxony, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar, His Royal Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Royal Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Royal Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Royal Highness the Duke of Brunswick, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Dessau-Coethen, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, His Serene Highness the Prince of Reuss (elder branch), and His Serene Highness the Prince of Reuss (younger branch) on the one part; and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part; being desirous of extending the scope of the Convention which was concluded between Their said Majesties at Berlin on the 13. of May 1846 for the reciprocal protection of Copyright, have resolved to conclude an Additional Convention for that purpose, and have named as Their respective Plenipotentiaries, that is to say:

(folgen die Namen),

who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

stät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland anderseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Übereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen),

welche, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Article I.

It is agreed that all books, prints, and drawings published within the dominions of any other State that has concluded or may conclude, or which has acceded or may accede to a Copyright Convention with Great Britain, shall, if exported from Prussia, Saxony, Saxe-Weimar, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Brunswick, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, or Reuss, be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Übereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Übereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Article II.

The protection granted by the Convention, which was concluded between the High contracting Parties on the 13. of May 1846, to original works, in extended to translations; it being, however, clearly understood, that the intention of the present Article is simply to protect a translator in respect of his own translation, and that it is not intended to confer upon the first translator of any work the exclusive right of translating that work, except in the case and

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den Hohen kontrahierenden Teilen abgeschlossene Übereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Übersetzungen ausgedehnt, worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Übersetzer bezüglich seiner eigenen Übersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Übersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht

to the extent provided for in the following Article.

zum Übersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Article III.

The author of any work published in either of the two countries, who may choose to reserve the right of translating it, shall, until the expiration of five years from the date of the first publication of the translation thereof authorized by him, be, in the following cases, entitled to protection from the publication in the other country of any translation of such work not so authorized by him:

§ 1. If the original work shall have been registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

§ 2. If the author has notified on the titlepage of his work his intention to reserve the right of translating it.

§ 3. Provided always, that at least a part of the authorized translation shall have appeared within a year after the registration and deposit of the original, and that the whole shall have been published within three years after the date of such deposit.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Übersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisierten Übersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisierten Übersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistriert und niedergelegt worden ist.

§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Übersetzung desselben vorzubehalten.

§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Teil der autorisierten Übersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§ 4. And provided, that the publication of the translation shall take place within one of the two countries, and that it shall be registered and deposited in conformity with the stipulations of Article II of the Convention of the 13. of May 1846.

With regard to works which are published in parts, it will be sufficient, if the declaration of the author, that he reserves the right of translation, shall appear in the first part. But with reference to the period of five years, limited by this Article for the exercise of the exclusive right of translation, each part shall be treated as a separate work, and each part shall be registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Übersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II der Übereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistriert und niedergelegt wird.

In bezug auf Werke, welche in Teilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Übersetzung vorbehalte, in dem ersten Teile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Übersetzung, jeder Teil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Teil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistriert und niedergelegt werden.

Article IV.

The stipulations of the preceding Articles shall also be applicable to the representation of dramatic works, and to the performance of musical compositions, in so far as the laws of each of the two countries are, or shall be applicable in this respect to dramatic and musical works first publicly represented or performed therein.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

In order, however, to entitle the author to legal protection in regard to the translation of a dramatic works, such translation must appear within three months after the registration and deposit of the original.

It is understood, that the protection stipulated by the present Article is not intented to prohibit fair imitations, or adaptations of dramatic works to the stage in Prussia and England respectively, but is only meant to prevent piratical translations.

The question whether a work is an imitation or a piracy, shall in all cases be decided by the courts of justice of the respective countries, according to the laws in force in each.

Article V.

Notwithstanding the stipulations of Article I of the Convention of the 13. of May 1846, and of Article II of the present Additional Convention, articles extracted from newspapers or periodicals published in either of the two countries, may be republished or translated in the newspapers or periodicals of the other country, provided the source from whence such articles are taken be acknowledged.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in bezug auf die Übersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Übersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Übersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Ar-

Nevertheless this permission shall not be construed to authorize the republication or translation in one of the two countries of articles from newspapers or periodicals published in the other country, the authors of which shall have notified in a conspicuous manner in the journal of periodical in which such articles have appeared, that they forbid the republication thereof.

This last stipulation shall not, however, apply to articles of political discussion.

Article VI.

The present Additional Convention shall come into operation as soon as possible after the exchange of the ratifications thereof. Due notice shall be given beforehand in each country by the Government of that country of the day which may be fixed upon for its so coming into operation, and its stipulations shall apply only to works published after that day.

Article VII.

The present Additional Convention shall have the same duration as the Convention of the 13. of May 1846. It shall be ratified,

tikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubnis nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Übersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechslung der Ratifikationen zur Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührendermaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifiziert und die Ratifi-

and the ratifications shall be exchanged at London as soon as may be within two months from the date of signature.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Convention, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the fourteenth day of June, in the year of Our Lord one thousand eight hundred and fifty-five.

kationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn eintausendachthundertfünfundfünfzig.

81.

Bekanntmachung, betr. die Übereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 7. Juli 1886. (RGBl. S. 231.)

Wie Luxemburg S. 135.

82.

(Berner) Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 9. September 1886 mit Zusatzartikel vom gleichen Tage. (RGBl. S. 139.)

Convention
concernant
la création d'une Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, en Son nom Sa Majesté la Reine Regente du Royaume, le Président de la

Übereinkunft
betreffend
die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, im Namen Seiner Katholischen Majestät von Spanien, Ihre Majestät die Königin-Regentin von

République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, le Président de la République d'Haïti, Sa Majesté le Roi d'Italie, le Président de la République de Libéria, le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, Son Altesse le Bey de Tunis, également animés du désir de protéger d'une manière efficace et aussi uniforme que possible les droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plenipotentiaires, savoir:

Spanien, der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen der einzelnen Bevollmächtigten)

lesquels, aprés d'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, houvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben.

Article 1.

Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Article 2.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs oeuvres,

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke,

soit publiées dans un de ces pays, soit non publiées, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.

La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrites par la législation du pays d'origine de l'oeuvre; elle ne peut excéder, dans les autres pays, la durée de la protection accordée dans le dit pays d'origine.

Est considéré comme pays d'origine de l'oeuvre, celui de la premiere publication, ou, si cette publication a lieu simultanément dans plusieurs pays de l'Union celui d'entre eux dont la legislation accorde la durée de protection la plus courte. Pour les oeuvres non publiées, le pays auquel appartient l'auteur est considéré comme pays d'origine de l'oeuvre.

Article 3.

Les stipulations de la présente Convention s'appliquent également aux éditeurs d'oeuvres littéraires ou artistiques publiées dans un des pays de l'Union, et dont l'auteur appartient à un pays qui n'en fait pas partie.

und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; dasselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren

Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Article 4.

L'expression „oeuvres littéraires et artistiques" comprend les livres, brochures ou tous autres écrits; les oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les compositions musicales avec ou sans paroles; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques, les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences en général; enfin toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique, qui pourrait être publiée par n'importe quel mode d'impression ou de reproduction.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Article 5.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs ouvrages jusqu'à l'expiration de dix années à partir de la publication de l'oeuvre originale dans l'un des pays de l'Union.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le délai de dix années ne compte qu'à dater de la publi-

Artikel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung der Originalwerke in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit

cation de la dernière livraison de l'oeuvre originale.

Pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par de sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier est, en ce qui concerne le délai de dix années, considéré comme ouvrage séparé.

Dans les cas prévus au présent article est admis comme date de publication, pour le calcul des délais de protection, le 31 décembre de l'année dans laquelle l'ouvrage a été publié.

dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Article 6.

Les traductions licites sont protégées comme des ouvrages originaux. Elles jouissent, en conséquence, de la protection stipulée aux articles 2 et 3 en ce qui concerne reproduction non autorisée dans les pays de l'Union.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Article 7.

Les articles de journaux ou de recueils périodiques publies dans l'un des pays de l'Union peuvent étre reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays de l'Union, à moins que les auteurs ou éditeurs ne l'aient expressément interdit. Pour les recueils, il peut suffire que l'interdiction soit faite d'une manière

Artikel 7.

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das

générale en tête de chaque numéro du recueil.

En aucun cas, cette interdiction ne peut s'appliquer aux articles, de discussion politique ou à la reproduction des nouvelles du jour et des „faits divers".

Article 8.

En se qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des oeuvres littéraires ou artistiques pour de publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des crestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

Article 9.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent à la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces oeuvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, ou leurs ayants cause, sont, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation pulique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent également à l'execution publique des oeuvres musicales non publiées ou de celles qui ont été publiées, mais dont l'auteur a expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage qu'il en interdit l'execution publique.

Article 10.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, designés sous des noms divers, tels que: adoptations, arrangements de musique, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction d'un tel ouvrage, dans le même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, sans présenter d'ailleurs le caractère d'une nouvelle oeuvre originale.

Il est entendu que, dans l'application du présent article, les tribunaux des divers pays de l'Union tiendront compte, s'il y a lieu, des reservés de leurs lois respectives.

Article 11.

Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte, indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen wie „Adoptionen, musikalischer Arrangements" usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft

Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartement à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Il est entendu, toutefois, que les tribunaux peuvent exiger, le cas échéant, la production d'un certificat délivré par l'autorité compétente, constatant que les formalités prescrites, dans le sens de l'article 2, par la législation du pays d'origine ont été remplies.

geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Article 12.

Toute oeuvre contrefaite peut être saisie à l'importation dans ceux des pays des l'Union ou l'oeuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la legislation intérieure de chaque pays.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Article 13.

Il est entendu que les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Article 14.

La présente Convention, sous les réserves et conditions à déterminer d'un commun accord, s'applique à toutes les oeuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Article 15.

Il est entendu que les Gouvernements des pays de l'Union se réservent respectivement le droit de pendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements conféreraient aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit, als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Article 16.

Un office international est institué sous le nom de Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

Ce Bureau, dont les frais sont supportés par les Administrations de tous les pays de l'Union est placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de la Confédération Suisse, et fonctionne sous sa surveillance. Les attributions en sont déterminées d'un commun accord entre les pays de l'Union.

Article 17.

La présente Convention peut être soumise a des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, seront traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays.

Il est entendu qu'aucun changement à la présente Convention ne sera valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

Article 18.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Deligierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Über-

et qui assurent chez eux la protection légale des droits faisant l'objet de cette Convention, seront admis à y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention.

Article 19.

Les pays accédant à la présente Convention ont aussi le droit d'y accéder en tout temps pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Article 20.

La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications, et de-

einkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt inbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in

meurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la denonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement chargé de recevoir les accessions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Article 21.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quart-vingt-six.

Article Additionell.

Les Plénipotentiaires réunis pour signer la Convention concernant la création d'une Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, sont convenus de l'article additionnel suivant, qui sera ratifié en même temps que l'acte auquel il se rapporte:

Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten selbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres eintausendachthundertundsechsundachtzig.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf

La Convention conclue à la date de ce jour n'affecte en rien le maintien des Conventions actuellement existantes entre les pays contractants, en tant que ces Conventions confèrent aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'elles renferment d'autres stipulations qui ne sont pas contraires à cette Convention.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article additionnel.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quatre-vingt-six.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1. Au sujet de l'article 4, il est convenu que ceux des pays de l'Union ou le caractère d'oeuvres artistiques n'est pas refusé aux oeuvres photographiques s'engagent à les admettre, à partir de la mise en vigueur de la Convention conclue en date de ce

welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll:

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit alle diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel vollzogen.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres eintausendachthundertsechsund achtzig.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der

jour, au bénéfice de ses dispositions. Ils ne sont, d'ailleurs, tenus de protéger les auteurs desdites oeuvres, sauf les arrangements internationaux existants ou à conclure, que dans la mesure ou leur législation permet de le faire.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une oeuvre d'art protégée jouit, dans tous les pays de l'Union, de la protection légale, au sens de ladite Convention, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette oeuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit.

2. Au sujet de l'article 9, il est convenu que ceux des pays de l'Union dont la législation comprend implicitement, parmi les oeuvres dramatico-musicales, les oeuvres chorégraphiques, admettent expressément lesdites oeuvres au bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour.

Il est d'ailleurs entendu que les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeurent réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs.

Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zuteil werden zu lassen. Übrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem das nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Übereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Il est entendu que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique empruntés au domaine privé ne sont pas considérées comme constituant le fait de contrefaçon musicale.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention aux oeuvres non tombées dans le domaine public au moment de sa mise en vigueur aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre les pays de l'Union, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure les modalité relatives à l'application du principe contenu à l'article 14.

4. Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Übereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. L'organisation du Bureau international prévu à l'article 16 de la Convention sera fixée par un réglement que le Gouvernement de la Confédération Suisse est chargé d'élaborer.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Übereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

La langue officielle du Bureau international sera la langue française.

Le Bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection des droits des auteurs sur leurs oeuvres litteraires et artistiques. Il les coordonnera et les publiera.

Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et redigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille periodique, en langue française, sur les questions concernant l'object de l'Union. Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent d'autoriser, d'un commun accord, le Bureau à publier une édition dans une ou plusieurs autres langues, pour le cas ou l'expérience en aurait démontré le besoin.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union pour leur fournir, sur les questions relatives à la protection des oeuvres littéraires et artistiques, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

L'administration du pays où doit siéger une Conférence pré-

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten allerart, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie.

Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen

parera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative. Il fera sur sa gestion un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

Les dépenses du Bureau de l'Union internationale seront supportées en commun par les Pays contractants. Jusqu'à nouvelle décision, elles ne pourront pas dépasser la somme de soixante mille francs par année. Cette somme pourra être augmentée au besoin par simple décision d'une des Conférences prévues à l'article 17.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les Pays contractants et ceux qui adhéreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beträgt, nämlich:

1re classe	25 unités,	die 1. Klasse . .	25 Einheiten,
2me „	20 „	die 2. „ . .	20 „
3me „	15 „	die 3. „ . .	15 „
4me „	10 „	die 4. „ . .	10 „
5me „	5 „	die 5. „ . .	5 „
6me „	3 „	die 6. „ . .	3 „

Ces coëfficients seront multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Chaque pays déclarera, au moment de son accession, dans laquelle des susdites classes il demande à être rangé.

L'Administration suisse préparera le budget du Bureau et en surveillera les dépenses, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

6. La prochaine Conférence aura lieu à Paris, dans le délai de quatre à six ans à partir de l'entrée en vigueur de la Convention.

Le Gouvernement français en fixera la date dans ces limites, après avoir pris l'avis du Bureau international.

7. Il est convenu que pour l'échange des ratifications, prévu à l'article 21, chaque Partie contractante remettra un seul instrument, qui sera déposé, avec ceux des autres pays, aux archives du Gouvernement de la Confédération Suisse. Chaque Partie recevra en retour un exemplaire du procès-verbal d'échange des

Die Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

6. Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Übereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll ein jeder vertragschließende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder

ratifications, signé par les Plénipotentiaires qui y auront pris part.

Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié an même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention, et aura même force, valeur et durée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont revêtu de leur signature.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quatre-vingt-six.

Procés verbal de signature.

Les Plénipotentiaires soussignés, réunis ce jour à l'effect de procéder à la signature de la Convention concernant la creation d'une Union des oeuvres littéraires et artistiques, ont échangé les Déclarations suivantes:

1. En ce qui concerne l'accession des colonies ou possessions étrangères prévue à l'article 19 de la Convention:

Les Plnéipotentiaires de Sa Majesté Catholique de Roi d'Espagne réservent pour leur

Teil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechslung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft ratifiziert werden wird, soll als ein integrierender Bestandteil dieser Übereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres eintausendachthundertundsechsundachtzig.

Vollziehungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Übereinkunft betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Übereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Re-

Gouvernement la faculté de faire connaître sa détermination au moment de l'échange des ratifications.

Le Plénipotentiaire de la République française déclare que l'accession de son pays emporte celle de toutes les colonies de la France.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté Britannique déclarent que l'accession de la Grande-Bretagne à la Convention pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques comprend le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et toutes les colonies et possessions étrangères de Sa Majesté Britannique.

Ils réservent toutefois au Gouvernement de Sa Majesté Britannique la faculté d'en annoncer en tout temps la dénonciation séparément pour une ou plusieurs des colonies ou possessions suivantes, en la manière prévu par l'article 20 de la Convention, savoir: les Indes, le Dominion du Canada, Terre-Neuve, le Cap, Natal, la Nouvelle-Galles du Sud, Victoria, Queensland, la Tasmanie, l'Australie méridionale, l'Australie occidentale et la Nouvelle-Zélande.

2. En ce qui concerne la classification des pays de l'Union au point de vue de leur part contributive aux frais du Bureau international (chiffre 5 du Protocole de clôture):

gierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechslung der Ratifikationsurkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Übereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

2. Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziffer 5 des Schlußprotokolls):

Les Plénipotentiaires déclarent que leurs pays respectifs doivent être rangés dans les classes suivantes, savoir:

Allemagne . . dans la 1re classe,
Belgique . . . - - 3me -
Espagne . . . - - 2me -
France . . . - - 1re -
Grande-Bretagne - - 1re -
Haïti . . . . - - 5me -
Italie . . . . - - 1re -
Suisse . . . . - - 3me -
Tunisie . . . - - 6me -

Le Plénipotentiaire de la République de Libéria déclare que les pouvoirs qu'il a reçus de son Gouvernement l'autorisent à signer la Convention, mais qu'il n'a pas reçu d'instructions quant à la classe où ce pays entend se ranger au point de vue de sa part contributive aux frais du Bureau international. En conséquence, il réserve sur cette question la détermination de son Gouvernement, qui la fera connaître lors de l'échange des ratifications.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Procès verbal.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quatre-vingt-six.

Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland . in die 1. Klasse,
Belgien . . . - - 3. -
Spanien . . . - - 2. -
Frankreich . . - - 1. -
Großbritannien - - 1. -
Haïti . . . . - - 5. -
Italien . . . - - 1. -
Schweiz . . . - - 3. -
Tunis . . . . - - 6. -

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Übereinkunft ermächtigen, daß er aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechslung der Ratifikationsurkunden bekannt geben wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres eintausendachthundertsechsundachtzig.

83.

Verordnung, betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 11. Juli 1888. (RGBl. S. 225.)

Wir Wilhelm usw. usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Übereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten allerart, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht werden.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Übereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im § 1 Nummer 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstempelung sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3. Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Übereinkunft finden die Bestimmungen im § 1 und § 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§ 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§ 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

84.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.*)

Vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) nebst dem Schlußprotokoll.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und apostolischer König von Ungarn anderseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikationen, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des andern in bezug auf den Schutz

*) Vgl. hierzu Nr. 89.

von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2. Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder ein Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teils bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;
b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.

Artikel 4. Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern von Modellen, sowie Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt:

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Österreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung erteilt wird, falls diese in Österreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Erteilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Erteilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Erteilung des Patentes zugestellt worden ist.

Artikel 5. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in dem letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in

den Gebieten des anderen Teiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7. Handels- und Fabrikmarken, welche in den Gebieten des einen Teiles als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Teiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen.

Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Warenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Teiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Teiles von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubnis zur Benutzung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8. Jeder der vertragschließenden Teile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Teiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Teiles belegener Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 9. Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabrikmarken, für welche deutsche Angehörige in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der Ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

Das Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen so bald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien, den 6. Dezember 1891.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Teiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den tatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen dieses Übereinkommens als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. Dezember 1891 unterzeichnet.

85.

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Vom 15. Januar 1892. (RGBl. S. 473.)

Seine Majestät der deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen

Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind überein gekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen, unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2. Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891*)

---

*) Diese „Copyright-Act" schützt nach Sektion 1 den Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer (author, inventor, designer or proprietor) eines Buches, einer Land- oder Seekarte, eines Planes, eines dramatischen oder musikalischen Werkes, eines Stiches, Holzschnittes oder irgend eines Druckes (print), einer Photographie oder des Negativs einer solchen, eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Farbendrucks, einer Statue oder Bildhauerarbeit (statuary) und den Urheber von Modellen oder Entwürfen (designs, Skizzen), die als Werke der schönen Künste ausgeführt werden sollen, in demselben Umfange, wie die deutschen Urhebergesetze.

Sektion 8 gibt den Urheberrechtschutz aber nur, wenn:

I. an oder vor dem Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande (on or before the day of the publication in this or any foreign country) das Werk, dessen Schutz in Anspruch genommen wird, zur Eintragung in die vom Kongreßbibliothekar in Washington geführte Rolle angemeldet worden ist, wozu erforderlich ist, daß es:

a) wenn es sich um literarische, musikalische, um Kartenwerke, Stiche Holzschnitte, Drucke, Photographien oder Farbendrucke handelt, einen gedruckten Titel dieser Werke (a printed copy of the title), oder

b) wenn es sich um Gemälde, Zeichnungen, Statuen, Bildhauerarbeiten handelt, eine Beschreibung dieser Werke, oder

c) wenn es sich um ein später noch auszuführendes Modell oder einen noch auszuführenden Entwurf für ein Werk der schönen Künste handelt, ein Modell oder einen Entwurf

entweder in der Geschäftstelle des Kongreßbibliothekars (at the office of the librarian of the Congress) überreicht oder irgendwie innerhalb der Vereinigten

die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in englischer Sprache am 15. Januar 1892.

Staaten unter der Adresse des Kongreßbibliothekars einer Postanstalt (in the mail within the United Staates) übergeben worden ist und wenn:

II. nicht später als am Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande (not later than the day of the publication there of in this or any foreign country) zwei vollständige Exemplare der Werke zu a und eine Photographie (nicht größer als die sogenannte Kabinettphotographie) des Gemäldes, der Zeichnung, Statue, Bildhauerarbeit, des Modells oder Entwurfs dem Kongreßbibliothekar überreicht oder in der zu I angegebenen Weise mittels der Post übergeben worden sind. Es müssen jedoch, wenn es sich um den Schutz eines Buches, einer Photographie, eines Farbendrucks, einer Lithographie handelt diese zwei Exemplare von Typen, die innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzt worden sind, gedruckt oder mittels Platten, Negativen, lithographischen Steinen oder von Überdrucken, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten hergestellt worden sind, erzeugt sein.

Verletzungen des Urheberrechtschutzes sind nur innerhalb zweier Jahre verfolgbar und wenn die Erlangung des Schutzes dadurch bekannt gegeben worden ist, daß die folgenden Worte angebracht sind „Entered according to act of Congress in the year — by A. B. in the Office of the librarian of Congress at Washington" oder bloß „Copyright" mit der Angabe des Jahres, in dem das Urheberrecht eingetragen ist, und mit dem Namen der Person, die es in Anspruch nimmt, z. B. „Copyright 1892 by A. B." (Sektion 4962 des früheren in Kraft gebliebenen Gesetzes).

Der Schutz wird 28 Jahre vom Tage der Eintragung in die Rolle gewährt und kann auf weitere 14 Jahre verlängert werden.

Das vorstehende Übereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden.

86.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Vom 18. Januar 1892.*) (RGBl. S. 293.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien anderseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1—4, 6 wie bei Österreich.

Artikel 5. Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder ein Modell nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt oder nachgebildet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung oder Nachbildung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt. Durch diese Bestimmungen werden die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patentes in Artikel II der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1884 zugesichert sind, nicht berührt.

Demgemäß soll auch die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechts nicht zur Folge haben.

Artikel 7. Handels- und Fabrikmarken, welche in dem Ursprungslande in freiem Gebrauch stehen, können auch in den Ge-

*) Abgeändert durch das Abkommen vom 4. Juni 1902 S. 224.

bieten des anderen Teiles nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Artikel 8. Das gegenwärtige Abkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

Das Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen so bald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 18. Januar 1892.

87.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Vom 13. April 1892.*) (RGBl. 1894 S. 511.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- oder Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikationen das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1—4, 6 wie bei Italien.

Artikel 4 mit folgendem Schluß: Als Tag der Erteilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Erteilung des Patentes zugestellt, in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

Artikel 5. Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder ein Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb

*) Abgeändert durch das Abkommen vom 26. Mai 1902 S. 224.

einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen. Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents im Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 zugesichert sind, unberührt.

Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile bei Erfindungspatenten im Falle der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

88.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betr. den gegenseitigen Muster- und Markenschutz.

Vom 21./9. August 1892. (RGBl. 1893 S. 317.)

Artikel 1, 2 und 3 lauten wie die gleichen Artikel im Übereinkommen mit Österreich-Ungarn unter Weglassung von „Erfindungen", Artikel 6 wie der erste Absatz in Artikel 6, Artikel 7 wie Artikel 8.

Artikel 4. Die in Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt. Der Tag der Anmeldung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Artikel 5 unter Weglassung der „Erfindungen", wie Artikel 5 des Übereinkommens mit Italien Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2.

Artikel 8. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt an Stelle der Übereinkommen vom 30. Juni 1886, betreffend den Markenschutz, und vom 3. Juli 1886, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, am 1. Januar 1893 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf

von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

Artikel 9. Das Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

89.

Verordnung des österreichischen Landesministeriums, betr. die Durchführung der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens mit Deutschland über Patent-, Marken- und Musterschutz.

Vom 8. November 1892.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Handelsministerium wird angeordnet, wie folgt:

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die im Artikel 3 und 4 des Übereinkommens in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie eingeräumten Rechte hinsichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Modelle und Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen und zwar:

I. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein Patent des Deutschen Reiches gegründet wird:

1. Ein Exemplar der vom Kaiserlich deutschen Patentamte im Druck herausgegebenen Patentschrift oder in Ermangelung derselben:

a) eine beglaubigte Abschrift der im Deutschen Reiche überreichten, die Grundlage des dort erteilten Patents bildenden Beschreibung und Zeichnung der Erfindung;

b) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung;

c) eine Bescheinigung über die Erteilung des deutschen Patentes auf Grund der vorgenannten Beschreibung dieser Erfindung.

2. In allen Fällen eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgültige Erteilung des deutschen Patentes.

II. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein im Deutschen Reiche angemeldetes Gebrauchsmuster gegründet wird:

a) eine beglaubigte Nach- und Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters (Modelles) nebst einer beglaubigten Bescheinigung darüber, für welche an diesem Muster (Modelle) angebrachte neue Gestaltung, Anwendung oder Vorrichtung dasselbe im Deutschen Reiche angemeldet wurde, und wofern eine besondere Beschreibung des Gebrauchsmusters im Deutschen Reiche überreicht wurde, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Beschreibung;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieses Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle nebst einer Bescheinigung über die Dauer des Schutzes, oder an Stelle dieser beiden Bescheinigungen einen beglaubigten Auszug aus der diese Daten enthaltenden Gebrauchsmusterrolle;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters, sofern nicht ein diese Angabe enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle beigebracht wird.

III. Bei der Anmeldung von Mustern und Modellen:

a) ein beglaubigtes Exemplar oder eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters oder Geschmacksmusters oder Modelles, oder, sofern das Muster oder Modell versiegelt hinterlegt wurde, entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Musterregister, aus welchem die Fabriks- oder Geschäftsnummer des Musters oder Modelles bestimmt zu entnehmen ist, oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung des versiegelt hinterlegten Musters oder Modelles;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des betreffenden Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle, bezw. des Musters oder Modelles in das Musterregister, oder einen beglaubigten Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, bezw. aus dem Musterregister, oder endlich ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle oder des Musters und Modelles in das Musterregister;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieses Gebrauchsmusters, bezw. dieses Musters oder Modelles, sofern nicht ein diese Angaben enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle bezw. aus dem Musterregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

IV. Bei der Anmeldung von Marken:

a) ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung.

Falls der Nachweis über die Eintragung der Marke in Deutschland nicht bereits bei ihrer Anmeldung in Österreich erbracht wird, so wird für die nachträgliche Beibringung eine Frist zu erteilen sein. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Oktober 1896.

90.

Bekanntmachung, betr. den Markenschutz in Bulgarien.

Vom 27. Januar 1894. (RGBl. S. 112.)

Unter Bezugnahme auf § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (RGBl. S. 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß deutsche Warenzeichen, Namen oder Firmen in Bulgarien Schutz genießen.

91.

Bekanntmachung, betr. die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 14. September 1894. (RGBl. S. 520.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland ist durch Notenaustausch ein Einverständnis dahin festgestellt worden, daß für die Dauer der Gültigkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 9. Juli 1884 (RGBl. 1885 S. 23) in bezug auf die Bezeichnung der Waren oder ihrer Verpackung, sowie auf Fabrik- und Handelsmarken die in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden in Griechenland und die in Griechenland ansässigen Gewerbetreibenden in Deutschland, vorbehaltlich der Erfüllung der in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften, denselben Schutz wie die eignen Angehörigen genießen werden.

Das wird mit Bezug auf (s. bei II a) § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch bekannt gemacht.

92.

Pariser Zusatzabkommen zur Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 4. Mai 1896. (RGBl. 1897 S. 759.)

Artikel 1. Die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Artikel 2. Der erste Absatz von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Außerdem wird ein fünfter Absatz in nachstehender Fassung angefügt:

„Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen."

II. — Artikel 3. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren."

III. — Artikel 5. Der erste Absatz von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache,

für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen."

IV. — Artikel 7. Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung."

V. — Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt."

Artikel 2. Das Schlußprotokoll zur Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Nummer 1. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen

Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge."

II. — Nummer 4. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung."

Artikel 3. Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch

jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Übereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Artikel 4. Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in der für diese Übereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

93.

(Pariser) Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

Vom 4. Mai 1896. (RGBl. 1897 S. 769.)

(in Kraft getreten den 9. September 1897, am Tage des Ratifikationsaustausches).

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2 Absatz 2 der Übereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schatz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.
2. Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.

3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Übereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Übereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben, wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

94.

Verordnung, betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 29. November 1897. (RGBl. S. 787.)

§ 1. Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Berner Übereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Berner Übereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen

(Formen, Platten, Steine, Stereotypen usw.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2. Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstempelung sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

95.

Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betr. die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Übereinkunft auf die Tierärzte.

Vom 23. Februar 1898. (RGBl. 1899 S. 221.)

Artikel 1. Die deutschen Tierärzte, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, und die niederländischen Tierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, sollen in Ansehung der Ausübung ihrer Berufstätigkeit — für den Fall, daß in der Gemeinde kein Apotheker wohnt, auch hinsichtlich der Bereitung und Ver-

abreichung von Arzneien, die für das ihrer Behandlung unterworfene Vieh bestimmt sind — die in der Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 11. Dezember 1873*) ausbedungenen Vorteile genießen, und zwar unter den in Artikel 3 und 4 dieser Übereinkunft aufgeführten Bedingungen.

Artikel 2. Auf die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Vergünstigungen haben keinen Anspruch: in den Niederlanden diejenigen deutschen Tierärzte, welche nicht gemäß den Bestimmungen des § 29 der Gewerbeordnung und der hinsichtlich der Ausübung der tierärztlichen Berufstätigkeit ergehenden Ausführungsverordnungen approbiert sind, und in Deutschland diejenigen niederländischen Tierärzte, welche das Recht zur Ausübung der tierärztlichen Berufstätigkeit nur auf Grund der Artikel 15 und 16 des durch die Gesetze vom 4. April 1875 und 15. April 1886 abgeänderten niederländischen Gesetzen vom 8. Juli 1874 genießen.

Artikel 3. Die deutschen Tierärzte, welche von der durch diese Übereinkunft eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, sollen in den Niederlanden von jeder direkten Abgabe befreit sein, welche ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie in den Grenzgemeinden ihre Berufstätigkeit ausüben, oder im Hinblick auf die Einnahmen, welche ihnen aus dieser Tätigkeit zufließen, auferlegt werden könnte.

Die niederländischen Tierärzte sollen unter denselben Bedingungen in Deutschland von jeder gleichartigen Abgabe befreit sein.

Artikel 4. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich im Haag stattfinden.

Die Übereinkunft soll sechs Wochen nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ebensolange in Wirksamkeit bleiben, wie die Übereinkunft vom 11. Dezember 1873, an welche sie sich anschließt.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert und am 14. März 1899 im Haag ausgetauscht worden.

96.

Bekanntmachung, betr. den Schutz der deutschen Warenbezeichnungen in Guatemala.

Vom 17. August 1899. (RGBl. S. 543.)

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Republik Guatemala wird hierdurch unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum

*) S. 138.

Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) bekannt gemacht, daß in Guatemala deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

97.

Übereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn.

Vom 30. Dezember 1899. (RGBl. 1901 S. 131.)

(Die Wirksamkeit des Übereinkommens beginnt mit dem 24. Mai 1901.)

Artikel I. Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel II. Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel III. Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Ge-

biete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel IV. Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinesfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel V. Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Verfasser zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel VI. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke

zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erlaubt sind oder erklärt werden.

Artikel VII. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII. Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Artikel IX. Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember im Jahre eintausendachthundertneunundneunzig.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II. In betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;
2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teils nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember eintausendachthundertneunundneunzig zu Berlin unterzeichnet.

v. Bülow. Szögyény.

98.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr.

Vom 7. April 1900. (RGBl. S. 781.)

Die Unterzeichneten

(folgen die Eigenschaften)

haben, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Belgischen Regierung, die nachstehende Vereinbarung getroffen:

102.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Vom 26. Mai 1902. (RGBl. 1903 S. 181.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, haben, in Anbetracht des bevorstehenden Beitritts des Deutschen Reiches zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, Unterhandlungen eröffnen lassen, um das Übereinkommen vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, den Bestimmungen der Konvention vom 20. März 1883 und der hierauf bezüglichen, am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte anzupassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen werden aufgehoben.

Artikel 2. Dem Artikel 5 des Übereinkommens werden folgende Absätze hinzugefügt.

Artikel 3. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reiches zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel 4. Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel 3 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidierten

Artikel 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Artikel 5. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 26. Mai 1902.

103.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892 betr. den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz.

Vom 4. Juni 1902. (RGBl. 1902 S. 178.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien anderseits haben, nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, das am 18. Januar 1892 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, einer Änderung zu unterziehen, zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1. Die Artikel 1 bis 4, 6 und 8 des Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 werden aufgehoben.

Artikel 2. In Artikel 5 des Übereinkommens wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt.

Artikel 3. Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster und in Italien als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die durch Artikel 4 der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 vorgesehene, durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 modifizierte Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt

Artikel 1. Der grenzüberspringende Fabrikverkehr, welcher in Anlehnung an die am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarte, am 30. Juni 1899 außer Kraft getretene vorläufige Ausgleichung zugunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte und nicht völlig verarbeiteten Manufakturwaren aus ihren respektiven Anlagen an der deutsch-belgischen Grenze bestanden hat, wird künftig mit der in den folgenden Artikeln bestimmten Maßgabe stattfinden.

Artikel 2. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur solchen Fabriken gestattet, die am 30. Juni 1899 zu demselben zugelassen waren.

Artikel 3. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur für die folgenden drei Klassen von Bearbeitungsvorgängen gestattet:

1. das Spinnen;
2. das Walken und die damit zusammenhängenden Arbeiten, wie Waschen, Aufrauhen, Scheren oder Sengen;
3. das Färben und die damit zusammenhängenden Arbeiten, sowie ähnliche Vorgänge, wie Bleichen oder Bedrucken.

Artikel 4. Jede der im Artikel 2 bezeichneten Fabriken wird zum grenzüberspringenden Verkehr nur für diejenigen unter den künftig statthaften Klassen von Bearbeitungsvorgängen zugelassen, unter welche der von ihr in den drei Jahren vor dem 1. Juli 1899 betriebene grenzüberspringende Verkehr fällt.

Wenn der von der Fabrik in dem erwähnten Zeitraume betriebene grenzüberspringende Verkehr unter mehrere künftig statthafte Klassen von Bearbeitungsvorgängen fällt, so kann der Fabrikant hierunter diejenige Klasse wählen, für welche der grenzüberspringende Verkehr in der Zukunft ausgeübt werden darf. Die getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Keiner Fabrik soll der grenzüberspringende Verkehr für mehr als eine der im Artikel 3 bezeichneten Klassen von Bearbeitungsvorgängen gestattet werden.

Artikel 5. Jede Fabrik kann sich des grenzüberspringenden Verkehrs für die ihr zustehende Klasse von Bearbeitungsvorgängen alljährlich nur bis zu einer Höchstgrenze bedienen. Diese bestimmt sich nach dem Gewichte derjenigen Menge Waren, die von der Fabrik in einem der sechs Jahre vor dem 1. Juli 1899 aus dem einen Gebiete in das andere versandt worden ist, um nach den unter die fragliche Klasse fallenden Bearbeitungsvorgängen behandelt zu

werden. Die Wahl der Fabrikanten entscheidet, welches der sechs Jahre hierbei zugrunde zu legen ist.

Artikel 6. Die Förmlichkeiten und Bedingungen, an die der grenzüberspringende Verkehr geknüpft wird, sollen auf das Notwendigste beschränkt werden und sich so weit als möglich an das vor dem 1. Juli 1899 übliche Verfahren anschließen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Vereinbarung kann beiderseits bis zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden und wird alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember nächsten Jahres außer Kraft treten.

Geschehen zu Brüssel, in doppelter Ausfertigung am 7. April 1900.

99.

Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Vom 9. November 1900. (RGBl. S. 1005.)

§ 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

100.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr.

Vom 5. Juni 1901. (RGBl. 1902 S. 55.)

Wie bei Belgien S. 221.

101.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Costa Rica.

Vom 1. Oktober 1901. (RGBl. S. 375.)

Wie bei Guatemala S. 217.

102.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Vom 26. Mai 1902. (RGBl. 1903 S. 181.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, haben, in Anbetracht des bevorstehenden Beitritts des Deutschen Reiches zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, Unterhandlungen eröffnen lassen, um das Übereinkommen vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, den Bestimmungen der Konvention vom 20. März 1883 und der hierauf bezüglichen, am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte anzupassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen werden aufgehoben.

Artikel 2. Dem Artikel 5 des Übereinkommens werden folgende Absätze hinzugefügt.

Artikel 3. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reiches zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel 4. Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel 3 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidierten

Artikel 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Artikel 5. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 26. Mai 1902.

103.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892 betr. den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz.

Vom 4. Juni 1902. (RGBl. 1902 S. 178.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien anderseits haben, nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, das am 18. Januar 1892 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, einer Änderung zu unterziehen, zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1. Die Artikel 1 bis 4, 6 und 8 des Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 werden aufgehoben.

Artikel 2. In Artikel 5 des Übereinkommens wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt.

Artikel 3. Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster und in Italien als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die durch Artikel 4 der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 vorgesehene, durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 modifizierte Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt

ist, auf vier Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Italien gemacht ist, auf zwölf Monate bemessen.

Artikel 4. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reiches zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel 5. Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem vorstehenden Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet sind, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 18. Januar 1892 oder nach Maßgabe des Artikels 4 der Pariser Übereinkunft, je nachdem das eine oder das andere dem Anmelder günstiger ist.

Das Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 4. Juni 1902.

104.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden.

Vom 2. Juli 1902. (RGBl. S. 47.)

Nachdem die Kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik übereingekommen sind, die Behandlung der deutschen Handlungsreisenden in Frankreich und der französischen Handlungsreisenden in Deutschland genauer zu regeln, haben die Unterzeichneten

(folgen die Eigenschaften)

folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und

Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Reisenden dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Waren mit sich führen.

Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Artikel 2. Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten soll nach dem der gegenwärtigen Vereinbarung beigefügten Muster erfolgen.

Die beiden Regierungen werden einander die beiderseits zur Erteilung der Gewerbelegitimationskarten befugten Behörden und die Vorschriften mitteilen, die für die Ausübung des Gewerbebetriebs der Karteninhaber maßgebend sind.

Artikel 3. Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf haftenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte bar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet. Ausnahmsweise können die letzteren auf Behältnissen, welche mit den umschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

   Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wieder-

einfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.

3. Es ist ein Abfertigungspapier auszustellen, welches enthalten soll:
   a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) eine Angabe über den auf den Proben oder Mustern haftenden Zoll und darüber, ob er hinterlegt oder sichergestellt worden ist;
   c) eine Angabe über das Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), das an den Proben oder Mustern oder gegebenenfalls an den Behältnissen angebracht worden ist;
   d) die Frist, nach deren Ablaufe der hinterlegte Zollbetrag zu verrechnen oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit einzuziehen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Proben oder Muster innerhalb der Frist wieder ausgeführt oder in eine Niederlage eingeliefert worden sind. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten.
4. Für die Erteilung des Abfertigungspapiers und die Bezeichnung der Musterstücke zur Festhaltung der Identität werden Kosten mit Ausnahme des Stempels nicht erhoben.
5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.
6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die

Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung.

Artikel 4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Artikel 5. Die gegenwärtige Vereinbarung erstreckt sich auch auf die mit Deutschland oder Frankreich gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 6. Die gegenwärtige Vereinbarung soll von den beiden Regierungen ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Sie soll am zwanzigsten Tage nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft treten und in Geltung bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem sie von der einen oder anderen Seite gekündigt werden wird.

Geschehen zu Berlin, in doppelter Ausfertigung, am 2. Juli 1902.

105.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador.

Vom 27. März 1903. (RGBl. S. 122.)

Wie bei Guatemala S. 217.

106.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Vom 9. April 1903. (RGBl. S. 147.)

Der Bundesrat hat sich am 9. Mai 1901, der Reichstag in seiner Plenarsitzung vom 15. Mai 1901 damit einverstanden erklärt, daß das Reich den nachstehend im Originaltext und in Übersetzung abgedruckten internationalen Übereinkommen, nämlich:

1. der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage;

2. dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891;
3. der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls,

beitritt.

Die Brüsseler Zusatzakte ist von allen beteiligten Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Dominikanischen Republik und Serbiens, ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind gemäß den Bestimmungen im Artikel 3 der Zusatzakte in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 14. Juni 1902 niedergelegt worden; Spanien hat die Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte ebenda am 22. Januar d. J. niedergelegt.

Der Beitritt des Reiches zu den oben erwähnten internationalen Übereinkommen ist, entsprechend den Bestimmungen im Artikel 1, IX der Zusatzakte, der Schweizerischen Regierung am 21. v. M. angezeigt worden und tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Convention.

Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, le Président de la République de Guatemala, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, le Président de la République du Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Egalement animés du désir d'assurer, d'un commun accord, une complète et efficace protection à l'industrie et au commerce des nationaux de leurs Etats respectifs et de contribuer à la garantie des

Übereinkunft
vom 20. März 1883.

Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Republik von Guatemala, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, der Präsident der Republik von Salvador, Seine Majestät der König von Serbien und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im Einvernehmen miteinander der Gewerbetätigkeit und dem Handel der Angehörigen

droits des inventeurs et de la loyauté des transactions commerciales, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir, etc.

ihrer betreffenden Staaten einen vollkommenen und wirksamen Schutz zu sichern und zur Gewährleistung der Rechte der Erfinder und der Loyalität des Handelsverkehrs beizutragen, beschlossen, zu diesem Zwecke eine Übereinkunft zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich, usw.

Article premier.

Les Gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la Propriété industrielle.

Artikel 1.

Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des Etats contractants jouiront, dans tous les autres Etats de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce et le nom commercial, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des formalités et des conditions imposées aux nationaux par la lé-

Artikel 2.

Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehöri-

gislation intérieure de chaque Etat.

Art. 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des Etats contractants les sujets ou citoyens des Etats ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux sur le territoire de l'un des Etats de l'Union.

Art. 4.

Celui qui aura régulièrement fait de dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des Etats contractants, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres Etats, et sous réserve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres Etats de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation par un tiers, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

gen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Artikel 3.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche in dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Artikel 4.

Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung seitens eines Dritten, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung

Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de six mois pour les brevets d'invention, et de trois mois pour les dessins ou modèles industriels, ainsi que pour les marques de fabrique ou de commerce. Ils seront augmentés d'un mois pour les pays d'outre-mer.

Art. 5.

L'introduction par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des Etats de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

Toutefois le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés.

Art. 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement déposée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans tous les autres pays de l'Union.

Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays

der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen sechs Monate für Erfindungspatente und drei Monate für gewerbliche Muster oder Modelle sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen; sie sollen für überseeische Länder um einen Monat verlängert werden.

Artikel 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben.

Artikel 6.

Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so wie sie ist in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaa-

de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant.

Le dépôt pourra être refusé, si l'objet pour lequel il est demandé est considéré comme contraire à la morale ou à l'ordre public.

Art. 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Art. 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Art. 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial, pourra être saisi à l'importation dans ceux des Etats de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de la partie intéressée, conformément à la législation intérieure de chaque Etat.

ten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Artikel 7.

Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Artikel 8.

Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel ob er den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Artikel 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchem diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

Art. 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout fabricant ou commerçant engagé dans la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi dans la localité faussement indiquée comme provenance.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte seine Niederlassung hat.

Art. 11.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à accorder une protection temporaire aux inventions brevetables, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux Expositions internationales officielles ou officiellement reconnues.

Artikel 11.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren.

Art. 12.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à établir un service spécial de la Propriété industrielle et un dépôt central, pour la communication au public des brevets d'invention, des dessins ou modèles industriels et des

Artikel 12.

Jeder der Hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentral - Hinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Mo-

marques de fabrique ou de commerce.

Art. 13.

Un office international sera organisé sous le titre de *Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle.*

Ce Bureau, dont les frais seront supportés par les Administrations de tous les Etats contractants, sera placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de la Confédération suisse, et fonctionnera sous sa surveillance. Les attributions en seront déterminées d'un commun accord entre les Etats de l'Union.

Art. 14.

La présente Convention sera soumisse à des revisions périodiques en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des Conférences auront lieu successivement, dans l'un des Etats contractants, entre les Délégués desdits Etats.

La prochaine réunion aura lieu en 1885, à Rome.

Art. 15.

Il et entendu que les Hautes Parties contractantes se réservent

delle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Artikel 13.

Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, wird der hohen Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Artikel 14.

Die vorliegende Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.

Die nächste Zusammenkunft soll 1885 in Rom stattfinden.

Artikel 15.

Man ist einverstanden, daß die Hohen vertragschließenden Teile

respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers pour la protection de la Propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aus dispositions de la présente Convention.

sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Artikel 16.

Die Staaten, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, welche in der vorliegenden Übereinkunft vereinbart sind.

Art. 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Parties contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel 17.

Die Ausführung der in der vorliegenden Übereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nötig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die verfassungsmäßigen Gesetze derjenigen Hohen vertragschließenden Teile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu tun sich verpflichten.

Art. 18.

La présente Convention sera mise à exécution dans le délai d'un mois à partir de l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement chargé de recevoir les adhésions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura faite, la Convention restant exécutaire pour les autres Parties contractantes.

Artikel 18.

Die vorliegende Übereinkunft soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und auf unbestimmte Zeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die mit der Empfangnahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie ausspricht; für die übrigen vertragschließenden Teile bleibt die Übereinkunft wirksam.

Art. 19.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 20 mars 1883.

Artikel 19.

Die vorliegende Übereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationen sollen zu Paris spätestens innerhalb eines Jahres ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, am 20. März 1883.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue, à la date de ce jour, entre les Gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, den unter heutigem Tage zwischen den Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigen-

et de la Suisse, pour la protection de la Propriété industrielle, les Plénipotentiaires soussignés convenus de ce qui suit:

1. Les mots *Propriété industrielle* doivent être entendus dans leur acception la plus large, en ce sens qu'ils s'appliquent non seulement aux produits de l'industrie proprement dite, mais également aux produits de l'agriculture (vins, grains, fruits, bestiaux, etc.) et aux produits minéraux livrés au commerce (eaux minérales, etc.).

2. Sous le nom de *Brevets d'invention* sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des Etats contractants, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, etc.

3. Il est entendu que la disposition finale de l'article 2 de la Convention ne porte aucune atteinte à la législation de chacun des Etats contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux.

4. Le paragraphe 1er de l'article 6 doit être entendu en ce sens qu'aucune marque de fabrique ou de commerce ne pourra être exclue de la protection dans l'un des Etats de l'Union par le fait seul qu'elle ne satisferait pas, au point de vue des signes qui

tums zu unterzeichnen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser usw.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- usw. Patente, begriffen.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikel 2 der Übereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

4. Abs. 1 des Artikels 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Tatsache wegen, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie be-

la composent, aux conditions de la législation de cet Etat, pourvu qu'elle satisfasse, sur ce point, à la législation du pays d'origine et qu'elle ait été, dans ce dernier pays, l'objet d'un dépôt régulier. Sauf cette exception, qui ne concerne que la forme de la marque, et sous réserve des dispositions des autres articles de la Convention, la législation intérieure de chacun des Etats recevra son application.

Pour éviter toute fausse interprétation, il est entendu que l'usage des armoiries publiques et des décorations peut être considéré comme contraire à l'ordre public, dans le sens du paragraphe final de l'article 6.

5. L'organisation du service spécial de la Propriété industrielle mentionné à l'article 12 comprendra, autant que possible, la publication, dans chaque Etat, d'une feuille officielle périodique.

6. Les frais communs du Bureau international institué par l'article 13 ne pourront, en aucun cas, dépasser, par année, une somme totale représentant une moyenne de 2000 francs par chaque Etat contractant.

Pour déterminer la part contributive de chacun des Etats dans cette somme totale des frais, les Etats contractants et ceux qui adsteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel der Übereinkunft soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlußsatzes des Artikels 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Artikel 12 erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigentum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate tunlichst Bedacht genommen werden.

6. Die gemeinsamen Kosten des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Bureaus dürfen in keinem Falle eine Gesamtsumme von durchschnittlich 2000 Franken jährlich für jeden vertragschließenden Staat übersteigen.

Um den Beitrag jedes Staates zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Staaten und

héreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe	25	unités,
2e „	20	„
3e „	15	„
4e „	10	„
5e „	5	„
6e „	3	„

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des Etats de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Les Etats contractants sont classés ainsi qu'il suit, en vue de la répartition des frais:

1re classe	France, Italie.
2e „	Espagne.
3e „	Belgique, Brésil,
3e „	Portugal, Suisse.
4e „	Pays-Bas.
5e „	Serbie.
6e „	Guatemala, Salvador.

L'Administration suisse surveillera les dépenses du Bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Le Bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la Propriété industrielle et les

diejenigen, welche dem Verbande später beitreten möchten, in sechs Klassen geteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse . .	25	Einheiten,
„ 2. „ . .	20	„
„ 3. „ . .	15	„
„ 4. „ . .	10	„
„ 5. „ . .	5	„
„ 6. „ . .	3	„

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Staaten jeder Klasse multipliziert und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl von Einheiten, mit der die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabeeinheit.

Hinsichtlich der Verteilung der Kosten werden die vertragschließenden Staaten wie folgt klassifiziert:

1. Klasse	Frankreich, Italien;
2. „	Spanien;
3. „	Belgien, Brasilien;
3. „	Portugal, Schweiz;
4. „	Niederlande;
5. „	Serbien;
6. „	Guatemala, Salvador.

Die Schweizerische Regierung wird die Ausgaben des internationalen Bureaus überwachen, die nötigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen anderen Regierungen mitgeteilt wird.

Das internationale Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen allerart zu sammeln

réunira en une statistique générale qui sera distribuée à toutes les Administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, seront répartis entre les Administrations des Etats de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessus mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la Propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

L'Administration du pays où doit siéger la prochaine Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu verteilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt.

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind auf die Regierungen der Verbandsstaaten im Verhältnisse der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums bezüglichen Fragen die besonderen Mitteilungen zu machen, deren sie bedürfen könnten.

Die Regierung des Landes, in welchem die nächste Konferenz tagen soll, hat mit Hilfe des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vorzubereiten.

Le directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative. Il fera, sur sa gestion, un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du Bureau international sera la langue française.

7. Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention, et aura mêmes force, valeur et durée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole.

Fait à Paris, le 20 mars 1883.

Der Vorsteher des internationalen Bureaus hat den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teilzunehmen. Über seine Amtsführung hat er jährlich einen Bericht zu erstatten, welcher den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen ist.

Die Amtssprache des internationalen Bureaus soll die französische Sprache sein.

7. Das vorliegende Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft ratifiziert werden soll, ist als integrierender Teil dieser Übereinkunft anzusehen und soll dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll aufgenommen.

So geschehen zu Paris, am 20. März 1883.

Protocole
concernant
la dotation du Bureau International de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle
conclu entre
la Belgique, le Brésil, l'Espagne, les Etats-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, le Guatemala, l'Italie, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède, la Suisse et la Tunisie.

Protokoll,
betreffend
die Ausstattung des internationalen Bureaus des zum Schutze des gewerblichen Eigentums
zwischen
Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und Tunis geschlossenen Verbandes.

Les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des Etats ci-dessus énumérés,

Vu la Déclaration adoptée le 12 mars 1883 par la Conférence internationale pour la protection de la Propriété industrielle réunie à Paris,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté le Protocole suivant:

Article premier.

Le premier alinéa du chiffre 6 du Protocole de clôture annexé à la Convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la Propriété industrielle est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

„Les dépenses du Bureau international institué par l'article 13 seront supportées en commun par les Etats contractants. Elles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de soixante mille francs par année."

Art. 2.

Le présent Protocole sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le délai de six mois au plus tard.

Il entera en vigueur un mois à partir de l'échange des ratifications, et aura la même force et durée que la Convention du 20 mars 1883, dont il sera considéré comme faisant partie intégrante.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der oben aufgeführten Staaten, haben, angesichts der am 12. März 1883 von der in Paris versammelten internationalen Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigentums angenommenen Deklaration im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation das folgende Protokoll abgeschlossen:

Artikel 1.

Der erste Absatz der Ziffer 6 des der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 beigefügten Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Ausgaben des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Staaten getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60000 Franken jährlich übersteigen."

Artikel 2.

Das vorliegende Protokoll soll ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in Madrid spätestens innerhalb sechs Monaten ausgetauscht werden.

Es soll einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und dieselbe Kraft und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 20. März 1883, als deren integrierender Teil es angesehen werden soll.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Etats ci-dessus énumérés ont signé le présent Protocole à Madrid, le quinze avril mil huit cent quatre-vingt-onze.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgeführten Staaten das vorliegende Protokoll in Madrid, am 15. April 1891 unterzeichnet.

Acte additionnel du 14 décembre 1900 modifiant la Convention du 20 mars 1883 ainsi que le Protocole de clôture y annexé.

Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, durch welche die Übereinkunft vom 20. März 1883 sowie das beigefügte Schlußprotokoll abgeändert wird.

Sa Majesté le Roi des Belges; le Président des Etats-Unis du Brésil; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; le Président des Etats-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; le Conseil fédéral de la Confédération suisse; le Gouvernement Tunisien,

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Dominikanischen Republik, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Regierung von Tunis

ayant jugé utile d'apporter certaines modifications et additions

haben es für nützlich erachtet, gewisse Abänderungen und Zu-

à la Convention internationale du 20 mars 1883, ainsi qu'au Protocole de clôture annexé à ladite Convention, ont nommé pour Leurs Plenipotentiaires, savoir:

Article premier.

La Convention internationale du 20 mars 1883 est modifiée ainsi qu'il suit:

I. — L'article 3 de la Convention aura la teneur suivante:

Art. 3. — Sont assimilés aux sujets ou citoyens des Etats contractants, les sujets ou citoyens des Etats ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des Etats de l'Union.

II. — L'article 4 aura la teneur suivante:

Art. 4. — Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des Etats contractants, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres Etats, et sous réderve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

En consequence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un

sätze der internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 sowie des der genannten Übereinkunft beigefügten Schlußprotokolls zu veranlassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Artikel 1.

Die internationale Übereinkunft vom 20. März 1883 wird geändert, wie folgt:

I. Artikel 3 der Übereinkunft erhält folgenden Wortlaut:

Art. 3. Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

II. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 4. Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbands-

des autres Etats de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention, et de quatre mois pour les dessins ou modèles industriels, ainsi que pour les marques de fabrique ou de commerce.

III. — Il est inséré dans la Convention un article 4 bis ainsi conçu:

Art. 4 bis. — Les brevets demandés dans les différents Etats contractants par des personnes admises au bénéfice de la Convention aux termes des articles 2 et 3, seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres Etats adhérents ou non à l'Union.

Cette disposition s'appliquera aux brevets existants au moment de sa mise en vigueur.

Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux Etats,

staaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung,durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

III. In die Übereinkunft wird ein Artikel 4 b eingefügt, der folgendermaßen lautet:

Art. 4 b. Die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Übereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbande gehörigen oder nicht gehörigen Staaten erteilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden Patente mit dem Zeitpunkt, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden.

Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den

pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

IV. — Il est ajouté à l'article 9 deux alinéas ainsi conçus:

Dans les Etats dont la législation n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie pourra être remplacée par la prohibition d'importation.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

V. — L'article 10 aura la teneur suivante:

Art. 10. — Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout producteur, fabricant ou commerçant, engagé, dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située.

im Zeitpunkte des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

IV. Dem Artikel 9 werden zwei Absätze hinzugefügt, die folgendermaßen lauten:

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

V. Artikel 10 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 10. Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte oder in der Gegend in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

VI. — Il est inséré dans la Convention un article 10bis ainsi conçu:

Art. 10bis. — Les ressortissants de la Convention (art. 2 et 3) jouiront, dans tous les Etats de l'Union, de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale.

VII. — L'article 11 aura la teneur suivante:

Art. 11. — Les Hautes Parties contractantes accorderont, conformément à la législation de chaque pays, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux Expositions internationales officielles ou officiellement reconnues, organisées sur le territoire de l'une d'elles.

VIII. — L'article 14 aura la teneur suivante:

Art. 14. — La présente Convention sera soumise à des revisions périodiques en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des Conférences auront lieu successivement, dans l'un des Etats contractants, entre les Délégués desdits Etats.

VI. In die Übereinkunft wird ein Artikel 10b eingefügt, der folgendermaßen lautet:

Art. 10b. Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

VII. Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet eines von ihnen veranstalteten, amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

VIII. Artikel 14 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 14. Die vorliegende Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragschließenden Staaten Konferenzen zwischen den De-

IX. — L'article 16 aura la teneur suivante:

Art. 16. — Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement suisse aux autres Etats unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par l'Etat adhérent.

gierten der genannten Staaten stattfinden.

IX. Artikel 16 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 16. Die Staaten, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, welche in der vorliegenden Übereinkunft vereinbart sind, und tritt einen Monat nach der Absendung der Anzeige durch die Schweizerische Regierung an die übrigen Verbandsstaaten in Kraft, sofern der beitretende Staat nicht einen späteren Zeitpunkt angibt.

Art. 2.

Le Protocole de clôture annexé à la Convention internationale du 20 mars 1883 est complété par l'addition d'un numéro 3 bis, ainsi conçu:

3 bis. Le breveté, dans chaque pays, ne pourra être frappé de déchéance pour cause de non-exploitation qu'après un délai minimum de trois ans, à dater du dépôt de la demande

Artikel 2.

Das der internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 beigefügte Schlußprotokoll wird durch Hinzufügung einer Nummer 3 b vervollständigt, die folgendermaßen lautet:

3 b. Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Lande, um das es sich

dans le pays dont il s'agit, et dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction.

Art. 3.

Le présent Acte additionnel aura même valeur et durée que la Convention du 20 mars 1883.

Il sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Bruxelles, au Ministère des Affaires Etrangères, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai de dix-huit mois à dater du jour de la signature.

Il entrera en vigueur trois mois après la clôture du procès-verbal de dépôt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte additionnel.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 14 décembre 1900.

handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.

Artikel 3.

Die vorliegende Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 20. März 1883.

Sie soll ratifiziert werden und die Ratifikationen sollen in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sobald als möglich und spätestens innerhalb achtzehn Monaten seit dem Tage der Unterzeichnung niedergelegt werden.

Sie soll drei Monate nach dem Abschlusse des Niederlegungs-Protokolls in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden den Bevollmächtigten die vorliegende Zusatzakte unterzeichnet.

So geschehen zu Brüssel in einem einzigen Exemplar, am 14. Dezember 1900.

107.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Faröer zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1888 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen.

Vom 6. Juli 1903. (RGBl. S. 255.)

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Dänemark mit Einschluß der Färöer jedoch unter Ausschluß von Island, Grönland und den Dänischen Antillen der am

9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1887, S. 493 ff.), sowie den am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft getroffenen Zusatzübereinkommen, nämlich einer Zusatzakte und einer Deklaration (RGBl. 1897, S. 759 ff. und S. 769 ff.), beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. Juli 1903 festgesetzt werden.

108.

Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Rebublik in Berlin vom 13. VII./2. VI. 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. Mai 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 25. November 1903. (RGBl. S. 307.)

Zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

Ambassade de France en Allemagne.

Berlin, le 2 Juin 1903.

Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat,

Le Ministre des Affaires Etrangères vient de charger cette Ambassade d'appeler l'attention de Votre Excellence sur une situation qui semble intéresser au plus haut point les droits des auteurs et éditeurs français en Allemagne.

Aux termes d'une convention intervenue le 15 Janvier 1892 entre l'Allemagne et les Etats-Unis est établi le traitement de récipro-

Französische Botschaft in Deutschland.

Berlin, den 2. Juni 1903.

Herr Unterstaatssekretär!

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat soeben dise Botschaft beauftragt, die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz auf eine Sachlage zu lenken, welche im höchsten Grade die Rechte der französischen Urheber und Verleger in Deutschland anzugehen scheint.

Gemäß einer am 15. Januar 1892 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geschlossenen Übereinkunft ist die wech-

cité en matière de propriété littéraire et artistique, de sorte que les Américains bénéficient en Allemagne de la loi du 19 Juin 1901 laquelle, — dans son Art. 12 — affranchit de toute restriction le droit de traduction en l'assimilant purement et simplement à celui de reproduction.

selseitige Gleichstellung auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts in der Weise festgelegt worden, daß die Amerikaner in Deutschland die Vorteile des Gesetzes vom 19. Juni 1901 genießen, welches — im Artikel 12 — das Recht der Übersetzung von jeder Beschränkung befreit, indem er dasselbe vollständig dem Rechte der Reproduktion gleichstellt.

Or les Français pour jouir en Allemagne du droit de traduction, pendant toute la durée du droit sur l'original, sont tenus de faire traduire leur oeuvre dans les dix années qui suivent sa publication.

Dagegen sind die Franzosen, um in Deutschland das Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Rechtes am Originalwerke zu genießen, gehalten, ihr Werk innerhalb der auf die Veröffentlichung des letzteren folgenden zehn Jahre übersetzen zu lassen.

Mais la convention littéraire du 19 Avril 1883 toujours en vigueur, Votre Excellence le sait, entre la France et l'Allemagne contient (Art. 16) la clause du traitement réciproque de la nation la plus favorisée.

Die, wie Eurer Exzellenz bekannt, immer noch zwischen Frankreich und Deutschland in Kraft bestehende Literarkonvention vom 19 April 1883 enthält jedoch im Artikel 16 die Klausel der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Aussi, invoquant cette clause, mon gouvernement ne saurait douter que celui de Sa Majesté l'Empereur et Roi soit disposé à étendre, en matière de traduction, aux auteurs français le traitement assuré aux auteurs américains par l'effet combiné de la convention de 1892 et de la loi allemande de 1901.

Unter Berufung auf diese Klausel glaubt auch meine Regierung nicht zweifeln zu können, daß die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs geneigt ist, die den amerikanischen Urhebern auf Grund der Übereinkunft von 1892 in Verbindung mit dem deutschen Gesetze von 1901 zugesicherte Behandlung hinsichtlich

des Übersetzungsrechts auch auf die französischen Urheber auszudehnen.

Je crois devoir ajouter que, bien entendu, nous accorderions à cet égard aux auteurs allemands en France un traitement semlable à celui dont nos auteurs bénéficieraient en Allemagne.

Ich glaube hinzufügen zu sollen, daß wir selbstverständlich in dieser Hinsicht den deutschen Urhebern in Frankreich die gleiche Behandlung gewähren werden, welche unsere Urheber in Deutschland genießen werden.

Veuillez agréer, Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat, les assurances de ma haute considération.

Genehmigen Sie, Herr Unterstaatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

G. Bihourd.

G. Bihourd.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Geschäftsträger der Französischen Republik, Herrn G. Prinet den Empfang der Note Seiner Exzellenz des Herrn Botschafters vom 2. v. M. zu bestätigen und dazu folgendes zu bemerken:

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (RGBl. S. 473) genießen die amerikanischen Bürger für ihre Werke der Literatur in Deutschland den Übersetzungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227). Vermöge der Meistbegünstigungsklausel im Artikel 16 des deutsch-französischen Literarvertrags vom 19. April (RGBl. S. 269) haben deshalb unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch die französischen Urheber für ihre Werke auf den gleichen Schutz Anspruch.

Diese Voraussetzung ist nunmehr gegeben, da Seine Exzellenz der Herr Botschafter in der oben erwähnten Note namens seiner Regierung erklärt hat, die Französische Regierung werde den deutschen Urhebern in Frankreich hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes die gleiche Behandlung wie den französischen Urhebern einräumen.

109.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr.

Vom 14. Mai 1904. (RGBl. 1905 S. 709.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw. einerseits und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg anderseits, von dem Wunsche geleitet, eine Vereinbarung über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre zu treffen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, folgenden Vertrag geschlossen haben:

Artikel 1. Nachdem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Großherzogtum Luxemburg neu geregelt und mit den vom Deutschen Reiche über den gleichen Gegenstand erlassenen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht worden ist, soll Fleisch, das in Luxemburg nach den dort geltenden Vorschriften untersucht oder abgefertigt worden ist, in Deutschland ebenso behandelt werden, wie das in Deutschland untersuchte oder abgefertigte Fleisch.

Das gleiche gilt für die Behandlung deutschen Fleisches in Luxemburg.

Artikel 2. Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden und tritt mit Beginn des vierzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der in Luxemburg zu bewirkende Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, in Kraft.

Artikel 3. Jedem der vertragschließenden Teile steht es jederzeit frei, von diesem Vertrage nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung zurückzutreten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen zu Luxemburg, am 14. Mai 1904.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 18. August 1905 in Luxemburg stattgefunden.

110.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration.

Vom 3. August 1904. (RGBl. S. 328.)

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Schweden der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493 ff.), sowie der am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft vereinbarten Deklaration (RGBl. 1897 S. 769 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. August 1904 festgesetzt worden.

Der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 (RGBl. 1897 S. 759 ff.) hat sich Schweden nicht angeschlossen.

111.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken.

Vom 30. September 1904. (RGBl. S. 369.)

Auf Grund des § 5 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (RGBl. S. 153) bestimme ich, was folgt:

1. Die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, vom 10. November 1884 (RGBl. S. 219) tritt am 15. Oktober d. J. außer Kraft.
2. Im Grenzverkehre mit dem Großherzogtume Luxemburg können Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 sowie von den

im § 3 der oben bezeichneten Kaiserlichen Verordnung hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trester getroffenen Bestimmungen für den Verkehr mit der Rheinprovinz durch den Königlich Preußischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, für den Verkehr mit Lothringen durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen gestattet werden, vorausgesetzt, daß die ein- oder auszuführenden Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

112.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Vom 7. November 1904. (RGBl. S. 440.)

Die Republik Cuba ist

der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (RGBl. von 1903 S. 148 ff.),

dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891 (RGBl. von 1903 S. 164 ff.) und

der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls, (RGBl. von 1903 S. 167 ff.)

beigetreten.

Der Beitritt wird am 17. November 1904 in Kraft treten.

113.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Vom 3. Juni 1905. (RGBl. S. 531.)

Die Königlich Großbritannische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 12. April d. J. den Beitritt

1. der Kolonie Neu-Seeland zu der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Über-

einkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls von demselben Tage' (RGBl. von 1903 S. 167 ff.),

2. der Kolonie Ceylon zu der vorgenannten Übereinkunft vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (RGBl. von 1903 S. 148 ff.) und der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900

angezeigt.

Der Beitritt der Kolonie Ceylon wird am 10. Juni d. J. in Kraft treten.

C.

Anhang.

Patent-, Muster- und Urheberschutz.

114.

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891. (RGBl. S. 79.)

Art. 1. An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 501) treten folgende Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese

Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung des Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als der Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung gesetzt wird.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem

besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermanglung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 30 Mk. zu entrichten (§ 24 Abs. 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mk. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt.

Diese Gebühr (Abs. 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mk. innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig

erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabminderung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach § 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Die Erteilung, Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen (rechtskundige Mitglieder) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder).

Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, andernfalls auf Lebenszeit.

Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. In dem Patentamte werden gebildet:

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen).

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden. Dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, soweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnungen unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich beim Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in diesem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mk. zu zahlen.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Abs. 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung des Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Abs. 1) einzuzahlen.

Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Abs. 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittlungen angeordnet werden.

§ 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mk. zu zahlen, erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer, als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Abs. 1) zurückbezahlt wird.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mk. zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber sich binnen der Frist nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrag entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 29 Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache

erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht ans Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34. In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigungen.

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen diese begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Art. 2. Die Bestimmung in § 28 Abs. 3 des Artikel 1 findet auf die zurzeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

115.

Gesetz, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster.

Vom 1. Juni 1891. (RGBl. S. 29.)

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mk. einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne Einwilligung entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Abs. 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre, der Lauf dieser Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mk. vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Einträgen sind nach Maßgabe des § 3 bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen.

Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24

der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

116.

Musterschutzgesetz.

Vom 11. Januar 1876. (RGBl. S. 11.)

Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§ 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster oder Modelle.

§ 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten.

Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;

2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:
1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters usw. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

§ 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab (§ 7), gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der in § 12 Abs. 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen.

Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablauf derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 10. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet.

§ 11. Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge usw., welche die Eintragung ins Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder Pakets mit Mustern usw. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 Mk. für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mk., von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mk. für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mk. erhoben.

§ 13. Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14. Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigenvereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster usw. gefertigte Erzeugnis erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen

Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Entschädigung und Strafen.

§ 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Taler bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 2000 Taler erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§ 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

§ 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer

am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21. Die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse usw., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben derselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§ 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucksexemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reichs, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§ 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt.

§ 24. Wenn in den Fällen des § 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 20 Taler verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§ 25. Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Verfahren.

§ 26. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare usw. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucksexemplare kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Zivilrechtswege verfolgt werden.

§ 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11 Abs. 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden

zu sein, den Tatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18 und 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§ 30. Sind technische Fragen, von welchen der Tatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§ 31. In allen Staaten des Deutschen Reichs sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gestellten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Deutschen Reichs anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden.

Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

§ 32. Die in den §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshof gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmungen zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den

für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Sachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshof wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§ 10, 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

Verjährung.

§ 33. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§ 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Täters zu machen unterläßt.

§ 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21), ist so lange zulässig, als solche vorhanden sind.

§ 37. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

117.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Vom 19. Juni 1901. (RGBl. S. 227.)

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§ 2. Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§ 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4. Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 5. Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6. Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7. Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der

Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 8. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 10. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 11. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12. Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§ 13. Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

§ 14. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16. Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17. Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

   Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18. Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19. Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Be-

schaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21. Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§ 23. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§ 24. Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen

keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25. Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§ 26. Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27. Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28. Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 29. Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

§ 30. Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 31. Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32. Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33. Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34. Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35. Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 36. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mk. ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 39. Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40. Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 41. Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42. Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 43. Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44. Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 45. Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 46. Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47. Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Be-

rechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48. Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49. Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52. Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 53. Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 54. Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55. Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56. Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58. Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mk. erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 59. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 60. Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61. Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 64. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

118.

Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901. (RGBl. S. 217.)

§ 1. Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2. Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3. Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4. Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5. Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 6. Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7. Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§ 8. In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger der ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10. Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11. Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann

außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§ 12. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Änderungen durch einen dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

§ 13. Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15. Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16. Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17. Ein Verleger der das Recht hat eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer

Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18. Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 19. Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20. Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21. Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22. Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23. Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25. Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern.

Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

§ 26. Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28. Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersätze.

§ 29. Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ab-

geliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31. Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32. Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger ver-

pflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34. Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 35. Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36. Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Ver-

tragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 37. Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38. Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39. Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40. Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41. Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 42. Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43. Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44. Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47. Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist

der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

119.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Vom 9. Januar 1907. (RGBl. S. 7.)

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1. Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3. Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 4. Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Heraus-

geber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6. Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7. Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8. Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11. Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13. Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch

darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16. Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann.

§ 19. Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20. Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21. Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten

verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24. Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 25. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Er-

scheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 27. Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 28. Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29. Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 30. Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 31. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 32. Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mk. ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34. Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 35. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 36. Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 37. Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 38. Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39. Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 40. Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 41. Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 42. Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43. Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vor-

richtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44. Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45. Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 46. Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 47. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49. Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50. Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

D.
Nachtrag.

120.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 7. Januar 1907. (RGBl. S. 3.)

Artikel 1. Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes.

Artikel 2. Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35a. Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Stein-

metzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3. Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 4. § 54 erhält folgenden zweiten Absatz:

Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

II.

Die deutschen Bundesstaaten.

1.

Preussen.

1.

Verordnung, betr. die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Vom 2. Juni 1827. (GS. S. 87.)

§ 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sei auf öffentlichen Märkten oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben, da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß. Die Kloben müssen jedoch so gebunden sein, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

§ 3. Zum allgemeinen Garnmaße soll auch ferner bis auf weitere Bestimmung in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 § 21 eine Weife (Zaspel) dienen, welche $3^{4554}/_{10000}$ preußische Ellen im Umfange hat und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

20 Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, 20 Gebind eine Zaspel, 60 Gebind oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, 60 Stück ein Schock usw.

2.

Allerhöchste Kabinettsorder in betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftbetriebs überhaupt für alle Teile der Monarchie.

Vom 7. Februar 1835. (GS. S. 18.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem

Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes*) will Ich für alle Teile der Monarchie hierdurch folgendes bestimmen:

1. Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnisscheines.**)

2. Dieser Erlaubnisschein wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde von dem Kreislandrate stempel- und sportelfrei erteilt***) und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden. †)

3. Die Erlaubnis zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urteil der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.††)

4. Die Erlaubnis zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirtschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfnis der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrat aber das Bedenken

---

*) Der Unterschied zwischen Stadt und Land wurde durch die Kab.O. vom 21. Juni 1844 (GS. S. 214) beseitigt.

Wegen des Kleinhandels mit Getränken in den Hohenzollernschen Landen s. die Ges. vom 17. und 21. Mai 1856 (GS. S. 453 und 457).

**) S. § 33 Abs. 1 der Gew.O.

***) S. jetzt § 114 des Zust.Ges. in Bd. II Teil IC.

†) Die einmal erteilte Konzession kann jetzt nur nach der Gewerbeordnung zurückgezogen werden.

††) Vgl. §§ 33 Abs. 2 der Gew.O.

nicht begründet findet, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Erteilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet und die Polizeibehörde oder der Landrat das Bedürfnis nicht anerkennen.*)

5. Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zurzeit zwar ohne einen den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnisschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnisschein auf Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht für begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.**)

6. Die erteilte Erlaubnis beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.***)

7. Über die Gründe zur Versagung des Erlaubnisscheines oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

9. In denjenigen Landesteilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen oder Realberechtigungen, namentlich nach § 54 des Edikts vom 7. September 1811 oder nach § 6 des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 begründete Ansprüche des Krugsverlagsberechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur insoweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zugunsten einer Realberechtigung gemacht werden.†)

*) S. jetzt §§ 33 Abs. 2 der Gew.O.

**) S. § 114 Abs. 3 und 4 des Zust.Ges.

***) S. jetzt § 46 der Gew.O.

†) S. §§ 7, 8 und 48 der Gew.O., vgl. überhaupt: Grotefend, Bd. III 1.

3.

Reglement über die Befugnis der approbierten Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Vom 20. Juni 1843. (GS. S. 305.)

§ 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Zivilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensieren.

§ 2. Wer von dieser Befugnis (§ 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubnis des Ministers der Medizinalangelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. Dezember 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Ärzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubnis zum Selbstdispensieren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen erteilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel voneinander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten aus dazu qualifizierten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indes vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den

Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Ärzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizeibehörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensierens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt, aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensiert, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensieren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensiert, soll von der Befugnis hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugnis zum Selbstdispensieren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Überschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Übertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Taler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Ver-

gehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugnis zum Selbstdispensieren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

4.

Kabinettsorder, betr. den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb.

Vom 21. Juni 1844. (GS. S. 214.)

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Order vom 7. Februar in betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministers vom 11. d. M. für sämtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Order vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.

2. In allen zur vierten Gewerbesteuerabteilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirtschaftsbetriebes auch auf den Betrieb der Gastwirtschaft Anwendung finden.

5.

Verordnung über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Krefeld.

Vom 14. Oktober 1844. (GS. S. 661.)

§ 1. Für den Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichts zu Crefeld wird in der Stadt Crefeld unter Aufsicht Unserer Regierung zu Düsseldorf eine öffentliche Seidentrocknungsanstalt errichtet, welche

den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelst des Trocknens von Probesträngen zu ermitteln und festzustellen. Die Anstalt wird durch ein vereidetes Personal verwaltet.

§ 2. Bei Kaufgeschäften über rohe Seide, welche in dem einen oder andern der vorbezeichneten Handelsgerichtsbezirke geschlossen werden, oder bei welchen die Seide daselbst überliefert werden soll, ist sowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feststellung des Handelsgewichts durch die Anstalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieselbe festgestellte Handelsgewicht für beide Teile bindend und bei entstehenden Streitigkeiten entscheidend ist.

Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeschäften, welche weder in den gedachten Bezirken geschlossen worden, noch daselbst zu erfüllen sind, die ausdrückliche Übereinkunft der Kontrahenten, daß jeder derselben die Feststellung des Handelsgewichts durch die von ihnen bezeichnete Anstalt verlangen könne.

Außerdem ist niemand gezwungen, sich der Anstalt zu bedienen.

§ 3. Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungsanstalt bringen lassen, damit daselbst das Handelsgewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber festgestellt werde.

§ 4. Die innere Verwaltung der Trocknungsanstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlaß Unser Handelsminister ermächtigt wird.

§ 5. Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Wärmegrade, die festgesetzte Zeit hindurch, getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von elf Prozent für zulässige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt.

§ 6. Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt.

§ 7. Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Teile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertel, der Käufer ein Viertel.

6.

Gesetz über die Presse.*)

Vom 12. Mai 1851.

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe von 150 Mk. oder eines Haftstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

7.

Gesetz, betreffend die Regulierung des Abdeckereiwesens.

Vom 31. Mai 1858. (GS. S. 333.)

§ 1. Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu erteilen;

II. alle Abgaben usw.;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Überlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehs zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche

*) Nach § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes insoweit aufrecht erhalten.

Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1. dem Fiskus, oder
2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zustehen, oder
3. von einem dieser zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder
4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§ 2. In allen andern in § 1 unter IV zu 1 und 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst den damit verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen abgelöst werden.

§ 3. Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Realgewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

8.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Vom 14. September 1879. (MBl. S. 254.)

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267) wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

9.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die Führung des Bedürfnisses für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein usw. auch in denjenigen Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmung nicht angeordnet ist.

Vom 25. November 1879. (MBl. 1880 S. 17.)

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (RGBl. S. 267) wird hierdurch bestimmt, daß die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

10.

Gesetz, betr. Verbot des Privathandels mit Staatslotterie-Losen.

Vom 18. August 1891. (GS. 1891 S. 353.)

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königl. Preuß. Staatslotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentume oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder gekürzt an einen andern überläßt, wird mit einer Geldstrafe von 100—1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

11.

Gewerbesteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891. (GS. 1891 S. 205.)

§ 49. Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbnis haben vor einem Kommissar der Bezirks-

regierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.

12.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 3. Juli 1891. (GS. 1891 S. 233.)

§ 114. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

13.

Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893. (GS. 1893 S. 152.)

§ 80. Der Gemeindevorstand bez. die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunfterteilung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

14.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs zu der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Vom 13. August 1895. (GS. 1895 S. 519.)

§ 1. Die Vorschriften des die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaren betreffenden Abschnitts I des Anhangs zur revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 werden aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

15.

Gesetz, betr. Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Vom 27. April 1896. (GS. 1896 S. 90.)

Die in den einzelnen Gebietsteilen der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbierte Ärzte und Zahnärzte... nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

16.

Gesetz, betr. die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 8. Juni 1896. (GS. 1896 S. 149.)

§ 1. Die Vorschriften des Artikels 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. IV. 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluv. XIII (18. II. 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung (= 30. VI. 1896) in Kraft.

17.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

Vom 27. Dezember 1896. (MBl. 1897 S. 12.)

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 33 Abs. 1, 2, 4, unter a, und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

18.

Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 7. April 1897. (GS. 1897 S. 99.)

§ 1. Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung

des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder in amtlichem Auftrage, und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3, RGewO. vom 1. Juli 1883, zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bez. aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

19.

Gesetz über die Handelskammern.

Vom 24. Februar 1870/19. August 1897. (GS. 1897. S. 355.)

§ 42 Abs. 2. Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andern dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

20.

Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers und Ministers des Innern vom 22. März 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III.

Vom 22. März 1899. (MBl. S. 65.)

19. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;

b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;

c) das Feilbieten von Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen*)

α) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

β) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

21.

Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen.

Vom 16. September 1899. (GS. 1899 S. 172.)

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

§ 3 Abs. 4. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis, mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit andern Ärzten, wird den vollbesoldeten Kreisärzten untersagt. Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

---

*) Nach dem Erl. vom 15. Dezember 1892 (B. 9035 Hand.Min. usw.) kann auch das Feilbieten von Obst, Wurstwaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln gestattet werden.

22.

Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881.

(GS. S. 265), abgeändert durch

Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899.

(GS. S. 177.)

§ 10.*) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 20. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Ge-

*) Der § 10 ist durch Ausf.Ges. z. BGB. Art. 41 abgeändert; die §§ 10a, 10b sind durch dieses Gesetz eingeschoben.

meinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Über die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291)*) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Überschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

23.

Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern.

Vom 25. November 1899. (GS. S. 565.)

§ 1. Für den Bezirk jeder Ärztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbierten Ärzte mit Ausnahme:

1. derjenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht;
2. der Militär- und Marineärzte;
3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts zu 1 und 2 nicht unterworfenen Ärzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

*) Jetzt nach Inkrafttreten des Landesverw.Ges. im ganzen Staatsgebiet der Bezirksausschuß.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 4. Das Ehrengericht hat zugleich als Ehrenrat die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das Vermittlungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittlung einem Mitglied übertragen.

§ 5. Kommen in bezug auf einen der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ärzte Tatsachen zur Kenntnis des Ehrengerichts, welche, wenn sie in bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes Mitteilung zu machen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes wird, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Ehrengericht von dem Ausgange des Verfahrens benachrichtigen.

24.

Verordnung, betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker.

Vom 2. Februar 1901. (GS. S. 49.)

§ 1. Für jede Provinz ist eine Apothekerkammer zu errichten. Der Bezirk der Apothekerkammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Apothekerkammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Geschäftskreis der Apothekerkammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind.

Die Apothekerkammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten

und sollen die letzteren geeignetenfalls den Apothekerkammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern.

§ 3. Die Mitglieder der Apothekerkammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirkes der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen approbierten Apotheker, welche innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zu den Apothekern im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören neben den Apothekenbesitzern auch diejenigen approbierten Apotheker, welche als Verwalter oder Gehilfen in einer Apotheke tätig sind, der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht obliegen, ein pharmazeutisches staatliches Amt bekleiden, sowie auch diejenigen, welche die Ausübung des Apothekerberufs nicht mehr betreiben, sofern sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der in dem Abs. 2 aufgeführten Apotheker gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation als Apotheker und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4. Apothekern, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluß des Vorstandes der Apothekerkammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Zu der Beratung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Oberpräsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden

keine Anwendung auf Apotheker, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden, oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

25.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Vom 30. April 1901. (MBl. d. Handels- u. Gew.Verw. S. 48.)
Abgeändert durch Erlaß vom 26. Juli 1902 (ebenda S. 299).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

26.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theater-Agenten).

Vom 10. August 1901. (MBl. d. Handels- u. Gew.Verw.)

4. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vor-

namen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gesindevermieter“ oder „konzessionierter Stellenvermittler“ ist verboten.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

12. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermitt-

lung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Ver-

wendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

27.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Vom 28. November 1901. (MBl. d. Handels- u. Gew.Verw. S. 349.)

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus —, entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilten (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

28.

Verfügung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. den Erlaß einer Apotheken-Betriebsordnung nebst Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken.

Vom 18. Februar 1902. (MBl. f. Mediz.-Angel. S. 63.)

§ 2 Abs. 3. Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit der Bezeichnung „Apotheke" und neben dem Eingang mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtglocke versehen sein.

29.

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.

Vom 2. Juni 1902. (GS. S. 159.)

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

30.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige.

Vom 31. Januar 1902. (MBl. d. Handels- u. Gew.Verw. S. 66.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige folgendes bestimmt:

Begriff des Stellenvermittlers.

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Ange-

hörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Tieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

Geschäftsbetrieb.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnenangehörige, für Zirkus und Schaubühne usw.; Theater-, Variété-, Konzert- usw. Agent oder Agentur), in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent" oder „Theateragentur" ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Konzessionierung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 5 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnenangehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziffer 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnenangehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Tätigkeit zum Abschluß gebracht hat;

b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;

c) für die Zeit, während welcher der Bühnenangehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) erhält.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

31.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Vom 10. Juli 1902. (MBl. d. Handels- u. Gew.Verw. S. 279.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 BGB.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapier zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziffer 42 bis 60).

Nach § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß BGB. § 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar“ oder „Königlicher Auktionskommissar“

beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken usw.), der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§ 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stell-

vertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters der Versteigerung, sowie der Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Über den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziffer 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebarens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Überbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirtshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung

geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Überdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziffer 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziffer 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziffern 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziffer 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichnis gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziffer 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichnis (Ziffer 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesamtverzeichnis anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichnis anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziffer 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziffer 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden

Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziffer 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

III. Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes usw. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, tunlichst zu berücksichtigen.

32.

Ministerialreskript, betr. den Kleinhandel mit Kerzen.

Vom 1. Januar 1903.

Es ist zu erwarten, daß nach dem zum 1. Januar 1903 bevorstehenden Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 (RGBl. von 1901 S. 494) 1. betreffend den Kleinhandel mit Kerzen aus den Kreisen des verbrauchenden oder des mitbewerbenden Publikums oder auch von Amts wegen durch die Polizei häufig Beanstandungen und Denunziationen wegen Übertretung der Vorschriften durch die Verkäufer erfolgen werden. Soweit es sich dabei um Zuwiderhandlungen formaler Natur — unvorschriftsmäßige oder unvollständige Aufschriften — handelt, wird die Feststellung des Tatbestandes keine Schwierigkeiten bereiten. Voraussichtlich wird aber meistens der wirkliche Roh- und Reingewichtswert der Packungen authentisch festzustellen sein. Hierzu dürften die polizeilichen oder gerichtlichen Behörden nicht immer imstande sein, da bei der Enge der festgesetzten Fehlergrenzen eine Nachprüfung, welche auf einer der im Handelsverkehr üblichen, wenn auch geeichten Handelswage

vorgenommen wird, unter Umständen nicht genügend zuverlässige Ergebnisse liefern kann. Hat z. B. eine Packung, welche 500 g wiegen soll, also nach der Verordnung mindestens 490 g wiegen muß, ein tatsächliches Gewicht von 492 g, so ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Nachwägung auf einer gewöhnlichen Handelswage, welche noch innerhalb der im Verkehre zulässigen Grenzen richtig ist, einen Wert von 487 g ergibt. In einem solchen Falle würde der Verkäufer zu Unrecht bestraft werden, in dem entgegengesetzten Falle würde er selbst bei einer erheblichen Übertretung der Vorschriften straffrei ausgehen können.

Sie wollen daher die Ihnen nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung berufenen Organe der Polizei darauf hinweisen, daß es im Interesse einer zweifelsfreien Ermittlung des Tatbestandes liegt, zur Ausführung der Prüfungen technisch geschulte und mit den nötigen feineren Hilfsmitteln versehene Personen heranzuziehen. Als solche würden in erster Linie die Eichbeamten in Betracht kommen. Die überwiegende Zahl der Eichämter hat die Befugnis zur Eichung von Handelsgewichten und ist daher mit den erforderlichen empfindlicheren Wagen und genaueren Gewichten ausgerüstet, um die in Rede stehenden Wägungen mit der nötigen Sicherheit vorzunehmen.

Um den Eichbeamten für diese Tätigkeit die nötige Weisung zu geben und eine zuverlässige und — auch hinsichtlich der Gebührenerhebung — einheitliche Durchführung des Prüfungsgeschäftes sicherzustellen, habe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, die beigefügte Anleitung zur Feststellung des Roh- und Reingewichtes von Packungen mit Kerzen erlassen. Insoweit andere Sachverständige, etwa beeidete Chemiker oder Apotheker, zu den Gewichtsfeststellungen berufen werden, würde auch diesen die Anleitung nützliche Fingerzeige bieten.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Anleitung zur Feststellung des Roh- und Reingewichts von Packungen mit Kerzen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 (RGBl. 1901 S. 494).

§ 1. Die zur Gewichtsfeststellung bestimmten Kerzen sind in oder mit ihrer handelsmäßigen Aufmachung gut verpackt mit einem Begleitscheine, welcher

die Bezeichnung und den Zustand der Packung (Nummer, Zeichen, ungeöffnet oder geöffnet und dergl.), die Angabe der Kerzensorte (Stearin-, Paraffin-, Kompositionskerzen) und den Namen des Einsenders

enthalten muß, an die mit der Untersuchung zu betrauende Eichbehörde einzusenden; sie werden hier mit den Angaben des Begleitscheins in ein fortlaufend numeriertes Untersuchungsregister eingetragen. Falls die Packung schon einmal geöffnet war, wird der Zustand der Umhüllung möglichst genau vermerkt.

§ 2. Zur Bestimmung des Rohgewichts wird die Packung in ihrer handelsmäßigen Aufmachung auf der Eichamtswage Nr. 3 austariert (siehe Instruktion zur Eichordnung, Abschnitt IV, 4 d). Werden nunmehr an Stelle der Packung Normalgewichte auf die Wage gelegt, bis dieselbe wieder einspielt, so ist das Rohgewicht gleich der Summe der erforderlichen Normalgewichte.

§ 3. Nach erfolgter Bestimmung des Rohgewichts (§ 2) wird die Umhüllung gelöst und sorgfältig aufbewahrt, hierauf aber das Reingewicht der Kerzen, also ihr Gewicht ohne die handelsmäßige Aufmachung in gleicher Weise bestimmt, wie das Rohgewicht.

§ 4. Zur Kontrolle ist zum Schluß das Gewicht der Umhüllung zu ermitteln. Weicht dieses Ergebnis von der Differenz der beiden ersten Zahlen (Rohgewicht weniger Reingewicht) um mehr als 1 kg ab, so sind die beiden letzten Wägungen — des Reingewichts und der Umhüllung — zu wiederholen und danach das Endresultat festzustellen.

§ 5. Bei Packungen zu 250 g ist außerdem das Gewicht von zwei einzelnen Kerzen zu bestimmen.

§ 6. Als Normalgewichte dienen die Gebrauchsnormale für Handelsgewichte von 500 g bis 1 g und von 500 mg an abwärts Präzisionsgewichte.

Die einzelnen Gewichtsfeststellungen haben auf 0,1 g zu erfolgen oder sind auf 0,1 g abzurunden.

§ 7. Die Wägungsergebnisse sind einzeln unter Angabe der Zehntelgramme in das Register einzutragen; in einer besonderen Spalte ist zu vermerken, ob hiernach die Packung vorschriftsmäßig war oder nicht.

§ 8. Über das Resultat der Untersuchung wird eine amtliche Bescheinigung ausgestellt, die außer den Angaben des Begleitscheines

und der Nummer des Untersuchungsregisters das Rohgewicht, das Reingewicht und deren Abweichungen von ihren Sollgewichten, den Vermerk, ob hiernach die Packung vorschriftsmäßig war oder nicht, und schließlich den Betrag an Untersuchungsgebühren enthalten soll.

§ 9. Die Gebühr für Untersuchung einer Packung beträgt 1 Mark. Für eine Abschrift der amtlichen Prüfungsbescheinigung sind 0,20 Mark zu entrichten.

33.

Erlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln.

Vom 8. Juli 1903. (MBl. f. Mediz.-Angelegenheiten S. 285.)

Unter Bezugnahme auf den § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Min. Bl. f. Med. usw. Ang. S. 63) bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, folgendes:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen

nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften mit Geltung vom 1. Januar 1904 an in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

2.

Bayern.

1.

Provinzialverordnung, das Hausieren mit Arzneien betreffend.

Vom 16. März 1808. (RegBl. S. 684.)

1. Allen Arzneihändlern ist der Eintritt in die Provinz verboten, ohne Unterschied, ob sie ihre Waren darin abzusetzen oder bloß durchzureisen gedenken. Im Übertretungsfalle hat für das erstemal unnachsichtliche Konfiskation der Waren, und bei Wiederholung dieses Schleichhandels außerdem noch eine angemessene Geld- oder Leibesstrafe einzutreten.

2. Ebensowenig kann innerhalb der Provinz irgend einem Individuum die Unterhaltung einer Niederlage von Arzneiwaren ohne vorgängige besondere Erlaubnis der Landesstelle gestattet werden; und jeder Kontravenient hat nicht nur die Konfiskation der Verkaufsartikel, sondern auch im ferneren Betretungsfalle noch strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Zugleich werden sämtliche, sowohl unmittelbare als mittelbare Polizeibehörden hierdurch angewiesen, die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sich ernstlichst angelegen sein und dieselbe allen Ortsvorständen und Gemeinden zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

2.

Königlich allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

Vom 29. Januar 1841. (RegBl. S. 107.)

§ 1. Die Verleihung einer Konzession zur Gast- oder Schenkwirtschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke,

sowie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genusse in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu konzessionierende Wirt, welcher neben dem Hauptgeschäft auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hierzu einer besonderen, in die Wirtschaftskonzessionsurkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

§ 2. Die Erteilung neuer Konzessionen für Wirtschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr statt. Konzessionen zum Kleinverkaufe des Branntweins sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirte, dann an Gast- und Kaffeehausbesitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung, zu erteilen.

§ 3. Denjenigen, welche eine Konzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugnis noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber hat die Wiederverleihung der eingehenden Konzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§ 4. Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 (Regierungsblatt S. 297) und vom 26. Januar 1808 Art. 4 (Regierungsblatt S. 426) so wie der Entschließung vom 13. November 1836, als freie Erwerbsart oder infolge einer besonderen Konzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1807 Art. 5, der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Überschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren und gegen jede wahrgenommene Übertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeignetenfalls mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennereikonzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Konzessionen zum Branntweinbrennen ist das Verbot des Branntweinverkaufs unter einem Achtel-

Eimer und des Gästesetzens jedesmal in die Konzessionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§ 5. Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweins Berechtigten, welcher sich einer Überschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gewerbsgesetzes mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechts eingeschritten werden.

§ 6. Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

3.

Regulierung des Biersatzes.

Vom 18. November 1861. (GBl. S. 76.)

Die in den Landesteilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulierung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirten und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Brauer und Wirte die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Brauern und Wirten sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und § 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulierung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirten betreffend, nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Zivilgesetzen zu bemessen.

4.

Bekanntmachung, die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirte und die Verleitgabe desselben durch Wirte betreffend.

Vom 25. Juni 1862. (RegBl. S. 1440.)

Auf Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirte und über die Verleitgabe desselben durch Wirte verfügt, was folgt:

§ 1. Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirte abzulassen, sofern letztere nicht zugleich Ökonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§ 2. Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirte ist verboten.

§ 3. Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landesteile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

5.

Ministerialentschließung, den Begriff von Geheimmitteln betreffend.

Vom 14. September 1865. (MBl. d. Justiz S. 145.)

Nach § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierungsblatt 1863 S. 741 usw.) ist der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauch bestimmten Geheimmittel von einer Bewilligung der Kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Der Verkauf und die öffentliche Anpreisung von kosmetischen und Geheimmitteln ohne die im obenallegierten Paragraphen vorgeschriebene Bewilligung ist durch Art. 115 Abs. 1 Ziffer 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.

Nachdem sich nun bezüglich des Begriffs der „Geheimmittel" verschiedene Auffassungen ergeben haben und infolge deren die Befürchtung nahe liegt, daß gegen unberechtigte Führung eines Geheimmittels nicht überall nach gleichen Grundsätzen werde eingeschritten werden, so sehen sich die unterfertigten Kgl. Staats-

ministerien zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, der Kgl. Regierung zu eröffnen, daß unter Geheimmitteln im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betreffend" alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Tiere ausgebotene Mittel, deren Bestandteile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind, zu verstehen seien.

Die Kgl. Regierung wird beauftragt, die untergebenen Distriktspolizeibehörden und amtlichen Ärzte, sowie auch die Mitglieder des Kreismedizinalausschusses hiernach geeignet zu verständigen und erstere anzuweisen, die richterliche Einschreitung auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziffer 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuchs überall da zu veranlassen, wo ein Geheimmittel im Sinne vorstehender Entschließung ohne vorgängige Bewilligung der betreffenden Kgl. Staatsministerien verkauft oder angepriesen wird.

Durch die Kgl. Bezirksärzte sind hiervon auch die sämtlichen praktischen Ärzte und Apotheker geeignet zu verständigen.

6.

Erhaltung der Kunstdenkmäler.

Vom 27. Januar 1868. (MBl. d. Kultus S. 27.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. zum Zwecke der Erhaltung der in Beziehung auf Kunst und Geschichte merkwürdigen Denkmale und Altertümer im Königreiche eine Kommission von Sachverständigen gebildet werde, welche unter der unmittelbaren Leitung des Kgl. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten steht und daß
2. dieser Kommission ein Generalkonservator als Mitglied beigegeben werde, welcher nach näherem Auftrage des Ministers alljährlich einzelne Teile des Königreichs zu bereisen, die in bezug auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstindustrie denkwürdigen Werke zu verzeichnen und bezüglich der Erhaltung oder Nutzbarmachung derselben geeignete Vorschläge zu machen hat.

Zugleich haben Seine Majestät der König die Funktion eines Generalkonservators für diese Zwecke in widerruflicher Weise dem Professor und Konservator des Kupferstichkabinetts Dr. von Hefner-Alteneck allergnädigt zu übertragen geruht.

Die Kgl. Regierungen, K. d. Innern, werden von diesen Allerhöchsten Entschließungen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, der Mitwirkung zur Erhaltung der Kunstdenkmale und Altertümer in ihren Bezirken stets besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich dem Generalkonservator bei dessen seinerzeitigen Dienstreisen mit möglichster Förderung und Unterstützung bezüglich seiner Geschäftsaufgabe an die Hand gehen.

Die Aufgabe der eingangs bezeichneten Kommission als eines begutachtenden Organs, dann die Geschäfte des Generalkonservators in ihren Einzelheiten, sodann die Beziehungen und Verhältnisse derselben zu den verschiedenen Staatsanstalten und Behörden werden im Wege einer besonderen Instruktion näher festgesetzt und hierüber den Kgl. Regierungen, K. d. Innern, nachträglich Entschließung erteilt werden.

Bezüglich der Ernennung der übrigen sachverständigen Mitglieder der Kommission wird gleichfalls die nötige Bekanntmachung später erfolgen.

7.

Königlich allerhöchste Verordnung, das Trödlergewerbe betreffend.

Vom 25. April 1868. (RegBl. S. 689.)

§ 1. Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgerät (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Konzession betrieben werden.

§ 2. Diese Konzession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes nur erteilt werden, wenn

1. der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen, und
2. die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§ 3. Das Gesuch um die Konzession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distriktspolizeibehörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der

Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hierzu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§ 4. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§ 5. Nach beendigter Instruktion ist von der Distriktspolizeibehörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz, aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnisfrage, daß nicht alle Bewerber konzessioniert werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§ 6. Handelt es sich um die Konzession zum Betriebe eines realen oder radizierten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im § 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahendenfalls darf die Konzession nicht verweigert werden.

§ 7. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden berufen.

§ 8. Im übrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§ 9. Der Handel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§ 10. Bis zum ersten September l. J. hat in allen Fällen, wo die Konzession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach § 9 des revidierten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

8.

Königlich allerhöchste Verordnung, die Gast- und Schenkwirtschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landesteilen diesseits des Rheins betreffend.

Vom 25. April 1858. (RegBl. S. 693.)

§ 1. Die Gast- und Schenkwirtschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Konzession betrieben werden.

§ 2. Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränk oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§ 3. Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen usw. oder in Gebinden unter einem Achtel-Eimer anzusehen.

§ 4. Die Konzession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf bei Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes nur erteilt werden:

1. wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Lokales ausgewiesen, und wenn
2. die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Erteilung neuer Konzessionen für Wirtschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§ 5. Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal be-

schaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirtschaftsgewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferierung bestehender Wirtschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirtschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolierten, schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§ 6. Die Frage, ob die Anlage einer Wirtschaft als nützlich oder als Bedürfnis für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Äußerung beurteilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Überzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder, wie z. B. in Badeorten, periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirtschaft führen.

§ 7. Das Gesuch um die Konzession zum Betriebe eines der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distriktspolizeibehörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten des-

selben mittels einmaliger Einrückung in ein hierzu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hierzu bestimmten Orte, und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§ 8. Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Stadten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distriktspolizeibehörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§ 9. Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnisfrage, daß nicht alle Bewerber konzessioniert werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugnis auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speziell zu benennen.

§ 10. Jede Konzession ist persönlich.

An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Konzession zum Betriebe eines realen oder radizierten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs,

wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im § 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahendenfalls darf die Konzession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radizierten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§ 11. Gegen die Verweigerung einer Konzession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Konzessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund kollegialer Beratung zu fassen.

§ 12. Die Konzessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokals ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Übereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Konzessionsurkunde maßgebend.

§ 13. Die Wirtschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokal und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde übertragen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirten Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirtung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirtschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller usw. von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden, wenn dies im Interesse des Publikums gelegen ist.

Brauer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§ 14. Reale oder radizierte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im § 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben

den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit — haben und der Distriktspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§ 15. Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwiefern Personalgewerbe durch qualifizierte (§ 4 und § 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im allgemeinen ist bei einem Personalgewerbe die Vertretung des zur Wirtschaft Berechtigten durch einen dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Korporation, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirtschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirtschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§ 16. Von der Regel des § 1 treten die im Artikel 9 lit. b Ziffer 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§ 17. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen, in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsverhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Konzession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen usw. die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste konzessionierten Wirten oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distriktspolizeibehörde überlassen.

§ 18. Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Konzessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwen sind die Bestimmungen der Art. 12 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§ 19. Gegen eine auf die Bestimmungen der §§ 13—18 gegründete Entscheidung der Distriktspolizeibehörde steht dem Berechtigten oder

Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des § 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§ 20. Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirtschaftsgewerben erteilt werden, welche die im § 2 aufgeführten Wirtschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§ 21. Bis das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Konzession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§ 22. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. J. in den Landesteilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

9.

Königlich allerhöchste Verordnung, das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betreffend.

Vom 6. Dezember 1870. (RegBl. S. 2369.)

Einzige Bestimmung. Die Zuständigkeit in Beziehung auf das Apothekergewerbe und auf den Handel mit Gift oder Arzneien geht mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausschließlich an Unser Staatsministerium des Innern über.

10.

Verbot des Hausierhandels mit gebrauchten Bettfedern.

Vom 29. August 1873. (MBl. des Innern S. 509.)

Nach § 56 Ziffer 2 der Gewerbeordnung sind gebrauchte Betten vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. Dieses Verbot ist, wie der Bundesrat des Deutschen Reichs ausdrücklich kon-

statiert hat, auch von Teilen gebrauchter Betten, und insbesondere von gebrauchten Bettfedern zu verstehen.

Indem dies hiermit bekannt gegeben wird, ergeht zugleich die Aufforderung, bei Erteilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung zu wählen, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschließt.

11.

Verwendung jugendlicher Personen italienischer Abkunft bei herumziehenden Gewerben.

Vom 23. Oktober 1874. (MBl. des Innern S. 436.)

Durch das italienische Gesetz vom 21. Dezember 1873, „das Verbot der Verwendung jugendlicher Personen bei herumziehenden Gewerben betreffend", ist die Verwendung jugendlicher Personen italienischer Abkunft unter 18 Jahren bei herumziehenden Gewerben — Gauklern, Bänkelsängern, Seiltänzern, Tierführern. usw., usw. — als strafbare Handlung erklärt und zugleich angeordnet worden, daß derlei Personen vorkommendenfalls sofort zur Rückkehr in ihre Heimat veranlaßt werden.

Indem hiermit auf die Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1870 Nr. 1672 „die Aufsicht auf die mit Kindern herumziehenden Italiener betreffend" hingewiesen wird, ergeht an die Distriktspolizeibehörde der Auftrag, in jedem einzelnen Falle Namen und Heimat nicht nur jener Personen, welche jugendliche Personen italienischer Abkunft unter 18 Jahren bei herumziehenden Gewerben verwenden, sondern auch Namen und Heimat der jugendlichen Personen selbst sofort und unmittelbar dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zur Anzeige zu bringen.

12.

Verordnung, betr. An- und Verkauf von Butter im Umherziehen.

Vom 7. August 1875. (MBl. des Innern S. 656.)

L. S. wurde auf Anzeige, daß er am 13. April 1875 zu B. und A., Kgl. Bezirksamts W., im Umherziehen Eier und Butter aufgekauft habe, ohne einen vorschriftsmäßigen Legitimationsschein zum Hausierhandel zu besitzen, in die öffentliche Strafgerichtssitzung des Kgl.

Landgerichts W. vom 12. Mai 1875 geladen, produzierte daselbst einen ihm vom Stadtmagistrate A. unterm 23. Juli 1872 auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Legitimationsschein zum Handel mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktsverkehrs bildenden Lebensmitteln, und wurde auf Grund des § 148 Ziffer 7 der RGO. mit einer Geldbuße von $^1/_3$ Taler eventuell einem Tag bestraft und in die Kosten verurteilt, wobei das Kgl. Landgericht von der Ansicht ausging, daß er zum gedachten Hausierhandel im Amtsbezirke W. eine Bewilligung von seiten des Kgl. Bezirksamts W. notwendig gehabt hätte.

Seine dagegen erhobene Berufung, bei deren Verhandlung vor dem Kgl. Bezirksgerichte A. sein Rechtsbeistand ausführte, daß der Beschuldigte zum fraglichen Viktualienhandel als Roherzeugnis der Landwirtschaft gemäß § 55 der RGO. eines Legitimationsscheines gar nicht bedurfte, wurde durch bezirksgerichtliches Urteil vom 21. Juni 1875 unter Verfällung des Appellanten in die Kosten II. Instanz verworfen, indem das Kgl. Bezirksgericht feststellte, daß der Beschuldigte im Umherziehen an besagten Orten von Nichtkaufleuten Eier und Butter zum Wiederverkaufe ankaufte, ohne sich im Besitze eines nach § 55 der RGO. erforderlichen Legitimationsscheines zu befinden, und daß die Butter den rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft nicht zugezählt werden könne, weil sie ein durch Zubereitung und Verarbeitung von Menschenhand bedingtes Produkt sei.

Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Die nach Art der Beschwerdeanmeldung veranlaßte allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß das Gesetz auf die festgestellten Tatsachen richtig angewendet worden ist.

Wenn auch Eier den rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft beigezählt werden können, so gehören doch Butter und Schmalz nicht zu denselben, weil sie aus der Landwirtschaft nicht unmittelbar gewonnen werden, sondern durch besondere Behandlung und Verarbeitung der Milch mittels mechanisch-chemischer Verwandlung derselben erst zu der Ware geschaffen werden, als welche sie zum Verkaufe gelangen.

Der oberste Gerichtshof hat sich hierüber in Übereinstimmung mit sämtlichen Kommentaren zur RGO. bereits in einem Erkenntnisse vom 1. Dezember 1874 (Sammlg. Bd. IV S. 551) ausgesprochen.

Zum An- und Verkaufe von Butter und Schmalz außerhalb seines Wohnorts und des Marktverkehrs bei anderen Personen als bei Kaufleuten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen

bedarf daher selbst der an seinem Wohnorte ein stehendes Gewerbe betreibende Viktualienhändler des im § 55 der RGO. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vorgeschriebenen Legitimationsscheines.

Nach § 63 daselbst ist zwar der Gesetzgebung jedes Bundesstaates vorbehalten, für sein Gebiet den Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von der beschränkenden Vorschrift der RGO. auszunehmen, allein die bayrische Landesgesetzgebung hat seit der Einführung der RGO. von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht und stimmt vielmehr in dieser gewerbspolizeilichen Frage mit der RGO. völlig überein; denn die im Art. 154 Abs. 2 des PolStGB. erklärte Freigabe des Handels mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln (Schmalz, Eier, Butter, Geflügel usw.) enthob bloß von der im Absatze 1 daselbst bei anderen Gewerbsgeschäften vorausgesetzten Gewerbskonzession, nicht von den Beschränkungen, welchen in Art. 22 und 23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 der Hausierhandel überhaupt und im § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1868 (RegBl. S.1025) der Hausierhandel mit Landesprodukten durch das Erfordernis eines besonderen Hausierscheins unterworfen war, und der Art. 149 des PolStGB. bedroht den unberechtigten, d. h. den diesen gewerbsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden, Hausierhandel mit der gleichen Strafe wie der § 148 Ziffer 7 der RGO.

13.

Verordnung, betr. die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

Vom 25. April 1877. (Ges. u. Verord.Bl. S. 235.)

A. Von den Apotheken.

§ 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§ 2. Jede selbständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium,

3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräte bestimmter Raum.

§ 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe notwendigen Gerätschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§ 4. Die Offizin muß im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarierwagen und Rezepturgeräten versehenen, zweckmäßig eingerichteten Rezeptiertisch;
2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit, nebst mindestens je zwei Gewichtstücken von 1 Zentigramm an bis 50 Gramm inkl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm inkl.

   Gewichte und Wagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;
3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe, und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;
4. Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Prozellan, dann von Horn oder Silber.

   Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;
5. Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas, und zwar von verschiedener Größe;

6. zum Abteilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
7. Pillenmaschinen mit Teilrinnen von Eisen und von Holz, oder statt von Holz von Bein oder Horn;
8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, und zwar:
   a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe,
   b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
   c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

   Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn tunlich mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Wagen, Löffel und dergl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;
9. die Arzneibehältnisse selbst, und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen,
   b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
   c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.
10. In jeder Apotheke soll sich in der Offizin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 5. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillierblase mit Helm und Kühlrohr aus

Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nötigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtrieren; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§ 6. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillierter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Äther, ätherischer und fetter Öle, Tinkturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, Salben und dergl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Notfalle ersetzen.

§ 7. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparierten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§ 8. Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§ 9. Die in den vorstehenden §§ 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinalausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den notwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§ 10. In Filialapotheken muß wenigstens eine Offizin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäfts entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hierzu

ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

§ 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorrätig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbierten Arztes nach Maßgabe des in § 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfnis auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§ 12. Unabhängig von der in § 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämtliche in den Apotheken vorrätigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 13. In jeder selbständigen und Filialapotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Warenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§ 14. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Notfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmannscher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium aceticum, Hallers Säure, Kamillen, Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati), Antidotum arsenici, Chloroform, Mutterkorn und Bleiessig.

§ 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§ 16. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichnis ihrer Arzneivorräte und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 17. Die Pharmacopoea Germanica hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 18. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nötige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2. bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. sich alles Ordinierens unbedingt zu enthalten;
2. innerhalb der Grenzen der im § 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;
3. Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle *B* und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;
4. Repititionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphiuminjektionen, stärkeren Morphiumarzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffent-

licher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;

5. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Rezept verschrieb, oder im Bedürfnisfalle mit einem andern Arzte zu benehmen;
6. bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Rezepte bemerkte Gebrauchsanweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weißes, bei Arzneien zu äußerlichem Gebrauche hingegen rotes Papier zu verwenden;
7. die Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§ 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensieren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§ 21. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, und jede einzelne Gattung ist soviel als tunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Überschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Überschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muß überdies in einer von der Überschrift der anderen

Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach § 11 in der Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im übrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (RegBl. Nr. 45) maßgebend.

Die für dieselben bestimmten Gerätschaften, wie Reibschalen, Löffel, Wagen, Siebe und Seihtücher, sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorratslokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekengerätschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§ 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 24. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hierfür geeigneten Lokalität aufzustellen; im übrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Gerätschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§ 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benötigt sind;
b) die in der Tabelle B und C des Anhangs zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§ 26. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensiert werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Tierärzten und den Hebammen.

§ 27. 1. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Notfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden:

Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati), Antidotum Arsenici, gebrannte Magnesia, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmannschen Liquor, Salmiakgeist, Hallers Säure, Brechweinstein, Goulardisches Wasser, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium aceticum, Chloroform und Mutterkorn.

Außerdem ist den Ärzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich appliziert werden müssen.

2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas und Amylnitrit behufs der Narkotisierung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Die Tierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Tierheilkunde notwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4. Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmannschen Liquor Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Karbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbierten Ärzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§ 28. Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiermit befassen, sind jedoch gehalten:

1. ihr Geschäft in hierzu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nötigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2. die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Gerätschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;
3. die Arzneivorräte in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§ 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 30. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenenfalls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

14.

Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Geheimmitteln.

Vom 10. Mai 1878. (Ges. u. Verord.Bl. S. 301.)

Das Kgl. Staatsministerium des Innern findet sich nach Einvernahme des Kgl. Obermedizinalausschusses veranlaßt, die zum Verkaufe von Geheimmitteln auf Grund der in dieser Beziehung früher gültigen Vorschriften in widerruflicher Weise erteilten Ministerialbewilligungen, insoweit diese Geheimmittel unter den § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen und ihr Verkauf außer den Apotheken stattfinden durfte, hiermit zurückzunehmen. Für den Verkauf der hier in Rede stehenden Geheimmittel ist daher fortan lediglich die erwähnte Kaiserliche Verordnung maßgebend, und die Frage, welche von diesen Geheimmitteln von den Apothekern im Handverkaufe und welche nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden dürfen, bemißt sich nach § 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend. (Ges. u. Verord.Bl. Nr. 22.)

15.

Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung.

Vom 18. August 1878.

Art. 12. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen und an Geld bis zu 20 Mk. bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 20 Mk. zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden.

Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmungen in Art. 12 öffentlich verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen. Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

16.

Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter.

Vom 28. Juli 1879. (Ges. u. Verord.Bl. S. 709.)

1. Jede Person, welche das Geschäft eines Gesindevermieters betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.
2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

   Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Gesindevermieters, in München der Kgl. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

   Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.
3. In dieses Buch ist jeder Fall, in welchem von einer dienstsuchenden Person oder von einer Dienstherrschaft die Vermittlung des Gesindevermieters in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

   Der Eintrag muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten:

   a) fortlaufende Nummer;
   b) Zeit der Anmeldung;
   c) Name, Stand und Wohnung des Kunden;
   d) Bezeichnung der gesuchten Stelle oder Person;
   e) Betrag der erhobenen Gebühren;

f) Bezeichnung der vermittelten Person oder Stelle;
g) Bemerkungen.

Die Rubriken a—d sind alsbald bei der Inanspruchnahme des Gesindevermieters auszufüllen, während der Eintrag in die Rubrik e bei der Erhebung der Gebühren zu geschehen hat. Werden von einem Dienstboten Legitimationspapiere usw. bei dem Gesindeverdinger hinterlegt, so ist dies sofort in der Rubrik „Bemerkungen" unter genauer Bezeichnung der betreffenden Papiere vorzumerken.

4. Die Einträge in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radiert und es dürfen keine solchen Änderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Ohne Erlaubnis der Distriktsbehörde dürfen die Geschäftsbücher der Gesindevermieter weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

5. Jeder Gesindevermieter hat einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.

Der Gebührentarif ist bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der Kgl. Polizeidirektion, in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, während das andere von letzterer gestempelt dem Gesindevermieter zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen oder aufzuhängen ist.

In gleicher Weise ist im Falle einer Änderung der Gebühren zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarife bestimmten Sätze dürfen von dem Gesindevermieter nicht überschritten werden.

6. Die Wahl, sowie die Veränderung des Geschäftslokals sind von dem Gesindevermieter der Distriktspolizeibehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion, anzuzeigen.

7. Jeder Gesindevermieter ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, denselben die von ihm geführten Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere

und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen.

8. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Im übrigen bleibt den Ortspolizeibehörden unbenommen, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter auf Grund des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 durch ortspolizeiliche Vorschriften zu regeln.

17.

Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Vom 12. August 1879. (Ges. u. Verord.Bl. S. 771.)

1. Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Prozent der Darlehnssumme für den Monat oder zwölf Prozent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 Pfg. erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt.
2. Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämtliche Pfandsachen, solange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventiliert und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion anzuzeigen.
3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.
4. Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen; Verabredungen, wonach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem dritten als Eigentum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich be-

kannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens fünf Prozent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

5. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Distriktsverwaltungsbehörde eine Kaution zu errichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mk. und für größere Ortschaften auf 2000 Mk. festgesetzt wird. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Kautionsbetrag je nach dem tatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen.

6. Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuchs verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

Über die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Pfandbücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

7. Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
b) Zeit des Geschäftsabschlusses;
c) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders;
d) Bezeichnung des Pfandes;

e) Betrag des Darlehns;
f) Betrag der bedungenen Zinsen;
g) Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag;
h) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrags.

8. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß.
9. Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wei wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins statt.
10. Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mitteilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäfts Kenntnis von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermutung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hiervon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheitsorganen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls, wenn tunlich, die Gegenstände anzuhalten.
11. Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolicen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen.
12. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen.
13. Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. J. in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 12. November 1874 (Ges. u. Verord.Bl. Nr. 48).

Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. J. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

18.

Verordnung, betr. die Revision der Pharmacopoea Germanica und Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

Vom 9. November 1882. (Ges. u. Verord.Bl. S. 573.)

§ 1. Mit dem 1. Januar 1883 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica, editio altera", von einer durch den Bundesrat eingesetzten Kommission festgestellt worden und im Verlage der R. von Deckerschen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenck) zu Berlin im Drucke erschienen ist, an die Stelle der dermalen geltenden Pharmacopoea Germanica.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf die Pharmacopoea Germanica, editio altera, anzuwenden.

§ 2. Die Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet mit dem Inkrafttreten der Pharmacopoea Germanica, editio altera, nachstehende Änderungen:

1. § 5 soll lauten:

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillierblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nötigen Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den besonders für letztere vorgeschriebenen Drahtsieben von 2—3 mm und 4—6 mm Maschenweite; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geeichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kontrolle des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

so hat der Apotheker das Rezept dem ordinierenden Arzte zur Berichtigung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften der Pharmacopoea Germanica in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle A des Anhangs zur Pharmacopoea Germanica), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinierenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter drei Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von der Pharmacopoea Germanica vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinierenden Arzte von dem Sachverhalt unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter drei Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

5. In § 22 Abs. 4 fallen die Worte: „beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45)“ — aus.
6. § 27 soll lauten:
   1. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Notfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizierenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.
   2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination:
      a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narkotisierung,
      b) Morphium mittels Einspritzungen (Injektionen)

      anzuwenden oder abzugeben.

      Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

      Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchloridlösung

      bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Die Tierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Tierheilkunde notwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.
4. Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmannschen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Karbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.
5. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbierten Ärzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

§ 3. Die Verordnungen vom 10. Oktober 1872 und vom 31. Juli 1873, die Pharmacopoea Germanica betreffend, treten mit dem 1. Januar 1883 außer Wirksamkeit.

19.

Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 29. November 1883. (Ges. u. Verord.Bl. S. 469.)

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwarenfabrikanten usw.

Gold- und Silberwarenfabrikanten und -großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewarenfabrikanten und -großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel-

und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Erteilung eines Wandergewerbescheins ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheins durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Ge-

werbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waren feilbieten, oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren

produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Warenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrags festgesetzt ist, Waren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Warenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebs der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

20.

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Vom 1. März 1884. (Ges. u. Verord.Bl. S. 79.)

Einziger Artikel. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

Die Vorschriften über die Erteilung des Prüfungszeugnisses werden durch Verordnung festgesetzt.

21.

Verordnung, betr. die Verhältnisse der Bader.

Vom 24. Juni 1884. (Ges. u. Verord.Bl. S. 419.)

I. Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§ 1. Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten, sowie die nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Personen sind berechtigt, den Titel „Bader" zu führen.

Die Befugnisse der Bader umfassen:

1. die Unterstützung der Ärzte bei Ausübung der Heilkunde durch chirurgische und andere technische Hilfeleistungen in Gemäßheit des § 2 dieser Verordnung;
2. die selbständige Vornahme chirurgischer Verrichtungen (§ 3);
3. die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Notfällen nach den näheren Bestimmungen der §§ 4 und 5;
4. die Leichenschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
5. die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen.

§ 2. Bei Vornahme der in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Hilfeleistungen sind die Bader als die Gehilfen der Ärzte zu betrachten.

Ihre desfallsige Tätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet.

§ 3. In die selbständige Befugnis der Bader fallen nachstehende Verrichtungen:

1. die Behandlung einfacher Wunden, Abszesse und Geschwüre;
2. das Reinigen und Ausziehen von Zähnen;
3. die Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel, mit Ausschluß blutiger Operationen;

4. das Setzen von einfachen Klistieren, sowie von Schröpfköpfen und Senfteigen.

§ 4. Die den Badern durch § 1 Ziffer 3 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1. die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung vom Bader zu veranlassen ist, ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3. die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§ 5. Die unter den Voraussetzungen des § 4 dem Bader gestattete Tätigkeit darf nicht über die Grenzen der Nothilfe ausgedehnt werden und nicht länger als bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe andauern.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Beteiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbständigen Tätigkeit sich zu enthalten.

§ 6.

a) Wer sich in Bayern als Bader niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde des letzteren, unter Nachweisung seiner Berechtigung (§ 10), bei Beginn seiner Tätigkeit Anzeige zu erstatten und sich dem zuständigen Bezirksarzte vorzustellen.

   Bader, welche ihren Wohnort verändern, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hiervon Anzeige zu erstatten.

   Bader, welche einen Unterhaltsbeitrag aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich bei Veränderung ihres Wohnortes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

   Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871.

b) Hinsichtlich der Anzeigepflicht der Bader bei ansteckenden Krankheiten kommen die Bestimmungen des Art. 72 des

Polizeistrafgesetzbuchs und Unserer Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Tieren betreffend, zur Anwendung.

c) Die Bader sind verpflichtet, Aufträgen, welche ihnen im Bereiche der Gesundheitspolizei oder der Strafrechtspflege von den Polizeibehörden, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsärzten innerhalb ihrer Zuständigkeit in bezug auf einzelne Verrichtungen, z. B. Vornahme oder Überwachung der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, Beistandsleistung bei Obduktionen usw., erteilt werden, pünktlich Folge zu leisten.

d) Die in den Gesetzen oder in besonderen Verordnungen und gesetzmäßigen polizeilichen Vorschriften begründeten sonstigen Verpflichtungen der Bader bleiben unberührt.

§ 7. Die Befugnis der Bader zur Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln hat sich nach den Bestimmungen des § 27 Ziffer 2 und 5 Unserer Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, in der revidierten Fassung des § 2 Ziffer 6 Unserer Verordnung vom 9. November 1882, die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, zu bemessen.

Jedoch ist den Badern gestattet, zu Verbänden die nötigen, jeweils durch Unser Staatsministerium des Innern zu bestimmenden antiseptica anzuwenden.

§ 8. Die Bezahlung der Bader bleibt gemäß Art. 127 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die in der Beilage folgende Gebührenordnung maßgebend.

§ 9. Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und des § 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern betreffend, entsprechend anzuwenden. Über die Zurücknahme entscheiden die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

II. Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Zur selbständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind jene Angehörigen des Deutschen Reichs berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbation (§§ 24 ff.) erlangt haben.

§ 11. Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz in Bayern, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird;

b) durch Erfüllung der in § 6a bezeichneten Obliegenheiten.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§ 12. Die Vorbereitung zum Berufe eines Baders hat zunächst durch eine zweijährige Lehrzeit bei einem Chirurgen oder bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, 15. März 1866, 25. Juni 1868 oder der gegenwärtigen Verordnung zur selbständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader, welcher die Unterweisung des Lehrlings in theoretischer und praktischer Beziehung übernimmt, zu geschehen.

§ 13. Am Ende der Lehrzeit hat sich der Lehrling über den Besitz der notwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung auszuweisen, deren Bestehen ihn zur Zulassung an dem Unterrichtskurse (§ 19) berechtigt.

§ 14. Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in größeren, mit einem Spitale versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Kommissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden Bezirksarzte und zwei aus der Klasse der in § 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Zuständigkeit zur Vornahme der Vorprüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§ 15. Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind, belegt mit einem von dem betreffenden Lehrherrn ausgestellten und von dem einschlägigen Bezirksarzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und gute Aufführung, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher in zweifellosen Fällen die Zulassung zu erteilen, bei obwaltenden Bedenken aber die Entscheidung

der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§ 16. Die Vorprüfung umfaßt:

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung und
2. eine Reihe von je nach Gelegenheit und Tunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmenden praktischen Übungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch § 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§ 17. Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebnis in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" festgestellt und hiernach im Falle der Befähigung dem nunmehrigen Gehilfen ein von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung sogleich zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann die Zulassung zur Wiederholung der Vorprüfung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

§ 18. An Prüfungsgebühren hat der Geprüfte ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Kommissionsvorstand vier Mark und für jeden der Beisitzer zwei Mark zu entrichten.

Außerdem ist im Falle des Bestehens der Vorprüfung gemäß Art. 175 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 und § 1c Unserer Verordnung vom 15. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend, für die zum Prüfungszeugnisse zu verwendende Gebührenmarke der Betrag von vier Mark zu erlegen.

§ 19. Nach bestandener Vorprüfung hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse teilzunehmen, welcher in den hierzu von Unserem Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Krankenhäusern von je einem Arzte

derselben nach Maßgabe einer von Unserem genannten Staatsministerium zu erlassenden Instruktion unentgeltlich abgehalten wird.

Der Beginn dieses Kursus, welcher fünf Monate zu währen hat, wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den für Abhaltung desselben bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§ 20. Dem Badergehilfen steht frei, unter den hierfür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er sich dem Kurse unterziehen will. Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Beginn desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hierbei das in § 17 Abs. 1 erwähnte Zeugnis vorzulegen.

§ 21. Über den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugnis ausgestellt.

Der Lehrer ist verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugnis zu verweigern.

§ 22. Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in § 13 vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, mindestens ein Jahr in einer Sanitätskompagnie gedient haben, sind zur Teilnahme am Unterrichtskurse nicht verpflichtet.

Desgleichen sind diejenigen, welche nach bestandener Vorprüfung als Lazarettgehilfen in einer bayerischen Heeresabteilung oder in einem außerbayerischen Bundeskontingente ein Jahr lang gedient haben, von der Teilnahme an dem Unterrichtskurse enthoben.

Die Mannschaften der Krankenwärterabteilungen der Sanitätskompagnien kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 23. Diejenigen Badergehilfen, welche, nachdem sie der im § 13 angeordneten Vorprüfung mit Erfolg sich unterzogen haben, während einer mindestens einjährigen Dienstleistung in einem Krankenhause sich die für ihren Beruf nötigen Fertigkeiten erworben haben, können von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, von der Teilnahme am Unterrichtskurse dispensiert werden.

C. Von der Approbation.

§ 24. Die Erteilung der Approbation als Bader ist, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des § 30, durch das Bestehen der Approbationsprüfung bedingt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen ein Unterrichtskurs (§ 19) abgehalten wurde, je eine Kommission gebildet, welche aus dem Kreismedizinalrate oder in dessen Behinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Medizinalbeamten als Vorstand,

dann einen Landgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses, an welchem der Unterrichtskurs abgehalten wurde, besteht.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen erfolgt durch die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 25. Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtskursus und zwar in jenem Krankenhause statt, an welchem der Unterrichtskurs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 26. Der Badergehilfe ist zur Approbationsprüfung an jenem Krankenhause zuzulassen, an welchem er den Unterrichtskurs besucht hat.

Solchen Badergehilfen, welche sich am Kurse nicht zu beteiligen hatten (§ 22 Abs. 1 und 2), steht die Wahl des Prüfungsortes frei.

§ 27. Badergehilfen, welche sich der Approbationsprüfung unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1. über den mit Erfolg vollendeten Unterrichtskurs, beziehungsweise über die Erfüllung der in § 22 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorbedingungen oder über erlangte Dispensation von dem Besuche des Unterrichtskurses nach den in § 23 festgesetzten Bestimmungen und
2. über ungetrübten Leumund.

§ 28. Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäfts überhaupt und insbesondere in bezug auf die Prüfungsgegenstände, die Beurteilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§ 16, 17 und 18 gegenwärtiger Verordnung entsprechend anzuwenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1. die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier gestellt werden müssen, dann daß
2. der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Beteiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung nochmals einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

§ 29. Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach beendigter

Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

§ 30. Jenen Personen, welche als Sanitätssoldaten oder als Lazarettgehilfen (§ 22 Abs. 1 und 2) fünf Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugnis des betreffenden Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Leumund nachweisen, ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungskommission ohne weitere Prüfung zu erteilen.

Zur Erteilung der Approbation ist in diesem Falle jede der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Prüfungskommissionen zuständig.

Für das von der Prüfungskommission auszustellende Zeugnis ist die in § 18 Abs. 2 bezeichnete Gebühr zu entrichten.

D. Schlußbestimmungen.

§ 31. Unser Staatsministerium des Innern ist, abgesehen von dem Vorbehalte des § 23, ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen Bedingungen der Zulassung zur Vorprüfung beziehungsweise zum Unterrichtskurse und zur Approbationsprüfung zu dispensieren, wenn der Nachweis über die erforderliche Vorbildung in anderer, vollkommen zureichender Weise erbracht ist.

§ 32. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

22.

Bekanntmachung, betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 26. November 1885. (Ges. u. Verord.Bl. S. 801.)

§ 1. Die äußersten Grenzen der bei Maßen und Meßwerkzeugen, Gewichten und Wagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Minder stattfinden dürfen, werden wie folgt bestimmt.

I. Längenmaße.

A. Fehlergrenze der Gesamtlänge.

Bei metallenen Maßen von

10	bis einschließlich 7 Meter Länge	6	Millimeter
6	„ „ 4 „ „	4	„
3	und 2 Meter Länge	2	„
1	Meter Länge	1	„
0,5	„ „	1/2	„
0,2	„ „	1/2	„
0,1	„ „	1/2	„

Bei den Maßen aus Elfenbein, hartem Holz usw. von

0,5, 0,2 und 0,1	Meter Länge	1/2	Millimeter

Bei Werkmaßstäben aus Holz (Meßlatten), sowie bei hölzernen Maßstäben für Langwaren und bei zusammenlegbaren hölzernen Maßen von

10	bis einschließlich 7 Meter Länge	12	Millimeter
6	„ „ 4 „ „	8	„
3	und 2 Meter Länge	4	„
1	Meter Länge	2	„
0,5	„ „	1 1/2	„

Bei Bandmaßen aus Stahl von

25 und 20	Meter Länge	8	Millimeter
15 „ 10	„ „	6	„
9 bis einschließlich 7	Meter Länge	4	„
6 „	„ 4 „ „	3	„
3 und 2	Meter Länge	2	„
1	Meter Länge	1 1/2	„

B. Fehlergrenze der Einteilung.

Bei allen Maßen von mehr als zwei Meter Länge darf der Fehler des Abstandes irgend einer Einteilungsmarke von dem nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der vorstehend angegebenen größten zulässigen Abweichung der Länge des ganzen Maßes nicht überschreiten.

Bei den Maßen von zwei Meter oder kleinerer Länge darf der Fehler des Abstandes irgend einer Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge die vorstehend angegebene größte zulässige Abweichung der Länge des ganzen Maßes nicht überschreiten.

II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

A. Flüssigkeitsmaße.

Die Abweichung von dem Soll-Raumgehalt darf höchstens betragen:

bei 20 bis einschließlich 1 Liter . .	$^1/_{200}$	des Soll-Raumgehalts
„ $^1/_2$, $^1/_4$ und 0,2 Liter	$^1/_{100}$	„ „
„ 0,1 und 0,05 Liter	$^1/_{50}$	„ „
„ 0,02 und 0,01 Liter	$^1/_{25}$	„ „

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Abweichung von dem Soll-Raumgehalt darf höchstens betragen:

bei 2 und 1 Liter	$^1/_{200}$	des Soll-Raumgehalts
„ $^1/_2$, $^1/_4$ und 0,2 Liter	$^1/_{100}$	„ „
„ 0,1 und 0,05 Liter	$^1/_{50}$	„ „
„ 0,02 und 0,01 Liter	$^1/_{25}$	„ „

Bei den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit fortlaufenden Dezimaleinteilung, und zwar mit Einschluß der in den letzteren enthaltenen einzelnen eichfähigen Maßgrößen, beträgt die größte zulässige Abweichung vom Soll-Raumgehalt bei allen Angaben

von 0,9 Liter	bis einschließlich	0,5 Liter . .	5	Kubikzentimeter
„ 0,4 „	„	0,1 „ . .	2	„
„ 0,09 „	„	0,05 „ . .	1	„
„ 0,04 „	„	0,01 „ . .	0,4	„

dagegen bei einer Einteilung von 0,1 Liter abwärts in Tausendsteln des Liter bei allen Angaben 0,2 Kubikzentimeter.

C. Meßflaschen.

Bei Meßflaschen zu 1 Liter und zu $^1/_2$ Liter Raumgehalt darf die Abweichung vom Soll-Raumgehalt höchstens 5 Kubikzentimeter betragen.

III. Fässer und Herbstgefäße.

A. Fässer.

Die Abweichung des jeweiligen Raumgehalts von der aufgestempelten Raumgehaltsangabe darf höchstens betragen:

bei Fässern bis zu 30 Liter Raumgehalt 0,2 Liter,
bei größeren Fässern $^1/_{150}$ des aufgestempelten Raumgehalts.

B. Herbstgefäße.

(§§ 21 bis 23 der Eichordnung vom 1. August 1885.)

Die Abweichungen vom Soll-Raumgehalt dürfen höchstens betragen:

bei 100 und bei 50 Liter . . . . . $^1/_{125}$ des Soll-Raumgehalts
„ 25, 20 und 10 Liter . . . . . $^1/_{100}$ „ „

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände sowie Meßrahmen für Brennholz.

A. Maße von 200 Liter abwärts für alle Arten vor trockenen Gegenständen.

(§§ 24 bis 30 der Eichordnung vom 1. August 1885.)

Die Abweichungen vom Soll-Raumgehalt dürfen höhcstens betragen:

bei 200, 100 und 50 Liter . . . . $^1/_{125}$ des Soll-Raumgehalts
„ 25 bis einschließlich 1 Liter . . $^1/_{100}$ „ „
„ 0,5 „ „ 0,2 Liter . . $^1/_{50}$ „ „
„ 0,1 und 0,05 Liter . . . . . $^1/_{25}$ „ „

B. Maße und Meßwerkzeuge von 0,5 Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

(§§ 31 bis 37 der Eichordnung vom 1. August 1885.)

Die Abweichung vom Soll-Raumgehalt darf höchstens $^1/_{50}$ des letzteren betragen.

C. Meßrahmen für Brennholz.

Die Abweichung der Länge der einzelnen Rahmenstücke von der Soll-Länge darf höchstens betragen:

bei 1 Meter oder mehr . . . . . 2 Zentimeter
„ 0,5 „ . . . . . 1 „

V. Gewichte.

Die Abweichung vom Soll-Gewicht darf höchstens betragen:

Bei einer Gewichtsgröße von	A. Bei Handelsgewichten	B. Bei Präzissionsgewichten
50 Kilogramm	10 Gramm	5 Gramm
20 „	8 „	4 „
10 „	5 „	2,5 „
5 „	2,5 „	1,250 „
2 „	1,2 „	0,600 „
1 „	0,8 „	0,400 „
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
200 „	200 „	100 „
100 „	120 „	60 „
50 „	100 „	50 „
20 „	60 „	30 „
10 „	40 „	20 „
5 „	32 „	12 „
2 „	24 „	6 „
1 „	20 „	4 „
500 Milligramm		2 „
200 „		2 „
100 „		2 „
50 „		1 „
20 „		1 „
10 „		1 „
5 „		0,5 „
2 „		0,4 „
1 „		0,2 „

C. Bei Goldmünzgewichten, und zwar:

bei	den	Normal-	und	Passiergewichten	für	5	Mark	.	4	Milligr.
„	„	„	„	„	„	10	„	.	4	„
„	„	„	„	„	„	10	„	.	6	„
bei	den	Vielfachen	der	Normalgewichte	für	50	„	.	30	„
„	„	„	„	„	„	100	„	.	40	„
„	„	„	„	„	„	200	„	.	50	„
„	„	„	„	„	„	500	„	.	100	„
„	„	„	„	„	„	1,000	„	.	180	„
„	„	„	„	„	„	2,000	„	.	320	„

VI. Wagen.

Die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei

unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen, dürfen höchstens betragen:

A. Handelswagen.

I. Gleicharmige Wagen.

0,4 Gramm	für je 100 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.
2,0 „	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
1,0 „	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Wagen.

1,2 Gramm	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswagen.

2,0 Gramm	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe weniger als 200 Kilogramm beträgt.
1,2 „	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder mehr beträgt.

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

4,0 Milligramm	für je 1 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm oder weniger beträgt
2,0 „	für je 1 Gramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
1,0 „	für je 1 Gramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
0,4 Gramm	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{2500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
0,2 „	für je 1 Kilogramm (= $^1/_{5000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Selbsttätige Registrierwagen.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

III. Geringere Wagen.

a) Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Wagen für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

200 Gramm bei Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck,
100 „ „ „ „ Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

b) Zeiger- oder Winkelhebel-Wagen für den Postverkehr.

4 Gramm für die größte zulässige Belastung von 500 Gramm (= $^1/_{125}$).

c) Hökerwagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{125}$) der größten zulässigen Last.

VII. Alkoholometer und Thermometer.

Die Abweichung von der Soll-Angabe darf höchstens betragen:
bei Alkoholometern . . . . . 0,5 Prozent,
bei Thermometern . . . . . 0,6 Grad Réaumur

VIII. Gasmesser.

Die Abweichung des von einem Gasmesser angegebenen Gasverbrauchs von der Soll-Angabe darf höchstens betragen:
4 Prozent des Verbrauchs.

§ 2. Bei denjenigen Gegenständen, welche auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 215) trotz sonstiger Abweichungen von den geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1888, beziehungsweise bis auf weiteres im öffentlichen Verkehr noch zulässig sein werden, sind die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit die folgenden:

bei Flüssigkeitsmaßen zu $^1/_8$, zu $^1/_{16}$ und zu $^1/_{32}$ Liter und bei den entsprechenden Raumgehaltsangaben der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten $^1/_{50}$ des Soll-Raumgehalts;

bei Hohlmaßen für trockene Gegenstände zu $^1/_8$ und zu $^1/_{16}$ Liter $^1/_{25}$ des Soll-Raumgehalts;

bei Handelsgewichten zu 50 Pfund 8 Gramm;
bei Handelsgewichten zu $^1/_2$ Pfund 250 Milligramm;
bei Präzisionsgewichten zu 50 Pfund 4 Gramm;
bei Präzisionsgewichten zu $^1/_2$ Pfund 125 Milligramm.

§ 3. Die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869 (Beilage II zum bayerischen Gesetzblatte von den Jahren 1871 und 1872 S. 27—31), dann die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. August 1871 (ebenda S. 31 und 32), vom 11. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 S. 20) und vom 12. März 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1881 S. 724 u. ff.) sind durch den eingangs in bezug genommenen Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli l. J. aufgehoben worden.

Ebenso treten außer Wirksamkeit die Bekanntmachungen des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 24. Februar 1873 (Regierungsblatt vom Jahre 1873 S. 329 u. ff.), vom 6. Januar und 19. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 S. 19 und 344) und vom 21. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1881 S. 724).

23.

Oberpolizeiliche Vorschrift, betr. den Verkehr mit Milch.

Vom 15. Juli 1887. (Ges. u. Verord.Bl. S. 365.)

§ 1. Als Milch im Sinne dieser oberpolizeilichen Vorschrift gilt die Kuhmilch.

§ 2. Das Verkaufen und Feilhalten der Milch von Kühen, welche vor weniger als acht Tagen gekalbt haben (Colostrum, Biestmilch), sowie der Milch von kranken Kühen ist verboten.

Als krank im Sinne des Abs. 1 gelten Kühe, wenn sie an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht), Rauschbrand, Tollwut oder Tollwutverdacht, Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, an fauliger Gebärmutterentzündung, an Vergiftung leiden, ferner wenn und solange sie unter Anwendung giftiger oder starkwirkender Mittel in Behandlung stehen.

§ 3. Abgesehen von dem gesetzlichen Verbote des Verkaufes verdorbener, gesundheitsschädlicher oder gefälschter Milch (§ 10 ff. des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, dann § 367 Abs. 1 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) ist das Verkaufen

und Feilhalten von unreiner, schleimiger, übelschmeckender oder übelriechender, roter oder blaufleckiger Milch, desgleichen von Milch, welcher fremdartige Bestandteile, gleichviel zu welchem Zwecke, zugesetzt worden sind, verboten.

§ 4. Abgerahmte Milch (Magermilch), d. i. Milch, welcher nach dem Melken mehr oder weniger Rahm entzogen worden ist, darf auf Märkten, auf der Straße und in Verkaufsläden nur in solchen Gefäßen feilgehalten werden, welche mit der deutlichen in die Augen fallenden Aufschrift: „Abgerahmte Milch" oder „Magermilch" versehen sind. Die Aufschrift muß in einer Weise angebracht sein, welche deren willkürliche zeitweilige Beseitigung ausschließt.

§ 5. Gefäße aus Kupfer oder Messing dürfen weder zur Aufbewahrung und Versendung noch zum Ausmessen der zum Verkaufe bestimmten Milch benützt werden.

In bezug auf Milchgefäße aus Blei oder bleihaltigen Metalllegierungen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887, maßgebend.

Sämtliche Milchgeschirre, desgleichen die Milchverkaufsräume sind jederzeit reinlich zu halten.

Vorbehaltlich der nach den besonderen örtlichen Verhältnissen etwa veranlaßten ortspolizeilichen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) darf zum Verkaufe bestimmte Milch nur in reinlich gehaltenen, gut zu lüftenden Räumen aufgestellt werden. Insbesondere ist die Aufstellung in Räumen verboten, welche als Krankenzimmer im Gebrauche stehen, desgleichen in übelriechenden und in solchen Räumen, woselbst in Zersetzung begriffene Gegenstände aufbewahrt oder feilgehalten werden.

§ 6. Ergibt sich der Verdacht einer Milchfälschung, so ist die Polizeibehörde befugt, in der Stallung, aus welcher die beanstandete Milch stammt, eine Milchbeschau — die sogenannte Stallprobe — vorzunehmen. Diese Stallprobe besteht darin, daß die Kühe, welche zur Gewinnung verkäuflicher Milch dienten, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hierbei gewonnenen Milch Proben zum Zwecke der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe soll nur stattfinden, wenn dringender Verdacht der Fälschung besteht und zur Feststellung der letzteren die Vornahme der Stallprobe unerläßlich notwendig ist. Außerdem kann dieselbe auf Antrag des betreffenden Viehbesitzers eintreten.

Der Viehbesitzer ist verpflichtet, die Vornahme der polizeilich angeordneten Stallprobe zu gestatten.

§ 7. Diese oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Den zuständigen Gemeindebehörden bleibt vorbehalten, die nach den örtlichen Verhältnissen weiter veranlaßten Anordnungen mittelst ortspolizeilicher Vorschrift zu treffen.

24.

Verordnung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich und die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

Vom 8. Dezember 1890. (Ges. u. Verord.Bl. S. 635.)

§ 1. Mit dem 1. Januar 1891 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Tjtel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III)" von der durch den Bundesrat errichteten ständigen Kommission zur Bearbeitung der Pharmakopöe festgestellt worden ist, an die Stelle der seither geltenden Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, anzuwenden.

A. Von den Apotheken.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§ 3. Jede selbständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräte bestimmter Raum.

§ 4. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe notwendigen Gerätschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§ 5. Die Offizin muß im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarierwagen und Rezepturgeräten versehenen, zweckmäßig eingerichteten Rezeptiertisch;
2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Zentigramm an bis 50 Gramm inkl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm inkl.

   Gewichte und Wagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;
3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe, und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;
4. Löffel aus Bein oder Horn oder Silber oder Schildpatt sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

   Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;
5. Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas, und zwar von verschiedener Größe;
6. zum Abteilen der Pulver reinlich gehaltene Blätter von glattem weißem Karton- oder Pergamentpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
7. Pillenmaschinen mit Teilrinnen von Eisen und von Holz oder statt Holz von Bein oder Horn;

8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:
   a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
   b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
   c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

   Die zur Verarbeitung von Giften sowie zum Abwiegen derselben dienenden, mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Wagen, Löffel und dergleichen sind im Giftschrank oder sonst abgesondert aufzubewahren;
9. die Arzneibehältnisse selbst und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;
   b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
   c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.
10. In jeder Apotheke soll sich in der Offizin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 6. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillierblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nötigen Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den im Arzneibuche für das Deutsche Reich hierfür vorgeschriebenen Sieben der dort angegebenen Maschen-

weite sowohl für indifferente wie auch für Stoffe der Tabelle B und C; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer nach Celsius; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichts gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geeichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kontrolle des Prozentgehalts weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbständigen Apotheken ist in einem hierzu besonders geeigneten, trockenen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Wage nebst dazu gehörigen und ausschließlich hierfür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 Gramm und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10\,000}$ Gramm, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen sowie überhaupt zur Ausführung der von dem Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

§ 7. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 15 Grad Celsius warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillierter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Äther, ätherischer und fetter Öle, Tinkturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, Salben und dergleichen nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Notfalle ersetzen.

§ 8. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparierten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§ 9. Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit wie auch gegen zu große Hitze geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§ 10. Die in den vorstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten

Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreismedizinalausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den notwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§ 11. In Filialapotheken muß wenigstens eine Offizin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäfts entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hierzu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

§ 12. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dann die im Anhange zu demselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorrätig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbierten Arztes nach Maßgabe des in § 10 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfnis auch auf andere in dem genannten Arzneibuch enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 10 bezeichneten Wege entbunden werden.

§ 13. Unabhängig von der in § 12 aufgestellten Verpflichtung müssen sämtliche in den Apotheken vorrätigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften des Arzneibuchs entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 14. In jeder selbständigen und Filialapotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Warenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§ 15. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Notfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmannscher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium hydrochloricum, Hallers Säure, Kamillen, Eisenchloridlösung (Liquor ferri sesquichlorati), Chloroform und Bleiessig.

§ 16. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht überschreiten. Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Bedarf ausschließlich aus Apotheken beziehen; die von ihnen geführten Arzneistoffe müssen in bezug auf Güte und Reinheit den Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich genügen und sind demzufolge hierauf zu prüfen.

§ 17. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichnis ihrer Arzneivorräte und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 18. Das Arzneibuch für das Deutsche Reich hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 19. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge sowie etwa nötige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2. bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 20.

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinierens unbedingt zu enthalten.
2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an

Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.
4. Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zum Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.
5. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphiuminjektionen und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden; Arzneien, welche Morphium enthalten, dürfen nur dann repetiert werden, wenn aus dem Rezepte deutlich ersichtlich ist, daß die für die größte Einzelgabe im Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgeführte Gewichtsmenge im Gesamtgehalte der Arznei oder die Hälfte der Einzelgabe für den einmaligen Verbrauch nicht überschritten und vom Arzte nicht der Vermerk „Darf nicht repetiert werden" auf dem Rezepte beigefügt ist.
6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinierenden Arztes andere als die ordinierten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrtum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichnis der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorrätig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinierenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezept insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle A des Anhangs zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinierenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter drei Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuch vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinierenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter drei Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

§ 21. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensieren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von den allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§ 22. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 23. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als tunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Überschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Überschrift der Gefäße und Behältnisse soll für die indifferenten Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, jene der Behältnisse und Gefäße für die Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) der Tabelle C zum Arzneibuch mit roter Schrift auf weißem Grunde und jene für die Behältnisse und Gefäße der Arzneien der Tabelle B zum Arzneibuch mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde hergestellt werden; überdies soll bei allen Stoffen

und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuch eine größte Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin angebracht sein.

Die den Tabellen B und C des Arzneibuchs vorangeschickten Vermerke über die Aufbewahrung der Arzneien sind genau zu beachten; die für Zubereitung der Arzneien genannter Tabellen B und C bestimmten Gerätschaften, wie Reibschalen, Löffel, Wagen, Siebe, Seihtücher sind gehörig signiert und gesondert aufzubewahren.

Die in der Anlage I des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten Reagentien und volumetrischen Lösungen müssen nach § 12 dieser Verordnung in den Apotheken vorhanden sein und in vollkommen entsprechender Qualität in mit Glasstöpseln gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt werden.

Lösungen solcher Reagentien, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs bei Bedarf jedesmal frisch zu bereiten sind, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Nachstehende Reagentien, welche vermöge ihrer Ausdünstung und Verflüchtigung schädlich oder zersetzend auf andere einwirken, dürfen nicht im Reagentienschranke oder in unmittelbarer Nähe anderer Reagentien aufgestellt werden, nämlich: volumetrische Kalilauge, volumetrische Kaliumpermanganatlösung, Essigsäure (konzentrierte und verdünnte), Chlorwasser, Salzsäure, Salpetersäure (rohe, verdünnte und rauchende), schweflige Säure, Ammoniakflüssigkeit, Brom, Schwefelwasserstoffwasser.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorratslokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekengerätschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§ 24. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen von ihrer Aufstellung in der Offizin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 25. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hierfür geeigneten Lokalität aufzustellen; im übrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Gerätschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§ 26. Den Apotheken ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benötigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhangs zum Arzneibuch für das Deutsche Reich nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen;

c) von den in der genannten Tabelle C aufgeführten Arzneien nachstehende auch zu Heilzwecken abzugeben:

1. Acidum carbolicum in seiner Lösung bis zu 5% Karbolsäure enthaltend zum äußerlichen Gebrauche,
2. Chloroform in Mischungen mit Weingeist oder Ölen, wenn die Mischungen nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen der Mischung enthalten,
3. Bleiessig, Bleiglätte und Mennige.

Diese unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Arzneien dürfen nur in mit deutlicher, den Inhalt genau bezeichnender Signatur und in braungelben Gläsern abgegeben werden; die Verwendung von Mineralwasserflaschen und -krügen sowie von Koch- und Trinkgefäßen ist unzulässig.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§ 27. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensiert werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Tierärzten und den Hebammen.

§ 28.

1. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Notfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizierenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.
2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination
   a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,
   b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen)

   anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchloridlösung

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Die Tierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Tierheilkunde notwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben, unterliegen jedoch bezüglich der Aufstellung und Aufbewahrung ihrer Arzneien und der zu den Arzneien erforderlichen Gerätschaften denselben Bestimmungen, wie die Besitzer ärztlicher Handapotheken.
4. Die Hebammen dürfen Hoffmannschen Liquor, 90%ige Karbolsäure und Kaliumpermanganat führen und diese Arzneien nach Maßgabe der für ihren Dienst bestehenden Vorschriften anwenden; die Abgabe und Anwendung von Mutterkorn und dessen Präparaten ohne ärztliche Anordnung ist verboten.
5. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbierten Ärzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§ 29. Der Großhandel mit Arzneimitteln sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der jeweiligen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften freigegeben.

Die Personen, welche sich hiermit befassen, sind jedoch gehalten:

1. ihr Geschäft in hierzu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nötigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2. die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Gerätschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;
3. die Arzneivorräte in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§ 30. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten, beziehungsweise für die tierärztliche Arzneiführung den Kreis- und Bezirkstierärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 31. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenenfalls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§ 32. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, und namentlich die Verordnungen vom 25. April 1877, „Die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend", und vom 9. November 1882, „Die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend", aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1891 an für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

25.

Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 9. November 1891. (Ges. u. Verord.Bl. S. 393.)

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphium, Kokain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im übrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichnis (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr

als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphium, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Kokain oder dessen Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf tierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Ferner wird bestimmt,

1. daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen sind,
2. daß dagegen die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte eines vor dem Geltungsbeginne der Reichsgewerbeordnung approbierten Zahnarztes oder eines Wundarztes, soweit beide zu einer derartigen Rezeptierung überhaupt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen befugt erscheinen, gleichfalls nur nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 erfolgen darf.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen müssen, soweit denselben nicht ohnehin schon nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 der eingangs erwähnten Ver-

ordnung vom 8. Dezember 1890 entsprochen ist, mit Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung allgemein durchgeführt sein.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der genannten Verordnung vom 8. Dezember 1890, aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1892 ab für den ganzen Umfang des Königsreichs in Kraft.

26.

Verordnung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich und die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

Vom 19. März 1895. (Ges. u. Verord.Bl. S. 131.)

§ 1. Die Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet nachstehende Änderungen:

1. Der § 1 soll lauten:

Vom 1. April 1895 ab tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) mit dem nach den Vorschlägen der ständigen Pharmakopöe-Kommission festgestellten Nachtrage dazu in Warksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit Einschluß des Nachtrags hierzu anzuwenden.

2. Die Ziffer 8 des § 5 soll lauten:

Die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderte Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Im weiteren sind hierzu noch die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu beachten.

Das Tuberkulin ist nicht in der Offizin, sondern im Keller vorsichtig aufzubewahren, das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl zu halten.

3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

Zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zu den volumetrischen Prüfungen der Präparate müssen vorschriftsmäßig geeichte Meßgeräte in selbständigen Apotheken vorhanden sein und zwar mindestens:

je ein Meßkolben von 1000, 500 und 100 ccm,
je eine Vollpipette von 20, 10 und 5 ccm,
je eine Meßpipette von 10 und 5 ccm in $^1/_{10}$ eingeteilt,
je eine Bürette von 50 und 25 ccm in $^1/_{10}$ eingeteilt,
ein Glaszylinder von 100 ccm in 1 ccm eingeteilt,
ein Meßzylinder mit Glasstöpsel von 200 ccm in 1 ccm eingeteilt.

Für die vollständige Beschaffung dieser Meßgeräte wird eine äußerste Frist bis 31. Dezember 1897 gewährt.

4. Der Abs. 2 des § 7 soll lauten:

Der Phosphor ist — unbeschadet dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften anordnen, — unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß. Wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Tür zu verschließender, feuersicherer Wandschrank im Kellerraume zu verwenden.

5. Dem § 19 wird als Abs. 3 angefügt:

Für den Bezug des Tuberkulins, des Diphtherieserums sowie der Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus) wird von dem Kgl. Staatsministerium des Innern das Entsprechende bekannt gegeben.

6. Der § 20 soll lauten:

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinierens unbedingt zu enthalten.
2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.
3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer

berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4. Die Abgabe von Repetition stark wirkender Arzneien hat sich nach der einschlägigen Verordnung vom 9. November 1891 zu richten.

   Repetitionen der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen überhaupt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

5. Auf Tuberkulin und Diphtherieserum finden die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9. November 1891 Anwendung.

6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinierenden Arztes andere als die ordinierten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

   Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrtum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich enthalten, oder welche nicht in das Verzeichnis der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorrätig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinierenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

   Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinierenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter drei Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuch vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat

dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinierenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter drei Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

7. Die Abs. 2 und 3 des § 23 sollen lauten:

Die Überschrift ist, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften besonders enthalten, bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen; dabei ist der § 10 der Verordnung vom 9. November 1891 für die Bezeichnung der Standgefäße zu beachten und überdies bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine größte Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin anzubringen.

8. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

Tuberkulin darf, wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden; ebenso ist Diphtherieserum, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abzugeben.

9. Der § 26 soll lauten:

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benötigt sind, vorbehaltlich dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften darüber anordnen,

b) die in der Verordnung vom 9. November 1891 nicht berührten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

10. Die Ziffer 2 des § 28 soll lauten:

Ziffer 2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und 24. Juni 1884 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Borlösung, Salmiakgeist, Eisenchloridlösung, Teeaufgüsse von Kamillen, Malvenblüten, Hollunderblüten, Lindenblüten, Wollblumen, Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

11. Dem in der Beilage zu § 12 Abs. 1 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorrätig sein müssen, werden beigefügt:

Aqua cresolica, Cereoli, Cresolum crudum, Liquor Cresoli saponatus, Pastilli Hydrargyri bichlorati, Pilulae Kreosoti, Theobrominum natrio-salicylicum, Tinctura Aloës, Unguentum Cantharidum pro usu veterinaris.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt, sofern nicht eine andere Frist ausdrücklich vorgesehen ist, mit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

27.

Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren.

Vom 3. Mai 1898. (Ges. u. Verord.Bl. S. 220.)

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 137 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden in Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 145 ff.), betreffend die in § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Betriebe bezüglich des Geschäftsbetriebes der Auktionatoren, nachstehende Bestimmungen getroffen.

1. Die Auktionatoren dürfen fremde Waren nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags versteigern, welcher den Namen (die Firma) und die Wohnung des Auftraggebers, die Herkunft, Art, Menge und den Wert der Waren, sowie die allenfalsigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat. Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsregister aufzubewahren und bei Visitationen usw. vorzulegen.

2. Im Geschäftsregister (Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883) ist unter lit. d und h über die Art und Menge der Waren, sowie deren Herkunft und Wert genauer Vortrag zu machen; in lit. f ist zu bemerken, welcher Erlös für die Waren erzielt und wann der Erlös an den Auftraggeber ausgehändigt wurde.

3. Die Fabrikbezeichnung der Waren (Firmenzeichen, Schutzmarke usw. usw.) darf nicht entfernt werden.

4. Von jeder Versteigerung hat der Auktionator mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion, unter Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Waren (Art, Menge, Herkunft, ob neu oder gebraucht) Anzeige zu erstatten.

   Das gleiche Verzeichnis ist am Versteigerungstage im Auktionslokale allgemein sichtbar anzuschlagen.

5. Eine Verbindung der Versteigerung eigener Waren des Auktionators mit jener fremder Waren ist unstatthaft; ebenso sind die Versteigerungen neuer und alter Waren getrennt zu halten.

   Der freihändige Verkauf von Waren im Auktionslokale während der Versteigerung ist unzulässig.

6. Jedes unlautere Geschäftsgebaren bei der Versteigerung, so trügerisches Anpreisen der Waren, die Verleitung zum Überbieten durch das Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, das Verabreichen von Spirituosen usw. ist unstatthaft.

7. Waren, deren Verkauf gesetzlich verboten ist, sind selbstverständlich der Versteigerung entzogen; ebenso erscheint es unzulässig, in Umgehung des § 56 c Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung von auswärts kommende fremde Waren der Versteigerung zu unterstellen.

8. Die Auktionatoren sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörden jederzeit die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Wertes derselben zu gestatten und jeden verlangten Aufschluß zu erteilen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juni 1898 in Kraft und gelten auch bezüglich der Waren, welche den Auktionatoren vor diesem Termin zur Versteigerung übergeben worden sind.

28.

Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 11. Januar 1900. (Ges. u. Verord.Bl. S. 51.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuchs zu verordnen was folgt:

1. dem zu § 1 der Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigegebenen Verzeichnisse werden hinter Herba Hyoscyami beigefügt: „Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze 0,015 Gramm".
2. § 4 der bezeichneten Verordnung vom 22. Juli 1896 hat zu lauten: „Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphium, Heroin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

   Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphium, Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphium oder dessen Salzen 0,03 Gramm, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 Gramm nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung."

3.

Sachsen.

1.

Mandat, das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betr.

Vom 17. Oktober 1820. (GS. Nr. 33 S. 161.)

§ 1. Es darf künftig keine Apotheke in Unsern Landen ohne Erlaubnis Unserer Landesregierung angelegt werden, welche dieselbe, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, auch nach Befinden, zunächst nur für die Person des Ansuchenden erteilt.

§ 2. Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Reichstalern und im Wiederholungsfalle höherer Geldbuße, die innere oder äußere Heilkunde betreiben. . . Falls Unsere Landesregierung, aus besonders erheblichen örtlichen Gründen, einem Apotheker ausnahmsweise die innere Praxis gestatten sollte, so hat derselbe die Verwaltung seiner Apotheke einem verpflichteten Provisor zu übertragen.

§ 3. Erteilung von Geschenken an Ärzte, obrigkeitliche Personen oder fremde Dienstleute, es geschehe, zu welcher Zeit und unter welchem Vorwande es wolle, wird andurch allen Apothekern bei 20 Reichstalern Strafe für jeden Übertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§ 6. Der Handverkauf von Arzneien wird nur in betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, auf ausdrückliches Verlangen des Kunden, gestattet. . . (Vgl. Kais. Verordn. v. 27. Jan. 1890.)

2.

Verordnung,*) die Erläuterung des, wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen Generalis betr.

Vom 15. Juli 1826. (GVBl. S. 201.)

. . . Es soll zwar bei dem Verbote des Ausspielens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände, es geschehe solches durch Ver-

*) Aufrecht erhalten durch Gesetz vom 11. April 1864 § 7 Abs. 2.

anstaltung eigner Lotterie, Beziehung auf andere Lotterien, Würfeln oder auf irgend eine andere Weise, ferner bewenden; jedoch mag das Ausspielen beweglicher Gegenstände von den Ortspolizeibehörden in nachbemerkten Fällen verstattet werden:

I. Wenn dasselbe, um den Erlös zu einem öffentlichen milden Zweck zu verwenden, geschieht und der Polizeibehörde des Orts, wo das Ausspielen erfolgen soll, solches dergestalt, daß sie deshalb, auch sonst, bei der Gestattung kein Bedenken findet, nachgewiesen worden ist.

II. Das Ausspielen von geringfügigen gläsernen, zinnernen, blechernen und anderen dergleichen Waren, ingleichen der Eßwaren, bei den Schießübungen in den Städten, in den Buden und Ständen davor, die mit dergleichen Waren feilhalten.

III. Dann, wenn

1. die auszuspielenden Gegenstände von den Teilnehmern selbst zum Behufe des Ausspielens angeschafft und nicht von einem dritten Lose, Marken oder Zettel an selbige verkauft werden, und
2. die Entscheidung über die Gewinste mittels Ausschießens, sofern solches von der Polizeibehörde des Orts sonst für unbedenklich gehalten wird, oder mittels eines Spiels, welches nach Maßgabe des Mandats gegen die Hazard- und andere hohe Spiele vom 20. Dez. 1766 §§ I u. III zu den erlaubten zu rechnen ist, erfolgt.

Dafern ein nach dem angezogenen Generalis und gegenwärtiger Erläuterung verbotenes Ausspielen entdeckt wird, soll sowohl der Ausspielende als der Kollekteur und derjenige, welcher das Ausspielen bei sich gestattet hat, nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Reichstalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

3.

Mandat, die Entziehung der Ordens- und Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit des Inhabers betr.

Vom 14. Mai 1830. (GS. Nr. 18 S. 51.)

1. Wer wegen eines begangenen Verbrechens Zuchthausstrafe zu erleiden hat, ingleichen wer durch rechtliches Erkenntnis für ehrlos erklärt worden ist, wird hierdurch der ihm etwa verliehenen

Orden oder anderer Ehrenzeichen sowie, wenn er Inhaber einer ausländischen Ordens- oder Ehrendekoration ist, solche in hiesigen Landen tragen zu dürfen, von selbst verlustig.

4.

Bekanntmachung, die Zusendung nicht bestellter Lotterielose und die Feilbietung von Promessenscheinen betr.

Vom 17. September 1836. (GVBl. S. 213.)

4. Da das sogenannte Promessenspiel, d. h. die Überlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeltes, unter die im Königreich Sachsen nicht erlaubten Glücksspiele gehört, so ist nicht nur die Feilbietung sogenannter Promessenscheine dem Vertriebe der Lose einer unerlaubten Lotterie gleichzuachten, sondern auch auf die Zusendung von dergleichen das §§ 1 und 2 Gesagte (Nichtverbindlichkeit) anwendbar.

5.

Gesetz, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betr.

Vom 19. Februar 1850. (GVBl. Nr. 14 S. 18.)

§ 1. Alle Bannrechte, namentlich das des Musikzwangs, des Viehschnitts, des Schleifens, des Aschesammelns, des Hadersammelns, des Federsammelns, des Glasausspielens und des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, werden hiermit aufgehoben.

§ 5. Befugnisse der durch dieses Gesetz aufgehobenen Arten können künftig nie wieder erworben werden.

6.

Verordnung, den Gebrauch des Landeswappens auf Warenetiketten und Marken betr.

Vom 20. Januar 1855. (GVBl. S. 19.)

§ 1. Der Gebrauch des Landeswappens auf Warenetiketten und Warenmarken ist künftig jedem Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen für seine eignen Erzeugnisse erlaubt, ohne daß es deshalb einer Anzeige bedarf oder irgend eine Abgabe dafür zu entrichten ist.

§ 2. Jede andere Anwendung eines Königl. Sächs. Wappenstempels, insbesondere zum Verschlusse von Briefen und Paketen, zur Bezeichnung von Briefen, Frachtbriefen, Anweisungen usw., kurz zu jedem nicht unter den Begriff der Warenetikette oder Warenmarke fallenden Zweck bleibt untersagt.

7.

Gewerbegesetz.

Vom 15. Oktober 1861. (GVBl. S. 187.)

§ 43. Verbietungsrechte finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden.

8.

Verordnung, das Viehabdecken betr.

Vom 4. November 1861. (GVBl. S. 494.)

Nach Aufhebung der bisherigen Kavillereibannrechte wird, auf Grund der Bestimmungen § 8 Nr. 4 und § 43 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 mit Allerhöchster Genehmigung in betreff des Abdeckens gefallenen, oder krankheitshalber getöteten Viehes, ohne Unterschied der Gattung und Art, folgendes hiermit verordnet:

§ 1. Der Abdeckereibetrieb, d. h. die gewerbsmäßige Ausnutzung gefallenen und solchen, krankheitshalber getöteten, Viehes, welches nach den bestehenden gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Vorschriften nicht ausgeschlachtet und zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden darf, ist ein von Regierungskonzession abhängiges Gewerbe.

§ 2. Die zu dem § 1 gedachten Gewerbebetriebe erforderliche Konzession ist eine persönliche, wird aber jederzeit nur zur Ausübung in einem bestimmten Grundstücke erteilt.

§ 3. Die bereits dermalen bestehenden Abdeckereiberechtigungen bleiben in Gültigkeit und zwar, soweit dieselben auf einem anerkannten Realrechte beruhen, in der Eigenschaft von Realkonzessionen. Es stehen die letzteren aber, was die persönlichen Eigenschaften der Ausübenden und die sonstigen Bedingungen des Gewerbebetriebes anlangt, den persönlichen Konzessionen gleich (vergl. § 44 des Gewerbegesetzes).

§ 4. Zur Erteilung von Abdeckereikonzessionen sind die Kreisdirektionen, eine jede für ihren Regierungsbezirk, und für die Schönburgschen Rezessherrschaften die Gesamtkanzlei zu Glauchau befugt.

Etwaige Konzessionsgesuche sind zunächst bei der Polizeiobrigkeit desjenigen Bezirks, in welchem die Abdeckerei angelegt werden soll, anzubringen und von dieser der betreffenden Kreisdirektion, beziehentlich der Gesamtkanzlei, mittelst gutachtlichen Berichts zur weiteren Entschließung vorzulegen.

§ 5. Auf Pächter und Stellvertreter finden die Bestimmungen § 45 in Verbindung mit § 20 des Gewerbegesetzes Anwendung. Die in letzterem Paragraphen gedachte Genehmigung ist die Ortspolizeiobrigkeit zu geben berechtigt.

§ 6. Ob ein Bedürfnis zur Konzessionierung neuer Abdeckereien vorhanden sei, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beurteilung der Konzessionsbehörde überlassen. Dabei ist zwar auf die bereits bestehenden Abdeckereien die nötige Rücksicht zu nehmen, das Vorhandensein einer, wenn auch realberechtigten, Abdeckerei für sich allein hindert jedoch die Konzessionierung neuer Abdeckereien nicht.

§ 7. In der Konzessionsurkunde sind die besonderen Bedingungen festzustellen, welche der Konzessionar in bezug auf seinen Gewerbebetrieb neben den ihm nach § 10 obliegenden allgemeinen Verpflichtungen mit Rücksicht auf etwaige lokale, oder sonstige Verhältnisse zu erfüllen hat.

§ 8. Der Betrieb des Abdeckereigewerbes bedingt allezeit einerseits persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbtreibenden, anderseits den eigentümlichen Besiz, odter die gesicherte, dauernde Benutzung eines in Gemäßheit des nachstehenden § 9 mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit von der Ortspolizeiobrigkeit nach § 22 fg. des Gewerbegesetzes für geeignet befundenen Grundstücks.

Mit dem Aufhören des Eigentums- oder Benutzungsrechts am Grundstücke erlischt auch das Recht zum Gewerbebetriebe. Zu jeder Verlegung einer Abdeckerei nach einem anderen Orte, oder auf ein anderes Grundstück ist neue Konzession erforderlich.

§ 9. Abdeckereien dürfen nur auf solchen Plätzen errichtet und betrieben werden, deren abgesonderte, von bewohnten Orten und Gehöften, sowie von Straßen und anderen öffentlichen Wegen und Verkehrsbahnen entfernte Lage tunliche Sicherheit dafür gewährt, daß die Nachbarschaft nicht durch üble Gerüche, Rauch usw. belästigt wird.

Die zugehörigen Betriebsgebäude und Räume müssen zu einem völlig abgeschlossenen und mit sicherer Einfriedigung versehenen Gehöfte vereinigt sein.

§ 10. Wer das Abdeckereigewerbe betreibt, sei es als Eigentümer oder Pachter einer Abdeckerei, oder nur als Stellvertreter, hat,

unter eigener Vertretung der Handlungen und Unterlassungen seiner Gehilfen und Dienstleute, die Verpflichtung auf sich:

1. in jedem Falle ohne Ausnahme, sobald er infolge seiner Gewerbsverrichtungen von dem Vorhandensein einer Seuche, oder anderen ansteckenden Krankheit unter den Haustieren Kenntnis erlangt, solches sofort der Polizeiobrigkeit des Orts, wo die Krankheit vorgefunden worden, anzuzeigen, ferner
2. beim Töten kranken, sowie beim Fortschaffen, Abdecken und Ausnutzen gefallenen oder getöteten Viehes nach Verschiedenheit des Falles, je nachdem dasselbe an einer seuchenartigen oder ansteckenden Krankheit gelitten, oder nicht, den darüber bestehenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzugehen, auch den hierunter erteilten besonderen Anweisungen der Polizeibehörden pünktlich Folge zu leisten, endlich
3. nach Anordnung der ihm vorgesetzten Polizeibehörden folgende polizeiliche Dienstleistungen, als
   a) die Ausführung des im Mandate vom 2. April 1796 vorgeschriebenen Umgangs zum Einfangen der frei herumlaufenden Hunde und
   b) das Fortschaffen von Tierkadavern in den unter §§ 16 und 17 bemerkten Fällen

gegen die dafür geordnete Vergütung unweigerlich und ohne Verzug zu verrichten.

§ 11. Die Art und die Höhe der für diese polizeilichen Dienstleistungen (§ 10 Nr. 3a, b) auszusetzenden Vergütung bleibt der örtlichen Regulierung vorbehalten; der Abdecker kann jedoch beanspruchen, daß das polizeiwegen von ihm fortzuschaffende, entweder gefallene oder getötete Vieh ihm, nach Befinden unter Anrechnung des Nutzungswertes der Tierkadaver auf die zu gewährende Vergütung, unentgeltlich überlassen werde.

Die Vergütung der für Privatpersonen verrichteten gewerblichen Dienst- und Hilfeleistungen ist Gegenstand freier Vereinigung zwischen Abdecker und Auftraggeber.

§ 12. Zur Verrichtung der § 10 Nr. 3 angegebenen polizeilichen Dienste sind die Abdecker nur in dem Bezirke verpflichtet, für den sie bestellt worden sind.

Zu diesem Zwecke ist jeder Abdeckerei ein bestimmter Bezirk zuzuweisen und sind so viel Abdeckereibezirke zu bilden, als das Bedürfnis erforderlich erscheinen läßt.

Die Bestimmung hierüber und die Abgrenzung dieser Bezirke bleibt der betreffenden Kreisdirektion, beziehentlich der Gesamtkanzlei, überlassen. Es ist aber dabei darauf zu sehen, daß sich die Abdeckereibezirke an die Amtsbezirke anschließen und eine Zerteilung der letzteren möglichst vermieden werde.

Wegen Übernahme der den realberechtigten Abdeckereien zuzuteilenden Bezirke ist die Erklärung der betreffenden Betriebsinhaber zu erfordern.

§ 13. Durch die Überweisung eines Abdeckereibezirks erlangt der Abdecker weder ein ausschließendes Recht auf Verrichtung der ihm nach § 10 Nr. 3 und § 12 obliegenden polizeilichen Dienste, noch einen Anspruch auf unveränderte Belassung des ihm zugeteilten Bezirks. Es ist vielmehr der vorgesetzten Regierungsbehörde unbenommen, nicht nur für einen und denselben Bezirk mehr als einen Abdecker zu konzessionieren oder einen Abdecker für mehrere Bezirke zu bestellen, sondern auch die Bezirke selbst nach Bedürfnis zu verändern, zu vergrößern oder zu verkleinern.

§ 14. Die Verwendung das gefallenen, oder krankheitshalber getöteten Viehes zu anderen, als dem Abdeckergewerbe eigenen, gewerblichen, sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken unterliegt weiteren Beschränkungen nicht, als denen, welche nach den allgemeinen oder lokalen gesundheits- und resp. veterinärpolizeilichen Vorschriften geboten sind.

§ 15. Jedem Viehbesitzer steht das Recht zu, über sein eigenes, krankheitshalber getötetes oder gefallenes Vieh, wenn und soweit nicht die wegen der Seuchen und ansteckenden Tierkrankheiten geltenden Polizeibestimmungen eine andere Gebarung damit vorschreiben, frei zu verfügen und dasselbe in jeder Art selbständig auszunutzen. Derselbe hat jedoch auch hierbei sowohl den nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung und sonst bestehenden, als den mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von der Polizeiobrigkeit erlassenen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzukommen.

§ 16. Von dem Rechte der eigenen Ausnutzung muß der Viehbesitzer in jedem Falle innerhalb der nächsten 24 Stunden nach erfolgtem Absterben oder erfolgter Tötung des Tieres, wenn sich dasselbe in geschlossenem Raume (Gehöfte, Stall usw.) befindet, Gebrauch machen, oder er hat das betreffende Stück, falls er sich mit der eigenen Ausnutzung abzugeben nicht gemeint ist, binnen gleicher Frist einem der nächsten Abdecker zu überlassen.

Geschieht binnen dieser Frist weder das eine, noch das andere,

so fällt das betreffende Viehstück der polizeilichen Verfügung anheim, und die Ortspolizeibehörde hat dasselbe dem Bezirksabdecker zur Fortschaffung und Ausnutzung zu überweisen und ist berechtigt, die dadurch etwa entstandenen Kosten vom Viehbesitzer einzuziehen.

§ 17. Auch an dem außerhalb geschlossener Räume auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. gefallenen und getöteten Viehe steht unter der § 15 gedachten Voraussetzung zunächst dem Besitzer das Verfügungs- und Ausnutzungsrecht zu.

Derselbe hat jedoch die Fortschaffung des gefallenen oder krankheitshalber entweder zu tötenden oder getöteten Tieres bei Verlust dieses Rechts sofort nach eingetretenem Unfalle zu bewerkstelligen oder durch einen konzessionierten Abdecker bewerkstelligen zu lassen.

Wird die Fortschaffung verzögert, so findet auch in diesem Falle die Bestimmung im zweiten Absatze § 16 Anwendung.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, sowie gegen die zu deren weiterer Ausführung von der Polizeiobrigkeit sonst getroffenen Bestimmungen werden, soweit der Fall nicht anderen und härteren Strafbestimmungen unterliegt, mit Geldbußen bis zu 50 Talern oder verhältnismäßigem Gefängnisse geahndet.

Gegen Abdecker tritt nach Beschaffenheit der Umstände und in Wiederholungsfällen zeitweilige, oder gänzliche Entziehung der Gewerbskonzession ein. Die diesfallsige Entschließung ist jedoch der vorgesetzten Kreisdirektion, beziehentlich der Gesamtkanzlei, zu überlassen.

§ 19. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

Die in der Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Juni 1661, § 117, und in dem Reskripte der vormaligen Landesregierung vom 20. Januar 1804 enthaltenen Vorschriften werden gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

9.

Verordnung, den Gebrauch von Stadtwappen von seiten der Privatpersonen betr.

Vom 15. Dezember 1865. (GVBl. S. 682.)

. — Das Ministerium des Innern . . . bestimmt: daß Privatpersonen als zum Gebrauche von Stadtwappen, ohne Genehmigung der betreffenden Stadträte, berechtigt nicht anzusehen sind.

10.

Verordnung, die ärztlichen Hausapotheken betr.

Vom 18. August 1868. (GVBl. S. 515.)

Diejenigen Ärzte und Wundärzte, welche in dem nach § 27 des Mandats vom 30. September 1823 zulässigen Umfange Arzneien an ihre Kranken selbst dispensieren, haben die dazu erforderlichen Arzneistoffe ausschließlich aus inländischen Apotheken zu beziehen usw.

11.

Verordnung, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung etc. über die Tierheilkunde betr.

Vom 29. September 1869. (GVBl. S. 279.)

1. Approbierte Tierärzte sind diejenigen, welche entweder
   a) vor Verkündung der GewO. v. 21. VI. 1869 in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Tierärzte bereits erlangt, mithin, was das Königreich Sachsen betrifft, diejenigen, welche die geordnete Prüfung früher vor der Direktion der Tierarzneischule zu Dresden, oder, nach Maßgabe der VO. v. 14. VI. 1856, vor der Kommission für das Veterinärwesen bestanden haben und denen auf Grund dieser Prüfung eine Zensur darüber mit der Legitimation als Tierarzt erteilt worden ist; oder
   b) die im § 29 der GewO. gedachte Approbation erlangt haben.
2. Wer sich nicht in der vorstehend unter 1a und b gedachten Weise zu legitimieren vermag, ist auch nicht befugt, das Prädikat „Tierarzt" zu führen oder sich mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen, durch welchen der Glaube erweckt wird, daß der Inhaber desselben eine geprüfte Medizinalperson sei.

12.

Preßgesetz.

Vom 24. März 1870. (GVBl. S. 71.)

Art. 15. 1. Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten, und was die Verkäufe und Vermietungen von Grundstücken und gewerblichen Ankündigungen erlangt, auch an den

betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

2. Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Plakats. Diese Plakate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Art. 16. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

13.

Verordnung, die Verunreinigung des gestoßenen Zuckers durch Blei betr.

Vom 23. Oktober 1873. (GVBl. S. 546.)

Das Ministerium des Innern hat in Erfahrung gebracht, daß ein Teil der Kaufleute sich bei dem Stoßen oder sonstigen Zerkleinern von Rohzucker bleierner Unterlagen zu bedienen pflegt, und daß der auf diese Weise durch abgelöste Bleiteilchen verunreinigte, sogenannte Abfallzucker teils dem gemahlenen Zucker beigemischt, teils zur Fabrikation von Zuckerwerk verwendet wird. Da nun der Genuß solchen bleihaltigen Zuckers die menschliche Gesundheit gefährdet und in Wirklichkeit schon Erkrankungen veranlaßt hat, so wird andurch der Gebrauch von Unterlagen aus Blei oder bleihaltigem Metalle zu gedachtem Zwecke unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Talern oder entsprechender Haft hiermit verboten. Die Medizinalpolizeibehörden haben darauf zu achten, daß diesem Verbote gehörig nachgegangen werde, und sind etwaige Übertretungen desselben gebührend zu ahnden.

14.

Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betr.

Vom 22. November 1875. (GVBl. S. 418.)

§ 1. Fabriken von Mineralwässern dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Einrichtung derselben von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzt geprüft und dabei für tüchtig befunden worden ist.

Damit die vorgedachte Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei welchen nach § 14 der Gewerbeordnung die Anmeldung von dem Betriebe einer Mineralwasserfabrik zu erfolgen

hat, von dieser Anmeldung unverzüglich dem betreffenden Apothekenrevisor und Bezirksarzt Mitteilung zu machen.

§ 2. Fabriken der fraglichen Art sind von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzt mindestens aller drei Jahre einer besonderen Revision zu unterziehen.

§ 3. Bei der in § 1 vorgeschriebenen Prüfung und bei den nach § 2 vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen ist das Augenmerk insonderheit auf die Tüchtigkeit teils der Fabrikationsapparate, teils der zur Verwendung gelangenden Materialien, die so beschaffen sein müssen, daß sie den mittelst derselben hergestellten Mineralwässern keinerlei der Gesundheit nachteilige Bestandteile zuführen, zu richten.

§ 4. Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen ergeben, sind von dem betreffenden Bezirksarzt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die letztere hat unverweilt durch entsprechende Anordnung dahin Vorkehrungen zu treffen, daß das Gerügte alsbald bez. noch vor der Inbetriebsetzung der betreffenden Fabrik in genügender Weise abgestellt werde.

Wird bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen eine der menschlichen Gesundheit gefahrdrohende Beschaffenheit der Fabrikate oder der zu deren Herstellung Verwendung findenden Materialien oder eine Einrichtung der Herstellungsapparate konstatiert, welche die Gesundheitsgefährlichkeit der Fabrikate zur Folge haben kann, so sind die betreffenden Fabrikate und nach Befinden auch die Materialien und Apparate von der Ortspolizeibehörde in Beschlag zu nehmen und bez. zu konfiszieren.

§ 5. Aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im ersten Absatz des § 1 sind mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. zu ahnden.

15.

Verordnung, die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an königl. sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr.

Vom 27. Dezember 1878. (Ges. u. VOBl. 1879 S. 4.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet:

1. Zu Annahme und Führung akademischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Fakultät, verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.
2. Akademische Würden, welche von Universitäten außerhalb

des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

4. Das Reskript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doktorwürde betreffend, vom 5. Mai 1830 (Gesetz-Samml. 1830 S. 49), die Verordnung, das Anerkenntnis der von ausländischen Universitäten an Inländer erteilten Doktor- und Magisterwürde betreffend, vom 24. April 1841 (Ges. u. VOBl. S. 36) und die VO., die teilweise Aufhebung der VO. v. 24. April 1841 betreffend, vom 16. März 1849 (S. 47) werden aufgehoben.

16.

Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betr.

Vom 12. März 1896. (GVBl. S. 34.)

Nach § 5 der Verordnung vom 22. November 1875 sollen die Vorschriften in §§ 1—4 wegen medizinalpolizeilicher Beaufsichtigung der Fabriken von Mineralwässern keine Anwendung auf solche Fabriken leiden, welche sich mit der Herstellung von künstlichem Selterswasser beschäftigen. Nachdem aber die seit Erlaß dieser Verordnung gemachten Erfahrungen es haben angezeigt erscheinen lassen, in Zukunft auch die Fabrikation von Selters- und sonstigen kohlensauren Wässern der gleichen medizinalpolizeilichen Kontrolle zu unterstellen, wie die der übrigen künstlichen Mineralwässer, sieht sich das M. d. I. veranlaßt, hiermit den § 5 der Verordnung vom 22. November 1875 aufzuheben und zu bestimmen, daß die übrigen Paragraphen dieser Verordnung fortan auf die Fabrikation sämtlicher künstlicher Mineralwässer Anwendung zu finden haben.

17.

Verordnung, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betr.

Vom 15. Dezember 1896. (GVBl. 1897 S. 2.)

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1897 ab ihre Forderungen für tierärztliche Arzneimittel bez. pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdener Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und event. in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 Mk. Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare anzuheften sind, in der Offizin zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bez. Liquidationen der Tierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Überschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. (§ 148,8 GewO.) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die tierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

18.

Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betr.

Vom 21. Mai 1897. (GVBl. S. 83.)

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann in einzelnen Fällen die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober l. J. in Kraft.

19.

Verordnung, die Führung der von ausländischen Universitäten verliehenen Würden im Königreich Sachsen betr.

Vom 14. Juli 1897. (GVBl. S. 125.)

Die Verordnung vom 27. Dezember 1878 leidet künftig auch auf diejenigen akademischen Würden Anwendung, welche von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs an nichtsächsische Reichsangehörige oder Ausländer, die sich im Königreich Sachsen aufhalten, verliehen werden oder verliehen worden sind, es sei denn, daß der hiesige Aufenthalt dieser Personen nur ein vorübergehender ist oder im amtlichen Auftrage stattfindet und in beiden Fällen keinerlei Erwerbszwecke verfolgt.

In den zuletzt gedachten Ausnahmefällen genügt es, wenn die betreffenden Personen nach dem Rechte ihres Heimatstaates zur Führung der akademischen Würde berechtigt sind.

Personen, die sich bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Königreich Sachsen aufhalten, haben die danach erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis zu Anfang des Jahres 1898 einzuholen.

20.

Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr.

Vom 16. November 1897. (GVBl. S. 165.)

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch VO. v. 29. V. 1895 (GVBl. S. 68) ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Menschen auch auf die Geheimmittel gegen Tierkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

21.

Verordnung, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betr.

Vom 21. Dezember 1901. (GVBl. S. 456.)

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue tierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Tierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.
Neunte Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht und hierzu Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1902 ab ihre Forderungen für tierärztliche Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Weiter haben die Apotheker bei 30 Mk. Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe nachzuheften sind, in der Offizin zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglicher Liquidationen der Tierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Überschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. (§ 148,8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die tierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

22.

Gesetz, die Aufhebung der mit Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte betr.

Vom 24. Juni 1902. (GVBl. S. 196.)

§ 1. Die mit Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte gegen die Errichtung weiterer Apotheken in einem bestimmten örtlichen Bereich werden aufgehoben.

§ 2. Für die Aufhebung ist Entschädigung zu gewähren.

Ist bei Begründung des Rechtes dessen Wiederaufhebung oder Minderung vorbehalten, so wird Entschädigung nur gewährt, soweit die Errichtung der neuen Apotheke vor dem 1. Juli 1907 erfolgt.

Diese zeitliche Beschränkung findet nicht statt, wenn die Wiederaufhebung des Rechtes nur für einen besonderen Fall vorbehalten ist. Bis zum Eintritt dieses Falles steht ein solches Recht einem unwiderruflichen gleich. Tritt dieser Fall vor Errichtung einer neuen Apotheke in dem Bereiche des Verbietungsrechtes ein, so wird Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. Die Entschädigung wird gewährt, so oft in dem Bereiche des Verbietungsrechtes eine oder mehrere Apotheken neu errichtet werden.

§ 4. Die Entschädigung wird bezahlt:

a) im Falle des § 2 Abs. 2 von demjenigen, welcher Konzession zur Errichtung einer Apotheke im Bereiche des Verbietungsrechtes erhält;

b) in den übrigen Fällen aus der Staatskasse.

§ 5. Die Entschädigung wird durch Zahlung eines Kapitalbetrags gewährt und nach dem Minderertrage bemessen, den die Errichtung der neuen Apotheken für die Apotheke des Berechtigten zur Folge hat. Bei der Ermittlung des Minderertrags wird der Handverkauf von Medizinalwaren, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, mit, der in der Apotheke betriebene Handel mit anderen Waren aber und der Betrieb sonstiger Nebengeschäfte nicht in Betracht gezogen. Das Entschädigungskapital beträgt:

a) im Falle des § 2 Abs. 2 das Zehnfache,

b) in den übrigen Fällen das Zwanzigfache des ermittelten jährlichen Minderertrages.

Der festgestellte Kapitalbetrag wird von dem Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in dem der Betrieb der neuen Apotheke eröffnet worden ist, bis zur Auszahlung mit jährlich vier vom Hundert verzinst.

§ 6. Neben dem Inhaber der Apothekengerechtigkeit gelten als Beteiligte (Nebenberechtigte):

1. diejenigen, zu deren Gunsten die Apothekengerechtigkeit oder das Grundstück, auf dessen Grundbuchblatt die Apothekengerechtigkeit mit eingetragen ist, in der Weise belastet ist, daß daraus an sie eine Geldsumme zu zahlen oder zu entrichten ist, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1113, 1191, 1199 und 1105, soweit nicht durch die Kreishauptmannschaft festgestellt wird, daß die Errichtung der neuen Apotheken für sie un-

schädlich ist; gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, ist Rekurs oder Beschwerde nicht zulässig;

2. diejenigen, denen an der Apothekengerechtigkeit ein dingliches oder persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht; diese können jedoch weder eine besondere Entschädigung noch die Überlassung des Entschädigungskapitals, sondern nur die Überlassung des Zinsgenusses des Entschädigungskapitals auf die Dauer ihres Rechtes oder die entsprechende Herabsetzung der von ihnen zu gewährenden Gegenleistung beanspruchen.

§ 7. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann von dem Inhaber der Apothekengerechtigkeit und von jedem Nebenberechtigten gestellt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in dem die neue Apotheke eröffnet worden ist, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 8. Der Antrag ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) zu stellen. Diese ersucht, wenn die Apothekengerechtigkeit in einem Grundbuch eingetragen ist, das Grundbuchamt um die Bezeichnung der aus dem Grundbuch ersichtlichen Nebenberechtigten und stellt unter Zuziehung der Nebenberechtigten und eines Vertreters des Staatsfiskus die erforderlichen Ermittlungen an. Sie beraumt zu diesem Zwecke einen Termin an, zu dem die bekannten Nebenberechtigten durch schriftliche Verfügung, die etwaigen unbekannten Nebenberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens die Entschädigung ohne ihre weitere Zuziehung festgesetzt und angenommen werden würde, sie erhöben im Entschädigungsverfahren auf die Entschädigung und die zu gewährenden Zinsen keinen Anspruch. Die Entscheidung, der gemäß § 37 Abs. 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 die Vernehmung von Sachverständigen vorauszugehen hat, erfolgt durch Bescheid der Kreishauptmannschaft. Haben sich in dem Verfahren auf Grund von § 6 Nr. 1 Nebenberechtigte gemeldet, für die nach der Ansicht der Kreishauptmannschaft die Errichtung der neuen Apotheke unschädlich ist, so wird dies in dem Bescheide mit festgestellt. Insoweit unterliegt der Bescheid keiner Anfechtung.

Im übrigen steht gegen den Bescheid dem Staatsfiskus und im Falle des § 4 unter a dem Konzessionar, dem Inhaber der Apothekengerechtigkeit und den Nebenberechtigten, die sich nicht am Verfahren

versäumt haben und bezüglich deren keine Unschädlichkeitsfeststellung vorliegt, gemäß § 32 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

Entsprechend § 33 des Enteignungsgesetzes findet außerdem die Beschreitung des Rechtsweges statt, wobei dasjenige, was bezüglich des Unternehmers bestimmt ist, für und gegen den Staatsfiskus und im Falle des § 4 unter a für und gegen den Konzessionar gilt. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Apotheke liegt, mit der das Verbietungsrecht verbunden war.

§ 9. Hat die Staatskasse die Entschädigung zu tragen, so ist der Staatsfiskus ermächtigt, in den übrigen Fällen der Erwerber der neuen Konzession unbehindert, mit dem Inhaber der Apothekengerechtigkeit über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung abzuschließen, bei der von den Vorschriften in § 4 und § 5 sowie in § 6 Nr. 2 abgewichen werden kann. Die Vereinbarung ist, wenn die Entschädigung dem Erwerber der neuen Konzession zur Last fällt, von diesem bei der Kreishauptmannschaft in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Zu einer solchen Vereinbarung ist die Zustimmung der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Nebenberechtigten erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Nebenberechtigte vom Inhalte der Vereinbarung durch die Kreishauptmannschaft in Kenntnis gesetzt worden ist, bei dieser Widerspruch erhoben wird. Die Ausführung der Vereinbarung bleibt den Beteiligten überlassen.

§ 10. Liegt der Fall des § 4 unter a vor, so hat der neue Erwerber für die zu leistende Entschädigung samt Zinsen bis zum voraussichtlichen Auszahlungstage vor Erteilung der Konzession zur Errichtung der neuen Apotheke mündelmäßige Sicherheit zu bestellen, er wiese denn nach, daß der Berechtigte und die Nebenberechtigten auf Entschädigung oder auf Sicherheitsleistung verzichten oder daß er dieselben auf Grund getroffener Vereinbarung entschädigt hat. Die Sicherheit ist von der Kreishauptmannschaft nach freier Schätzung des Minderertrages der Apotheke des Berechtigten (§ 5) auszuwerfen.

§ 11. Ist eine Vereinbarung nach § 9 nicht zustande gekommen und sind Nebenberechtigte der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Art nicht vorhanden, so wird die Entschädigung auf Grund der im Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellung an den Inhaber der Apothekengerechtigkeit ausgezahlt.

Sind derartige Nebenberechtigte vorhanden, so sucht die untere Verwaltungsbehörde zwischen diesen und dem Inhaber der Apotheken-

gerechtigkeit eine Einigung zu vermitteln. Gelingt die Einigung, so wird auf Grund dieser die Entschädigung ausgezahlt.

Gelingt die Einigung nicht, so fällt die Beschlußfassung darüber, wie das Entschädigungskapital und dessen Zinsen zwischen dem Inhaber der Apothekengerechtigkeit und den Nebenberechtigten zu verteilen sei, dem Amtsgerichte des in § 8 Abs. 3 bezeichneten Bezirks zu. Die Verteilung erfolgt gemäß § 6 Nr. 2 und im übrigen nach den im Falle der Zwangsversteigerung für die Verteilung des Erlöses maßgebenden Grundsätzen. Soweit ein Realgläubiger befriedigt wird, verfügt das Amtsgericht zugleich, daß sein Recht zu löschen ist. Soweit nach § 6 Nr. 2 die Zinsen des Entschädigungskapitals noch fernerhin einem Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten gebühren, verfügt das Amtsgericht, daß das Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen und gleichzeitig dem Zinsenberechtigten der Nießbrauch zu bestellen ist.

Auf das Verfahren des Amtsgerichts finden die Vorschriften der §§ 873 bis 877 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Soweit gegen den Teilungsplan des Amtsgerichts Widerspruch nicht erhoben und nicht eine Verfügung gemäß dem Schlußsatze von Absatz 1 getroffen wird, erfolgt die Auszahlung auf Grund des Plans und die nach der Auszahlung erforderliche Löschung im Grundbuche auf Ersuchen des Amtsgerichts. Im übrigen werden die Entschädigungsbeträge bei dem Verteilungsgerichte hinterlegt; mit der Hinterlegung hört die in § 5 Schlußsatz vorgeschriebene Verzinsung auf. Die Erledigung der erhobenen Widersprüche und die Auszahlung der von den Widersprüchen betroffenen Beträge erfolgt nach den Vorschriften der §§ 878 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

§ 12. Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kosten- und stempelfrei.

§ 13. Mit Ausführung dieses Gesetzes werden Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

23.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Vom 6. August 1902. (GVBl. S. 339.)

§ 9. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihren Hilfspersonen einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume

untersagt; insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen, in der Nähe von nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeits- und Stellennachweisen usw.) verboten.

§ 10. Die Geschäftsanzeigen der Gesindevermieter und Stellenvermittler müssen den Tatsachen entsprechen. Insbesondere ist die öffentliche Ankündigung offener Stellen und Dienste durch Zeitungen oder auf anderem Wege nur dann zulässig, wenn bestimmte, durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge hierfür vorliegen.

Hierbei muß Name, Vermittlereigenschaft und Wohnung oder Geschäftslokal des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers angegeben werden.

§ 16. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihren Hilfspersonen, einschließlich der zum Haushalte gehörigen Familienangehörigen, ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

§ 17. Gesindevermieter und Stellenvermittler bedürfen zur Beherbergung von Stellesuchenden der ausdrücklichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist nur unter besonderen Verhältnissen und nur dann zu erteilen, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht von demselben Unternehmer beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und ist in den Schlafräumen auszuhängen.

§ 18. Den in § 17 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen an die beherbergten Personen gestattet.

Das Preisverzeichnis der Speisen und jede Abänderung bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und ist in allen Räumen, wo die Speisen verabreicht werden, auszuhängen.

Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

24.

Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr.

Vom 12. Februar 1903. (GVBl. S. 250.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung der Verordnung über die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche vom 14. Januar 1842 (Ges. u. VerordBl. S. 31 flg.) folgendes verordnet:

§ 1. Zu Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen auch ferner Prüfungsbehörden am Sitze der Kreishauptmannschaften; die Prüfungsbehörde für die Kreishauptmannschaft Zwickau hat jedoch ihren Sitz in Plauen i. V.

§ 2. Jede Prüfungsbehörde besteht:

1. aus einem vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde aus der Mitte seiner juristisch oder wissenschaftlich-technisch befähigten Mitglieder gewählten Vorsitzenden,
2. aus einem vom Ministerium des Innern gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten,
3. aus zwei vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde zu benennenden Baumeistern, von denen der eine besonders im Maurer-, der andere besonders im Zimmererhandwerke ausgebildet ist.

Jedem Mitgliede ist für Behinderungsfälle ein auf dieselbe Weise zu wählender Stellvertreter zuzuordnen.

Die Mitglieder der Prüfungsbehörde und ihre Stellvertreter sind gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Februar 1879 (Ges. u. VerordBl. S. 53 flg.) zu verpflichten.

25.

Bekanntmachung, die Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur" an der Bergakademie zu Freiberg betr.

Vom 27. Februar 1903. (GVBl. S. 395.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß diejenigen, welche an der Bergakademie zu Freiberg eine der vorgeschriebenen Diplomprüfungen vollständig bestanden haben, berechtigt sind, den Titel eines diplomierten Bergingenieurs, Hütteningenieurs, Eisenhütteningenieurs oder Markscheiders („Diplomingenieurs") zu führen.

Wer noch sonst im Königreiche Sachsen zur Führung dieser bergakademischen Titel berechtigt sein soll, wird durch die unterzeichneten Ministerien bestimmt.

26.

Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern und dergl. betr.

Vom 26. August 1903. (GVBl. S. 529.)

Mit Rücksicht auf die neuerlich gemachten Erfahrungen wird hierdurch verordnet, daß der gleichen medizinalpolizeilichen Kontrolle, welcher nach der Verordnung vom 12. März 1896 (Ges. u. VerordBl. S. 34) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. November 1875 (Ges. u. VerordBl. S. 418) die Fabrikation von Selters- und anderen kohlensauren Wässern unterliegt, künftig auch die gewerbsmäßige Herstellung aller sonstigen, durch künstliche Imprägnation mit Kohlensäure hergestellten Getränke — mit Ausschluß der Schaumweine — zu unterstellen ist.

27.

Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.

Vom 30. November 1903. (GVBl. S. 579.)

Zur Herbeiführung gleichförmiger Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird in Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai dieses Jahres hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht insoweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Ministeriums des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895 (Ges. u. VerordBl. S. 68) sowie vom 16. November 1897 (Ges. u. VerordBl. S. 165) außer Wirksamkeit.

28.

Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.

Vom 13. Januar 1904. (GVBl. S. 44.)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 (Ges. u. VerordBl. S. 579) werden, soweit nicht die in bestehenden Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

29.

Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.

Vom 18. März 1905. (GVBl. S. 35.)

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 9. Februar laufenden Jahres die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe in allen Bundesstaaten beschlossen worden und die auf Grund dieses Beschlusses festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1905" in amtlicher Ausgabe in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin im Drucke erschienen ist, wird solches hiermit bekannt gemacht und dabei folgendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker, sowie diejenigen approbierten Ärzte und Tierärzte, welchen die Haltung einer Hausapotheke genehmigt beziehentlich das Recht zum Selbstdispensieren erteilt worden ist, haben vom 1. April 1905 ab ihre Forderungen für Arzneimittel für Menschen und Tiere, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe der „Deutschen Arzneitaxe 1905" und ihrer künftigen Nachträge einzurichten.

Bei Tierarzneimitteln sind von der auf Grund der Taxe berechneten Gesamtsumme 20% in Abzug zu bringen. Pfennigbeträge sind hierbei nach der Vorschrift in Ziffer 16 der „Grundsätze" der Taxe abzurunden.

Die Apotheker und die im ersten Absatz erwähnten Ärzte und Tierärzte haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 Mk. dafür Sorge zu tragen, daß die Taxe und deren künftige Nachträge in der Offizin zu jedermanns Einsicht bereit liegen.

§ 2. Überschreitungen der Taxe werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3. Der gleichen Strafe unterliegen:

1. Ärzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vorteile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen oder mit Ärzten oder Wundärzten gewisse Prozente, einen Anteil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waren vereinbaren;
2. Apotheker, welche solchen Personen, die ohne Ärzte, Wundärzte oder Tierärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von

den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vorteile bewilligen oder mit Personen dieser Art gewisse Prozente, einen Anteil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waren vereinbaren.

§ 4. Dagegen bleibt es den in § 1 Abs. 1 genannten Personen unbenommen, Taxermäßigungen zu gewähren; es ist jedoch in solchen Fällen der Preis nach der Taxe neben dem ermäßigten Preise auf den Rezepten zu vermerken.

Ebenso steht es den Apothekern frei, ihre Forderungen für einfache Arzneimittel, welche durch ärztliches Rezept verordnet sind, nach den Preisen des Handverkaufs zu ermäßigen. In solchen Fällen ist auf dem Rezepte zu dem ermäßigten Preise zu bemerken „*H. V.*" (Handverkauf).

Im Handverkauf bleibt die Preisbestimmung den Apothekern überlassen.

§ 5. Die Verordnungen vom 21. Dezember 1901, die Einführung einer neuen Arzneitaxe beziehentlich tierärztlichen Arzneitaxe betreffend (Ges. u. VerordBl. S. 455 u. 456) sowie alle früheren, die Arzneitaxe und die tierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

30.

Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr.

Vom 3. Januar 1906. (GVBl. S. 10.)

Wegen der mit dem Genusse von Migränin für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren wird hiermit in das der Verordnung vom 5. Juni 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße betreffend (Ges. u. VerordBl. S. 103), beigegebene Verzeichnis hinter

Liquor Kalii arsenicosi, Fowlersche Lösung	0,5 g
Migraeninum, Migränin	1,0 g

eingeschoben und bestimmt, daß auf dieses Arzneimittel die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juni 1896 künftig ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

31.

Verordnung, den Handel mit Giften betr.

Vom 22. Februar 1906. (GVBl. S. 46.)

In Gemäßheit eines Beschlusses der verbündeten Regierungen werden die Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, welche auf Grund von Bundesratsbeschlüssen durch Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895 (Ges. u. VerordBl. S. 15 flg.) und vom 11. Juni 1901 (Ges. u. VerordBl. S. 80 flg.) veröffentlicht worden sind, wie folgt abgeändert:

Im Verzeichnisse der Gifte sind hinzuzufügen:

1.

in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige*)

Schwefelsäure, arsenhaltige*)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2.

in Abteilung 3 hinter „Kresole" die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten";

3.

in Abteilung 3 vor „Phenazetin":

„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen";

4.

in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:
„arsenfreie“*)
und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
*) „Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.“

32.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Vom 1. Oktober 1906. (GVBl. S. 339.)

Auf Grund von § 38 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige folgendes bestimmt:

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, der gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen solcher Unternehmungen vermittelt, die theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Tieren gewerbsmäßig darbieten, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

§ 2. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnenangehörige, für Zirkus und Schaubühne usw.; Theater-, Variété-, Konzert- usw. Agent oder Agentur), an der Straßenseite des von ihnen benützten Hauses nahe am Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, die, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für solche Personen vermitteln, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, die auf die erfolgte Konzessionierung hinweist, ist verboten.

§ 3. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, die Ortspolizeibe-

Behörde über bei späterem ihren Geschäftsraum bei der Geschäftseröffnung und Wechsel des Geschäftsraumes sofort Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Vordrucken A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie die Einfügung neuer Blätter ist untersagt.

§ 5. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittlungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an dem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für einen Monat übersteigende Dauer brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buche C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache mit Tinte bewirkt, leserlich gemacht und unterhalten werden. Rasuren sind untersagt.

§ 6. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Abschlußtages abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die sonstigen das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe und dergleichen) sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe

des Geschäftsraumes, ihrem Vor- und Zunamen und der in § 2 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellensuchenden Personen sind verboten.

§ 8. Den Stellenvermittlern ist untersagt, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die Verhältnisse der Bühnenunternehmungen und die persönlichen Verhältnisse ihrer Leiter, über die Art der Beschäftigung oder die Höhe der Vergütung eine Auskunft zu erteilen, von der sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 9. Die Stellenvermittler dürfen Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Dienstvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen der Eigentümer nicht zurückhalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 10. Die Stellenvermittler sollen ihr Gewerbe in der Regel persönlich ausüben.

Über die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde gemäß § 47 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Die Beschäftigung von Hilfspersonen (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 11. Die Stellenvermittler dürfen andere Stellen, als solche der in § 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

§ 12. Stellenvermittler, die Stellen im Auslande an weibliche Bühnenangehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

§ 13. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume verlegen, die mit solchen Räumen in Zusammenhang stehen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

§ 14. Wegen der Gebühren für die Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Das Gebührenverzeichnis ist bei der Ortspolizeibehörde mit Abschrift einzureichen. Die Urschrift ist abgestempelt zurückzugeben, die Abschrift nach Vergleichung mit der Urschrift zu den Akten zu nehmen.

§ 15. Die Vermittlungsgebühren sind von dem zu entrichten, der den Auftrag erteilt hat. Haben beide Vertragsteile Aufträge erteilt, die zum Abschlusse des Vertrags geführt haben, so darf der von beiden Teilen gezahlte Gesamtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen.

Reisegelder oder Aufgelder sind dem Stellesuchenden nach Bestimmung der Auftraggeber ungeschmälert auszuhändigen und dürfen nicht unter Anrechnung auf die geschuldeten Gebühren vorenthalten werden.

§ 16. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, die bei ihnen etwa hinterlegten Zeugnisse und dergleichen, sowie ihre Geschäftsbriefe auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 17. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften; außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

§ 18. Zuwiderhandlungen der Stellenvermittler gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 19. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung findet die Ver-

ordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 6. August 1902 (Ges. u. VerordBl. S. 339) auf Stellenvermittler für Bühnenangehörige nicht mehr Anwendung.

33.

Verordnung, die Abgabe von Arzneimitteln betr.

Vom 18. Januar 1907. (GVBl. S. 8.)

Auf Grund der Bestimmung in § 7, Ziffer 1 der Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 5. Juni 1896 (Ges. u. VerordBl. S. 103) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 der bezeichneten Verordnung vom 5. Juni 1896 ausgenommen.

4.

Württemberg.

1.

Gesetz, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Vom 6. April 1859. (RegBl. S. 57.)

Art. 1. Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden:

1. Getreide, Mais, Öl- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art,
2. Mehl und andere Mühlenfabrikate,
3. Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren,

es wäre denn, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2. Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Wagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfnis sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Wagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Übrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benützung einer anderen Wage fernerhin zulässig, ausgenommen bei dem Verkaufe von Getreide unter der Schranne.

Art. 3. Wird der Vorschrift im ersten Absatze des Art. 1 zuwider gehandelt, so trifft Käufer und Verkäufer die im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestimmte Strafe.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit.

2.

Verfügung, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Vom 6. April 1859. (RegBl. S. 201.)

Zur Vollziehung des mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 6. April 1859, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht wird Nachstehendes verfügt:

I. In betreff der Aufstellung öffentlicher Wagen.

§ 1. Die Gemeindebehörden haben längstens bis zum 31. Dezember d. J. Beschlüsse darüber zu fassen, welche Arten von Wagen und welche Anzahl von jeder Art auf ihren Märkten und anderen öffentlichen Plätzen aufgestellt werden sollen.

Als zum öffentlichen Gebrauche geeignet werden erkannt:

die gleicharmigen Wagen mit hängenden Schalen,

die Brückenwagen (Dezimalwagen) und

die Schnell- oder römischen Wagen.

Andere Arten von Wagen dürfen nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums verwendet werden.

§ 3. Die Wagen jeder Art müssen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit, d. i. der zulässigen größten Belastung versehen sein.

Diese Bezeichnung muß auf den Balken der Schalen- oder Schnellwagen durch Zahlen in Zentnern oder Pfunden in vertiefter Schrift sichtbar gemacht sein; bei Brückenwagen kann sie auch auf einem blechernen, an der vorderen Seite des Gestells zu befestigenden Schilde angebracht werden.

Außerdem muß jede Brückenwage mit einer am Wagbalken angebrachten verschiebbaren Vorrichtung zum Zwecke des Regulierens der Wage versehen sein.

§ 4. Die Gemeindebehörden haben bei ihren Beschlußnahmen über die Anschaffung von Wagen (§ 1) unter Berücksichtigung der Größe und Höhe der ihnen zum Aufstellen derselben zu Gebot stehenden Räumlichkeiten und der Größe des Marktverkehrs auf solche Wagen Bedacht zu nehmen, mit welchen je nach der Art der zu wägenden Gegenstände das Verwägungsgeschäft möglichst sicher und schnell ausgeführt werden kann.

Die von den Gemeindebehörden gefaßten Beschlüsse sind dem Oberamte vorzulegen, welches solche in der Richtung, ob die beschlossenen Einrichtungen den Bedürfnissen des in den betreffenden

Gemeinden stattfindenden Marktverkehrs entsprechen, zu prüfen, nötigenfalls die erforderliche Vervollständigung anzuordnen, jedenfalls aber darüber zu wachen hat, daß die Anschaffungen noch vor dem 1. Juli 1860 ausgeführt werden.

II. In betreff der Verkehrs-Ordnung.

§ 5. Vor dem Beginne eines jeden Marktes müssen die zum Gebrauch bestimmten Wagen bezüglich ihrer Richtigkeit durch eine vom Gemeinderate zu bezeichnende, mit der Konstruktion der Wagen vertraute Person, welche beim Geschäfte des Wägens nicht beteiligt sein darf, untersucht und soweit nötig richtiggestellt werden.

§ 6. Außer dem Dienstpersonal, welches das Zu- und Abführen der zu wägenden Gegenstände zu besorgen hat, ist vom Gemeinderate für jede zum öffentlichen Gebrauche aufgestellte Wage ein Wäger zu bestellen und auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu beeidigen. Den gemeinderätlich bestellten Fruchtwägern ist jede Teilnahme am Fruchthandel auf der betreffenden Schranne als Käufer oder Verkäufer, Versteller oder Mäkler verboten.

§ 7. Im übrigen hat der Gemeinderat dafür zu sorgen, daß die Reihenfolge, in welcher die auf die Schranne kommenden Früchte daselbst aufgestellt und gewogen werden sollen, bestimmt, daß die Ergebnisse des Schrannenverkehrs wie bisher (vergl. die §§ 6 und 7 der Ministerialverfügung vom 24. November 1845, RegBl. S. 466), jedoch unter Zugrundlegung der verkauften Zentner-(statt der Scheffel-)zahl verzeichnet, die wahren Mittelpreise berechnet und nach jedem Markttage öffentlich bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1. Juli 1860/61 je am ersten Markttage eines Monats das mittlere Gewicht von je einem Simri (oder einem Scheffel) der auf den Markt gebrachten verschiedenen Getreidegattungen und Qualitäten (bester, mittlerer, geringer) erhoben, der durchschnittliche Erlös aus der ein Simri (oder einen Scheffel) bildenden Gewichtsmenge jeder Gattung und Qualität berechnet und das Ergebnis hiervon gleichfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Bezüglich der Probewägungen und Preisermittlungen nach dem Simri-(oder Scheffel-)maß, welche etwa noch nach dem 1. Juli 1861 nötig sein können, wird sich weitere Verfügung vorbehalten.

III. In betreff der Marktgebühren.

§ 8. An die Stelle der seither gestattet gewesenen Gebührenbezüge für das Messen der Früchte treten vom 1. Juli 1860 an die Gebühren für das Wägen, welche durch Beschluß der Gemeinde-

behörden in der Art festzusetzen sind, daß durch dieselben der Zins aus der Vorauslage der Gemeinde für die von ihr getroffenen Einrichtungen und Anstalten, die Unterhaltungskosten derselben, die Belohnung des Wägers und die Kosten der Erhebung der Gebühr gedeckt werden.

§ 9. Die aus dem Schrannenverkehr sich ergebenden Waggebühren müssen gleich den Standgeldgebühren durch beim Fruchtwägen unbeteiligte Personen für die Gemeindekasse eingezogen werden.

Bezüglich der Waggebühren für Gegenstände, die sich außerhalb des Schrannenverkehrs befinden, bleibt den Beschlüssen der Gemeindebehörden überlassen, ob sie solche gleichfalls für die Gemeindekasse erheben oder ob sie den Bezug unmittelbar dem Wäger zugut kommen lassen wollen.

§ 10. Die Gemeindebehörden haben längstens bis zum 1. März 1860 die sämtlichen Marktgebühren, welche sie von den Verkehrenden erheben lassen wollen, neu zu bestimmen, ihre diesfälligen Beschlüsse der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen und hierbei anzugeben, wie sie es mit der Erhebung der Gebühren gehalten wissen wollen.

Die gestatteten Gebühren sind durch offenen Anschlag an den Schrannenlokalen und auf anderen zum Handel bestimmten öffentlichen Plätzen bekannt zu machen.

Den sämtlichen Marktbediensteten ist verboten, außer den gestatteten Gebühren noch weitere Anforderungen an die Käufer oder Verkäufer zu machen, oder Geschenke irgend einer Art für und mit Bezug auf ihre Dienstverrichtungen anzunehmen.

Die genaue Beobachtung und Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen haben sich die K. Oberämter und die Gemeinderäte angelegen sein zu lassen.

3.

Verfügung, betr. die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße.

Vom 6. August 1872. (RegBl. S. 270.)

Im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission des Deutschen Reichs wird in Beziehung auf die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße (Herbst- und Keltergefäße) verfügt, wie folgt:

§ 1. Offene Flüssigkeitsmaße von Holz werden zur Eichung

und Stempelung bei den K. Württembergischen Eichungsstellen und zum Abmessen von jungem Wein (Weinmost), Obstmost (Cider) und dergleichen im Verkehr innerhalb des Königreichs Württemberg zugelassen, insofern sie den nachstehenden Bedingungen genügen.

Arten und allgemeine Beschaffenheit der zulässigen Maße.

§ 2. Folgende Arten von Maßen sind zulässig:

a) Stützen, d. h. Gefäße, welche zum Tragen an der Hand mit einer oder zwei Handhaben versehen sind, von 10 Liter und solche von 20 Liter Inhalt. Dieselben können zylindrisch oder in Form eines abgestumpften Kegels (oben enger) oder auch tonnenförmig hergestellt werden;

b) Kübel oder Ständer, ähnliche Gefäße von 20 Liter, solche von 50 und von 150 Liter Inhalt, zylindrisch oder abgestumpft „kegelförmig" (oben weiter);

c) Tragbütten zum Tragen auf dem Rücken bestimmt, mit einem annähernd ovalen Querschnitt und in der Regel oben weiter. Der Inhalt muß 25 Liter oder 50 Liter betragen.

Bei sämtlichen Gefäßen können Unterabteilungen angegeben werden, und zwar bei den Gefäßen bis zu 20 Liter Inhalt Stufen von 2 Liter und von 5 Liter, auch beide zugleich; bei den größeren von 50 Liter solche von 5 Liter. Diejenigen von 150 Liter sind in drei Teile von je 50 Liter und die beiden obersten Teile nach Stufen von 10 Liter zu teilen.

Die Maße müssen bezüglich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft und insbesondere mit metallenen Reifen gebunden sein.

Form.

§ 3. Die Höhe der Stützen und der Kübel von 20 und 50 Liter soll nahezu doppelt so groß sein, wie der Durchmesser bei zylindrischen oder wie der mittlere Durchmesser bei konischen oder tonnenförmigen Maßen. Für die beiden letzteren Arten wird der Unterschied der größten und kleinsten Durchmesser auf nahe 5 Zentimeter bei Maßen von 20 und von 50 Liter Inhalt festgesetzt; bei den Stützen von 10 Liter Inhalt auf nahe 4 Zentimeter.

Für die Tragbütten wird eine besondere Vorschrift in dieser Beziehung nicht erteilt.

Die Werte, welchen sich die Abmessungen der Maße möglichst annähern sollen, ergeben sich hieraus in Millimetern.

	Maß	Durchm.	Höhe
Zylindrische Stützen von	10 Liter	185,3	370,8
Zylindrische Stützen oder Kübel von .	20 „	233,5	467,0
Zylindrische Kübel von	50 „	316,9	633,9
	150 „	520	780

(Herbsteichen)		Durchmesser		
		oben	unten	
Konische Stützen von	10 Liter	165,1	205,1	370,2
Konische Stützen von	20 „	208,2	258,2	466,4
Konische Kübel von	20 „	258,2	208,2	466,4
Konische Kübel von	50 „	341,7	291,7	633,4

In allen Durchmessern sind Abweichungen bis zu zehn Prozent der angegebenen Werte gestattet. Bei den Stützen mit gewölbter Seitenfläche, für welche bei der Verschiedenheit der Wölbung die Abmessungen sich nicht allgemein angeben lassen, ist besonders darauf zu achten, daß die oberen Durchmesser mit den angegebenen Werten innerhalb der gestatteten Grenzen übereinstimmen.

Begrenzung des Sollinhalts.

Wenn die Begrenzung des Sollinhalts durch den oberen Rand der Holzgefäße gegeben ist, so soll dieser obere Rand selbst mit einem Metallreifen umgeben sein, welcher noch oberhalb des Holzes genügend übergreift. Sonst wird die Begrenzung durch die Mittelpunkte runder metallener Nägelköpfe hergestellt, von denen je zwei sich diametral gegenüberstehen. Durch eben solche Nägel werden auch sämtliche Unterabteilungen gebildet. Die Nägel sind inwendig in die Maße so einzuschlagen, daß sie ohne sichtbare Verletzung des Gefäßes nicht entfernt werden können.

Bei den Gefäßen von 10 Liter und von 20 Liter Inhalt sind die Stufen von 5 Liter durch Nägelpaare, die Stufen von 2 Liter durch einfache Nägel zu bezeichnen. Sind beide Arten von Unterabteilungen angebracht, so sollen die sie bezeichnenden Nägelsysteme rechtwinklig zueinander angebracht werden.

Bei den Gefäßen von 25 Liter und von 50 Liter Inhalt sind nur Stufen von 5 Liter und von 10 Liter zulässig, und es werden die letzteren durch Nägelpaare, die dazwischen liegenden von 5 Liter durch einfache Nägel bezeichnet.

Eichung und Fehlergrenzen.

§ 5. Die Eichung hat unter Beobachtung der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 (insbesondere Instruktion II und III) gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere darf zur Bestimmung des Inhalts nur geschritten werden, nachdem die zu eichenden Maße gehörig angenäßt worden und in diesem Zustande einige Zeit verblieben sind.

Zur Eichung sind die Eichungsnormale von 10 Liter, 5 Liter und 2 Liter anzuwenden.

Die Maße sind stempelfähig, wenn eine größere Abweichung als $^1/_{200}$ vom Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet.

In betreff der äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße von der absoluten Richtigkeit gelten die Bestimmungen unter B. 2 des Erlasses des Bundeskanzleramts vom 6. Dezember 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 40).

Stempelung.

§ 6. Die Beglaubigung der geeichten Maße geschieht durch das Einbrennen des Stempels der Eichungsstelle in der Nähe des oberen Randes und der Buchstabenverbindung H. G. (d. i. Herbstgefäß) rechts und links vom Stempel.

Eichscheine.

§ 7. Die Eichscheine erhalten die Form der Eichscheine für Flüssigkeitsmaße (Instruktion II Nr. 14) unter Angabe der Art des Maßes und seiner Unterabteilungen und ohne Kolumne für Berichtigung.

Eichungsgebühren.

§ 8. Die Eichgebühren bleiben entsprechend der Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 für Stützen, Kübel und Bütten von 10 bis 50 Liter Inhalt auf 10 Kreuzer; für Ständer von 150 Liter auf 18 Kreuzer festgesetzt, wenn die Zahl der Unterabteilungen, in welche das Maß geteilt ist, nicht mehr als fünf beträgt.

Für Maße mit sechs bis zehn Unterabteilungen beträgt die Taxe bei Stützen, Kübeln und Bütten von 10 bis 50 Liter 15 Kreuzer; bei den Ständern von 150 Liter 24 Kreuzer; für Maße mit mehr als zehn Unterabteilungen bei Stützen, Kübeln und Bütten von 10 bis 50 Liter 20 Kreuzer; bei den Ständern von 150 Liter 30 Kreuzer.

4.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Preßgesetz.

Vom 27. Juni 1874.

Art. 1. Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2. Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51—57 — Gesetz vom 27. Dezember 1871 — aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen bez. der Art und des Orts der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

5.

Verfügung, betr. die Gewichte und Wagen der Apotheken.

Vom 29. März 1886. (RegBl. S. 91.)

Unter Bezugnahme auf

die Anweisung der Kaiserlichen Normaleichungskommission vom 6. Mai 1871, betreffend die Medizinalgewichte (Beilage zum RGBl. 1871 Nr. 23 und RegBl. 1875 S. 402),

die Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normaleichungskommission vom 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882, betreffend die in den Apotheken zulässigen Wagen (RegBl. von 1875 S. 403 und RegBl. von 1882 S. 370),

das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (RGBl. S. 115),

die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1884, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 215),

die Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des RGBl. von 1885) und die zu letzterer ergangene Instruktion vom 1. Mai 1885,

die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normaleichungskommission vom 30. Dezember 1884, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen (Beilage zu Nr. 5 des RGBl. von 1885),

die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Maßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit (RGBl. S. 263)

wird auf Grund des § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes Nachstehendes verfügt:

§ 1. In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken und in den Dispensatorien, desgleichen in den Arbeitszimmern zur Herstellung der Potenzen in den homöopathischen Apotheken (vergl. § 5 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 25. Juli 1883 RegBl. S. 189) dürfen für Rezeptur und Handverkauf nur Gewichte und Wagen vorhanden sein und in Anwendung kommen, welche mit dem Präzisionseichungsstempel versehen sind.

§ 2. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind außer den Präzisionsgewichten und Wagen, Handelsgewichte und solche Handelswagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Eine der Wagen, welche im Laboratorium oder in einem andern der Offizin oder dem Laboratorium nahegelegenen geeigneten Raume aufgestellt sind, muß mindestens eine einseitige Tragfähigkeit von fünf Kilogramm besitzen und mit den erforderlichen Gewichten ausgestattet sein (vergl. § 4 Ziffer 6 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtuung und den Betrieb der Apotheken usw., RegBl. S. 308).

An den Hebelarmen gleicharmiger Wagen dürfen sich nach § 57 Ziffer 3 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 keinerlei

Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Wage im unbelasteten Zustand zum Einspielen gebracht werden kann, daher sind Sattelvorrichtungen an Handwagen, insbesondere an Wagen für Grammbruchteile sowie an Tarierwagen für Rezeptur und Handverkauf verboten.

Jede Wage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten (Eichordnung § 55 Ziffer 3).

§ 3. Der in § 3 Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken usw. (RegBl. S. 307), angeführte „Präzisionsnormalgewichtssatz", aus einem Satze blanker Präzisionsgewichte bestehend, ist ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten und Wagen zu benützen und abgesondert von den übrigen Gewichten aufzubewahren; derselbe muß enthalten:

2	Stück	zu	200	und	1	Stück	zu	100	Gramm,					
1	„	„	50	„	2	„	„	20	und	1	Stück	zu	10	Gramm,
1	„	„	5	„	2	„	„	2	„	1	„	„	1	„
1	„	„	500	„	2	„	„	200	„	1	„	„	100	Milligramm.
1	„	„	50	„	2	„	„	20	„	1	„	„	10	„
1	„	„	5	„	2	„	„	2	„	1	„	„	1	„

Die einzelnen Gewichtsstücke dieses Satzes dürfen die Eichfehlergrenze für Präzisionsgewichte (§ 46 der Eichordnung) weder im Mehr noch im Minder überschreiten und daher höchstens die Hälfte der für die entsprechenden, im öffentlichen Verkehr befindlichen Präzisionsgewichte zu duldenden Abweichungen (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 RGBl. S. 266, siehe auch Anlage I gegenwärtiger Verfügung) zeigen.

§ 4. Der Apotheker hat seine im Gebrauche befindlichen Gewichtsstücke, insbesondere die kleineren von 20 Gramm abwärts, von Zeit zu Zeit durch Wägen mit Tara (Instruktion zur Eichordnung V. 4. d. und g.) mit den entsprechenden Kontrollgewichten zu vergleichen und diejenigen, welche hierbei unzulässige Abweichungen von der Verkehrsfehlergrenze (siehe Anlage I zu gegenwärtiger Verfügung) zeigen, sofort entweder zur eichamtlichen Berichtigung und Neustempelung zu bringen oder deren Eichungsstempel zu vernichten und sie außer Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Ebenso hat der Apotheker seine Wagen von Zeit zu Zeit in bezug auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit zu prüfen und dieselben, wenn die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen (vergl. An-

merkung zu § 6 dieser Verfügung) überschritten werden, sofort entweder zur eichamtlichen Berichtigung und Neustempelung zu bringen oder deren Eichungsstempel zu vernichten und sie außer Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Der Apotheker hat, wenn auf einem Rezepte noch das frühere Medizinalgewicht zur Bezeichnung der Gaben benützt ist, dieses in das Grammgewicht umzurechnen, letzteres mit deutlichen Zahlen und Zeichen auf dem Rezepte zu vermerken und sich hierbei folgender Umrechnungstabelle zu bedienen:

1 Gramm = 0,06 Gramm, 1 Skrupel = 1,25 Gramm,
1 Drachme = 3,75 Gramm, 1 Unze = 30,0 Gramm.

Hierbei ist, wie in der Rezeptur überhaupt, stets

1 Gramm durch 1,0
100 Milligramm durch 0,1
10 Milligramm durch 0,01
1 Milligramm durch 0,001,

ohne eine Buchstabenbezeichnung auszudrücken.

Stücke des früheren Medizinalgewichtes oder aus irgend einem Grunde unzulässige Stücke des Grammgewichtes innerhalb der Geschäftsräume der Apotheken weiter zu benützen oder zu behalten, z. B. zum Beschweren der Rezepte, ist nicht gestattet.

Die Anlage II gegenwärtiger Verfügung enthält einen Auszug aus den Vorschriften über die Zulassungsfristen der den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115) und der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht mehr entsprechenden älteren Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen.

§ 6. Die Apothekenvisitatoren haben in Ausführung der Ziffer III der Dienstanweisung für die Apothekenvisitatoren vom 1. Juli 1885 (RegBl. S. 328) mittelst der von ihnen mitzubringenden Normalgeräte zu untersuchen:

A. an Gewichten:

a) sämtliche in den Offizinen, in den Dispensatorien und in den übrigen Geschäftsräumen der Apotheken vorgefundene Präzisionsgewichtsstücke
   1. nach Stückelung (vergl. §§ 35 und 42 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 und § 3 Ziffer 2 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken usw., RegBl. S. 307),
   2. nach Material (§§ 36 und 43 der Eichordnung),
   3. nach Gestalt, sonstiger Beschaffenheit und Einrichtung (§§ 37, 39 und 44 der Eichordnung),

4. nach Bezeichnung (§§ 38 und 45 der Eichordnung),
5. nach innezuhaltenden Fehlergrenzen (siehe Anlage 1 gegegenwärtiger Verfügung),
6. nach Stempelung (Präzisionsstempel) (§§ 41, 47 und 79 der Eichordnung);

b) den in § 3 dieser Verfügung aufgeführten, ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten und Wagen bestimmten Satz Präzisionsgewichte in vorstehend beschriebener Weise sowie bezüglich der Aufbewahrung sowohl der einzelnen Gewichtsstücke als des ganzen Satzes;

B. an Wagen:

sämtliche in den Offizinen, in den Dispensatorien und in den übrigen Geschäftsräumen der Apotheken vorgefundene Präzisionswagen

1. nach Konstruktion und Beschaffenheit der Wage, auch Material der Wagschalen (§§ 55, 56, 57 und 61 der Eichordnung),
2. nach Angabe der Tragfähigkeit (§ 55 Ziffer 3 der Eichordnung),
3. nach innezuhaltenden Fehlergrenzen (siehe Anlage I gegenwärtiger Verfügung),
4. nach Stempelung (Präzisionsstempel) (§§ 60, 61, 67 und 79 der Eichordnung),
5. nach Zahl der Tarier- und Handwagen, sowie Abstufung der letzteren und Bestimmung derselben für besondere Zwecke (§ 3 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 6 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken usw., RegBl. S. 305 fg. und § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 25. Juli 1883, betreffend die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken, RegBl. S. 187).

§ 7. Werden bei der Visitation (§ 6) Gewichte und Wagen vorgefunden, deren Benützung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere wegen Mangels des vorgeschriebenen Stempelzeichens oder einer die zugelassenen Fehlergrenzen überschreitenden Unrichtigkeit, unzulässig und nach § 369 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar ist, so hat der Visitator dieselben wegzunehmen und dem betreffenden Oberamt mit entsprechender Anzeige zu weiterem Verfahren zu übergeben. Dasselbe gilt von

etwa vorgefundenen Ausgleichungsmitteln an den Hebelarmen der Wagen (Sätteln usw.).

Soweit eine Strafeinschreitung nicht veranlaßt ist, hat der Visitator die Beseitigung der vorgefundenen Mängel durch entsprechende Anordnungen zu veranlassen.

Der Visitator hat die getroffenen Anordnungen in dem Rezeßentwurf zum Visitationsprotokoll aufzuführen.

Der Apotheker ist verpflichtet, für den alsbaldigen Ersatz weggenommener oder sonst außer Gebrauch gesetzter Gegenstände zu sorgen, sofern diese vorrätig gehalten werden müssen.

§ 8. Über die in Gemäßheit der Rezesse vorzunehmenden Neuanschaffungen und Berichtigungen ist von dem Apotheker dem Oberamtsphysikat Nachweis zu liefern. Die Oberamtsärzte haben den Vollzug der betreffenden Rezesse entsprechend zu kontrollieren und zutreffendenfalls zu beurkunden. Die Eichscheine über sämtliche Berichtigungen, welche an Präzisionsgewichten und Wagen aus Anlaß des Ergebnisses der von dem Apotheker selbst oder dem Visitator vorgenommenen Prüfung derselben bewerkstelligt worden sind, hat der Apotheker von einer Visitation zur andern aufzubewahren und dem Visitator auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Handelsgewichte und Handelswagen, deren sich der Apotheker in Räumlichkeiten außerhalb der Offizin beim Handverkauf bedient, unterliegen gleich den im öffentlichen Verkehr nur für den Handverkauf der Apotheken zugelassenen Flüssigkeitsmaßen der Aufsicht und Prüfung durch die mit dieser betrauten Polizeibehörden.

§ 10. Die Ministerialverfügung vom 15. November 1871, betreffend die Anwendung von Maßen, Wagen und Gewichten in den Apotheken (RegBl. S. 270) und die Ministerialverfügung vom 15. Mai 1874, betreffend die in den Apotheken verwendeten Gewichte und Wagen und die Überwachung ihrer fortdauernden Richtigkeit (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 143 fg.) sind aufgehoben. Die Ziffer VI Abs. 3 der Dienstanweisung für die Apothekenvisitatoren vom 1. Juli 1885 (RegBl. S. 329) ist entsprechend abgeändert.

6.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Milch.

Vom 24. April 1886. (RegBl. S. 156.)

Auf Grund des Artikel 32 Ziffer 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 sowie unter Bezugnahme auf das

Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt S. 145 fg.) §§ 10 ff. wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Milch von Kühen, welche innerhalb der letztvergangenen fünf Tage gekalbt haben (Biestmilch, Kolostralmilch), schleimige, bittere, rote oder blaufleckige Milch darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Das Gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Perlsucht, Pocken, bösartigem Katarrhfieber, Tollwut oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, jauchiger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder Vergiftungen leiden oder wegen einer inneren Krankheit mit giftigen oder starkwirkenden Arzneien behandelt werden.

§ 2. In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§ 3. In denjenigen Orten, in welchen ein Handel mit Milch in bedeutenderem Umfang stattfindet, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende polizeiliche Kontrolle darüber einzurichten, daß nicht Milch der in § 1 bezeichneten oder eine sonst die menschliche Gesundheit gefährdende oder verdorbene oder verfälschte Milch oder abgerahmte Milch als volle zum Verkauf gebracht oder feilgehalten wird.

7.

Verfügung, betr. die Gebühren der Eichämter.

Vom 16. April 1892. (RegBl. S. 139.)

Im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission wird Nachstehendes verfügt:

I. Gebühren für die Eichung, Prüfung und Einteilung offener hölzerner Flüssigkeitsmaße (Herbst- und Keltergefäße).

An Stelle der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichungsgebühren für offene hölzerne Flüssigkeitsmaße vom 22. Juli 1875 (RegBl. S. 404) treten folgende Bestimmungen:

1. Für die Eichung, Prüfung und Einteilung offener hölzerner Flüssigkeitsmaße (Herbst- und Keltergefäße) sind die nachverzeichneten Gebühren zu entrichten:

		A. Eichung Pf.	B. Arbeitshilfe und Material Pf.	C. Prüfung ohne Stempelung Pf.	D. Einteilung d. Gefäße; Lieferung und Einschlagen der Eichstifte aus Messing Pf.
Stützen und Kübel von 10, 20, 50 l, Tragbütten von 25 und 50 l Inhalt	mit bis zu 5 Unterabteilungen	25	5	15	40
	mit 6—10 Unterabteilungen	40	5	30	80
	mit mehr als 10 Unterabteilungen	55	5	45	120
Ständer (Herbsteichen) von 150 l Inhalt	mit bis zu 5 Unterabteilungen	40	10	30	40
	mit 6—10 Unterabteilungen	60	10	45	80
	mit mehr als 10 Unterabteilungen	80	10	65	120

2. Die in Spalte B der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Gebühren können durch Beschluß des Gemeinderats mit Zustimmung des Bürgerausschusses ermäßigt oder gänzlich nachgelassen werden. Ein solcher Beschluß ist der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Genehmigung vorzulegen und tritt erst in Wirksamkeit, nachdem er durch einen mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Anschlag in dem Eichlokal zur Kenntnis des Publikums gebracht worden ist.

3. Die Gebühren in Spalte B der Tabelle sind für Arbeiten an der Amtsstelle zu den Gebühren in den Spalten A beziehungsweise C zuzuschlagen. Für die Arbeiten außerhalb der Amtsstelle sind neben den Gebühren der Spalten A oder C die in der Eichgebührentaxe,

Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 4 vorgeschriebenen Diäten, Reise- und Transportkosten zu berechnen, dagegen kommen die Gebühren in Spalte B in diesem Falle nicht zum Ansatz, sofern für Arbeitshilfe und Material seitens des die Arbeit Nachsuchenden gesorgt ist.

II. Gebühren für die Raumgehaltsermittelung und Einteilung und für die Prüfung von Gefäßen und Behältern für Flüssigkeiten, welche nicht als Maße im Sinne der Eichordnung zugelassen sind, — mit Ausnahme der Herbstgefäße und Milchgefäße —.

1. Die Vornahme der Raumgehaltsermittelung und Einteilung und der Prüfung von Gefäßen und Behältern für Flüssigkeiten, welche nicht als Maße im Sinne der Eichordnung zugelassen sind, — mit Ausnahme der Herbstgefäße und Milchgefäße — ist jedem zum Eichen von Fässern befugten Eichmeister gestattet. Dieser hat auf Wunsch des Nachsuchenden eine Bescheinigung über die geleistete Arbeit auszustellen. Die Stempelung dieser Maße hat zu unterbleiben.

2. Für diese Arbeiten sind die nachverzeichneten Gebühren zu entrichten:

	A. Raumgehalts-ermittelung und Aufbrennen oder Aufschlagen des Soll-Inhalts Pf.	B. Arbeitshilfe und Material Pf.	C. Bloße Prüfung Pf.
1) bis zu 100 l	25	10	15
2) für jede Unterabteilung	5	—	3
3) bis zu 200 l	40	20	30
4) bis zu 400 l	60	25	50
5) für jede Unterabteilung	10	—	5
6) bis zu 600 l	75	30	60
7) bis zu 800 l	90	35	75
8) für jede Unterabteilung	15	—	10
9) für jede angefangene Stufe von 200 l mehr	20	10	15
10) für jede Unterabteilung	20	—	10

Das Aufbrennen oder Aufschlagen von Unterabteilungen von vollen 100 l ist in den Sätzen unter Ziffern 1, 3, 4, 6, 7, 9 inbegriffen.

Außer den Gebühren in Spalte B ist zu berechnen: bei hölzernen Gefäßen für die Lieferung und das Einschlagen

a) von gewöhnlichen Stiften aus Eisen oder Messing zur Begrenzung des Gesamtinhalts und jeder Unterabteilung 5 Pfg.

b) von gedrehten Messingstiften 10 Pfg.

wenn die Begrenzung durch zwei Stifte, die sich diametral gegenüberstehen, gebildet wird,
für jeden weiteren gewöhnlichen Stift 1 Pfg.
für jeden weiteren gedrehten Messingstift 5 Pfg.

Das Einlöten der Stifte zur Begrenzung des Sollinhalts und der Unterabteilungen von metallenen Gefäßen ist Sache der Beteiligten.

3. Die Gebühren in Spalte B der Tabelle sind für Arbeiten an der Amtsstelle zu den Gebühren in den Spalten A beziehungsweise C zuzuschlagen. Für Arbeiten außerhalb der Amtsstelle sind neben den Gebühren der Spalte A beziehungsweise C die in der Eichgebührentaxe, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 4 vorgeschriebenen Diäten-, Reise- und Transportkosten zu berechnen, dagegen kommen die Gebühren in Spalte B in diesem Falle nicht zum Ansatz, sofern für Arbeitshilfe und Material seitens des die Arbeit Nachsuchenden gesorgt ist.

8.

Verfügung, betr. die Eichung und den Gebrauch von Gefäßen und Abstichstäben zum Zumessen von Milch.

Vom 18. Oktober 1892. (RegBl. S. 495.)

Im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Zum Zumessen von Milch im öffentlichen Verkehr innerhalb Württembergs dürfen außer den nach den Vorschriften der Eichordnung geeichten Maßen auch solche Milchgefäße und Abstichstäbe verwendet werden, welche von einem zur Eichung von Flüssigkeitsmaßen berechtigten Eichamt in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen geeicht und gestempelt sind:

Zulässige Gefäße; Material, Form und Beschaffenheit derselben.

§ 2. Folgende Arten von Milchgefäßen werden zur Eichung zugelassen:

a) Kannen, d. h. zylinderförmige Gefäße mit engerem zylinderischem Halse aus verzinntem Blech von 11 bis 50 l Raumgehalt;

b) Gölten, Kübel und Bütten, zylindrisch oder schwach konisch (oben weiter), aus Holz oder aus verzinntem Blech von nicht weniger als 15 l Raumgehalt.

Bei kreisrunden Gefäßen darf die größte Weite, bei ovalen das Mittel aus beiden Achsen, an der weitesten Stelle des Füllraums gemessen, 40 cm für Kannen und 50 cm für Gölten, Kübel und Bütten nicht übersteigen.

Die Gefäße müssen bezüglich ihres Baues, ihrer Haltbarkeit und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sein, namentlich ist der Boden in ebener Fläche herzustellen und bei den Gefäßen aus Blech durch eine außen angebrachte Verkreuzung oder durch zwei parallel laufende Stege zu verstärken. Die untere Randfläche soll so beschaffen sein, daß das Gefäß auf einer ebenen Grundlage fest aufgestellt werden kann.

Seitliche Ausgußröhren nach Art der Gießkannen sind nicht zulässig. Bei den Kannen darf die Kegelfläche, welche das eigentliche Gefäß mit dem engeren Halse verbindet, nicht zu flach und keinesfalls gewölbt sein.

Der Sollgehalt der Milchgefäße aus Blech wird bei den Kannen durch zwei einander gegenüberliegende, bei den Gölten, Kübeln und Bütten durch drei gleichmäßig auf dem Umfang verteilte Stifte nach Maßgabe der Vorschrift in § 10 Ziffer 4 letzter Satz der Eichordnung begrenzt.

Bei den Gefäßen aus Holz wird die Begrenzung des Sollgehalts durch die Mittelpunkte von drei Nagelköpfen hergestellt; die verzinnten Nägel sind inwendig in die Gefäße so einzuschlagen, daß sie ohne sichtbare Verletzung der letzteren nicht entfernt werden können.

Die Stifte beziehungsweise Nägel sollen mindestens 5 cm vom oberen Rande des Gefäßes abstehen.

Abstichstäbe.

§ 3. Zur Ermittlung des Inhalts eines bloß zum Teil gefüllten Gefäßes darf ein geeichter nach Liter eingeteilter Abstichstab in der

Weise verwendet werden, daß er in der Mitte des Gefäßes eingetaucht und aus dessen Benetzung die Höhe des Standes der Milch im Gefäß erkannt wird.

Die Eichung von Abstichstäben ist nur zulässig, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

Der Stab ist aus trockenem, hartem Holz, jedoch nicht Buchenholz, von rechteckigem Querschnitt, 26 mm/13 mm herzustellen; seine untere Stirnfläche wird durch eine Holzschraube mit breitem versenktem Kopf, dessen Einschnitt weggefeilt ist, geschützt; die Kanten des Stabs sind unten gegen den Schraubenkopf nach allen Seiten abzurunden.

Der Handgriff soll vom Ende der Einteilung an nicht unter 18 cm lang sein.

Von 0 bis 5 l darf der Abstichstab eine Einteilung nicht tragen; von 5 l ab findet die Einteilung von Liter zu Liter statt.

Jeder Stab trägt die laufende Nummer des Gefäßes, zu welchem er gehört.

Eichung und Fehlergrenze.

§ 4. Die Eichung der Milchgefäße und der Abstichstäbe hat unter Beobachtung der in der Instruktion für Flüssigkeitsmaße gegebenen Vorschriften zu erfolgen; insbesondere darf zur Eichung erst dann geschritten werden, nachdem die Gefäße gehörig angenetzt worden und die hölzernen in diesem Zustand einige Zeit verblieben sind.

Die Eichung, wozu nur Eichkolben und Normale verwendet werden dürfen, hat in der Weise zu geschehen, daß zunächst der Raumgehalt des Gefäßes und zwar bei den Kannen in Liter und Zehntelliter, bei den anderen in ganzen Litern mittels der größtmöglichen Normalmaße bestimmt und die Marken für die Stifte beziehungsweise Nägel angezeichnet werden.

Nun wird der Abstichstab behutsam senkrecht in der Mitte des Gefäßes eingeführt und an demselben der Wasserstand, welcher sich entsprechend dem durch den Stab verdrängten Wasservolumen höher stellen wird, bezeichnet. Das Gefäß wird hierauf entleert und nun zur Einteilung des Abstichstabs in Stufen von 5 zu 5 l mittels des 5 l Normals geschritten; für den kegelförmigen Teil und für den Hals der Kannen ist das 1 l Normal zu verwenden.

Die letzte Einteilungsmarke muß mit der bei der Raumgehalts-

bestimmung des Gefäßes am Abstichstab bezeichneten Marke zusammenfallen.

Die 5 l Stufen auf dem Stab werden schließlich mittels des Zirkels in fünf gleiche Teile geteilt, soweit sie nicht durch Benützung des 1 l Normals eine Einteilung bereits erhalten haben.

Die Eichfehlergrenze wird auf $^1/_{200}$ des Raumgehalts des Gefäßes festgesetzt. Für alle Striche des Abstichstabs beträgt sie bei Gefäßen bis 40 l 0,2 l; bei größeren innerhalb jedes vollen oder angefangenen für sich betrachteten Raumes von 40 l, von Null angefangen, 0,2 l.

Die Verkehrsfehlergrenze beträgt das Doppelte der Eichfehlergrenze.

Bezeichnung und Stempelung.

§ 5. Bei den Milchgefäßen aus Blech wird auf einer aufgelöteten Messingplatte von mindestens 3 cm Breite und 4 cm Höhe, deren Zusammengehörigkeit zum Gefäß durch einen zu stempelnden Zinntropfen zu sichern ist, bei den Gefäßen aus Holz auf der äußeren Wandfläche, in der Nähe des oberen Rands, von oben nach unten aufgeschlagen beziehungsweise aufgebrannt:

die laufende Nummer des Gefäßes,
der Raumgehalt bei den Kannen in ganzen und Zehntellitern, bei den anderen Gefäßen in ganzen Litern,
der Stempel des Eichamts und
die Jahreszahl.

Außerdem wird links vom Stempel der Buchstabe M, rechts G (d. i. Milchgefäß) aufgeschlagen beziehungsweise aufgebrannt.

Bei den Milchgefäßen aus Blech ist ferner die Verbindung von Boden und Wandfläche an der Lötfuge der letzteren durch einen zu stempelnden Zinntropfen zu sichern, bei den Milchgefäßen aus Holz ist die innere Bodenfläche zu stempeln.

Auf den Abstichstab wird als Ende der Einteilung der Raumgehalt des Gefäßes aufgebrannt; darüber folgt der Stempel des Eichamts (Größe 5 C), sodann die Jahreszahl und am oberen Ende des Stabs die Nummer des Gefäßes, zu welchem er gehört.

Die Einteilungsmarken werden durch scharf eingebrannte Striche bezeichnet, welche bei den Stufen von 10 l die ganze Breite des Stabs, bei den Stufen von 5 l dreiviertel der Breite und bei den Stufen von 1 l die halbe Breite des Stabs einnehmen. Zulässig ist auch die Bezeichnung der Einteilungsmarken durch die Mittelpunkte der runden Köpfe von Messingstiften, und zwar werden in diesem

Fall bei den Stufen von 10 l drei und bei den Stufen von 5 l zwei Stifte nebeneinander eingeschlagen, während die Stufen von 1 l durch einfache Stifte bezeichnet werden.

Die Zahlen kommen über die zugehörigen Striche beziehungsweise Nagelköpfe zu stehen, werden aber nur bei den Stufen von 5 und 10 l aufgebrannt.

Milchgefäße und Abstichstäbe werden von jedem Eichamt ohne Rücksicht auf Form und Material der ersteren fortlaufend von Nr. 1 bis 1000 nummeriert.

Eichgebühren und Eichscheine.

§ 6.

	A. Eichung		B. Prüfung ohne Stempelung		C. Für Lieferung	
	Gefäß mit Abstichstab Pf.	Gefäß ohne Abstichstab Pf.	Gefäß mit Abstichstab Pf.	Gefäß ohne Abstichstab Pf	des Abstichstabs Pf.	der Messingstifte dazu Pf.
bis 30 l . . .	100	50	50	15	25	5
über 30 bis 60 l	130	60	65	20	35	10
über 60 bis 90 l	160	70	80	25	40	15
über 90 l . .	200	80	100	30	45	20

Außerdem ist zu berechnen:

für Lieferung und Einlöten der Stifte für ein Gefäß aus Blech 40 Pfg.,

für Lieferung und Einschlagen der Nägel für ein Gefäß aus Holz 10 Pfg.,

für Lieferung der Messingplatte 20 Pfg.,

für Auflöten derselben und Anbringen des Zinntropfens 10 Pfg.

Die Eich- und Befundscheine werden nach dem in der Anlage folgenden Formular ausgestellt.

9.

Gesetz, betr. die Biersteuer.

Vom 4. Juli 1900. (RegBl. Nr. 34.)

Verbot der Verwendung von Malz- und Hopfensurrogaten.

Art. 3. Zur Bereitung von Bier dürfen statt Darr- oder Luftmalz

und Hopfen Stoffe irgend welcher Art als Ersatz oder Zusatz nicht verwendet werden.

Zur Bereitung von untergärigem Bier darf als Malz nur Gerstenmalz Verwendung finden.

10.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 19. Juni 1901. (RegBl. S. 150.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 17. Mai d. J. wird die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895,

betreffend den Verkehr mit Giften (RegBl. S. 178)

abgeändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

   Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2. § 18 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschrift „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

   Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten

oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

3. § 20 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen ist die Aufstellung von arsenhaltigem Fliegenpapier.

4. In § 21 Ziffer 1 wird das Allegat „§ 18 Abs. 2—4" durch „§ 18 Abs. 3—5" ersetzt.

11.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901.

Vom 24. Dezember 1902. (RegBl. S. 605.)

An der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901 (RegBl. 1902, S. 9) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern nachstehende Änderungen und Ergänzungen, welche am 1. Januar 1903 in Kraft treten, vorgenommen worden und werden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. (Näheres RegBl. Nr. 38 S. 606 ff.)

12.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch.

Vom 1. Februar 1903. (RegBl. S. 27.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547), der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 (RegBl. S. 268 ff.) und der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) und vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242), sowie auf Grund des Art. 7 Ziffer 2, des Art. 29 Abs. 1, des Art. 32 Ziffer 5 und des Art. 51 Abs. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391) wird Nachstehendes verfügt:

I. Öffentliche Schlachthäuser und Privatschlächtereien.

§ 1. Als öffentliche Schlachthäuser im Sinne des § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung und der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Gemeindeanstalten zum Schlachten von Vieh, sowie diejenigen sonstigen Schlachthäuser, welche auf Grund einer mit der Gemeinde getroffenen, insbesondere auch auf die Regelung der Gebühren (§ 4

Abs. 2) sich erstreckenden Vereinbarung allen Einwohnern oder wenigstens allen Metzgern der Gemeinde zum Gebrauch eingeräumt sind.

§ 2. In Gemeinden, in welchen ein Bedürfnis für die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses sich zeigt, hat die Errichtung und der Betrieb des Schlachthauses womöglich durch die Gemeinde zu erfolgen.

Muß die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses zunächst einem anderen Unternehmer überlassen werden, so ist ebenso wie bei den bereits bestehenden, nicht der Gemeinde gehörigen öffentlichen Schlachthäusern die gelegentliche Übernahme auf die Gemeinde anzustreben. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, bei der Neuerrichtung eines derartigen Schlachthauses seine spätere Erwerbung für die Gemeinde vertragsmäßig zu sichern.

§ 3. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern darf das gewerbsmäßige Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen einschließlich der Reinigung und des Brühens der Eingeweide (Kuttelwäsche) nur in dem Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann das Schlachten sowohl von Großvieh als von Kleinvieh in einzelnen Teilen des Gemeindebezirks, und das Schlachten von Kleinvieh im ganzen Gemeindebezirk auch außerhalb des öffentlichen Schlachthauses gestattet werden, wenn der Verweisung der betreffenden Schlachtungen in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

Ist das öffentliche Schlachthaus dem allgemeinen Gebrauch eingeräumt, so sind die sogenannten Hausschlachtungen, soweit nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, gleichfalls in dasselbe zu verweisen.

Das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden in dem öffentlichen Schlachthaus ist nur zulässig, wenn hierfür besondere, von den übrigen Schlachträumen getrennte Einrichtungen vorhanden sind.

Die nähere Regelung des Schlachthauszwanges bleibt der ortspolizeilichen Vorschrift unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen überlassen.

§ 4. Für die Benützung des öffentlichen Schlachthauses dürfen Gebühren (Schlachthausgebühren) erhoben werden.

Die Gebühren sind, soweit es sich um eine Gemeindeanstalt handelt, durch Beschluß der Gemeindekollegien mit Genehmigung der Kreisregierung (Art. 15 Ziffer 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und

Amtskörperschaften, RegBl. S. 103), in den übrigen Fällen im Wege der Verständigung des Eigentümers des Schlachthauses mit dem Gemeinderat festzusetzen.

Die Gebühren sind für die Gemeindeangehörigen einheitlich festzusetzen. Eine Ausnahme ist jedoch zulässig, wenn das Schlachthaus im Eigentum einer Metzgergenossenschaft oder einer ähnlichen Vereinigung steht. In diesem Falle können von den Nichtmitgliedern der Genossenschaft Zuschläge zu den von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren insoweit erhoben werden, als dieselben einen billigen Ausgleich für das von den Mitgliedern der Genossenschaft getragene Risiko bilden.

Bei Bildung der Höhe der Schlachthausgebühren ist darauf zu achten, daß die Einnahme an Gebühren den zur Unterhaltung der Anlagen, zur Bestreitung der Betriebsunkosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Anlagekapitals erforderlichen Betrag nicht übersteigt. Als Zinsfuß darf höchstens ein Satz von fünf vom Hundert und als jährliche Tilgungsquote ein solcher von zwei vom Hundert angesetzt werden.

Die festgesetzten Gebühren können insolange beibehalten werden, als die Einnahme aus denselben den nach Abs. 4 zulässigen Höchstbetrag nicht erheblich übersteigt. Bei erheblicher Überschreitung des Höchstbetrags, sowie bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 3 ist durch das Oberamt auf eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren bezw. Änderung der Gebührensätze hinzuwirken.

§ 5. Metzger, welchen ein öffentliches Schlachthaus nicht zur Verfügung steht, dürfen die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Schlachtungen nur in besonders hierzu eingerichteten Schlachträumen vornehmen.

An die Beschaffenheit derjenigen Schlächtereien, welche bereits vor Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg (1. Januar 1872) bestanden haben und nicht inzwischen anläßlich einer Änderung gewerbepolizeilich genehmigt wurden, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. die Schlachträume sollen hinreichend groß, genügend hell und leicht lüftbar sein;
2. die Wände sollen trocken und auf mindestens zwei Meter Höhe entweder mit heller, nicht roter Ölfarbe gestrichen oder in einer anderen dauerhaften Weise glatt und abwaschbar hergerichtet sein;

3. der Fußboden soll wasserdicht hergestellt sein und ein mäßiges Gefäll gegen die Abzugsrinne haben;
4. zur Aufnahme des Abwassers soll eine wasserdichte, bedeckte, nicht zu große und möglichst nahe am Schlachtraume befindliche Sammelgrube vorhanden sein, sofern nicht das Abwasser unmittelbar in fließendes Wasser abgeleitet oder einer ordnungsmäßig hergestellten Dohle zugeführt werden darf.

Bezüglich der erforderlichen Beschaffenheit der gewerbepolizeilich (§§ 16 ff. der Gewerbeordnung) genehmigten Schlächtereien sind die bei der Genehmigung erteilten Vorschriften maßgebend.

§ 6. Im Falle der Errichtung neuer oder der Änderung bestehender öffentlicher Schlachthäuser und Privatschlächtereien (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung) ist vor der Vorlage der betreffenden Gesuche an die Kreisregierung von dem Oberamt eine gutachtliche Äußerung des Oberamtsarztes und des Oberamtstierarztes einzuziehen.

§ 7. Für den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser ist im Wege ortspolizeilicher Vorschrift eine Schlachthausordnung aufzustellen, in welche neben den Bestimmungen, welche durch die Rücksichten auf die nötige Ordnung, die Reinlichkeit und die Gesundheit geboten erscheinen, auch die Bestimmungen über den Schlachthauszwang (§ 3) und die zur Erhebung kommenden Schlachthausgebühren (§ 4) aufzunehmen sind.

Beim Betrieb der Privatschlächtereien ist vor allem auf Reinlichkeit zu halten. Nach jeder Schlachtung sind die Wände des Schlachtraums und der Fußboden abzuwaschen bezw. abzuschwemmen, die Geräte gründlich zu reinigen und die Abfälle zu entfernen. Die Decke des Schlachtraums ist nach Bedarf zu weißen. Die Abwassergrube ist spätestens drei Tage nach jeder Schlachtung, im Sommer spätestens am Tage nach der Schlachtung zu leeren. Zu anderen Zwecken dürfen die Schlachträume und ihre Einrichtung nicht verwendet werden. Hunde, Katzen und Geflügel sind von den Schlachträumen fernzuhalten.

II. Transport von Schlachttieren.

§ 8. Die Fesselung der Schlachttiere für den Transport hat so zu geschehen, daß weder eine auf die Dauer schmerzhafte Haltung des Körpers der gefesselten Tiere noch ein Wundreiben einzelner Körperteile noch ein Einschneiden der Fesseln in die Gliedmaßen veranlaßt wird.

Der Transport gefesselter Tiere darf keine unnötige Verzögerung erfahren.

Hunde dürfen zum Treiben von Schlachttieren nur mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorb verwendet werden.

§ 9. Die zum Transport von Schlachttieren benützten Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Tiere hinlänglich Raum haben, nicht abspringen und nicht nach unten oder seitlich mit den Füßen oder sonstigen Körperteilen durchgleiten können. Auch muß durch reichliches Streumaterial ein Ausgleiten oder ein zu hartes Aufliegen der Tiere verhütet werden.

Übereinander dürfen die Tiere nur auf verschiedenen, im Wagen übereinander angebrachten Böden, wobei jeder Schicht ein genügender Luftraum gesichert ist, geführt werden.

Schweine und Kälber müssen bei gleichzeitigem Transport auf demselben Wagen in verschiedenen Abteilungen untergebracht werden.

Beim Transport gefesselter Kälber zu Wagen müssen die Tiere in der Weise gelegt sein, daß keines von dem anderen belästigt wird, und daß kein Körperteil anschleift oder über den Wagen heraushängt. Auch sind gefesselte Kälber auf dem Transport gegen Hitze und Kälte tunlichst zu schützen.

Mit schmerzhaften Leiden behaftete oder aus sonstigen Gründen am Gehen behinderte Schlachttiere dürfen nur zu Wagen transportiert werden.

Beim Auf- und Abladen der Tiere ist mit Schonung zu verfahren.

§ 10. Auf den Transport von Schlachttieren mit der Eisenbahn finden die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879 (RegBl. S. 343) und vom 28. November 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 557) Anwendung.

III. Ausführung der Schlachtungen.

§ 11. Das Schlachten von Vieh darf nur an Orten vollzogen werden, welche Unberufenen nicht zugänglich und dem Anblick des Publikums nicht geöffnet sind.

§ 12. Das Aufhängen von Kälbern, Schafen und Ziegen an den Hinterfüßen zum Zwecke des Abschlachtens ist verboten.

Das Fesseln dieser Tiere, um dieselben auf dem Schragen in ruhiger Lage zu erhalten, darf erst unmittelbar vor der Tötung geschehen. Auch dürfen nur so viele Tiere gleichzeitig gefesselt werden, als Personen zum Vollzuge der Tötung bereit sind.

Für öffentliche Schlachthäuser ist eine anderweitige Regelung durch ortspolizeiliche Vorschrift zulässig.

§ 13. Die Tötung des Schlachtviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung (durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente) oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Die Betäubung und Tötung der Schlachttiere darf im übrigen in der Regel nur von geübten kräftigen Personen ausgeführt werden. In öffentlichen Schlachthäusern ist die Betäubung namentlich von Großvieh und von Schweinen womöglich nur von eigens hierzu bestellten Schlägern (Schlachthausdienern usw.) zu vollziehen. Lehrlinge dürfen sich bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung und bis zur Erlangung der erforderlichen Kraft und Gewandtheit jedenfalls nur unter Leitung und Aufsicht einer der vorbezeichneten Personen im Töten von Schlachttieren üben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können bestimmte Betäubungs- und Tötungsmethoden vorgeschrieben werden.

§ 14. Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Vorschriften des § 13 keine Anwendung. Für dasselbe gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. das Niederlegen des Großviehs ist von geübten kräftigen Personen durch geeignete Winden oder ähnliche Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Die dabei gebrauchten Seile müssen fest und geschmeidig sein;
2. während des Niederlegens muß der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird. Das Niederlegen des Tieres darf erst erfolgen, wenn der Schächter zur Vornahme der Schächtung bereit ist;
3. das Schächten selbst darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf des Tieres festgelegt bleiben.

§ 15. Die Schlachttiere dürfen erst nach dem Eintritt vollkommener Bewegungslosigkeit und erst dann, wenn auf äußere Reizung hin Bewegungen nicht mehr erfolgen, den weiteren zur Ausschlachtung gehörenden Hantierungen unterworfen werden. Insbesondere ist es zu unterlassen, den Maulschnitt zu machen, oder mit der Abhäutung zu beginnen, oder Kälbern die Unterfüße abzu-

trennen, oder die Schweine zu brühen, ehe der Tod nachweislich eingetreten ist.

§ 16. Im übrigen ist bei Ausführung der Schlachtungen in ordnungsmäßiger Weise nach Handwerksbrauch zu verfahren und auf Wahrung des öffentlichen Anstands, auf Vermeidung von Tierquälereien, sowie auf möglichste Reinlichkeit Bedacht zu nehmen.

Das Einblasen von Luft in das Fleisch oder in die Lungen ist untersagt (vergl. § 35 Ziffer 19 der Bundesratsbestimmungen A).

Die Verwendung des Blutes geschächteter Tiere (§ 14) als Nahrungsmittel für Menschen ist verboten (vergl. § 35 Ziffer 18 der Bundesratsbestimmungen A).

Innerhalb des Schlachtraums ist die Benützung einzelner tierischer Teile zu Heilzwecken verboten. Die an anderen Orten zu Heilzwecken benützten tierischen Teile dürfen im Schlächtereibetrieb nicht mehr verwendet werden.

IV. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Zuständigkeit der Behörden.

§ 17. Als Polizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Ortspolizeibehörde.

Bildung der Beschaubezirke.

§ 18. Jeder Gemeindebezirk bildet einen Beschaubezirk. Im Wege der Vereinbarung können mehrere Gemeinden desselben Oberamtsbezirks zu einem Beschaubezirk sich vereinigen. Die Zerlegung eines Gemeindebezirks in mehrere Beschaubezirke ist nur beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse zulässig.

Jeder Beschaubezirk trägt den Namen des Oberamtsbezirks (z. B. „OA. Aalen") und überdies als besonderes Zeichen eine von dem Oberamt festzusetzende Nummer.

Die Namen und Zeichen, sowie die Zusammensetzung der Beschaubezirke sind von dem Oberamt im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen. Dasselbe hat bei späteren Änderungen zu geschehen.

Bestellung der Beschauer.

§ 19. Für jeden Beschaubezirk ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen (§ 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes).

§ 20. In Beschaubezirken, in welchen approbierte Tierärzte ansässig sind, ist ein solcher mit Besorgung der gesamten Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu betrauen, soweit nicht von dem Oberamt

auf Antrag aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet wird. An öffentlichen Schlachthäusern in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

Im übrigen darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit nicht einzelne Zweige derselben approbierten Tierärzten vorbehalten sind, auch Personen übertragen werden, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Bundesratsbestimmungen B erlangt haben (vergl. auch § 30) und keines der in § 11 der angeführten Bundesratsbestimmungen bezeichneten Gewerbe ausüben. Mehrere tierärztlich nicht vorgebildete Beschauer dürfen für einen und denselben Beschaubezirk nur dann bestellt werden, wenn auf jeden solchen Beschauer jährlich mindestens 300 Schlachtungen kommen.

Ist eine nicht als Tierarzt approbierte Person zum Beschauer bestellt, so ist für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Verrichtungen ein approbierter Tierarzt aufzustellen. Die Aufstellung mehrerer Tierärzte ist nur zulässig, wenn zugleich eine räumliche Abgrenzung des Gebietes ihrer Wirksamkeit erfolgt.

Die wechselseitige Bestellung der Beschauer desselben oder benachbarter Beschaubezirke als Stellvertreter ist statthaft. Auch können einem Beschauer mehrere Stellvertretungen übertragen werden. Für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Verrichtungen kann nur ein approbierter Tierarzt als Stellvertreter bestellt werden.

§ 21. Die Bestellung eines Beschauers, der nicht die Approbation als Tierarzt besitzt, für mehrere Beschaubezirke ist nur ausnahmsweise, insbesondere in dem Fall statthaft, wenn es sich um Gemeinden verschiedener Oberamtsbezirke handelt oder wenn eine Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinden über die Bildung eines gemeinsamen Beschaubezirks nicht zu erzielen ist.

Der ordentliche Beschauer (§ 20 Abs. 1 und 2) hat in dem Beschaubezirk, für welchen er bestellt ist, und wenn er für mehrere Beschaubezirke bestellt ist, in einem derselben zu wohnen. Ausnahmen können für tierärztliche Beschauer beim Vorliegen besonderer Gründe durch das Oberamt zugelassen werden.

§ 22. Die Bestellung der Beschauer und deren Stellvertreter erfolgt durch den Gemeinderat, und in Beschaubezirken, welche mehrere Gemeinden umfassen, durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Ist ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 27 des Ge-

setzes vom 21. Mai 1891 gebildet, so ist das Verbandsstatut maßgebend.

Die Beschauer und deren Stellvertreter sind von dem Ortsvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten eidlich zu verpflichten. In Beschaubezirken mit mehreren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung durch den Ortsvorsteher des Wohnorts bezw. der geschäftsführenden Gemeinde, in Gemeindeverbänden durch das zuständige Verbandsorgan. Bei Oberamtstierärzten, welche als Beschauer bestellt werden, fällt die Verpflichtung weg. Bei Beschauern und Stellvertretern, welche schon anderwärts verpflichtet sind, genügt die Hinweisung auf den früher abgelegten Diensteid; die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

Von jeder Anstellung und Entlassung eines Beschauers und Stellvertreters ist dem Oberamt unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten. Das Oberamt hat die Akten dem Oberamtstierarzt zur Kenntnisnahme zuzufertigen.

§ 23. Ist ein Beschauer von mehreren Gemeinden aufgestellt, und bilden diese Gemeinden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 zusammen einen Beschaubezirk, so tritt der Beschauer, sofern nicht ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 errichtet wird, zu den einzelnen Gemeinden in das gleiche Verhältnis, welches bestehen würde, wenn er von jeder Gemeinde für sich als Beschauer bestellt worden wäre.

Das Verhältnis, in welchem sich die einzelnen Gemeinden an dem gemeinschaftlichen Aufwand (Ausbildungskosten der Beschauer, Ausrüstung und dergl.) zu beteiligen haben, ist durch Vereinbarung festzusetzen.

§ 24. An Ausrüstungsgegenständen sind jedem Beschauer von der Gemeinde bezw. von den zu einem Beschaubezirk vereinigten Gemeinden mindestens zu stellen:

1. ein amtlich geprüftes ärztliches Thermometer (§ 7 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A),
2. zwei geeignete Messer (§ 19 der Bundesratsbestimmungen A und Ziffer 2 Abs. 2 des Anhangs der Bundesratsbestimmungen C);
3. ein Vorrat an Formularen zur Erteilung der Schlachterlaubnis (§ 41 Abs. 1 der gegenwärtigen Verfügung sowie Anlage 2 hierzu);
4. die erforderlichen Stempel (§ 43 der Bundesratsbestimmungen A).

In Beschaubezirken, in welchen mehrere ordentliche Beschauer tätig sind, sind die von dem einzelnen Beschauer zu führenden Stempel mit einer auf seinen Namen einzutragenden Nummer unterhalb der Nummer des Beschaubezirks (z. B. $\frac{3}{2}$) zu versehen;

5. ein Vorrat an Beanstandungszetteln (§ 42 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A und § 43 Abs. 3 der gegenwärtigen Verfügung);
6. ein Vorrat an Desinfektionsmitteln (dreiprozentiges Karbol- oder einprozentiges Kresolseifenwasser — Liquor Cresoli saponatus — und Soda) nebst einer Handbürste (§§ 16, 19 der Bundesratsbestimmungen A und Ziffer 2 des Anhangs der Bundesratsbestimmungen C);
7. ein Tagebuch und ein Vorrat an Formularen zur Bescheinigung der Vornahme der Beschau (§ 47 Abs. 1 und 6 der Bundesratsbestimmungen A sowie Anlagen 1 und 2 hierzu; vergl. auch § 47 der gegenwärtigen Verfügung);
8. geheftete Register nach Bedarf (§ 45 Abs. 4 und § 82 der gegenwärtigen Verfügung sowie Anlagen 3 und 4 hierzu; vergl. auch § 47);
9. ein Abdruck des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 samt den Bundesratsbestimmungen A bis C sowie der gegenwärtigen Verfügung.

Die Stellvertreter bedürfen einer besonderen Ausrüstung nicht.

Sofern ein tierärztlicher Beschauer nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sondern nur die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige derselben ausübt oder nur als Stellvertreter tätig ist, hat er die in Abs. 1 Ziffer 1, 2, 6 und 9 bezeichneten Ausrüstungsgegenstände sowie die seinen Namen und Wohnort bezeichnenden Stempel (§ 43 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A) selbst zu beschaffen.

§ 25. Die Belohnung der Beschauer liegt den zur Tragung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau verpflichteten Gemeinden ob.

Den Gemeinden bleibt überlassen, den Beschauern feste Gehalte zu bewilligen oder dieselben nach den Einzelleistungen zu belohnen. Neben der Vergütung der Einzelleistungen können erforderlichenfalls auch Wartgelder verwilligt werden.

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die Beschauer in angemessener Weise belohnt werden.

Als Anhaltspunkte für die Bemessung der Belohnung nach den Einzelleistungen, welche Art der Belohnung in Gemeinden ohne öffentliches Schlachthaus den Vorzug verdient, gelten folgende Sätze:

I. Für tierärztlich nicht vorgebildete Beschauer und für Tierärzte, welche die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausüben:

1. für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . . . . 1,00—1,50 Mk.,
   b) für ein Schwein . . . . . 0,50—0,60 „
   c) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund . . . . . 0,40—0,60 „

   Diese Sätze gelten auch bei Not- und bei Hausschlachtungen ohne vorhergegangene Schlachtviehbeschau;
2. für die Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . . . . 0,50—0,75 „
   b) für ein Schwein, ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund . . . . 0,30—0,40 „
3. für die Beschau eingeführten Fleisches:
   a) für jedes Viertel eines Rindviehstücks mit Ausnahme der Kälber . . . . . 0,50—0,75 „
   b) für ein Schwein oder die Hälfte eines solchen . . . . . 0,50—0,75 „
   c) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund oder die Hälfte eines dieser Tiere . . . . . 0,40—0,60 „
   d) für Fleischstücke bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm . . . . . 0,30—0,40 „
   e) für je weitere angefangene 10 Kilogramm 0,10—0,15 „
4. für die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Metzger usw., sowie für andere nicht besonders aufgeführte Verrichtungen nach dem Zeitaufwand für die Stunde . . 0,50—1,00 „
5. Reisekosten bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts für jeden zurückgelegten Kilometer . . . . . 0,10—0,15 „

II. Für tierärztliche Beschauer, welche nur die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausüben:

1. für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau an einem Pferde zusammen . . . . . 1,35—2,00 Mk.,
2. für die Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau an einem Pferde . . 0,70—1,00 „
3. für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau an einem vom tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer beanstandeten Tiere zusammen:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . . . . 2,00—3,00 „
   b) für ein Schwein . . . . . 1,00—1,50 „
   c) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund . . . . . 0,70—1,00 „
4. für die Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau unter derselben Voraussetzung:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . . . . 1,00—1,50 „
   b) für ein Schwein, ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund . . . . 0,50—0,75 „
5. für die Fleischbeschau ohne vorausgegangene Schlachtviehbeschau unter derselben Voraussetzung:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . . . . 1,35—2,00 „
   b) für ein Schwein . . . . . 0,70—1,00 „
   c) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund . . . . . 0,50—0,75 „
6. für die Beschau eingeführten Pferdefleisches oder von sonstigem eingeführten und vom tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer beanstandeten Fleisch:
   a) für jedes Viertel eines Pferdes oder Rindviehstückes mit Ausnahme der Kälber . 0,70—1,00 „
   b) für ein Schwein oder die Hälfte eines solchen . . . . . 0,70—1,00 „
   c) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen Hund oder die Hälfte eines dieser Tiere . . . . . 0,50—0,75 „
   d) für Fleischstücke derselben Gattung bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm . 0,40—0,60 „

e) für je weitere angefangene 10 Kilogramm derselben Gattung . . . . . 0,15—0,25 Mk.

7. für andere nicht besonders aufgeführte Verrichtungen nach dem Zeitaufwand für die Stunde . . . . . 1,00—1,50 „

8. Reisekosten bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts:
   a) für jede Stunde Abwesenheit . . . . . 1,00 Mk. bis zum Höchstbetrage von 8 Mk. für den ganzen Tag,
   b) für jeden zurückgelegten Kilometer . . . . . 0,15 Mk.

Werden gleichzeitig andere Geschäfte besorgt, so sind die Reisekosten entsprechend zu verteilen.

§ 26. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau entstehenden Kosten für jede Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie für die Nachschau des von auswärts eingebrachten frischen Fleisches (§ 45 Abs. 1) von dem Besitzer eine Beschaugebühr zu erheben.

Die Beschaugebühr ist für die einzelnen Schlachtviehgattungen bezw. nach dem Gewicht des von auswärts eingebrachten Fleisches unter Zugrundlegung des durch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau verursachten durchschnittlichen Aufwands in einheitlichen Sätzen festzusetzen. Etwaige Reisekosten des Beschauers dürfen hierbei nicht eingerechnet werden.

In Gemeinden, in denen Schlachthausgebühren für die Gemeinde zur Erhebung kommen, ist die Vereinigung der beiden Arten von Gebühren zulässig.

Die diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindekollegien unterliegen gemäß Art. 15 Ziffer 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 der Genehmigung der Kreisregierung.

Erwerbung des Befähigungsausweises.

§ 27. Die öffentlichen Schlachthäuser, an welchen die Ausbildung der Fleischbeschauer (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Bundesratsbestimmungen B) erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts werden vom Ministerium des Innern bestimmt.

Die Unterrichtskurse finden nach Bedarf statt. Die Zeit der Abhaltung wird durch das Medizinalkollegium, tierärztliche Abteilung, jeweils öffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung Neuangemeldeter zu bereits begonnenen Kursen ist nicht statthaft.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Unterrichtskurs sind an den Leiter des Unterrichts zu richten.

Vor Beginn des Kurses ist von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 20 Mk. an den Leiter des Unterrichts zu entrichten. Diese Gebühr ist in ihrem vollen Betrag verfallen, sobald der Unterricht begonnen hat.

Über die genossene Ausbildung ist vom Leiter des Unterrichts eine mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung auszustellen.

§ 28. Die Prüfung der Fleischbeschauer (§§ 2 bis 8 der Bundesratsbestimmungen B) wird an denjenigen Orten abgehalten, an welchen sich die zur Ausbildung der Fleischbeschauer bestimmten Schlachthäuser befinden.

Für jeden dieser Orte wird alljährlich durch das Ministerium des Innern eine Prüfungskommission gebildet.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen, und zwar von Prüflingen, welche an den Unterrichtskursen noch teilnehmen, durch Vermittlung des Leiters des Unterrichts, in allen anderen Fällen durch Vermittlung des Oberamts des Wohnorts. Den Gesuchen sind gemäß § 4 der Bundesratsbestimmungen B als Belege beizufügen:

1. ein Altersnachweis, welcher sowohl durch standesamtliche Atteste, als auch durch andere Urkunden (Taufschein, Militärpapiere und dergl.) geführt werden kann;
2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Gesuchstellers für den Beruf eines Fleischbeschauers, insbesondere über die hinreichende Leistungsfähigkeit seiner Sinnesorgane;
3. die Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthause.

   An Stelle dieser Bescheinigung genügt auch ein Zeugnis des Leiters des Unterrichts darüber, daß der Gesuchsteller zurzeit an einem Unterrichtskurs teilnimmt;
4. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf;
5. ein Zeugnis der Ortsbehörde des Wohnorts des Gesuchstellers über den Leumund desselben, sowie darüber, ob keine Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gesuchstellers in bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 3 Abs. 4 der Bundesratsbestimmungen B). Im Falle des Abs. 3 Ziffer 3 Unterabs. 1 (s. o.) darf die Zulassung zur Prüfung nur in vorläufiger Weise unter der Bedingung

erfolgen, daß bis zum Beginn der Prüfung die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die genossene Ausbildung beigebracht wird.

Gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung steht dem Zurückgewiesenen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Die Prüfungen werden nach näherer Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf abgehalten. Sie sollen womöglich im Anschluß an die Unterrichtskurse stattfinden. An einem Termine sollen in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge, ausnahmsweise bis zu 12, geprüft werden. Dem Leiter des Unterrichts ist gestattet, der Prüfung anzuwohnen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen und die einzelnen Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission zu verteilen, ferner die Mitglieder der Kommission und die Prüflinge zu dem Prüfungstermine zu laden, bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds der Kommission dessen Stellvertretung anzuordnen und die Befähigungsausweise auszuhändigen.

§ 29. Die Nachprüfung (§ 9 und § 10 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen B) wird vor dem Oberamtstierarzt des Bezirks abgelegt, in welchem der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

Gesuche um Zulassung zur Nachprüfung können bei dem zuständigen Oberamtstierarzt mündlich oder schriftlich angebracht werden. Bei der Meldung ist der Befähigungsausweis (§ 8 Abs. 3 a. a. O. und § 30 Abs. 4 der gegenwärtigen Verfügung) vorzulegen. War der Gesuchsteller in den letzten zwei Jahren nicht ausschließlich in dem Bezirke, in welchem er sich zur Nachprüfung zu stellen hat (Abs. 1), als Fleischbeschauer tätig, so ist auch nachzuweisen, womit er sich innerhalb der genannten Zeit beruflich beschäftigt hat.

Das Gesuch ist zurückzuweisen:

1. wenn die in Abs. 2 bezeichneten Nachweise nicht erbracht werden;
2. im Falle des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 der Bundesratsbestimmungen B, wenn der Fleischbeschauer auch die wiederholte Nachprüfung innerhalb sechs Monaten nicht bestanden hat oder erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholung der Nachprüfung sich meldet;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O., wenn der Fleisch-

beschauer erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung bezw. der letzten Nachprüfung sich stellt;

4. im Falle des § 9 Abs. 2 Ziffer 3 a. a. O.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die Verwaltungsbeschwerde in der Instanzenfolge zulässig.

Ergeben sich hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit des Gesuchstellers keine Anstände, so ist die Prüfung innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Anmeldung abzuhalten; bei Zulassungen im Beschwerdeweg bemißt sich diese Frist vom Tage der Entscheidung der Beschwerde an. Die Bestimmungen der §§ 6, 7 der Bundesratsbestimmungen B sind bei den Nachprüfungen stichprobenweise anzuwenden. Kann sich hierbei der Prüfende von der Befähigung des Prüflings nicht überzeugen, so ist die Prüfung auf weitere Prüfungsfächer auszudehnen.

Ist die Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 der Bundesratsbestimmungen B zu wiederholen (§ 9 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 a. a. O.), so finden die Vorschriften des § 28 der gegenwärtigen Verfügung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gesuche um Zulassung nur mit dem erloschenen Befähigungsausweis, einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit und einem Leumundszeugnis zu belegen sind. Im Falle Bestehens dieser Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein neuer Befähigungsausweis auszufertigen.

§ 30. Personen, welche das Amt eines Fleischbeschauers mindestens seit 1. April 1902 bekleiden und bereit sind, sich der in § 10 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen B vorgeschriebenen Übergangsprüfung zu unterziehen, können bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung des Gemeinderats von dem Oberamt nach Anhörung des Oberamtstierarztes zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich spätestens bis zum 30. September 1903 zur Prüfung melden und solche spätestens bis zum 31. März 1904 bestehen.

Die Prüfung ist, soweit nicht von dem Ministerium des Innern andere Anordnung getroffen wird, vor dem Oberamtstierarzt des Bezirks, in welchem der Prüfling als Fleischbeschauer angestellt ist, abzulegen.

Die Prüfung hat sich in der Regel auf die stichprobenweise Anwendung der Vorschriften des § 7 der Bundesratsbestimmungen B zu beschränken, doch ist dem Prüfling jedenfalls die vollständige Untersuchung und Beurteilung eines einzelnen Schlachttiers in Rück-

sicht auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau aufzugeben. Im Zweifelsfall kann die Prüfung auf sämtliche in § 7 a. a. O. vorgeschriebene Prüfungsgegenstände ausgedehnt werden.

Nach bestandener Prüfung ist ein Befähigungsausweis nach Anlage 1 auszustellen. Im Falle des Nichbestehens der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung derselben zulässig.

Von dem Ausfall der Prüfung ist dem Oberamt und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen.

§ 31. Die Prüfungsgebühren betragen für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 28 und § 29 Abs. 6) 10 Mk., für die Nachprüfung vor dem Oberamtstierarzt (§ 29) 5 Mk. und für die Übergangsprüfung (§ 30) 3 Mk. Die Prüfungsgebühr ist mit der Meldung zur Prüfung einzuzahlen. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr findet nur statt, wenn das Zulassungsgesuch zurückgewiesen oder vor Beginn der Prüfung zurückgezogen wird.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Oberamtstierärzte gelten als durch die zufallenden Prüfungsgebühren belohnt. Auswärtigen Kommissionsmitgliedern werden außerdem die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse gewährt.

Der Dienststempel für die Prüfungskommission, sowie die Formulare für die Befähigungsausweise (§ 8 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen B und § 30 Abs. 4 der gegenwärtigen Verfügung) werden aus Staatsmitteln beschafft. Seitens der Oberamtstierärzte ist der Dienststempel der Oberamtstierarztstelle zu verwenden.

Rechtliche Stellung und Pflichten der Beschauer. Zuständigkeit derselben.

§ 32. Die Beschauer sind Hilfsbeamte der Polizeibehörden.

Sie sind verpflichtet, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, der zugehörigen Bundesratsbestimmungen und der gegenwärtigen Verfügung pünktlich und gewissenhaft auszuüben und die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften seitens der Tierbesitzer zu kontrollieren, von der Einrichtung und dem Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und der Privatschlächtereien Einsicht zu nehmen, sowie den Transport der Schlachttiere, die Ausführung der Schlachtungen und den Verkehr mit Fleisch nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten, sofern sie von Belang sind oder nicht sofort abgestellt werden, sind zur Kenntnis der zuständigen Polizeibehörde zu bringen. Des weiteren haben die Fleisch-

beschauer die Beschaubücher ordnungsmäßig zu führen und aufzubewahren (§ 47 Abs. 1 und 7 der Bundesratsbestimmungen A, § 45 Abs. 4 und § 82 der gegenwärtigen Verfügung), sowie die zu statistischen Zwecken getroffenen Anordnungen zu befolgen (§ 47 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A und § 48 der gegenwärtigen Verfügung).

Den auf Grund der genannten Vorschriften an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden sowie der Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane haben die Beschauer nachzukommen.

§ 33. Die Stellvertreter haben nur im Falle der Verhinderung des Beschauers in Ausübung seines Amtes in Tätigkeit zu treten.

Mit der Übergabe der Amtsgeschäfte hat der Beschauer seinem Stellvertreter die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände (§ 24) zuzustellen.

§ 34. Bezüglich der Zuständigkeit der nicht als Tierarzt approbierten Beschauer zu der Vornahme der Beschau, der Erteilung der Schlachterlaubnis und der selbständigen Beurteilung des Fleisches wird auf § 5, § 11 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3 und § 30 der Bundesratsbestimmungen A, bezüglich der Zuständigkeit der tierärztlichen Beschauer, sofern ihnen nicht die gesamte Beschau übertragen ist, auf § 11 Abs. 2 und 3, § 18 und § 31 a. a. O., sowie auf § 18 Abs. 1 des Reichgesetzes vom 3. Juni 1900 und Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 verwiesen. Jedoch steht dem tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes) sowie bei Hausschlachtungen, bei welchen erst nach der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung sich zeigen, die nähere Untersuchung (Anschneiden kranker Teile) und Beurteilung des Falles nur zu, wenn:

1. die Schlachtung wegen eines der im § 11 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A genannten Schäden und innerhalb der ersten zwölf Stunden nach dem Eintreten des Schadens erfolgt ist,

   oder

2. die Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers (vergl. § 30 Ziffer 2 a. a. O.) von vornherein feststeht bezw. vom Besitzer anerkannt wird.

Im Fall der Unzuständigkeit des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers sind neben der Vorschrift des § 5 der Bundesratsbestimmungen A die Anordnungen in § 42 der gegenwärtigen Verfügung zu beachten.

Anmeldung zur Beschau.

§ 35. Der allgemeine Beschauzwang bleibt bis auf weiteres auf die in §§ 1, 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 vergl. mit Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 und §§ 1, 2 der Bundesratsbestimmungen A bezeichneten Fälle beschränkt (vergl. jedoch Abs. 3).

Hiernach liegt eine Verpflichtung zur Anmeldung vor, und zwar:

1. zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
   wenn Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde behufs Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen geschlachtet werden und
   a) das Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (vergl. übrigens § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes) verwendet werden soll
      oder,
   b) soweit es sich um Hausschlachtungen handelt, das Tier Merkmale einer der in § 33 der Bundesratsbestimmungen A aufgeführten Krankheiten zeigt;
2. nur zur Fleischbeschau,
   wenn
   a) die unter Ziffer 1 bezeichneten Tiere zu dem dort genannten Zwecke, weil Gefahr im Verzuge lag, vor Herbeiführung der Schlachtviehbeschau notgeschlachtet worden sind und
      aa) das Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (vergl. übrigens § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes) verwendet werden soll
         oder,
      bb) soweit es sich um Hausschlachtungen handelt, eine der in § 33 der Bundesratsbestimmungen A bezeichneten Krankheiten den Grund zur Notschlachtung abgegeben hat;
   b) bei Hausschlachtungen erst nach dem Schlachten Merkmale einer der in den §§ 33, 34 a. a. O. genannten Erkrankungen hervorgetreten sind;
   c) bei den in § 2 Ziffer 1 Unterabs. 2 a. a. O. verzeichneten natürlichen Todesfällen das Fleisch des Tieres zum Genusse für Menschen verwendet werden soll.

Die in einem öffentlichen Schlachthaus stattfindenden Schlachtungen werden ausnahmslos dem Beschauzwang unterstellt.

Im übrigen ist es jedem Tierbesitzer unbenommen, auch die bei Hausschlachtungen dem Untersuchungszwang nicht unterliegenden Tiere freiwillig zur amtlichen Beschau anzumelden.

§ 36. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem ordentlichen Beschauer des Bezirks, in welchem die Schlachtung stattfindet, unter Bezeichnung des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunkts möglichst frühzeitig zu geschehen.

Besitzt der ordentliche Beschauer nicht die Approbation als Tierarzt, so hat die Anmeldung der Schlachtung von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln bei dem zuständigen tierärztlichen Beschauer zu erfolgen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Eine Anmeldung zur Beschau bei dem nicht tierärztlich vorgebildeten Beschauer kann unterbleiben, wenn der aus anderem Anlaß bereits beigezogene tierärztliche Beschauer erkennt, daß seine Zuständigkeit zur Vornahme der Beschau begründet ist.

Erfolgt die Schlachtung des Tieres in den Fällen, in welchen ihre Genehmigung an die Bedingung der alsbaldigen Ausführung geknüpft ist, nicht sofort und in den sonstigen Fällen nicht innerhalb der beiden auf die Erteilung der Schlachterlaubnis nächstfolgenden Kalendertage, so ist eine erneute Anmeldung zur Beschau erforderlich.

§ 37. Die Anmeldung zur Fleischbeschau hat außer den in § 35 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Fällen auch dann zu geschehen, wenn bei der Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder bei der Vornahme der ersteren der Zeitpunkt der Schlachtung nicht genau bezeichnet worden ist.

Der Antrag auf Vornahme der Fleischbeschau ist an den Beschauer, welcher die Schlachterlaubnis erteilt hat, und, wenn eine Schlachtviehbeschau nicht stattgefunden hat, an den in § 36 Abs. 1 bezw. 2 bezeichneten Beschauer zu richten (vergl. auch § 36 Abs. 4). Die Vornahme der Fleischbeschau ist spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtung, bei Hausschlachtungen der im § 35 Abs. 2 Ziffer 2b gedachten Art, sobald der Verdacht des Vorliegens einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung entsteht, und bei den in § 35 Abs. 2 Ziffer 2c genannten natürlichen Todesfällen sofort nach der Ausweidung mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 38. Für Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus sich befindet, kann das in den §§ 35, 37 vorgeschriebene Verfahren

durch ortspolizeiliche Vorschrift unter der Voraussetzung, daß die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau gesichert bleibt, abweichend geregelt werden.

Beschränkung der Beschauzeit.

§ 39. Die Beschauzeit kann von der Ortspolizeibehörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden (§ 4 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A). Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Ausführung der Beschau.

§ 40. Als Schlachtviehbeschau im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der Bundesratsbestimmungen A ist die Untersuchung der Schlachttiere anläßlich der Viehmarktkontrolle nicht anzusehen.

§ 41. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln (§ 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes und § 43 der Bundesratsbestimmungen A) hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnisscheins nach Anlage 2 zu erfolgen. Eine mündliche Genehmigung ist statthaft, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluß an die Lebendschau oder in einem öffentlichen Schlachthaus erfolgt. Ob die Voraussetzungen des § 13 der Bundesratsbestimmungen A für die teilweise Entbindung der Beschauer von der Benachrichtigung der Besitzer in öffentlichen Schlachthäusern gegeben sind, wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind bei Erteilung der Schlachterlaubnis nur insoweit anzuordnen, als es notwendig ist, um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten, oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicherzustellen. Nötigenfalls kann zu diesen Zwecken verfügt werden, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Sanitätsschlachthaus usw.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

Von der Versagung der Schlachterlaubnis (§ 9 und § 11 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A) ist außer dem Tierbesitzer (§ 13 a. a. O.) die Ortspolizeibehörde, soweit diese nicht auf dem in § 42 der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Wege Kenntnis von

der Sachlage erhält, vom Beschauer unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Für öffentliche Schlachthäuser kann durch ortspolizeiliche Vorschrift eine erforderlichenfalls wieder entfernbare Kennzeichnung der beanstandeten Tiere vorgeschrieben werden.

§ 42. Behufs Sicherung der Fortsetzung der bereits begonnenen Beschau ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3, sowie des § 21 Abs. 3 und eventuell auch im Falle des § 18 der Bundesratsbestimmungen A die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers von Amts wegen herbeizuführen. Gegebenenfalls hat der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer, sofern nicht etwa seitens des Tierbesitzers auf die Schlachtung des Tieres behufs Verwendung des Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet wird (§ 12 a. a. O.), den tierärztlichen Beschauer unverzüglich, nötigenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde, unter Mitteilung des Ergebnisses der bisherigen Untersuchung zu benachrichtigen.

§ 43. Die Vorschrift des § 41 der Bundesratsbestimmungen A findet auch auf das als genußtauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärte (minderwertige) Fleisch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verfügung der Ortspolizeibehörde hinsichtlich der weiteren Behandlung des minderwertigen Fleisches nach den Bestimmungen der §§ 62 ff. der gegenwärtigen Verfügung zu treffen ist.

Einer vorläufigen Beschlagnahme des genußuntauglichen, bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches und der Herbeiführung einer Entscheidung der Ortspolizeibehörde über die weitere Behandlung des Fleisches bedarf es nicht, wenn der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des Fleisches einverstanden ist und diese durch den Beschauer gesichert wird.

Das in § 42 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht in dem Aufkleben von Zetteln aus dünnem gelbem Papier mit mindestens 20 und 10 Zentimeter Seitenlänge und mit der Aufschrift: „Genußuntauglich", „Bedingt tauglich" oder „Minderwertig". Ganze Tierkörper sind beiderseits an der Innenfläche des Hinterschenkels, an der Innenseite der Brustwand, auf dem Rücken in der Nierengegend und auf der Schulter, in der Haut befindliche Kälber am Hinterschenkel und am Brustbein, sowie einzelne Organe oder Fleischteile an augenfälliger Stelle zu bekleben. In öffentlichen Schlachthäusern kann die Ortspolizeibehörde die Anbringung von Beanstandungszetteln an einzelnen Organen oder Fleischteilen erlassen, wenn die vorhan-

denen Einrichtungen einen sicheren amtlichen Verschluß dieser Organe usw. ermöglichen (§ 42 Abs. 1 a. a. O.).

§ 44. Die Anbringung weiterer als der in § 44 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A vorgesehenen Stempelabdrücke (§ 44 Abs. 2 a. a. O.) darf in der Regel nur im unmittelbaren Anschluß an die Beschau des geschlachteten Tieres erfolgen. Ausnahmsweise ist die Abstempelung von Fleischstücken, welche in eine andere Gemeinde verbracht werden sollen (§ 52 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 der gegenwärtigen Verfügung) auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmäßig beschauten Tiere außer Zweifel steht.

Für die Nachstempelung hat der Beschauer von dem Eigentümer des Fleisches außer der etwaigen Reisekostenentschädigung von 15 Pfg. für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, welche für jedes Fleischstück 5 Pfg., jedoch insgesamt mindestens 40 Pfg. beträgt.

Kontrolle des von auswärts eingebrachten Fleisches.

§ 45. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, daß das zum Zwecke des Vertriebs von auswärts eingebrachte frische Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes bereits unterlegen hat, einer Nachschau zu unterwerfen ist (§ 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

Dabei ist insbesondere auch darüber Bestimmung zu treffen, ob das der Nachschau unterliegende Fleisch in das Schlachthaus zu verbringen oder wo sonst es zur Beschau zu stellen ist. Die Vorschrift des § 52 Satz 2 kann auf sämtliches der Nachschau unterliegende Fleisch ausgedehnt werden.

Auf das Verfahren bei der Nachschau finden die Vorschriften über die Vornahme der Fleischbeschau entsprechende Anwendung.

Über die vorgenommenen Untersuchungen ist ein Register nach Anlage 3 zu führen.

§ 46. Soweit nicht in § 45 eine Wiederholung der Fleischbeschau zugelassen ist, darf das zum Zwecke des Vertriebs von auswärts eingebrachte Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat (§ 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß das Fleisch behufs Vornahme dieser Untersuchung in das Schlachthaus oder an einen anderen Ort zu verbringen ist.

Ist eine derartige Anordnung nicht getroffen, so ist die Kontrolle des eingeführten Fleisches anläßlich der Visitation der Fleischverkaufsstätten usw. (§§ 78 ff.) vorzunehmen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, in Einzelfällen, insbesondere beim Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die Fleischbeschauvorschriften oder von Pflichtverletzung der Fleischbeschauer, sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls amtliche Nachuntersuchungen auch über das in § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes zugelassene Maß vornehmen zu lassen, bleibt unberührt. Das Gleiche gilt von den Nachprüfungen, welche erforderlich werden, wenn im Einzelfalle über den Befund des Fleischbeschauers und über dessen Entscheidungen hinsichtlich der Genußtauglichkeit des Fleisches Zweifel entstehen.

Für die vorstehend bezeichneten Untersuchungen dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

Beschaubücher usw.

§ 47. In Schlachthäusern und in Schauämtern, an welchen mehrere Beschauer angestellt sind, ist mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine gemeinsame Buchführung zulässig. In diesem Falle hat jedoch jeder Beschauer die von ihm gemachten Einträge mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 48. Die statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau (§ 47 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A) ist spätestens bis zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Oberamt vorzulegen. Das Oberamt hat die zuvor vom Oberamtstierarzt geprüften Zusammenstellungen gesammelt an das Statistische Landesamt einzusenden.

V. Trichinenschau.

§ 49. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Fleisch von Schweinen, welches nicht ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (vergl. § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes) zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, ohne Rücksicht auf seine Herkunft amtlich auf Trichinen zu untersuchen ist, sofern es nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon ist ausgeschmolzenes Fett.

Die näheren Bestimmungen bleiben den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen, doch sind für die Untersuchung die Bestimmungen der Anlage b der Bundesratsbestimmungen D zugrunde zu legen.

§ 50. Auf die Bestellung und Belohnung der Trichinenschauer sowie auf die Erhebung von Gebühren finden die Vorschriften der §§ 22, 25 Abs. 1 und § 26 sinngemäße Anwendung.

Außer approbierten Ärzten und Tierärzten dürfen als Trichinenschauer nur Personen verwendet werden, welche einen gültigen Befähigungsausweis nach Maßgabe der Bundesratsbestimmungen E besitzen und weder das Metzgergewerbe noch den Fleisch- oder Viehhandel betreiben.

Betreffs der Bestellung eines Prüfungskommissärs (§ 2 a. a. O.) und der Ermächtigung einzelner Zoll- oder Steuerstellen zur Ausbildung von Trichinenschauern (§ 3 Ziffer 4 a. a. O.) wird seitens des Ministeriums des Innern besondere Bekanntmachung ergehen. Im übrigen darf die Ausbildung an solchen Schlachthäusern erfolgt sein, an welchen die Trichinenschau praktisch ausgeübt wird.

Die Nachprüfungen der ärztlich oder tierärztlich nicht vorgebildeten Trichinenschauer (§ 9 a. a. O.) sind vor dem Oberamtstierarzt des Bezirks, in welchem der Trichinenschauer amtlich tätig ist oder bei Unterbrechung seiner amtlichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat, abzulegen.

§ 51. In Gemeinden, in welchen die Trichinenschau nicht eingeführt ist, ist durch die Ortspolizeibehörde jährlich mindestens einmal in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die bestehende Fleischbeschau auf Trichinen sich nicht erstrecke, und daß daher vor dem Genusse nicht durchgekochten oder nicht durchgebratenen Schweinefleisches gewarnt werde.

VI. Verkehr mit Fleisch.

Verkehr mit bankwürdigem Fleisch.

§ 52. Das Fleisch von Tieren der in § 1 der Bundesratsbestimmungen A bezeichneten Gattungen darf behufs Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen nur insoweit in den freien Verkehr gebracht werden, als es für bankwürdig, d. h. als genußtauglich und in seinem Nahrungs- und Genußwert nicht erheblich herabgesetzt erklärt (§ 40 a. a. O.) und mit dem runden oder rechteckigen beziehungsweise sechseckigen Tauglichkeitsstempel vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist (§ 43 Abs. 3 bis 5 und § 44 Abs. 1 a. a. O., so-

wie § 26 Abs. 4 und § 27 der Bundesratsbestimmungen D). Bei Überführung frischen Fleisches von einem Gemeindebezirk in einen anderen zum Zwecke des Verkaufs muß jedes einzelne Fleischstück einen Stempel tragen.

§ 53. Die im Gewerbebetrieb der Metzger usw. zum Transport von bankwürdigem Fleisch und aus solchem bereiteten Fleischwaren benützten Wagen, Mulden und dergleichen müssen sich in reinem Zustande befinden. Auch ist das Fleisch usw. mit einem reinen waschbaren Tuche zu bedecken, über welches zum Schutze gegen Nässe nötigenfalls noch ein reines Wachstuch oder dergleichen zu legen ist. Ebenso darf das Fleisch beim Transport auf Wagen nicht überhängen oder sonst der Gefahr der Beschmutzung von unten her ausgesetzt sein.

Auf Fleischtransportwagen dürfen Häute, Borsten, Gedärme, unreiner Talg und dergleichen nur in einer Verpackung befördert werden, welche eine Verunreinigung des gleichzeitig oder späterhin zu transportierenden Fleisches ausschließt.

Wagen, welche auch zum Transport von lebenden Tieren dienen, dürfen zum Fleischtransport nur unter der Bedingung benützt werden, daß das Fleisch in besonderen Einsätzen und in reine Tücher gehüllt transportiert wird.

Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln darf nur auf Wagen, welche durch eine deutliche Aufschrift als Pferdefleischtransportwagen gekennzeichnet sind, zur Beförderung gelangen (vergl. auch § 77 Abs. 3).

§ 54. Bankwürdiges Fleisch darf als Nahrungsmittel für Menschen, abgesehen von dem Hausierhandel, nur in besonders hierzu eingerichteten Verkaufsräumen (§ 55) oder auf öffentlichen Märkten in entsprechend eingerichteten Verkaufsbuden usw. feilgehalten oder verkauft werden. Für das Feilhalten oder den Verkauf von Fleischwaren gilt Vorstehendes insoweit, als die Fleischwaren den ausschließlichen oder doch vorzugsweisen Gegenstand des Gewerbebetriebs bilden.

Das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden sowie der aus solchem Fleische hergestellten Fleischwaren unterliegt außerdem den besonderen Vorschriften des § 18 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 vergl. mit Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902.

§ 55. Als Verkaufsräume (§ 54) dürfen nur hinlänglich große, genügend helle und gut zu lüftende Räume benützt werden. Die-

selben dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafzimmern stehen und sollen nicht in unmittelbarer Nähe von Düngerstätten, Jauchegruben und dergleichen liegen.

Die Wände dieser Räume müssen trocken und bis zu angemessener Höhe mit abwaschbarem, glattem Material (Tonplatten, Zement oder dergleichen) verkleidet oder mit einem guten Ölfarbenanstrich versehen sein. Die zum Aufhängen des Fleisches angebrachten Haken müssen stets rostfrei sein und so weit von der Wand abstehen, daß das Fleisch allseitig freihängt.

Die Fußböden sind aus Steinplatten, Zement, Asphalt oder dergleichen undurchlässig und so herzustellen, daß eine leichte und sichere Reinigung möglich ist.

Die Tische, die Auslagebänke usw. sollen mit Marmor-, Schiefer-, Porzellan-, Glasplatten oder dergleichen belegt oder in sonstiger Weise glatt und abwaschbar hergestellt sein.

§ 56. Die Aufbewahrungsräume für Fleisch sollen im allgemeinen den Vorschriften des § 55 entsprechen.

Auf die Räumlichkeiten, welche zur Verarbeitung des Fleisches dienen; finden die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Anwendung. Motoren — Elektro- und Wassermotoren ausgenommen — sowie Dampfkessel sind in einem besonderen Raume aufzustellen. Die Wände und die Decke des Raumes sind, soweit sie bei dem Betrieb mit Fleischteilchen bespritzt werden können, durch Zementbestrich, Ölfarbenanstrich oder dergleichen glatt und abwaschbar herzustellen. Der Boden ist aus gut gefügten Steinplatten, Zement, Asphalt oder dergleichen undurchlässig herzustellen und mit einem mäßigen Gefäll gegen die Abzugsrinne zu versehen. Die Bodenrinne hat, sofern eine unmittelbare Ableitung in fließendes Wasser oder der Anschluß an eine Dohle nicht statthaft ist, außerhalb der Umfassungswände des Raumes in eine undurchlässige, bedeckte Grube zu münden.

§ 57. Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungsräume (§§ 55, 56) sind durch Abwaschen der Wände, Tische usw. und durch Aufwaschen oder Abschwemmen der Fußböden stets rein, insbesondere frei von Schimmelpilzen zu halten. Ebenso müssen die Geräte und Maschinen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden. Betriebsabfälle sind täglich zu entfernen und in einer Weise zu sammeln, daß eine Belästigung durch üblen Geruch, Fliegen usw. ausgeschlossen ist. Die Abwassergrube (§ 56 Abs. 2) ist mindestens zweimal in der Woche, zur heißen Jahreszeit täglich zu leeren; ihr Inhalt ist abzuführen.

Zu anderen Zwecken dürfen die genannten Räume und ihre Einrichtung, abgesehen von Fleischwarenhandlungen, nicht verwendet werden. Jedoch ist die Bereitung von Speisen in den zur Verarbeitung des Fleisches dienenden Räumen statthaft.

Hunde sind von den Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungsräumen fern zu halten.

§ 58. Die Aufbewahrung von Fleisch und Fleischwaren in den in den §§ 55, 56 genannten Räumen hat freihängend zu geschehen. Fleischwaren, welche nicht aufgehängt werden können, sind, wo Marmorplatten oder dergleichen zum Auflegen fehlen, auf sauberen Geschirren möglichst ausgebreitet aufzustellen. Frisches oder gekochtes oder gebratenes Fleisch sowie Würste und andere Fleischwaren dürfen, abgesehen von Konserven, nicht längere Zeit aufeinandergeschichtet aufbewahrt werden.

Das Aufhängen von Fleisch und Fleischwaren an Straßen und Plätzen, in Hausgängen und Hofräumen ist verboten. Wenn jedoch für das Erkaltenlassen des Fleisches usw. geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen, kann das vorübergehende Aufhängen desselben in Hofräumen zugelassen werden, sofern diese Räume der frischen Luft genügend zugänglich sind und das Fleisch usw. so aufgehängt werden kann, daß eine Berührung durch Hunde, Katzen und Geflügel ausgeschlossen ist.

§ 59. Zur Verarbeitung darf nur unverdorbenes bankwürdiges Fleisch verwendet werden.

Die Besitzer von gewerbsmäßig betriebenen Fleischhackereien sind verpflichtet, zur Verarbeitung beigeführtes, anscheinend nicht bankwürdiges oder verdorbenes Fleisch bis zur Untersuchung durch einen Fleischbeschauer zurückzuweisen.

Zum Genusse in rohem Zustande bestimmtes Hackfleisch darf nicht längere Zeit vorrätig gehalten werden. Während der warmen Jahreszeit ist das Vorrätighalten von Hackfleisch verboten.

Därme müssen vor der Verwendung zur Einfüllung von Wurstmasse bis zur Geruchlosigkeit gereinigt sein. Getrocknete Därme sind vor ihrer Verwendung durch Einlegen in reines Wasser vollkommen einzuweichen.

Zum Schmieren der zur Fleischverarbeitung benützten Maschinen, abgesehen von Motoren, dürfen nur reine Speisefette verwendet werden.

§ 60. Zum Einwickeln von Fleisch und Fleischwaren darf in Metzgerbetrieben usw. nur reines Papier verwendet werden.

Die Verpackung von Fleisch und Fleischwaren zum Versand mit der Post oder Eisenbahn darf erst nach völligem Erkalten erfolgen.

§ 61. Für das Feilhalten und den Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen, sowie für die Verarbeitung des Fleisches solcher Tiere können durch ortspolizeiliche Vorschrift Bestimmungen im Sinne der §§ 53 bis 60 getroffen werden.

Verkehr mit minderwertigem Fleisch.

§ 62. Das als genußtauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärte (minderwertige) Fleisch (§ 40 der Bundesratsbestimmungen A) darf als Nahrungsmittel für Menschen nur auf der Freibank oder nach Freibankart (§§ 63 bis 66 der gegenwärtigen Verfügung) vertrieben werden (vergl. jedoch § 67). Von Metzgern und Fleischhändlern darf solches Fleisch auch nicht im eigenen Haushalt verwendet werden.

§ 63. Wo ein Bedürfnis für die Errichtung einer Freibank sich zeigt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine solche seitens der Gemeinde eingerichtet und in Betrieb genommen wird. Dieses Bedürfnis ist jedenfalls in Gemeinden mit Schlachthauszwang als vorhanden anzuerkennen.

In Orten, in welchen eine Freibank eingerichtet ist, darf minderwertiges Fleisch nur in dieser feilgehalten und verkauft werden.

Die Freibankräume müssen im allgemeinen den Vorschriften des § 55 entsprechen. Zu dem im § 66 Abs. 1 vorgesehenen Anschrieb muß eine Wandtafel von entsprechender Größe an geeigneter Stelle angebracht sein.

Für den Betrieb der Freibank ist von der Gemeinde ein besonderer Freibankmetzger aufzustellen, welcher von dem Ortsvorsteher in Pflichten zu nehmen ist.

Zur Deckung der durch die Errichtung und den Betrieb entstehenden Kosten kann für die Benützung der Freibank eine nach den im § 4 Abs. 4 aufgestellten Grundsätzen festgesetzte Gebühr (Freibankgebühr) zur Gemeindekasse erhoben werden. Der diesbezügliche Beschluß der Gemeindekollegien unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung (Art. 15 Ziffer 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1891).

§ 64. Die Verweisung des Fleisches auf die Freibank oder die Anordnung des Verkaufs nach Freibankart geschieht durch die Ortspolizeibehörde unter denjenigen Sicherungsmaßregeln, welche erfor-

derlich sind, um zu verhüten, daß das Fleisch in den freien Verkehr gebracht wird.

Die Überführung des Fleisches in eine andere Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Bei Erteilung der Genehmigung ist Vorkehr zu treffen, daß das Fleisch nicht in den freien Verkehr gelangt. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts ist von der Gestattung der Überführung unter Angabe des Grundes, aus welchem das Fleisch als nicht bankwürdig erklärt worden ist, zu benachrichtigen, worauf diese wegen des Vertriebs des Fleisches das Erforderliche anzuordnen hat.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann der Vertrieb minderwertigen Fleisches von Tieren, welche außerhalb des Gemeindebezirks geschlachtet worden sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 65. Auf den Transport des Fleisches innerhalb des Schlachtorts sowohl als bei Überführung in eine andere Gemeinde finden die Vorschriften des § 53 mit der Maßgabe Anwendung, daß das benützte Transportmittel sofort nach dem Gebrauch zu reinigen ist.

§ 66. Der Verkauf minderwertigen Fleisches hat unter polizeilicher Aufsicht zu geschehen. An einer in die Augen fallenden Stelle des Verkaufsraumes ist in deutlicher Aufschrift (§ 63 Abs. 3) die Tierart, von welcher das Fleisch stammt, und der Grund der Minderwertigkeit des zum Verkauf stehenden Fleisches anzugeben.

Die Festsetzung des Verkaufspreises und der Einzug des Geldes bleibt dem Besitzer des Fleisches überlassen.

Minderwertiges Fleisch darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Erwerbers (vergl. jedoch § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes) oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte abgegeben werden, welchen von der Ortspolizeibehörde die Genehmigung zur Verwendung minderwertigen Fleisches (§ 67 der gegenwärtigen Verfügung) erteilt worden ist. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann ferner angeordnet werden, daß das Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 67. Gast-, Schank- und Speisewirten ist die Verwendung minderwertigen Fleisches nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Genehmigung darf in stets widerruflicher Weise nur solchen Gewerbetreibenden erteilt werden, welche ausreichende Zuverlässigkeit bezüglich der Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bieten. Die Genehmigung ist im übrigen nicht bloß für eine Einzelabgabe von Fleisch, sondern als allgemeine Erlaubnis zur Verwendung minderwertigen Fleisches im Gewerbebetrieb nach Maß-

gabe der Vorschrift im § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 zu erteilen.

Fleischwarenhändlern einschließlich der Metzger ist die Genehmigung zum Handel mit minderwertigem Fleisch zu versagen.

§ 68. Die Fleischbeschauer haben den Vertrieb minderwertigen Fleisches durch unvermutete Visitationen der Freibankräume und der gelegentlichen Verkaufsstellen zu beaufsichtigen und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß nicht zu altes, bereits in Zersetzung begriffenes Fleisch feilgeboten und verkauft wird.

Verkehr mit bedingt tauglichem Fleisch.

§ 69. Auf das als bedingt tauglich erklärte Fleisch (§ 37 der Bundesratsbestimmungen A) und Fett (§§ 34, 37 a. a. O.) findet die Vorschrift des § 62 der gegenwärtigen Verfügung mit der Maßgabe Anwendung, daß das Fleisch und Fett vor dem Inverkehrbringen brauchbar gemacht sein muß (§ 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes). Unterbleibt die Brauchbarmachung, so ist das Fleisch und Fett als genußuntauglich zu behandeln (§ 10 Abs. 3 a. a. O.).

§ 70. Im Interesse der Erhaltung der in dem bedingt tauglichen Fleisch und Fett liegenden Werte ist darauf hinzuwirken, daß in öffentlichen Schlachthäusern diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche zur Brauchbarmachung nach Maßgabe der §§ 38, 39 der Bundesratsbestimmungen A erforderlich sind.

§ 71. Die Art der Brauchbarmachung ist von der Ortspolizeibehörde unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Besitzers und nach Anhörung des tierärztlichen Fleischbeschauers nach Maßgabe der §§ 38, 39 der Bundesratsbestimmungen A anzuordnen. Sie ist, wenn nicht die Einweisung in eine ständig beaufsichtigte Anstalt (§ 70 der gegenwärtigen Verfügung) zu erfolgen hat, unter polizeilicher Aufsicht durch den Besitzer zum Vollzug bringen zu lassen. In jedem Falle ist die Brauchbarmachung der technischen Beaufsichtigung durch einen Fleischbeschauer, welcher auch bei der Zerlegung des Fleisches zum Zwecke der Brauchbarmachung anwesend zu sein hat, zu unterstellen.

§ 72. Auf das brauchbar gemachte Fleisch und Fett sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 64 und 66 bis 68 sinngemäß anzuwenden.

Die Vorschrift der gründlichen Reinigung des benützten Transportmittels (§ 65) gilt nur für den Transport des noch nicht brauchbar gemachten Fleisches und Fettes.

Verkehr mit genußuntauglichem Fleisch.

§ 73. Fleisch, welches nach Maßgabe der §§ 33 bis 36 der Bundesratsbestimmungen A als genußuntauglich erklärt oder nach § 69 der gegenwärtigen Verfügung als genußuntauglich zu behandeln ist, darf unter Ausschluß der Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes) zu anderen Zwecken (§ 9 Abs. 3, 4 a. a. O.) außerhalb polizeilich überwachter öffentlicher Anstalten nur insoweit verwertet werden, als die betreffenden Teile nicht mit tierischen Schmarotzern oder mit Infektionserregern durchsetzt sind. Die Verwendung als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere und dergleichen, sowie zu technischen Zwecken, wie zur Herstellung von Schmierfetten, Seife, Lichtern, Leim, Fleisch- und Knochenpulver und dergleichen ist jedoch nur zulässig, wenn nach Lage der Verhältnisse Sicherheit dafür gegeben ist oder durch ständige polizeiliche Aufsicht Vorkehr getroffen werden kann, daß ein Inverkehrbringen des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel ausgeschlossen ist.

§ 74. Den Gemeinden wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß behufs möglichster Ausnützung des genußuntauglichen Fleisches, wo irgend tunlich, Einrichtungen zur technischen Verwertung desselben in Verbindung mit öffentlichen Schlachthäusern oder Abdeckereien getroffen werden.

Ist die Benützung einer Kadaververarbeitungsanstalt nicht erreichbar, so ist die Bereitstellung von Verbrennungsöfen usw. anzustreben.

Steht eine allgemein benützbare öffentliche Anstalt der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zur Verfügung, so kann durch ortspolizeiliche Vorschrift das in der Gemeinde entfallende genußuntaugliche Fleisch, soweit es nicht zu anderen Zwecken verwendet werden darf, in diese Anstalt eingewiesen werden. Gebühren dürfen in diesem Falle, auch für den Transport, nicht erhoben werden.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen können auch von der Amtskörperschaft getroffen werden, welchenfalls die in Abs. 3 vorgesehene Verfügung durch bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen werden kann.

§ 75. Die Beseitigung des Fleisches durch Vergraben (§ 45 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A) hat, wenn dem Besitzer der geeignete Ort dazu fehlt, auf dem öffentlichen Wasenplatz zu geschehen (§§ 21 ff. der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, betreffend das Kleemeistereiwesen, RegBl. S. 229).

§ 76. Der unschädlichen Beseitigung der Haut (§§ 33, 34 der

Bundesratsbestimmungen A) ist die direkte Ablieferung an die Gerberei oder die vollkommene Trocknung gleich zu achten.

§ 77. Die näheren Anordnungen über die Verwendung oder Unschädlichmachung des genußuntauglichen Fleisches hat die Ortspolizeibehörde (vergl. jedoch § 43 Abs. 2) nach Anhörung des Fleischbeschauers unter Ergreifung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Die Wünsche des Besitzers sind tunlichst zu berücksichtigen.

Zum Transport sind Wagen, welche sonst zur Beförderung von genußtauglichem Fleisch verwendet werden, nicht zugelassen.

Die Vorschrift des § 53 Abs. 4 findet auch auf das genußuntaugliche, sowie auf solches Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln Anwendung, welches behufs Verwendung als Tierfutter ausgeschlachtet worden ist.

VII. Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Metzger usw.

§ 78. Der Geschäftsbetrieb der Metzger unterliegt der Beaufsichtigung in der Weise, daß die Schlachträume sowie die Verarbeitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume für Fleisch und Fleischwaren mindestens einmal monatlich unvermuteten Visitationen durch den ordentlichen Fleischbeschauer unterzogen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Fleischhackereien, die Fleischwarenhandlungen und die auf öffentlichen Märkten befindlichen Fleischverkaufsstellen.

§ 79. Bei den Visitationen ist festzustellen, ob die Vorschriften über die Beschaffenheit der betreffenden Räumlichkeiten, die Ausführung der Schlachtungen, die Unterstellung unter die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und über den Verkehr mit Fleisch eingehalten werden. In letzterer Beziehung ist insbesondere darauf zu achten, daß das zum Verkauf und zur Verarbeitung bestimmte Fleisch und die vorhandenen Fleischwaren einschließlich der Speisefette in unverdorbenem Zustande sich befinden und nicht mit einem der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 genannten Stoffe behandelt sind. Auch ist weiter zu beachten, daß nicht bankwürdiges Fleisch von der Einbringung in die Aufbewahrungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume ausgeschlossen ist.

§ 80. Fleisch, welches der vorgeschriebenen Untersuchung nicht unterworfen worden ist, oder an welchem die vorgeschriebenen Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, ferner Fleisch, welches verdorben ist oder mit einem der in

der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 genannten Stoffe behandelt wurde, endlich nicht bankwürdiges Fleisch und Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden, welches der Vorschrift zuwider in die Verkaufsräume usw. verbracht wurde, ist von dem Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Das Gleiche gilt für Fleischwaren und Speisefette, welche aus nach Vorstehendem zu beanstandendem Fleisch hergestellt, oder welche verdorben oder mit verbotenen Stoffen behandelt sind.

Soweit beim Vorliegen eines bloßen Verdachts eine unmittelbare Gefahr für den Konsumenten nicht gegeben erscheint und eine nähere technische Untersuchung sicheren Aufschluß verspricht, ist nur eine Probe zu entnehmen, wobei, wenn eine chemische Untersuchung in Frage kommt, die in der Anlage c zu den Bundesratsbestimmungen D enthaltenen Winke zu beachten sind.

Die entnommenen Proben sowohl als die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände sind, soweit möglich nach vorheriger Vornahme der näheren Feststellungen durch den Beschauer, der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes zur Verfügung zu stellen.

Die Ortspolizeibehörde hat, nötigenfalls nach vorheriger Veranlassung einer näheren Untersuchung durch einen geeigneten Sachverständigen (staatlich geprüften Nahrungsmittelchemiker), das etwaige Strafverfahren (vergl. § 26, § 27 Ziffer 1, 3 und 4, § 28 des Reichsgesetzes, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2, §§ 13 bis 16 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., Reichsgesetzbl. S. 145, und § 367 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs. 2 des StGB.) herbeizuführen.

Sonstige Anstände, falls sie von Belang sind oder nicht sofort beseitigt werden, hat der Beschauer zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Verfehlungen eines anderen Fleischbeschauers gegen die bestehenden Vorschriften entdeckt werden.

§ 81. Im übrigen sind bei der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Metzger und Fleischwarenhändler die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., zu beachten. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Überwachung des Verkehrs mit Fleisch bleibt unberührt.

§ 82. Der Fleischbeschauer hat über die von ihm vorgenommenen Visitationen ein Register nach Anlage 4 zu führen und solches unbeschadet der vorgeschriebenen besonderen Anzeige von

Ordnungswidrigkeiten vierteljährlich der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 83. Auf Wildbret-, Geflügel- und Fischhandlungen sind die vorstehenden Vorschriften (§§ 78 bis 82) nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörde sinngemäß anzuwenden; auch können dieselben auf Delikatessenhandlungen und die Verkaufsstellen von Wildbret-, Geflügel- und Fischkonserven ausgedehnt werden.

VIII. Rechtsmittel.

§ 84. Über Beschwerden gegen die Versagung der Schlachterlaubnis und die Beanstandung des Fleisches, sowie gegen die von dem Beschauer angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Ist an einem Schlachthaus mit mehreren Beschauern ein tierärztlich vorgebildeter Beschauer mit der Dienstaufsicht über die anderen Beschauer betraut, so hat zunächst der dienstaufsichführende Beschauer, vorbehältlich des Beschwerderechts an die Ortspolizeibehörde, über den Einspruch gegen die Verfügung des ihm unterstellten Beschauers zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde steht dem Betroffenen die weitere Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgültig entscheidet.

Die Beschwerde (Abs. 1 und 3) ist binnen 24 Stunden nach Eröffnung der Entscheidung bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§ 85. Die Ortspolizeibehörde hat vor der Entscheidung über die Beschwerde das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen, und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirks, wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers gerichtet ist;
2. des Oberamtstierarztes, wenn Beschwerde gegen die Verfügung des tierärztlichen Beschauers erhoben ist;
3. des von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen, wenn die den Gegenstand der Beschwerde bildende Verfügung von dem Oberamtstierarzt als Beschauer getroffen wurde.

Gelangt die Beschwerde in die Instanz des Oberamts, so bleibt demselben vorbehalten, das Gutachten des Oberamtstierarztes und, wenn dieser in der Sache bereits tätig war, in besonderen Fällen das Obergutachten des von dem Ministerium des Innern für die

Erstattung solcher Obergutachten bestellten Sachverständigen einzuholen.

§ 86. Die Ortspolizeibehörde hat für den Vollzug der getroffenen Entscheidung, insbesondere auch für die etwa erforderliche Berichtigung der Stempelabdrücke zu sorgen.

§ 87. Die in § 85 genannten Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens je nach der Bedeutung des Falles eine Gebühr von 2 bis 5 Mk. zu beanspruchen, welcher Betrag in besonderen Fällen bis zu 10 Mk. erhöht werden kann. Außerdem steht ihnen für etwaige Reisen die in § 25 Abs. 4 Ziffer II, 8 bezeichnete Vergütung zu. An die Stelle der letzteren treten bei Oberamtstierärzten für Reisen außerhalb des Oberamtsbezirks, sowie bei sonstigen im Staatsdienst stehenden Tierärzten die Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (RegBl. S. 269).

§ 88. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Zur Deckung der Kosten hat der Beschwerdeführer einen entsprechenden Vorschuß zu leisten.

§ 89. Hinsichtlich des Beschwerderechts gegen Verfügungen der Beschauer und der Polizeibehörden in allen übrigen, nicht in § 84 Abs. 1 bezeichneten Fällen gelten die bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

IX. Aufsicht.

§ 90. Die Oberamtstierärzte haben auf Grund der ihnen gemäß § 22 Abs. 3 zugehenden Akten eine Liste über die im Bezirke tätigen Fleischbeschauer zu führen.

Die in § 48 der Bundesratsbestimmungen A vorgeschriebene Revision ist vom Oberamtstierarzt vorzunehmen. Bei diesen Revisionen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. der Beschauer noch die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Fleischbeschauers besitzt;
2. die Ausrüstung des Beschauers in gutem Zustande sich befindet;
3. die Beschaubücher usw. ordnungsmäßig geführt sind;
4. die sonstigen Vorschriften über Schlachtvieh- und Fleischbeschau seitens der Beschauer sowohl als seitens der Tierbesitzer eingehalten werden;
5. die Bestimmungen über den Verkehr mit Fleisch beachtet werden, insbesondere die Verkaufs- usw. Räume für bankwürdiges Fleisch in entsprechendem Stande sind, der Verkauf

des minderwertigen und des bedingt tauglichen Fleisches, sowie die Brauchbarmachung des letzteren ordnungsmäßig sich vollziehen, die Art der Verwertung oder Unschädlichmachung des genußtauglichen Fleisches nicht zu beanstanden und die Nachschau des von auswärts eingebrachten Fleisches ordnungsgemäß geregelt ist;

6. die öffentlichen Schlachthäuser und die Privatschlächtereien entsprechend eingerichtet sind und betrieben werden;
7. der Transport von Schlachttieren gemäß den bestehenden Vorschriften erfolgt;
8. die Schlachtungen vorschriftsmäßig ausgeführt werden;
9. der Beschauer es an nichts hat fehlen lassen, um notwendige Verbesserungen der bestehenden Zustände herbeizuführen.

Der visitierende Oberamtstierarzt hat, soweit irgend möglich, einer Schlachtung, einer Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie einer unvermuteten Visitation der Schlächtereibetriebe usw. beizuwohnen. Über das Ergebnis der Revision ist ein Rezeßentwurf aufzustellen und mit Bericht dem Oberamt zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Für Beschaubezirke, in welchen der Oberamtstierarzt selbst als Beschauer tätig ist, wird für die ihm zugewiesenen Zweige der Beschau von dem Medizinalkollegium, tierärztliche Abteilung, an welches hierwegen von dem Oberamt zu berichten ist, ein besonderer Visitator bestellt.

§ 91. Die technische Oberaufsicht liegt dem Medizinalkollegium, tierärztliche Abteilung, ob.

Dasselbe ist befugt, unvermutete Visitationen in Beziehung auf die Einhaltung und Durchführung der bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch vornehmen zu lassen und die Oberämter auf Grund der Ergebnisse dieser Visitationen mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

§ 92. Die Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane sind berufen, auch bei jeder sonst sich bietenden Gelegenheit von der Befolgung der bestehenden Vorschriften sich zu überzeugen. Die Entscheidungen der Beschauer können in Einzelfällen nachgeprüft und mit der in § 42 Abs. 4 der Bundesratsbestimmungen A bezeichneten Wirkung abgeändert werden.

§ 93. Hinsichtlich der Dienstaufsicht über das Fleischbeschaupersonal gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

§ 94. Die Bestimmungen der §§ 90 bis 93 finden auf die Trichinenschau sinngemäße Anwendung.

X. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 95. Für die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind die bezüglichen besonderen Bestimmungen maßgebend.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 96. Diejenigen Vorschriften dieser Verfügung, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten sofort in Wirksamkeit.

Im übrigen tritt die Verfügung am 1. April 1903 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 20. März 1877, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine (RegBl. S. 31), und vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch (RegBl. S. 243), außer Geltung.

Die bestehenden Anordnungen in betreff der Besichtigung der Schlächtereien usw. anläßlich der Gemeinde- und der Bezirksmedizinalvisitationen bleiben unberührt.

§ 97. Sofern bei den am 1. April 1903 bestehenden Gewerbebetrieben durch die Vorschriften der §§ 5, 54, 55, 56 Neueinrichtungen oder Änderungen der bestehenden Einrichtungen notwendig werden, kann zur Ausführung derselben auf Antrag der Beteiligten durch das Oberamt Frist bis zum 1. April 1906 bewilligt werden.

13.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 4. November 1903. (RegBl. S. 504.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Art. 28a, 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391/4. Juli 1898 RegBl. S. 149) wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen denselben gleichgestellten Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen

sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. In bezug auf die öffentliche Ankündigung und die Anpreisung der nicht unter diese Verfügung fallenden Arzneimittel durch die Apotheker verbleibt es bei den Vorschriften des § 21 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (RegBl. S. 305).

§ 6. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigungen von Geheimmitteln, vom 26. Juli 1898 (RegBl. S. 161), vom 14. Februar

1899 (RegBl. S. 45), vom 9. Oktober 1900 (RegBl. S. 777) und vom 11. November 1901 (RegBl. S. 377) außer Wirkung.

Der § 8 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken (RegBl. von 1876 S. 13) und die zu dessen Ausführung erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1877, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken (RegBl. S. 21) werden vom Tage der Verkündigung dieser Verfügung ab aufgehoben.

14.

Verfügung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel.

Vom 4. November 1903. (RegBl. S. 509.)

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391)/4. Juli 1898 (RegBl. S. 149) wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung folgender, den Geheimmitteln gleichgestellter Mittel ist verboten:

Audiphon Bernards (auch Audiphones invisibles oder Unsichtbares Audiphon Bernard),

Voltamittel (insbesondere Voltakreuze, Voltasterne, Voltauhren, auch elektro-galvanische Voltamittel oder einfache oder Doppel- oder große Voltamittel).

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

15.

Bekanntmachung, betr. eine Abänderung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901.

Vom 27. September 1904. (RegBl. S. 343.)

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern wird der Taxpreis für Lebertran und zwar mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. an folgendermaßen festgesetzt:

Oleum Jecoris Aselli flav. et rubr.	100	gr.	—	Mk.	40 Pfg.
	500	„	1	„	50 „
Oleum Jecoris Aselli vap. par. (Pharm. Germ.)	100	„	—	„	60 „
	500	„	2	„	60 „

16.

Bekanntmachung, betr. Mißbräuche im Ausstellungswesen.

Vom 25. Oktober 1904. (Amtsblatt S. 81.)

Nachdem in neuerer Zeit die Klagen über Auswüchse im Ausstellungswesen sich in verstärktem Maße geltend gemacht haben und namentlich das häufige Auftreten von sogenannten Winkel- oder Schwindelausstellungen betont wird, die von gewerbsmäßigen Unternehmern angeregt und auf deren Bereicherung berechnet, durch Zusicherung von Medaillen und Bezugnahme auf Ehrenkomitees und Ehrenförderer mit angesehenen Namen eine Beteiligung von Kaufleuten, Industriellen und Gewerbetreibenden zu erzielen suchen, hat das Ministerium des Innern Erhebungen darüber angestellt, inwieweit diese Klagen auch in Württemberg eine Berechtigung haben.

Dabei hat sich herausgestellt, daß im Lande selbst sich das Unwesen der Winkelausstellungen noch kaum bemerklich gemacht hat, daß aber da und dort bei Gewerbetreibenden des Landes eine gewisse Neigung zur Beteiligung an ausländischen, nicht unverdächtigen Unternehmungen hervorgetreten ist, in der Hauptsache veranlaßt durch die Aussicht auf leichte Erwerbung einer zu Reklamezwecken verwertbaren Auszeichnung.

Dementsprechend liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Reklame mit dem Besitze von Auszeichnungen, die von den Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne daß ein ernsthafter Wettbewerb vor der Öffentlichkeit vorausgegangen ist, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, insbesondere den des unlauteren Wettbewerbs, bilden kann. Auch wenn es zweifelhaft sein mag, ob solche Reklamen sich als wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art über den „Besitz von Auszeichnungen" im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) darstellen, so wird doch in vielen Fällen darin der Versuch einer strafbaren Täuschung des Publikums über die „Beschaffenheit von Waren . . . oder gewerblichen Leistungen" im Sinne der angeführten Strafbestimmung erblickt werden können. Unter Umständen wird sogar Betrug oder Betrugsversuch vorliegen.

Die K. Oberämter werden beauftragt, für eine entsprechende

Aufklärung der Bezirksangehörigen Sorge zu tragen, insbesondere die Aufnahme der vorstehenden Bekanntmachung in die Bezirksamtsblätter einzuleiten.

17.

Bekanntmachung, betr. den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken.

Vom 29. Dezember 1904. (RegBl. S. 417.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1900, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken (RegBl. S. 642) wird folgendes bekannt gegeben:

Der Maximalpreis des Serum antidiphthericum ist für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken folgendermaßen festgesetzt:

1. von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,

für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) auf 0,45 Mk.
„ „ „ „ 600 „ („ I) „ 1,10 „
„ „ „ „ 1000 „ („ II) „ 1,75 „
„ „ „ „ 1500 „ („ III) „ 2,55 „

2. Von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit

1	ccm	1,20 Mk.
2	„	2,25 „
3	„	3,35 „
4	„	4,40 „

Die in der Bekanntmachung vom 27. September 1895 (RegBl. S. 281) aufgeführten Preisermäßigungen für Kliniken, öffentliche Kassen usw. kommen nicht mehr in Anwendung.

Der Taxpreis für das Diphtherieserum ist in der Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901 (RegBl. 1902 S. 9) neu festgesetzt.

18.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen.

Vom 16. August 1905. (RegBl. S. 165.)

Auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Artikels 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie unter Bezugnahme auf § 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen

Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird zur Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die hierüber im Bundesrat vereinbarten Bestimmungen, unbeschadet der internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensaure Alkalien [beziehungsweise alkalische Erden] oder neutral reagierende Salpeterarten),
d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),
f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts

entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne

oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden sollen.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dichtschließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Metern von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst freizuhalten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung. Die Zentralbehörde für Württemberg ist das Ministerium des Innern.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer und dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den

Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

19.

Bekanntmachung, betr. die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe.

Vom 13. März 1905. (RegBl. S. 59.)

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung wird vom 1. April d. J. ab in den Bundesstaaten eine einheitliche Arzneitaxe eingeführt werden. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Die neue deutsche Arzneitaxe wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben, wobei bezüglich der Gewährung von Preisnachlässen, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben wird:

1. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 20 Mk. übersteigt, bei Barzahlung binnen drei Monaten nach Übergabe der Rechnung ein Abzug von 10% statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 20 Mk. herabsinkt.

   In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15% ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 100 Mk. übersteigt, insoweit der Rechnungsbetrag dadurch nicht unter 20 Mk. herabsinkt.
2. Bei Lieferungen von Tierarzneien an die in Ziffer 1 genannten

Anstalten, Kassen und Vereine werden von dem Gesamtbetrag der Lieferung 15% in Abzug gebracht.

Im übrigen werden bei tierärztlichen Rezepten von dem Taxbetrag der einzelnen Verordnung, wenn solcher über 1 Mk. beträgt, 10% in Abzug gebracht, soweit dadurch der Betrag nicht unter 1 Mk. herabsinkt.

20.

Bekanntmachung, betr. die deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1906.

Vom 23. Dezember 1905. (RegBl. S. 333.)

Nachstehend wird die deutsche Arzneitaxe 1906 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Bezüglich der Gewährung von Preisnachlässen wird, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben:

1. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 20 Mk. übersteigt, bei Barzahlung binnen drei Monaten nach Übergabe der Rechnung ein Abzug von 10% statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 20 Mk. herabsinkt.

   In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15% ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 100 Mk. übersteigt, insoweit der Rechnungsbetrag dadurch nicht unter 90 Mk. herabsinkt.
2. Bei Lieferungen von Tierarzneien an die in Ziffer 1 genannten öffentlichen Anstalten, Kassen und Vereine werden von dem Gesamtbetrag der Lieferung 15% in Abzug gebracht.

   Im übrigen werden bei tierärztlichen Rezepten von dem Taxbetrag der einzelnen Verordnung, wenn solcher über 1 Mk. beträgt, 10% in Abzug gebracht, soweit dadurch der Betrag nicht unter 1 Mk. herabsinkt.
3. Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, welche in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit einem Aufschlag von 60% auf den Einkaufspreis abgegeben werden, einschließlich des Serum antidiphthericum und des Tuberculinum Kochi, findet ein Abzug vom Taxbetrag nicht statt.

5.

Baden.

1.

Einführungsgesetz zum Reichs-Preßgesetz.

Vom 20. Juni 1874.

Art. 3 Abs. 1 und 2 wie Art. 1 des württembergischen Gesetzes S. 468.

Abs. 3: Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

2.

Verordnung, betr. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.

Vom 15. Mai 1895. (GVBl. S. 123.)

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet was folgt:

§ 1. Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

§ 2. Das Geschäftsbuch muß zum Eintrage folgender Angaben mindestens neun Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Datum und Art der Erwerbung,
3. Bezeichnung der Grundstücke,
4. Name, Stand und Wohnort der bisherigen Eigentümer,
5. Kaufpreis oder sonstige Gegenleistung,
6. Datum und Art der Wiederveräußerung,
7. Name, Stand und Wohnort der nächsten Erwerber,
8. Erlös oder sonstige Gegenleistung,
9. Bemerkungen.

§ 3. Das Geschäftstagebuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

§ 4. Die Güterhändler haben über jede Erwerbung von ländlichen Grundstücken und über deren Wiederveräußerung jeweils binnen drei Tagen nach dem Abschlusse des betreffenden Vertrags wahrheitsgetreue Einträge in das Geschäftsbuch zu machen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Reihenfolge der Einträge (Spalte 1) richtet sich nach der Erwerbung der Grundstücke.
2. In Spalte 2 ist anzugeben, ob die Erwerbung durch Kauf- oder Tauschvertrag, aus freier Hand oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte und an welchem Tage das betreffende Geschäft zustande gekommen ist.
3. In Spalte 3 ist jedes selbständige Grundstück, welches einen Gegenstand des in Spalte 2 eingetragenen Geschäfts bildet, gesondert aufzuführen und zu bezeichnen nach der Art oder Benützung (z. B. Hausplatz, Hofraithe, Garten, Wiese, Ackerfeld, Reb- oder Waldgelände), nach der Lage (Amtsbezirk, Gemarkung, Gewann, Ortsetter), jeweils unter Angabe des Flächenmaßes, des Steueranschlags, der Lagerbuch- oder Güterzettelnummer.

   Befinden sich auf den erworbenen Grundstücken Gebäude, so sind auch diese unter Angabe der Hausnummer, der Bestimmung und des Brandversicherungsanschlags, gegebenenfalls auch das miterworbene Inventar zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind der für jedes einzelne Grundstück vereinbarte Kaufpreis, bei Klumpenkäufen der Gesamtpreis in Mark bei Tauschverträgen der Gegenstand der Leistung des Händlers (Grundstücke mit der zu Spalte 4 vorgeschriebenen Bezeichnung, Waren, Vieh und dergleichen unter Schätzung auf den Geldwert), ferner der Betrag eines etwaigen Aufgeldes oder einer wettgeschlagenen Kapital- oder Zinsforderung, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen anzugeben.

5. Die Einträge in den Spalten 6—8 sind bezüglich der einzelnen in Spalte 3 bezeichneten Grundstücke im Falle einer Wiederveräußerung zu bewirken.

   In Spalte 6 ist anzugeben, ob die Veräußerung durch Kauf- oder Tauschvertrag, unter der Hand oder im Wege der Versteigerung erfolgte und an welchem Tage das betreffende Geschäft zustande gekommen ist.

   In Spalte 8 ist der bei der Veräußerung vereinbarte Preis oder die sonstige Leistung des Rechtsnachfolgers des Händlers nach Maßgabe der Bemerkungen zu Spalte 5 anzugeben.

6. In Spalte 9 ist auf die Überschrift der über die einzelnen Geschäfte angelegten Aktenhefte (vergl. § 6 dieser Verordnung) zu verweisen. Ferner sind hier die nach Abschluß der betreffenden Geschäfte (Spalte 2 und 6) späterhin etwa eingetretenen Änderungen der auf die Erwerbung oder Wiederveräußerung der Grundstücke bezüglichen Rechtsverhältnisse vorzumerken.

§ 5. Ohne Erlaubnis des Bezirksamts dürfen die Geschäftsbücher der Güterhändler nicht vernichtet werden.

§ 6. Sämtliche auf die Erwerbung und Wiederveräußerung von Grundstücken bezüglichen Urkunden, Geschäftsbriefe, Quittungen und sonstige Schriftstücke sind von den Güterhändlern in besonderen Aktenheften zu sammeln, die mit einer das betreffende Geschäft bezeichnenden und auf die Ordnungsziffer des Geschäftsbuches verweisenden Überschrift versehen werden müssen.

Diese Aktenhefte sind mindestens fünf Jahre von der vollständigen Abwicklung der betreffenden Geschäfte an aufzubewahren.

§ 7. Jeder Güterhändler ist verpflichtet, mit der in § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige von dem Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs auch das Geschäftslokal der Ortspolizeibehörde anzugeben. Letzterer ist auch jeder spätere Wechsel des Geschäftslokals anzuzeigen.

Neben der ortspolizeilichen Anzeige ist bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs, sowie gemäß § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung noch dem Bezirksamt Anzeige zu machen, ausgenommen in den Städten, wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet.

§ 8. Jeder Güterhändler ist verpflichtet, den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen zum Zwecke der Ausübung der Kontrolle auf Anfordern die von ihm geführten Bücher und Akten vorzuzeigen und der Behörde, soweit es im Interesse

der polizeilichen Kontrolle nötig ist, Auskunft über seinen Gewerbebetrieb zu erteilen.

§ 9. Beabsichtigt ein Güterhändler Grundstücke, welche bisher in einer Hand vereinigt waren, parzellenweise zu veräußern, so hat er dem Bezirksamte desjenigen Bezirks, in welchem der größere Teil der betreffenden Grundstücke gelegen ist, dieses Vorhaben vor Beginn der Ausführung anzuzeigen.

§ 10. Hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. Februar 1890 (GVBl. S. 132). Indes finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf solche Gewerbetreibende insoweit Anwendung, als dieselben ländliche Grundstücke auf eigene Rechnung behufs der Wiederveräußerung erwerben.

Auch dann greift diese Verordnung Platz, wenn ländliche Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

Im letzteren Falle ist in Spalte 2 des Geschäftsbuches das Datum der zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarung und in Spalte 5 anzugeben, wie viel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke erzielten Preise, sei es in einer im voraus bestimmten oder in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe, nach der zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarung von diesem an jenen zu entrichten ist.

§ 11. Vorstehende Verordnung tritt am 1. August 1895 in Kraft.

3.

Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Vom 13. Februar 1900. (GVBl. S. 425.)

Die Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (GVBl. S. 242), wird abgeändert wie folgt:

1. In dem Verzeichnis (Anlage zu § 1 der Verordnung) ist hinter Herba Hyoscyami einzuschieben:
   „Heroinum et eius salia — Heroin und dessen Salze".
2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroin, Kokaïn oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind, und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

4.

Verordnung, betr. das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler.

Vom 20. März 1900. (GVBl. S. 533.)

Auf Grund des § 38 der deutschen Gewerbeordnung in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 267) bestimmten Fassung und des § 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs wird hinsichtlich des Betriebs des Pfandleihgewerbes, als welches gemäß § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts zu behandeln ist, und auf Grund des § 134a des Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich des Trödelhandels (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) im Einverständnis mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen als:

a) ein und einhalb Pfennig für jeden Monat und jede Mark (d. i. 18 Prozent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu 30 Mk. einschließlich,

b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mk. übersteigende Mark (d. i. 12 Prozent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Bei Berechnung der Zinsen kann jeder angefangene Monat als

ein voller berechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesamtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§ 2. Für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins darf eine Gebühr von höchstens fünf Pfennig erhoben werden.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 3. Der Pfandleiher hat vorschriftsmäßig eingerichtete Pfandleihbücher zu führen, in welche alle abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte eingetragen werden.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Ohne Erlaubnis des Bezirksamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleihbuch weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 4. Die Einträge ins Pfandleihbuch sind in fortlaufender Reihenfolge der Nummern deutlich und vollständig mit Tinte zu machen.

Sie dürfen nicht durch Radieren oder auf sonstige Weise unleserlich gemacht werden.

§ 5. Das Pfandleihbuch muß wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandgegenstandes,
2. die Zeit (Tag, Monat und Jahr) des Geschäftsabschlusses,
3. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4. Bezeichnung des Pfandgegenstandes, und zwar bei Juwelen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5. Betrag des Darlehens,
6. Betrag der bedungenen Zinsen für den Monat oder für das Jahr,
7. Betrag der Pfandscheingebühr,
8. Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag der Schuld,
9. Zeit der erfolgten Einlösung,
10. Zeit der Versteigerung des Pfands, Angabe des Erlöses und des nach Abzug der Schuld nebst Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder verbleibenden Überschusses,

11. zutreffendenfalls eine Angabe über die Ausfolgung des Überschusses an den Verpfänder oder über die stattgehabte Hinterlegung.

§ 6. Dem Verpfänder ist vom Pfandleiher beim Abschlusse des Pfandgeschäfts eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmen muß.

Auf dem Pfandschein sollen die §§ 13, 14, 14a dieser Verordnung wörtlich abgedruckt oder niedergeschrieben sein.

§ 7. Wird der Pfandvertrag über die vereinbarte Verfallzeit hinaus verlängert, so ist über die vereinbarte Verlängerung unter genauer Angabe der neuen Frist ein Eintrag im Pfandleihbuch zu machen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ 8. Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden.

§ 9. Die verpfändeten Gegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten aufzubewahren, welche trocken, gut ventiliert, hell und sicher verschließbar sind.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Pfandeintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§ 10. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem tatsächlichen Umfange des Geschäfts entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 11. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder jederzeit die Einlösung des Pfandgegenstandes zu gestatten, solange nicht der Verkauf des Pfandgegenstandes nach §§ 14, 14a dieser Verordnung zum Abschluß gelangt ist und sofern bei der Einlösung die Darlehenssumme nebst den bis zu diesem Zeitpunkt verfallenen Zinsen und den etwa durch das Versteigerungsverfahren erwachsenen Kosten gezahlt wird.

Zugunsten des Pfandleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung, als sechs Monate nach Hingabe des Darlehens, nicht ausbedungen werden.

§ 12. Wird der Pfandgegenstand eingelöst, so ist dies alsbald im Pfandleihbuch unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch ist dem Verpfänder auf dessen Verlangen bei der Einlösung eine Quittung auszustellen, worin der Betrag der Zahlung nach einzelnen Posten (Darlehenssumme, Zinsen, Pfandscheingebühren, etwaige Kosten einer beantragten oder begonnenen Versteigerung) verzeichnet ist.

§ 13. Im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung darf der Pfandleiher über den Pfandgegenstand nicht frei verfügen; er ist nur berechtigt, den Pfandgegenstand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 14, 14a dieser Verordnung zu verkaufen.

§ 14. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Die Versteigerung darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden.

Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers, die Gattung der zu versteigernden Pfandgegenstände und die auf dieselben bezüglichen laufenden Nummern der Pfandleihbucheinträge anzugeben.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 14a. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Überschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der zuständigen Finanzstelle zu hinterlegen.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem amtlichen Verkündigungsblatte auf seine eigenen Kosten bekannt zu machen.

§ 15. Vor eingetretener Fälligkeit der Pfandforderung darf der Pfandleiher nicht ausbedingen, daß ihm, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werde, das Eigentum an dem Pfandgegenstand zufallen oder übertragen werden soll.

§ 16. Der Pfandleiher hat die ihm seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben solche Benachrichtigungen seitens der Polizeibehörde durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnisnahme mit Beifügung des Datums auf diesem Schreiben zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, wo dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 17. Liegen Umstände vor, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs der zum Pfande, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung und dergleichen angebotenen Gegenstände erwecken müssen, so hat der Pfandleiher alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und die bezüglichen Gegenstände, wenn tunlich, vorläufig zur Hand zu behalten.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntnis gebracht oder dem Pfandleiher besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wo das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§ 18. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung zur Hand sein.

§ 19. Die Polizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermutete Nachschau vorzunehmen.

Die Pfandleiher sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben von den Büchern und den aufbewahrten Gegenständen Einsicht zu gewähren.

§ 20. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, §§ 16, 17 und 19 finden auch auf die Trödler (§ 35 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung und § 134a des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) sinngemäße Anwendung.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 an Stelle der Verordnung vom 9. Juni 1881, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend (GVBl. S. 163), in Kraft. Auf Pfandleihgeschäfte, welche vor obigem Zeitpunkte abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Leih- und Pfandhäuser (Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend — GVBl. S. 229 —) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

5.

Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Vom 11. Juni 1901. (GVBl. S. 397.)

In dem der diesseitigen Verordnung vom 1. August 1896 — die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (GVBl. S. 242) — beigegebenen Verzeichnis ist einzuschieben hinter

Resina Scammoniae
„Rhicoma Filicis — Farnwurzel . . . . 20 g“

und hinter

Extractum Digitalis
„Extractum Filicis — Farnextrakt . . . . 10 g“.

6.

Verordnung, betr. die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren.

Vom 7. Oktober 1901. (GVBl. S. 467.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 4 und § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 wird im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Rechtsagenten und der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, hinsichtlich der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Auktionatoren (Versteigerer) verordnet was folgt:

§ 1. Wer das Geschäft eines Rechtsagenten, eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten, sowie eines Auktionators (Versteigerer) betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Als Rechtsagenten sind diejenigen Personen zu behandeln, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere die darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze abfassen.

Als Auktionatoren (Versteigerer) sind diejenigen Personen zu behandeln, welche sich, ohne in der Eigenschaft als Staats- oder Gemeindebeamte hierzu befugt zu sein, gewerbsmäßig mit der Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen befassen. Die gewerbsmäßige Versteigerung von unbeweglichen Sachen ist nur solchen Personen gestattet, welche vom Justizministerium hierzu eine Bestallung (§ 36 vergl. mit § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erhalten haben.

Als gewerbsmäßige Vermittlungsagenten sind auch fernerhin die sich gewerbsmäßig mit der Ehevermittlung befassenden Personen zu behandeln, wenngleich das Versprechen eines Lohnes für die Ehevermittlung gemäß § 656 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rechtsverbindlichkeit nicht begründet.

§ 2. Das Geschäftsbuch muß zum Eintrag folgender Angaben mindestens neun Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Datum der Empfangnahme des Auftrags,
3. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers,
4. Art des Auftrags,
5. Datum der Erledigung,
6. Art des vollständigen Abschlusses des Geschäftsauftrages,
7. aus Anlaß des Auftrags empfangene Beträge, und zwar:
   a) Kostenvorschüsse,
   b) Gebühren oder sonstige Vergütungen,
   c) Ersatz für Auslagen,
   unter Angabe des Tages der Empfangnahme und genauer Bezeichnung der Art und des Betrags der einzelnen Eingänge,
8. Angaben über die Gelder, Wertpapiere, sonstigen Wertsachen und Urkunden (wie Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen und dergleichen), welche aus Anlaß des Auftrags

a) in Empfang genommen,
b) zurückgegeben worden sind,
unter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, des Datums der Empfangnahme und der Rückgabe, sowie der Person des Übergebenden und Rückempfängers,

9. Bemerkungen.

§ 3. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter, ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

§ 4. Die in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden haben alle von ihnen zur Besorgung angenommenen Aufträge und die Art ihrer Erledigung unter fortlaufenden Ordnungsziffern in das Geschäftsbuch wahrheitsgetreu einzutragen.

Dabei ist folgendes zu beobachten:

1. Der Eintrag in die Spalten 1 bis 4 hat am Tage, wo der Auftrag angenommen wurde, in die Spalten 5 und 6 am Tage des vollständigen Abschlusses des Auftrags, in die Spalten 7 und 8 spätestens an dem auf den Empfang, beziehungsweise die Rückgabe folgenden Tage zu geschehen.
2. In der Spalte 7 sind die Einzelbeträge, welche als Kostenvorschuß, Gebühr, Vergütung oder Ersatz für Auslagen in Empfang genommen wurden, unter Angabe der Person des Zahlenden, der Leistung, für welche, und des Tags, an welchem gezahlt wurde, zu verzeichnen.

   Auch Naturalien und sonstige Wertgegenstände, welche für Besorgung des Geschäfts geleistet wurden, sind, und zwar in Geld geschätzt, hier einzutragen. Werden eingezahlte Kostenvorschüsse später ganz oder teilweise zurückgegeben oder gegen Forderungen an Gebühren, Vergütungen und dergleichen wettgeschlagen, so ist hierüber in der Spalte 9 (Bemerkungen) unter Angabe des Datums Eintrag zu machen.
3. In Spalte 9 ist auf die über die Erledigung des Auftrags etwa geführten Akten oder besonderen Bücher (vergl. § 6 dieser Verordnung) unter Angabe des Aktenheftes beziehungsweise der Buchseite hinzuweisen. Geben diese Akten oder

Bücher über die in Spalte 7 und 8 des Geschäftsbuchs bezeichneten Gegenstände vollständige Auskunft, so genügt eine summarische Angabe in Spalte 7 und 8 nebst einem Hinweis auf die bezügliche Seite der Akten oder des besonderen Buches.

§ 5. Ohne Erlaubnis des Bezirksamts dürfen die Geschäftsbücher der in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden nicht vernichtet werden.

§ 6. Sofern zum Zwecke der Erledigung der einzelnen Aufträge besondere Akten geführt oder die aus Anlaß der Aufträge vorgenommenen Geschäftshandlungen außer in dem Geschäftsbuche (§§ 2 bis 4) noch in besonderen Büchern (Hauptbuch, Kassenbuch, Kopierbuch) verzeichnet werden, so ist in die Akten, beziehungsweise in das besondere Buch eine Verweisung auf die dem Auftrage im Geschäftsbuch (§ 2 Ziffer 1) gegebene Ordnungsnummer aufzunehmen.

Die einlaufenden Geschäftsbriefe, die von den auslaufenden Geschäftsbriefen zurückbehaltenen Ur- und Abschriften, letztere soweit sie nicht einen Bestandteil des Kopierbuches bilden, ferner Quittungen, Postscheine und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Erledigung der angenommenen Aufträge beziehen, sind, soweit sie nicht dem Auftraggeber ausgefolgt werden, aktenmäßig geheftet und überschrieben aufzubewahren.

Die gleiche Aufbewahrungspflicht gilt hinsichtlich der außer dem Geschäftsbuche geführten besonderen Bücher.

§ 7. Gelder, Wertpapiere, sonstige Wertsachen, sowie Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, welche von den in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden aus Anlaß des erhaltenen Auftrags in Empfang genommen werden, müssen, sofern sie nicht dem Berechtigten sofort auszufolgen oder nach der von dem Berechtigten getroffenen Verfügung anderweit zu hinterlegen sind, in einem besonderen Umschlag oder Paket, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der betreffenden Ordnungsziffer des Geschäftsbuchs zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufbewahrt werden.

§ 8. Wenn einer der in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden aus Anlaß eines erhaltenen Auftrags Kostenvorschüsse, Gebühren, Vergütungen, Auslagenersatz oder Gelder und andere Sachen von Wert (vergl. § 7) in Empfang nimmt, so hat er darüber sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, in welcher der Zeitpunkt und Zweck der Empfangnahme zum Ausdruck gebracht

wird. Bei der Bescheinigung des Empfangs von Gebühren (§ 9) ist zugleich die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzugeben.

§ 9. Jeder Rechtsagent oder Auktionator (Versteigerer) hat einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen erhoben werden. Die Angabe eines Mindest- oder Höchstbetrags der zu erhebenden Gebühren genügt nicht.

Der Gebührentarif ist beim Bezirksamte in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen; eines derselben ist vom Bezirksamt unter Beglaubigung der erfolgten Einsichtnahme dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen. Im übrigen ist der Gewerbetreibende verpflichtet, den vom Bezirksamt beglaubigten Gebührentarif den Gerichten (Amts-, Gemeindegerichten usf.), bei welchen er atwa als Parteivertreter auftritt oder Anträge stellt, in der von ihnen für erforderlich erklärten Anzahl von Exemplaren mitzuteilen.

In gleicher Weise ist im Falle einer Änderung des Tarifs zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen, solange der Tarif nicht unter Beachtung vorstehender Bestimmungen abgeändert ist, von dem Gewerbetreibenden nicht überschritten werden.

§ 10. Jeder der in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden ist verpflichtet, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Jeder der in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden ist verpflichtet, den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen zum Zwecke der Ausübung der Kontrolle auf Anfordern die von ihm geführten Bücher, Akten und Belege, sowie die etwa in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände seiner Auftraggeber vorzuzeigen, den Polizeibehörden sie auf Verlangen auch vorzulegen und der Behörde, soweit es im Interesse der polizeilichen Kontrolle nötig ist, Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen.

§ 12. In dem Geschäftslokal eines Geschäftstreibenden der im § 1 bezeichneten Art muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung zur Hand sein.

§ 13. Das Bezirksamt ist ermächtigt, bestimmten Geschäftstreibenden der im § 1 bezeichneten Art, deren Geschäftsbetrieb ganz

unbedeutend ist, auf Ansuchen von der Befolgung einzelner dieser Vorschriften Nachsicht zu erteilen. Von der hinsichtlich eines Rechtsagenten erfolgten Nachsichtserteilung ist dem Amtsgericht Kenntnis zu geben.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. an Stelle der Verordnung vom 28. Februar 1890, die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten und Auktionatoren betreffend (GVBl. S. 132), in Kraft.

7.

Verordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter.

Vom 10. Oktober 1901. (GVBl. S. 472.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 ff.) wird hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Gesindevermieter und Stellenvermittler verordnet was folgt:

§ 1. Wer das Geschäft eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung zweier Geschäftsbücher verpflichtet, und zwar:

a) eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche durch seine Vermittlung einen Dienst oder eine Stelle suchen, und
b) eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche seine Vermittlung zur Vergebung eines Dienstes oder einer Stelle in Anspruch nehmen.

§ 2. Das unter § 1 lit. a bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Tag der Anmeldung,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Familienstand (ob ledig), Beruf des einen Dienst oder eine Stelle Suchenden,
4. derzeitiges oder letztes Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Wohnung des Dienst- oder Stellesuchenden,
5. Art des gesuchten Dienstes (der gesuchten Stelle) und Zeitpunkt, auf welchen die Stellung gesucht wird,
6. Betrag des beanspruchten Lohnes;
7. Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)vermittlung erfolgt ist,
8. Namen, Stand und Wohnort des neuen Dienst-(Arbeits-)herrn mit Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 3 zu führenden Geschäftsbuche,

9. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibegebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist,
10. Bemerkungen.

§ 3. Das unter § 1 lit. b bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Tag der Anmeldung,
3. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des einen Dienst oder Stelle Anmeldenden,
4. Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Personen und Zeitpunkt, auf welchen der Dienst- oder Arbeitsnehmer gesucht wird,
5. Betrag des in Aussicht gestellten Lohnes,
6. Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)vermittlung erfolgt ist,
7. Name des Dienst-(Arbeits-)nehmers unter Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 2 zu führenden Geschäftsbuche;
8. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibegebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist,
9. Bemerkungen.

§ 4. Die beiden Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Die Bücher dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benützt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, dem Bezirksamt zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und von letzterem nach erfolgtem Abschluß zur Aufbewahrung an die Gesindevermieter oder Stellenvermittler zurückzugeben. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die Geschäftsbücher dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts ganz oder teilweise vernichtet oder aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsziffern im Laufe des Tages, an welchem die Anmeldung erfolgt, in das betreffende Geschäftsbuch durch Ausfüllung der Spalten einzutragen. Der Eintrag des Gebührenbetrags hat bei der Erhebung der Gebühr unter Angabe des Tages der Erhebung zu geschehen.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zustande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen" zum Ausdruck zu bringen.

Werden von einem Dienst- oder Stellesuchenden Legitimationspapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände hinterlegt, so sind die Papiere und Gegenstände genau zu verzeichnen und erstere in einem Umschlag, welcher mit der Ordnungszahl des betreffenden Eintrags im Geschäftsbuch zu versehen ist, aufzubewahren. In der Spalte „Bemerkungen" ist darüber eine entsprechende Vermerkung zu machen.

Die hinterlegten Papiere oder sonstigen Gegenstände dürfen von den Gesindevermietern oder Stellenvermittlern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden, sondern sind letzteren auf Verlangen sofort auszuhändigen.

§ 6. Die Geschäftsankündigungen der Gesindevermieter und Stellenvermittler müssen den Tatsachen entsprechen. Sie müssen Name, Stand und Wohnung des ankündigenden Gesindevermieters oder Stellenvermittlers enthalten. Bezeichnungen und Angaben, welche die Meinung erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung, sind zu unterlassen.

Die öffentliche Ankündigung von offenen Stellen und Diensten durch Zeitungen oder auf anderem Wege ist nur dann zulässig, wenn durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge vorliegen.

§ 7. Die zu vermittelnden Dienste oder Stellen sind den Bewerbern unter Angabe der Art des Dienstes oder der Stelle, des Namens, Standes und Wohnorts des Dienst- oder Arbeitgebers, der bestimmten Lohnbezüge, der allenfalls bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses, der Zeit des Dienstantritts, sowie etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Arbeitskräfte sind den Dienst- oder Arbeitgebern unter Angabe von Name, Beruf, Alter, Geburtsort, Wohnung, Familienstand, der derzeitigen oder letzten Dienst- oder Arbeitsstelle, sowie der Lohn- und sonstigen Ansprüche zu bezeichnen.

Auf Verlangen sind den Kunden die bezüglichen Einträge in den Geschäftsbüchern, sowie etwa übergebene Dienstbücher und Zeugnisse zur Einsicht vorzulegen.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist verboten, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 8. Der Geschäftsinhaber soll seine geschäftliche Vermittlungstätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet jeweils gemäß § 47 der Gewerbeordnung und § 75 der Vollzugsverordnung dazu der Bezirksrat. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches im Falle der Unzuverlässigkeit dieser Personen das Erforderliche vorkehren wird.

Das Aufsuchen von Aufträgen auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten (Wirtschaften, Bahnhöfen, offenen Läden, öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten usw.) ist verboten.

§ 9. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist verboten:

a) solchen Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen, daß sie durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrags gehindert sind;

b) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen zum Verlassen oder zum Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrages zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen;

c) Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung der Dienst- oder Arbeitnehmer oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 10. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Betrieb des Gewerbes in Gast- oder Schankwirtschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften im Zusammenhang stehen, untersagt.

Gesindevermieter und Stellenvermittler sind befugt, dienst- und stellensuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und

nicht geistige Getränke zu verabreichen; doch kann ihnen diese Befugnis von dem Bezirksamt jederzeit nach freiem Ermessen entzogen werden. Soweit sie sich mit der Beherbergung befassen, unterliegen sie weiter den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebes und vom Standpunkt der Wohnungs-, Gesundheits- und Sittenpolizei auf Grund der §§ 49, 87a, 116, 136 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder nur für weibliche Stellesuchende eingerichtet werden.

§ 11. Die Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirtschaftsgewerbe darf nur erfolgen, wenn die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) nachgewiesen wird.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen mit solchen auswärtigen Vermittlungsgeschäften nicht in Verbindung treten, die ihnen vom Bezirksamt als unzuverlässig bezeichnet sind.

Bei der Vermittlung von Stellen im Ausland an weibliche Personen haben die Gesindevermieter und Stellenvermittler alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erheben, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) zur Annahme einer ausländischen Stelle dem Vermittler nachgewiesen sein.

§ 12. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ein Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen zu erhebenden Taxen aufzustellen, welches in deutlicher, bestimmter und erschöpfender Weise angeben muß, welche Taxen für die einzelne Geschäftsleistung erhoben werden. Die bloße Bezeichnung eines Mindest- oder Höchstbetrags der Taxe genügt nicht.

Dieses Verzeichnis (Gebührentarif) ist beim Bezirksamt in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt, während das andere von letzterer abgestempelt dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen ist.

Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Bezirksamt angezeigt und das abgeänderte und vom Bezirksamt abgestempelte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen von demselben nicht überschritten werden.

Über die Zahlung der Taxe haben die Dienstvermieter und Stellenvermittler sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, worin die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzuführen ist.

§ 13. Die Vermittlungsgebühr (Taxe) darf nur dann erhoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrags geführt hat. Sie ist von demjenigen zu entrichten, welcher den Auftrag erteilt hat.

Bei Entgegennahme des Auftrags darf von dem Auftraggeber eine im Tarif festzusetzende mäßige Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch (Einschreibegebühr) beansprucht werden.

Aufwendungen sind dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

Besondere Auslagen, welche dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler aus der Ausführung solcher besonderer Aufträge erwachsen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (der eigentlichen Stellenvermittlung) gehören, sind den Auftraggebern genau zu verrechnen.

Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und ähnliches, die mit dem Geschäftsbetriebe regelmäßig verbunden zu sein pflegen, dürfen nicht besonders berechnet werden.

Ist eine unverhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr vereinbart, so gilt § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reisegelder oder Draufgaben (Haftgelder) sind dem Dienst- oder Stellesuchenden nach Bestimmung des Auftraggebers ungeschmälert einzuhändigen und dürfen nicht ohne dessen Willen zur Aufrechnung auf die geschuldeten Gebühren verwendet werden.

§ 14. Jeder Gesindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, die Wahl, sowie jede Veränderung des Geschäftslokals der Ortspolizeibehörde und in den Städten, wo nicht das Bezzirksamt die Ortspolizei verwaltet, außerdem dem Bezirksamt anzuzeigen.

Wird um die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nachgesucht, so ist diese Anzeige mit dem beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche zu verbinden (§ 58 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

§ 15. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, den Polizeibehörden und deren Organen jederzeit den Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben auf Anfordern die von ihm geführten Geschäftsbücher und die dazu gehörigen Belege, die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere, Zeugnisse und sonstigen Gegenstände der Dienst- oder Stellesuchenden vorzuzeigen oder vorzulegen und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen.

§ 16. Ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung hat jederzeit im Geschäftslokal des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers aufzuliegen.

§ 17. Zuwiderhandlungen der Gesindevermieter und Stellenvermittler gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in den Fällen des § 148 Ziffer 4a oder Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen und in den Fällen des § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1901 an Stelle der Verordnung vom 18. März 1887 (GVBl. S. 101).

8.

Verordnung, betr. den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh.

Vom 22. Mai 1902. (GVBl. S. 108.)

Auf Grund der §§ 38 Abs. 4, 35 Abs. 3, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. verordnet was folgt:

§ 1. Wer den Handel mit Pferden oder Rindvieh gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in welches jedes Pferd oder Stück Rindvieh, das er erwirbt oder veräußert, unter besonderer Nummer einzutragen ist, und welches mindestens dreizehn Spalten zum Eintragen nachstehender Angaben zu enthalten hat:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Tierart und Geschlecht (ob Hengst, Stute, Wallach, Fohlen, Farren, Ochse, Kuh, Kalbin, Rind, Kalb),
3. Alter, Farbe und Abzeichen des Tieres,
4. Tag der Erwerbung des Tieres,
5. Ort, wo das Tier erworben wurde, ob und auf welchem Markt?

6. Name und Wohnort des bisherigen Eigentümers oder Besitzers,
7. Ort, wo das Tier nach der Erwerbung vom Händler eingestellt wurde,
8. Tag der Veräußerung des Tieres,
9. Ort, wohin das Tier veräußert wurde,
10. Name und Wohnort des nächsten Erwerbers des Tieres,
11. Wann und wo wurde das Tier auf dem Transport eingestellt?
12. Mit Tieren welcher anderer Besitzer war beim Eisenbahntransport das Tier in demselben Eisenbahnwagen?
13. Bemerkungen.

§ 2. Das Verzeichnis muß in Buchform angelegt, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

§ 3. Die Einträge sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Erwerbung oder Veräußerung in deutlicher Schrift mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 4. Händler mit Pferden und Rindvieh, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben, innerhalb desselben aber Geschäfte betreiben, sind hinsichtlich jeder Erwerbung oder Veräußerung im Großherzogtum zur Führung eines Verzeichnisses nach den §§ 1 bis 3 gleichfalls verpflichtet. Dieselben haben bei Ausübung ihres Gewerbes im Großherzogtum das Verzeichnis über die Erwerbungen und Veräußerungen des letzten Jahres mit sich zu führen. Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse des Marktes der Ortspolizeibehörde mitzuteilen, an welche Personen und wie viel Stück Pferde und Rindvieh sie veräußert haben.

§ 5. Das nach den §§ 1 bis 4 zu führende Verzeichnis ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen, sowie den beamteten Tierärzten zum Zwecke der Kontrolle vorzulegen.

9.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Vom 9. Januar 1903. (GVBl. S. 57.)

Der § 22 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — (GVBl. S. 311) erhält folgende Fassung:

§ 22. In den Apotheken ist nach Maßgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu dispensieren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

Bei Angabe der Lösungsverhältnisse bedeutet die Bezeichnung 1 = 10, 1 = 20 usw., daß ein Teil Substanz in 9, beziehungsweise in 19 Teilen Flüssigkeit usw. zu lösen ist. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn das Verhältnis der zu lösenden Substanz zu dem Lösungsmittel durch Doppelpunkte, Bindestriche, Bruchstrich oder Klammern bezeichnet wird.

10.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Vom 26. November 1903. (GVBl. S. 203.)

Die §§ 20 und 30 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (GVBl. S. 311), erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab folgende Fassung:

§ 20. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußern Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu ver-

schaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußern Umhüllungen die Inschrift

„Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben"

angebracht sein.

§ 30. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

11.

Verordnung, betr. die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln.

Vom 27. November 1903. (GVBl. S. 207.)

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet was folgt:

§ 1. Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände dürfen nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (GVBl. S. 220), wird aufgehoben.

12.

Verordnung, betr. die Arzneitaxe.

Vom 29. Dezember 1903. (GVBl. 1904 S. 2.)

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1904 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 11. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (GVBl. Nr. XXV), bleiben aufrecht erhalten.

13.

Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904.

Vom 20. August 1904. (GVBl. S. 397.)

§ 81. Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebs, oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln.

§ 84. An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,
4. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,

5. Ankündigungen oder Anpreisungen der in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verbreitet, obwohl er nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot der Ziffer 1 bis 4 fallen.

Ankündigungen in der medizinischen und pharmazeutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffer 1 und 2.

§ 130. An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.

§ 134. Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinär Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 134a. Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulierung des Betriebs der in Art. 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, sowie der öffentlichen Fähren, oder den Verordnungen über die Buchführung und die Kontrolle des Geschäftsbetriebes der in § 38 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 134b. Bäcker, Verkäufer von Backwaren, Gastwirte werden

1. wenn sie den in Art. 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mk.,
2. wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten, an Geld bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 134d. Wer Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungsgeschäfte, desgleichen wer Vieh- oder Hagelversiche-

rungsgeschäfte betreibt, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die durch Verordnung vorgeschriebenen Nachweise über den Betrieb derartiger Geschäfte nicht erbringt oder der durch die zuständige Zentralbehörde ergangenen Untersagung des Betriebs zuwiderhandelt.

§ 135. Wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Tatsachen der Glauben erweckt wird, der Betrieb sei im Großherzogtum oder in einem anderen Bundesstaate obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 136. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlingen befaßt, und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 138. An Geld bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft:

1. wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2. wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige, oder in Diensten anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

§ 139. An Geld bis zu 20 Mk. werden gestraft: Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

§ 141. Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbes unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 100 Mk.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disziplinäre Ahndung stattfindet.

14.

Verordnung, betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen.

Vom 7. November 1904. (GVBl. S. 431.)

Auf Grund des § 81 des Polizeistrafgesetzbuchs (in der durch das Gesetz vom 20. August 1904, GVBl. S. 397, bewirkten Fassung) wird verordnet was folgt:

§ 1. Personen, welche, ohne als Arzt approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, haben sich beim Beginn dieser Tätigkeit bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksarzt unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Tages und Orts der Geburt, ihrer Wohnung, ihrer etwaigen Vorbildung, sowie gegebenenfalls der besonderen Art ihrer Berufstätigkeit, persönlich anzumelden, bei Wegzug oder bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als Heilbeflissene sich bei demselben abzumelden, sowie einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes binnen drei Tagen anzuzeigen. Die Abmeldung und die Anzeige über einen Wohnungswechsel können auch schriftlich erfolgen.

Zu den unter Abs. 1 fallenden Personen gehören auch diejenigen, welche, ohne als Zahnarzt approbiert zu sein, die Zahnheilkunde gewerbsmäßig ausüben (Zahntechniker, Dentisten und dergleichen) sowie Masseure und die niedere Chirurgie ausübende Heilgehilfen.

§ 2. Den Vorschriften in § 1 unterliegen ferner diejenigen Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, die Tierheilkunde gewerbsmäßig ausüben, mit der Maßgabe, daß sie die An- und Abmeldungen dem zuständigen Bezirkstierarzte zu erstatten haben.

§ 3. Die unter §§ 1 und 2 fallenden Personen, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, haben die vorgeschriebene Anmeldung beim Bezirksarzte beziehungsweise Bezirkstierarzte spätestens bis zum 31. Dezember d. J. zu bewirken.

§ 4. Die unter § 1 fallenden Personen haben die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Heilbeflissene bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben unverzüglich der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeisteramt und in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden und Rastatt dem Bezirksamt) persönlich anzuzeigen.

15.

Verordnung, betr. die Arzneitaxe.

Vom 28. Dezember 1904. (GVBl. S. 501.)

Mit Rücksicht auf die zurzeit schwebenden Verhandlungen über den Erlaß einer gemeinsamen Arzneitaxe für die deutschen Bundesstaaten bleibt die zufolge der diesseitigen Verordnung vom 29. Dezember 1903 (GVBl. 1904 S. 2) vom 1. Januar d. J. ab auch für das Großherzogtum verbindliche preußische Arzneitaxe für 1904 bis auf weiteres in Kraft; sie erleidet jedoch vom 1. Januar 1905 ab nachstehende Abänderungen (näheres das.).

16.

Verordnung, betr. die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Vom 23. März 1905. (GVBl. S. 109.)

Auf Grund der §§ 80 Abs. 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Art. 1. Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der in der Anlage abgedruckten „Deutschen Arzneitaxe" zu richten.

Art. 2. Die §§ 32, 33 und 34 der Verordnung vom 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (GVBl. S. 311) — erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 32. Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der Arzneitaxe nicht übersteigen.

Für Weine in Flaschen, Malzextrakt, Fleischextrakt, Mineralwasser, Verbandsstoffe und dergleichen darf kein höherer Aufschlag als ein solcher von 60 Prozent des Einkaufspreises in Anrechnung gebracht und für Dispensation nichts berechnet werden.

Hinsichtlich der Zubereitung und Abgabe der Arzneien sind die in der Arzneitaxe enthaltenen Grundsätze maßgebend.

§ 33. Alle Rezepte müssen längstens innerhalb drei Tagen taxiert und sofort nach ihrer Anfertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden. Die entsprechende Nummer ist auf das Rezept und die Signatur der Gefäße mit dem Namen der Apotheke

zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Rezepte dem Besteller zurückzugeben.

§ 34. Auf Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Klassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleidet der Gesamtbetrag der Rechnung einen Abzug von 15 Prozent.

Dieser Abzug hat auch einzutreten bei den in § 32 Abs. 2 genannten Waren, sofern dieselben mit einem Aufschlag von 60 Prozent des Einkaufspreises berechnet wurden.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, unter besonderen, von ihm als zutreffend erachteten Voraussetzungen, ausnahmsweise die Gewährung eines höheren Abzugs als 15 Prozent anzuordnen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Abs. 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Diese Bestimmungen finden auch auf solche Arzneirechnungen Anwendung, welche von Gemeindekrankenversicherungen, Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen oder von Berufsgenossenschaften und den Anstalten für die Invalidenversicherung zu bezahlen sind.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

17.

Verordnung, betr. die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen.

Vom 28. April 1905. (GVBl. S. 299.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten gehört zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern; ausgenommen ist davon die Technische Hochschule, deren Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Unterrichtsministeriums verbleiben.

Soweit bei der Leitung und Beaufsichtigung der im ersten Absatz bezeichneten Angelegenheiten die Interessen der allgemeinen Unterrichtsverwaltung berührt werden, wird sich das Ministerium des Innern mit dem Unterrichtsministerium im Benehmen halten, ebenso mit den anderen Ministerien, soweit die Interessen ihrer Geschäftskreise, insbesondere bezüglich des technischen Unterrichts, in Frage kommen.

§ 2. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, dem Landesgewerbeamt, ausgeübt, soweit nicht einzelne Verrichtungen und Geschäftszweige ausdrücklich der unmittelbaren Besorgung durch das Ministerium oder durch andere Stellen vorbehalten werden.

Der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Ministeriums sind insbesondere vorbehalten die Angelegenheiten der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim und der Baugewerkenschule, ferner die Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Handelskammern errichtet sind.

§ 3. Dem Landesgewerbeamt wird die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern, von denen eines als Direktor den Vorsitz führt und die Geschäftsleitung besorgt, von außerordentlichen Mitgliedern und von Beamten beigegeben.

Unter den für die Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtsangelegenheiten beigegebenen Mitgliedern soll sich stets mindestens ein Mitglied der zentralen Schulbehörde befinden.

§ 4. Das Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen. Der Abteilung I sind die auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die seither von der Landesgewerbehalle besorgten, der Abteilung II sind die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen.

Als beratende Kollegien sind der Abteilung I der Landesgewerberat und der Abteilung II der Landesgewerbeschulrat beigegeben.

Der Direktor des Landesgewerbeamts führt auch den Vorsitz im Landesgewerberat und im Landesgewerbeschulrat, soweit nicht das Ministerium hiermit allgemein oder im Einzelfall eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied jener Kollegien betraut.

II. Die Angelegenheiten der Gewerbeförderung insbesondere.

§ 5. Bei der Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung I, insbesondere ob:

1. alle für die Lage und Entwicklung des Gewerbes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Tatsachen und

Vorkommnisse zu beobachten und näher festzustellen, bei eingetretenen, die allgemeinen Zustände oder doch weitere Kreise des Gewerbestands beeinflussenden Störungen oder Mißständen wegen etwaiger Abhilfe die geeigneten Untersuchungen und Erörterungen zu pflegen, sowie wegen der in dieser Hinsicht wünschenswerten Maßnahmen bei den zuständigen Behörden, insbesondere beim Ministerium, Anregungen zu geben;

2. in den geeigneten Fällen über Fragen, welche in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung für das Gedeihen des Gewerbes oder einzelner Zweige und Betriebe von Bedeutung sind, im Auftrag des Ministeriums oder auf Ersuchen anderer Behörden Gutachten zu erstatten;
3. in den für die Hebung des Gewerbebetriebs in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Fragen, namentlich auch was den Zusammenschluß zur gemeinsamen Förderung des gewerblichen Betriebs angeht, die Gewerbetreibenden und ihre Vereinigungen mit sachverständiger Beratung zu unterstützen;
4. die Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung des Gewerbes zu vollziehen und zu beaufsichtigen, soweit dies nicht andern Behörden, insbesondere dem Ministerium, vorbehalten ist.

§ 6. Das Landesgewerbeamt, Abteilung I, wird mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlichen Anstalten und Einrichtungen ausgestattet.

Insbesondere dienen hierzu:

1. eine Bibliothek, die möglichst vollständig alle für die Gewerbe- und Handelstreibenden in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Werke umfaßt,
2. eine unter Berücksichtigung der gewerblichen Interessen gebildete Sammlung von Zeichen- und Vorlagewerken,
3. eine Auslagestelle der Patentschriften,
4. eine wechselnde Ausstellung neuerer Erzeugnisse des Gewerbes,
5. eine Ausstellung neuer Werkzeuge und Maschinen,
6. ein chemisches Laboratorium,
7. eine den Interessen des Gewerbes dienende Zeitschrift.

Außerdem wird das Landesgewerbeamt in Furtwangen unter der Bezeichnung „Filiale“ eine Bibliothek und eine Ausstellung von Vorbildern unterhalten, bei deren Auswahl auf die Bedürfnisse

der Schwarzwälder Industrie vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

§ 7. Dem Landesgewerberat gehören als Mitglieder an:

1. die von den Organen und Vereinigungen des Gewerbestands gewählten Vertreter, und zwar werden:
   a) acht Vertreter von den vier Handwerkskammern, von jeder zwei,
   b) drei Vertreter vom Ausschuß des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen,
   c) ein Vertreter vom badischen Kunstgewerbeverein

   gewählt;
2. zwei Vertreter der im Gewerbe unselbständig beschäftigten Personen; dieselben werden von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern aus dem Kreise der Personen gewählt, welche in den zur Handwerkskammer gehörigen Betrieben unselbständig beschäftigt sind;
3. eine Anzahl im Gebiete des Gewerbewesens sachverständiger Persönlichkeiten, welche vom Ministerium des Innern ernannt werden; deren Zahl soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Die Wahl und Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; solange eine Neuwahl oder -ernennung nicht erfolgt ist, dauert die Mitgliedschaft auch nach Ablauf der drei Jahre fort.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher auch bei Verhinderungsfällen zur vorübergehenden Stellvertretung einzurufen ist.

Die Wahl seitens der bei den vier Handwerkskammern bestehenden Gesellenausschüsse erfolgt derart, daß jeweils abwechselnd für eine Wahlperiode bei zwei Handwerkskammern die zu Mitgliedern, bei den zwei andern Handwerkskammern die zu Ersatzmännern bestimmten Vertreter gewählt werden.

§ 8. Aufgabe des Landesgewerberates ist es, die Interessen des nicht in den Handelskammern vertretenen Gewerbe- und Handelsstandes durch Beratung der Zentralbehörden, insbesondere des Ministeriums des Innern und des Landesgewerbeamts, in Fragen, die die allgemeinen Verhältnisse des Gewerbestandes und einzelner Gruppen desselben betreffen, zu fördern.

Dem Landesgewerberat kommt insbesondere zu:

1. auf Veranlassung des Ministeriums oder des Landesgewerbeamts über Fragen, die sich auf die Förderung des Gewerbes

in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht, insbesondere auch auf die Heranbildung der Gewerbetreibenden, beziehen, zu beraten und sich über die Verwendung der für solche Zwecke im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel zu äußern;

2. die auf das Gewerbewesen bezüglichen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Weisungen zu begutachten, sowie sich über die Ausführung von hierher einschlagenden Maßnahmen und Einrichtungen zu äußern;
3. Anregungen im Interesse der Förderung des Gewerbes zu geben;
4. die Vertreter des Gewerbestandes zum Eisenbahnrat zu wählen.

§ 9. Der Landesgewerberat tritt auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder des Landesgewerbeamts zusammen.

Er soll berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung eines in die Zuständigkeit des Landesgewerberats fallenden Beratungsgegenstandes beim Ministerium um Einberufung nachsucht.

Die mit der Bearbeitung gewerblicher Fragen betrauten Beamten des Ministeriums, sowie diejenigen der Fabrikinspektion, des Landgewerbeamts und der gewerblichen Unterrichtsanstalten werden zu den Verhandlungen des Landesgewerberats beigezogen, soweit deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Zur Erörterung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände können Ausschüsse gebildet werden, denen es mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zusteht, sich durch sachverständige Persönlichkeiten zu ergänzen.

§ 10. Die Mitglieder des Landesgewerberats sind auch außerhalb der Sitzungen Organe des Landesgewerbeamts für die Beobachtung der gewerblichen Verhältnisse, für die Begutachtung einschlägiger Fragen und für die Anregung wichtigerer, im Interesse des Gewerbes zu treffender Einrichtungen und Maßregeln. Behufs Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie mit den Gewerbetreibenden, den gewerblichen Vereinigungen und den Handwerkskammern ihrer Wahlbezirke in steter Verbindung bleiben und über alle Fragen von Bedeutung deren Ansicht und Wünsche kennen lernen.

§ 11. Die Mitglieder des Landesgewerberats üben ihr Amt als Ehrenamt, doch wird denselben für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reiseauslagen (Eisenbahn II. Klasse, Dampfschiff I. Klasse) und ein Tagegeld von 12 Mk. bewilligt. Die hierdurch erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

III. Die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens insbesondere.

§ 12. Bei der Beaufsichtigung und Leitung der auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung II, insbesondere ob:

1. für die Vollziehung der auf die Uhrmacherschule, die Schnitzereischule und andere Fachschulen, auf die Gewerbeschulen, die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die hierzu nötigen Anweisungen und Verfügungen zu erlassen, sowie über die zur Zuständigkeit des Ministeriums gehörigen Anordnungen sich zu äußern;
2. die unter Ziffer 1 genannten Unterrichtsanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen und zwar namentlich:
   a) über die Genehmigung der Lehr- und Stundenpläne, der Schulgeldtarife, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu beschließen,
   b) Visitationen dieser Schulen anzuordnen und die hierüber von der Gewerbeschulinspektion und der Handelsschulinspektion erstatteten Berichte zu prüfen und zu verbescheiden;
3. die Prüfungen der Gewerbeschul- und der Handelsschulkandidaten abzuhalten;
4. Anträge auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den genannten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten zu stellen, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal auszuüben, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht über die Kassen der Furtwanger Fachschulen und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Fonds für Gewerbeschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen zu führen.

§ 13. Der Landesgewerbeschulrat besteht aus den der Abteilung II des Landesgewerbeamts als Mitglieder beigegebenen Beamten und außerdem aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche auf die Dauer von drei Jahren vom Ministerium ernannt werden.

Zur Beratung einzelner Fragen oder zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auch andere sachverständige Persönlichkeiten vorübergehend dem Gewerbeschulrat beigegeben werden.

Auf die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie nicht Beamte sind, finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

§ 14. Aufgabe des Landesgewerbeschulrats ist es, das Landesgewerbeamt in allgemeinen Angelegenheiten des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtswesens sachverständig zu beraten, insbesondere über organisatorische Fragen aus dem Gebiete dieses Unterrichtswesens sowie über wichtigere auf den Lehrplan der gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten bezügliche Fragen Gutachten abzugeben.

Auch kann den außerordentlichen Mitgliedern und den vorübergehend beigegebenen sachverständigen Persönlichkeiten die Visitation einzelner dieser Unterrichtsanstalten übertragen werden.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 15. Das Landesgewerbeamt tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit, die Übernahme der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Obliegenheiten erfolgt jedoch erst auf einen späteren vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt.

Mit dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirksamkeit treten, werden die höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1892 und vom 16. September 1893, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend (GVBl. 1892 S. 266 und 1893 S. 151), sowie diejenige vom 15. Februar 1893, die Errichtung eines Landesgewerberats betreffend (GVBl. S. 124), außer Kraft gesetzt.

18.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 3. März 1906. (GVBl. S. 76.)

In Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrats vom 1. Februar 1906 wird die diesseitige Verordnung vom 27. Februar 1895 (GVBl. S. 67) abgeändert wie folgt:

Im Verzeichnis der Gifte sind hinzuzufügen:

1. in Abteilung 1:
   Salzsäure, arsenhaltige*),
   Schwefelsäure, arsenhaltige*),
   und am Schluß der Abteilung 1 folgende Anmerkung:
   *) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorür-

lösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung 3 hinter „Kresole" die Worte:
„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten";
3. in Abteilung 3 vor „Phenazetin":
„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen";
4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure" und hinter „Schwefelsäure":
„arsenfreie"*)
und am Schluß der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
*) „Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1".

Die Änderungen unter Ziffer 1 und 4 treten vom 1. Juli 1906, diejenigen unter Ziffer 2 und 3 sofort in Kraft.

6.

Hessen.

1.

Polizeistrafgesetzbuch.

Vom 30. Oktober 1855.

Art. 342. Bei Strafe ist der unbefugte Verkauf von sogenannten Geheimmitteln, es mögen dieselben gegen wirkliche Krankheiten oder zur angeblichen Verschönerung des Körpers, namentlich zum Waschen oder Färben der Haare und dergleichen bestimmt sein, jedermann untersagt.

2.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Erteilung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen.

Vom 9. Februar 1881. (RegBl. S. 5.)

§ 1. Die Verleihung von Apothekenkonzessionen erfolgt durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

§ 2. Der Beschluß, daß die Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden selbständigen Apotheke erteilt oder eine frühere von der Regierung unentgeltlich verliehene Apothekenkonzession, welche heimgefallen ist, wieder verliehen werden soll, wird von dem Ministerium des Innern und der Justiz öffentlich bekannt gegeben mit der Aufforderung, Bewerbungen um die Erteilung der Konzession, unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise, binnen vier Wochen einzureichen.

§ 3. Die dem Gesuche der Bewerber beizufügenden Ausweise sind:

a) ein vollständiges Curriculum vitae;
b) die Lehr- und Servierzeugnisse;
c) der Approbationsschein;
d) der Nachweis über Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation.

§ 4. Von der Bewerbung um eine neue oder Wiederverleihung einer heimgefallenen Konzession ist ausgeschlossen:

a) derjenige, gegen welchen strafgerichtlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde;

b) wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist.

§ 5. Bewerber, welche sich im Besitze einer Apotheke befinden oder befunden haben, können, wenn andere für die betreffende Stelle geeignete Bewerber aufgetreten sind, nicht beanspruchen, bei der Konkurrenz berücksichtigt zu werden, sofern jener Besitz nicht bereits zehn Jahre gedauert hat. Im Falle dem Besitzer einer Apotheke die Konzession übertragen werden sollte, hat sich derselbe innerhalb einer festzusetzenden Frist seiner früheren Apotheke zu entäußern.

Unter mehreren Bewerbern gehen diejenigen, welche vor dem Konkurrenzausschreiben bereits die hessische Staatsangehörigkeit besessen haben, den anderen vor. Im übrigen erhält, wenn nicht im einzelnen Fall die Rücksicht auf überwiegende Qualifikation eines Jüngeren eine Ausnahme begründet, derjenige den Vorzug, welcher die Prüfung als Apotheker um ein Jahr früher als seine Mitbewerber abgelegt hat; unter denjenigen, welche die Prüfung im Laufe desselben Jahres abgelegt haben, entscheidet der günstigere Ausfall der Prüfung; stehen mehrere darin gleich, so wählt das Ministerium unter denselben nach seinem Ermessen.

Bewerber, welche einer gerichtlichen Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, können in allen Fällen den übrigen Bewerbern nachgestellt werden.

§ 6. In dem Bescheide, durch welchen die Konzession zur Errichtung der Apotheke erteilt wird, wird die Stelle der Anlage und die Frist für deren Eröffnung bestimmt.

Im Falle der Neuverleihung einer heimgefallenen Konzession ist der zu konzessionierende Apotheker nach Maßgabe des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 29. März 1851, die Apothekerkonzessionen betreffend (Nr. 4 des Amtsblatts), verpflichtet, auf Verlangen den ganzen brauchbaren Bestand der eingegangenen Apotheke an Vorräten und Gerätschaften käuflich zu übernehmen.

§ 7. Wenn die Eröffnung der Apotheke durch den Berechtigten binnen der festgesetzten Frist nicht erfolgt, so kann, unter Zugrundelegung der bezüglichen Bestimmungen dieser Vorschriften, die Konzession auf einen anderen übertragen werden.

3.

Bekanntmachung, betr. die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen.

Vom 15. Mai 1885. (RegBl. S. 103.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Großherzoglichen Ministeriums vom 9. Februar 1881, betreffend das Verfahren bei Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen (RegBl. I. Teil Nr. 2), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog weiter die folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht haben.

§ 1. Die Verleihung der Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke und die Wiederverleihung einer heimgefallenen sogenannten geschenkten Apothekenkonzession kann nach Ermessen des Ministeriums des Innern und der Justiz auch an eine Gemeinde oder einen Kreis erfolgen, wenn dieselben darum nachsuchen.

§ 2. Auf eine solche Konzessionserteilung finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Bekanntmachung vom 9. Februar 1881 ebenmäßig Anwendung. Dieselbe kann aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Entschädigungsleistung widerrufen werden.

§ 3. Der in Gemäßheit des § 1 beliehene Konzessionsträger hat die Apotheke an einen approbierten Apotheker zu verpachten. Für die Bewerbung und für die Auswahl des bestberechtigten Bewerbers um die Pachtung sind die in den §§ 3, 4 und 5 der Bekanntmachung vom 9. Februar 1881 über Bewerbung um Verleihung von Apothekenkonzessionen enthaltenen Vorschriften maßgebend.

§ 4. Die Bedingungen der Verpachtung sind durch das Ministerium des Innern und der Justiz mit dem Konzessionsträger festzustellen.

4.

Gesetz, betr. die Ausübung des Hufbeschlags.

Vom 13. Juni 1885. (RegBl. S. 121.)

Artikel 1. Vom 1. April 1886 an sind nur solche Personen berechtigt, gewerbsmäßig den Hufbeschlag selbständig auszuüben, welche eine Prüfung im Hufbeschlag mit Erfolg bestanden haben.

Den Nachweis einer Prüfung haben diejenigen Personen nicht zu erbringen, welche bis zum 31. März 1886 das Hufbeschlaggewerbe im Großherzogtum selbständig betrieben haben.

Artikel 2. Die im Artikel 1 Abs. 1 erwähnte Prüfung kann nur vor einer in einem Bundesstaat auf Grund landesgesetzlicher Regelung in Gemäßheit des § 30 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle abgelegt werden.

Zum Zwecke der Ausbildung im Hufbeschlaggewerbe werden nach Bedürfnis Unterrichtskurse von Staats wegen eingerichtet.

Artikel 3. Im Fall eines besonderen Bedürfnisses kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz von der in Artikel 1 erster Absatz enthaltenen Vorschrift Dispensation erteilen.

Artikel 4. Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

5.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 15. Februar 1895. (RegBl. S. 17.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. das von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphtheriticum) unter diejenigen Drogen und Präparate aufgenommen worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und dem zugehörigen Verzeichnis B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, bestimmen wir hierdurch, im Anschluß an unsere in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung vom 15. August 1891, um eine mißbräuchliche Abgabe und Anwendung des neuen Mittels hintanzuhalten und um insbesondere auch Benachteiligungen des Publikums durch die Verabfolgung wertloser Präparate vorzubeugen,

1. daß auf die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken an das Publikum, gleichviel, ob das Mittel zu Schutz- oder Heilzwecken verwendet werden soll, die Bestimmungen in § 1 und 3 der bezeichneten Bekanntmachung vom 15. August 1891 Anwendung finden,
2. daß die Aufbewahrung des Mittels in den Apotheken an

einem kühlen und vor Licht geschützten Orte zu geschehen hat und

3. daß trübes oder trübgewordenes Serum nicht abgegeben werden darf.

6.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 17. April 1895. (RegBl. S. 33.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie unter Bezugnahme auf § 326 bis 347 des Polizeistrafgesetzes vom 10. Oktober 1871 wird in Gemäßheit eines wegen Erlasses gleichförmiger Bestimmungen über den Handel mit Giften gefaßten Bundesratsbeschlusses mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit der Großherzogs verordnet, wie folgt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem

Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden. Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbescheinigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in der für dieselbe einzufügenden Spalte des Giftbuchs erfolgen.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift", beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von

Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19. Die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen der §§ 2 bis 18 wird durch die Kreisgesundheitsämter und den Apothekenvisitationskommissär geführt, welche zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit unvermutete Besichtigungen der Verkaufsstellen und Lagerräume vorzunehmen haben.

§ 20. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 21. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Juli 1896 ab Anwendung.

7.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 5. Juni 1896. (RegBl. S. 67.)

Dem Beschluß des Bundesrats vom 13. Mai l. J. gemäß bringen wir die nachstehenden Vorschriften, durch welche die Vorschriften vom 15. August 1891 ersetzt werden, zur öffentlichen Kenntnis, mit dem Anfügen, daß diese Vorschriften vom 1. Oktober 1896 an in Kraft treten, und daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen sind.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der in § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet, 1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder 2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Ge-

brauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen,

1. homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen;
2. zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte oder der Wundärzte erfolgen darf und inwieweit auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 Anwendung finden.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

8.

Gesetz, betr. den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen.

Vom 15. Juli 1896. (RegBl. S. 89.)

Artikel 1. Innerhalb des im Wege der Verordnung abzugrenzenden Umkreises von den im Großherzogtum vorhandenen oder erschlossen werdenden Heilquellen ist freie, chemisch nicht gebundene Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 (RegBl. S. 73).

Welche Quellen als Heilquellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes anzuerkennen sind, unterliegt der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, welches nach Anhörung der Interessenten in kollegialischer Beratung hierüber entscheidet.

Artikel 2. Innerhalb des nach Artikel 1 bestimmten Umkreises dürfen zu anderen als den daselbst genannten Zwecken Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten über eine gleichfalls im Verordnungswege festzusetzende Tiefe nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts und unter Beobachtung der an dieselbe geknüpften Bedingungen vorgenommen werden.

Die Genehmigung ist zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn und soweit nach dem einzuholenden Gutachten der Oberen Bergbehörde die Gefahr besteht, daß dadurch der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benützung der zu schützenden Heilquellen beeinträchtigt werden könne.

Gegen die Verfügung des Kreisamtes steht dem Besitzer der Heilquellen und dem Antragsteller binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Doch kann im Falle kreisamtlicher Versagung der Erlaubnis die Beschwerdeinstanz die Vornahme der Arbeiten mit oder ohne Bedingungen gestatten.

Artikel 3. Der Betrieb bestehender gewerblicher Anlagen zur Aufsuchung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure auf unterirdischen Fundstätten und zu ihrer Gewinnung aus denselben unterliegt der Untersagung nach Maßgabe der Gewerbeordnung § 51, falls der Betrieb die in Artikel 2 Abs. 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr bedingt oder die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.

Vorhandene Betriebsanlagen und Einrichtungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. (Berggesetz Artikel 188 ff.)

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb befindlichen Bergwerke finden, soweit dieselben in den Quellenschutzbezirk (Artikel 1) fallen, die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Artikel 4. Unter der in Artikel 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzung kann ein verliehenes Bergwerkseigentum, auf welches nicht Artikel 3 Abs. 3 anwendbar ist, für den in den Quellenschutzbezirk fallenden Teil des verliehenen Feldes durch Beschluß der Oberen Bergbehörde und gegen Erstattung der dem Bergwerkseigentümer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Schürfungs-, Mutungs-, Verleihungs- und sonstigen erweislichen Erwerbungskosten aufgehoben werden. Mit der Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk bezw. den aufgehobenen Teil desselben, von welcher Art sie auch sein mögen.

Wenn der überwiegend wertvollere Teil des Bergwerkseigentums aufgehoben wird, kann der Eigentümer den Ersatz der ganzen von ihm aufgewendeten Kosten fordern. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Artikel 5. Ergibt sich die in Artikel 2 Abs. 2 bezeichnete Gefahr innerhalb des Quellenschutzbezirks bei Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten zu anderen, als den in Artikel 1 genannten Zwecken auf eine geringere, als die durch Verordnung festgesetzte Tiefe (Artikel 2 Abs. 1), so kann das im Gefahrenbereich liegende Gelände vom Besitzer der Heilquelle der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1884 (Regierungsblatt S. 175) unterworfen werden.

Artikel 6. Ist für eine Heilquelle die Festsetzung eines Schutzbezirks nach Maßgabe des Artikels 1 dieses Gesetzes noch nicht erfolgt, so kann die Vornahme von Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten durch das Kreisamt nach Maßgabe des Artikels 79 der Kreisordnung und bezw. Artikel 56 Ziffer 2 der Städteordnung vorläufig untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit die ungestörte Erhaltung der Heilquelle im öffentlichen Interesse liegt und für dieselbe die in Artikel 2 Abs. 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr besteht.

Artikel 7. Wer in Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten herstellt oder betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt.

Übertretungen der Vorschriften der Artikel 2 und 6 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann die Einstellung der weiteren Arbeiten, sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Schuldigen nach Maßgabe der Artikel 190ff. und 201 des Berggesetzes und Artikel 80 der Kreisordnung angeordnet werden.

Artikel 8. Auf die zu Zwecken des Betriebs der Heilquellen erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Artikel 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt.

9.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken.

Vom 14. Januar 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Zentralausschusses die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums erlassen.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke besteht aus:

1. dem Arzneisaale (Offizin),
2. der Vorratskammer (Material- und Kräuterkammer),
3. dem Arzneikeller,
4. dem Laboratorium,
5. der Stoßkammer.

Alle diese Räume müssen möglichst hell, in gutem baulichen Zustande, verschließbar und reinlich gehalten sein. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche Verwendung finden.

§ 2. Das Haus, in dem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit einer deutlichen entsprechenden Bezeichnung und mit einer leicht wahrnehmbaren und erreichbaren Nachtklingel versehen sein. Es muß stets in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Der Apothekenvorstand soll in demselben Hause wohnen, in dem der Betrieb stattfindet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 3. Die Wahl oder die Verlegung der Betriebsstätte, sowie jede wesentliche Veränderung in der Zweckbestimmung der Räume bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Vor Beginn des Betriebs sind sämtliche Räume einer Besichtigung durch einen Beauftragten Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu unterwerfen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums in Gebrauch genommen werden.

§ 4. Der Arzneisaal (die Offizin) muß hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein. Er muß den Rezeptiertisch und die erforderlichen Warengestelle enthalten. Letztere müssen, falls der Arzneisaal nicht unterkellert ist, auf Füßen ruhen. Die Schubkästen müssen aus geruchlosem Holze angefertigt sein und entweder in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben. Sie müssen, wenn sie für starkriechende Mittel bestimmt sind, geeignete, die Verbreitung des Geruchs verhindernde Einsätze besitzen.

§ 5. Der Rezeptiertisch muß geräumig und gut beleuchtet sein, eine glatte, leicht zu reinigende Platte besitzen und mit den erforderlichen Wagen und Gewichten versehen sein. Die zur Anfertigung der Arzneien notwendigen Gerätschaften müssen in demselben oder in dessen unmittelbarer Nähe untergebracht sein.

In dem Arzneisaale dürfen nur Präzisionswagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein. Dieselben müssen den Anforderungen der Eichordnung entsprechen. Der Apothekenvorstand ist für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

§ 6. Die Ausstattung des Arzneisaals mit Wagen, Gewichten und anderweitigen Gerätschaften richtet sich nach dem vorhandenen oder zu erwartenden Umfang des Geschäftsbetriebs und kann in jedem einzelnen Falle durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben werden.

Ein sogenannter Handdampfkochapparat zur Herstellung von Aufgüssen und Abkochungen, sowie eine Wasch- und Spülvorrichtung muß in dem Arzneisaale oder in dessen unmittelbarer Nähe stets vorhanden sein.

§ 7. Die Behälter für die Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder eine Einwirkung auf die darin enthaltenen Arzneimittel ausüben, noch von den letzteren angegriffen werden können. Sie müssen die darin enthaltenen Mittel vor Staub und, soweit erforderlich, vor Licht schützen, die Verflüchtigung derselben oder einzelner ihrer Bestandteile möglichst verhindern und stets reinlich und in gutem Zustande gehalten werden.

Auf den Behältern muß der Inhalt mit deutlicher Schrift, in dauerhafter und der durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sein.

§ 8. Jeder Behälter darf nur das der Bezeichnung entsprechende Mittel enthalten. In Kästen, welche geteilt sind oder besonders bezeichnete Einsatzgefäße enthalten, darf dasselbe Mittel ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen sind unstatthaft.

§ 9. Die Aufbewahrung und die Verarbeitung, sowie die Verabreichung der Gifte hat nach den durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. April 1895 erlassenen Vorschriften stattzufinden.

§ 10. Die nach dem deutschen Arzneibuche vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, sowie alle nicht in das Arzneibuch aufgenommenen Mittel von ähnlicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle aufzubewahren.

Für die Verarbeitung von Morphium und seiner Salze sind besondere, mit der Aufschrift Morphium bezeichnete Gerätschaften erforderlich.

§ 11. Es ist verboten, vorrätig zu halten:

a) fertige, abgeteilte Pulver, soweit sie leichtzersetzliche oder flüchtige Stoffe enthalten;

b) Abkochungen und Aufgüsse, sowie Lösungen von Extrakten, soweit sie nicht in das Arzneibuch aufgenommen sind, ferner Salzlösungen, soweit sie leicht zersetzlich sind.

Für die Aufstellung und Bezeichnung der zur Aufbewahrung von abgeteilten Pulvern und von Lösungen dienenden Standgefäße gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10. In der Aufschrift muß der Gehalt der Pulver oder das Lösungsverhältnis deutlich angegeben sein.

§ 12. Sämtliche Behälter sind in Gruppen alphabetisch und übersichtlich zu ordnen.

§ 13. In dem Arzneisaale oder in einem geeigneten Nebenraum müssen leicht zugänglich vorhanden sein:

die neueste Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich,
die neueste Auflage der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums,
die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums,
die Medizinalordnung vom 25. Juni 1861, nebst der Novelle vom 28. Dezember 1876,
die für die Apotheker bestimmten Amtsblätter Großherzoglicher Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege,
die sonstigen sich auf das Apothekenwesen beziehenden Gesetze und Verordnungen wie: die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das Polizeistrafgesetz für das Großherzogtum, nebst dem Gesetz vom 10. Oktober 1871, die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst den dazu erschienenen Erlassen und Verordnungen.

Ferner müssen vorhanden sein:

Fachwissenschaftliche Werke zur Aus- und Weiterbildung der Gehilfen und Lehrlinge.

§ 14. Die Vorratskammer (Material- und Kräuterkammer), der Aufbewahrungsort für trocken aufzubewahrende Arzneimittel, muß hell, trocken, leicht zu lüften und mit den erforderlichen Warengestellen ausgestattet sein. Für die Einrichtung, die einfach hergestellt sein kann, sind die Bestimmungen der §§ 7—12 maßgebend.

Eine etwa vorhandene besondere Kräuterkammer muß den gleichen Anforderungen entsprechen.

§ 15. Der Trockenboden muß, wenn ein solcher vorhanden ist, fugendicht und reinlich gehalten sein.

§ 16. Der Arzneikeller, der Aufbewahrungsort für kühl zu haltende Arzneimittel, muß von dem Haushaltungskeller getrennt, frostfrei, möglichst hell, luftig und trocken und mit einem dauerhaften und leicht zu reinigenden Fußboden versehen sein. Die in ihm enthaltenen Warengestelle müssen einen gegen Feuchtigkeit schützenden Anstrich haben. Phosphor und seine Zubereitungen sind nach § 7 der Verordnung vom 17. April 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, aufzubewahren.

Für die übrige Einrichtung sind die Vorschriften der §§ 7—12 maßgebend.

Steht ein geeigneter Kellerraum nicht zur Verfügung, so kann ein möglichst kühler Raum des Erdgeschosses an seiner Stelle benützt werden.

§ 17. Das Laboratorium muß möglichst feuersicher, hell, leicht lüftbar und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein. Es muß die zur Darstellung pharmazeutischer Präparate notwendigen Gerätschaften wohlgeordnet und in brauchbarem Zustande enthalten. In demselben ist namentlich erforderlich ein sogenannter Dampfapparat, eine Presse und ein Trockenschrank, je mit dem nötigen Zubehör. Der Trockenschrank darf auch in einem anderen Raum aufgestellt, muß aber dann verschließbar sein. Für die weitere Ausstattung gilt die Vorschrift des § 6.

Handelswagen, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als 1 kg beträgt, sind im Laboratorium und den übrigen Geschäftsräumen, mit Ausnahme des Arzneisaales, zulässig.

§ 18. Die zur Prüfung und Untersuchung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Gerätschaften, letztere, soweit sie für die Maßanalyse bestimmt sind, in geeichtem Zustande, müssen vorhanden sein, können aber in dem Laboratorium oder dem Arzneisaal oder einem geeigneten Nebenraum ihre Aufstellung finden.

§ 19. Die Stoßkammer sei ein gut beleuchteter Raum, in dem sich die zum Zerkleinern der Arzneimittel erforderlichen Werkzeuge in brauchbarem Zustande befinden. Die Siebe, in den von dem Arzneibuch vorgeschriebenen Nummern, können auch in einem Nebenraum vor Staub geschützt aufbewahrt werden. Siebe für starkwirkende Substanzen sind besonders zu bezeichnen.

§ 20. Über alle in sämtlichen Räumen vorhandenen Arzneimittel muß ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis (Generalkatalog) vorhanden sein, aus welchem ersichtlich ist, in welchem Raum und an welcher Stelle innerhalb desselben ein jedes Mittel aufbewahrt wird.

B. Betrieb.

§ 21. In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche in dem eingeführten Arzneimittelverzeichnis (Series medicaminum vom 17. Dezember 1890) aufgeführt sind, in tadelloser Beschaffenheit und in hinreichender Menge vorrätig sein. Außerdem sind die Apotheker verpflichtet, den Ärzten auf Verlangen auch andere Arzneimittel tadelfrei zur Verfügung zu stellen.

Sind mit dem besonderen Bezug eines solchen Mittels besondere Unkosten verbunden, so ist dem Apotheker gestattet, dieselben neben dem nach gesetzlicher Vorschrift ermittelten Taxpreise in Anrechnung zu bringen, wenn er dem Arzte vorher entsprechende Mitteilung gemacht und dieser sich mit dem besonderen Bezug einverstanden erklärt hat.

Waren von geringerer Güte darf der Apotheker nur führen, wenn dieselben zum ausschließlich technischen Gebrauch bestimmt und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

§ 22. Der Apothekenvorstand ist für die Beschaffenheit aller, in sämtlichen Apothekenräumen vorhandenen Arzneimittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben selbst hergestellt oder im Handelswege bezogen hat. Er hat deshalb die Mittel, ehe er sie in Gebrauch nimmt, sorgfältig zu prüfen.

Die selbst angefertigten Mittel sind der Reihe nach mit Datum in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die Rechnungen über die im Handelswege bezogenen Mittel sind geordnet aufzubewahren und bei den Visitationen vorzulegen.

§ 23. Ärztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sorgfalt und Reinlichkeit jederzeit ohne Verzug genau nach Vorschrift auszuführen. An Stelle eines verschriebenen Mittels ein anderes zu verwenden, ist nicht gestattet.

Vom Arzte als eilig bezeichnete Verordnungen gehen den anderen vor. Für die Anfertigung der übrigen Arzneiverordnungen soll die Reihenfolge, in der sie eingelaufen sind, maßgebend sein.

§ 24. Die einzelnen Bestandteile der Arzneien müssen stets abgewogen und dürfen nicht abgemessen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, Morphium und starkriechenden Arzneimitteln bestimmten besonderen Gerätschaften dürfen anderweitig nicht benützt werden.

§ 25. Die Anfertigung einer Arznei ist von demjenigen, welcher dieselbe begonnen hat, auch auszuführen und zu vollenden.

Lehrlinge dürfen Arzneien nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes oder eines Gehilfen anfertigen.

§ 26. Die Form und Farbe der Arzneigläser und der Aufschriften der Arzneien (Signaturen) ist festgesetzt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 (§ 9).

§ 27. Auf der Arzneiaufschrift (Signatur) muß die Kontrollnummer des Rezepts, der Name des Kranken und die Gebrauchsanweisung mit Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Außerdem muß dieselbe den Namen und Wohnort des Apothekers, sowie das Datum der Abgabe enthalten.

§ 28. Die Rezepte sind genau nach den Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe zu taxieren und mit Kontrollnummern in ein Rezeptkopierbuch einzutragen. Aus diesem muß der Name des Empfängers, die Verordnung, die Gebrauchsanweisung und der berechnete Preis ersichtlich sein.

Die Rezepte müssen bei Barzahlung dem Arzneiempfänger auf Verlangen zurückgegeben werden und sind dann mit einem den Namen und Wohnort des Apothekers führenden farbigen Stempel zu versehen. Die in der Apotheke zurückbleibenden Rezepte sind zehn Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Zusätze dürfen auf den Rezepten nur insoweit gemacht werden, als dadurch keine Änderung der Verordnung stattfindet.

§ 29. Ist in einem Rezept die durch die Maximaldosentabelle des Arzneibuchs festgesetzte Menge ohne Beifügung eines! überschritten, so ist der verordnende Arzt alsbald hierauf aufmerksam zu machen. Ist derselbe nicht zu erreichen, so ist zunächst bei der Anfertigung des Rezepts die verordnete Menge auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber davon, daß dies geschehen, unverzüglich Mitteilung zu machen. Glaubt der Apotheker in einem Rezept einen offenbaren Irrtum des Arztes zu finden, oder hat er in bezug auf die Anfertigung einen Anstand, so hat er vor der Anfertigung von dem Arzte Auskunft einzuholen.

Alle derartigen Mitteilungen an Ärzte sind in einer Weise zu machen, daß der Inhalt dritten Personen nicht zur Kenntnis kommen kann. Zu einer Kritik ärztlicher Verordnungen ist der Apotheker in keinem Falle berechtigt.

§ 30. Die Abgabe von Arzneimitteln im sogenannten Handverkauf, sowie die Anfertigung von Arzneien auf Verordnung von Personen, welche nicht approbierte Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte sind, ist geregelt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896.

§ 31. Der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten, doch dürfen dieselben ausnahmsweise auf ausdrückliche schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die auch bei jeder wiederholten Abgabe erneuert werden muß, abgegeben werden.

Pharmazeutische Spezialitäten dürfen die Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandteile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§ 32. Weder der Apotheker noch sein Personal darf Arzneien selbst verordnen. Nur in dringenden Notfällen, bei Vergiftungen, Verletzungen und dergleichen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe, die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mitteilung über die angewandten Mittel gemacht werde.

§ 33. Es ist dem Apotheker untersagt, mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuweisung von Arzneibedürftigen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vorteile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandteile durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen und so weiter angegeben sind.

§ 34. Der Apotheker hat über die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien angefertigt hat, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Er darf weder die angefertigten Rezepte, noch deren Inhalt anderen Personen, als dem Kranken oder dessen Beauftragten, dem verordnenden Arzte oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung mitteilen.

§ 35. Nebengeschäfte darf der Apotheker nur mit besonderer Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreiben.

C. Personal.

§ 36. Das Recht, junge Leute für den Apothekerberuf auszubilden, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen in der Regel nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle, auch für den Fall, daß der Apotheker einen Gehilfen überhaupt nicht hält, der vorhergehenden Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 37. Die Aufnahme eines Lehrlings darf nur stattfinden auf Grund eines von dem zuständigen Kreisarzt ämtlich ausgefertigten Zulassungszeugnisses, welches von diesem nach Vorlage der nach den Prüfungsvorschriften für Apothekergehilfen und § 62 der Medizinalordnung erförderlichen Zeugnisse, sowie nach der Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit auszustellen ist.

§ 38. Der Apothekenvorstand ist für die Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat dieselbe sachgemäß zu leiten und dem Lehrling die notwendigen Lehrmittel, sowie die erforderliche freie Zeit zur Verfügung zu stellen.

Einem Apotheker, welcher die Pflichten gegen seinen Lehrling gröblich verletzt, kann von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Befugnis zur Annahme von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 39. Als Gehilfe darf in den Apotheken nur beschäftigt werden, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.

§ 40. Einer Apotheke vorzustehen ist nur derjenige berechtigt, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Approbation als Apotheker im Deutschen Reich erworben hat und auf die ordnungsmäßige Führung der Apotheke verpflichtet ist.

§ 41. Der Apothekenvorstand darf sein Geschäft nur in Anwesenheit eines Gehilfen verlassen. Dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzte Anzeige zu erstatten.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Wochen, so hat der Apothekenvorstand durch Vermittlung des Kreisarztes bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen und zugleich einen approbierten Apotheker als Stellvertreter vorzuschlagen. Erst nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs und stattgefundener Verpflichtung des Vertreters kann letzterer die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Apotheke übernehmen.

In Fällen längerer Verhinderung durch Krankheit oder bei Todesfällen ist ebenfalls ein approbierter und verpflichteter Vertreter anzustellen.

§ 42. Der Apothekenvorstand hat dem zuständigen Kreisarzte binnen acht Tagen anzuzeigen:

a) den Eintritt eines Gehilfen unter Beifügung des Prüfungszeugnisses oder der Approbation desselben;

b) die Entlassung eines Gehilfen oder eines Lehrlings unter Beifügung des Abgangszeugnisses behufs dessen amtlicher Bestätigung.

D. Zweigapotheken.

§ 43. Für die Einrichtung von Zweig-(Filial-)Apotheken genügt ein den örtlichen Verhältnissen entsprechend eingerichteter Arzneisaal und ein Vorratsraum, in dem zugleich kleinere Laboratoriumsarbeiten vorgenommen werden können. Die Vorschriften der §§ 2—12 sind auch für Zweigapotheken maßgebend.

Sämtliche Arzneimittel müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Mittel verantwortlich ist.

Die Verwaltung einer Zweigapotheke kann nur von einem approbierten und verpflichteten Apotheker geführt werden.

E. Homöopathische Apotheken.

§ 44. Homöopathische Apotheken müssen in einem ausschließlich für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume untergebracht und eingerichtet sein. Für ihre Einrichtung, sowie für die Aufstellung und Bezeichnung der Mittel bis einschließlich der dritten Dezimalpotenz sind die Vorschriften der §§ 3—5 und 7—10 maßgebend. Ein homöopathisches Arzneibuch (Pharmakopoe) muß stets vorhanden sein.

Handelt es sich um die Aufbewahrung einzelner homöopathischer Mittel in einer Apotheke, so genügt dazu ein in einem hellen Nebenzimmer aufgestellter Schrank mit einer geeigneten Arbeitsplatte.

F. Krankenhausapotheken und ärztliche Notapotheken.

§ 45. Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten), soweit in denselben nicht ein approbierter Apotheker angestellt ist, und ärztliche Not- oder Hausapotheken sind nach den in der behördlichen Genehmigung in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Bedingungen einzurichten und zu führen. Die zur Verwendung kommenden Arzneimittel müssen, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind, aus Apotheken des Großherzogtums bezogen werden. Es ist untersagt, Arzneien an Personen abzugeben, welche sich nicht in der Behandlung des Krankenhauses oder des betreffenden Arztes befinden.

G. Besichtigungen.

§ 46. Sämtliche Apotheken unterliegen von Zeit zu Zeit, und zwar in der Regel alle drei Jahre einmal, einer Besichtigung (Visi-

tation) im Auftrage der vorgesetzten Behörde. Dabei hat der Apothekenvorstand alle Geschäftsräume, Einrichtungen, Gerätschaften, Waren und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu führenden Bücher auf Verlangen vorzuzeigen und sämtliche verlangten Aufschlüsse zu geben, sowie in jeder Weise fördernd zur Hand zu gehen. Die zur Untersuchung notwendigen Waren, Reagentien und Gerätschaften sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

H. Schlußbestimmung.

§ 47. Vorstehende Vorschriften treten am 1. April 1. J. in Kraft. Die Bestimmungen der Instruktion für die Apotheken in dem Großherzogtum Hessen vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834) sind aufgehoben.

10.

Verordnung, betr. den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim.

Vom 19. März 1897. (RegBl. S. 21.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend, haben Wir auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1. Der Schutzbezirk für die Heilquellen zu Bad-Nauheim umfaßt die Gemarkungen Bad-Nauheim, Rödgen, Schwalheim, Dorheim, Friedberg mit Friedberger Burgwald, Fauerbach bei Friedberg, Ockstadt, Ober-Mörlen, Nieder-Mörlen, Steinfurth, Södel, Melbach, Beienheim, Wisselsheim, Bauernheim, Ossenheim, Ober- und Nieder-Rosbach, sowie Straßheim.

§ 2. Die Tiefe, bis zu welcher innerhalb der in § 1 bezeichneten Gemarkungen Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten ohne kreisamtliche Genehmigung gestattet sind, wird auf 5 Meter festgesetzt.

11.

Verordnung, betr. das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler.

Vom 2. August 1899. (RegBl. S. 421.)

Auf Grund der §§ 34, 38 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 177) bestimmten Fassung und des § 360 Ziffer 12

des Reichsstrafgesetzbuchs haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 bestimmten Fassung), als welcher auch nach § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Rückkaufshändler gilt, darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen als:

a) einundeinhalb Pfennig für jeden Monat und jede Mark (d. i. 18 Prozent jährlich) von Darlehnsbeträgen bis zu 30 Mk. einschließlich;

b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mk. übersteigende Mark (d. i. 12 Prozent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Bei Berechnung der Zinsen kann jeder angefangene Monat als ein voller berechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesamtbetrage der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§ 2. Für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins darf eine Gebühr von höchstens fünf Pfennig erhoben werden.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 3. Der Pfandleiher hat ein Pfandleihbuch zu führen.

Dasselbe muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Bevor dasselbe in Gebrauch genommen wird, ist es dem Kreisamte zur Prüfung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Ohne Erlaubnis des Kreisamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleihbuch weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 4. In das Pfandleihbuch sind alle Pfandleihgeschäfte mit Tinte einzutragen.

Jeder zum Pfande übergebene selbständige Gegenstand ist unter einer besonderen Nummer einzutragen.

Die Bucheinträge dürfen nicht gelöscht, nicht getilgt (radiert), noch unleserlich gemacht werden.

Die Einträge sind in unmittelbarer Reihenfolge, ohne leeren Raum und ohne Zwischenlinien, zu machen.

§ 5. Das Pfandleihbuch muß wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandgegenstandes,
2. die Zeit (Tag, Monat und Jahr) des Geschäftsabschlusses,
3. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Übergebers,
4. Bezeichnung des Pfandgegenstandes, und zwar bei Kostbarkeiten, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5. Betrag des Darlehens,
6. Betrag der bedungenen Zinsen für den Monat oder für das Jahr,
7. Betrag der Pfandscheingebühr,
8. Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag der Schuld,
9. Zeit der erfolgten Einlösung,
10. Zeit der Versteigerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des nach Abzug der Schuld nebst Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder verbleibenden Überschusses,
11. Zeit der Ausfolgung des etwaigen Überschusses an den Verpfänder oder der Hinterlegung des Überschusses.

§ 6. Dem Übergeber (Verpfänder) ist von dem Pfandleiher eine von diesem unterzeichnete, mit des Übergebers Namen und mit der laufenden Nummer des Bucheintrags versehene Bescheinigung über den Empfang der verpfändeten Sache (Pfandschein) einzuhändigen, welche mit dem Eintrag im Buche wörtlich übereinstimmt.

Auf dem Pfandscheine sollen die §§ 15, 16 dieser Verordnung wörtlich abgedruckt oder niedergeschrieben sein.

§ 7. Wenn die Zahlungsfrist für das Faustpfand-Darlehen später verlängert wird, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins statt.

§ 8. Der Pfandleiher darf Gegenstände, welche ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden.

§ 9. Die verpfändeten Gegenstände dürfen nur in leicht zugänglichen, hellen oder leicht erhellbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Die verpfändeten und die mit Vorbehalt des Rückkaufs angekauften Sachen müssen getrennt voneinander verwahrt werden.

§ 10. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegen-

stände in einem, dem tatsächlichen Umfange des Geschäfts entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 11. Der Verpfänder ist, solange nicht das Versteigerungsverfahren zum Abschlusse gelangt ist, berechtigt, den Pfandgegenstand unter Entrichtung der Darlehenssumme nebst den Zinsen und den etwa durch das Versteigerungsverfahren erwachsenen Kosten jederzeit einzulösen.

§ 12. Wird der Pfandgegenstand eingelöst, so ist dies alsbald im Pfandleihbuch unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch ist dem Verpfänder auf dessen Verlangen bei der Einlösung eine Quittung auszustellen, worin der Betrag der Zahlung nach einzelnen Posten (Darlehenssumme, Zinsen, Pfandscheingebühren, etwaige Kosten einer beantragten oder begonnenen Versteigerung) verzeichnet ist.

§ 13. Falls die Einlösung nicht rechtzeitig erfolgt, darf der Pfandleiher seine Befriedigung durch Versteigerung des Pfandgegenstandes suchen.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder durch einen zur Versteigerung befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 14. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 15. Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers, die Gattung der zu versteigernden Pfandgegenstände und die auf dieselben bezüglichen laufenden Nummern der Pfandleihbucheinträge anzugeben.

Der Überschuß des Erlöses, welcher bei der Versteigerung nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Versteigerungskosten

verbleibt, ist an den Verpfänder alsbald auszubezahlen oder für denselben bei der Bürgermeisterei zu hinterlegen.

§ 16. Vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung darf der Pfandleiher nicht ausbedingen, daß er ermächtigt sei, sich, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, den Pfandgegenstand zuzueignen, von der Vorschrift des § 14 abzuweichen oder über den Pfandgegenstand ohne Beobachtung der in den §§ 13, 15 vorgeschriebenen Formen zu verfügen.

§ 17. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, mit Ausnahme der §§ 1228, 1229, 1234, des § 1237 Satz 2, der §§ 1241, 1245, 1246, finden auf das Pfandrecht der Pfandleiher entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Pfandleiher hat die ihm seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben seitens der Polizeiverwaltung solche Benachrichtigungen durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnisnahme auf diesem Schreiben mit Beifügung der Zeit zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, in welchen dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Werden einem Pfandleiher Gegenstände unter Umständen, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, zum Pfande, Kaufe, Tausche, zur Aufbewahrung und dergleichen angeboten, so hat derselbe von dem Vorgang alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu machen und die bezüglichen Gegenstände, wenn tunlich, vorläufig zur Hand zu behalten. Dies gilt namentlich in allen Fällen, in denen das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntnis gebracht oder dem Pfandleiher besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wenn das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§ 20. Die Pfandleiher sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzulegen.

§ 21. Der Trödler (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Artikel 375 des Polizeistrafgesetzbuchs) hat ein Buch zu führen,

welches nach den Vorschriften der §§ 4, 5 eingerichtet und geführt sein muß. Aus demselben muß zu ersehen sein:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verkäufers,
2. Bezeichnung des Kaufgegenstandes und seiner Bestandteile,
3. Tag und Preis des Ankaufs,
4. Tag und Preis der Weiterbegebung.

Auf den Trödler finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und der §§ 18, 19, 20 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 16 und 18 bis 21 werden, insofern sie nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, gemäß § 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 23. Die Verordnung ist nicht anwendbar auf den durch besondere Statuten geregelten Betrieb der städtischen Pfand- und Leihhäuser.

§ 24. Die Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 16. Februar 1882 wird, soweit sie nicht selbst andere Vorschriften aufhebt, aufgehoben.

§ 25. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Sie findet auch auf die Pfandleihverträge Anwendung, welche vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, erneuert oder verlängert worden sind.

12.

Verordnung, betr. die Führung akademischer Würden.

Vom 6. Januar 1900. (RegBl. S. 49.)

§ 1. Hessische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reichs akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten Hochschulen außerhalb des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Würden allgemein erteilt werden.

§ 2. Für nicht hessische Reichsangehörige und Ausländer, die sich im Großherzogtum Hessen aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern dieselben sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu Erwerbszwecken im Großherzogtum Hessen aufhalten, genügt, wenn

sie nach dem Rechte ihres Heimatstaates zur Führung der akademischen Würde befugt sind.

§ 3. Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landeshochschulen nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883.

§ 4. Die vorstehende Verordnung findet auf die Führung aller akademischen Würden Anwendung, welche nach dem 1. Januar 1900 verliehen werden.

13.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Giften.

Vom 15. Juni 1901. (RegBl. S. 377.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Abänderung der Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend, vom 17. April 1895 (RegBl. Nr. 9) hiermit verordnet wie folgt:

Artikel 1. § 14 Abs. 2 und 3 der vorerwähnten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.“

Artikel 2. § 18 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen

ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden."

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

14.

Bekanntmachung, betr. die Schaffung einer Staatsmedaille für Ausstellungen.

Vom 8. August 1903. (RegBl. S. 319.)

I. Um bei Ausstellungen von nicht bloß lokaler Bedeutung innerhalb und außerhalb des Großherzogtums hervorragende Leistungen auszuzeichnen, wird eine Staatsmedaille in drei Klassen (Gold, Silber, Bronze) geschaffen.

II. Die Staatsmedaille enthält in allen Klassen auf der Vorderseite das große Staatswappen, auf der Rückseite die Aufschrift: „Staatsmedaille des Großherzogtums Hessen. In Anerkennung hervorragender Leistungen."

III. Die Staatsmedaille ist für Aussteller bestimmt, die hessische Staatsangehörige, sowie persönlich und geschäftlich zuverlässig und tüchtig sind.

Bei besonders hervorragenden Leistungen auf Ausstellungen, die innerhalb des Großherzogtums stattfinden, kann sie ausnahmsweise auch nichthessischen Ausstellern verliehen werden.

IV. Die Staatsmedaille darf von dem Empfänger nicht getragen werden und ist nach seinem Tode nicht zurückzugeben.

V. Auf Vorschlag des Ausstellungspreisgerichts wird die goldene Medaille von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, die silberne und bronzene Medaille von dem zuständigen Ressortministerium verliehen.

VI. Hessischen Staatsangehörigen wird die Staatsmedaille kostenfrei verleihen, von nichthessischen Empfängern ist an den Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke eine Abgabe von 20 Mk. für die bronzene, 40 Mk. für die silberne und 60 Mk. für die goldene Medaille zu entrichten.

15.

Verordnung, betr. die Abänderung der Vorschriften von 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken.

Vom 23. Dezember 1903. (RegBl. S. 392.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (RegBl. S. 3) mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab wie folgt abgeändert:

§ 1. Der § 31 erhält die nachstehende Fassung:

„Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift

„Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben"

angebracht sein."

§ 2. Der § 32 erhält als Absatz 2 den nachstehenden Zusatz:

„Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen."

16.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie den Verkehr mit Diphtherieheilserum.

Vom 15. Februar 1905. (RegBl. S. 30.)

In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 15. Februar (RegBl. Nr. 5 S. 17), 24. Juni (RegBl. Nr. 19 S. 103), 28. Dezember 1895 (RegBl. Nr. 1 von 1896 S. 2), 3. März (RegBl. Nr. 4 S. 13) und 24. September 1898 (RegBl. Nr. 52 S. 551) bestimmen wir wie folgt:

Nachdem das Diphtherieheilserum, Serum antidiphtheriticum, durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 und vom 22. Oktober 1901 in das Verzeichnis derjenigen Arzneistoffe, welche nicht außerhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, und in der Folge auch als Serum antidiphthericum in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, Aufnahme gefunden hat, sind die in diesem gegebenen Vorschriften für die Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung des Mittels vom 1. Januar 1901 an maßgebend geworden.

Auf die Abgabe des Diphtherieheilserums in den Apotheken an das Publikum, gleichviel, ob das Mittel zu Schutz- oder zu Heilzwecken verwendet werden soll, finden die Bestimmungen des § 1 und des § 3 der Bekanntmachung vom 5. Juni 1896 (Amtsblatt der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 259, A 137) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Mittel nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf.

Die Bestimmungen des Arzneibuchs werden dahin ergänzt, daß der Inhalt der Fläschchen in Kubikzentimetern und in Immunisierungseinheiten auf den Umhüllungen aufgedruckt und als Farbe der Umhüllung des Etiketts bei

200— 599	Immunisierungseinheiten	gelb
600— 999	„	grün
1000—1499	„	weiß
1500—1999	„	rot
2000—2999	„	violett
3000 und mehr	„	blau

gewählt werden soll (Amtsblatt der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 320, A 163).

Außer in Fläschchen darf Diphtherieheilserum auch in zugeschmolzenen Glasampullen, deren Hals sich an einer eingefeilten Narbe leicht abbrechen läßt, in den Handel gebracht werden. Der Hals der Ampullen muß an der mit Feilstrich versehenen Bruchstelle so weit sein, daß er die Einführung der Spritzenkanüle behufs Aufsaugung des Serums bequem gestattet. Die leichte Art der Serumentnahme muß auf einer den Ampullen beizugebenden Gebrauchsanweisung deutlich beschrieben sein. Der Plombenverschluß ist bei dem in Ampullen abgefüllten Serum an der Verpackungshülse anzubringen (Amtsblatt der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 322, A 164).

Das Datum der Prüfung auf dem Deckpapier, mit welchem die staatlich kontrollierten Fläschchen umhüllt werden, darf fortan in Wegfall kommen.

Die Preise, welche die Apotheker für die Abgabe von Diphtherieheilserum zu beanspruchen haben, werden durch die Arzneitaxe bestimmt.

Auf eine Festsetzung des Preises für festes Diphtherieheilserum wird verzichtet, da solches von den berechtigten Fabrikationsstellen entweder nicht mehr hergestellt oder von den Stellen, wo dies noch geschieht, nicht mehr im Deutschen Reiche vertrieben wird.

17.

Bekanntmachung, betr. Einführung der „Deutschen Arzneitaxe".

Vom 14. März 1905. (RegBl. S. 40.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar d. J. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 40) und auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. April 1905 an die zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung aufgestellte „Deutsche Arzneitaxe" im Großherzogtum in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe dieser Arzneitaxe ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (Berlin SW 12, Zimmerstraße 94) erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mk. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Hinsichtlich der Rabattgewährung bleibt es bei den seitherigen Bestimmungen, wonach bei allen Arzneirechnungen für Staats- und Gemeindekassen, für öffentliche und milde Fonds, wenn die Rechnung für ein Halbjahr nach der Taxe 20 Mk. und mehr beträgt, 10 vom Hundert in Abzug zu bringen sind.

18.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und dessen Beaufsichtigung.

Vom 20. März 1905. (RegBl. S. 125.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Anwendung des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, soweit deren Verkauf freigegeben ist, betreiben will, hat zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan über die vorhandenen Verkaufs-, Vorrats- und Arbeitsräume bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen. Andere, als die darin eingezeichneten Räume dürfen weder als Verkaufs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Die im Absatz 1 erwähnte Anzeigepflicht ist auch dann begründet, wenn lediglich ein sogenannter Drogenschrank Aufstellung finden soll.

§ 2. Sämtliche in § 1 erwähnten Räume sind stets rein zu halten.

§ 3. Sämtliche Arzneimittel müssen von einwandfreier Beschaffenheit und unverfälscht sein.

Die Behälter für die Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder eine Einwirkung auf die darin enthaltenen Arzneimittel ausüben, noch von den letzteren angegriffen werden können. Sie müssen die darin enthaltenen Mittel vor Staub und, soweit erforderlich, vor Licht schützen, die Verflüchtigung derselben oder einzelner ihrer Bestandteile möglichst verhindern und stets reinlich und in gutem Zustande gehalten werden.

§ 4. Die Behälter für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel müssen mit deutlichen, dem Inhalt entsprechenden Aufschriften in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

Arzneimittel, welche dem freien Verkehr insoweit überlassen sind, als sie in der Tierheilkunde Anwendung finden, sind durch Bezeichnung „Zum Gebrauch für Tiere" auf den Behältern kenntlich zu machen.

§ 5. Die Arzneimittelbehälter sind in den Verkaufs- und in den Vorratsräumen übersichtlich aufzustellen.

§ 6. Ein in ganzer, in grob zerkleinerter und in pulverisierter Form vorrätig gehaltenes Arzneimittel darf in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden.

§ 7. Die mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Beamten sind befugt, die im § 1 erwähnten Räume während der üblichen Geschäftsstunden zu besichtigen.

§ 8. Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben. Insofern sie jedoch zu dem genannten Zeitpunkt bereits ihrer Anzeigepflicht gemäß § 1 dieser Verordnung nachgekommen sind, haben sie lediglich den daselbst vorgeschriebenen Lageplan innerhalb vier Wochen nachzuliefern.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai l. J. in Kraft.

19.

Bekanntmachung, betr. die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen.

Vom 16. September 1905. (RegBl. S. 242.)

§ 1. Die Verleihung der Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke und die Wiederverleihung einer heimgefallenen, unentgeltlich verliehen gewesenen Apothekenkonzession kann nach Ermessen des Ministeriums des Innern, außer an einen Apotheker, auch an eine Gemeinde oder an einen Kreis erfolgen, wenn diese darum nachsuchen.

§ 2. Im Falle der Erteilung einer neuen Apothekenkonzession wird in der Urkunde über die Konzession zur Errichtung der Apo-

theke der Platz der neuen Apotheke und die Frist für deren Eröffnung bestimmt. Der Eröffnung der Apotheke hat deren Abnahme durch die Aufsichtsbehörde vorauszugehen.

§ 3. Die gemäß § 1 erteilte Konzession kann aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Entschädigungsleistung widerrufen werden.

§ 4. Die mit einer Apothekenkonzession beliehene Körperschaft hat die Apotheke an einen approbierten Apotheker zu verpachten.

Die Bedingungen der Verpachtung sind durch das Ministerium des Innern mit dem Konzessionsträger festzustellen.

§ 5. Die Verpachtung wird von dem Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, in der „Darmstädter Zeitung" öffentlich bekannt gegeben mit der Aufforderung, Bewerbungen unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise bis zu dem in der Bekanntmachung zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Spätere Meldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die dem Gesuche der Bewerber beizufügenden Ausweise sind:

a) ein eigenhändig geschriebener vollständiger Lebenslauf;
b) die Zeugnisse über die Lehrlings- und Gehilfenzeit;
c) der Approbationsschein;
d) der Nachweis über die Beschäftigung nach erlangter Approbation;
e) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse;
f) ein Staatsangehörigkeitsausweis.

Die unter b bis f geforderten Ausweise sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die in b und d bezeichneten Zeugnisse und Nachweise sind, nach der Zeit geordnet und geheftet, mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jeder einzelne Ausweis bezieht.

§ 6. Von der Bewerbung ist ausgeschlossen:

a) derjenige, gegen welchen strafgerichtlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde;
b) wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in Apotheken des Deutschen Reichs beschäftigt gewesen ist. Zeitabschnitte unter drei Monaten bleiben bei der Berechnung der dreijährigen Beschäftigungszeit außer Betracht, sofern nicht die Unterbrechungen durch Krankheit oder eine andere als entschuldbar anzusehende Veranlassung bedingt waren.

§ 7. Unter den Bewerbern wählt das Ministerium des Innern den Pächter der Apotheke nach freiem Ermessen aus. Bei gleicher Qualifikation soll in der Regel derjenige den Vorzug erhalten, welcher die Prüfung als Apotheker früher als seine Mitbewerber abgelegt hat.

Bewerber, welche sich im Besitze einer Apotheke befinden oder befunden haben, können in der Regel keine, oder nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände und sofern jener Besitz mindestens zehn Jahre gedauert hat, Berücksichtigung finden.

Falls die Pacht der Apotheke einem Bewerber, welcher sich im Besitze einer Apotheke befindet, übertragen werden sollte, hat sich derselbe innerhalb einer von dem Ministerium des Innern festzusetzenden Frist seiner Apotheke zu entäußern.

§ 8. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. Mai 1885, die Verleihung oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen betreffend (RegBl. S. 103), sind aufgehoben.

20.

Gesetz, betr. den Handel mit Giften.

Vom 28. Oktober 1905. (RegBl. S. 295.)

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1. Zum Handel mit Giften ist, soweit derselbe nicht in Verbindung mit dem Apothekergewerbe betrieben wird, eine besondere Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.

Artikel 2. Die Genehmigung kann unbedingt oder bedingungsweise, insbesondere auch in Beschränkung auf bestimmte Gifte oder auf giftige Farben, erteilt werden.

Artikel 3. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere darüber, welche Stoffe als Gifte zu bezeichnen sind, desgleichen die Vorschriften über die Aufbewahrung, die Verarbeitung und die Abgabe von Giften, werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Artikel 4. Vorstehendes Gesetz tritt am 15. November 1905 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt an sind die Artikel 326 bis 341 und 343 bis 347 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 aufgehoben.

21.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes, betr. den Handel mit Giften.

Vom 28. Oktober 1905. (RegBl. S. 296.)

Zum Vollzug des Gesetzes, den Handel mit Giften betreffend, vom 28. Oktober 1905 haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. An Stelle des § 55 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 (RegBl. S. 845) treten folgende Vorschriften:

§ 55. Über die Erteilung oder Versagung der nach Artikel 1 des Gesetzes, den Handel mit Giften betreffend, vom 28. Oktober 1905 erforderlichen Genehmigung beschließt der Kreisausschuß.

§ 55a. Für das Verfahren gelten folgende Vorschriften:

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist bei demjenigen Kreisamt schriftlich einzureichen, in dessen Dienstbezirk das Gewerbe betrieben werden soll. Dem Antrage ist eine Handzeichnung über die vorhandenen Verkaufs-, Vorrats- und Arbeitsräume beizulegen.
2. Das Kreisamt hat die für die Feststellung der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und alsdann dem Kreisausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 19, 20, 22 und 23 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Abschrift der Genehmigungsurkunde ist dem Kreisgesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem unter I. genannten Gesetz in Kraft.

22.

Gesetz, betr. die Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten.

Vom 23. Dezember 1905. (RegBl. S. 1.)

Genehmigung zur Errichtung technischer Privatunterrichtsanstalten.

§ Artikel 1. Wer eine technische Privatunterrichtsanstalt, in der

nur Schüler oder Schülerinnen über dem volksschulpflichtigen Alter aufgenommen werden, errichten oder die Leitung einer solchen Anstalt übernehmen will, bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Die Erteilung von Privatunterricht in technischen Fächern durch einzelne Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienangehörigen fällt nicht unter dieses Gesetz.

Artikel 2. Dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Leitung einer technischen Privatunterrichtsanstalt (Artikel 1 Abs. 1) sind die Satzungen, Lehrpläne, Lehrer- und Lehrmittelverzeichnisse und sonstigen Nachweise, die für die Beurteilung des Gesuchs von Wichtigkeit sind, insbesondere auch ein Plan des Anstaltsgebäudes und eine Beschreibung der Unterrichtsräume, beizufügen.

Die Satzungen müssen insbesondere den Namen der Anstalt angeben und Vorschriften über die abzuhaltenden Prüfungen, die Form der Prüfungszeugnisse und über die Disziplinarmittel enthalten, denen die Schüler der Anstalt unterliegen sollen.

Artikel 3. Die Genehmigung darf von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht werden und ist zu erteilen, wenn:

1. der Unternehmer den Besitz ausreichender Geldmittel zur Errichtung und Führung der Anstalt nachweist;
2. auf Grund der vorgelegten Nachweise anzunehmen ist, daß der Lehrzweck der Anstalt mit den vorhandenen Lehrmitteln erreicht werden kann;
3. die für den Unterricht vorgesehenen Schulräume zweckentsprechend sind;
4. der Unternehmer und der Leiter der Anstalt sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sowie gegen ihre persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und
5. der Leiter der Anstalt seine wissenschaftliche Befähigung dartun kann.

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Gesuchsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids das Recht zu, die Entscheidung des Staatsministeriums anzurufen.

Artikel 4. Die Genehmigung ist schriftlich in einer Genehmigungsurkunde zu erteilen und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Aufsicht über technische Privatunterrichtsanstalten.

Artikel 5. Die nach Artikel 1 errichteten Privatunterrichtsanstalten unterstehen der Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern.

Ausübung der Staatsaufsicht.

Artikel 6. Sollen in der Einrichtung der Satzungen oder dem Lehrplan einer nach Artikel 1 errichteten Anstalt Änderungen vorgenommen oder die Schulräume in ein anderes Gebäude verlegt werden, so ist zuvor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7. An einer nach Artikel 1 errichteten Anstalt dürfen nur solche Lehrer tätig sein, welche volle Hochschulbildung nachgewiesen haben und von der Aufsichtsbehörde für das von ihnen zu übernehmende Lehrgebiet als befähigt anerkannt worden sind.

Der Eintritt einzuberufender Lehrer muß vor ihrer Beschäftigung von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, von dem Nachweis des im Absatz 1 erwähnten Erfordernisses der vollen Hochschulbildung in besonderen Fällen zu entbinden.

Die Zahl der Schüler der einzelnen Kurse und Klassen soll in der Regel die Zahl 45 nicht übersteigen.

Artikel 8. Zu Beginn jedes Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Unterrichtsstunden, der Lehrer, unter Angabe ihres Lehrgebietes, und der Schüler vorzulegen.

Artikel 9. Am Schlusse jedes Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesamtzustand der Anstalt vorzulegen.

Artikel 10. Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Unterrichtsanstalt der in Artikel 1 bezeichneten Art einen Kommissar, der Visitationen der Anstalt vorzunehmen hat. Diesem Kommissar ist der Besuch der Anstalt jederzeit, auch während des Unterrichts, zu gestatten.

Bei der Visitation ist auch die Beschaffenheit der Schulräume, vor allem in hygienischer Beziehung, zu prüfen. Zu diesem Zwecke kann auf Anordnung Unseres Ministeriums des Innern ein beamteter Arzt zu der Visitation zugezogen werden.

Artikel 11. Auf Ersuchen der Anstaltsleitung kann die Aufsichtsbehörde einen Kommissar bestellen, der den Schlußprüfungen der Anstalt beiwohnt und die Abgangszeugnisse mitunterschreibt. Die Bestellung dieses Kommissars kann insbesondere von der Abänderung

der Prüfungsvorschriften oder der äußeren Gestaltung der Zeugnisse abhängig gemacht werden.

Artikel 12. Auf Grund eines von einer technischen Privatunterrichtsanstalt ausgestellten Prüfungszeugnisses ist es nicht gestattet, sich als Diplom- oder diplomierter Ingenieur zu bezeichnen, oder sich einen ähnlichen Titel beizulegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei ein auf einer deutschen technischen Hochschule vorgebildeter oder geprüfter Ingenieur.

Zuwiderhandlungen werden nach § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Artikel 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer eine nach Artikel 1 Abs. 1 genehmigungspflichtige Anstalt ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder leitet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht innehält (Artikel 4), oder ohne neue Genehmigung Änderungen der in Artikel 6 bezeichneten Art vornimmt;
2. wer den Artikeln 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 letzter Satz zuwiderhandelt.

Artikel 14. In den Fällen des Artikels 13 kann die Aufsichtsbehörde die Schließung der Anstalt anordnen.

Die Schließung kann weiter verfügt werden, wenn:

1. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird;
2. der Unternehmer oder Leiter einem der in Artikel 3 Ziffer 4 erwähnten Erfordernisse nicht mehr entspricht und nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ein anderer geeigneter Unternehmer oder Leiter an seine Stelle tritt;
3. der Lehrplan nicht in genügender, dem Ziel der Anstalt entsprechender Weise zur Ausführung gebracht wird, oder die Satzungen nicht durchgeführt werden.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Entscheidung des Staatsministeriums angerufen werden.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 15. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Anstalten der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Art be-

dürfen einer nachträglichen Genehmigung nicht, sind aber im übrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Schlußbestimmungen.

Artikel 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 28 des Gesetzes, das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 16. Juni 1874 sind hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Anstalten außer Kraft gesetzt.

Artikel 17. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

23.

Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1896 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 23. Januar 1906. (RegBl. S. 43.)

In das der obigen Bekanntmachung vom 5. Juni 1896 beigegebene Verzeichnis ist aufzunehmen:

Migraenin . . . . . 1,1 g

Hiernach gehört Migraenin für die Folge auch zu denjenigen Drogen und Präparaten, welche nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden dürfen.

Die Wiederholung eines derartigen Rezeptes ohne erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung ist nur dann gestattet, wenn die aus der Anweisung ersichtliche Einzelgabe die oben angegebene Gewichtsmenge nicht übersteigt.

24.

Verordnung, betr. das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren).

Vom 17. Oktober 1906. (RegBl. S. 323.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird auf Grund des § 38 Abs. 1

der Gewerbeordnung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsorts hiervon Anzeige zu machen (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 BGB.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziffer 42 bis 60).

Nach § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß BGB. § 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)“ gestattet.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe kann durch das zuständige Kreisamt untersagt werden. Gegen Verfügungen dieser Art findet Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums oder einzelner Personen beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken usw.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten. Das zuständige Kreisamt (in Städten mit Städteordnung die Bürgermeisterei oder die besonders bestellte staatliche Polizeiverwaltung) kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. Außerdem dürfen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§ 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, keine Versteigerungen stattfinden.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziffer 8 Abs. 3) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer erteilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Ver-

steigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Eingangs geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und ihrer Stückzahl und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

10. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in das Kreisblatt) bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Über den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

11. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderes bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziffer 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

12. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebarens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Überbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmer sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

13. Die Versteigerungen, mit Ausnahme der Versteigerungen von Wein und Spirituosen, dürfen in Wirtshäusern nicht stattfinden, es sei denn, daß ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke außer zu Kostproben von Versteigerungsgegenständen nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

14. Das in Ziffer 6 und 9 bis 13 hinsichtlich der Versteigerung Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

15. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

16. Nach Nr. 82 Zusatzbestimmung 9 des Stempeltarifs unterliegen Versteigerungen durch öffentlich angestellte Versteigerer der Stempelpflicht. Nach Art. 16 Ziffer 5 und Art. 25 Abs. I Ziffer 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel ist der gesetzliche Stempelbetrag von dem Versteigerer innerhalb 24 Stunden nach der Beendigung der Versteigerung zu verwenden, und zwar auf der Niederschrift über die Versteigerung. Nach Art. 14 Abs. I Ziffer 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel haftet der Versteigerer persönlich für die Entrichtung der Stempelabgabe. Zuwiderhandlungen des Versteigerers sind nach Art. 31 des Gesetzes über den Urkundenstempel strafbar.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft erteilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:

a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
b) den Anlaß der Versteigerung,
c) den Namen und Wohnort des Eigentümers,
d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in

ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Übergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigentümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen (Ziffer 25).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums oder einzelner Personen verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zweck der Versteigerung angefertigt oder aufgekaufte sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
b) Ort und Zeit der Versteigerung,
c) die Angabe des Orts und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn

a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung abzielt,

b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn

a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,

b) gegen die Richtigkeit der nach Ziffer 18b bis d und Ziffer 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,

c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziffer 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Los entscheidet.

Ist der Zuschlag an einen anderen als an den Meistbietenden erteilt, so ist das Gebot, sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin erteilt, so ist das Gebot, sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber beteiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches

die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Überdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt deutlich erkennbar gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziffer 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Neue Sachen (Ziffer 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhang stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziffer 18 Abs. 3), so hat der Versteigerer den Zuschlag zu erteilen, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Werpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt.

26. Der Versteigerer darf die versteigerte Sache an keinen anderen als an denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, oder

dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

27. Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziffer 9) einzufügen.

28. Die Versteigerer dürfen freiwillige Versteigerungen von Waren nur dann abhalten, wenn sie sich verlässigt haben, daß der Auftraggeber das wandergewerbesteuerpflichtige Gewerbe bei dem zuständigen Steuerkommissariate behufs Entrichtung der Steuer angemeldet und den Steuerschein gelöst hat.

Die Steuerpflichtigkeit der freiwilligen Warenversteigerungen ist nicht mehr, wie seither, auf die eigentlichen Wanderlager beschränkt, sondern liegt nach Artikel 9 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900 auch dann vor, wenn Warenvorräte durch Versteigerer, einerlei ob für auswärtige oder im Orte angesessene Auftraggeber oder auf eigene Rechnung, feilgeboten werden.

Nicht steuerpflichtig sind diejenigen Warenverkäufe, bei denen es sich nur um gebrauchte Gegenstände, wie sie namentlich bei der Versteigerung der Hinterlassenschaft von Verstorbenen oder Wegziehenden zum Verkaufe kommen, handelt; ebenso sind zu den wanderlagersteuerpflichtigen Veräußerungen solche Versteigerungen nicht zu rechnen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer besonderen Anordnung einer öffentlichen Behörde vorgenommen werden — freiwillige Versteigerungen, die nicht lediglich der Willkür des Versteigerers überlassen sind, sowie gerichtliche Versteigerungen —. So unterliegen z. B. der Wandergewerbesteuer nicht die in Gemäßheit des § 373 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs stattfindenden Versteigerungen solcher Waren, mit deren Annahme der Käufer im Verzug ist, es sei denn, daß das Vorliegen der Voraussetzungen jener gesetzlichen Bestimmung von Käufer und Ver-

käufer nur vorgeschützt wird, um einer Ware unter Umgehung der Steuerpflicht raschen Absatz zu verschaffen.

Nimmt ein Versteigerer Warenversteigerungen vor, ohne daß die gesetzliche Steuerpflicht erfüllt ist, so macht er sich nicht nur selbst strafbar, sondern er haftet auch solidarisch mit dem Auftraggeber für den Strafbetrag, die Kosten und die hinterzogene Steuer (Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1900).

Unter Bezugnahme auf Art. 9 Abs. 1, 4 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900 wird darauf hingewiesen, daß nach § 56c der Gewerbeordnung das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, nicht gestattet ist. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind (vergl. hierzu auch § 148 Abs. 1 Ziffer 7b der Gewerbeordnung).

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen im Sinne dieser Vorschriften sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziffer 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziffer 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichnis gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziffer 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tags, der Stunde und des Orts der Versteigerung, sowie unter Angabe des Orts, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichnis (Ziffer 30), sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auf-

traggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesamtverzeichnis anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichnis anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der dreitägigen Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag, sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichnis bescheinigt hat, dem Versteigerer mit tunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichnis hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis der Niederschrift über die Versteigerung (Ziffer 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziffer 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziffer 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziffer 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziffer 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlaß fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Bescheinigung für die Versteigerung von Nahrungs- und Genußmitteln ist zu versagen, wenn hierzu ein Bedürfnis der Bevölkerung nicht vorliegt. Sie darf nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Publikums und nur für solche Nahrungs- und Genußmittel erteilt werden, welche auf den Wochen-(Viktualien-)Märkten verkauft zu werden pflegen (sogenannte marktgängige Waren) und völlig unverdorben und unverfälscht sind.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit tunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Erteilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziffer 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziffer 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginn der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnis zu bemerken.

Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziffer 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung auf die Versteigerung von Wein und Spirituosen oder sonstigen Gegenständen, die nach Handelsgebrauch außerhalb des Versteigerungsraums aufbewahrt werden.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziffer 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziffer 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechts usw. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort, sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu

verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, tunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;

b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;

c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;

d) die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Ziffer 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§ 1228 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftrag ablehnen, wenn der Auftraggeber ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen

der Vorschrift in Ziffer 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziffer 46) oder, wenn die Androhung als untunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichnis bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Übernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerte sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichnis aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichnis den Gold- oder Silberwert, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziffer 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es tunlich ist, der Eigentümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benach-

richtigen; die Benachrichtigung des Eigentümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden. Sofern der Pfandgläubiger nicht ein anderes bestimmt, hat die Benachrichtigung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziffer 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigentümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigentümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigentümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich bar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger erteilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels bar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;

b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen deren der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Im übrigen finden die Vorschriften der Ziffer 22 Abs. 4, Ziffer 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht erteilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihre Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Beteiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Beteiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen, oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:
a) bei Wertpapieren, Waren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerte verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:
a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- und Silberwerts oder des laufenden Preises;
c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

Beim Verkaufe von Wertpapieren ist der Schlußschein (§ 12 des Reichsstempelgesetzes RGBl. 1905 S. 695) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 BGB. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebnis des Pfandverkaufs unverzüglich mitzuteilen.

Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt hat, den verbleibenden Überschuß an den Eigentümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigentümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebnis ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indes empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die Vorschriften der Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 2. August 1899 (RegBl. S. 421), insbesondere die §§ 13 bis 17 derselben, zu beachten (vergl. Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher § 138 letzter Absatz).

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Teilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§ 753, 2042, 1003 BGB.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§ 371 HGB.).

57. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im

§ 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§ 440, 623 HGB.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigentümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines anderen erfolgen.

58. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§ 966, 1219 BGB.; §§ 379, 388, 391, 437 HGB.; des Binnenschiffahrtsgesetzes § 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§ 383 BGB.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Wertminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§ 1219, 1220 BGB.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 489 BGB.) oder gemäß §§ 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthilfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§ 979 BGB.).

59. Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziffer 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des § 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziffer 44 entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nötigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen

oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des § 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungsverhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziffer 22, Ziffer 50 Abs. 1, Ziffer 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziffer 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziffer 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Anteilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Das Gleiche gilt für die Veräußerung eines Bergwerksanteils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des Art. 119 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen vom 28. Januar 1876 (Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, RegBl. Nr. 52).

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern (§ 36 der Gewerbeordnung).

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebs bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt mit Zustimmung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Widerruf durch das Kreisamt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!"

Der Eid wird mittelst Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei dem Kreisamt eine Sicherheit zu bestellen; dasselbe bestimmt die Höhe der Sicherheit. Auf die Sicherheit finden die Artikel 23 bis 31 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbebetriebs, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Das Kreisamt hat die bevorstehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

65. Über die öffentliche Anstellung ist von dem Kreisamt eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Versteigerers im Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn er auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

Das Kreisamt hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem

Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts und dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Anstellung erfolgt ist, Mitteilung zu machen.

66. Das Kreisamt hat nach Anhörung beteiligter Kreise über die Gebühren der Versteigerer für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

Über die Stellvertretung des Versteigerers bestimmt das Kreisamt.

67. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Bürgermeisterei, in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die letztere.

VII. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1 bis 67) treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie finden keine Anwendung

a) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;

b) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

7.

Mecklenburg-Schwerin.

1.

Verordnung, betr. das Aufblasen von Fleisch.

Vom 28. Januar 1887. (RegBl. Nr. 5.)

§ 1. Jedes Aufblasen des Fleisches geschlachteter Tiere ist untersagt.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft, daneben kann in allen Fällen auf Einziehung des verbotswidrig aufgeblasenen Fleisches erkannt werden.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Alle bisherigen das Aufblasen von Fleisch betreffenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

2.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln.

Vom 17. Dezember 1903. (RegBl. Nr. 41.)

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbote in § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 16. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (RegBl. 1896 Nr. 8), aufgehoben.

3.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 17. Dezember 1903. (RegBl. Nr. 42.)

§ 1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten. Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

8.

Sachsen-Weimar.

1.

Bekanntmachung, betr. die Anbringung des Namens oder der Firma durch Gewerbetreibende oder Kaufleute am Eingang des Ladens usw.

Vom 27. Juli 1898. (RegBl. S. 231.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 wird von dem unterzeichneten Staatsministerium mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 2. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

§ 3. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

§ 4. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibe-

hörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen geahndet.

2.

Bekanntmachung, betr. den Handel mit Giften.

Vom 13. Juli 1901. (RegBl. S. 192.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. März 1895, den Handel mit Giften betreffend, wird mit Höchster Genehmigung von dem unterzeichneten Staatsministerium hierdurch folgendes verordnet:

§ 14 Abs. 2 und 3,
sowie § 18 Abs. 2

der Ministerialverordnung vom 21. März 1895 (RegBl. S. 111) über die Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1895 (RegBl. S. 109), den Handel mit Giften betreffend, werden hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14 Abs. 2 und 3. „Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein."

§ 18 Abs. 2. „Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegen-

papier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.“

3.

Verordnung, betr. Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien.

Vom 16. Dezember 1903. (RegBl. S. 211.)

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch

nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

4.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch.

Vom 21. Dezember 1904. (RegBl. S. 241.)

Mit Höchster Genehmigung wird in Gemäßheit des § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 — RGBl. S. 145 — und des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 — RegBl. S. 17 — über den Verkehr mit Kuhmilch folgendes verordnet:

§ 1. Kuhmilch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine gesundheitsschädliche Beschaffenheit hat und frei von sichtbaren Verunreinigungen ist.

Demnach ist vom Verkehr ausgeschlossen solche frische Kuhmilch, Sahne, saure Milch, Buttermilch, gefrorene, abgekochte, sterilisierte und pasteurisierte Milch, welche

a) blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig riechend, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinnsel enthält;
b) vor Ablauf des fünften Tages nach dem Abkalben gewonnen ist;
c) von Kühen stammt, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Pocken, Strahlenpilzkrankheit, Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündung, Blutvergiftung, Pyämie (Eiterfieber), Septichämie (Jauchefieber), fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, von denen die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist;
d) von Kühen stammt, die an Eutertuberkulose, oder vorgeschrittener mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose leiden;
e) von Kühen stammt, die mit giftigen oder starkwirkenden in die Milch übergehenden Arzneimitteln, insbesondere Arsen,

Brechweinstein, Jodkali, Nieswurz, Eserin, Opium, Pilokarpin behandelt werden;

f) fremdartige Stoffe irgend welcher Art enthält oder mit Wasser oder aus Wasser hergestelltem Eise versetzt ist. Der Zusatz von nur aus Milch sauber hergestellten Eise sowie solcher Konservierungsmittel, welche vom Staatsministerium als erlaubt bekannt gegeben werden, ist gestattet;

g) Milchschmutz in dem Maße enthält, daß sich bei dem einstündigen Stehen eines halben Liters Milch in einem hellen Glasgefäße ein Bodensatz zeigt.

§ 2. Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, oder welche im Verdacht einer Seuchen- oder einer anderen, die Milch beeinflussenden Erkrankung stehen, darf nur in abgekochtem Zustande in den Verkehr gebracht werden. Aus Sammelmolkereien darf Milch, welcher der Fettgehalt durch die Zentrifuge nahezu entzogen ist, nur in pasteurisiertem oder sterilisiertem Zustande (siehe § 6) verkauft werden.

§ 3. Die für den Verkauf bestimmte Milch soll mit größter Reinlichkeit gewonnen, alsbald durch Seihen vom Schmutze befreit und weiterhin reinlich behandelt werden. Es ist verboten, Personen, welche mit Ausschlag behaftet sind oder an ekelerregenden oder an den im § 4 bezeichneten Krankheiten leiden, oder an solchen Krankheiten leidende Personen zu pflegen haben, melken zu lassen, oder bei der Behandlung der Milch zu beschäftigen.

Die Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, die rein, gut gelüftet, nicht bewohnt, kühl sind und nicht in direkter Verbindung mit Schlaf- oder Krankenzimmern stehen.

§ 4. Außer den nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1900 (RGBl. S. 306), betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, anzuzeigenden Erkrankungen ist der Ausbruch von Scharlach, Diphtherie, Krupp, Typhus in einem Gehöfte, aus welchem Milchverkauf stattfindet, oder in der Wohnung eines Milchhändlers binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Dieser hat, wenn und solange nach ärztlichem Gutachten die Gefahr besteht, daß die Milch von den vorgedachten Krankheiten beeinflußt wird, die Abgabe von Milch aus solchen Gehöften oder Handlungen zu verbieten.

§ 5. Wer Milch unter der Bezeichnung Sanitäts-, Kur-, Kinder-, sterilisierte, pasteurisierte, Eismilch oder unter ähnlicher Benennung verkaufen will, hat seinen Stall unter die Aufsicht eines Tierarztes

zu stellen und dies unter Angabe des Namens des Tierarztes dem Bezirksdirektor anzuzeigen.

Die Aufsicht des Tierarztes hat sich zu erstrecken auf die Gesundheit der Kühe, auf die gute Beschaffenheit des Futters und auf die hygienischen Einrichtungen der Stallungen.

Über den Umfang und die Art der Ausübung dieser Aufsicht werden vom Staatsministerium die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 6. Als abgekocht gilt die Milch, die bis 100° Celsius erhitzt oder einer Hitze von 90° Celsius mindestens 15 Minuten lang ausgesetzt worden ist.

Als sterilisiert gilt Milch, die sofort nach dem Melken von Schmutzteilen befreit worden, spätestens 6, oder wenn sie gekühlt aufbewahrt wird, 12 Stunden nach dem Melken in von dem Bezirksdirektor als zweckentsprechend anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt, und noch während sie auf 100° Celsius 15 Minuten lang erhitzt wird, luftdicht verschlossen worden ist. Als pasteurisiert gilt Milch, die auf gleiche Weise nach dem Melken behandelt, verschlossen und 15 Minuten lang auf 70° Celsius oder 2 Minuten lang auf 85° Celsius erhitzt worden ist. Der Verschluß muß in beiden Fällen bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben. Der Tag der Sterilisation bezw. Pasteurisation ist an den Gefäßen kenntlich zu machen.

§ 7. Die Abgabe der im § 5 genannten Milcharten darf nur in ungefärbten (weißen oder hellen) Glasgefäßen, die in dauerhafter Weise auf dem Gefäße oder der Plombe die Bezeichnung des Produzenten tragen müssen, erfolgen. Die Gefäße müssen mit Papierstreifen derart verklebt, plombiert oder anderweitig fest verschlossen sein, daß eine Öffnung ohne Verletzung des Verschlusses nicht möglich ist.

§ 8. Für Gemeinden von mehr als 6000 Einwohnern kann durch Polizeiverordnung Bestimmung getroffen werden:

a) über die Anmeldung, Beschaffenheit und Beaufsichtigung der ständigen gewerblichen Milchverkaufslokale im Gemeindebezirke und über die Pflicht der Milchverkäufer, den Namen ihrer Milchlieferanten anzugeben;
b) über die Beschaffenheit der Milchgefäße und der Milchwagen;
c) daß außer den in § 5 genannten Milcharten nur Vollmilch und Magermilch in den Verkehr gebracht werden und dabei als Vollmilch nur Milch bezeichnet werden darf, welcher nach dem Melken nichts hinzugesetzt und keine Nährstoffe

entzogen worden sind, und die einen Fettgehalt von mindestens 2,8% hat, alle Milch mit geringerem Fettgehalt als 2,8% aber als Magermilch bezeichnet werden muß.

d) daß die in § 5 gedachten Milcharten mindestens 3% Fett enthalten müssen und daß auch dieser Milch nichts hinzugesetzt und keine Nährstoffe entzogen sein dürfen;

e) daß süße und sauere Sahne, die zum Verkauf kommt, mindestens 10%, Schlagsahne mindestens 25% Fett enthalten muß.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu erlassenden Polizeiverordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksdirektors.

Stellt sich für Gemeinden mit unter 6000 Einwohnern eine solche Polizeiverordnung über den Verkehr mit Milch als ein Bedürfnis heraus, so ist zu deren Erlaß der Bezirksdirektor nach Gehör des Bezirksausschusses zuständig.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die von den Gemeindevorständen auf Grund des § 4 erlassenen Verbote oder gegen die auf Grund des § 8 erlassenen Polizeiverordnungen, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht Bestrafung auf Grund der Strafgesetze eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Eine Bestrafung findet dann nicht statt, wenn sich bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Bestimmungen im § 8c dieser Verordnung erlassenen Polizeiverordnungen durch Stallprobe ergibt, daß der als Vollmilch bezeichneten Milch, obwohl ihr Fettgehalt unter 2,8% zurückbleibt, weder etwas zugesetzt ist noch Nährstoffe entzogen sind.

§ 10. Wird wegen Verletzung der vorstehenden Vorschriften oder der auf Grund derselben erlassenen Verbote (§ 4) oder weiteren Polizeiverordnungen (§ 8) auf Geldstrafen erkannt, welche dem Staate zustehen, so sind diese für das Nahrungsmitteluntersuchungsamt Jena an das Universitätsrentamt daselbst abzuführen.

§ 11. Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

9.

Mecklenburg-Strelitz.

1.

Verordnung, betr. die öffentliche Anpreisung von Geheimmitteln.

Vom 17. Dezember 1903. (Offizieller Anzeiger Nr. 42.)

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbote in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Zuständig für die polizeilichen Strafverfügungen sind in den Städten die Magistrate.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (Offizieller Anzeiger 1896 Nr. 13), aufgehoben.

2.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 17. Dezember 1903. (Offizieller Anzeiger Nr. 42.)

§ 1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder

die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten. Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

10.

Braunschweig.

1.

Bekanntmachung, betr. Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten.

Vom 24. August 1887. (GVS. S. 111.)

Zufolge des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Mai d. J. wird hiermit den in der Nähe der Grenze des Herzogtums wohnenden auswärtigen Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugnis einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimat gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf braunschweigischem Gebiete belegenen Orten gestattet. Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Herzogtume den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen des Herzogtums Braunschweig, von welcher ihnen auf Antrag ein Exemplar seitens des betreffenden Physikus mitzuteilen ist, zu unterwerfen. Die erwähnte Befugnis geht verloren, falls sich jene Hebammen im Herzogtume dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen. Die bisherige Gesetzesvorschrift, nach welcher die Hebamme eines Orts für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des taxmäßigen Gebührensatzes hat, bleibt selbstverständlich auch dann maßgebend, wenn statt der Ortshebamme eine Hebamme eines benachbarten Bundesstaats zugezogen ist, es sei denn, daß die Zuziehung der auswärtigen Hebamme durch Behinderung der Ortshebamme veranlaßt wäre.

Die im Herzogtume geprüften und daselbst in der Nähe der Grenze wohnenden Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesrats eine gleiche Befugnis zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hiermit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten und um deren Mitteilung bei dem betreffenden Physikus nachzusuchen.

2.

Gesetz, betr. die Bezeichnung der im Privatbesitz befindlichen Kähne und ähnlichen kleinen Fahrzeuge auf den diesseitigen Weserstrecken.

Vom 6. September 1888. (GVS. S. 253.)

§ 1. Auf den diesseitigen Weserstrecken müssen alle im Privatbesitze befindliche Fähr-, Bagger-, Fischer-, Hand- und Beikähne, Gondeln, Ruderboote und ähnliche kleine Fahrzeuge mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnortes oder Geschäftsbesitzers und jedes von mehreren Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

§ 2. Diese Bezeichnung muß auf beiden Außenseiten des Fahrzeuges und nahe an seinem vorderen Ende mit schwarzen lateinischen Buchstaben und deutschen Zahlen von mindestens fünf Zentimeter Höhe auf weißem Grunde so angebracht sein, daß sie auch bei voller Belastung des Fahrzeugs noch gut sichtbar bleibt.

Wenn die Bezeichnung an dem Fahrzeuge selbst nicht gut sichtbar sein würde, so ist sie auf außen an dem Fahrzeuge dauerhaft befestigten Tafeln anzubringen.

§ 3. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. bestraft.

§ 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

3.

Bekanntmachung, betr. den Erlaß einer Prüfungsordnung für Hufschmiede.

Vom 18. März 1889. (GVS. S. 61.)

Da Wir in Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 29. November 1888 Nr. 55, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, die

in der Anlage enthaltene „Prüfungsordnung für Hufschmiede" erlassen haben, so bringen Wir solche zur Nachachtung für alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. Die durch das Gesetz vom 29. November 1888 Nr. 55 eingeführten Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes finden in jedem Kalenderjahre einmal zu einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zwei Monate vorher durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machenden Termine statt.

§ 2. Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens vier Wochen vor dem Termine unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§ 3. In besonderen Fällen kann auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abgehalten werden.

§ 4. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teile.

1. Die praktische Prüfung umfaßt:
   die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, die Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf. Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten: der Abnahme des Eisens, des Zurichtens des Hufes, des Schmiedens des Eisens, des Richtens des Eisens, des Aufpassens des Eisens und des Aufschlagens des Eisens.
2. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlages für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter usw.

§ 5. Das erforderliche Handwerkzeug, sowie die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

§ 6. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „be-

standen“ oder „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . aus . . . . geboren zu . . . . am . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission die durch das Gesetz vom 29. November 1888 eingeführte Prüfung zum Nachweise der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . bestanden.

Braunschweig, den . . . .

Die Prüfungskommission.
Der Vorsitzende.

. . . . . .

§ 7. Das Prüfungsprotokoll muß den Gang und Verlauf der Prüfung ersehen lassen und den wesentlichen Inhalt des Prüfungszeugnisses enthalten. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen.

§ 8. Die beisitzenden Mitglieder der Kommission erhalten für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 6 Mk. bei Dauer der Prüfung bis zu sechs Stunden, von 9 Mk. bei längerer Dauer.

Falls ein Mitglied außerhalb der hiesigen Stadt wohnhaft ist, erhält dasselbe außerdem die aufgewandten Transportkosten, bei Benutzung eigenen Fuhrwerks eine von dem Vorsitzenden der Kommission nach dem ortsüblichen Fuhrlohn zu bemessende Entschädigung. Diese Kosten werden aus der Bureaukasse der Herzoglichen Kreisdirektion hierselbst bestritten.

4.

Gesetz, betr. den Handel mit Giften.

Vom 9. Juni 1895. (GVS. S. 201.)

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2—19.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in der Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- und Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln,

Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz I, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behälter (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der

Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem

Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt.

Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauche fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten, oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können von der Landespolizeibehörde zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, zum Beispiel Feldmäusen, zu treffen.

Genehmigung zum Handel mit Giften.

§ 19. Wer Handel mit Giften der in den Abteilungen 1 und 2 der Anlage I bezeichneten Art betreiben will, bedarf dazu der Genehmigung der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion beziehungsweise in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion.

In betreff des Verfahrens bei Erteilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der §§ 40 und 53 der Reichsgewerbeordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Wer Handel mit Giften der in der Abteilung 3 der Anlage I bezeichneten Art betreiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen.

Auf konzessionierte Apotheker finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 20. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Der Gifthandel unterliegt der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und die Physici. Die Ortspolizeibehörden haben, — soweit erforderlich, unter Zuziehung der Physici und der von Herzoglichem Staatsministerium damit beauftragten Sachverständigen — von Zeit zu Zeit unvermutete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht nach § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, in Gemäßheit des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 23. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Handel mit Arzneiwaren, Farbewaren und Giften vom 31. März 1843 (Nr. 5 bis 7), das Gesetz, die Modifikation des § 6 des vorstehend erwähnten Gesetzes betreffend, vom 8. Februar 1857 Nr. 11, das Gesetz, die Ergänzung des ersterwähnten Gesetzes betreffend, vom 24. Dezember 1867 (GVS. von 1868 Nr. 2) und § 5 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872 (GVS. von 1873 Nr. 2) werden aufgehoben.

§ 24. Ergänzungen und Abänderungen der Anlagen dieses Gesetzes können im Wege landesherrlicher Verordnung vorgenommen werden.

§ 25. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Juli 1895 ab, im übrigen vom 1. Juli 1897 ab Anwendung. Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben, können von der Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1898 nachgelassen werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

5.

Bekanntmachung des herzogl. Obersanitäts-Kollegiums, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 7. Juli 1896. (GVS. S. 241.)

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Zahnarztes — und zwar auch eines vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnarztes —, eines Wundarztes oder eines Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9 — Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne

jedesmal erneute ärztliche, wundärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, eines Wundarztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte, Wundarzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und

die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Oktober dieses Jahres an in Kraft und verlieren damit alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1891, GVS. Nr. 53, ihre Wirksamkeit.

6.

Gesetz, betr. den Vertrieb von Losen im Herzogtume nicht zugelassener Lotterien.

Vom 24. August 1896. (GVS. S. 255.)

§ 1. Mit Geldstrafe von 30 bis zu 300 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer Lose zu auswärtigen, im Herzogtume nicht zugelassenen Lotterien im hiesigen Lande oder vom hiesigen Lande aus selbst oder durch Mittelspersonen ausbietet, feilhält, verkauft oder vertreibt.

Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 60 Mk., wenn die strafbare Handlung von jemand, der bereits auf Grund dieses Gesetzes bestraft worden, oder gewerbsmäßig begangen ist.

Das Mindestmaß der Geldstrafe kann bis auf 5 Mk. ermäßigt werden, wenn in der Lotterie, um deren Lose es sich handelt, Geldgewinne nicht ausgespielt werden.

§ 2. Den Lotterien sind alle außerhalb des Herzogtums veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§ 3. Aus Verträgen, welche durch die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen oder infolge derselben abgeschlossen sind, steht demjenigen, welcher die strafbare Handlung begangen hat, ein Rechtsanspruch nicht zu; das ihm Geleistete kann zurückgefordert werden.

§ 4. Die Bestimmung in § 15 Nr. 3i der mit dem Gesetze vom 27. November 1872 (1873 Nr. 2) publizierten neuen Redaktion des Gesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen wird aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

7.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Juli 1896.

Vom 8. Oktober 1897. (GVS. S. 211.)

Mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung wird unsere Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. vom 7. Juli 1896 (GVS. Nr. 42 S. 241) wie folgt ergänzt:

Dem Verzeichnisse, welches diejenigen Drogen, Präparate und so weiter enthält, bei deren Abgabe die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung zu befolgen sind, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata
(Schilddrüsenpräparate).

8.

Bekanntmachung, betr. Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern.

Vom 25. Februar 1898. (GVS. S. 73.)

In Abänderung und Ergänzung unserer Bekanntmachung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 14. März 1896 (GVS. Nr. 12) erlassen wir zur Handhabung

von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern die nachstehenden Anordnungen:

Zu § 57 ff.

I. Wer im Herzogtume ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, hat, wenn er im Herzogtume einen Wohnsitz hat, bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts die Ausstellung eines Wandergewerbescheins (§ 55) zu beantragen. Einer weiteren Anzeige bei der Gemeindebehörde bedarf es nicht. Die Ortspolizeibehörden übersenden den Antrag unter Beifügung eines nach dem angeschlossenen Muster aufgestellten Zeugnisses an die zuständige Herzogliche Kreisdirektion. Letztere hat bei Prüfung des Antrags insbesondere auf die genaue Beantwortung der in dem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde gestellten Fragen zu halten und erforderlichenfalls die nötigen Ergänzungen durch Benehmen mit der Ortspolizeibehörde und der Strafregisterbehörde herbeizuführen. Binnen vierzehn Tagen nach Einsendung des Antrags durch die Ortspolizeibehörde hat die Herzogliche Kreisdirektion den Wandergewerbeschein zu erteilen oder, wenn Gründe zur Versagung desselben vorliegen, binnen gleicher Frist dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrags unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Von der Erteilung oder Versagung des Wandergewerbescheins ist auch der Ortspolizeibehörde, welche den Antrag vorgelegt hat, Kenntnis zu geben.

In der Stadt Braunschweig hat Herzogliche Polizeidirektion die bei ihr als Ortspolizeibehörde gestellten Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheins insbesondere auf die in dem angeschlossenen Muster gestellten Fragen hin einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung binnen vierzehn Tagen nach Stellung des Antrags den Wandergewerbeschein zu erteilen oder, wenn Gründe zur Versagung desselben vorliegen, dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrags unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

Gegen den die Erteilung eines Wandergewerbescheins versagenden Bescheid einer Herzoglichen Kreisdirektion und der Herzoglichen Polizeidirektion in Braunschweig findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt, in den Fällen des § 63 Abs. 2 jedoch lediglich Beschwerde an Herzogliches Staatsministerium.

Die erteilten Wandergewerbescheine werden von den Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. der Herzoglichen Polizeidirektion in

Braunschweig zunächst dem Herzoglichen Steuerkollegium übersandt, welches dieselben nach Festsetzung der zu entrichtenden Gewerbesteuer der Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers zustellt. Letztere darf den Wandergewerbeschein nur nach vorgängiger Entrichtung des festgestellten Gewerbesteuerbetrags aushändigen. Einer Aufnahme der auf diese Weise zur Gewerbesteuer herangezogenen Personen in die Gewerbesteuerbeschreibungen bedarf es nicht.

II. Für diejenigen im Herzogtume sich aufhaltenden Personen, welche hier einen festen Wohnsitz nicht haben, gelten, wenn dieselben im Herzogtume ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, die unter I gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde des Wohnorts, die Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts tritt.

III. Außerhalb des Herzogtums wohnende oder sich aufhaltende Reichsangehörige, welche ein Gewerbe im Umherziehen außer auf Messen und Märkten im Herzogtume betreiben wollen, haben sich,

soweit ihnen etwa bereits in einem anderen Bundesstaate ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist, unter Vorlegung des letzteren,

soweit sie noch nicht im Besitze eines Wandergewerbescheins sind, unter Vorlegung eines nach dem angeschlossenen Muster aufgestellten Zeugnisses der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes oder, wenn sie einen festen Wohnsitz nicht haben, ihres Aufenthaltsorts

an diejenige Herzogliche Kreisdirektion, in deren Bezirke sie mit ihrem Gewerbe anzufangen beabsichtigen, oder, wenn sie in der Stadt Braunschweig ihr Gewerbe beginnen wollen, an die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig mit dem Antrage auf Erteilung eines Wandergewerbescheins zu wenden. Die Herzogliche Kreisdirektion bezw. die Herzogliche Polizeidirektion stellt, soweit nicht Versagungsgründe vorliegen, einen Wandergewerbeschein aus und setzt die für das Gewerbe zu entrichtende Gewerbesteuer fest, gegen deren Entrichtung die Aushändigung des Wandergewerbescheins erfolgt. Gegen die Versagung des Wandergewerbescheins findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt, in den Fällen des § 63 Abs. 2 jedoch nur Beschwerde an Herzogliches Staatsministerium.

IV. Ausländer, welche im Herzogtume ein Gewerbe im Umher-

ziehen betreiben wollen, haben bei derjenigen Herzoglichen Kreisdirektion, in deren Bezirke sie mit ihrem Gewerbe anzufangen beabsichtigen, oder, wenn sie in der Stadt Braunschweig ihr Gewerbe beginnen wollen, bei der Herzoglichen Polizeidirektion in Braunschweig die Ausstellung eines Wandergewerbescheins zu beantragen. Für den Antrag gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745 ff.) unter II, A und B. Im Falle der Erteilung des Wandergewerbescheins setzt die Herzogliche Kreisdirektion bezw. Herzogliche Polizeidirektion die zu entrichtende Gewerbesteuer fest, gegen deren Entrichtung die Aushändigung des Wandergewerbescheins erfolgt.

V. Bei Personen, welche sich bereits im Besitze eines gültigen Wandergewerbescheins befinden, bedarf es, wenn die Erteilung eines neuen Wandergewerbescheins bei den nach den vorstehenden Bestimmungen zuständigen Behörden beantragt wird, des unter I erwähnten ortspolizeilichen Zeugnisses in der Regel nicht, vielmehr genügt in der Regel die Bescheinigung, daß seit der Ausstellung des letzten Wandergewerbescheins keine Veränderung in den Verhältnissen eingetreten, namentlich keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

VI. Bei Prüfung der Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheins ist von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, streng Gebrauch zu machen.

VII. Wer im Herzogtume auf Messen und Märkten ein Gewerbe betreiben will, hat sich, soweit er nicht bereits im Herzogtume ein Gewerbe betreibt, in der Stadt Braunschweig direkt bei Herzoglichem Steuerkollegium, im übrigen Lande aber bei den betreffenden Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. Stadtmagistraten anzumelden und sind ihm von diesen Behörden nach vorgängiger Legitimation und eventuell Entrichtung der Gewerbesteuer Legitimationsscheine auszuhändigen. Daneben ist, beim Verkauf von geistigen Getränken zu Genuß auf der Stelle, die Bestimmung des § 67 Abs. 2 GO. zu beachten.

VIII. Zu § 57 Ziffer 5: Im Sinne des Gesetzes liegt eine möglichst strenge Würdigung der Bedürfnisfrage.

Zu § 60b.

Die auf Grund des § 60b getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden (§ 63 Abs. 2).

Die auf Grund des § 60b Abs. 1 minderjährigen Personen auferlegten Beschränkungen sind auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins einzutragen.

Zu § 62.

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie zur Rücknahme solcher Erlaubnis ist die betreffende Kreisdirektion bezw. Polizeidirektion. Gegen deren Entscheidung findet, sofern nicht nach § 63 Abs. 2 GO. lediglich Beschwerde an das Staatsministerium gegeben ist, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

Begleiter im Sinne des § 62 sind solche Personen, welche der Gewerbetreibende zu untergeordneten Dienst- und Hilfeleistungen in seinem Betriebe mit sich führt. Die Tätigkeit des Begleiters darf nicht auf den selbständigen Mitbetrieb des Gewerbes, wie das Feilbieten von Waren ohne Beisein des Gewerbetreibenden ausgedehnt werden.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht derselben nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist; vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3; § 148 Ziffer 7d).

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. an die Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 14. März 1896 Nr. 12 zu den §§ 57 ff., 60b und 62 gegebenen Ausführungsvorschriften.

9.

Bekanntmachung, wegen Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Juli 1896.

Vom 26. April 1898. (GVS. S. 103.)

Mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung wird der § 11 unserer Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. vom 7. Juli 1896 (GVS. Nr. 42 S. 241) wie folgt abgeändert:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt."

10.

Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb auf Messen und Märkten.

Vom 9. Dezember 1898. (GVS. S. 351.)

I. An Stelle der durch unsere Bekanntmachung vom 14. März 1896 (GVS. Nr. 12) zu § 64 der Reichsgewerbeordnung und der in unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1898 (GVS. Nr. 10) zu § 57 ff. der Reichsgewerbeordnung unter VII erlassenen Ausführungsvorschriften treten folgende Bestimmungen:

Wer im Herzogtume auf Messen und Märkten ein Gewerbe betreiben will, hat sich, soweit er nicht bereits im Herzogtume ein Gewerbe betreibt, in der Stadt Braunschweig bei der Herzoglichen Polizeidirektion, im übrigen Lande bei der Herzoglichen Kreisdirektion bezw. dem Stadtmagistrate anzumelden. Von diesen Behörden ist ihm nach vorgängiger Legitimation und gegebenenfalls Entrichtung der Gewerbesteuer ein Legitimationsschein auszuhändigen. Daneben ist beim Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle die Bestimmung des § 67 Abs. 2 GO. zu beachten.

Wer im Herzogtume auf Messen und Märkten ein Gewerbe der im § 33b und 55 Ziffer 4 GO. bezeichneten Art betreiben will, hat

die nach § 33b und § 60a GO. vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis einzuholen und, soweit er nach § 55 Abs. 2 GO. zur Ausübung des Gewerbes eines Wandergewerbescheins bedarf, die Erteilung oder Ausdehnung eines Wandergewerbescheins bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Ausstellung des oben erwähnten Legitimationsscheins bedarf es für diese Gewerbetreibenden nicht.

Der Marktverkehr unterliegt den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe.

II. Die in unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1898 (GVS. Nr. 10) in Ziffer III Abs. 1 enthaltenen Worte „außer auf Messen und Märkten" werden gestrichen.

11.

Gesetz, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 11. August 1899. (GVS. S. 691.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen unter Bezugnahme auf die in § 360 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltene Strafandrohung nach angehörtem Rat und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Braunschweigische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung.

§ 2. Für nichtbraunschweigische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken im Herzogtum Braunschweig aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaats zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen greifen bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 1. September 1899 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

12.

Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Juli 1896.

Vom 28. November 1899. (GVS. S. 943.)

Mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung wird die Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. vom 7. Juli 1896 Nr. 42 in folgender Weise verändert:

In § 4 Abs. 1 wird hinter Morphin „Heroin".

In § 4 Abs. 2

a) hinter „Morphin" in der ersten Zeile „Heroin" mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen" in „oder deren"

b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g" in der 7. Zeile „sowie an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g"

und in dem Verzeichnisse, welches diejenigen Drogen, Präparate und so weiter enthält, bei deren Abgabe die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung zu befolgen sind, hinter Herba Hyoscyami

„Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze . . . . . 0,015 g

eingeschoben.

13.

Gesetz, betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen.

Vom 10. Dezember 1900. (GVS. S. 449.)

§ 1. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche vorsätzlich und widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 2. Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

§ 3. Wer landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4. Arbeitgeber, welche vorsätzlich und widerrechtlich die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisses verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

14.

Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Juli 1896.

Vom 29. Mai 1901. (GVS. S. 133.)

Mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung wird die Bekanntmachung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. vom 7. Juli 1896 Nr. 42 in folgender Weise verändert:

In dem der Bekanntmachung beiliegenden Verzeichnisse, welches diejenigen Drogen und Präparate enthält, bei deren Abgabe die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung zu befolgen sind, wird hinter Resina Scammoniae

„Rhizoma Filicis — Farnwurzel . . . . . 20 g"

und hinter Extractum Digitalis

„Extractum Filicis — Farnextrakt . . . . 10 g"

eingeschoben.

15

Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. den Handel mit Giften.

Vom 23. August 1901. (GVS. S. 269.)

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 9. Juni 1895 Nr. 35, betreffend den Handel mit Giften, wird insofern abgeändert, als der § 14 Abs. 2 und 3 und der § 18 Abs. 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

1. § 14 Abs. 2 und 3:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein."

2. § 18 Abs. 2:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem

in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden."

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

16.

Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Vom 21. März 1902. (GVS. S. 37.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziffer 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem

sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen usw. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Checks, Lose usw.), Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen

unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuch (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von andern gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher, sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für

den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbüreaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1902 in Kraft.

17.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 10. Dezember 1903. (GVS. S. 511.)

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden in den §§ 2—5 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die

Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften in den §§ 2—5 dieses Gesetzes finden auch auf Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel Anwendung, welche durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungssammlung den in den Anlagen A und B (vergl. § 1) aufgeführten Mitteln hinzugefügt werden.

§ 7. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Von dem Tage an werden der Absatz 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März d. J. Nr. 19 und die Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899 Nr. 27, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901 Nr. 8, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung

menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht, sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

18.

Erlaß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken.

Vom 8. Januar 1904. (GVS. S. 7.)

Auf Grund des § 27 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 Nr. 19 erlassen wir über die Einrichtung und den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Den Tierärzten ist die Bereitung und die Verabreichung von Arzneien nur in der eigenen Praxis gestattet.

§ 2. Für tierärztliche Hausapotheken muß ein besonderer, tagesheller, nur für diesen Zweck zu verwendender verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum ist mit den zur Aufnahme der Arzneibehälter sowie der Arbeitsgeräte erforderlichen Regalen und Schränken, sowie mit einem Arbeitstische auszustatten.

§ 3. Die Arzneimittel, soweit sie im Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführt sind, müssen den Anforderungen desselben entsprechen, aber auch, soweit sie darin nicht enthalten sind, von bester Beschaffenheit sein. Die Arzneimittel sind in Schubkästen oder in Gefäßen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech oder sonst geeignetem Material aufzubewahren. Aufbewahrung der Arzneimittel in Papierbeuteln ist unzulässig.

§ 4. Sämtliche Arzneibehälter sind mit einer Bezeichnung in deutlicher lateinischer Schrift zu versehen, welche für die im deutschen Arzneibuche aufgeführten Mittel der Bezeichnung daselbst entspricht. Die Bezeichnungen der der Tabelle B des Arzneibuchs angehörigen, sowie der ähnlich wirkenden Stoffe müssen auf schwarzem Grunde mit weißer Schrift, diejenigen für die Arzneimittel der Tabelle C und solche von ähnlicher Wirkung auf weißem Grunde mit roter Schrift, die der übrigen (indifferenten) Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde hergestellt sein. Die Bezeichnung der Behälter kann geschehen mittels Ölfarbe, Einbrennen, Einschleifen oder durch aufgeklebte gedruckte oder mit Tusche beschriebene, lackierte Papierschilder. Die Bezeichnungen müssen stets sauber und deutlich lesbar sein.

§ 5. Die Arzneibehälter sind alphabetisch geordnet aufzustellen. Die in Tabelle C des Arzneibuchs aufgeführten und ähnliche Arzneimittel sind von den übrigen Mitteln getrennt in nur für diese Mittel bestimmte Abteilungen der Warengestelle aufzustellen. Die Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs sowie Stoffe ähnlicher Wirkung sind in einem verschließbaren mit „Gift", „Tabelle B" oder „Venena" bezeichneten Schranke (Giftschrank) unterzubringen.

In diesem Giftschranke müssen auch die zur Dispensation der Gifte bestimmten Gerätschaften, insbesondere Löffel und Wagen, welche die Bezeichnung „Gift" tragen, vorhanden sein.

§ 6. Auf dem Arbeitstische oder in Schränken und Schubkästen desselben haben die erforderlichen Arbeitsgeräte, wie präzisierte Wagen (Tarier- und Handwagen), Gewichte, Mörser, Mensuren, Spatel, Löffel, ebenso Gläser, Kruken, Schachteln, Beutel und sonstige zur Abgabe der Arzneien erforderlichen Behälter und Hilfsmittel, sowie Signaturen für die anzufertigenden Arzneien Platz zu finden.

§ 7. In der tierärztlichen Hausapotheke müssen das zurzeit gültige deutsche Arzneibuch, die gültige Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vorhanden sein.

§ 8. Die Besitzer der tierärztlichen Hausapotheken sind verpflichtet, über den Einkauf der Arzneimittel ein Warenbuch zu führen, welches Aufschluß über die Bezüge an diesen, sowie die dafür angelegten Preise gibt.

§ 9. Bei Abgabe von Arzneien haben sich die Tierärzte an die Bestimmungen der festgesetzten Arzneitaxe zu halten und sind überdies verpflichtet, auf die Ansätze derselben einen Rabatt von 15% zu gewähren.

§ 10. Von jeder Verordnung (Rezepte) ist eine vollständige Abschrift in ein mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch (Rezeptbuch) einzutragen, welcher auch der Taxpreis hinzuzufügen ist.

§ 11. Auf jeder Verordnung (Rezepte) ist die Taxe leserlich zu vermerken. Das Rezept ist nach erfolgter Zahlung dem Empfänger auszuhändigen.

§ 12. Jede Arznei muß mit einer deutlichen und leserlichen Signatur versehen werden, welche Gebrauchsanweisung, Tag der Herstellung und Namen des Eigentümers der tierärztlichen Hausapotheke trägt.

§ 13. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (Landesgesetz vom 10. Dezember 1903 Nr. 71) dürfen in den tierärztlichen Hausapotheken nicht geführt werden.

§ 14. Die tierärztlichen Hausapotheken unterliegen der durch den Physikus zu vermittelnden Aufsicht des Herzoglichen Landesmedizinalkollegiums. In der Regel sollen dieselben alle drei Jahre einmal durch den Physikus eingehend besichtigt werden.

Das Ergebnis der Besichtigung ist in ein Protokoll nach anliegendem Schema aufzunehmen, welches von dem Physikus und dem Tierarzt als Besitzer der Apotheke zu unterzeichnen ist. Der Physikus hat dies Protokoll mit einem erläuternden Berichte dem Herzoglichen Landesmedizinalkollegium zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 15. Das Herzogliche Landesmedizinalkollegium ist befugt, um den vorstehenden Anordnungen Wirksamkeit zu verschaffen, den Tierarzt in Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. zu nehmen, auch ihm, wenn er sich beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen schuldig gemacht hat, die Erlaubnis zur Führung einer Hausapotheke zu entziehen (§ 27 Abs. 2 des Medizinalgesetzes).

§ 16. Dieser Erlaß tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

19.

Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

Vom 5. März 1904. (GVS. S. 35.)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 11. Februar d. J., veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. desselben Monats (RGBl. S. 138), wird das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu zwei vom Hundert innerhalb des Herzogtums Braunschweig gestattet.

20.

Bekanntmachung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten).

Vom 7. März 1904. (GVS. S. 59.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stel-

lenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gesindevermieter" oder „konzessionierter Stellenvermittler" ist verboten.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung

befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle in den Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden die Herzogliche Kreisdirektion zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist ebenfalls nur mit Erlaubnis der genannten Behörden gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Dienstbuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

8. Dienstbücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Quittungskarte usw.) hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter usw.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder

Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Die Herzoglichen Kreisdirektionen sind befugt anzuordnen, daß Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen haben. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

Die gleiche Befugnis hat die Herzogliche Polizeidirektion zu Braunschweig rücksichtlich der daselbst wohnenden Gesindevermieter usw.

13. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind

zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten; offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung (Einreichung der Taxen an die Ortspolizeibehörde). Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen

und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder Kreiskommunalverbänden, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, der Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebs der Gast- und Schankwirtschaft (Ziffer 14) tritt am 1. April 1905 in Kraft; im übrigen treten die Vorschriften am 1. Juli d. J. in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1906 benutzt werden.

22. Die §§ 17—19 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1881 (Nr. 2 der GVS. von 1882) werden aufgehoben.

23. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 148 Ziffer 4a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

24. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

11.

Sachsen-Altenburg.

1.

Verordnung, betr. die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden usw.

Vom 23. Dezember 1897. (GS. S. 124.)

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

Mit Geldstrafe bis zu 75 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

2.

Bekanntmachung, betr. die Mitwirkung von Schulkindern bei Schaustellungen usw.

Vom 15. Juni 1900. (GS. S. 243.)

Nach § 60a i. V. mit § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bedarf derjenige, welcher außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder anderen öffentlichen Orten darbieten will, neben dem Wandergewerbeschein der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Im Einvernehmen mit dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, wird hiermit bestimmt, daß diese Erlaubnis, sofern sie nicht überhaupt zu versagen ist, von den Ortspolizeibehörden in allen Fällen von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß schulpflichtige Kinder zur Mitwirkung bei den vorbezeichneten Aufführungen usw. nur auf Grund eines vom Direktor (Rektor) der Schule, bei ländlichen Schulen vom Ortsschulinspektor (Pfarrer) erteilten Erlaubnisscheines, welchen der Unternehmer stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen hat, herangezogen werden dürfen. Ein solcher Erlaubnisschein darf für am Konfirmandenunterricht teilnehmende Kinder niemals ausgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung der gestellten Bedingung genau zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen die erteilte Erlaubnis unverzüglich zurückzunehmen, sowie die Bestrafung des Unternehmers gemäß § 148 Ziffer 7b der Gewerbeordnung herbeizuführen.

3.

Verordnung, betr. die Bekanntmachung des Geschäftszweigs bei den in das Handelsregister eingetragenen Firmen.

Vom 28. Juli 1900. (GS. S. 244.)

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist in der letzten Zeit

mehrfach dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß bei der Veröffentlichung der Eintragungen von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in das Handelsregister auch der von ihnen betriebene Geschäftszweig bekannt gemacht werden möge. Wenn nun auch im allgemeinen daran festzuhalten ist, daß, abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmefällen, nur die in das Handelsregister bewirkten Eintragungen zu veröffentlichen sind, und wenn auch die Eintragung des Geschäftszweigs in das Handelsregister nicht erfolgt, so ist doch eine Ernährung des Geschäftszweigs in der Bekanntmachung dann nicht für unzulässig zu erachten, wenn sie bei der Anmeldung ausdrücklich beantragt ist.

Den mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Beamten wird daher im Anschluß an § 12 unserer Verordnung vom 21. November 1899, die Führung des Handelsregisters betreffend (GS. S. 331), empfohlen, die Beteiligten, wenn sie die Anmeldungen persönlich bewirken, zu befragen, ob sie die Bekanntmachung des Geschäftszweigs beantragen, und solchen Anträgen, sowohl wenn sie mündlich gestellt sind, als auch dann, wenn sie gelegentlich der in öffentlich beglaubigter Form eingereichten Anmeldungen schriftlich erfolgen, stattzugeben, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen. Der Geschäftszweig darf dabei nur kurz bezeichnet werden; auch muß aus der Veröffentlichung erhellen, daß es sich nicht um einen in das Handelsregister eingetragenen Zusatz zur Firma, sondern um die Bekanntmachung einer in das Register nicht eingetragenen Tatsache handelt.

4.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 19. Dezember 1903. (GS. S. 109.)

Zur Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird folgendes bestimmt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein,

welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht so weit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Herzoglichen Gesamtministeriums, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 10. Juli 1895 (GS. S. 93) und vom 8. Januar 1897 (GS. S. 8) nebst der Bekanntmachung vom 11. November 1897 (GS. S. 121) außer Wirksamkeit.

5.

Verordnung, betr. den Handel mit Giften.

Vom 21. März 1906. (GS. S. 35.)

In Gemäßheit eines Beschlusses der verbündeten Regierungen werden die über den Handel mit Giften erlassenen, durch Verordnungen vom 22. Mai 1895 (GS. S. 80 ff.) und vom 24. Juni 1901 (GS. S. 109) veröffentlichten Vorschriften wie folgt abgeändert:

Im Verzeichnisse der Gifte sind hinzuzufügen:

1. in Abteilung 1

   Salzsäure, arsenhaltige*)
   Schwefelsäure, arsenhaltige*)
   und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

   *) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

   Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung 3 hinter „Kresole" die Worte: „und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten";

3. in Abteilung 3 vor „Phenazetin":

   „Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zeitereitungen";

4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure" und hinter „Schwefelsäure": „arsenfrei"*) und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

   *) „Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1".

6.

Verordnung, betr. das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen.

Vom 26. November 1906. (GS. S. 126.)

§ 1. Wer Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe öffentlich unentgeltlich verteilen will, bedarf zuvor einer auf seine Person ausgestellten schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Diese Erlaubnis hat er stets bei sich zu führen und auf polizeiliches Verlangen vorzuzeigen.

Die polizeiliche Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2. Das öffentliche Anschlagen, Anheften oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen mit Ausnahme solcher, welche sich auf nicht verbotene Versammlungen, öffentliche Vergnügungen, auf gestohlene oder verlorene und gefundene Sachen, auf Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr beziehen, ist verboten.

§ 3. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

7.

Bekanntmachung, betr. das Verteilen, Anschlagen usw. von Druckschriften, Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen.

Vom 29. November 1906. (GS. S. 127.)

1. Ortspolizeibehörden im Sinne des § 43 der Reichsgewerbeordnung sind die Herzoglichen Landesratsämter und die Stadträte (vergl. § 35 der Höchsten Verordnung zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung vom 17. September 1869 — GS. S. 151 —).

2. Ortspolizeibehörden im Sinne der Höchsten Verordnung zur Ausführung des § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 26. November 1906 — GS. S. 126 — sind die Stadträte und die Amtsvorsteher (vergl. § 8 Abs. 1k und Abs. 3 des Amtsvorstehergesetzes vom 13. Juni 1876 — GS. S. 183 —).

12.

Sachsen-Coburg-Gotha.

1.

Verordnung, betr. den Wanderlagerbetrieb.

Vom 17. Oktober 1878. (GS. S. 53.)

Höchstem Befehle gemäß wird zu weiterer Ausführung der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen mittels Wanderlagers folgendes verordnet:

§ 1. Wer ein Warenlager (sogenanntes Wanderlager) außerhalb seines Wohnorts feilbietet, oder durch andere feilbieten läßt, hat für jeden Ort des Betriebs und für jedes einzelne Verkaufslokal je für eine Woche oder den Teil einer Woche

in der Stadt Gotha	30 Mk.
in den Städten Ohrdruf, Waltershausen, Zella und Friedrichroda, sowie in den Ortschaften Mehlis und Ruhla	20 Mk.
in allen sonstigen Ortschaften	10 Mk.

Gewerbsabgabe zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten auf Jahrmärkten oder öffentlichen Ausstellungen.

Dem Feilbieten steht die Veranstaltung einer Auktion der Waren des Wanderlagers gleich.

§ 2. Der Abgabesatz (§ 1) ist um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Wanderlagerinhaber sich mehr als eines Gehilfen bei seinem Geschäftsbetrieb bedient.

§ 3. Der Zeitraum einer Woche (§ 1) umfaßt die Zeit vom Tage des Beginnes des Geschäftsbetriebs bis zum Beginn des entsprechenden Tags der nächsten Kalenderwoche. Die Gewerbsabgabe ist bei jedem Ortswechsel von neuem zu entrichten, auch wenn die Zeit, auf welche sie bezahlt worden ist, noch nicht abgelaufen ist.

§ 4. Die Gewerbsabgabe ist vor Beginn des Geschäftsbetriebs an jedem einzelnen Orte resp. wenn derselbe über die Zeit, auf welche sie entrichtet ist, fortgesetzt werden soll, vor Ablauf dieser Zeit an diejenige Behörde zu zahlen, welche den Legitimationsschein zum Geschäftsbetrieb auszustellen hat, resp. bei welcher der Legitimationsschein vorzulegen ist.

Die Behörde hat über die erfolgte Zahlung eine Bescheinigung auszustellen, in welcher der Ort und die Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, zu bezeichnen sind. Diese Bescheinigung hat der Inhaber des Wanderlagers auf Verlangen der Behörden oder Polizeibeamten jederzeit vorzuweisen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung seitens des Wanderlagerinhabers werden mit dem vierfachen Betrage der wöchentlichen Abgabe, vorbehaltlich der Nachzahlung der angefallenen Abgabe selbst, bestraft. Die Bestrafung steht den Gerichten zu.

Die Gegenstände des Warenlagers können, soweit es zur Sicherstellung der Gewerbsabgabe, der Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 6. Der Inhaber eines Wanderlagers kann sich der Abgabe des § 1 nicht dadurch entziehen, daß er seinen Gewerbebetrieb als stehenden anmeldet.

Erst wenn außer Zweifel gesetzt ist, daß der Inhaber eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet hat, kommt die Gewerbsabgabe in Wegfall und die Besteuerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Einkommen- und Klassensteuer betreffend, in Anwendung.

Darüber, ob ein feilgebotenes Warenlager als Wanderlager anzusehen ist, ingleichen von welchem Zeitpunkte ab der Inhaber nicht mehr der Abgabe nach dieser Verordnung, sondern der Einkommen- und Klassensteuer unterliegt, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde in erster, das Herzogliche Staatsministerium endgültig in zweiter Instanz.

§ 7. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen des § 37 des Gesetzes, die Einkommen- und Klassensteuer betreffend, vom 10. Januar 1854 (Nr. 460 der GS.) ingleichen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1869 (Nr. 47 der GS.) und der Verordnung vom 10. Juli 1873 (Nr. 18 der GS.) sein Verbleiben.

2.

Verordnung, betr. das Gewicht der Butterwecken.

Vom 23. Oktober 1878. (GS. S. 57.)

Auf Höchsten Befehl wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1. Wird Butter in Wecken zum Verkauf gebracht, so muß jeder Wecken $^1/_2$ Pfund (250 Gramm) schwer sein.

§ 2. Übertretungen der Vorschrift im § 1 sind nach § 369 sub 2 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

3.

Ministerialverordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler.

Vom 19. Juni 1879. (GS. S. 173.)

Auf Höchsten Befehl wird als Nachtrag zu der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1865, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler betreffend — Gothaische Gesetzsammlung Band XIII Nr. 816 — unter gleichzeitiger Aufhebung der in dieser Verordnung getroffenen Strafbestimmungen hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Das Geschäftsbuch, welches jeder Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler zu führen hat, muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg foliiert, mit Rubriken nach Maßgabe der in der Verordnung vom 10. Dezember 1865 unter Nr. 1 B und C enthaltenen Bestimmungen versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Buche dürfen Rasuren nicht vorgenommen und Eintragungen nicht unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch selbst ohne polizeiliche Erlaubnis weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden sowie gegen die in der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1865 enthaltenen Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

4.

Verordnung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Vom 13. August 1879. (GS. S. 217.)

Auf Höchsten Befehl wird hierdurch zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 — Reichsgesetzbl. Nr. 29 S. 267 — verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Auf Grund des Art. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 wird bestimmt, daß:

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken überall, ausgenommen in der Stadt Gotha, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist. Für die Stadt Gotha gilt dasselbe, sofern es durch Ortsstatut festgesetzt wird.

Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet in erster Instanz die landrätliche Behörde, innerhalb deren Bezirk der Ausschank oder der Handel oder die Gastwirtschaft betrieben werden soll.

5.

Verordnung, betr. die Verwendnng von Kindern zum Feilbieten und Verkaufe von Backwaren, Blumen usw.

Vom 12. März 1881. (GS. S. 7.)

Mit Höchster Genehmigung wird in Anwendung der Bestimmung in § 34 unter b des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Gotha — Nr. 570 der Gesetzsammlung — hiermit verordnet was folgt:

§ 1. Es ist verboten, durch Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und durch Kinder, welche zwar volle vierzehn Jahre alt, aber aus der Volksschule noch nicht entlassen sind, Backwaren, Blumen, Kurzwaren oder andere Gegenstände

zum Zwecke des Verkaufs oder zur Erlangung von Geschenken auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, in Wirtshäusern oder Privatwohnungen umhergehen zu lassen.

Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde, einer örtlichen Sitte entsprechend, für bestimmte Tage den Verkauf bestimmter Backwaren durch Knaben unter näher festzusetzenden Bedingungen gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, werden bestraft:

1. Kinder, welche vorstehendem Verbote zuwiderhandeln, unter Berücksichtigung des § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs;
2. Besitzer oder Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften, welche gestatten, daß Kinder zu den in § 1 bezeichneten Zwecken ihre Lokalitäten betreten, bez. dieselben nicht alsbald entfernen;
3. Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstige mit der Beaufsichtigung von Kindern betraute Personen, welche dulden, daß jene dem in § 1 enthaltenen Verbot zuwiderhandeln.

§ 3. Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1870, das Verbot des Feilbietens von Brezeln durch Kinder unter vierzehn Jahren betreffend — Jahrgang 1870 der Gothaischen Gesetzsammlung Nr. 1 — werden aufgehoben.

6.

Bekanntmachung, betr. die Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikatsarzt im Herzogtum Gotha.

Vom 19. Dezember 1882. (GS. S. 149.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach einem zwischen dem Herzoglichen Staatsministerium und dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten getroffenen Abkommen künftig zur Erlangung der Anstellung als Physikatsarzt im Herzogtum Gotha das Bestehen der für das Königreich Preußen vorgeschriebenen Physikatsprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung findet nach Maßgabe des in der Beilage angefügten Reglements statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an das Herzogliche Staatsministerium zu richten.

§ 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Ärzte zugelassen, welche

die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besonderen von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem § 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinalangelegenheiten berichtet.

Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.

§ 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen

Prüfungsabschnitt.

§ 4. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege, oder statt der letzteren aus dem Gebiet der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingierten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinalangelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und paginiert sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu zitieren sind, enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder

daß auf besonderen Antrag der betreffenden Regierung (Landdrostei) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 7. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurteilung vorgelegt und von derselben mit einer motivierten Zensur dem Minister der Medizinalangelegenheiten zurückgereicht.

§ 8. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Zensur eine Frist von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 9. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten. In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu designierten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 10. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. zuerst vor einem Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten und den Gemütszustand eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivierten Fundbericht, mit Berücksichtigung der hierfür geltenden formellen Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators zu erstatten.

   Für jeden der Fundberichte ist eine Frist von einer Stunde innezuhalten.

2. sodann
   a) ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präparieren, mit dem Mikroskop genau

zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstrieren;

b) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren.

§ 11. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 10 Nr. 2a und b erwähnten Teile der praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen und der mündlichen Prüfung in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 12. Über beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urteil der Examinatoren über das Ergebnis eines jeden Teiles beider Prüfungen und die Schlußzensur über das Gesamtergebnis der Prüfung enthalten muß.

§ 13. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abteilungen (§ 10 sub 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen je nach der Zensur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 14. Es kommen bei der Physikatsprüfung die Zensuren:

sehr gut
gut
genügend
ungenügend und
schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird das Zeugnis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle erteilt.

7.

Verordnung, betr. das Verbot des Aufblasens des Fleisches geschlachteter Tiere.

Vom 6. September 1885. (GS. S. 47.)

Auf Höchsten Befehl wird in Gemäßheit des § 34 lit. b des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzog-

tum Gotha vom 11. Juni 1858 (GS. Bd. X S. 315) folgendes verordnet:

§ 1. Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Tiere, namentlich der Hammel und Kälber, sowohl mit dem Munde als mittelst eines Blasebalgs oder anderen Werkzeugs ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. belegt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

8.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Gewerbetreibenden.

Vom 25. November 1885. (GS. S. 65.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung wird mit höchster Genehmigung hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte ist mit Tinte, gut leserlich, zu bewirken und erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

§ 3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auch die Wohnung

desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben.

Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

Der Abschluß von Geschäften mit unbekannten Personen, sofern sich solche nicht durch obrigkeitliche Legitimationspapiere oder durch Bürgschaft anderer bekannter und zuverlässiger Personen ausweisen können, ist dem Trödler untersagt.

§ 4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen dritten bewirken läßt.

§ 5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und ein Verzeichnis über diejenigen Personen zu führen, welche ihm von den Behörden als wegen Eigentumsvergehen Bestrafte mitgeteilt werden.

§ 6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von andern gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

§ 7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 8. Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Ortspolizeibehörde sowie deren Organe sind befugt, von dem gesamten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen.

Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten.

Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird.

Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßige Anwendung.

§ 11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung Suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4 und 7 sinngemäße Anwendung.

§ 12. Die dem Gesindevermieter (Stellenvermittler) erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Über die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

§ 13. Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Ortspolizeibehörde, sowie deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermieters (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermieter ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesamten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, ferner diejenigen, welche sich mit dem Geschäfte eines Auktionators befassen, sind verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema D eingerichtetes Buch über die ihnen aufgetragenen Geschäfte zu führen und der Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, auch den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Ministerialverordnungen für das Herzogtum Gotha vom 10. Dezember 1865 — Bd. 13 S. 51 — und vom 19. Juni 1879 — GS. 1879 S. 173 —,

sowie die Ministerialbekanntmachungen für das Herzogtum Coburg vom 4. April 1866 — Nr. 531 — und vom 28. November 1879 — Nr. 930 der Gesetzsammlung, soweit solche den Geschäftsbetrieb der Trödler betreffen, aufgehoben.

9.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Giftwaren außerhalb der Apotheken.

Vom 2. Januar 1886. (GS. S. 1.)

Mit Höchster Genehmigung wird folgendes verordnet:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften, giftigen Farben und giftigen Stoffen jeder Art, außer in Ausübung des Apothekergewerbes, ist sowohl für den Großhandel, wie für den Kleinverkauf von einer besonderen Genehmigung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde abhängig. Dieselbe darf nur erteilt werden, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Für den Großhandel ist der Vertrieb aller Arten von Giftwaren zulässig; für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken zu verwendenden Giftwaren zuzulassen, während der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden in dem Verzeichnisse B zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte lediglich auf die Apotheken beschränkt bleibt.

§ 3. Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet (Reichsgewerbeordnung § 56).

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Tiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf oder das Abgeben dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand anderer untersagt.

Wegen der Verwendung giftiger Farben vergl. die Reichsverordnungen vom 1. Mai 1882 (Reichsgesetzbl. S. 55) und vom 5. März 1883 (Reichsgesetzbl. S. 3).

II. Aufbewahrung der Giftwaren.

§ 5. Die in der Anlage I unter 1—4 namhaft gemachten Gifte und alle anderen denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in einem lediglich zu diesem Zwecke bestimmten verschlossenen Vorratsraum (Giftkammer) abgesondert von allen anderen Verkaufsgegenständen in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Giftkammern müssen durch das Tageslicht gut erhellt und reinlich gehalten sein.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage I unter 1 bis 4 unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist. Der Tür eines jeden dieser vier Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die deutliche Signatur „Gift" tragen.

Der Phosphor (Abteilung 5 der Anlage I) ist in Gefäßen von starkem Glase mit Glasstöpsel unter Wasser aufzubewahren. Diese Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehend in einem feuersicheren, verschlossenen Behältnis im Keller aufbewahrt werden.

§ 6. Für jede der 5 Arten der in Anlage I bezeichneten Gifte müssen eigene signierte Wageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und

sonst etwa erforderliche Geräte gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 7. Die in der Anlage II namhaft gemachten sogenannten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- als in den Verkaufsräumen wohlgeordnet und von den übrigen Warenbeständen durchaus getrennt, in besonderen Schränken, Verschlägen oder auf gesonderten Repositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

§ 8. Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen I und II genannte Stoffe dürfen, je nach der Art derselben, nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blech mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln benutzt werden. Diese Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden, in Ölfarbe ausgeführten oder eingebrannten Signatur versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die direkten und indirekten Gifte muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie unter sich verschieden sein.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 9. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines ordnungsmäßigen Giftscheins (Anlage III) gestattet.

Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Handelsartikel die Einlieferung eines Giftscheins nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Beläge des zu führenden Giftbuchs ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

§ 10. Die eingehenden Giftscheine müssen von den Verkäufern numeriert in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, dürfen auch niemals früher als nach Verlauf von zehn Jahren kassiert werden.

§ 11. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheins, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und den vorgeblichen Gebrauch desselben enthalten.

§ 12. Die Gifte sollen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts, oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden, und dürfen dieselben an niemand anders als an Apotheker, Händler und Drogisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende,

die solche Waren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, verkauft werden.

Die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere ortsansässige, dem Verkäufer als zuverlässig bekannte oder durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde legitimierte Personen gegen Giftschein abgelassen werden.

§ 13. Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Tiere und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit einem Teil frisch geglühtem Kienruß und einem Teil Saftgrün auf 24 Teile Arsenik abgegeben werden.

Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift" bezeichnet sein.

Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 14. Von den Stoffen der Anlage II dürfen konzentrierte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), konzentrierte Salpetersäure (Scheidewasser), konzentrierte Salzsäure und konzentrierte Ätzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem halben Kilo nur gegen Giftschein in starken, fest verstöpselten, verbundenen und signierten Gefäßen verabfolgt werden. In verdünntem, mit mindestens fünf Teilen Wasser auf einen Teil Säure oder Lauge gemischten Zustande dürfen diese Säuren und Laugen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen zwar ohne Giftschein, aber unter Beobachtung der in § 12 gegebenen Vorschriften verabfolgt werden.

§ 15. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage I behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen (mit Ausnahme der arsenikhaltigen Farben) nicht in bloßen Papierhüllen, sondern nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

Die arsenikhaltigen Farben können beim Vertrieb im Orte auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem, starkem Papier verabfolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend signiert werden.

Für den Transport chemischer Präparate und Gifte sind die Bestimmungen im § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1880 S. 452) maßgebend.

IV. Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.

§ 16. Die Polizeibehörden und Medizinalbeamten haben die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit allgemeine Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke bestellte Kommission bewirkt.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den zuständigen Polizei- und Medizinalbeamten auf Verlangen jederzeit und den Mitgliedern der Visitationskommission bei Gelegenheit der Revisionen nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale und Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 17. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird — abgesehen von der Konfiskation der ohne Befugnis geführten Giftwaren und, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat — mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird die Verordnung der Herzogl. Sächsischen Landesregierung zu Gotha, den Handel mit Giften betreffend, vom 10. August 1837 Bd. III Nr. 171 S. 417 der Gesetzsammlung aufgehoben.

10.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über die Zubereitung, Feilbietung und den Verkauf von Arzneimitteln in den Apotheken.

Vom 22. März 1886. (GS. S. 83.)

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Der § 27 der Verordnung vom 4. August 1873, die Zu-

bereitung, Feilhaltung und den Verkauf von Arzneimitteln in den Apotheken betreffend (Gesetzsammlung vom Jahre 1873 S. 81), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hinsichtlich der Verabfolgung der Gifte, außer auf schriftliche Verordnung von approbierten Medizinalpersonen (§§ 3, 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1882, die Einführung der Pharmacopoea Germanica, editio altera, betreffend — Gesetzsammlung vom Jahre 1882 S. 143 —), finden die Vorschriften der §§ 9—15 der Verordnung über den Verkehr mit Giftwaren außerhalb der Apotheken vom 2. Januar 1886 (GS. S. 1) Anwendung.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

11.

Verordnung, betr. das Pfandleihgewerbe.

Vom 12. Januar 1887. (GS. S. 3.)

Auf Höchsten Befehl wird auf Grund der §§ 34 und 38 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34 und 38 der Gewerbeordnung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

a) $1^1/_2$ Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 20 Mk.;
b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 20 Mk. übersteigende Mark.

Hierbei kommen bei Berechnung der Zinsen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet.
2. Die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet.
3. Jeder auch nur angefangene Monat wird für voll gerechnet.
4. Die Zinsbeträge werden auf fünf Pfennige oder ein Vielfaches von fünf Pfennigen nach oben abgerundet.

§ 2. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, oder für die Ausstellung oder Erneuerung des Pfandscheins oder unter irgend welchem sonstigen Titel, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom

Tage des Empfanges ab zu landesüblichem Prozentsatz verzinst werden.

§ 3. Mit minderjährigen Personen darf sich der Pfandleiher ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

Ingleichen ist der Abschluß mit unbekannten Personen, sofern sich solche nicht durch obrigkeitliche Legitimationspapiere oder durch Bürgschaft anderer bekannter und zuverlässiger Personen ausweisen können, untersagt.

§ 4. Der Pfandleiher ist verpflichtet, jedes abgeschlossene Geschäft in das Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Die Eintragung muß enthalten:

1. die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
2. Ort und Tag des Geschäfts;
3. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Verpfänders;
4. Betrag des Darlehns;
5. Betrag der monatlichen Zinsen;
6. Bezeichnung des Pfandes;
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns;
8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient, Hinweis auf die Nummer des letzteren;
9. Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
10. Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses, des etwa aus dem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung gebliebenen Überschusses und Angabe darüber, ob letzterer vom Verpfänder erhoben oder an die Armenkasse abgeliefert worden ist.

§ 5. Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch kommt, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen, welche letztere in der Weise erfolgt, daß auf der ersten Seite des Pfandbuchs die Anzahl der Seiten bemerkt wird und daß die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt werden.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Rasuren dürfen darin nicht vorgenommen werden.

Ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Außerdem müssen auf dem Pfandschein die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 und 12, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung abgedruckt sein.

§ 7. Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, weder in Gebrauch nehmen noch weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, die Pfandstücke, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Räumen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventiliert und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandgegenstände angemessen gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 8. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein.

Der Verpfänder ist berechtigt, jederzeit, sowohl vor als nach der Fälligkeit des Darlehns, das Pfand bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Wenn jedoch die Einlösung vor Ablauf der zwei ersten Monate erfolgt, so ist der Pfandleiher berechtigt, die Zinsen zweier voller Monate zu fordern.

§ 9. Nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ist der Pfandleiher berechtigt, die nicht eingelösten Pfänder zum Verkauf bringen zu lassen.

Verabredungen, wonach die nicht rechtzeitig eingelösten Pfänder dem Pfandleiher oder einem dritten als Eigentum zufallen sollen, sind nichtig.

§ 10. Der Verkauf ist, soweit nicht im einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde etwas anderes gestattet, in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine sonst hierzu verpflichtete Person (§ 36 der Gewerbeordnung) auszuführen.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, und zwar außerhalb der Wohnung und der Geschäftsräume des

Pfandleihers. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 11. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 12. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Verkaufskosten zu decken.

§ 13. Das Pfand bezüglich der Erlös haftet ausschließlich für die Darlehnsforderung nebst Zinsen und für die Verkaufskosten.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 14. Bleibt nach Deckung des Kapitals nebst Zinsen und der Verkaufskosten aus dem Erlös ein Überschuß, so kann derselbe vom Verpfänder innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, jedoch ohne Zinsen erhoben werden. Mit dem Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist geht der Überschuß in das Eigentum der Ortsarmenkasse über und erlischt gegen den Pfandleiher jeder Anspruch aus dem Pfandschein.

Auf die nach § 12 Abs. 2 frei gewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Der Pfandleiher hat an die Ortsarmenkasse die zugunsten derselben verfallenen Überschüsse und Pfänder ungesäumt abzuliefern.

§ 15. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Übertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 16. Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins statt.

§ 17. Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mitteilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäfts Kenntnis von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermutung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hiervon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls, wenn tunlich, die Gegenstände anzuhalten.

§ 18. Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungsscheine vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen.

§ 19. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung auszuhängen.

§ 20. Vorstehende Vorschriften finden auf staatliche und gemeindliche Leihanstalten keine Anwendung.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes durch Private von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängen soll.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 22. Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. April 1887 in Kraft tritt, findet auch auf die dermalen bestehenden Pfandleihgeschäfte sowie auf alle Pfandleihverträge Anwendung, welche vom 1. April 1887 an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Vom genannten Zeitpunkte ab treten alle früheren abweichenden Bestimmungen sowie auch die Gothaische Ministerialverordnung vom 18. Juni 1879 (Nr. 25 der Gothaischen Gesetzsammlung) außer Kraft.

12.

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Vom 21. August 1887. (GS. S. 49.)

Wir Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna usw. usw.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Coburg und Gotha unter Bezugnahme auf Artikel 3, § 30a der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, was folgt:

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines staatlich beglaubigten Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt.

§ 3. Das Herzogliche Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Bestimmung der Zeit des Inkrafttretens desselben beauftragt.

13.

Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Einführung des Prüfungszwangs für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 21. August 1887.

Vom 22. August 1887. (GS. S. 51.)

Auf Höchsten Befehl wird zur Ausführung des Gesetzes vom 21. August 1887 die Einführung des Prüfungszwangs für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Das Gesetz, die Einführung des Prüfungszwangs für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, vom 21. August 1887, tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

§ 2. Die Prüfung von Schmieden, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. August 1887 die Berechtigung zum selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes innerhalb der Herzogtümer Coburg und Gotha erwerben wollen, findet regelmäßig im April und Oktober jedes Jahres in den Haupt- und Residenzstädten Coburg und Gotha statt.

§ 3. Die Prüfung erfolgt in Coburg und in Gotha durch je eine Kommission, welche „Herzoglich Sächsische Prüfungskommission für das Hufbeschlaggewerbe" heißt und ein Siegel führt.

§ 4. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei, nämlich der Vorsitzende, der Tierarzt und ein Hufschmiedemeister von dem Herzoglichen Staatsministerium (in Coburg von der Abteilung A, in Gotha von der Abteilung B, Departement der inneren Verwaltung) ernannt und zwei von dem Landwirtschaftsrat

für das Herzogtum Coburg bezw. von der landwirtschaftlichen Zentralstelle für das Herzogtum Gotha gewählt werden.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für Abhaltung der Prüfung sechs Mark aus der Herzoglichen Staatskasse in Coburg bezw. Gotha.

§ 5. Die Prüfung hat sich auf den theoretischen und den praktischen Unterricht im Hufbeschlaggewerbe zu erstrecken.

Der theoretische Teil der Prüfung bezieht sich auf alle den Hufbeschlag betreffenden Gegenstände, insbesondere die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe, und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter usw.

Der praktische Teil der Prüfung bezieht sich auf die richtige, saubere und schnelle Ausführung der Hufbeschlagverrichtungen für gesunde und kranke Hufe, namentlich:

die Abnahme des Eisens,
das Zurichten des Hufes,
das Schmieden des Eisens,
das Richten des Eisens,
das Aufpassen des Eisens,
das Aufschlagen des Eisens.

Der praktische Teil umfaßt auch die Anfertigung zweier Eisen, eines für den gesunden und eines für den kranken Huf, die Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Jeder Geselle hat außerdem 16 von ihm selbst angefertigte Eisen, und zwar:

10 Hufeisen für Pferde und 6 Rindviehbeschläge

vorzulegen.

Von dem theoretischen Teil der Prüfung können die betreffenden Gesellen bis zur Errichtung besonderer Lehrschmieden geeignetenfalls durch das Herzogliche Staatsministerium (in Coburg von der Abteilung A, in Gotha von der Abteilung B, Departement der inneren Verwaltung) dispensiert werden.

§ 6. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein von dem Herzoglichen Staatsministerium (in Coburg von der Abteilung A, in Gotha von der Abteilung B, Departement der inneren Verwaltung) zu beglaubigendes Prüfungszeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden", oder „sehr gut bestanden" ist, wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschrieben und in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . aus . . . . geboren den . . . . zu . . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission die durch das Gesetz vom 21. August 1887 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags . . . . . bestanden.

Coburg-Gotha, den . . . . . .

Herzoglich Sächs. Prüfungskommission für das Hufbeschlaggewerbe.

. . . . . .

Vorsitzender.

Vorstehendes Zeugnis wird hiermit beglaubigt und gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs.

Coburg-Gotha, den . . . . . .

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

§ 7. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu unterzeichnen. Dasselbe ist sodann an das Herzogliche Staatsministerium in Coburg bezw. Gotha zur Aufbewahrung zu überreichen.

§ 8. Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein Führungszeugnis der Ortsbehörde;
2. eine Nachweisung darüber, daß der zu Prüfende als Lehrling ausgelernt, oder bei einem Hufschmiedemeister bereits drei Monate als Geselle gearbeitet hat.

§ 9. Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Prüfling 10 Mk. und ist vor der Prüfung an die Herzogliche Staatskasse in Coburg bezw. Gotha einzuzahlen.

Dieselbe wird bei nichtbestandener Prüfung nicht zurückgezahlt.

§ 10. Für Ausfertigung eines Duplikats des Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 1 Mk. zur Staatskasse in Coburg bezw. Gotha erhoben.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 21. August 1887, die Einführung des Prüfungszwangs für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, am 1. Oktober 1887 in Kraft.

14.

Verordnung, betr. das Hebammenwesen.

Vom 25. August 1888. (GS. S. 73.)

Auf Höchsten Befehl wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen steht in den Herzogtümern Coburg und Gotha nur denjenigen Hebammen zu, welchen die Genehmigung zum Gewerbebetrieb erteilt worden ist.

Zur Erteilung der Genehmigungsurkunde ist diejenige landrätliche Behörde zuständig, in deren Bezirk die Hebamme ihren Wohnsitz nimmt.

Die Genehmigung darf nur solchen Frauen erteilt werden, welche in einer öffentlichen Hebammenlehranstalt des Deutschen Reichs ausgebildet worden sind und die dort mit ihnen vorgenommene Prüfung bestanden haben.

Bei Aushändigung der Genehmigungsurkunde haben die landrätlichen Behörden die Hebammen auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs nach den bestehenden Vorschriften zu verpflichten.

Soll die Genehmigung versagt werden, obwohl die Antragstellerin sich im Besitz eines Prüfungszeugnisses — Abs. 3 — befindet, so ist ein den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung entsprechendes Verfahren einzuhalten.

§ 2. Alle Hebammen, sowohl die von den Gemeinden bestellten, als auch die im Privatberuf tätigen, stehen unter der Aufsicht der landrätlichen Behörde und des Physikatsarztes des Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

§ 3. Außerdem haben alle Hebammen in den Fällen, in welchen außer ihnen ein approbierter Arzt zur Hilfeleistung zugezogen ist, den Anordnungen des letzteren Folge zu leisten.

§ 4. Alle Hebammen sind verpflichtet:

1. vor Beginn ihrer Berufstätigkeit sich persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der Genehmigungsurkunde, der vom Herzoglichen Staatsministerium vorgeschriebenen Instrumente und Geräte, des vom Herzoglichen Staatsministerium zu bezeichnenden Lehrbuchs der Hebammenkunst sowie des Tagebuchs bei dem Physikatsarzte zu melden und ihre Wohnung, wie jede spätere Änderung derselben dem Physikatsarzte und der Gemeindebehörde anzuzeigen;

2. bei Ausübung des Berufs sich genau nach den Vorschriften des bezeichneten Hebammenlehrbuchs (§ 4 Nr. 1) und den sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu richten;
3. das Tagebuch unter Benutzung des vorgeschriebenen Musters sorgfältig und gewissenhaft zu führen und dasselbe zweimal jährlich, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli, dem Physikatsarzte persönlich zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen und von diesem die Richtigkeit der Führung des Tagebuchs in demselben sich bescheinigen zu lassen;
4. die vorgeschriebenen Instrumente und Geräte in gutem Zustande zu erhalten, auch im Besitz der notwendigen Desinfektionsmittel zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Fall des Sterbens einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Physikatsarzte unverzüglich anzuzeigen;
6. sich der Besorgung oder Wartung von anderweiten Kranken, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, zu enthalten, wenigstens in der Zeit, in welcher sie Gebärende und Wöchnerinnen, sowie Neugeborene zu behandeln oder zu besorgen haben;
7. sich der Ausübung ihres Berufs zu enthalten, wenn sie selbst an ansteckenden Krankheiten leiden. Im letzteren Falle hat die betreffende Hebamme von ihrer Erkrankung sofort dem Physikatsarzte Anzeige zu erstatten, welcher hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde zu benachrichtigen und erst nach vollständig beseitigter Krankheit durch eine der Gemeindebehörde zuzustellende Bescheinigung die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Hebamme zu gestatten hat;
8. auf Erfordern des Physikatsarztes vor diesem zur Empfangnahme von Anweisungen und Belehrungen zu erscheinen.

§ 5. Meldet eine Hebamme einen in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber oder ist ein solcher dem Physikatsarzte auf andere Weise bekannt geworden, so hat der Physikatsarzt der Hebamme vorerst sofort die Untersuchung von Schwangeren und die Leitung von Geburten zu untersagen, dann aber ihr freizustellen, ob sie die an Kindbettfieber Erkrankte weiter besorgen und ihre anderweite Praxis während dieser Zeit und der sich daran schließenden Desinfektionszeit aufgeben, oder sogleich ihre Desinfektionszeit antreten will.

Entscheidet sich die Hebamme, was immer das Wünschenswertere ist, zum sofortigen Antritt ihrer Desinfektionszeit, in welchem Falle sie die Kindbettfieberkranke an eine Krankenwärterin abgeben muß und nicht mehr besuchen darf, so hat der Physikatsarzt eine sorgfältige und ausreichende Desinfektion der Instrumente, der Kleider und der Person der Hebamme anzuordnen und deren Ausführung im einzelnen zu überwachen.

Der Physikatsarzt darf die Hebamme erst dann wieder zur Praxis zulassen, wenn er von der sorgfältigen und ausreichenden Desinfektion der Hebamme, ihrer Gerätschaften und Kleider überzeugt ist. Zieht die Hebamme die Fortbesorgung der am Kindbettfieber Erkrankten vor, so hat sie sich nicht allein während derselben aller Untersuchungen von Schwangeren und Leitung jeder Geburt zu enthalten, sondern sich auch am Schlusse der Behandlung dem Physikatsarzte vorzustellen, um von ihm nunmehr der im vorigen Absatz angeführten Desinfektion unterworfen und nach vollständiger Ausführung derselben wieder zu ihrer Tätigkeit als Hebamme zugelassen zu werden.

§ 6. Von jeder Suspension der Tätigkeit einer Hebamme muß der Physikatsarzt die landrätliche Behörde sowie den betreffenden Gemeindevorstand sofort benachrichtigen. Auch die Erlaubnis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit als Hebamme hat der Physikatsarzt in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 7. Jede Gemeinde hat für die Anstellung wenigstens einer Gemeindehebamme Sorge zu tragen.

Mehreren kleineren Gemeinden kann durch das Landratsamt die Anstellung einer gemeinsamen Hebamme nachgelassen werden.

Für größere Gemeinden kann durch deren Aufsichtsbehörde (Staatsministerium resp. Landratsamt) die Anstellung mehrerer Gemeindehebammen angeordnet werden. Die Anstellung der Gemeindehebammen steht den betreffenden Gemeindevorständen zu, hinsichtlich der Landgemeinden unter Aufsicht und unter Genehmigung des Landratsamts.

In dem Anstellungsvertrag müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Neben der Bezahlung der Einzelleistungen durch die Beteiligten erhalten die Gemeindehebammen ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes festes Diensteinkommen aus der Gemeindekasse.
2. Die erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher, Desinfektionsmittel sind den Gemeindehebammen unentgeltlich zu beschaffen.

3. Die Gemeindehebamme übernimmt die Verpflichtung, sich innerhalb ihres Bezirks keiner ihr zustehenden geburtshilflichen Leistung zu entziehen und die Entbindung armer Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und der neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Ist für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Hebamme angestellt, so haben die einzelnen Gemeinden zu dem festen Diensteinkommen der betreffenden Hebamme nach Verhältnis der Einwohnerzahl beizutragen.

§ 8. Die von den Gemeinden bestellten Gemeindehebammen müssen, sofern nicht dringende Hindernisse obwalten, in allen Fällen, in welchen ihre Hilfe innerhalb ihres Anstellungsbezirks in Anspruch genommen wird, solche ohne Verzug leisten.

§ 9. Von den Gemeinden bestellte Hebammen, welche sich eines anstößigen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Hebammenberufs untauglich geworden sind, können von der zuständigen landrätlichen Behörde aus ihrer Stellung entlassen werden. Das Verfahren hierbei ist den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 10. Die Hebammen haben sich alle fünf Jahre nach einem von dem Herzoglichen Staatsministerium zu bestimmenden Turnus vor der von demselben zu bezeichnenden Prüfungsbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis von der Prüfungsbehörde ein Vermerk im Tagebuch der Hebamme zu machen ist.

Bei großem Mangel an Wissen oder in der Geschicklichkeit der Hebammen kann auf Antrag der Prüfungsbehörde durch das Staatsministerium ein Nachhilfekursus in der von diesem zu bezeichnenden Hebammenlehranstalt angeordnet werden.

§ 11. Die Zurücknahme der einer Hebamme erteilten Genehmigung zum Gewerbebetrieb erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 53 Abs. 2, und 54 der Gewerbeordnung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Bestimmungen des vorgeschriebenen Hebammenlehrbuchs werden, insoweit nicht schwerere Strafe verwirkt ist, — siehe hier insbesondere § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung, §§ 168, 367 Nr. 1, 174 Nr. 3, 222, 230, 231, 300 und 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs — mit Geld bis zu 50 Mk., im Falle der Unbeiziehbarkeit mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Die zu dieser Zeit bereits im Berufe tätigen Hebammen haben die im § 4 Ziffer 1 vorgeschriebene persönliche Meldung und Vorlegung der Instrumente und Bücher bei dem Physikatsarzte im Laufe des Monats Oktober 1888 zu bewirken.

Die bis jetzt in Geltung gewesenen, das Hebammenwesen betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1888 außer Kraft.

15.

Gesetz, betr. das Lotteriespiel.

Vom 31. Januar 1890. (GS. S. 6.)

Einziger Paragraph.

Der Verkauf von Losen oder die Ansammlung von Losbestellungen zu nicht ausdrücklich erlaubten Lotterien und Ausspielungen ist bei einer Strafe bis zu 50 Mk., die Verbreitung von Plänen und Ankündigungen oder Gewinnlisten unerlaubter Unternehmungen dieser Art, mag sie durch Herumtragen, Herumschicken, Auflegen an öffentlichen oder bekannt gemachten anderen Orten oder durch Aufnahme in inländische Zeitungen erfolgen, ist bei einer Strafe bis zu 100 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten.

16.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 28. November 1891. (GS. S. 55.)

Die nachstehenden Vorschriften des Bundesrats vom 2. Juli d. J. (§ 410 der Protokolle), welche die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffen, werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen sind (vergl. § 7 sub 1). Als Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der Maßregel des § 10 wird der 1. Januar 1894 festgesetzt.

Übrigens treten diese Vorschriften am 1. Januar 1892 in Kraft.

Die denselben entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden von demselben Zeitpunkte an als aufgehoben erklärt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft belegt.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Kokain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im übrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichnis (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den

bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Kokain oder dessen Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf tierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen,

1. homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen;
2. zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzten oder von Wundärzten erfolgen darf.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Den Landesregierungen bleibt es vorbehalten, einen Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der Maßregel festzusetzen.

17.

Bekanntmachung, betr. die Preise, zu denen das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) in den Apotheken abzugeben ist.

Vom 8. Juli 1895. (GS. S. 85.)

Im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha, 9. März 1895 Nr. 575) wird für das Herzogtum Gotha bestimmt, daß das Diphtherieserum, welches in kontrollierten, mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehenen Fläschchen verbunden und plombiert in den Apotheken vorrätig zu halten ist, nur in dieser Form aus den Apotheken auf schriftliche Verordnung von Ärzten zu folgenden Preisen abzugeben ist:

I. An öffentliche Krankenanstalten und Personen, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie an Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, nach Beglaubigung durch dieselben:

Nr. 0.	(200 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 1 Mk. 15 Pfg.
Nr. I.	(600 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 2 Mk. 60 Pfg.
Nr. II.	(1000 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 3 Mk. 80 Pfg.
Nr. III.	(1500 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 5 Mk. 30 Pfg.

II. An alle übrigen Personen:

Nr. 0.	(200 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 1 Mk. 25 Pfg.
Nr. I.	(600 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 3 Mk. — Pfg.
Nr. II.	(1000 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 4 Mk. 20 Pfg.
Nr. III.	(1500 Immunisierungseinheiten Diphtherieserum enthaltend)	zu 6 Mk. — Pfg.

18.

Verordnung, betr. den Handel mit Giften.

Vom 20. Juli 1895. (GS. S. 105.)

Auf Höchsten Befehl wird nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 29. November 1894 verordnet was folgt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften ist von einer besonderen Genehmigung seitens des Staatsministeriums abhängig (Reichsgewerbeordnung § 34 Abs. 3), welche nur erteilt werden darf, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist. Dieser Handel unterliegt den Bestimmungen der §§ 2—18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- und Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gutschließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein.

Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in der Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden.

Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behälter (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phos-

phorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstoffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden.

Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren.

Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung I sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden.

Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauche fertiggestellt sind, sofern auf

jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Die Polizeibehörden und Medizinalbeamten haben die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und durch öftere Visitationen zu kontrollieren.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit allgemein unvermutete Revisionen der betreffenden Lagerräume, Verkaufsstätten, Einrichtungen und der Geschäftsführung durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke bestellte Kommission vorgenommen.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den zuständigen Polizei- und Medizinalbeamten auf Verlangen jederzeit und den Mitgliedern der Revisionskommission bei Gelegenheit der Revisionen nicht allein den Zutritt in die Verkaufsstätte und Lagerräume und die Untersuchung der in denselben vorhandenen Gifte zu gestatten, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Revisionsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Juli 1896 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Januar 1897 durch das Staatsministerium nachlassen werden.

§ 22. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird — abgesehen von der Konfiskation der Gifte in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe erwirkt hat — mit Geldstrafe von 3 bis 50 Mk. für jeden einzelnen Fall oder im Unbeitreibungsfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1895 in Kraft.

19.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 16. August 1895. (GS. S. 121.)

Auf Höchsten Befehl wird verordnet was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

20.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 30. September 1896. (GS. S. 71.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht in der Gothaischen Gesetzsammlung 1891 Seite 55, abzuändern.

Es werden deshalb unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891 die folgenden Vorschriften für das Herzogtum Gotha erlassen:

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis (Anl. a) aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten

die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm nicht übersteigt.

Als einfache Lösungen oder Verreibungen sind nicht ausschließlich Zubereitungen des Morphin mit anderen einfachen Stoffen, sondern solche Zubereitungen aufzufassen, bei denen die Zusätze nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden.

Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet Absatz 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in run-

den Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., oder, falls diese nicht beizutreiben ist, mit entsprechender Haft geahndet.

21.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 28. Juni 1897. (GS. S. 51.)

Auf Höchsten Befehl wird verordnet was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

22.

Verordnung, betr. die Führung ausländischer akademischer Würden.

Vom 26. Dezember 1898. (GS. S. 59.)

Auf Höchsten Befehl wird verordnet was folgt:

§ 1. Staatsangehörige der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha, sowie diejenigen Personen, die zwar den Herzogtümern nicht angehören, in ihnen aber ihren Wohnsitz haben, oder sich vorübergehend zu Erwerbszwecken aufhalten, bedürfen, wenn sie außerhalb des Deutschen Reichs den Doktorgrad oder eine andere akademische Würde erworben haben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 2. Durch vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften in §§ 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869/1. Juli 1883 nicht berührt.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Personen, die vor diesem Zeitpunkt eine akademische Würde außerhalb des Deutschen Reichs erworben haben, haben die erforderliche Genehmigung bis zum 1. Mai 1899 einzuholen.

23.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung der unter dem 30. September 1896 erlassenen Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 16. November 1899. (GS. S. 255.)

Die Ministerialbekanntmachung vom 30. September 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Im § 4 Abs. 1 ist hinter „Morphin" „Heroin" einzuschieben.

Im Abs. 2 desselben Paragraphen ist in der ersten Zeile hinter „Morphin" „Heroin" einzufügen und an Stelle der Worte „oder dessen" zu setzen: „oder deren".

Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in der Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden.

Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behälter (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phos-

phorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstoffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden.

Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren.

Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung I sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden.

Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauche fertiggestellt sind, sofern auf

jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Die Polizeibehörden und Medizinalbeamten haben die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und durch öftere Visitationen zu kontrollieren.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit allgemein unvermutete Revisionen der betreffenden Lagerräume, Verkaufsstätten, Einrichtungen und der Geschäftsführung durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke bestellte Kommission vorgenommen.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den zuständigen Polizei- und Medizinalbeamten auf Verlangen jederzeit und den Mitgliedern der Revisionskommission bei Gelegenheit der Revisionen nicht allein den Zutritt in die Verkaufsstätte und Lagerräume und die Untersuchung der in denselben vorhandenen Gifte zu gestatten, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Revisionsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Juli 1896 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Januar 1897 durch das Staatsministerium nachlassen werden.

§ 22. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird — abgesehen von der Konfiskation der Gifte in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe erwirkt hat — mit Geldstrafe von 3 bis 50 Mk. für jeden einzelnen Fall oder im Unbeitreibungsfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1895 in Kraft.

19.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 16. August 1895. (GS. S. 121.)

Auf Höchsten Befehl wird verordnet was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

20.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 30. September 1896. (GS. S. 71.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht in der Gothaischen Gesetzsammlung 1891 Seite 55, abzuändern.

Es werden deshalb unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891 die folgenden Vorschriften für das Herzogtum Gotha erlassen:

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis (Anl. a) aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten

die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm nicht übersteigt.

Als einfache Lösungen oder Verreibungen sind nicht ausschließlich Zubereitungen des Morphin mit anderen einfachen Stoffen, sondern solche Zubereitungen aufzufassen, bei denen die Zusätze nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden.

Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet Absatz 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in run-

transport- und Aufbewahrungsgefäße genügen und mit einem geeigneten Handgriff versehen sein, so daß eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

Sämtliche im Milchgewerbe Verwendung findenden Gefäße sind stets rein zu erhalten.

Sodalösung darf bei der Reinigung der Gefäße keine Verwendung finden.

§ 9. Sämtliche Gefäße, in denen die in § 3 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorte in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift versehen sein.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Aufschriften auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Hähnen anzubringen.

Wird Milch, welche von verschiedenen Milchviehbesitzern oder aus verschiedenen Molkereien herrührt, von ein und demselben Gefährt aus zum Verkauf gebracht, so hat jedes Gefäß den Namen des betreffenden Milchproduzenten oder der betreffenden Molkerei zu tragen.

§ 10. Die Verwendung der für den Milchwirtschaftsbetrieb bestimmten Gefäße zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 11. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets rein gehalten und sorgfältig gelüftet sind; sie müssen hell, trocken und kühl sein, dürfen nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, noch mit solchen in offener Verbindung stehen.

§ 12. Alle Milchkühe sind sauber zu halten, ihre Euter und die umgebenden Teile sind vor dem Beginn des Melkens sorgfältig mit lauwarmem Wasser abzuwaschen und abzutrocknen.

Personen, welche sich mit dem Melken beschäftigen, haben saubere waschbare Schürzen dabei zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Wasser und Seife zu reinigen; sie dürfen nicht mit Ausschlag oder Geschwüren behaftet sein, oder an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, auch nicht bei seuchekranken Tieren beschäftigt sein.

Dieselben Vorschriften gelten für alle Personen, welche sich mit dem Vertriebe der Milch befassen.

§ 13. Erkrankt in der Haushaltung eines Milchproduzenten oder Verkäufers eine Person an Cholera, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach oder Mundfäule, so hat der Produzent oder Händler dies der

Polizeiverwaltung sofort zu melden und die von letzterer zu treffenden Anordnungen zu befolgen.

§ 14. Die Ortspolizeibehörde kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf denen nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche ansteckende Krankheiten hervorzurufen oder zu verbreiten geeignet sind.

II. Besondere Vorschriften für den Verkehr mit Kur- und Kindermilch.

§ 15. Milch, welche unter der Bezeichnung als „Sanitäts"-, „Kur"- oder „Kindermilch", „Vorzugsmilch" oder ähnlicher Benennung abgegeben wird, darf nur von solchen Kühen gewonnen werden, welche von dem zuständigen beamteten Tierarzt als völlig gesund befunden worden sind. Die Untersuchung dieser Kühe hat vor ihrer Einstellung zu erfolgen und ist nach je drei Monaten zu wiederholen.

An Stelle des beamteten Tierarztes kann in besonderen Fällen, namentlich wegen weiter Entfernung des Kuhstalles vom Wohnort des beamteten Tierarztes ein nicht beamteter approbierter Tierarzt zur Vornahme dieser Untersuchungen mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zugelassen werden.

Über die Untersuchungen ist ein Buch nach dem anliegenden Muster zu führen, in welches dem beamteten Tierarzt oder seinem Vertreter sowie den Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen Einsicht gewährt werden muß.

Sammelmolkereien haben den Nachweis zu führen, daß die von ihnen vertriebene Kur- und Kinder- usw. Milch aus Ställen stammt, deren Besitzer die vorstehenden Anforderungen erfüllt haben.

§ 16. Die Kühe, von denen die in § 15 bezeichnete Milch gewonnen wird, müssen in hellen, geräumigen, luftigen, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden versehenen Stallräumen und zwar räumlich getrennt von anderen nicht zur Gewinnung von Kur- usw. Milch dienenden Kühen untergebracht sein. Die Stallungen müssen eine unauslöschliche Bezeichnung ihres Zwecks an der Außentür tragen. In den Ställen muß peinlichste Sauberkeit herrschen; der Stalldünger muß täglich zweimal entfernt, der Stall danach gereinigt und mit frischer Streu versehen werden. Bettstroh oder sonst gebrauchtes Stroh oder Abfallstoffe irgend welcher Art dürfen dabei keine Anwendung finden.

§ 17. Erkrankungen einzelner Kühe sind sofort dem Bezirkstierarzt oder seinem Vertreter anzuzeigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich aus dem Stalle zu entfernen.

Über die Verwertung der Milch solcher Kühe entscheidet die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Veterinärbeamten.

§ 18. Die Fütterung der in § 16 bezeichneten Kühe mit Molkereirückständen und blähenden Futterarten, wie Grünfutter, Erbsen-, Bohnen-, Linsen-, Wicken- oder Lupinenstroh, mit Rüben oder Kartoffeln, Mais-, Reis-, Erdnuß-, Baumwollensaatmehl, Preßrückständen und Schlampe ist verboten.

§ 19. Beim Melken solcher Kühe ist besonders große Reinlichkeit zu beobachten.

Die erste Milch ist aus den Zitzen auf den Boden, nicht in die Hände zu streichen und nicht in den Kübel zu melken.

Die Milch ist sofort nach dem Melken durch Seihen oder Zentrifugieren von Schmutzteilen zu reinigen und auf 12° C abzukühlen.

§ 20. Die Abgabe von Milch unter den in § 15 angegebenen Bezeichnungen darf nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen erfolgen.

Die Gefäße müssen fest verschlossen, mit Papierstreifen verklebt oder plombiert sein.

§ 21. Sogenannte kuhwarme Milch darf nur von durchaus gesunden Kühen, welche der gleichen Beaufsichtigung unterstehen, wie die in § 16 bezeichneten, abgegeben werden.

III. Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht Bestrafung nach anderen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung eine rechtskräftige Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Milch, so fallen die auferlegten Geldstrafen der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

IV. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Verordnung vom 4. Mai 1900 — Nr. 15 der Gothaischen Gesetzsammlung 1900 S. 153 — aufgehoben.

30.

Gesetz über die Lotterien.

Vom 25. März 1903. (GS. S. 27.)

§ 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft.

§ 2. Wer, ohne von der Lotteriedirektion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie als Kollekteur angestellt oder als gewerbsmäßiger Loshändler zugelassen zu sein, im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha Lose oder Losabschnitte der genannten Staatslotterie gewerbsmäßig feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Unbeschadet dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft, wer im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat und von dieser aus Lose oder Losabschnitte der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie gewerbsmäßig vertreibt, ohne dazu die Erlaubnis des Staatsministeriums erhalten zu haben.

Die gleichen Strafen treffen diejenigen, welche die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Geschäfte als Mittelspersonen befördern.

§ 3. Wer an Personen, die im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, Lose, Losabschnitte oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, für eine im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha nicht zugelassene Lotterie feilbietet, veräußert oder zeitweise überläßt, oder einen solchen Losvertrieb als Mittelsperson befördert, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

§ 4. Die Veröffentlichung von Plänen oder sonstigen Ankündigungen von nicht zugelassenen Lotterien in Zeitungen oder anderen Preßerzeugnissen, die im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha erscheinen, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft.

§ 5. Den Lotterien im Sinne dieses Gesetzes sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§ 6. Die Bestimmungen des Art. 11 Ziffer 1 und Ziffer 5 des Staatsvertrags vom 15. März 1902 über die Vereinigung der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 684) werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die von der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie erkannten Ordnungsstrafen und Kosten sind auf Ersuchen der Lotteriedirektion unter entsprechender Anwendung des § 19 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, vom 9. November 1899 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 627) einzuziehen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. für das Herzogtum Coburg:
   das Gesetz, die Glücksspiele betreffend, vom 22. Mai 1858 (GS. Nr. 300 S. 470);
2. für das Herzogtum Gotha:
   das Gesetz über die Lotterien vom 4. Dezember 1780 Kap. 57 der Neuen Beifugen (S. 737),
   das Gesetz, Lotterien und Ausspielungen betreffend, vom 17. März 1853 (GS. Bd. 8 S. 363);
3. für die Herzogtümer Coburg und Gotha:
   das Gesetz, das Lotteriespiel betreffend, vom 31. Januar 1890 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 530).

31.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 19. August 1903. (GS. S. 117.)

Mit Höchster Ermächtigung wird verordnet was folgt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und

die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 16. August 1895 (Gothaische Gesetzsammlung 1895 Nr. 24) aufgehoben.

32.

Bekanntmachung, betr. Denaturierung von Fetten, welche nicht für den menschlichen Genuß bestimmt sind.

Vom 28. August 1903. (GS. S. 125.)

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers ist bestimmt worden, daß zu den in § 29 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften D zum

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze zugelassenen Denaturierungsmitteln „Gerbertran“ tritt; dieser Tran muß derart beschaffen sein, daß er einen brenzlichen Geruch besitzt und in einer 2 cm dicken Schicht vollständig undurchsichtig und braun erscheint. Auch muß der Tran so reichlich zugesetzt werden, daß das denaturierte Gemenge des für den menschlichen Genuß nicht bestimmten und demgemäß unbrauchbar zu machenden Fettes deutlich nach dem Zusatzmittel riecht.

33.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen.

Vom 6. November 1903. (GS. S. 135.)

Mit Höchster Genehmigung wird gemäß § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung nach Anhörung der Vorstände der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie verordnet:

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten gehören, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln, bei einer Erwärmung nach dem hundertteiligen Thermometer auf:

a) weniger als 21 Grad zur Klasse I;
b) 21 bis 65 Grad zur Klasse II;
c) 65 bis 140 Grad zur Klasse III.

Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen. Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen der Polizeibehörde den Nachweis zu liefern, zu welcher Klasse die von ihm gelagerten Öle gehören.

I. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3.

I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4.

I. In den Verkaufs- und Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hartgelöteten von verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 II.

§ 5.

I. Mengen von 15 kg bis 250 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.) und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer, aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Jeder Lagerraum muß zwei getrennte, von innen zu öffnende Türen haben. Es ist gestattet, die Räume mit Wasser oder Dampf von nicht über 120° C zu heizen.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. In dem Lagerraume Feuer oder Licht anzuzünden oder zu rauchen, ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraume in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Im Freien oder in besonderen Schuppen dürfen Öle in den bezeichneten Mengen nur gelagert werden, wenn die Grundstücke gut eingefriedigt sind. Durch feuersichere Umwehrung ist hierbei zu verhindern, daß die Flüssigkeiten vom Lager abfließen können.

Auf die Schuppen finden die für Keller gegebenen Vorschriften dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Unbefugten muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten sein, die Lagerstätten zu betreten. Lagerfässer im Freien sollen vor mutwilliger Beschädigung geschützt sein.

§ 6.

I. Die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist einzuholen für die Lagerung von 250 kg bis 2000 kg bei beliebiger Umschließung und von 250 kg bis 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks.

Diese Genehmigung ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätten an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

II. Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

III. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann genehmigen, daß Mengen bis zu 2000 kg nach den Bestimmungen in § 5 Abs. II und III gelagert werden dürfen, sofern die Flüssigkeit in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsventil aufbewahrt wird und Räume zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen über dem Lager nicht vorhanden sind.

§ 7. Auch für Lagerung von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung und von mehr als 50000 kg in Tanks ist die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Erteilung

der Genehmigung ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen zulässig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Die Lagerung der eingangs bezeichneten Mengen darf nur auf besonderen Lagerhöfen außerhalb der geschlossenen Ortslage erfolgen. Die Lagerhöfe müssen in feuersicherer Umwallung dreiviertel der größten genehmigten Lagermengen aufnehmen können. Sie müssen nachweislich auf allen Seiten von einer 50 m breiten Schutzzone umgeben sein; die nicht auf dem eigenen Gelände des Unternehmers zu liegen braucht. Die Schutzzone gilt als Teil des Lagerhofs, ihr Fortsbestand ist rechtlich sicherzustellen.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofs Schuppen benutzt, so müssen diese, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, mit feuersicherer Bedachung, mit Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen. Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus nicht rostendem Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter den gleichen Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofs angelegt werden, desgleichen Reparatur- und Böttcher-

haus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofs sind alle dessen Zwecken dienende Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß deren Hofraum durch eine 2 m hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Bezirksverwaltungsbehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofs müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Bezirksverwaltungsbehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der erwähnten Behörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofs erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Die ober-

irdische und die Erdleitung des Blitzableiters ist hierbei zu untersuchen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofs, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf dort nicht geraucht werden. Zündwaren in den Lagerhof einzubringen, ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese Eigenschaften nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofs, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofs durch die auf ihnen und in den Nebenanlagen gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der Bezirksverwaltungsbehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten.

Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf gut zu lüften.

h) Außerhalb der Arbeitszeit darf der Lagerhof nur von dem Wächter und nur von den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen betreten werden.

§ 8. Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln in Wagenladungen befördert werden:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln

oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut befestigten Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist verboten, auf dem Wagen zu rauchen.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat die begleitende Person sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11.

I. Mengen von 600 kg bis 10000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Bezirksverwaltungsbehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung von 10000 kg bis 50000 kg in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. Die Tanks dürfen nur mit Zustimmung

des Nachbars näher als 2 m von dessen Grundstücksgrenze angelegt werden. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zu befolgen, daß die Schutzzone bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m ermäßigt werden kann. Auf Mengen von mehr als 50000 kg finden die Vorschriften des § 7 b bis h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12.

I. Mengen bis zu 10000 kg in Fässern müssen so gelagert werden, daß die Flüssigkeiten aus der feuersicheren Umwehrung nicht fortfließen können.

II. Mengen von 10000 kg bis 50000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden. Auf den Lagerhöfen sind Einrichtungen zu treffen, daß die Flüssigkeiten nicht fortfließen können. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe dürfen nur geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß die Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause nicht ausfließen können. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang von den anderen Räumen und müssen zwei getrennte, von innen zu öffnende Ausgänge haben. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Bezirksverwaltungsbehörde bleibt es überlassen, wegen Lagerung in der geschlossenen Ortslage und wegen Zufahrt für Löschgerätschaften besondere Bestimmung zu treffen. Der Schlußsatz im § 7 findet auch hier Anwendung.

Außerhalb der Arbeitszeit dürfen nur die im § 7h bezeichneten Personen die Lagerräume und Lagerhöfe betreten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. II mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13.

I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken und dergleichen) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände voneinander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten für die Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene, unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. I) angegebenen Weise zusammengelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel, je nach den örtlichen Verhältnissen, 5 bis 10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Bezirksverwaltungsbehörden bleibt es vorbehalten, für Löschgerätschaften fahrbare Zufahrtswege anzuordnen.

Faßstapel von mehr als 1500 leeren Fässern aus brennbarem Material sind nur zulässig, wenn sie 5 bis 10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zufahrtswege vorhanden sind, oder wenn sie vollständig abgesondert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15.

I. Diese Verordnung umfaßt nicht die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht des Bergamts unterstehenden Betrieben, ebensowenig die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen.

Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen,

hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

Der bezügliche Verkehr auf Zollhöfen, in Güterschuppen, auf Bahnhöfen sowie in Tankwagen auf Ladegleisen unterliegt dieser Verordnung nicht.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht in Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gewerbeinspektors festzusetzen sind.

§ 16.

I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen, die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch das Herzogliche Staatsministerium genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 147 Abs. 1 Ziffer 4 oder des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnungen

a) für das Herzogtum Gotha über die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen vom 18. September 1868 (Goth.

Gesetzsammlung Bd. XIV S. 1087) und 12. Juni 1879 (Goth. Gesetzsamml. 1879 S. 167),

b) für das Herzogtum Coburg über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien vom 2. März 1863 (Cob. Gesetzsammlung Nr. 445),

außer Wirksamkeit.

34.

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 19. November 1903. (GS. S. 145.)

Mit Höchster Genehmigung wird über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken folgendes verordnet:

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln, soweit sie nicht durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 und die auf Grund dieser vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen dem Feilhalten und dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten sind, außerhalb der Apotheken betreiben will, hat zugleich mit der nach Artikel 6 der Gewerbeordnung bei Eröffnung des Gewerbebetriebs vorgeschriebenen Anzeige einen genauen Plan der Geschäfts- und Betriebsräume der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Für die bereits bestehenden Verkaufsstellen sind die Pläne und Angaben innerhalb sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

Andere als die bezeichneten dürfen als Geschäfts-, Betriebs-, Vorrats- oder Arbeitsräume nicht benutzt werden.

Auch der Ort der Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist anzugeben.

2. Sämtliche Räume, die Warengestelle und die Behältnisse für Arzneiwaren müssen stets sauber und ordentlich gehalten werden. In Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen dürfen Arzneimittel nicht gelagert, aufbewahrt oder feilgehalten werden.

3. Arzneimittel müssen in den Verkaufs- wie in den Vorratsräumen in dichten festen Behältern mit dicht schließenden festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebekästen müssen in solchem Falle mit derartigen Deckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen. Säcke oder Papierbeutel, letztere, abgesehen von den Bestimmungen in § 7, sind als Aufnahmebehälter unzulässig. Arzneimittel verschiedener Art dürfen in demselben Behälter nicht aufbewahrt werden.

4. Die Behältnisse für die Arzneimittel sollen mit deutlicher Benennung in lateinischer und deutscher Sprache in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde dem Inhalt entsprechend versehen sein.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung bestimmte Arzneimittel sind außerdem auf den Behältnissen durch die Bezeichnung „Tierheilmittel" kenntlich zu machen.

In bestehenden Geschäften ist diese Bezeichnung der Gefäße bis zum 1. Oktober 1904 zur Durchführung zu bringen.

5. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen von anderen Waren getrennt nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet, übersichtlich und je in einer Reihe aufzustellen.

Bei bestehenden Geschäften ist diese Anordnung bis zum 1. Januar 1907 durchzuführen.

6. Arzneimittel, welche auch als Nahrungsmittel oder zu technischen Zwecken Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauche entsprechenden Stelle unterzubringen.

7. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Form darf in gesonderten Fächern desselben Behältnisses auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

8. Für den Einzelverkauf bestimmte (abgefaßte) Arzneimittel dürfen einzeln bezeichnet in besonderen Behältnissen vorrätig gehalten werden.

9. Die vorhandenen Arzneimittel sollen echt und zum Gebrauche für Menschen oder Tiere geeignet, sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

10. Den landrätlichen Behörden und deren Organen steht die Befugnis zu jederzeitiger Besichtigung sowie das Recht zu, Proben ohne Entschädigung zu entnehmen.

11. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel mit Arzneimitteln betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

12. Der Handel mit Giften regelt sich nach der Verordnung vom 20. Juli 1895.

13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

14. Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, der Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

35.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Vom 15. September 1905. (GS. S. 169.)

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler verordnet was folgt:

§ 1.

1. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume dem Gemeindevorstand binnen zwei Tagen nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen.

2. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Gast- oder Schankwirtschaft oder der Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spirituosen betrieben wird.

3. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter" (Gesindevermieterin) oder „Stellenvermittler" (Stellenvermittlerin) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, in dem sie ihr Gewerbe ausüben, auf, über oder neben dem Hauseingang anzubringen. In derselben Weise ist der Eingang zu den Geschäftsräumen zu bezeichnen.

4. Die Führung der Bezeichnung „konzessionierter" Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist verboten. Ebenso sind Bezeichnungen und Angaben verboten, die den Anschein erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung.

§ 2. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist die Ausübung des Betriebs des Vermittlungsgewerbes im Umherziehen, sowie das Aufsuchen von Aufträgen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschaften, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit Angabe der Geschäftsräume und der für deren Kennzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gewählten Bezeichnung zu versehen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Soweit nicht die Vorschrift des § 47 der Gewerbeordnung

Platz greift, bedarf eine Stellvertretung des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Stellvertreter oder Gehilfe die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, und zwar

1. nach dem beigefügten Muster A für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle suchen (Arbeitnehmer);
2. nach dem beigefügten Muster B für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle zu vergeben haben (Arbeitgeber).

§ 5. Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Sie sind vor der ersten Eintragung von dem Gemeindevorstand unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Bei der Führung der Geschäftsbücher hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler sich der deutschen Sprache zu bedienen. Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Das Herausnehmen, Zusammenkleben oder Überkleben von Blättern, sowie das Einfügen neuer Blätter ist untersagt.

§ 6. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler hat die bei ihm eingehenden Aufträge im Laufe des Tages in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer in das Geschäftsbuch einzutragen. Die Erledigung der Aufträge und der Eingang von Zahlungen sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an dem die Erledigung erfolgt oder die Zahlung eingeht, zu vermerken.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zustande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zum Ausdruck zu bringen.

§ 7. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Gemeindevorstand zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 8. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen.

Es ist ihnen verboten:

1. Personen Vermittlerdienste zu leisten, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Dienst- (Gesinde-) oder Arbeitsbuchs befinden;
2. Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie für die Zeit, für die sie sich verdingen wollen, durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrags gehindert sind;
3. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zum Eintritt in ein solches verpflichtet sind, zum Verlassen oder Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen;
4. Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung von Dienst- oder Arbeitnehmern oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 9. Personen, die zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags der Einwilligung anderer Personen bedürfen, dürfen Vermittlerdienste nur geleistet werden, wenn die Erteilung der erforderlichen Einwilligung nachgewiesen wird.

§ 10. Werden dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler von einem Stellungsuchenden Ausweispapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände übergeben, so ist hierüber nach dem beigefügten Muster C ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Stellungsuchenden mit zu unterschreiben ist.

Dienstbotenbücher, Zeugnisse, Legitimationspapiere oder sonstige von Stellensuchenden bei Gesindevermietern und Stellenvermittlern hinterlegte Gegenstände dürfen von den Gesindevermietern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden, sondern sind diesen auf Verlangen sofort auszuhändigen.

Die Verzeichnisse sind in einem Geschäftsbuch mit laufenden Nummern zu führen und zehn Jahre aufzubewahren. Die Nummer des Verzeichnisses ist bei dem Auftrag in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

§ 11. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es verboten, ihren Auftraggebern über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 12. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen verboten.

§ 13. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Gesindevermietern oder Stellenvermittlern, die über geeignete Räume verfügen und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, die Erlaubnis erteilen, dienst- oder stellensuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nichtgeistige Getränke zu verabreichen. Männliche und weibliche Personen dürfen jedoch nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Ein Verzeichnis der Preise für Gewährung der Unterkunft, der Speisen und Getränke ist von dem Gemeindevorstand zu genehmigen und in allen Räumen, in denen die Beherbergung oder die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen.

§ 14. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden;

insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

§ 15. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt schriftliche Mitteilung an den Gesindevermieter oder Stellenvermittler, daß Zurückzahlung der Vermittlungsgebühr begehrt werde.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist verboten, die Anwendung dieser Vorschriften durch Vertrag auszuschließen.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Über jede Vermietung oder Vermittlung hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten unverzüglich einen Ausweis nach dem Muster D auszustellen.

§ 17. Die Polizeibehörden sind berechtigt, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt in alle zum Geschäftsbetrieb und zur Beherbergung und Beköstigung Stellensuchender (§ 13) bestimmten Räume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Gesindevermieter und Stellenvermittler, die Stellen im Ausland an weibliche Personen oder Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte vermitteln, haben bis zum dritten eines jeden Monats dem Gemeindevorstand eine Ab-

schrift der Eintragungen in die Geschäftsbücher, die derartige Vermittlungen betreffen, mitzuteilen.

§ 8. Ein Abdruck dieser Vorschriften und der Strafbestimmungen der §§ 147 Ziffer 1, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung ist in jedem Geschäftsraum der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auszuhängen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1—18 gegebenen Vorschriften werden gemäß § 147 und 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 20. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, die von Gemeinden, Innungen, Innungsverbänden, Gewerbevereinen, der Handelskammer, der Handwerkskammer oder der landwirtschaftlichen Zentralstelle errichtet sind, und nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

§ 21. Das Staatsministerium ist berechtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1905 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab wird die gemeinschaftliche Verordnung vom 25. November 1885 (Nr. 479), soweit sie das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler betrifft, wegfällig.

13.

Schwarzburg-Sondershausen.

1.

Verordnung, betr. die Firmenschilder.

Vom 22. Februar 1896. (GS. S. 43.)

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokales ist verpflichtet, an diesem seinen Namen oder die Bezeichnung seiner eingetragenen Firma anzubringen, und zwar in für jedermann von der Straße aus, soweit dies nach der Örtlichkeit möglich ist, deutlich lesbarer Schrift.

§ 2. Ist als Firma nur eine allgemeine Bezeichnung eingetragen, so ist der Name des oder der Geschäftsinhaber in der Aufschrift (§ 1) mit anzuführen.

Sind die Inhaber des Geschäfts ausschließlich weibliche oder minderjährige Personen, so muß dies aus der Aufschrift (§ 1) unzweideutig hervorgehen.

§ 3. Die Bezeichnung der Geschäftslokale hat spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung eines Geschäftslokales stattzufinden.

Bestehende Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Mai 1896 zu genügen.

§ 4. Die Aufschrift ist stets in Übereinstimmung mit den in § 1 und § 2 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften zu halten. Hiernach etwa notwendige Änderungen der Aufschrift sind binnen spätestens einer Woche nach Eintritt desjenigen Ereignisses, welches die Änderung erforderlich macht, vorzunehmen.

Im begründet erscheinenden Einzelfalle kann die Polizeibehörde auf Nachsuchen diese Frist verlängern.

§ 5. Die Polizeibehörden sind befugt, im Einzelfalle über den Platz, die Art und den Inhalt der Aufschrift Bestimmungen zu treffen, welche zu befolgen sind.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften ist außer dem Inhaber (§ 1) derjenige, welcher die Verwaltung führt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden unbeschadet des Rechts der Polizeibehörden, die Durchführung ihrer Anordnungen im Verwaltungszwangswege zu erzwingen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Vom 14. November 1905. (GS. S. 121.)

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler verordnet was folgt:

§ 1. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume dem Gemeindevorstand binnen zwei Tagen nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen.

Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Gast- oder Schankwirtschaft oder der Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spirituosen betrieben wird.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter" („Gesindevermieterin") oder „Stellenvermittler" („Stellenvermittlerin") in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, in dem sie ihr Gewerbe ausüben, auf, über oder neben dem Hauseingange anzubringen. In derselben Weise ist der Eingang zu den Geschäftsräumen zu bezeichnen.

Die Führung der Bezeichnung „konzessionierter" Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist verboten. Ebenso sind Bezeichnungen und Angaben verboten, die den Anschein erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung.

§ 2. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist die Ausübung des Betriebs des Vermittlungsgewerbes im Umherziehen, sowie das Aufsuchen von Aufträgen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschaften, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und der-

gleichen sind mit Angabe der Geschäftsräume und der für ihre Kennzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gewählten Bezeichnung zu versehen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Soweit nicht die Vorschrift des § 47 der Gewerbeordnung Platz greift, bedarf eine Stellvertretung des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Stellvertreter oder Gehilfe die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, und zwar

1. nach dem beigefügten Muster A für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle suchen (Arbeitnehmer);
2. nach dem beigefügten Muster B für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle zu vergeben haben (Arbeitgeber);
3. nach dem beigefügten Muster C für die Verzeichnisse über hinterlegte Ausweispapiere.

§ 5. Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Sie sind vor der ersten Eintragung von dem Gemeindevorstande unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Bei der Führung der Geschäftsbücher hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler sich der deutschen Sprache zu bedienen. Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Das Herausnehmen, Zusammenkleben oder Überkleben von Blättern, sowie das Einfügen neuer Blätter ist untersagt.

§ 6. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler hat die bei ihm eingehenden Aufträge im Laufe des Tages in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer in das Geschäftsbuch (A oder B) einzutragen. Die Erledigung der Aufträge und der Eingang von Zahlungen sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an dem die Erledigung erfolgt oder die Zahlung eingeht, zu vermerken.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zustande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen" zum Ausdruck zu bringen.

§ 7. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Gemeindevorstand zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Die sonstigen, das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe und dergleichen) sind drei Jahre aufzubewahren.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 8. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, über die Dienstverhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer sorgfältige Erkundigungen einzuziehen.

Es ist ihnen verboten:

1. Vermittlerdienste Personen zu leisten, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Dienst- (Gesinde-) oder Arbeitsbuches befinden;
2. Vermittlerdienste Personen zu leisten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie für die Zeit, für die sie sich verdingen wollen, durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrages gehindert sind;
3. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zum Eintritt in ein solches verpflichtet sind, zum Verlassen oder Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen;
4. Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung von Dienst- oder Arbeitnehmern oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 9. Personen, die zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsvertrages der Einwilligung anderer Personen bedürfen, dürfen Vermittlerdienste nur geleistet werden, wenn die Erteilung der erforderlichen Einwilligung nachgewiesen wird.

§ 10. Werden dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler von einem Stellungsuchenden Ausweispapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände übergeben, so ist hierüber in dem Geschäftsbuche nach dem beigefügten Muster C ein mit laufenden Nummern zu versehendes Verzeichnis zu führen, das von dem Stellungsuchenden mit zu unterschreiben ist. Die Nummer des Verzeichnisses ist bei dem Auftrag in die Spalte „Bemerkungen" des Musters A einzutragen.

Die hinterlegten Papiere und sonstigen Gegenstände dürfen von den Gesindevermietern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden, sondern sind ihnen auf Verlangen sofort auszuhändigen.

§ 11. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es verboten, ihren Auftraggebern über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 12. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen verboten.

§ 13. Der Landrat kann Gesindevermietern oder Stellenvermittlern, die über geeignete Räume verfügen und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, die Erlaubnis erteilen, dienst- oder stellensuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nichtgeistige Getränke zu verabreichen; männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Ein Verzeichnis der Preise für Gewährung der Unterkunft, der Speisen und Getränke ist in allen Räumen, in denen die Beherbergung oder die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Dieses Verzeichnis bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 14. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

§ 15. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienst- oder Arbeitgeber gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des Dienst- oder Arbeitnehmers übernommen, und stellt sich heraus, daß dieser die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienst- oder Arbeitgebers die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienst- oder Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem Dienst- oder Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert, und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er ihm auf sein Verlangen die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der Dienst- oder Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt schriftliche Mitteilung an den Gesindevermieter oder Stellenvermittler, daß Zurückzahlung der Vermittlungsgebühr begehrt werde.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist verboten, die Anwendung dieser Vorschriften durch Vertrag auszuschließen.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Über jede Vermietung oder Vermittlung hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler unverzüglich sowohl dem Dienst- oder Arbeitgeber als auch dem Dienst- oder Arbeitnehmer einen Ausweis nach dem Muster D auszustellen.

§ 17. Die Polizeibehörden sind berechtigt, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet,

den Beamten jederzeit den Zutritt in alle zum Geschäftsbetriebe und zur Beherbergung und Beköstigung Stellesuchender (§ 13) bestimmten Räume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Gesindevermieter und Stellenvermittler, die Stellen im Auslande an weibliche Personen oder Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte vermitteln, haben bis zum 3. eines jeden Monats dem Gemeindevorstande eine Abschrift der Eintragungen in die Geschäftsbücher, die derartige Vermittlungen betreffen, mitzuteilen.

§ 18. Ein Abdruck dieser Vorschriften und der Strafbestimmungen der §§ 147 Ziffer 1, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung ist in jedem Geschäftsraume der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auszuhängen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 18 gegebenen Vorschriften werden gemäß § 147 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen oder gemäß § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 20. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, die von Gemeinden, Innungen, Innungsverbänden, Gewerbevereinen, der Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Landwirtschaftskammer errichtet sind und nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

§ 21. Das Ministerium, Abteilung des Innern, ist berechtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

14.

Waldeck.

1.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und Arzneimitteln.

Vom 10. Dezember 1903. (RegBl. S. 57.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — RegBl. S. 9 — wird für den Umfang der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Anzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 23. November 1895 (RegBl. S. 51) aufgehoben.

15.

Reuss ä. L.

1.

Verordnung, betr. die Versteigerung von Waren.

Vom 16. April 1869. (GS. S. 60.)

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Befugnis zur Warenversteigerung und zur Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung in Kraft eines Nachtrags zu der unterm 28. Oktober 1868 erlassenen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung hiermit folgendes bestimmt:

1. Da Versteigerung von Waren, gleichviel, ob solche nur in einem einzelnen Fall oder zu öftern Malen geschieht, als Ausübung eines Handelsgewerbes zu betrachten ist, so ist zwar jedem zur Ausübung eines Gewerbes berechtigten Inländer unbenommen, an seinem Wohnsitze eigene oder kommissionsweise übernommene Waren zu versteigern oder versteigern zu lassen; die Berechtigung zur Versteigerung von Waren an andern Orten des Landes steht ihm jedoch nur dann zu, wenn er in Gemäßheit der Gewerbeordnung daselbst ein Zweiggeschäft gehörig angemeldet und demselben einen Stellvertreter vorgesetzt hat.

Als Stellvertreter kann ein an demselben Orte konzessionierter Auktionator angegeben werden.

2. Gewerbetreibende aus andern Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in einem Orte des Fürstentums Warenversteigerung selbst vornehmen oder durch Auktionatoren ausführen lassen wollen, haben in dem betreffenden Orte ihr Gewerbe gehörig anzumelden, den nach § 9 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen, und ebenfalls einen Stellvertreter zu bestellen.

Andern Ausländern steht eine derartige Berechtigung zu Warenversteigerungen nur insoweit zu, als in deren Heimatstaat diesseitigen Staatsangehörigen die gleiche Vergünstigung zugestanden ist.

3. Über die an ausländische Gewerbetreibende erteilten Gewerbescheine ist seitens des betreffenden Gemeindevorstandes sofort nach der Ausstellung der Regierungskommission für Gewerbe- und Einkommensteuer Anzeige zu erstatten.

4. Von ausländischen Gewerbetreibenden kann, wenn der Stellvertreter nicht ansässig oder nicht notorisch bemittelt ist, oder wenn am Ort der Warenversteigerung kein ständiges Warenlager errichtet wird, wegen der zu entrichtenden Staats- und Kommunabgabe eine Sicherstellung erfordert werden; geschieht die Warenversteigerung durch einen verpflichteten Auktionator als Stellvertreter, so hat dieser für die Berichtigung der Abgaben einzustehen.

2.

Verordnung, betr. polizeiliche Anordnungen hinsichtlich des Betriebs der Wanderlager.

Vom 9. Mai 1879. (GS. S. 132.)

§ 1. Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnorts erlassen.

§ 2. Sie sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit 10 bis zu 100 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

3.

Verordnung, betr. die Rabattgewährung der Apotheker.

Vom 17. Januar 1907. (GS. S. 1.)

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Aufhebung des § 2 der Regierungsverordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend (GS. S. 26), auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung folgendes bestimmt:

§ 1. Auf Arzneilieferungen an sämtliche öffentliche Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten ist bei Barzahlung innerhalb zweier Monate nach Übergabe der

Rechnung von den Apothekern ein Preisnachlaß (Rabatt) zu gewähren. Dieser beträgt unbeschadet einer höheren vertragsmäßigen Festsetzung mindestens:

a) 10%, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung an die Kasse — nicht an die einzelne Zahlstelle einer Kasse — 100 Mk. nicht übersteigt und

b) 15%, wenn dieser Taxbetrag über 100 Mk. beträgt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 90 Mk. herabsinkt.

§ 2. Auf Arzneilieferungen an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen, ferner an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien ist bei Bezahlung binnen zwei Monaten nach Übergabe der Rechnung von den Apothekern stets ein Preisnachlaß von mindestens 20% zu gewähren.

§ 3. Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf eine nach Ziffer 23 der Taxe berechnete Zusatzgebühr (Nachttaxe).

§ 4. Bei sofortiger Bezahlung ist der Preisnachlaß (Rabatt) bei Vorlegung eines Rezeptes auf diesem zu vermerken.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

16.

Reuss j. L.

1.

Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Branntwein.

Vom 31. Dezember 1906. (GS. S. 371.)

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch zur Ausführung des § 33 Ziffer 2a der Reichsgewerbeordnung, sowie der Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1879, den Bedürfnisnachweis bei gewerblichen Erlaubniserteilungen betreffend (Amts- und Verordnungsblatt 1879 S. 205), verordnet was folgt:

Als Kleinhandel mit Branntwein gilt der Verkauf von Mengen unter zwei Litern.

Der Verkauf solcher Arten von Branntwein, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten Flaschen stattfindet, ist nicht als Kleinhandel anzusehen, wenn die Flaschen außerdem mit Etikette und Preisangabe versehen sind und die Abgabe in Mengen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

17.

Schaumburg-Lippe.

1.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 18. August 1903. (Landesverord. S. 361.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in

der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

2.

Verordnung, betr. Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 6. Januar 1905. (Landesverord. S. 1.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 verordnen wir für den Umfang des Fürstentums was folgt:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — RGBl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße

ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel"

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen höhere Strafen vorgesehen sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 11. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 27. Dezember 1894 nebst den Abänderungen und Ergänzungen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Für bereits bestehende Handlungen wird zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1906 gewährt.

3.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 18. Juni 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. betr.

Vom 5. Januar 1906. (Landesverord. S. 151.)

Nach den vom Kaiserlichen Gesundheitsamt vorgenommenen Versuchen erscheint es geboten, das von den Höchster Farbwerken hergestellte Arzneimittel „Migränin" wegen der mit dem Genusse desselben für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren dem freien Handverkauf in den Apotheken zu entziehen und unter die dem ärztlichen Rezeptzwang unterliegenden Arzneien aufzunehmen.

In das der Verordnung vom 18. Juni 1896 beiliegende Verzeichnis wird daher eingeschaltet „Migränin" und hiermit angeordnet, daß dasselbe nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes pp. als Heilmittel abgegeben werden darf.

4.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung über den Handel mit Giften.

Vom 14. Februar 1906. (Landesverord. S. 177.)

Durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Februar d. J. sind die von ihm früher beschlossenen Vorschriften über den Handel mit Giften (vergl. Landesverord. Bd. 17 S. 43) in nachstehender Weise ergänzt worden:

Im Verzeichnis der Gifte sind hinzuzufügen:

1. In Abteilung 1
   Salzsäure, arsenhaltige*)
   Schwefelsäure, arsenhaltige*)
   und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:
   *) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.
   Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür,

die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung 3 hinter „Kresole" die Worte:
„und deren Zubereitung (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten";
3. in Abteilung 3 vor „Phenazetin":
„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen";
4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure" und hinter „Schwefelsäure":
„arsenfreie" *)
und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
*) „Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1".

Der vorstehende Beschluß des Bundesrats wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe für das Fürstentum mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt.

5.

Verfügung, betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.

Vom 25. Oktober 1906. (Landesverord. S. 487.)

Die Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1889 (Bd. 16 S. 173) wird aufgehoben. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt fortan der Verkauf desselben in Gebinden oder in Gefäßen von weniger als 15 Liter Inhalt.

Zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist die Erlaubnis erforderlich, auch wenn der Verkauf in versiegelten und etikettierten Flaschen erfolgt; jeder ohne Erlaubnis vorgenommene Verkauf in Gefäßen von weniger als 15 Liter Inhalt ist also fortan strafbar.

18.

Lübeck.

1.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 15. September 1903. (GVBl. S. 345.)

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag,

dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung des Polizeiamts vom 5. Juni 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, außer Kraft.

19.

Bremen.

1.

Verordnung, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Vom 9. Juli 1866. (GBl. S. 65.)

§ 1. Für alle Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, besteht in Gemäßheit des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854 „die Behörde für das Auswandererwesen", welche aus einigen Mitgliedern des Senats, die zugleich die obrigkeitliche Inspektion für diesen Geschäftszweig wahrnehmen, und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

Die Ämter Vegesack und Bremerhaven haben auf die Befolgung dieser Verordnung in ihren Amtsbezirken zu achten, die Abstellung etwaiger Mängel und Beschwerden tunlichst zu bewirken und erforderlichenfalls deshalb zu berichten.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich, Postdampfschiffe einstweilen ausgenommen, auf alle Schiffsexpeditionen, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden; indessen bleibt es dem Senat überlassen, dieselben auch auf Postdampfschiffe nach vorhergängigem gutachtlichem Berichte der Behörde für das Auswandererwesen, sowie im Einverständnisse mit der Handelskammer in Anwendung zu bringen, und gewöhnliche Dampfschiffe, welche nicht die Post führen, davon zu dispensieren.

Sie gelten nicht nur für Schiffsexpeditionen, welche von bremischen Häfen erfolgen, sondern auch für alle Fälle, in denen die Annahme oder die Beförderung von Passagieren durch einen bremischen Ex-

pedienten geschieht und die Einschiffung in einem anderen an der Weser gelegenen Hafen bewerkstelligt werden soll.

Bei einer Schiffsexpedition über einen entfernteren Hafen dienen zwar die Vorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise zur Richtschnur, indes ist dabei der Behörde vorab nachzuweisen, daß die Beförderung nach diesem Zwischenhafen in angemessener Weise und, sofern sie zu Wasser geschieht, in dazu geeigneten und gehörig verproviantierten Schiffen erfolgen werde, und daß und wie hinsichtlich der weiteren Seereise wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Seeschiffs, wegen des Proviants und wegen der übrigen Ausrüstung die Untersuchung und Bescheinigung in einer nach dem Ermessen der Behörde genügenden Weise stattfinden solle. Auch finden die Bestimmungen dieser Verordnung in betreff der in § 23 vorgeschriebenen Versicherung sowohl für die Reise nach dem Zwischenhafen als auch für die weitere Seereise Anwendung, wobei indes die Art der Nachweisung der erfolgten Versicherung ebenfalls dem Ermessen der Behörde überlassen ist.

Geschieht jedoch die Einschiffung in einem hannoverschen oder oldenburgischen nicht an der Weser gelegenen oder in einem hamburgischen Hafen, so reicht hinsichtlich aller die endliche Seereise betreffenden Erfordernisse bis auf weiteres der Nachweis hin, daß den an jenen Plätzen für die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei.

Bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, kommen die Bestimmungen dieser Verordnung §§ 30—40 nicht zur Anwendung, auch braucht in diesen Fällen die in § 23 ff. vorgeschriebene Versicherung nur dann zu erfolgen, wenn das Passagegeld sämtlicher Passagiere die Summe von 1000 Talern übersteigt; der Schiffsexpedient bleibt jedoch für die Erfüllung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten persönlich verhaftet.

§ 3. Zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren ist nur befugt, wer das bremische Staatsbürgerrecht besitzt, im bremischen Staate wohnhaft ist und eine von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigte Kaution geleistet hat.

§ 4. In Ansehung dieser Kaution gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Kaution ist für die Summe von 5000 Talern durch bares Geld, Pfänder oder durch Bürgen zu leisten und erstreckt

sich auf alle dem Expedienten, er sei Schiffsexpedient (Reeder, Korrespondent, Befrachter) oder er sei Passagierexpedient (der mit Passagieren Überfahrtsverträge geschlossen hat), den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assekuranzprämien und Strafen.

2. Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinsamen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Kaution.
3. Wird die Kaution aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Expedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verpflichtet.
4. Die Kaution verliert ihre Wirksamkeit rücksichtlich aller Ansprüche, die nicht vor Ablauf von einem Jahre nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht und der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet sind.

§ 5. Für Bremerhaven können hinsichtlich der dort etwa anzunehmenden Passagiere von der Behörde Agenten zugelassen werden, welche aber vorab dem dortigen Amte die ihnen von dem Expedienten oder Schiffsmäkler dazu erteilte Vollmacht einzuliefern und eine besondere Kaution von 500 Talern nach Maßgabe des § 4 zu bestellen haben.

§ 6. Schiffskapitäne sind zwar befugt, Passagiere für das von ihnen selbst zu führende Schiff im Auftrage und für Rechnung ihrer Reeder anzunehmen, sofern diese den Erfordernissen des § 3 ff. genügt haben, indes haften die Reeder selbstschuldnerisch sowohl für die Befolgung aller in Betreff der Annahme von Schiffspassagieren bestehenden gesetzlichen Vorschriften als auch für die Erfüllung des Vertrags den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber.

§ 7. Den Schiffsmäklern ist, sofern sie dem § 3 ff. genügen, unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, gestattet, Passagiere zum Zwecke der Verschiffung derselben für ihre Rechnung anzunehmen oder annehmen zu lassen und die deshalb nötigen Verträge einzugehen.

§ 8. Allen, welche nach § 3 ff. zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren befugt sind, bleibt es zwar unbenommen, auch ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers Überfahrtsverträge für ihre eigene Rechnung und auf ihren Namen abzuschließen; eine Vermittlung zwischen dem Schiffs- und Passagierexpedienten steht

jedoch ausschließlich den Schiffsmäklern zu, deren Courtage mit neun Groten für jeden Passagier von dem der Vermittlung sich bedienenden Passagierexpedienten zu bezahlen ist. Für Kinder unter einem Jahre darf keinerlei Gebühr berechnet werden.

Außerdem sind die Schiffsmäkler befugt, insofern ihnen durch die Einholung und weitere ordnungsmäßige Besorgung der Passagierliste und der sonstigen die Expedition der Passagierschiffe betreffenden Dokumente eine Mühewaltung erwächst, für diese dem Reeder eine Vergütung von neun Groten für jeden in der Passagierliste verzeichneten (zahlenden) Passagier zu berechnen.

§ 9. Die Ankündigung eines bestimmten Schiffes in öffentlichen Blättern darf nur vom Reeder oder vom Korrespondenten selbst oder mit deren Genehmigung von Schiffsmäklern oder solchen Personen geschehen, welche den Erfordernissen des § 3 ff. genügt haben.

§ 10. Deserteure und Militärpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimat gesandt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem bremischen Staate deshalb etwa entstehende Kosten verantwortlich.

Insbesondere sind die Schiffsmäkler bei Vermeidung gleicher Nachteile angewiesen, sich jeder Abschließung von Überfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten, auch sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§ 11. Der Passagierexpedient hat:

1. den von ihm selbst oder durch andere hier oder auswärts angenommenen Passagieren sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag zuzustellen oder zustellen zu lassen, welcher enthalten muß:
   a) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;

b) den bisherigen Wohnort derselben;

c) den Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und die Angabe, wieviel auf das Passagegeld bezahlt worden;

d) die Bezeichnung, wieviel Kubikfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffekten unentgeltlich bewilligt ist;

e) den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;

f) den Tag, an welchem die Passagiere eintreffen müssen;

g) den Bestimmungshafen.

Spätere Abänderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besitz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagier zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Kapitän einzuhändigenden Überfahrtsschein abzuliefern ist.

2. Er hat vom Tage seiner Verpflichtung zur Beförderung der angenommenen Passagiere mit dem Seeschiffe an für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise sowie für deren Beförderung bis zum Bestimmungsort nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

3. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere von der Stadt Bremen nach dem Abgangshafen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, oder auf geeigneten Fahrzeugen, die von Dampfschiffen in einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.

4. Er darf die Zwischendeckspassagiere am Lande nur bei solchen Personen und in solchen Räumen, welche die Behörde als geeignete ausdrücklich anerkannt hat, beherbergen und beköstigen lassen.

§ 12. Der Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und die Beförderung der Passagiere völlig tüchtigen Zustande sich befinde, daß dasselbe vorschriftsmäßig ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen und von einem tüchtigen Kapitän geführt werde.

In dieser Beziehung gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 13. Der für die Passagiere bestimmte Raum im Seeschiffe muß für jeden derselben mindestens zwölf Quadratfuß der Oberfläche des Passagierdecks betragen, während der ganzen Reise für die Passagiere freigehalten werden, und darf namentlich durch Frachtgüter oder Proviantgegenstände nicht beschränkt werden.

Dabei sind zwei Kinder von einem bis zu zehn Jahren für einen Passagier, Kinder unter einem Jahre jedoch überall nicht zu rechnen.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung, daß der nach der vorstehenden Bestimmung erforderliche Raum vorhanden sei, muß, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Behörde eingereicht werden.

Übrigens wird den Schiffsexpedienten zur Vermeidung etwaiger Nachteile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungsortes einen größeren Raum vorschreiben, diese zu befolgen.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden, es sei denn, daß wegen der besonderen Einrichtung desselben die Behörde nach genauer Untersuchung ausnahmsweise es für unbedenklich erachtet und eine schriftliche Erlaubnis dazu erteilt.

§ 14. Für die Einrichtung des Seeschiffs ist erforderlich:

1. das Zwischendeck muß von Deck zu Deck mindestens sechs Fuß hoch, und das Deckholz mindestens $1^1/_2$ Zoll dick sein;
2. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation unter Berücksichtigung des Klimas, nach welchem das Schiff abgehen soll, gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden; Abkleidungen im Zwischendecke, welche den freien Umlauf der Luft hindern, sind untersagt;
3. auf jedem Schiffe müssen wenigstens zwei Privets, wenn dasselbe aber mehr als 100 Passagiere führt, vier, wenn mehr als 200 Passagiere sechs Privets und für jede fernere 100 Personen ein Privet mehr befindlich sein;
4. die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere müssen bequem und angemessen eingerichtet, die hölzernen von trocknem Holze ohne scharfe Kanten hergestellt und dürfen nicht mehr als zwei Reihen übereinander angebracht sein. Sie sollen für jede Person mindestens eine Länge von sechs Fuß im Lichten, eine Breite von achtzehn Zoll haben, die untersten auch wenigstens sechs Zoll vom Deck entfernt sein;
5. das Schiff muß mit dem nötigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst einer Kochung, außer einem

Kessel zum Kochen des Wassers, mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austeilen der Speisen erforderlichen Geschirre, einer richtigen Wage und bremischen Gewichten versehen sein;

6. alle für die Passagiere bestimmte Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck durch wenigstens zwei Laternen;
7. jedes Schiff muß mit mindestens drei Rettungsbojen (lifebuoys), und wenn es über 150 Passagiere führen kann, außerdem mindestens mit einem Rettungsboote (life-boat) versehen sein. Auch muß jedes andere Boot mit Korkfentern versehen sein.

§ 15. Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantierung geschehen muß, werden angenommen:

	für Segelschiffe	für Dampfschiffe
1. nach einer Gegend nördlich vom Äquator	13 Wochen	40 Tage
2. nach der Ostküste von Amerika, südlich vom Äquator bis zum La Platastrome, diesen eingeschlossen	16 „	60 „
3. nach südlich vom Äquator, jedoch nicht über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen . .	18 „	60 „
4. nach über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen, wenn der Äquator nicht zum zweiten Male passiert wird	24 „	80 „
5. und wenn der Äquator zweimal passiert wird	28 „	100 „

§ 16.

1. Die Verproviantierung der Passagiere darf nicht diesen überlassen sein und muß, was die Hauptartikel betrifft, für jeden Passagier, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, wenigstens mitgenommen werden:

	für 100 Personen auf 13 Wochen	für 100 Personen auf 16 Wochen	für 100 Personen auf 18 Wochen	für 100 Personen auf 24 Wochen	für 100 Personen auf 28 Wochen
a) an Rindfleisch: 1 ½ Pfd für die Woche	1950 Pfd.	2400 Pfd.	2700 Pfd.	3600 Pfd.	4200 Pfd.
b) an Speck, gesalzen: ⅘ Pfd. für die Woche	1040 „	1280 „	1440 „	1920 „	2240 „
„ geräuchert: ⅛ Pfd. für die Woche	260 „	320 „	360 „	480 „	560 „
c) an Heringen: für je 100 Passagiere 2 Tonnen, die Tonne zu ca 800 Stück gerechnet	2 Tonnen	2½ Tonnen	3 Tonnen	4 Tonnen	4½ Tonnen
d) an Brot: 2½ Pfd. Weißbrot und 2 Pfd. Schwarzbrot für die Woche	5850 Pfd.	7200 Pfd.	8100 Pfd.	10800 Pfd.	12600 Pfd.
e) an Butter: ⅝ Pfd. für die Woche	542 „	667 „	750 „	1000 „	1167 „
f) an Wasser: in gut ausgebrannten süßen Fässern, im ganzen 1⅛ Oxhoft für 13 Wochen	117 Oxhoft	144 Oxhoft	162 Oxhoft	216 Oxhoft	252 Oxhoft
(ist das Schiff aber nach einer Gegend, wobei es den nördlichen Wendekreis passiert, oder nach Neworleans und Texas bestimmt, im ganzen 1 ⅛ Oxhoft für 13 Wochen)	133 „	164 „	184 „	243 „	287 „
g) an Weizenmehl: im ganzen 5 ½ Pfd. für 13 Wochen	550 Pfd.	677 Pfd.	762 Pfd.	1016 Pfd.	1185 Pfd.
h) an Reis: im ganzen 4 Pfd. für 13 Wochen	400 „	493 „	554 „	740 „	862 „
i) an Scheldegerste: im ganzen 5 Pfd. für 13 Wochen	500 „	616 „	693 „	924 „	1080 „
k) an getrock. Obst (Kernobst, geschält): im ganzen 4 ½ Pfd. für 13 Wch.	450 „	554 „	624 „	832 „	971 „
l) an weißen Bohnen: im ganzen 5 Pfd. für 13 Wochen	500 „	616 „	693 „	924 „	1080 „
m) an Erbsen: im ganzen 8 Pfd. für 13 Wochen	800 „	985 „	1109 „	1477 „	1723 „
n) an Sauerkraut (in keinen größeren Gebinden als Barrel): im ganzen 8 Pfd. für 13 Wochen	800 „	985 „	1109 „	1477 „	1723 „
Sollte es indes wegen der Art der Verpackung nicht tunlich sein, genau das von jedem der unter g) bis n) erwähnten Gegenstände vorgeschriebene Quantum anzuschaffen, so darf von jedem einzelnen derselben höchstens ⅒ weniger oder mehr mitgenommen werden, jedoch muß unter allen Umständen von den sämtlichen unter g) bis n) aufgeführten Artikeln zusammengenommen die gesetzliche Pfundzahl an Bord sein.					
o) an Kartoffeln: im ganzen 1 ½ Viertel für 13 Wochen	150 Viertel	185 Viertel	209 Viertel	277 Viertel	323 Viertel
(Ausnahmsweise darf eine geringere Quantität Kartoffeln mitgegeben werden, indes sind dann für jedes fehlende Viertel 7 Pfd. mehr von den unter g) bis m) gedachten Vorräten und zwar nach dem dort angegebenen Verhältnisse erforderlich.)					
p) an Syrup: im ganzen 2 Pfd. für 13 Wochen	200 Pfd.	247 Pfd.	277 Pfd.	370 Pfd.	431 Pfd.
q) an Kaffee: im ganzen 1 ½ Pfd. für 13 Wochen	150 „	185 „	209 „	277 „	323 „
r) an Cichorien: im ganzen ½ Pfd. für 13 Wochen	50 „	62 „	70 „	92 „	108 „
s) an Tee: im ganzen ⅕ Pfd. für 13 Wochen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
t) an Essig: im ganzen (¼ Gallon = ⅛ Bremer Viertel) für 13 Wochen	16⅔ Viertel	21 Viertel	23 Viertel	31 Viertel	36 Viertel
u) an Salz: für je 100 Passagiere	1 Sack	1 ¼ Sack	1½ Sack	2 Sack	2¼ Sack
v) an Krankenspeise für je 100 Passagiere,					
an Hafergrütze: im ganzen	25 Pfd.	31 Pfd.	35 Pfd.	46 Pfd.	54 Pfd.
an Perlgraupen: im ganzen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
an Sago: im ganzen	15 „	19 „	22 „	28 „	33 „
an Zucker: im ganzen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
an rotem Wein: im ganzen	20 Flaschen	25 Flaschen	29 Flaschen	37 Flaschen	44 Flaschen
w) an Wacholderbeeren: im ganzen	10 Pfd.	12½ Pfd.	14 „	19½ Pfd.	21⅛ Pfd.
x) an Öl, Holz, Steinkohlen und Besen muß ein der mutmaßlichen Reisedauer entsprechendes, genügendes Quantum mitgenommen werden.					

2. Außerdem ist nach Vorschrift der Behörde eine Medizinkiste mit der nötigen Gebrauchsanweisung in deutscher und englischer Sprache mitzunehmen.
3. Für die Schiffsmannschaft muß für die längste Zeitdauer der Reise nach den Bestimmungen der Seemannsordnung ausgerüstet werden.
4. Es ist gestattet, einen Teil der an Kartoffeln und sonstigen Vegetabilien mitzunehmenden Vorräte durch eine entsprechende, dem Gewichte nach geringere Quantität Vegetabilien derselben Art in getrocknetem, beziehungsweise gepreßtem Zustande zu ersetzen. Die Behörde für das Auswandererwesen ist ermächtigt, die zu solchem Ersatze zulässigen Präparate, deren Gewichtsverhältnis zu den vorgeschriebenen Quantitäten, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber, ein wievielter Teil des mitzunehmenden Proviants in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, festzusetzen und bekannt zu machen.

§ 17. Auf jedem Schiffe muß wenigstens ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

Diejenigen, welche wöchentlich ausgeteilt werden, z. B. Brot und Butter, sind stets an dem nämlichen, vom Kapitän beim Beginn der Reise festgesetzten Wochentage den Passagieren zu verabreichen.

§ 18. Bei Reisen, deren längste Dauer im § 15 zu 24 und 28 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantums Wasser für 16 Wochen, wenn der Schiffsexpedient der Behörde auf seinen geleisteten Staatsbürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen nördlich vom 25° südlicher Breite liegenden Zwischenhafen anlaufen und in demselben Wasser einnehmen solle.

§ 19. Es ist verboten, die Passagiere eher, als das Schiff reisefertig und namentlich die Ladung nebst dem Proviant eingenommen ist, an Bord zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräten etwas zu benutzen.

Von dem Verbote, die Passagiere an Bord zu beherbergen, kann jedoch in besonderen Fällen eine Dispensation erteilt werden.

§ 20. Die aus den Häfen zu Bremerhaven oder Geestemünde, und die zwar oberhalb dieser Plätze abgehenden, aber mittelst Dampfkraft in einer Fahrt mindestens bis zur Reede der genannten Häfen

geschleppten Segelschiffe dürfen, insofern sie sofort ihre Reise antreten, an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantiert werden, als durch den § 16 dieser Verordnung festgesetzt ist.

§ 21. Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs von der Reede länger als sechs Tage, so muß der Proviant und die sonstige Ausrüstung wieder ergänzt werden.

§ 22. Der Schiffsexpedient ist verbunden, die Passagiere und deren Effekten selbst dann nach dem Bestimmungsorte zu befördern und bis dahin für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise zu sorgen, wenn das Schiff vom Abgangsplatze bis zur Landung am Bestimmungsort aus irgend einem Grunde am Antritt oder an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte. Er haftet persönlich für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sowohl den Passagieren als dem bremischen Staate, letzterem aber außerdem für den Ersatz aller den Behörden wegen der Passagiere erwachsenden Auslagen.

§ 23. Zu diesem Behuf (§ 22) hat der Schiffsexpedient eine Summe versichern zu lassen, welche den Betrag des ganzen ihm gezahlten Passagegeldes unter Zuschlag von mindestens je zwanzig Talern für jeden Passagier begleicht. Dieser Zuschlag wird bei Reisen über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus auf je dreißig Taler und bei Reisen, auf denen der Äquator zweimal passiert wird, auf je vierzig Taler für jeden Passagier erhöht.

§ 24. Die Versicherungen sind gegen alle und jede Gefahr bei von der Behörde für genügend erachteten hiesigen oder hier vertretenen Assekuranzgesellschaften oder zwei Privatassekuradeurs, welche nicht zugleich die Versicherten sein dürfen und für die Versicherungssumme solidarisch haften, abzuschließen, auch die Policen der Behörde einzureichen.

§ 25. Sollte die Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Beteiligten unbenommen, die nach § 23 zu versichernde Summe bis zur Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort bei der Behörde bar zu deponieren oder in Bremer Staatspapieren nach dem Tageskurse oder auch in anderen, nach dem Ermessen der Behörde hinlängliche Sicherheit gewährenden Dokumenten zu hinterlegen.

§ 26. Wenn der versicherte Betrag angegriffen oder die beschaffte Assekuranz von der Behörde für nicht mehr genügend erachtet wird,

ist der Schiffsexpedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verbunden.

§ 27. Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffes geschehen.

§ 28. Zeigt sich der Schiffsexpedient in der Erfüllung der in §§ 22 und 23 vorgeschriebenen Verbindlichkeiten säumig, so ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Maßregeln nach ihrem Ermessen zu veranlassen und eventuell die Versicherungssumme zu erheben.

§ 29. Dem Kapitän jedes Schiffes, mit welchem Passagiere befördert werden sollen, liegen folgende Pflichten ob:

1. Er hat die von ihm selbst angenommenen Passagiere in das von dem Schiffsexpedienten nach § 39 ihm eingehändigte Verzeichnis einzutragen und dieselben unter der in § 39 formulierten eidlichen Erklärung einem der Ämter Vegesack oder Bremerhaven aufzugeben. — Andere, als die in jenem Verzeichnisse namhaft gemachten oder von ihm nachträglich dem Amte aufgegebenen Passagiere, darf er nicht befördern.
2. Er darf die Reise nicht antreten, bevor die in §§ 35, 37 dieser Verordnung verlangten Bescheinigungen von den Schiffs- und Proviantbesichtigern ausgestellt sind, und haftet dafür, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants keine gut befundene Vorräte von Bord des Schiffs gebracht werden.
3. Er hat die Passagiere human zu behandeln und für ein gehöriges gesittetes Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.
4. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schlafstellen der Zwischendeckspassagiere

   für Mannspersonen über vierzehn Jahre, welche ohne Familie reisen, vorn im Schiffsraume, —

   für Familien in der Mitte des Schiffsraumes, —

   für einzeln reisende Frauenzimmer hinten im Schiffsraume —

   angewiesen, und von den Inhabern in diesen verschiedenen Abteilungen während der ganzen Reise beibehalten werden.
5. Er muß den mitgenommenen Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Rationen austeilen lassen, im Falle einer etwa notwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber die sofortige Aufnahme eines desfallsigen, die Ursache angebenden Vermerks in das Journal bewirken und solchen

am Tage der Eintragung nebst dem Obersteuermann unterzeichnen.

6. Er hat die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen.
7. Er ist verpflichtet, nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung in Gemäßheit dieser Verordnung an Bord des Schiffs zu gewähren.
8. Er hat ein Verzeichnis der an Bord des Schiffs etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle nach Ankunft am Bestimmungsorte dem daselbst befindlichen bremischen Konsulate einzuliefern. Außerdem hat er, bevor das Schiff den Bestimmungsort wieder verläßt, dem Wasserschout in Bremen durch Vermittlung seines Reeders über alle an Bord vorgekommenen Sterbefälle einen gehörigen Sterbeakt einzusenden, welcher von ihm und dem Steuermann oder einem sonstigen Schiffsoffizier unterschrieben ist und Vor- und Zunamen des Verstorbenen, die Zeit des Todes und die mutmaßliche Todesursache enthalten muß; auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbener tunlichst Sorge zu tragen.
9. Er hat dafür zu sorgen, daß sich an Bord des Schiffs mindestens ein beglaubigtes und den Passagieren zugängliches Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache befindet.
10. Im Auslande hat er hinsichtlich seiner Obliegenheiten die Verfügungen des nächstzugänglichen bremischen Konsulats zu befolgen.

Schiffskapitäne, welche die obigen Pflichten gröblich verletzen, können als untüchtig zur Führung von Passagierschiffen (§ 12) von der Behörde dem Schiffsexpedienten bezeichnet werden.

§ 30. Der für die Passagiere bestimmte Raum, der gesamte, für die Passagiere und für die Mannschafft angeschaffte Proviant sowie die übrige Ausrüstung muß vor dem Abgange des Seeschiffs durch einen der damit obrigkeitlich beauftragten Besichtiger untersucht werden.

§ 31. Vor erfolgter Besichtigung dürfen Passagiere und Waren nur insoweit an Bord genommen werden, als dadurch dieses Geschäft nicht erschwert wird, und hat der Besichtiger, wenn er diese Vorschrift nicht beachtet findet, zu verlangen, daß, ehe er zur Vor-

nahme seines Geschäfts schreitet, die etwa hinderlichen Waren und Passagiere aus dem Schiffe wieder entfernt werden.

§ 32. Die Untersuchung des Proviants erfolgt in der Weise, daß der Besichtiger den einen und den anderen Artikel nachsieht; er ist aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet, die Vorräte genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen und die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

§ 33. Der Schiffsexpedient ist verpflichtet, dem Besichtiger vor der Besichtigung ein Verzeichnis der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände spezifizierenden Formulare in zwiefacher Ausfertigung zu behändigen und dasselbe nach befundener Richtigkeit von ihm unterschreiben zu lassen. Eine dieser Ausfertigungen hat der Besichtiger dem Kapitän zuzustellen

§ 34. Von Proviantgegenständen, für welche das Gewicht zur Richtschnur dient, muß auf den Fässern, Säcken und sonstigen Behältern, in denen sich die Hauptartikel befinden, deren Nettogewicht deutlich gemärkt werden.

§ 35. Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis diese Untersuchung stattgefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, sowie über die Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffs die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§ 36. Der Besichtiger hat eine von dem Kapitän und von dem Obersteuermann an Eidesstatt ausgestellte Deklaration des Inhalts sich erteilen zu lassen:

daß die für die Passagiere bestimmten Ausrüstungsgegenstände, welche in dem den Besichtigern übergebenen Verzeichnisse spezifiziert worden, ihrer gewissenhaften Überzeugung nach wirklich an Bord sich befinden,

daß sie von dem Proviant weder etwas von Bord bringen lassen, noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen,

daß sie ein beglaubigtes Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache an Bord haben und von deren Vorschriften Kenntnis genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben, und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenden Ansprüche der Entscheidung der bremischen Behörden sich unterwerfen.

Das Formular dieser Deklaration ist dem Kapitän oder dem Obersteuermann von den Besichtigern bei der Besichtigung zuzustellen.

§ 37. Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den für die Passagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber vor Ablauf von acht Tagen nach dem Abgange des Schiffs der Behörde eingereicht werden.

Um die verschiedenen Bescheinigungen zu erlangen, haben sich die Beteiligten an einen der angestellten Besichtiger zu wenden und das Erforderliche zu veranlassen.

§ 38. Die Gebühren der Besichtiger betragen einschließlich der für ihre vorgängigen Bemühungen:

1. Wenn das Schiff in Bremerhaven oder Geestemünde liegt,
   für die Bescheinigung wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffs . . . . . 1 Tlr. 36 Gr.
   für die Bescheinigung wegen des Proviants und der sonstigen Ausrüstung, sofern das Schiff, abgesehen von Kindern, die unter einem Jahre alt sind,
   a) nicht mehr als 150 Passagiere führt . . 1 „ 36 „
   b) mehr als 150, aber nicht über 200 führt . 2 „ — „
   c) mehr als 200, aber nicht über 300 führt . 2 „ 36 „
   d) mehr als 300, aber nicht über 400 führt . 3 „ — „
   e) mehr als 400 . . . . . 4 „ — „

   Sollte indes das Nachsehen und Nachwägen des gesamten Proviants erforderlich werden, wozu der Kapitän die nötigen Mittel herbeizuschaffen hat, so wird dafür eine größere, nötigenfalls von der Behörde festzusetzende Vergütung bezahlt.
2. Wenn das Schiff nicht in Bremerhaven oder Geestemünde liegt, außer den vorstehenden Beträgen, für jede Bescheinigung 1 Taler 36 Grote mehr.

§ 39. Der Schiffsexpedient hat vor Abgang des Schiffs eine Erklärung auf seinen Staatsbürgereid:

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . . Wochen . . . . Tage zu versorgen,

daß ferner die nach § 23 festgestellte Summe für die Passagiere nach Maßgabe des Gesetzes versichert, auch die darüber ausgefertigte Police der Behörde eingehändigt werden solle,

daß endlich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffs keine Personen sich befinden oder wissentlich befördert werden sollen, deren Beförderung nach § 10 dieser Verordnung verboten ist,

der Behörde einzureichen, auch das Verzeichnis der bis zur Expedition angenommenen Passagiere dem Kapitän zu behändigen.

Ferner hat derselbe vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffs ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsortes, sowie ob sie in der Kajüte oder in welchem sonstigen Raume des Schiffs befördert werden, der Behörde einzureichen.

§ 40. Wenn die Ausrüstung nicht durch den Schiffsexpedienten selbst geschehen, sondern einem andern übertragen ist, muß außerdem eine von diesem an Eidesstatt ausgestellte Deklaration beigefügt werden:

daß nach seiner gewissenhaften Überzeugung die Ausrüstung in jeder Hinsicht nach Maßgabe der bremischen gesetzlichen Vorschriften auf . . . . Wochen . . . . Tage für . . . . Passagiere von ihm beschafft sei.

§ 41. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Talern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet. Bei wiederholter Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöhet werden.

Verletzungen des Staatsbürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§ 42. Diese Verordnung tritt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, mit dem 1. August d. J. in Kraft.

2.

Bekanntmachung, betr. Schutz der Auswanderer.

Vom 28. Dezember 1877.

Zum Schutze der Auswanderer gegen Nachteile und Täuschungen sind folgende gesetzliche Strafverbote erlassen:

1. Es ist verboten, Reisende, sei es an den Bahnhöfen, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten, irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen usw. zu behelligen,

oder zu versuchen, sie für ein Wirtshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbureaus für Auswanderer sowie der von diesem verwendeten Personen.

2. Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- und Gewerbetreibenden, um deren Geschäften Abnehmer oder Kunden zu verschaffen, insbesondere auch zu Expedienten, Schiffsmäklern oder Gastwirten, darf niemandem eine Vergütung in Geld- oder Geldeswert, wenn auch nur mittelbarerweise, geleistet oder versprochen werden.
3. Der Verkauf von Billetts, welche lediglich die Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern betreffen, ist jedermann untersagt. (Nur Billetts, welche gleichzeitig die Seebeförderung umfassen, sind gestattet.)

Den Reisenden, welche Rat und Beistand bedürfen, wird empfohlen, sich hier an die Beamten des Nachweisungsbureaus für Auswanderer, an den Landungsplätzen in Nordamerika an die sich als solche legitimierenden Agenten der dortigen deutschen Gesellschaften zu wenden. Vor Empfehlungen und Anpreisungen sonstiger Personen, welche in der Regel nur den eigenen Vorteil verfolgen, wird hierdurch nachdrücklich gewarnt.

Die Gastwirte, welche Auswanderer beherbergen, haben bei Meidung von Strafe diese Bekanntmachung an einer in die Augen fallenden Stelle in ihrem Wirtschaftslokale anzuschlagen.

3.

Verordnung, betr. die Einführung geschlachteten Fleisches und die Untersuchung des Schlachtviehs und des frischen Fleisches auf dem Schlachthofe.

Vom 21. Februar 1889. (GBl. S. 39.)

Der Senat verordnet unter Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1882, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs und des frischen Fleisches auf dem Schlachthofe:

§ 1. Das auf dem Schlachthofe eingestellte Vieh ist dort sowohl vor als nach dem Schlachten einer tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Alles von außen eingeführte frische Fleisch von Schlachtvieh

muß einer tierärztlichen Untersuchung auf dem Schlachthofe unterzogen werden, bevor dasselbe feilgeboten oder zum Genusse zubereitet werden darf.

Ausgenommen von den Vorschriften des Absatz 2 ist dasjenige Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern nicht behufs gewerbsmäßiger Verwertung bezogen wird.

§ 2. Personen, welche in der Stadt Bremen das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleische als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen Fleisch von Schlachtvieh, welches sie — von Notschlachtungen abgesehen — innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometer Radius, von der Mitte des Marktes gerechnet, an anderen Stellen als auf dem Schlachthofe geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, in der Stadt Bremen nicht feilbieten.

§ 3. Verkaufsstellen, an denen eingeführtes frisches Fleisch feilgeboten wird, müssen als solche durch eine deutlich in die Augen fallende Bezeichnung gekennzeichnet werden.

§ 4. Frisches Fleisch von Rindern darf nur in ganzen Stücken von mindestens einem Viertel, frisches Fleisch von sonstigem Schlachtvieh nur in ganzen Stücken von mindestens einer Hälfte (Längshälfte) des geschlachteten Tieres eingeführt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist dasjenige Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern nicht behufs gewerbsmäßiger Verwertung bezogen wird.

§ 5. Frisches Fleisch darf nur mit der Post oder auf den folgenden Wegen in die Stadt eingeführt werden.

1. Auf einer der hier einmündenden Eisenbahnen,
2. auf der Weser über die für den Schiffsverkehr bestimmten Erhebungsstellen,
3. auf dem Torfkanal über die an demselben befindliche Erhebungsstelle,
4. auf der Schwachhauser, der Waller, der Hastedter Heerstraße, den zum Buntentor und zum Hohentor führenden Heerstraßen und der Woltmershauser Allee über die dort bestehenden Erhebungsstellen.

§ 6. Wer untersuchungspflichtiges Fleisch einführt, muß sich auf der nächsten Konsumtionserhebungsstelle melden und dort als Sicherheit für die Erfüllung der Untersuchungspflicht für jedes Kilogramm Fleisch fünf Pfennige hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird erst gegen die Bescheinigung, daß das Fleisch auf dem Schlachthofe untersucht und die Gebühr dafür entrichtet sei, zurückgegeben.

§ 7. Die Untersuchung des lebenden Viehes erstreckt sich darauf, ob dasselbe gesund, die des Fleisches darauf, ob dasselbe gesund und zum Genusse für Menschen tauglich ist.

§ 8. Vieh, welches nach der tierärztlichen Untersuchung sich als ungesund erweist, darf nicht geschlachtet werden.

§ 9. Rücksichtlich des Fleisches wird je nach dem Ausfalle der Untersuchung der Verkauf und der Genuß gestattet, beschränkt oder untersagt.

§ 10. Das nicht beanstandete Fleisch wird mit einem Stempel versehen. Die Stempelung des von auswärts eingeführten Fleisches hat so zu erfolgen, daß das Fleisch von dem am Schlachthofe geschlachteten unterschieden werden kann.

Es ist verboten, Fleisch, welches nicht mit einem solchen Stempel versehen ist, feilzubieten oder zum Genusse zuzubereiten.

§ 11. Das beanstandete Fleisch wird, insoweit nicht eine anderweite Verwertung gestattet wird, auf dem Schlachthofe vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht.

§ 12. Gegen den Ausspruch des Tierarztes, daß ein Stück Vieh nicht geschlachtet werden dürfe, oder daß ein Stück Fleisch zu beanstanden sei, steht den Beteiligten bei Meidung des Verlustes dieses Rechts binnen 24 Stunden nach Erlaß des Ausspruchs das Recht der Beschwerde an das Medizinalamt zu, welches auf Grund einer weiteren Untersuchung endgültig entscheidet.

Die Kosten einer ungegründeten Beschwerde hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 14. Neben der durch diese Verordnung angeordneten Untersuchung findet in Beziehung auf Schweine die kraft Verordnung vom 24. Januar 1875 bestehende Untersuchung auf Trichinen unverändert Anwendung.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. April 1889 in Kraft.

4.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 5. Dezember 1895. (GBl. S. 253.)

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

5.

Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 17. Januar 1897. (GBl. S. 1.)

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

6.

Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 2. Juni 1899. (GBl. S. 55.)

Wer einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erworben hat, bedarf zur Führung des damit verbundenen Titels, insbesondere des Doktortitels, der Genehmigung des Senats. Für solche Personen jedoch, die sich nur vorübergehend im bremischen Staate aufhalten, ohne hier literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen, genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

7.

Verordnung, betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die öffentliche Ankündigung von Heilmethoden usw.

Vom 23. Dezember 1902. (GBl. S. 222.)

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde an Menschen ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebs demjenigen Medizinalamte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihres Namens,

Alters, Geburtsortes, ihrer Wohnung, ihres früheren Wohnortes, ihrer etwaigen Bestrafungen, ihrer bisherigen Beschäftigung, sowie der Art und Weise, auf welche sie die Kranken behandeln wollen, wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Die Personen, welche bereits zurzeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen vierzehn Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu bewirken.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Medizinalamte auch einen Wohnungswechsel innerhalb vierzehn Tage nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn:

a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn:
b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

8.

Verordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute.

Vom 1. April 1903. (GS. S. 30.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung und des § 5 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute (Reichsgesetzbl. S. 215), verordnet der Senat:

§ 1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Schiffsleute betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie werden von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt und dürfen vor solcher Abstempelung nicht in Gebrauch genommen werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 2. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und die erfolgten Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

§ 3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze „Stellenvermittler für Schiffsleute“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

§ 5. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschläge, Reklamezettel und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Familiennamen und der im § 4 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert“ oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 6. Stellenvermittler, die ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wollen, bedürfen dazu für jeden Stellvertreter der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlinge, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen

ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 7. Die Stellenvermittler dürfen keine Dienstleistung solchen Personen gewähren, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Seefahrtsbuchs befinden, oder welche nicht die zur Übernahme von Schiffsdiensten erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 7 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) nachweisen können.

§ 8. Der Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder und deren Vertreter zum Zwecke der Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

§ 9. Der Stellenvermittler darf einer Person, von welcher er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie noch einem anderen zum Dienste verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln.

§ 10. Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen ist, untersagt, sei es selbst oder durch andere gewerbsmäßig Wohn- und Schlafstellen zu vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben. Auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

§ 11. Den Stellenvermittlern für Schiffsleute sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 12. Neben den Gebühren nach der Anlage dieser Verordnung dürfen Kosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf

Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

§ 13. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, und zwar auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 14. Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (§ 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1904 benutzt werden.

§ 15. Die Befugnisse der Polizeibehörden werden ausgeübt in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, im Landgebiete vom Landherrn, in den Hafenstädten von den Ämtern.

§ 16. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauch befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck dieser Vorschriften und der Taxe in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen.

9.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 22. November 1903. (GBl. S. 115.)

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift

auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, soweit sie nicht durch schwerere Strafandrohungen betroffen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

10.

Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Vom 10. Mai 1904. (GBl. S. 131.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Reichsgewerbeordnung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellen-

vermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Schiffsleute, folgendes:

§ 1. Wer das Geschäft eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Erlaubnis wird für die Stadt Bremen von der Polizeidirektion, für die Städte Vegesack und Bremerhaven von den dortigen Ämtern, für das Landgebiet vom Landherrnamte erteilt.

§ 2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, wenn und solange dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 3. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach Anlagen A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Beglaubigung und Abstempelung einzureichen. Es darf in den Büchern weder etwas radiert noch dürfen Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Für die Buchführung und Ausstellung der Ausweise (§ 13) der Theateragenten können von der Polizeibehörde Abweichungen zugelassen werden.

§ 4. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Eingangstages unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Über die Erledigung der Aufträge sind sofort neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

Die Eintragungen sind in deutscher Sprache zu machen.

§ 5. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Bücher sind nach dem Abschluß zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 6. Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatze „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" (Theateragent) in deutlich lesbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingange des Geschäftsraumes anzubringen, auch Vor- und Zunamen mit diesen Bezeichnungen und genauer Adresse den Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln hinzuzufügen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 7. Inwiefern für die Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Erlaubniserteilung zusteht.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen, ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie ist zu widerrufen, wenn sich die Unzuverlässigkeit herausstellt.

§ 8. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten (Dienstherrschaften, Arbeitgeber) und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stelle verlassen haben, keine Dienste gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden.

§ 9. Die Vorenthaltung von Gesinde- und Arbeitsbüchern und anderen Legitimationspapieren oder von Zeugnissen, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an Gegenständen, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers gelangt sind, ist verboten.

§ 10. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter usw.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen,

zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

§ 11. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

§ 12. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern oder Stellenvermittlern ist untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

§ 13. Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort über jede Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach Anlage C auszustellen.

§ 14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen, ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf das Gewerbe weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen in Zusammenhang stehen, betrieben werden.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften ihr Gewerbe in einer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise betreiben, kann seitens der Polizeibehörde eine Frist zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes gegeben werden.

§ 15. Gesindevermieter und Stellenvermittler sind zur Beherbergung und Beköstigung stellungsuchender Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Polizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Polizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

§ 16. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Wird die Gebühr von dem Dienstberechtigten entrichtet, so ist auch diesem die Taxe vorher mitzuteilen.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

§ 17. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten, auch den in § 15 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, auf Verlangen ihre Geschäftsbücher und alle auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und zu verab-

folgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen, sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

§ 19. Gesindevermieter und Stellenvermittler haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen.

§ 20. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 147 Ziffer 1, § 148 Ziffer 4a, 8 und § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter. Der Vertretene ist neben dem Vertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Vertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Erlaubnis geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Erlaubnis verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

11.

Verordnung, betr. die Beschäftigung von Kellnerinnen in Gast- und Schankwirtschaften.

Vom 18. Dezember 1904. (GBl. S. 287.)

§ 1. Gast- und Schankwirte, welche Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste halten, sind verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der beschäftigten Kellnerinnen, das Vor- und Zunamen, Zeit und Ort der Geburt derselben, sowie Namen, Stand und Wohnort ihres gesetzlichen Vertreters, ihren Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und die Zeit des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden

Eintritt und Austritt von Kellnerinnen binnen 24 Stunden schriftlich zu melden.

Die Kellnerinnen sind verpflichtet, ihren Dienstgebern die zu dieser Meldung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

§ 2. Kellnerinnen, deren weitere Verwendung zur Bedienung der Gäste aus sitten- oder gesundheitspolizeilichen Gründen dem Wirte von der Polizeibehörde verboten ist, darf fernerhin weder eine Dienstleistung, noch der Aufenthalt in den Geschäfts- oder Wohnräumen des Wirtes gestattet werden.

§ 3. Die Kellnerinnen haben anständige und unauffällige Kleidung zu tragen. Den bezüglichen besonderen Anordnungen der Polizeibehörden haben sie Folge zu leisten.

§ 4. Den Kellnerinnen ist verboten, an den Gasttischen bei Gästen Platz zu nehmen.

Sie dürfen weder für sich noch für andere Getränke oder Speisen von Gästen erbitten noch Gästen zum Trinken zureden.

§ 5. Es ist ihnen ferner verboten, sich in auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Wirtschaft aufzuhalten oder Personen durch Worte oder Zeichen zur Einkehr aufzufordern oder anzulocken.

§ 6. In den Schankräumen sind alle Einrichtungen verboten, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Überblick entzogen werden.

§ 7. Der Wirtschaftsbetrieb in den Schankräumen darf nur während der Tageszeit von morgens 7 Uhr bis abends 11 Uhr stattfinden. Die Polizeibehörden können allgemein oder für einzelne Wirtschaften mit Kellnerinnen eine weitere zeitliche Beschränkung des Betriebes anordnen.

§ 8. Die öffentliche Ankündigung weiblicher Bedienung, auch wenn sie nur in Andeutungen gehalten ist, und die Anbringung von Zeichen an Wirtschaften, welche auf solche Bedienung hinweisen sollen, sind verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bestraft.

Für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 sind neben den Kellnerinnen auch die Wirte verantwortlich.

Im Falle der Stellvertretung haftet der Vertreter und neben ihm der Wirt gemäß § 151 der Gewerbeordnung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

12.

Verordnung, betr. die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 16. August 1906. (GBl. S. 285.)

I. Milchviehhaltungen.

§ 1. Wer im bremischen Staatsgebiete Kühe halten will, um deren Milch gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, hat dies dem zuständigen Medizinalamt unter Angabe seiner Wohnung und der Lage der Stallung vorher anzuzeigen.

Von der Verlegung und Aufgabe einer Milchviehhaltung ist dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

§ 2. Zur Gewinnung von für den Verkehr bestimmter Milch dürfen nicht benutzt werden:

a) Kühe, die an Lungenseuche, an Euter- oder Allgemeintuberkulose, an Euterentzündungen, Krankheit mit Gelbsucht, Ruhr, Eitervergiftungen, fauligen Gebärmutterentzündungen oder fieberhaften Erkrankungen leiden,
b) Kühe, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen,
c) Kühe, die nahe vor dem Abkalben stehen,
d) Kühe, die abgekalbt haben, solange ihre Milch beim Kochen noch gerinnt, mindestens aber 120 Stunden nach dem Abkalben.

Der Milchviehhalter ist verpflichtet, jede Erkrankung, welche Anzeichen einer der unter a bezeichneten Krankheiten aufweist, sofort dem Medizinalamt anzuzeigen.

Für die Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Maul- und Klauenseuche leiden, gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 3. Die Stallräume müssen hell, luftig und geräumig sein.

Für jedes Stück Großvieh muß mindestens eine Grundfläche von 1 m Breite und 3 m Länge einschließlich der Stallrinne vorhanden sein; die Höhe des Stalles muß mindestens 2,75 m betragen. Der Fußboden muß undurchlässig sein und sich leicht reinigen lassen.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Stallungen können während der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vom Medizinalamt auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Alljährlich mindestens einmal, und zwar regelmäßig im Mai, sind die Innenwände und Decken der Ställe mit Kalkmilch abzuweißen oder, wo dies nicht angängig ist, mit zweiprozentiger, mindestens 50° C heißer Sodalösung ($^1/_5$ kg Soda auf 10 Liter Wasser) gründlich abzuwaschen.

Die Kuhställe müssen von den Stallungen für Schweine so vollständig abgesondert sein, daß durch diese die Kühe und die Milch nicht verunreinigt werden können. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Medizinalamt während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Die Kühe sind sauber zu halten, im Stalle täglich mindestens einmal mittels Striegels und Bürste gründlich zu reinigen und von jedem Schmutze zu befreien; die beschmutzte Streu und die Abgänge der Tiere sind täglich mindestens einmal aus dem Stelle zu entfernen. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumittel ist verboten.

Die Euter der im Stalle befindlichen Tiere sind vor dem Abmelken mit einem sauberen Tuche trocken zu reinigen. Die ersten Züge aus den Zitzen sind wegzuspritzen.

Blähende, gärende oder faulende Futterstoffe sowie solche, die giftige Pflanzen enthalten, sind zu vermeiden.

Zum Tränken im Stalle ist Leitungswasser oder Wasser aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo solches nicht vorhanden ist, darf nur Wasser, das vom Medizinalamt nicht beanstandet ist, verwendet werden.

§ 5. An ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidende oder mit eiternden Wunden an den Händen behaftete Personen sind von der Pflege der Tiere, dem Melkgeschäft, der Weiterbehandlung der Milch und dem Reinigen der Gefäße auszuschließen. Das Gleiche gilt von denen, welche solche Personen pflegen oder mit deren Abgängen und Wäsche in Berührung kommen.

Die Melkenden haben vor dem Melken ihre Hände mittels Wassers und Seife gründlich zu reinigen und während des Melkens eine nur hierbei zu benutzende, saubere, waschbare Schürze zu tragen.

§ 6. Nach dem Melken ist die Milch sofort aus dem Stalle zu entfernen; das Kühlen der Milch in den Stallräumen ist verboten.

Die Aufbewahrung der Milch in Räumen, die als Wohn- oder Schlafräume dienen oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen, sowie in Räumen, in denen sich riechende, gärende oder

faulende Substanzen befinden oder die in der Nähe von Bedürfnisanstalten und ähnlichen Anlagen liegen, ist verboten.

Die zur Aufbewahrung der Milch dienenden Räume müssen stets sauber und staubfrei gehalten und gut gelüftet sein.

II. Verkehr mit Milch.

§ 7. Wer gewerbsmäßig Milch in Verkehr bringen will, hat dies dem zuständigen Medizinalamt unter Bezeichnung der Räume, die zur Aufbewahrung und zum Verkauf der Milch dienen sollen, vorher anzuzeigen.

Bei der Anzeige ist zugleich anzugeben, ob der Handel
nur mit Milch von eigenen Kühen,
mit Milch von eigenen und fremden Kühen,
oder nur mit Milch von fremden Kühen
betrieben werden soll.

Die Bezugsquelle fremder Milch ist genau anzugeben.

Von der Verlegung und Aufgabe des Geschäfts sowie von jeder Änderung der Bezugsquelle ist dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

Die Milchverkaufsstellen sind durch ein Schild oder eine Inschrift augenfällig als solche zu bezeichnen.

§ 8. Zum Feilhalten und zum Verkauf werden nur folgende Milchsorten zugelassen:

1. Vollmilch,
2. Magermilch,
3. Rahm, Buttermilch und sogenannte dicke Milch.

Als Vollmilch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, welcher nichts genommen und nichts hinzugesetzt ist. Sie muß an Fett mindestens 2,5% und an Gesamtnährstoffen mindestens 11% enthalten.

Jede Milch, deren Fettgehalt weniger als 2,5% beträgt, gilt als Magermilch; auch der Magermilch darf nichts hinzugesetzt werden.

Vollmilch und Magermilch müssen so beschaffen sein, daß sie in den drei ersten Stunden nach dem Verkauf beim Kochen nicht gerinnen.

Rahm muß mindestens 10% Butterfett enthalten.

§ 9. An den Gefäßen, aus denen die Milch abgegeben wird, sowie an den Transportgefäßen ist an einer in die Augen fallenden Stelle die im Gefäß enthaltene Milchart in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift zu bezeichnen. Alle zur Aufbewahrung oder zum Transport von Magermilch dienenden Gefäße sind an ihrer Außenseite

mit einem mindestens 3 cm breiten, ringsum laufenden roten Farbestreifen auf andersfarbigem Grunde zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die Bezeichnungen außerdem auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen anzubringen.

§ 10. Alle Gefäße zum Aufbewahren, zum Transport oder zum Messen von Milch müssen aus Holz, Glas, Steingut, Zinn, emailliertem oder verzinntem Kupfer oder Eisenblech bestehen; ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten. Der Durchmesser der Gefäßöffnungen muß, außer bei Glasgefäßen, mindestens 12 cm betragen.

Aufbewahrungs- und Transportgefäße müssen mit einem dichtschließenden Deckel versehen sein; eine Dichtung desselben mit Stroh, Papier oder Lappen ist verboten. Zur Dichtung verwendete Gummiringe müssen frei von schädlichen Metallen sein.

Kräne, aus denen Milch verzapft wird, dürfen nur aus Zinn oder aus gut verzinntem Kupfer und Messing bestehen.

Gefäße mit Milch dürfen auf Straßen oder in offenen Hausfluren, Höfen und Torfahrten nicht ohne Aufsicht auf dem Erdboden aufgestellt werden. Ausgenommen sind die den einzelnen Abnehmern gehörenden oder für dieselben bestimmten Gefäße, welche auf andere Weise nicht abgeliefert werden können.

§ 11. Alle Meß-, Transport- und Aufbewahrungsgefäße sowie die Kräne sind täglich mindestens einmal, bei heißer Witterung zweimal mit kaltem Wasser gründlich auszuspülen und nach der Spülung mit heißem Wasser oder strömendem Dampf von 100° C gründlich zu reinigen. Zum Austrocknen sind die Gefäße umgestülpt aufzustellen.

Zum Reinigen der Gefäße ist nur Wasser aus der Wasserleitung oder aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo solches nicht vorhanden ist, darf nur vom Medizinalrat nicht beanstandetes Wasser verwendet werden.

Bei der Verwendung von Sodalösungen zum Reinigen ist durch Nachspülen mit reinem Wasser für vollständige Entfernung der Soda zu sorgen.

§ 12. Die zum Transport der Milch dienenden Wagen müssen leicht zu reinigen sein und stets sauber gehalten werden. Offene Milchwagen sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Bestrahlung der Gefäße durch die Sonne vollkommen verhindern; in den Monaten November bis Februar einschließlich dürfen diese Vorrichtungen fehlen.

Gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke, Küchenabfälle sowie riechende, faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf Milchwagen nicht mitgeführt werden.

§ 13. Für die Räume, welche zur Aufbewahrung oder zum Verkauf der Milch dienen, gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3.

§ 14. Kommt im Hause oder in den Geschäftsräumen eines Milchhändlers eine Erkrankung an Unterleibstyphus, Ruhr oder Cholera vor, so ist die Abgabe von Milch sofort einzustellen und darf erst mit Erlaubnis des Medizinalamts wieder beginnen.

Beim Verdacht des Ausbruchs einer dieser Krankheiten, oder wenn Scharlach oder Diphtherie im Hause des Milchhändlers auftritt, hat dieser sofort die Entscheidung des Medizinalamts über die weitere Abgabe der Milch einzuholen.

§ 15. Das Medizinalamt kann die Abgabe von Milch von Grundstücken verbieten, auf denen oder in deren Umgebung gesundheitswidrige oder unreine Zustände herrschen.

§ 16. Verboten ist, Milch von Tieren der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art in Verkehr zu bringen.

Verboten ist ferner, Milch in Verkehr zu bringen, welche blau oder rot gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blut oder Blutgerinnsel enthält oder deren Gehalt an festem Schmutz in einem Liter mehr als 15 mg beträgt.

Verboten ist, der Milch Stoffe irgend welcher Art zuzusetzen.

Die Konservierung der Milch darf nur durch Anwendung von Kälte oder Wärme geschehen.

§ 17. Unter der Bezeichnung Dauermilch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die einer Temperatur von mindestens 100° C nicht weniger als 15 Minuten ausgesetzt gewesen und bei welcher der luftdichte Verschluß der die Milch enthaltenden Gefäße während des Erhitzens erfolgt ist. Der Verschluß muß bis zur Abgabe an die Konsumenten unversehrt bleiben.

Als krankheitskeimfreie Milch darf nur solche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die entweder mindestens zwei Minuten in Siedehitze gewesen oder die in Apparaten mit zwangsläufiger Führung, Rührwerk und kontinuierlichem Betriebe auf mindestens 85° C erhitzt worden ist.

Milchhändler, die ein anderes Verfahren in Anwendung bringen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Medizinalamts.

Vorzugsmilch.

§ 18. Für die Gewinnung, das Feilhalten und den Verkauf von Kindermilch, Kurmilch, Kontrollmilch, Vorzugsmilch oder Milch mit ähnlichem Namen, durch welchen gesagt werden soll, daß die Milch in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen sei, gelten außer den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften folgende Sonderbestimmungen:

a) Wer derartige Milch gewinnen oder gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, hat dies dem Medizinalamte vorher besonders anzuzeigen. Bei sogenannter präparierter Milch ist die Art der Zubereitung und der Zusammensetzung zugleich mit anzugeben;

b) die zur Gewinnung solcher Milch dienenden Kühe müssen in einem abgesonderten Stalle aufgestellt werden, in welchem anderes Rindvieh, Schafe oder Ziegen nicht gehalten werden;

c) jedes Tier ist vor seiner Einstellung auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Untersuchung ist mindestens einmal monatlich zu wiederholen.

Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Milchviehhalters durch den beamteten oder einen vom Medizinalamt zu bestimmenden Tierarzt. Dem Tierarzt ist vom Ab- und Zugang sowie von jeder Erkrankung der Milchtiere innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen;

d) die Haltung und Fütterung der zur Gewinnung von Vorzugsmilch benutzten Kühe untersteht ebenfalls der Aufsicht des Tierarztes, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist;

e) die Milch ist sofort nach der Gewinnung tief abzukühlen;

f) Milch, welche als Vorzugsmilch verkauft oder feilgehalten wird, darf an festen Schmutzstoffen nicht mehr als 10 mg im Liter enthalten;

g) Vorzugsmilch darf, abgesehen von der in Kuranstalten an die Konsumenten zum sofortigen Genuß abgegebenen Milch, nur in ungefärbten weißen Glasgefäßen mit entsprechender Aufschrift verkauft oder feilgehalten werden.

Eingeführte Milch.

§ 19. Wer aus nichtbremischem Gebiete Vollmilch, Magermilch, Rahm oder Vorzugsmilch einführt, hat auf Erfordern des Medizinalamts durch ein Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Tierarztes nachzuweisen, inwiefern die Gewinnung, die Aufbewahrung und der Transport der Milch den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Einfuhr von Milch aus Ortschaften, in denen Seuchen herrschen, ist verboten; das zuständige Medizinalamt kann Ausnahmen gestatten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 20. Den zuständigen beamteten Ärzten und Tierärzten sowie den Beamten der Polizei ist jederzeit der Eintritt in die Stallungen und die Räume, in denen Milch aufbewahrt, verarbeitet oder feilgehalten wird, zu gestatten.

Sie sind befugt, überall Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§ 22. Die Medizinalämter sind befugt, die Ergebnisse der amtlichen Milchuntersuchungen und der Ermittlungen über die Gewinnung und Behandlung der in das bremische Staatsgebiet eingeführten Milch zu veröffentlichen.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. November 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Medizinalamts zu Bremerhaven vom 12. August 1886, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven, außer Kraft.

13.

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August, betr. die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 25. Oktober 1906. (GBl. S. 489.)

An Stelle des letzten Satzes des Abs. 1 des § 10 der bezeichneten Verordnung (GBl. S. 285) tritt der folgende zweite Absatz:

> Der Durchmesser der Gefäßöffnungen muß mindestens 10 cm betragen, wenn der Durchmesser der Gefäße geringer ist als 18 cm, bei weiteren Gefäßen mindestens 12 cm. Ausgenommen hiervon sind Gefäße aus Glas und alle nur zum Messen dienenden Gefäße.

20.

Hamburg.

1.

Regulativ für die Beherbergung von Auswanderern.

Vom 26. Mai 1887. (ABl. S. 161.)

Zulassung der Wirte.

§ 1. Wer gewerbsmäßig Auswanderer beherbergen will, hat die Erlaubnis dazu auf Grund der Reichsgewerbeordnung und des § 16 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887, bei der Polizeibehörde nachzusuchen.

Für die bezügliche Entscheidung kommen, abgesehen von der persönlichen Qualifikation und der besonderen Bestimmung der Lokalitäten, die von der Polizeibehörde für Wirtschaftslokale aufgestellten Grundsätze in Betracht (RGO. § 33 und Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 1. Januar 1887).

Bei der Zulassung ist der Auswandererwirt zugleich zu verpflichten, in den Logierzimmern keine größere Personenzahl als diejenige, welche bei der amtlichen Besichtigung zur Aufnahme geeignet befunden worden ist, zu beherbergen.

Der Auswandererwirt hat sich daher bei Ankunft der Auswanderer nicht mehr zuteilen zu lassen, als er aufnehmen kann.

§ 2. Nach erfolgter Zulassung abseiten der Polizeibehörde hat sich der Auswandererwirt bei der Behörde für das Auswandererwesen zur Entgegennahme der zum Anschlag im Logierhause bestimmten behördlichen Anordnungen, sowie der von der Abteilung IV der Polizeibehörde auszufertigenden Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnhöfe zu melden. Letztere gilt immer nur auf ein Jahr und wird wieder entzogen, sobald der Gewerbebetrieb zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gibt. — Sie ist bei Anwesenheit am Bahnhofe sichtbar zu tragen.

Logis und Beköstigung.

§ 3. Die Auswandererwirte sind verpflichtet, das Preisverzeichnis der Abteilung VII der Polizeibehörde und der Behörde für das Auswandererwesen einzureichen und in von der Abteilung VII der Polizeibehörde beglaubigten Exemplaren nebst den ihnen zugestellten behördlichen Bekanntmachungen an einer in die Augen fallenden Stelle stets sichtbar auf der Diele und in den Gastzimmern, in den größeren Logierhäusern außerdem auf den Korridoren der oberen Etagen, sowie in den Logierzimmern, anzuschlagen.

Die gestellten Preise gelten für einen Aufenthalt im Logierhause von 24 Stunden.

Die Auswanderer sind auf die Preisverzeichnisse und die übrigen behördlichen Bekanntmachungen hinzuweisen; auch ist mit den Auswanderern vorher abzumachen, ob dieselben mit oder ohne Beköstigung und in welcher Klasse sie logieren wollen. Für Kinder von einem bis zu zehn Jahren sind halbe Preise zu berechnen und Säuglinge frei zu beherbergen.

Werden von Auswanderern besondere Leistungen verlangt, so ist der Preis schon bei der Bestellung zu nennen.

Dem Auswanderer ist eine spezifizierte Rechnung über die von ihm gezahlten Logispreise zu geben. Die Rechnung hat Tag und Stunde der Ankunft des Auswanderers im Logierhause und Tag und Stunde des Abgangs, sowie die Klasse, in welcher die Logierung und Beköstigung erfolgt ist, zu enthalten.

Mit Auswanderern, welche aus irgend welchem Grunde ihr Logis gegen ein anderes vertauschen wollen, ist auf deren Wunsch sofort — eventuell im Bureau der Behörde für das Auswandererwesen — abzurechnen und dürfen denselben durch Vorenthaltung von Papieren, Effekten usw. durchaus keine Schwierigkeiten bereitet werden.

In der kälteren Jahreszeit hat die nötige Heizung und Erleuchtung der Logierzimmer ohne weitere Vergütung stattzufinden.

Die den Auswanderern zu verabreichenden Speisen und Getränke müssen gut und schmackhaft zubereitet und zur Sättigung derselben genügend sein.

Die nach neun Uhr abends eintreffenden Auswanderer, welche zu dem niedrigsten Logierpreise logieren wollen, hat der betreffende Auswandererwirt in seinem Logierhause auch dann zu beherbergen, wenn er zu diesem Preise keine Schlafstellen disponibel hat; in solchen Fällen muß er den fraglichen Gästen die besseren Lagerstätten, eventuell der niedrigsten Logisklasse entsprechend abgeändert, für die betreffende Nacht hergeben.

Schlafstellen.

§ 4. Als Schlafstellen für Auswanderer sind ein- und zweischläfrige Betten, mit Matratzen und dem sonstigen erforderlichen Material zum Zudecken usw., zu liefern. Bei zweifelhafter Reinlichkeit des Schlafgastes kann die Decke fortfallen. Auf dem Fußboden dürfen keine Auswanderer gelagert werden.

Unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht in demselben Schlafzimmer untergebracht werden, ausgenommen Eltern mit Kindern unter zehn Jahren, wobei zwei Kinder von einem bis zu zehn Jahren für einen Erwachsenen gerechnet werden.

Zweischläfrige Betten sind nur für Ehepaare und Kinder unter zehn Jahren gestattet.

Das Stellen der Bettstellen übereinander, wie in Schiffskojen, ist verboten.

Die Logierzimmer sind zu numerieren. Die Zahl der aufzunehmenden Gäste ist in jedem Zimmer durch Anschlag, innerhalb und außerhalb, deutlich zu verzeichnen.

Sicherung gegen Feuersgefahr.

§ 5. Sämtliche Korridore und Treppen, sowie auch diejenigen Räume des Logierhauses, welche zur Beherbergung von mehr als 20 Personen benutzt werden, müssen vom Eintritt der Dunkelheit an bis Tagesanbruch durch Gasflammen in festen Laternen oder durch Rüböllampen in festen Laternen genügend erhellt sein.

Sobald in dem Logierhause mehr als zwanzig Personen übernachten, muß für eine ununterbrochene Bewachung derselben Sorge getragen werden.

Der Türenverschluß der Logierzimmer muß in der Weise hergestellt sein, daß sich das Türschloß von innen nur durch einen Handgriff verschließen läßt, von außen aber die Tür durch einen Zimmerschlüssel geöffnet werden kann.

Die Zimmerschlüssel müssen abends abgezogen und während der Nacht von der Nachtwache bewahrt werden.

Die auf Anordnung der Behörde zur Abwendung einer Feuersgefahr bezw. zur Rettung von Menschenleben angebrachten Rettungsapparate usw. sind stets in gutem Zustande zu erhalten und hat der Auswandererwirt die Auswanderer auf den Zweck derselben hinzuweisen.

§ 6. Die sämtlichen Räume der Auswanderer sind stets gehörig rein zu halten. Insbesondere müssen die zum Gebrauch der Auswanderer dienenden Möbel und sonstigen Gegenstände, als Bett-

stellen, Decken, Eß- und Waschgeschirr, stets sauber und unversehrt sein.

Der Inhaber des Logierhauses hat dafür zu sorgen, daß die Fenster jedes Schlafraumes mindestens vier Stunden täglich offen stehen, wenn nicht die Anwesenheit des Zimmergastes bei Krankheit usw. dies verbietet; auch die Bettstücke sind so oft als erforderlich der Luft auszusetzen.

Sicherung der Auswanderer gegen Benachteiligung; Empfang der Auswanderer und Verteilung derselben an den Bahnhöfen.

§ 7. Es ist verboten, die Auswanderer mit Anfragen, Anpreisungen, Empfehlungen, Verteilung von Karten usw. zu behelligen oder zu versuchen, sie für ein bestimmtes Wirtshaus, eine bestimmte Schiffsgelegenheit, einen bestimmten Geldwechsler oder einen bestimmten sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

Die Verteilung der eintreffenden Auswanderer erfolgt durch die Angestellten der Behörde in folgender Weise.

Die an einen bestimmten Wirt adressierten Auswanderer, sowie solche, welche bei einem bestimmten Wirte logieren wollen, sind demgemäß zu überweisen.

Die nur mit Passagekontrakten versehenen Auswanderer, sowie alle diejenigen Auswanderer, welche aus eigenem Antriebe verlangen, durch einen bestimmten Expedienten oder eine bestimmte Reederei befördert zu werden, oder mit einem bestimmten Schiffe abreisen zu wollen, werden an die Logiswirte der betreffenden Expedienten verwiesen.

Alle ohne Logiskarten oder Passagekontrakte eintreffenden Auswanderer werden nach der Reihenfolge an solche persönlich oder durch geeignet befundene Vertreter auf dem Bahnhof anwesende Logiswirte überwiesen, deren aufgestellte Preise (§ 3) und sonstige Bedingungen der Behörde für diesen Zweck angemessen erscheinen. Passagiere, welche der Reihenfolge nach einem Auswandererwirte überwiesen worden sind und ohne dessen Verschulden erweislich keine Nacht bei demselben zugebracht haben, werden nicht angerechnet.

Depositen, Umwechseln von Geld usw.

§ 8. Wenn der Auswandererwirt Geld und Wertsachen des Auswanderers in Verwahrung nimmt, was an sich empfehlenswert, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auswanderers zulässig

ist, muß er dem Auswanderer eine genaue Empfangsbescheinigung behändigen und darf für die Aufbewahrung keinerlei Vergütung berechnen.

Bei stattfindendem Umwechseln von Geldsorten ist dem Auswanderer stets eine Nota zu behändigen, auf welcher die genaue Angabe der gegebenen und empfangenen Münzsorten, sowie des berechneten Kurses nebst Datum und Namen des Wechslers enthalten sein muß.

Aufbewahrung des Gepäcks usw.

§ 9. Die Effekten der Auswanderer müssen in verschlossenen, gegen Nässe geschützten Räumen aufbewahrt werden.

Über etwa in dem Logierhause zurückgebliebenes herrenloses Gut usw. hat der Auswandererwirt dem Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen ohne Verzug Anzeige zu machen und dessen Verfügung wegen des weiteren einzuholen.

Ärztliche Untersuchung und Einschiffung der Auswanderer.

§ 10. Die Auswandererwirte haben dafür zu sorgen, daß die Auswanderer, welche in ihrem Logierhause beherbergt werden, sich rechtzeitig zur ärztlichen Untersuchung und Einschiffung einfinden. Bei der Einschiffung muß auch das Gepäck des Auswanderers zur Stelle sein.

Die Einschiffung wird nur denjenigen gestattet, welche sich über die stattgehabte ärztliche Untersuchung durch das abgestempelte Passagebillett ausweisen können.

Erkrankungen in den Logierhäusern.

§ 11. Wenn anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen in die Auswanderer-Logierhäuser aufgenommen werden, oder wenn daselbst aufgenommene oder zum Hausstande des Auswandererwirtes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber des Logierhauses in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich dem Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen Anzeige zu machen.

Zutritt zu den Logierhäusern.

§ 12. Dem Auswanderer-Untersuchungsarzt, seinen Assistenten, den Beamten der Behörde für das Auswandererwesen und der Poli-

zeibehörde, ist der Zutritt in die Räume der Logierhäuser zu jeder Zeit zu gestatten.

Streitigkeiten, Beschwerden und Anzeigen der Auswanderer usw.

§ 13. Anzeigen über vorliegende Streitigkeiten zwischen den Auswanderern und Logiswirten, sowie Beschwerden derselben, sind im Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen anzubringen.

Anschlag von Hausordnungen.

§ 14. Die abseiten der Auswandererwirte für ihre Logierhäuser etwa aufgestellten „Hausordnungen" dürfen sich in keinem Punkte mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruch befinden. Die betreffenden Auswandererwirte, welche außer den ihnen vom Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen übergebenen Bekanntmachungen und dem Preisverzeichnis (§ 3) dergleichen „Hausordnungen" in ihrem Lokal anschlagen wollen, haben zuvor dem Nachweisungsbureau ein Exemplar derselben zur Genehmigung einzureichen.

Führung von Fremdenbüchern.

§ 15. Jeder Auswanderer-Logiswirt ist zur Führung eines Fremdenbuchs über alle bei ihm sich aufhaltenden Auswanderer und andern Fremden verpflichtet; dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten.

Tag und Stunde der Ankunft	Vor- und Zunamen des Auswanderers	Stand oder Gewerbe	Letzter Wohnort	Tag der Abreise	Bemerkungen

Die Auswanderer und alle übrigen fremden Logiergäste sind sofort nach der Ankunft in das Fremdenbuch einzutragen und ist ebenfalls deren Abreise sogleich in demselben zu notieren.

Revision und Kontrolle des Fremdenbuchs.

§ 16. Das Fremdenbuch ist den Beamten der Polizeibehörde, sowie auch den Beamten der Behörde für das Auswandererwesen

jederzeit auf Erfordern vorzulegen. Außerdem ist dasselbe in den ersten acht Tagen eines jeden Monats dem Meldebureau (Abteilung VI der Polizeibehörde) zur Kontrolle einzuliefern.

Einsendung von Auszügen an die Polizeibehörde.

§ 17. Täglich bis neun Uhr morgens ist ein Auszug aus dem Fremdenbuch über alle während der letzten 24 Stunden angekommene und abgereiste Auswanderer usw. dem Meldebureau einzureichen.

Meldung der Auswanderer.

§ 18. Auswanderer usw., welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind den allgemeinen meldepolizeilichen Vorschriften unterworfen und haben sodann einen Meldeschein zu lösen. Die Logiswirte haben dafür zu sorgen, daß die Auswanderer usw. dieser Verpflichtung nachkommen.

Anschlag des Regulativs.

§ 19. Die wichtigsten der vorstehenden Vorschriften sind in deutscher, polnischer und böhmischer Sprache durch Anschläge in den Logierhäusern zur Kenntnis der Auswanderer usw. zu bringen.

Strafen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach §§ 147, 1 und 148, 8 der Reichsgewerbeordnung und § 368, 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und § 1 der Verordnung zum Gesetz über das Auswandererwesen, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 18 Mk., eventuell entsprechender Haft geahndet.

Auch kann dem betreffenden Bestraften die Erlaubnis zur Auswandererbeherbergung entzogen werden.

§ 21. Die bisherigen polizeilichen Vorschriften über die Beherbergung von Auswanderern treten außer Wirksamkeit.

2.

Verordnung, betr. das Feilhalten von Billets.

Vom 27. Juni 1891. (ABl. S. 190.)

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Billetts

zu den Theater- und Zirkusvorstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

3.

Bekanntmachung, betr. Trödelhandel.

Vom 16. Mai 1893. (ABl. S. 213.)

Im Auftrage eines Hohen Senats wird für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde auf Grund des § 38 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in betreff der polizeilichen Kontrolle des Trödelhandels das Folgende bestimmt:

§ 1. Wer Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, Metallbruch oder dergleichen) betreiben will, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, dauerhaft gebundenes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Polizeibehörde gestempeltes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin nicht Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Jeder Ein- und Verkauf ist im Laufe des Tages, an welchem er abgeschlossen ist, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkäufe erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern, und zwar ist jeder einzelne Gegenstand unter einer besonderen Nummer einzutragen. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, beziehungsweise Stoff und Farbe, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

§ 3. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen anderen bewirken läßt.

§ 4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die Geschäftsbücher sind nach dem Abschluß derselben mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände nach der Zeitfolge des Empfanges geordnet aufzubewahren.

§ 6. Gegenstände, bezüglich welcher der Trödler nach den Umständen des Falles bei gewissenhafter Prüfung annehmen muß, daß dieselben verloren oder unredlich erworben sind, hat der Trödler, falls sie ihm zum Kauf angeboten werden, anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 7. Mit minderjährigen Personen darf der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder Geschäfte nicht abschließen.

§ 8. Gegenstände, von denen der Trödler weiß oder den Umständen nach anzunehmen Grund hat, daß sie mit Menschen oder Tieren in Berührung gekommen sind, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen sind oder noch sind, dürfen nur angekauft werden, wenn ein Nachweis über eine seitens einer öffentlichen Desinfektionsanstalt ordnungsmäßig erfolgte Desinfektion beigebracht wird.

§ 9. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch anzugeben.

§ 10. Der Trödler darf weder im Geschäftslokale noch in unmittelbarer Verbindung mit demselben Gast- oder Schankwirtschaft betreiben.

§ 11. Jede Verlegung des Geschäftslokals, sowie auch die etwaige Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 12. Die Beamten der Polizeibehörde sind befugt, jederzeit von dem gesamten Geschäftsbetrieb des Trödlers Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher, wie auch der im § 5 erwähnten Schriftstücke zu gestatten. Auf

Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, unter Vorbehalt der Entscheidung, ob eine Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 35 der Gewerbeordnung angezeigt erscheint, mit einer Geldstrafe bis zu 18 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juni 1893 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 11. Juli 1871, betreffend die Beaufsichtigung des Trödelgewerbes, aufgehoben.

4.

Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen Lotterieverbote und Aufhebung der Denunziantenanteile.

Vom 20. Januar 1899. (GS. Nr. 3.)

§ 1. Wer sich dem Verkaufe von Losen zu nichthamburgischen, in Hamburg nicht zugelassenen Lotterien unterzieht oder wer einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 2. Wer gewerbsmäßig ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde Lose zu nichthamburgischen, in Hamburg zugelassenen Lotterien feilbietet oder veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 3. Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Lotterielosen oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder wer ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4. Den Lotterien (§§ 1 bis 3) sind Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§ 5. Aufgehoben werden

1. die Vorschriften, welche Zuwiderhandlungen gegen lotteriegesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedrohen,

2. die Vorschriften, durch welche den bei der Entdeckung oder Verfolgung einer Straftat beteiligten Personen ein Anteil an der eingehenden Geldstrafe oder an den der Einziehung unterliegenden Gegenständen zugesichert ist.

5.

Reglement für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften usw. auf öffentlichen Wegen usw.

Vom 2. Juni 1899. (ABl. S. 206.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Polizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen (§ 43 der Gewerbeordnung).

§ 2. Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 3. Anschlagzettel und Plakate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen oder von der Polizeibehörde erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten.

Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

§ 4. Durch den im § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb darf die freie Bewegung und Passage auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht behindert oder gehemmt werden; auch ist jede Belästigung des Publikums, sowie bei dem Ausrufen alles übermäßige Schreien und Lärmen verboten.

Nach zehn Uhr abends darf der Ausruf überall nicht stattfinden.

§ 5. Ausgeschlossen vom Vertrieb sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder Strafbestimmungen allgemeiner Art Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 36 Mk. geahndet.

§ 7. Dieses Reglement tritt mit dem 15. Juni d. J. in Kraft. Mit demselben Tage wird das Reglement vom 5. Oktober 1893 für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften usw., auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, aufgehoben.

6.

Verordnung, betr. Ausführung von § 8 der Medizinal-Ordnung.

Vom 1. Juni 1900. (GS. Nr. 41.)

Der Senat verordnet auf Grund § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder
2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung der Empfängnis, zum Hervorrufen geschlechtlicher Erregungen oder zur Beseitigung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen bestimmt sind, ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

7.

Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Vom 30. April 1902. (GS. Nr. 25.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler im hamburgischen Staatsgebiet nachstehendes bestimmt:

§ 1. Wer das Geschäft eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Erlaubnis wird für den städtischen Polizeibezirk von der Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der zuständigen Landherrenschaft und für das Amt Ritzebüttel von dem Amtsverwalter erteilt.

§ 2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, wenn und solange dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 3. Inwiefern für die Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Erlaubniserteilung zusteht.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten), einschließlich der Familienangehörigen, ist nur mit Erlaubnis der Behörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4. Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatz: „Gesindevermieter", „Stellenvermittler", „Theateragent" oder „Heuerbas" in deutlich lesbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingang des Geschäftslokals anzubringen und diese Bezeichnungen, sowie die genaue Adresse auch den Anzeigen in den Zeitungen, Reklamezetteln usw. hinzuzufügen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über Zahl und Art der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 5. Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Behörde sofort anzuzeigen.

§ 6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach Anlage A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden, sowie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Behörde zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 7. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind sämtlich im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der in den Anlagen vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Über die Erledigung der Aufträge sind sofort neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen. Für die Buchführung und die Ausstellung der Ausweise seitens der Theateragenten können von der Behörde Abweichungen von den betreffenden Bestimmungen zugelassen werden.

§ 8. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Behörde zur

Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Bücher sind nach dem Abschluß zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 9. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Es ist ihnen verboten, einer im hamburgischen Staatsgebiete wohnhaften Person, die nicht durch polizeilichen Meldeschein legitimiert ist, sowie einer Person, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle zu vermitteln. Die nicht auf hamburgischem Gebiet wohnenden Personen haben sich durch Abzugsattest oder durch sonstige behördliche Papiere zu legitimieren. Die Legitimationspapiere sind bei jedem Auftrag vorzulegen.

Ammen darf ein Dienst nur dann vermittelt werden, wenn das im § 4 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 vorgeschriebene ammenärztliche Attest vorgelegt wird.

§ 10. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort über jede Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach Anlage C auszustellen.

§ 11. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

§ 12. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter usw.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

§ 13. Die Vorenthaltung von Dienstbüchern, Meldescheinen oder sonstigen Legitimationspapieren und Zeugnissen der Stellensuchenden, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an Gegenständen, die bei Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers gelangt sind, ist verboten.

§ 14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) nur mit Genehmigung der Behörde gestattet.

§ 15. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Handel mit Bekleidungs- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und das Geschäft eines Heiratsvermittlers untersagt; auch dürfen sie Stellensuchende nicht bei sich in Kost oder Logis nehmen oder für ihre Rechnung bei dritten Personen in Kost oder Logis geben. Das Gesindevermieter- und Stellenvermittlergewerbe darf ferner nicht in solchen Lokalen, in welchen eines der vorgenannten Gewerbe ausgeübt wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften ihr Gewerbe in einer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise betreiben, kann seitens der Behörde eine Frist zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes gegeben werden.

§ 16. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Behörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Behörde angezeigt

und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Wird die Gebühr von dem Dienstberechtigten entrichtet, so ist auch diesem die Taxe vorher mitzuteilen.

Neben den Vermietungs- bezw. Vermittlungsgebühren dürfen Kosten nicht berechnet oder entgegengenommen werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten. Die Erstattung barer Auslagen kann alsbald nach ihrer Verwendung gefordert werden.

§ 17. Das Verzeichnis der Taxen ist in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitze der Behörde verbleibt, während das andere nach behördlicher Abstempelung zurückgegeben wird. In gleicher Weise ist bei jeder Änderung des Verzeichnisses zu verfahren.

Die in dem Verzeichnis bestimmten Sätze müssen in deutlicher und erschöpfender Weise angeben, von wem, für welche Leistungen, wann und in welcher Höhe Gebühren zu entrichten sind. Bei der Berechnung müssen die Gebühren von Forderungen für andere Leistungen oder Lieferungen getrennt gehalten werden.

§ 18. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ein Exemplar dieser Vorschriften in ihrem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 19. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den zuständigen Beamten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 20. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 147 Ziffer 1, § 148 Ziffer 4a, 8 und § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter. Der Vertretene ist neben dem Vertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er

bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Vertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Erlaubnis geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Erlaubnis verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Mai 1902 in Kraft. Mit demselben Tage werden die Reglements für die Gesindevermieter vom 1. Mai 1881 und für die Stellenvermittler vom 10. März 1893 aufgehoben.

8.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Vom 23. März 1903. (GS. Nr. 21.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiet nachstehendes unter dem Hinzufügen bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Stellenvermittler" in diesen Vorschriften stets „Stellenvermittler für Schiffsleute" zu verstehen ist.

§ 1. Wer das Geschäft eines Stellenvermittlers gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun;
2. wenn der Nachsuchende eines der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Erlaubnis wird für den städtischen Polizeibezirk von der Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der zuständigen Landherrenschaft und für das Amt Ritzebüttel von dem Amtsverwalter erteilt.

§ 2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche

erteilt worden ist, und wenn und solange dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Sie muß zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt.

Die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er dem Verbote in dem § 13 Abs. 1, 3 zuwiderhandelt.

Stellenvermittlern, welche vor dem 1. April 1903 den Gewerbebetrieb begonnen haben, muß dieser untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 3. Inwiefern für die Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Erlaubniserteilung zusteht.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Runner, Clerks, Agenten), einschließlich der Familienangehörigen, ist nur mit Erlaubnis der Behörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4. Die Stellenvermittler haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatz: „Stellenvermittler für Schiffsleute" oder „Heuerbas" in deutlich lesbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingang des Geschäftslokals anzubringen und diese Bezeichnungen, sowie die genaue Adresse auch den Anzeigen in den Zeitungen, Reklamezetteln usw. hinzuzufügen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über Zahl und Art der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 5. Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Behörde sofort anzuzeigen.

§ 6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach Anlage A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden, sowie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Behörde zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen. In den Büchern dürfen weder Rasuren

vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Für die ordnungsmäßige Führung derselben ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache gemacht werden.

§ 7. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind sämtlich im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der in den Anlagen vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Über die Erledigung der Aufträge sind sofort neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

§ 8. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Bücher sind nach dem Abschluß zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 9. Es ist den Stellenvermittlern verboten, einer Person, die nicht durch ordnungsmäßig ausgestelltes und ausgefülltes Seefahrtsbuch oder eine Bescheinigung des Seemannsamtes darüber, daß ihr bei der Anmusterung ein Seefahrtsbuch ausgestellt werden wird, und, falls sie im hamburgischen Staatsgebiet meldepflichtig ist, nicht durch polizeilichen Meldeschein legitimiert ist, sowie einer Person, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle zu vermitteln. Die Legitimationspapiere sind bei jedem Auftrag vorzulegen.

§ 10. Der Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung verpflichtete Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder oder deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

§ 11. Die Vorenthaltung von Seefahrtsbüchern, Meldescheinen oder sonstigen Legitimationspapieren und Zeugnissen der Stellensuchenden, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an Gegenständen, die bei Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Stellenvermittlers gelangt sind, ist verboten.

§ 12. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit

auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) nur mit Genehmigung der Behörde gestattet.

§ 13. Wer die Stellenvermittlung für Schiffsleute gewerbsmäßig betreibt, darf gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst noch durch andere betreiben. Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Stellenvermittler dürfen Stellensuchende nicht bei sich in Kost nehmen oder für ihre Rechnung bei dritten Personen in Kost oder Logis geben. Das Stellenvermittlergewerbe darf ferner nicht in solchen Lokalen, in denen eines der in Abs. 1 genannten Gewerbe ausgeübt wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden.

Der Stellenvermittler darf endlich mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Vermittlertätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt.

§ 14. Die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden gemäß dem § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 in Hamburg von der Polizeibehörde, in Cuxhaven vom Amtsverwalter festgesetzt.

Die Gebühr ist von dem Reeder und dem Schiffsmanne je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu ungunsten des Schiffsmannes ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Reeder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

Neben den Vermittlungsgebühren dürfen weder von dem Stellenvermittler noch von dessen Vertreter oder Angestellten Kosten berechnet oder entgegengenommen werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Die Gebühren dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes oder eines Vorschusses verboten. Die Erstattung barer Auslagen für die Stellenvermittlung kann alsbald nach ihrer Verwendung gefordert werden.

Bei der Berechnung müssen die Gebühren für die Stellenvermittlung von etwaigen anderen Forderungen getrennt gehalten werden.

§ 15. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ein von der Behörde abgestempeltes Exemplar der Taxe in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Ebenso haben die Stellenvermittler ein Exemplar dieser Vorschriften in ihrem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und den Stellensuchenden die Einsichtnahme zu gestatten.

§ 16. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 17. Zuwiderhandlungen werden gemäß den §§ 8, 9 Ziffer 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 und § 148 Ziffer 4a, 8 der Gewerbeordnung bestraft. Danach wird bestraft:

I. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft:

1. wer den Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Schiffsleute ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher
   a) einen nach § 13 Abs. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder welcher sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Vermittlertätigkeit Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt,
   b) die von der Behörde festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Schiffsmanne gewähren oder versprechen läßt,
   c) es unternimmt, einen Schiffsmann zum Bruche des eingegangenen Heuervertrags zu verleiten;
3. ein Gewerbetreibender der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher es unternimmt, einen Stellenvermittler für

Schiffsleute durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgend welcher Art zu einer den Interessen des Schiffsmannes widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen;

II. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft:

1. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher den Vorschriften darüber, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, zuwiderhandelt;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute oder ein Gewerbetreibender der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher im Inlande den von einer zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt;

III. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen:

wer den sonstigen, nach diesen Vorschriften ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter. Der Vertretene ist neben dem Vertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Vertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Erlaubnis geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Erlaubnis verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 18. Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Nach diesem Zeitpunkte findet eine Anwendung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute nicht mehr statt.

9.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 8. Juli 1903. (GS. Nr. 37.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

10.

Bekanntmachung, betr. das Hydra- oder Schneeballsystem.

Vom 4. November 1903. (ABl. S. 571.)

Die Polizeibehörde hat sich bereits im Jahre 1900 veranlaßt gesehen, das Publikum vor einem damals sich verbreitenden Geschäftsgebaren zu warnen, welches mit dem Namen Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystem bezeichnet wird. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra-(Gella- usw.)Gutscheins die Lieferung eines im Werte erheblich über den Preis des Gutscheins hinausgehenden Gegenstandes (z. B. eines Fahrrads, einer Uhr oder dergleichen) in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen, werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend wertvollen Gegenstandes für einen unverhältnismäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutscheininhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, mit anderen Worten, nachdem auf sein Betreiben die Firma insgesamt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In manchen Fällen mag es dem ersten Gutscheininhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Wert bezahlt ist, zu erhalten; in den meisten Fällen aber werden die Gutscheininhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen ledig-

lich zum Vorteil der vertreibenden Firma aufgewendet haben. Die Anwendung dieses Systems muß mit Notwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als wertlos verfällt und der Erlös für dieselben ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet. Da der Erwerb des in Aussicht gestellten Gegenstandes somit im wesentlichen von einem glücklichen Zufall abhängt, hat das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen das oben geschilderte Geschäftsgebaren als die Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung und, weil eine obrigkeitliche Erlaubnis zu dieser nicht erteilt war, als strafbar angesehen. Außerdem ist in dem Betriebe des Hydrasystems eine Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz zu erblicken, da für die als Ausweis über Spieleinlagen geltenden Gutscheine eine Stempelabgabe nicht entrichtet ist.

Der Umstand, daß in neuerer Zeit von Paris aus der Versuch gemacht wird, Unterröcke im Wege des Hydrasystems hier zu vertreiben, gibt der Polizeibehörde erneut Veranlassung, auf die Schädlichkeit und Strafbarkeit des Systems hinzuweisen und das Publikum vor dem Ankauf der Gutscheine zu warnen.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Erwerber der von ausländischen Gewerbetreibenden im Inlande abgesetzten Gutscheine nach dem Reichsstempelgesetz verpflichtet sind, dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und die vorgeschriebene Stempelabgabe zu bezahlen, sowie daß die Unterlassung der Anmeldung und Verstempelung eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz darstellt.

11.

Bekanntmachung, betr. Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der tierärztlichen Hausapotheken.

Vom 5. Oktober 1906. (ABl. S. 651.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Tierärzte dürfen mit Erlaubnis des Medizinalkollegiums Arzneimittel, die nicht dem freien Verkehr überlassen sind, insoweit zu-

bereiten und abgeben, als diese Arzneimittel von den Tierärzten zur Behandlung von Tieren in der eigenen Praxis verwandt werden. Die Erlaubnis wird auf Widerruf und unter den in den folgenden Vorschriften enthaltenen Bedingungen erteilt.

§ 2. Die Zubereitung der Arzneimittel mit Ausnahme der dabei vorkommenden groben Arbeiten, sowie die Abgabe der fertiggestellten Arzneimittel darf Angestellten nur dann übertragen werden, wenn diese eine Approbation als Tierärzte erlangt haben.

§ 3. Dem Medizinalamt ist ein Lageplan mit genauer Angabe der für die tierärztliche Hausapotheke zu verwendenden Vorrats- und Arbeitsräume einzureichen. Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Vorrats- noch als Arbeitsräume benutzt werden. Jeder Wechsel sowie jede Erweiterung der Vorrats- oder Arbeitsräume ist dem Medizinalamt unter Einreichung eines Lageplans anzuzeigen.

§ 4. Für tierärztliche Hausapotheken muß ein tagesheller, verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum ist mit den zur Aufnahme der Arzneibehälter und der Arbeitsgeräte erforderlichen Regalen und Schränken sowie mit einem Arbeitstisch auszustatten und darf außer zum Dispensieren der Arzneien nur noch als Sprech- und Mikroskopierzimmer dienen.

§ 5. Die Arzneimittel müssen von bester Beschaffenheit sein und, soweit sie im Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführt sind, den dort angegebenen Anforderungen entsprechen. Die Arzneimittel sind in Schubkästen oder in Gefäßen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech oder sonst geeignetem Material aufzubewahren. Aufbewahrung in Papierbeuteln ist unzulässig.

§ 6. Sämtliche Arzneimittelbehälter sind mit einer Bezeichnung in deutlicher lateinischer Schrift zu versehen, welche für die im Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführten Mittel der dort gebrauchten Bezeichnung entsprechen muß. Die Bezeichnungen der in der Tabelle B des Arzneibuchs aufgeführten sowie der ähnlich wirkenden Stoffe müssen auf schwarzem Grunde mit weißer Schrift, diejenigen für die Arzneimittel der Tabelle C und solcher von ähnlicher Wirkung auf weißem Grunde mit roter Schrift, die der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auf weißem Grunde mit schwarzer Schrift hergestellt sein. Die Bezeichnung der Behälter kann mittels Ölfarbe, Einbrennens, Einschleifens oder durch aufgeklebte gedruckte oder mit Tusche beschriebene, lackierte Papierschilder geschehen. Die Bezeichnungen müssen stets sauber und deutlich lesbar sein.

§ 7. Die Arzneimittelbehälter sind nach Form und Größe in Gruppen zu ordnen und innerhalb der einzelnen Gruppen alphabetisch geordnet aufzustellen. Die in Tabelle C des Arzneibuchs aufgeführten und ähnliche Arzneimittel sind von den übrigen Mitteln getrennt in nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle aufzustellen. Die Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs sowie Stoffe ähnlicher Wirkung sind in einem verschließbaren, mit „Gift", „Tabelle B" oder „Venena" bezeichneten Schrank (Giftschrank) unterzubringen.

In diesem Giftschrank müssen auch die zur Dispensation der Gifte bestimmten Gerätschaften, insbesondere Löffel und Wagen, untergebracht sein. Die Gerätschaften müssen mit der Bezeichnung „Gift" versehen sein.

§ 8. Auf dem Arbeitstische oder in Schränken und Schubkästen müssen die erforderlichen Arbeitsgeräte, wie präzisierte Wagen (Tarier- und Handwagen), Gewichte, Mörser, Mensuren, Spatel, Löffel, ebenso Gläser, Kruken, Schachteln, Beutel und sonstige zur Abgabe der Arzneien erforderliche Behälter und Hilfsmittel, sowie Signaturen für die anzufertigenden Arzneien vorhanden sein.

§ 9. In jeder tierärztlichen Hausapotheke müssen das zurzeit gültige Arzneibuch für das Deutsche Reich, die gültige Arzneitaxe sowie die Bestimmungen über Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der tierärztlichen Hausapotheken ausliegen.

§ 10. Die Preise der zur Abgabe gelangenden Arzneien dürfen nicht höher sein, als sich nach einer Berechnung auf Grund der Arzneitaxe ergibt.

§ 11. Rezepte, welche Gifte im Sinne der Verordnungen, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895, 19. Juni 1901 und 23. Februar 1906 oder Stoffe ähnlicher Wirkung enthalten, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen, welches, von der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren ist.

§ 12. Jede Arznei muß mit einer deutlichen Signatur versehen werden, welche eine Gebrauchsanweisung, den Tag der Herstellung und den Namen des Tierarztes enthält, der die Arznei hergestellt hat.

§ 13. Die tierärztlichen Hausapotheken werden von Zeit zu Zeit einer amtlichen Besichtigung unterzogen.

Die Besichtigungen werden von den beiden ständigen Mitgliedern der mit der Besichtigung der Apotheken betrauten Kommission des Medizinalkollegiums und dem Staatstierarzte oder seinem

Vertreter vorgenommen. Sie sollen bei Tage stattfinden und in der Regel nicht vor neun Uhr morgens beginnen.

Über die Besichtigung ist an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Bei der Besichtigung ist festzustellen, ob den Bestimmungen der §§ 2—12 dieser Verordnung entsprochen wird. Der chemischen oder physikalischen Prüfung sind mindestens zehn Arzneimittel zu unterziehen.

21.

Elsass-Lothringen.

1.

Franz. StGB. Vom 19. Februar 1810.

Art. 412. Diejenigen, welche bei Versteigerungen von Eigentum, Nießbrauch, Vermietung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, von Unternehmungen, Lieferungen, wirtschaftlichen Ausbeutungen oder von irgend welchen Leistungen die Freiheit des Mehrbietens oder die Abgabe der Erklärungen durch Tätlichkeiten, Gewalttätigkeiten oder Drohungen, sei es vor oder während des Bietens oder der Abgabe der Erklärungen, hindern oder stören, werden mit Gefängnis von wenigstens vierzehn Tagen und höchstens drei Monaten, und einer Geldstrafe von wenigstens 100 und höchstens 5000 Frank bestraft.

Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenke oder Versprechen die Steigerer entfernen.

413. Jede Verletzung der Staatsverwaltungsverordnungen, welche sich auf die in das Ausland zu führenden Erzeugnisse der inländischen Manufakturen beziehen und zum Zwecke haben, die gute Beschaffenheit, das Maßverhältnis und die Natur der Fabrikation zu gewährleisten, wird mit einer Geldstrafe von wenigstens 200 und höchstens 3000 Frank, und mit Einziehung der Waren bestraft. Diese zwei Strafen können, nach Umständen, vereint oder einzeln erkannt werden.

414. (G. v. 25. Mai 1864.) Mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 16 Frank bis zu 3000 Frank oder nur mit einer von diesen beiden Strafen wird bestraft, wer mittelst Gewalttätigkeiten, Tätlichkeiten, Drohungen oder betrügerischer Kunstgriffe eine verabredete Arbeitseinstellung zu dem Zwecke herbeigeführt oder unterhält oder herbeizuführen oder zu unterhalten versucht, um Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne zu erzwingen oder die freie Ausübung der Gewerbetätigkeit oder der Arbeit zu beeinträchtigen.

415. (G. v. 25. Mai 1864.) Sind die durch den vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen infolge eines verabredeten Planes begangen worden, so können die Schuldigen . . . unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

416. (G. v. 25. Mai 1864.) Mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von 16 Frank bis zu 300 Frank oder nur mit einer dieser Strafen, werden alle Arbeiter, Arbeitsgeber Werkunternehmer bestraft, welche mit Hilfe von Geldbußen, Verboten, Achtungen, Verrufserklärungen, die infolge eines verabredeten Planes ausgesprochen werden, die freie Ausübung der Gewerbetätigkeit oder der Arbeit beeinträchtigen.

417. Wer in der Absicht der französischen Gewerbetätigkeit zu schaden, veranlaßt, daß Vorsteher, Angestellte oder Arbeiter einer Anstalt ins Ausland ziehen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 60 Frank bis zu 300Frank bestraft.

418. (G. v. 13. Mai 1863.) Jeder Vorsteher, Angestellter oder Arbeiter in einer Fabrik, welcher Ausländern oder im Auslande wohnenden Franzosen Geheimnisse der Fabrik, in welcher er angestellt ist, mitteilt oder mitzuteilen versucht, wird mit Gefängnis von zwei Jahren bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von 500 Frank bis zu 20000 Frank bestraft.

Er kann außerdem der in Art. 42 dieses Gesetzbuchs erwähnten Rechte . . . beraubt werden.

Er kann auch . . . unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Sind diese Geheimnisse in Frankreich wohnenden Franzosen mitgeteilt worden, so ist die Strafe, Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 16 Frank bis zu 200 Frank.

Der Höchstbetrag der in den Absätzen 1 und 3 des gegenwärtigen Artikels angedrohten Strafen ist zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um Geheimnisse staatlicher Fabriken von Kriegswaffen und Kriegsbedarf handelt.

419. Alle diejenigen, welche durch absichtliche öffentliche Verbreitung falscher oder verleumderischer Tatsachen, durch Anbieten höherer Preise als die Verkäufer selbst fordern, durch Vereinigung oder Verbindung unter den Hauptinhabern der nämlichen Ware oder der nämlichen Lebensmittel, welche dahin geht, dieselbe nicht zu verkaufen, oder sie nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen, oder die durch betrügliche Wege oder Mittel irgend einer Art das Steigen oder das Fallen des Preises von Lebensmitteln oder Waren, oder von Staatspapieren und Effekten über oder unter die Preise

bewirken, welche die natürliche und freie Konkurrenz des Handels bestimmt haben würde, werden mit Gefängnis von wenigstens einem Monate und höchstens einem Jahre und mit einer Geldstrafe von 500 bis 10000 Frank bestraft. Die Schuldigen können außerdem . . . unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

420. Die Strafe ist Gefängnis von wenigstens zwei Monaten und höchstens zwei Jahren, und Geldstrafe von 1000 bis 20000 Frank, wenn dergleichen Kunstgriffe Getreide, Futterkörner, Mehl, mehlige Substanzen, Brot, Wein oder sonstige Getränke zum Gegenstand gehabt haben. . . .

2.

Gesetz über den Verkauf neuer Waren.

Vom 25. Juni 1841. (Franz. Einzelges. S. 551.)

Artikel 1. Einzelverkäufe von neuen Waren unter öffentlichem Ausruf, mögen sie an den Meistbietenden oder unter Angebot oder zu festen ausgerufenen Preisen, sei es mit oder ohne den Beistand ministerieller Beamten, geschehen, sind verboten.

2. Unter dieses Verbot fallen nicht die vom Gesetze vorgeschriebenen oder auf richterlichen Befehl stattfindenden Verkäufe, desgleichen nicht Verkäufe infolge von Todesfall, Falliment, Geschäftsaufgabe oder in anderen Fällen von Notwendigkeit, deren Würdigung dem Handelsgerichte anheimgegeben wird.

Ferner sind ausgenommen die unter Ausruf geschehenen Verkäufe von Eßwaren und von geringwertigen Gegenständen, die unter dem Namen „Jahrmarktskram“ (menue mercerie) bekannt sind.

3. Diejenigen öffentlichen Einzelverkäufe von neuen Waren, welche wegen Todesfall oder auf richterlichen Befehl stattfinden, müssen in den vorgeschriebenen Formen und durch die mit dem Zwangsverkaufe beweglicher Sachen beauftragten ministeriellen Beamten in Gemäßheit der Artikel 625 und 945 der französischen Zivilprozeßordnung geschehen.

4. Warenverkäufe infolge Falliments müssen in Gemäßheit des Artikels 486 des französischen Handelsgesetzbuchs durch einen öffentlichen Beamten derjenigen Klasse geschehen, welche der Richterkommissar bestimmt.

Dagegen darf die Versteigerung des dem Gemeinschuldner gehörigen Mobiliars nur durch die amtlichen Versteigerer (commissaires priseurs), Notare, Gerichtsvollzieher und Friedensgerichtsschreiber nach Maßgabe der die Befugnisse dieser verschiedenen Beamten regelnden Gesetze und Verordnungen geschehen.

5. Öffentliche Versteigerungen wegen Geschäftsaufgabe oder anderer in Artikel 2 vorgesehenen Fälle von Notwendigkeit dürfen nur stattfinden, nachdem sie zuvor vom Handelsgericht auf Antrag des Geschäftseigentümers gestattet worden sind; dem Antrage ist ein genaues Verzeichnis der Waren beizufügen.

Das Gericht stellt in seinem Urteile die Tatsache fest, welche zum Verkaufe Anlaß gibt, bezeichnet den Ort im Gerichtsbezirke, an welchem der Verkauf stattfinden soll und kann sogar anordnen, daß der Zuschlag nur nach Losen geschehen darf, deren Größe es bestimmt.

Das Gericht entscheidet nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen, wer von den Mäklern oder den amtlichen Versteigerern und anderen öffentlichen Beamten mit der Entgegennahme der Gebote beauftragt werden soll.

Aus Gründen der Notwendigkeit darf die Ermächtigung nur dem seßhaften Kaufmanne erteilt werden, der seit wenigstens einem Jahre seinen wirklichen Wohnsitz in dem Kreise hat, wo der Verkauf vor sich gehen soll.

An der Tür der Räumlichkeit, in welcher der Verkauf geschehen soll, müssen Anschläge das Urteil benennen, durch welches der Verkauf gestattet ist.

6. Öffentliche Warenversteigerungen im Großen geschehen nach wie vor durch Vermittlung der Mäkler in den Fällen, unter den Bedingungen und nach den Formen, welche durch die Dekrete vom 22. November 1811, 27. April 1812, das Gesetz vom 15. Mai 1818 und die Ordonnanzen vom 1. Juli 1818 und 9. April 1819 bestimmt sind.

7. Jede Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen wird mit Einziehung der zum Verkaufe gestellten Waren und außerdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 3000 Frank bestraft, welche gegen den Verkäufer und den öffentlichen Beamten, der ihm beigestanden hat, abgesehen von etwaiger Verurteilung zu Schadenersatz, als Gesamtschuldner auszusprechen ist.

8. Dieselben Strafen haben diejenigen Verkäufer und öffentlichen Beamten verwirkt, welche in Verkäufe, die auf richterlichen Befehl, nach Pfändung wegen Todesfalls, Falliments, Geschäftsaufgabe oder in anderen durch Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen der Notwendigkeit stattfinden, wissentlich neue Waren mit unterschieben, die nicht in das zum Verkauf gestellte Warenlager oder Mobiliar gehören.

9. In allen obenerwähnten Fällen, in denen die öffentlichen Verkäufe durch Mäkler vorgenommen werden, haben sich diese sowohl

was die Formen des Verkaufs anlangt als in betreff der Mäklergebühren nach den bestehenden Gesetzen zu richten.

10. An Orten, in denen es Handelsmäkler nicht gibt, werden die obigen Verkäufe nach Unterschied der hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen von den amtlichen Versteigerern, den Notaren, den Gerichtsvollziehern oder den Friedensgerichtsschreibern abgehalten.

Diese Beamten haben dabei die den Mäklern auferlegten Formen, Bedingungen und Tarife zu befolgen.

3.

Gesetz über die freiwilligen öffentlichen Verkäufe von Früchten auf dem Halme usw.

Vom 5. Juni 1851. (Franz. Einzelges. S. 689.)

Artikel 1. Zur Abhaltung freiwilliger öffentlicher Verkäufe von Früchten auf dem Halme und von Mittelwald, gleichviel ob auf Ziel oder gegen Barzahlung verkauft wird, sind nach Wahl der Parteien, selbst am Wohnorte amtlicher Versteigerer (commissaires priseurs), die Notare, amtlichen Versteigerer, Gerichtsvollzieher und Friedensgerichtsschreiber gleichberechtigt.

2. Zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird innerhalb drei Monaten nach seiner Ausfertigung ein besonderer Tarif in der Form der Staatsverwaltungsverordnungen erlassen werden.

3. Alle Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, sind und bleiben aufgehoben.

4.

Gesetz über die öffentlichen Verkäufe von Waren im Großen.

Vom 28. Mai 1858. (Franz. Einzelges. S. 833.)

Artikel 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Waren dürfen ohne Genehmigung des Handelsgerichts durch Mäkler im Wege des freiwilligen Verkaufs öffentlich im Großen versteigert werden.

Das Verzeichnis kann durch ein in der Form der Staatsverwaltungsverordnungen zu erlassendes Dekret allgemein oder für einzelne Städte nach Anhörung der Handelskammern abgeändert werden.

2. Die in einer Stadt, welche Sitz eines Handelsgerichts ist,

angestellten Mäkler sind befugt, an jedem zu diesem Gerichtsbezirke gehörigen Orte, wo es keine Mäkler gibt, die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Verkäufe vorzunehmen.

Sie haben dabei die durch Gesetz vom 22. Pluviose Jahres VII über die öffentlichen Verkäufe beweglicher Gegenstände gegebenen Vorschriften zu beobachten.

3. Die Mäklergebühr für Verkäufe, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes bilden, wird für jeden Ort vom Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten auf Gutachten der Handelskammer und des Handelsgerichts festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Gebühr übersteigen, welche für freihändige Verkäufe derselben Art von Waren festgesetzt ist.

4. Die Registrierbücher für öffentliche Verkäufe von Waren im Großen beträgt 10 Zentimes für hundert Frank.

6. Die Verkäufe sind in den hierzu nach Gutachten der Handelskammer und des Handelsgerichts besonders genehmigten Räumlichkeiten abzuhalten.

7. Eine Staatsverwaltungsverordnung wird die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen.

Dieselbe wird insbesondere die Formen und Bedingungen der nach Artikel 6 erforderlichen Genehmigung bestimmen.

8. Die Dekrete vom 22. November 1811 und vom 17. April 1812 sowie die Ordonnanzen vom 1. Juli 1818 und vom 9. April 1819 werden, soweit sie sich auf die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Verkäufe beziehen, aufgehoben; dagegen bleiben sie hinsichtlich der auf gerichtliche Anordnung stattfindenden öffentlichen Warenverkäufe in Kraft.

5.

Dekret über öffentliche Warenverkäufe im Großen.

Vom 12. März 1859. (Franz. Einzelges. S. 847.)

20. (Dekret vom 30. Mai 1863.) Die öffentlichen Verkäufe müssen an der Börse oder in den genehmigten Sälen nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets abgehalten werden; doch ist der Mäkler ermächtigt, an Ort und Stelle zu verkaufen, wenn die Ware nicht ohne Nachteil für den Verkäufer von der Stelle gebracht werden und zu gleicher Zeit der Verkauf nicht füglich ohne Besichtigung der Ware stattfinden kann.

Der Mäkler darf ferner an Ort und Stelle verkaufen, wenn in der

Gemeinde, wo die Ware lagert, weder eine Börse noch ein genehmigter Verkaufssaal vorhanden ist.

21. (Dekret vom 30. Mai 1863.) Ort, Tag, Stunde und Bedingungen des Verkaufs, sowie Natur und Menge der Ware müssen wenigstens drei Tage vorher mittels einer Anzeige in einer der für gerichtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen des Orts und außerdem durch Anschläge an der Börse sowie an der Tür des Verkaufssaals und des Lagerhauses, in welchem die Waren liegen, bekannt gemacht werden.

Wenigstens zwei Tage vor dem Verkaufe muß das Publikum zur Prüfung und Besichtigung der Waren zugelassen werden, wobei demselben alle Erleichterungen zu gewähren sind.

Der Präsident des Handelsgerichts des Verkaufsorts kann jedoch auf ein mit Gründen versehenes Gesuch von der im vorhergehenden Absatze erforderten vorgängigen Ausstellung entbinden, wenn es sich um Waren handelt, welche infolge ihrer Natur oder ihres Havereizustandes einer Ausstellung nicht ohne Nachteil unterworfen werden können. In jedem Falle aber müssen Maßregeln getroffen werden, um dem Publikum die Besichtigung der Waren vor Beginn des Verkaufs zu ermöglichen.

22. Vor dem Verkaufe wird ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren aufgenommen und gedruckt, welches die Unterschrift des bauftragten Mäklers trägt. Dieses Verzeichnis wird jedermann auf Erfordern verabfolgt.

23. (Dekret vom 30. Mai 1863.) Das Verzeichnis gibt die Zeichen, Nummern, Natur und Menge der einzelnen Warenlose an, die Lagerhäuser, in denen sie sich befinden, Tag und Stunde, an denen sie in Augenschein genommen werden können, sowie Tag und Stunde an denen sie verkauft werden sollen.

Es werden ferner angegeben die Lieferzeiten, die Zahlungsbedingungen, die Abgänge an Tara, Havereien und alle anderen Umstände und Bedingungen, welche für den Vertrag zwischen den Verkäufern und Käufern Grundlage und Richtschnur sein soll.

Die vorgängige Bildung von abgesonderten Losen ist nicht notwendig für Waren im Kornspeicher oder auf dem Holzplatz. Findet sie nicht statt, so ist die Ursache davon sowie die Art und Weise anzugeben, wie die Auslieferung geschehen soll. Dieselbe Angabe muß im Verkaufsprotokoll wiederholt werden.

24. Bei dem Verkaufe trägt der Mäkler in das Verzeichnis jedem Lose gegenüber sofort unverzüglich Namen und Wohnort des Käufers sowie den Zuschlagspreis ein.

25. (Dekret vom 30. Mai 1863.) Die Lose dürfen nach annähernder Veranschlagung und nach mittlerem Kurse der Waren nicht unter 500 Frank an Wert haben.

Dieser Mindestbetrag kann allerorten für gewisse Klassen von Waren durch einen, nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer oder der beratenden Kammer für Künste und Gewerbe zu erlassenden Beschluß des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten erhöht oder herabgesetzt werden.

Im Falle von Haverei können die Waren in Losen vor geringerem Werte als oben festgesetzt worden verkauft werden, jedoch nur nach einer, auf Antrag durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Verkaufsorts erteilten Ermächtigung. Der Richter kann, so oft er es für nötig erachtet, die Haverei durch einen von ihm zu ernennenden Sachverständigen feststellen lassen.

Der Mindestbetrag des Wertes der Lose wird für Verkäufe infolge der Protestierung von Lagerscheinen über Waren irgend welcher Art auf hundert Frank festgestellt.

26. Die Entgegennahme der Gebote und die Erteilung des Zuschlags geschieht durch den mit dem Verkaufe beauftragten Mäkler.

Der Mäkler nimmt über jede Sitzung in einem gemäß Artikel 11 des französischen Handelsgesetzbuchs mit Seitenzahl und Handzug versehenen Register ein Protokoll auf.

27. Bezahlt der Ansteigerer den Preis nicht in den festgesetzten Fristen, so wird die Ware drei Tage nach der an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung auf seine Gefahr und Kosten neu versteigert, ohne daß es eines Urteils bedarf.

6.

Gesetz über die öffentlichen Warenverkäufe im Großen.

Vom 3. Juli 1861. (Franz. Einzelges. S. 871.)

Artikel 1. Die Handelsgerichte können nach einem Todesfalle oder bei der Geschäftsaufgabe eines Kaufmanns sowie in allen andern Fällen, in denen nach ihrem Ermessen es notwendig ist, die Versteigerung von Waren jedwelcher Art und Herkunft im Großen gestatten.

Die Erlaubnis wird auf schriftliches Gesuch erteilt, dem ein ins einzelne gehendes Verzeichnis der zu verkaufenden Waren beizufügen ist.

In dem Urteile ist die Ursache, aus welcher der Verkauf stattfindet, anzugeben.

2. Die auf Grund des vorhergehenden Artikels gestatteten sowie alle sonstigen Verkäufe, welche durch die Handelsgerichte in den verschiedenen im französischen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fällen gestattet oder angeordnet sind, müssen durch Mäkler abgehalten werden.

Es steht jedoch dem Gerichte oder Richter, welcher einen solchen Verkauf gestattet oder anordnet, frei, mit Vornahme desselben eine andere Klasse öffentlicher Beamten zu betrauen; der Beamte ist in diesem Falle, wer er auch sein möge, bezüglich der Formen, der Gebühren und der Verantwortlichkeit den für die Mäkler bestehenden Vorschriften unterworfen.

3. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 einschließlich des Gesetzes über die öffentlichen Verkäufe vom 28. Mai 1858 finden auf die nach Maßgabe der beiden vorstehenden Artikel gestatteten oder angeordneten Versteigerungen Anwendung.

7.

Dekret, betr. die von den Handelsgerichten gestatteten oder angeordneten öffentlichen Warenverkäufe im Großen.

Vom 6. Juni 1863. (Franz. Einzelges. S. 904.)

Artikel 1. Die Bestimmungen der Artikel 3, 6 und 20 bis 27 einschließlich der Staatsverwaltungsverordnung vom 12. März 1859 finden Anwendung auf die durch das Gesetz vom 3. Juli 1861 vorgesehenen Verkäufe, vorbehältlich nachstehender Zusätze und Abänderungen.

2. Die durch Artikel 21 des Dekrets vom 12. März 1859 vorgeschriebenen Anzeigen und Anschläge sowie das in Ausführung des Artikels 22 desselben Dekrets aufzunehmende und zu druckende Verzeichnis müssen die gerichtliche Entscheidung angeben, durch welche der Verkauf gestattet oder angeordnet worden ist.

Dieselbe Angabe muß in das Verkaufsprotokoll aufgenommen werden.

3. Der Mindestbetrag des Werts der Lose wird für die Verkäufe von Waren allerart, welche in den durch das Gesetz vom 3. Juli 1861 vorgesehenen Fällen gestattet oder angeordnet werden, auf 100 Frank festgesetzt.

Dieser Mindestbetrag kann durch das Gericht oder den Richter, welcher den Verkauf anordnet oder gestattet, herabgesetzt werden.

8.

Verordnung, betr. den Handel mit Giften.

Vom 1. April 1895. (GBl. S. 35.)

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§ 2. Wer Handel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

Auf den Verkauf von Giften in Apotheken findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 2, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilung 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern

in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage 1 genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerlich oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl und dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen)

zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung

der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) sich auch von diesem den Empfang und zwar in einer Spalte des Giftbuchs bescheinigen zu lassen.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilung 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von dem Bezirkspräsidenten vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können durch den Bezirkspräsidenten zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche

Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger) müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist durch zeitweilige Besichtigungen festzustellen. Diese Besichtigungen sind, unbeschadet der Befugnisse der allgemeinen Polizeibehörden, durch Sachverständige vorzunehmen, welche der Bezirkspräsident beauftragt.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Oktober 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor dem Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Oktober 1899 durch den Bezirkspräsidenten nachgelassen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 21 am 1. Juli 1895 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Ordonnanz vom 29. Oktober 1846, enthaltend Vorschriften über den Verkauf giftiger Stoffe, sowie die Dekrete vom 8. Juli 1850 und 1. Oktober 1864, betreffend den Verkauf giftiger Stoffe, außer Kraft.

9.

Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 22. Juni 1896. (GBl. S. 53.)

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1895 (Reichsgesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet:

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Kokain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional, oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 8. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 9. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 10. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ist die Verordnung vom 26. Oktober 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetzbl. f. 1891 S. 117), aufgehoben.

10.

Verordnung, betr. die Abgabe der Schilddrüsenpräparate in den Apotheken.

Vom 7. Februar 1898. (GBl. S. 9.)

Die Abgabe der Schilddrüsenpräparate (Thyreoideae praeparata) in den Apotheken ist nur auf ärztliche Anweisung (Rezept) nach Maßgabe der §§ 1 und 3 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. vom 22. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 53), zulässig.

11.

Verordnung, betr. die Errichtung einer Ärztekammer.

Vom 13. Juni 1898. (GBl. S. 57.)

§ 1. Für Elsaß-Lothringen wird eine Ärztekammer mit dem Sitz in Strassburg errichtet.

§ 2. Der Geschäftskreis der Ärztekammer umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf und die öffentliche Gesundheitspflege, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Die Kammer ist befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Regierung zu richten und soll von letzterer in geeigneten Fällen gutachtlich gehört werden.

§ 3. Die Mitglieder der Ärztekammer werden gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Ärzte, welche in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit geht verloren, sobald eins der bezeichneten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4. Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken derart, daß auf je 35 bis 40 Ärzte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist.

Die Wahl wird vom Ministerium angeordnet. Dasselbe hat insbesondere über die Bildung der Wahlbezirke, über die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, über das Wahlverfahren und über die Vornahme von Ersatzwahlen Bestimmung zu treffen.

§ 5. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Kalenderjahre.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald eines der Erfordernisse der Wählbarkeit verloren geht.

Die Mitglieder der Ärztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 6. Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht.

Die Wahl erfolgt nach Anordnung des Ministeriums unter Leitung eines vom Ministerium zu entsendenden Kommissars. Bei der Wahl muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 7. Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit der Regierung.

Er entscheidet darüber, ob der Verlust der Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 2), vorliegt.

§ 8. Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Ärztekammer und leitet die Verhandlungen.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn sie von dem Vorstande beschlossen, oder wenn sie von dem Ministerium oder schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt wird.

Bei der Einladung zur Sitzung sind die Gegenstände, über die verhandelt werden soll, zu bezeichnen. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Stellvertreter einberufen werden kann. Sind in einem Wahlbezirk mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, so erfolgt die Einberufung nach der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Auswärtige Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder erhalten zu den Sitzungen der Ärztekammer Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, welche den in § 1 Ziffer IV der Verordnung vom 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. S. 136) aufgeführten Beamten zustehen.

Von jeder Berufung der Kammer ist dem Ministerium unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Ministerium ist befugt, zu den Sitzungen Kommissare zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

§ 9. Die Ärztekammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Abschrift des Protokolls ist dem Ministerium einzureichen.

Im übrigen regelt die Ärztekammer ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 10. Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

12.

Verordnung, betr. die Errichtung eines Apothekerrats.

Vom 14. Juli 1898. (GBl. S. 69.)

§ 1. Für Elsaß-Lothringen wird ein Apothekerrat mit dem Sitze in Straßburg errichtet.

Der Apothekerrat hat die Aufgabe, der Regierung in Angelegenheiten, die das Apothekerwesen betreffen, als Beirat zu dienen. Er hat insbesondere die von ihm erforderten Gutachten zu erstatten und ist befugt, der Regierung aus eigenem Antriebe Vorschläge zu machen.

§ 2. Der Apothekerrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus vierzehn Mitgliedern und deren Stellvertretern.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Kaiserlichen Statthalter ernannt. Das Amt des Stellvertreters kann einem Mitgliede des Apothekerrates übertragen werden.

Die Mitglieder sind in der Zahl von drei aus den beamteten Ärzten oder Pharmazeuten, in der Zahl von sieben aus den Apothekenbesitzern und in der Zahl von vier aus den eine Apotheke nicht besitzenden Apothekern zu entnehmen.

Die Mitglieder aus dem Stande der Apothekenbesitzer werden gewählt, und zwar drei von den Apothekenbesitzern des Bezirks Unter-Elsaß, je zwei von den Apothekenbesitzern der Bezirke Ober-Elsaß und Lothringen. Die übrigen Mitglieder ernennt das Ministerium. In derselben Weise werden die stellvertretenden Mitglieder gewählt oder ernannt.

§ 3. Wahlberechtigt oder wählbar sind die als Apotheker approbierten Eigentümer einer in Elsaß-Lothringen belegenen Apotheke, welche deutsche Reichsangehörige sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eines der bezeichneten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme

der Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Die Wahl wird vom Ministerium angeordnet. Dasselbe hat insbesondere auch über das Wahlverfahren und über die Vornahme von Ersatzwahlen Bestimmung zu treffen.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Kalenderjahre.

Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, bei denen eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach § 3 dieser Verordnung das Wahlrecht verloren geht, scheiden aus dem Apothekerrate aus, auch wenn die fünfjährige Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist.

§ 5. Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Apothekerrates ist ein Ehrenamt.

Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Apothekerrates Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, welche den in § 1 Ziffer IV der Verordnung vom 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. S. 136) aufgeführten Beamten zustehen.

§ 6. Der Apothekerrat wird in der Regel einmal jährlich vom Ministerium einberufen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Gegenstände der Beratung.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß ihr Stellvertreter einberufen werden kann. Die stellvertretenden Mitglieder aus dem Stande der Apothekenbesitzer sind nach der Reihenfolge einzuberufen, in der sie gewählt sind.

§ 7. Der Apothekerrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Abschrift des Protokolles ist dem Ministerium einzureichen.

§ 8. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch den Apothekerrat mit Zustimmung des Ministeriums getroffen.

13.

Verordnung, betr. die Abänderung der Bestimmung des § 10 der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Vom 15. August 1898. (GBl. S. 83.)

Die Bestimmung des § 10 der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 53) wird abgeändert, wie folgt:

§ 10. Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 8) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

14.

Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 21. Mai 1900. (GBl. S. 108.)

§ 1. Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche außerhalb des Deutschen Reiches einen akademischen Grad erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Statthalters.

§ 2. Der gleichen Genehmigung bedürfen in Elsaß-Lothringen sich aufhaltende nicht elsass-lothringische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad ausserhalb des Deutschen Reiches erwerben, es sei denn, daß deren Aufenthalt ein bloß vorübergehender oder auf amtlichem Auftrage beruhender ist und weder literarische noch sonstige Erwerbszwecke verfolgt; für die in solchen Ausnahmefällen befindlichen Personen genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an der Kaiser-Wilhelms-Universität unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. Juni 1900 verliehen werden.

15.

Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung.

Vom 8. Oktober 1900. (GBl. S. 147.)

Die Paragraphen 11, 12 und 16 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, vom 24. Dezember 1888 (Gesetzbl. 1888 S. 101 und 1897 S. 3) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 11. Die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers (§ 34 der Gewerbeordnung) wird durch den Kreisdirektor (Polizeidirektor) erteilt.

Die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes ist in Ortschaften, für welche dies durch statutarische Bestimmung (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

§ 12. Die Untersagung des Handels mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, die Untersagung des Gewerbebetriebs der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, der Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten und der Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heiraten, sowie die Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, wird durch den Bezirkspräsidenten verfügt.

Für die Untersagung der übrigen in § 35 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebetriebe ist der Kreisdirektor (Polizeidirektor) zuständig.

§ 16 Abs. 1. Über die nicht auf Grund der Bestimmung in § 4 des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung erfolgende Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers,

sowie über die Untersagung dieser Gewerbebetriebe in den Fällen des § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung entscheidet in erster Instanz der Kreisdirektor (Polizeidirektor), in zweiter Instanz der Bezirksrat.

16.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 1. April 1895 über den Handel mit Giften.

Vom 6. Juli 1901. (GBl. S. 52.)

An Stelle der Vorschriften in den Paragraphen 14 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 2 der Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 1. April 1895 (Gesetzbl. 1895 S. 35) treten folgende Bestimmungen:

1. An Stelle des § 14 Abs. 2 und 3:

   „Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

   Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein."

2. An Stelle des § 18 Abs. 2:

   „Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfs und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden."

17.

Verordnung, betr. die Abgabe von Farnwurzel und von Farnextrakt in Apotheken.

Vom 21. Oktober 1901. (GBl. S. 87.)

In das Verzeichnis, welches der Verordnung vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. (Gesetzbl. S. 53) beigegeben ist, sind aufzunehmen:

Rhizoma Filicis, Farnwurzel mit der Grenzzahl 20 g und
Extractum Filicis, Farnextrakt mit der Grenzzahl 10 gr.

18.

Gesetz, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken.

Vom 14. Juli 1903. (GBl. S. 45.)

§ 1. Wer eine neue Apotheke errichten und betreiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Ministeriums. In allen Fällen, in welchen die Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke erteilt werden soll, hat eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung zu erfolgen.

Die Berechtigung wird nur für den Betrieb in einem bestimmten Gebäude erteilt. Sie kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§ 2. Die Genehmigung zum Betriebe der Apotheke erlischt:

1. wenn der Berechtigte die zur Eröffnung des Betriebs oder die zur Wiederaufnahme des eingestellten Betriebs von dem Ministerium gesetzte Frist verstreichen lässt;
2. mit der Zurücknahme der Approbation;
3. mit dem Tode des Berechtigten.

Die Genehmigung kann ferner zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Berechtigten für den Betrieb der Apotheke dartun, oder wenn hinsichtlich der zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten Änderungen eingetreten sind, welche sie den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen. Die Zurücknahme wird durch den Bezirkspräsi-

denten verfügt. Gegen die Entscheidung des Bezirkspräsidenten ist Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig.

§ 3. Den Erben des Berechtigten ist vom Ministerium auf Antrag zu gestatten, daß der Betrieb der Apotheke noch ein Jahr lang nach dem Todesfalle auf ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker fortgesetzt wird.

§ 4. Wird in den Fällen des § 2 oder nach dem Ablauf der in § 3 bestimmten Zeit zum Betriebe der Apotheke eine neue Berechtigung erteilt, so kann dem Apotheker, der die Genehmigung erhält, die Verpflichtung auferlegt werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die zum Betriebe der Apotheke gehörigen Gerätschaften und Warenvorräte gegen Erstattung des Werts zu übernehmen.

§ 5. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Apotheken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 6. Der Betrieb der Apotheke durch einen Stellvertreter sowie deren Verlegung in ein anderes Gebäude ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 7. Wer, abgesehen von dem Falle des § 147 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, unbefugt eine Apotheke betreibt, oder wer den Bestimmungen in § 6 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Der Betrieb kann polizeilich verhindert werden.

§ 8. Das Gesetz vom 10. Mai 1877 (Gesetzbl. S. 11), betreffend die Errichtung von Apotheken, wird aufgehoben.

§ 9. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt das Ministerium.

Dasselbe bestimmt insbesondere, wie in den Fällen des § 4 der Wert der Gerätschaften und Warenvorräte festzustellen ist, wenn unter den Beteiligten keine Einigung zustande kommt.

19.

Verordnung, betr. die Abgabe von Migränin in Apotheken.

Vom 23. April 1906. (GBl. S. 49.)

In das der Verordnung vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 53) beigegebene Verzeichnis ist aufzunehmen:

Migränin mit der Gewichtsgrenze von $1{,}_1$ g.

20.

Gesetz, betr. das Anschlagwesen.

Vom 10. Juli 1906. (GBl. S. 61.)

§ 1. In jeder Gemeinde sind durch die Ortspolizeibehörde eine oder mehrere Stellen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu bezeichnen, an denen nur amtliche Bekanntmachungen angeschlagen werden dürfen.

In weißer Farbe dürfen andere als amtliche Bekanntmachungen Plakate und Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht angeschlagen oder ausgestellt werden.

§ 2. Für nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die öffentlich angeschlagen oder ausgestellt werden sollen, ist die ortspolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Durch ortspolizeiliche Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß derartige Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur an den in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen angeschlagen oder ausgestellt werden dürfen.

§ 3. Durch polizeiliche Verordnung kann für nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die öffentlich unentgeltlich verteilt werden sollen, die ortspolizeiliche Genehmigung gefordert werden.

§ 4. Die in diesem Gesetze vorgesehene ortspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für Druckschriften zu Wahlzwecken in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlaktes sowie für Ankündigungen von angemeldeten und erlaubten Versammlungen und Aufzügen.

§ 5. Die in diesem Gesetze vorgesehene ortspolizeiliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für Zeitungen und Zeitschriften. Auch ist deren Anschlag, selbst wenn für nichtamtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind, an den Grundstücken zulässig, wo sich der Verlag oder die Redaktion befindet. Das Verbot des Anschlags in weißer Farbe ist für Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen.

§ 6. Anzeigen zu geschäftlichen Zwecken dürfen an den für diese Zwecke in Betracht kommenden Grundstücken angeschlagen oder ausgestellt werden, auch wenn für nichtamtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind. Für solche Anschläge an Ort und Stelle ist die weiße Farbe zulässig.

§ 7. Außerdem kann das Ministerium durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von dem Erfordernis der ortspolizeilichen Genehmigung zulassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unterliegen der in § 366 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten Strafe.

§ 9. Außer Kraft treten:

Artikel 11, 13, 14, 15 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeversammlungen und das Petitionsrecht, vom 18./22. Mai 1791,

das Gesetz, betreffend die Farbe der Anschläge, vom 22./28. Juli 1791 nebst Artikel 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzen vom 25. März 1817,

das Gesetz über die öffentlichen Anschläger und Ausrufer vom 10. Dezember 1830,

das Gesetz über die öffentlichen Ausrufer vom 16. Februar 1834,

Artikel 6 des Gesetzes über die Presse vom 27. Juli 1849,

Artikel 10 des Gesetzes über die Kautionspflicht der Zeitungen und den Stempel der periodischen und nichtperiodischen Schriften vom 16. Juli 1850,

die Verordnung, enthaltend Vorschriften über das Anschlagen, vom 25. August 1852.

22.

Nachtrag zu Bayern.

29.

Verordnung, betr. die Verhältnisse der Bader.

Vom 31. März 1899. (GVBl. S. 111.)

Wir haben die Baderordnung vom 24. Juni 1884 einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I. Befugnisse und Verpflichtungen der Bader.

§ 1. Zur Führung des Titels „Bader" ist derjenige berechtigt, welcher nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die Approbation als Bader erlangt hat.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und vom 24. Juni 1884 bereits erworbene Berechtigung zur Führung dieses Titels bleibt in Geltung.

Die unbefugte Führung des Titels „Bader" oder eines ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei approbierter Bader, unterliegt der Strafbestimmung des Artikels 127 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871.

§ 2. Die Befugnisse der Bader umfassen:

1. die Unterstützung der Ärzte bei Ausübung der Heilkunde durch chirurgische und andere technische Hilfeleistungen (§ 3);
2. die selbständige Vornahme chirurgischer Verrichtungen (§ 4);
3. die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Notfällen (§ 5);
4. die Leichenschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
5. die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen.

§ 3. Bei Vornahme der in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Hilfeleistungen sind die Bader als die Gehilfen der Ärzte zu betrachten.

Ihre deßfallsige Tätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet.

§ 4. In die selbständige Befugnis der Bader fallen nachstehende Verrichtungen:

1. die Behandlung einfacher Wunden, Abszesse und Geschwüre;
2. das Reinigen und Ausziehen von Zähnen;
3. die Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel, mit Ausschluß blutiger Operationen;
4. das Setzen von Klistieren, sowie von Schröpfköpfen und Senfteigen.

§ 5. Die den Badern nach § 2 Ziffer 3 zukommenden Befugnisse betreffen:

1. die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung vom Bader zu veranlassen ist, ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3. die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

Die unter vorstehenden Voraussetzungen gestattete Tätigkeit darf nicht über die Grenzen der Nothilfe ausgedehnt werden und nicht länger als bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe andauern.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Beteiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbständigen Tätigkeit sich zu enthalten.

§ 6.

a) Wer sich in Bayern als Bader niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde des letzteren, unter Nachweisung seiner Berechtigung (§ 1), bei Beginn seiner Tätigkeit Anzeige zu erstatten und sich dem zuständigen Bezirksarzte vorzustellen.

Bader, welche ihren Wohnort verändern, haben außerdem noch der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hiervon Anzeige zu erstatten.

Bader, welche einen Unterhaltsbeitrag aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich bei Veränderung ihres Wohnortes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Artikels 128 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871.

b) Hinsichtlich der Anzeigepflicht der Bader bei ansteckenden Krankheiten kommen die Bestimmungen des Artikels 72 des Polizeistrafgesetzbuchs und der Verordnung hierzu vom 22. Juli 1891 „die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend", zur Anwendung.

c) Die Bader sind verpflichtet, Aufträgen, welche ihnen im Bereiche der Gesundheitspolizei oder der Strafrechtspflege von den Polizeibehörden, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsärzten innerhalb ihrer Zuständigkeit in bezug auf einzelne Verrichtungen, z. B. Vornahme oder Überwachung der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, Beistandsleistung bei Obduktionen usw. erteilt werden, pünktlich Folge zu leisten.

d) Die in den Gesetzen oder in besonderen Verordnungen begründeten sonstigen Verpflichtungen der Bader bleiben unberührt.

§ 7. Inwieweit die Bader zur Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln befugt sind, und welche Verbände und Verbandstoffe denselben anzuwenden gestattet ist, wird jeweils durch das Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 8. Die Bezahlung der Bader bleibt gemäß Artikel 127 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die in der Beilage folgende Gebührenordnung maßgebend.

§ 9. Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung sowie der Ziffer II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, entsprechend anzuwenden. Über die Zurücknahme entscheiden die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

II. Ausbildung der Bader.

A. Lehrzeit und Vorprüfung.

§ 10. Die Vorbereitung zum Berufe eines Baders hat zunächst durch eine dreijährige Lehrzeit bei einem Chirurgen oder bei einem nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, 15. März 1866, 25. Juni 1868, 24. Juni 1884 oder der gegenwärtigen Verordnung zur selbständigen Ausübung des Badergeschäfts berechtigten Bader, welcher die Unterweisung des Lehrlings in theoretischer und praktischer Beziehung übernimmt, zu geschehen.

Über die Aufnahme und Entlassung eines Lehrlings hat der Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer nach Artikel 49 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 2 der Verordnung hierzu vom 15. Juli 1862 binnen drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der königl. Polizeidirektion, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, von welcher dem königl. Bezirksarzte Mitteilung zu machen ist.

§ 11. Am Ende der Lehrzeit hat sich der Lehrling über den Besitz der notwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung auszuweisen.

§ 12. Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in größeren, mit einem Spitale versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Kommissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden Bezirksarzte und zwei aus der Klasse der in § 10 genannten Geschäftsinhaber zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Zuständigkeit zur Vornahme der Vorprüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§ 13. Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind, belegt mit einem von dem betreffenden Lehrherrn ausgestellten und von dem einschlägigen Bezirksarzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und gute Aufführung, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher in zweifellosen Fällen die Zulassung zu erteilen, bei obwaltenden Bedenken aber die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§ 14. Die Vorprüfung umfaßt:

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung und
2. eine Reihe von je nach Gelegenheit und Tunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmenden praktischen Übungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der nach § 2 den Badern zukommenden Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§ 15. Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebnis in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" festgestellt und hiernach im Falle der Befähigung dem nunmehrigen Gehilfen ein von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung sogleich zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann die Zulassung zur Wiederholung der Vorprüfung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

§ 16. An Prüfungsgebühren hat der Geprüfte ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Kommissionsvorstand vier Mark und für jeden der Beisitzer zwei Mark zu entrichten.

Außerdem ist im Falle des Bestehens der Vorprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Gebührenwesen für das Prüfungszeugnis die dafür bestimmte Gebühr zu erlegen.

B. Gehilfenzeit und Unterrichtskurs.

§ 17. Nach bestandener Vorprüfung hat der Badergehilfe ein Jahr als Gehilfe in einem Badergeschäfte (§§ 1 und 10) tätig zu sein.

Über die Aufnahme und Entlassung eines Gehilfen hat der Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer nach Artikel 49 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 2 der Verordnung hierzu vom 15. Juli 1862 binnen drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der königl. Polizeidirektion, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, von welcher dem königl. Bezirksarzte Mitteilung zu machen ist.

§ 18. Die von einem Badergehilfen als Krankenwärter in einem Zivilkrankenhause oder als militärischer Krankenwärter zugebrachte Zeit darf auf die Gehilfenzeit in Anrechnung gebracht werden.

§ 19. Nach zurückgelegter Gehilfenzeit (§§ 17 und 18) hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse teilzunehmen, welcher in den hierzu vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Krankenhäusern von je einem Arzte nach Maßgabe einer von dem genannten Staatsministerium zu erlassenden Instruktion unentgeltlich abgehalten wird.

Der Beginn dieser Kurse, welche fünf Monate zu währen haben, wird vier Wochen vor deren Eröffnung zugleich mit den für Abhaltung derselben bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§ 20. Dem Badergehilfen steht frei, unter den hierfür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, in welchem er sich dem Kurse unterziehen will. Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Beginn desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hierbei das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung sowie ein vom einschlägigen Bezirksarzte oder Militärarzte inhaltlich beglaubigtes Zeugnis über den nach §§ 17 oder 18 geleisteten Gehilfendienst und über gute Führung vorzulegen.

§ 21. Über den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugnis ausgestellt.

Der Lehrer ist verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugnis zu verweigern.

§ 22. Ein einjähriger Dienst, welchen der Badergehilfe als Sanitätsunteroffizier, beziehungsweise Sanitätsgefreiter als Sanitätssoldat oder als Krankenträger einer Sanitätskompagnie im Heere geleistet hat, wird als Ersatz für die einjährige Gehilfenzeit und für den Unterrichtskurs angerechnet.

C. Approbationsprüfung.

§ 23. Die Erteilung der Approbation als Bader ist, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des § 29, durch das Bestehen der Approbationsprüfung bedingt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen ein Unterrichtskurs (§ 19) abgehalten wurde, je eine Kommission gebildet, welche aus dem Kreismedizinalrate oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Medizinalbeamten als Vorstand, dann einem Landgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der

chirurgischen Abteilung des Krankenhauses, an welchem der Unterrichtskurs abgehalten wurde, besteht.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen erfolgt durch die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 24. Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtskurses und zwar in jenem Krankenhause statt, an welchem der Unterrichtskurs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der Badergehilfe ist zur Approbationsprüfung an jenem Krankenhause zuzulassen, an welchem er den Unterrichtskurs besucht hat.

Solchen Badergehilfen, welche sich am Kurse nicht zu beteiligen hatten (§ 22), steht die Wahl des Prüfungsortes frei.

§ 26. Badergehilfen, welche sich der Approbationsprüfung unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1. über den mit Erfolg vollendeten Unterrichtskurs, beziehungsweise über die Erfüllung der in § 22 bezeichneten Vorbedingungen;
2. über ungetrübten Leumund.

§ 27. Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in bezug auf die Prüfungsgegenstände, die Beurteilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 gegenwärtiger Verordnung entsprechend anzuwenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1. die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier gestellt werden müssen, dann daß
2. der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Beteiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung nochmals einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

§ 28. Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

§ 29. Jenen Badergehilfen, welche als Sanitätsunteroffiziere beziehungsweise Sanitätsgefreite oder Sanitätssoldaten oder als Krankenträger einer Sanitätskompagnie fünf Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugnis des betreffenden

Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Leumund besitzen, ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungskommission ohne weitere Prüfung zu erteilen.

Zur Erteilung der Approbation ist in diesem Falle jede der in § 23 Abs. 2 bezeichneten Prüfungskommissionen zuständig.

Für das von der Prüfungskommission auszustellende Zeugnis ist eine Gebühr zu entrichten. (§ 16 Abs. 2.)

D. Schlußbestimmungen.

§ 30. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen Bedingungen der Zulassung zur Vorprüfung beziehungsweise zum Unterrichtskurse und zur Approbationsprüfung zu dispensieren, wenn der Nachweis über die erforderliche Vorbildung in anderer, vollkommen zureichender Weise erbracht ist.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1884 und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Die Vorschrift des § 10 über eine dreijährige Lehrzeit findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung mehr, welche durch das Bestehen der Vorprüfung bereits die Eigenschaft eines Badergehilfen erlangt haben.

30.

Verordnung, betr. die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen.

Vom 4. Juni 1899. (GVBl. S. 413.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, einer Revision zu unterziehen, und verordnen nunmehr auf Grund des § 30 Schlußsatz und § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung sowie der Artikel 127 und 128 des Polizeistrafgesetzbuchs, was folgt:

§ 1. Frauenspersonen, welche in Bayern den Hebammenberuf ausüben wollen, bedürfen des Befähigungszeugnisses einer bayerischen Prüfungsbehörde. Inwieweit aus Rücksichten der Gegenseitigkeit oder auf Grund besonderer Staatsverträge Abweichungen hiervon statt-

finden, wird jeweils durch das königl. Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.

Die Berechtigung der nach Maßgabe der seither bestehenden Bestimmungen zugelassenen Hebammen bleibt unberührt.

§ 2. Jede Hebamme, welche zur Ausübung ihres Berufes in einer Gemeinde sich niederlassen will, hat die Wahl ihres Wohnortes der für denselben einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Vorlage ihres Prüfungszeugnisses anzuzeigen und dem königl. Bezirksarzte sich vorzustellen. Eine Hebamme, welche ihren Wohnort verändern will, hat hiervon auch der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes Anzeige zu erstatten.

Hebammen, welche Bezüge aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen oder sonst durch Verträge mit öffentlichen Verbänden oder Anstalten gebunden sind, haben vor Veränderung ihres Wohnortes oder Niederlegung ihres Dienstes über die vorgängige Lösung ihrer bestehenden Verpflichtungen Ausweis beizubringen.

§ 3. Den Gemeinden und Distrikten steht es frei, eigene Hebammen für etwaige bestimmte Bezirke aufzustellen und über die dienstlichen Verhältnisse derselben besondere Vereinbarungen zu treffen. Soweit solche schon bestehen, bleiben dieselben bis zur etwaigen zuständigen Auflösung oder Abänderung aufrecht erhalten. Die Niederlassung anderer freipraktizierender Hebammen wird durch die Aufstellung von Gemeinde- oder Distriktshebammen nicht ausgeschlossen.

§ 4. Die den Hebammen zukommenden Befugnisse nebst den damit in Zusammenhang stehenden Obliegenheiten werden durch eine vom königl. Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstanweisung bestimmt.

§ 5. Die Bezahlung der Hebammen bleibt zunächst der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die im Anhange beifolgende Gebührenordnung maßgebend.

§ 6. Die Aufsicht über die Hebammen wird im Benehmen mit den königl. Bezirksärzten durch die Distriktspolizeibehörden geführt.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874 und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

31.

Bekanntmachung, betr. Diphtherieserum.

Vom 20. Juli 1899. (GVBl. S. 439.)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 27. April 1899 (Ges.- u. VerordBl. S. 142) wird bekannt gegeben, daß das bisher als Abteilung der „Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noak & Cie." zu Hamburg betriebene bakteriologische Laboratorium, welches sich mit der Herstellung von Diphtherieserum befaßte, unter der Firma „Serum-Laboratorium Ruete-Enoch" selbständig geworden ist, und daß die Etiketten der von diesem Laboratorium in den Verkehr gebrachten Fläschchen mit Diphterieheilserum in Zukunft diese Firma tragen werden.

32.

Bekanntmachung, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken.

Vom 3. Oktober 1899. (GVBl. S. 844.)

Auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzbl. Nr. 24) und des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. Nr. 29) wird in Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betreffend (Ges.- u. VerordBl. Nr 1), nachstehendes angeordnet:

Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Abschluß des Vertrages der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn er ein Waldgrundstück erwirbt oder für sich oder für einen anderen veräußert.

Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück gelegen ist.

Die Anzeige hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Waldgrundstückes nach der Steuergemeinde, der katastermäßigen Plan-Nummer, dem Namen und der Fläche;

b) den Namen, Stand und Wohnort des früheren Besitzers oder des Erwerbers des Waldgrundstückes und

c) im Falle der Veräußerung des Waldgrundstückes auch Aufschluß darüber, ob diese mit dem Holze auf dem Stamme oder ohne dieses erfolgt ist.

Der Tag der erfolgten Anzeige ist von dem Güterhändler in dem nach der Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894 zu führenden Geschäftstagebuche zu verzeichnen.

33.

Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren.

Vom 20. Oktober 1900. (GVBl. S. 1182.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 321 ff.), des § 367 Ziffer 16 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikel 137 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883 (Ges.- u. VerordBl. 1883 S. 495 ff.), betreffend die in § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren (Versteigerer) nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Die Auktionatoren dürfen lediglich fremde Waren und zwar nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages versteigern, welcher den Vor- und Zunamen (die etwaige Firma und Namen der Firmeninhaber), den Wohnort und die Wohnung des Auftraggebers, die Herkunft, Art, Menge und den Wert der Waren, sowie die allenfallsigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat.

Der Auftrag muß auch, falls der Auftraggeber nicht selbst nachweislich der Eigentümer der Waren ist, den letzteren ersehen lassen und den Nachweis enthalten, daß und in welcher Weise der Eigentümer dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Waren eingeräumt hat.

Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsregister aufzubewahren und bei Visitationen vorzulegen.

2. Die Auktionatoren dürfen bei ihren Versteigerungen weder in eigener Person noch durch dritte Waren ersteigern.

3. Die Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln, sowie von neuen (ungebrauchten) Waren ist nur mit schriftlicher Ge-

nehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Genehmigung, welche in München für Lebens- und Genußmittel dem Magistrate, für sonstige Waren der königl. Polizeidirektion zusteht, darf unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Publikums nur für solche Lebens- und Genußmittel erteilt werden, welche auf den Wochen-(Viktualien-)Märkten verkauft zu werden pflegen (sogenannte marktgängige Waren) und völlig unverdorben und unverfälscht sind. Bei sonstigen Waren darf die Genehmigung zur Versteigerung nur dann erfolgen, wenn ganz besondere dies rechtfertigende Verhältnisse vorliegen und nachgewiesen sind, so bei Versteigerung von Gegenständen aus einem Konkurse, einem Nachlasse, bei den ortsüblichen Versteigerungen von Waren im großen (Wein-, Obstauktionen), dann bei der herkömmlichen Art der Versteigerung von Gegenständen der bildenden Kunst, von Antiquitäten, Münzen, ganzen Kunstsammlungen, wobei jedoch jede Umgehung der Bestimmungen des § 56c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgeschlossen bleiben muß.

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen, bei welchen nur öffentlich angestellte Versteigerer in Frage kommen (vergl. § 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), fallen selbstverständlich nicht unter vorstehende Vorschriften.

4. Im Geschäftsregister (Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883) ist unter lit. d—h über die Art und Menge der Waren, sowie deren Herkunft und Wert unter genauer Angabe der Firma, bezw. des Namens, Standes, Wohnortes und der Wohnung des Auftraggebers und eventuell Eigentümers (vergl. Ziffer 1) Vortrag zu machen; in lit. f ist zu bemerken, welcher Erlös einschließlich eines etwa nach den Verkaufsbedingungen erhobenen Aufschlages für die Waren erzielt, dann wann und in welcher Höhe der Erlös an den Auftraggeber ausgehändigt wurde.

5. Die Fabrikbezeichnung der Waren (Firmenzeichen, Schutzmarken usw.) darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

6. Von jeder Versteigerung hat der Auktionator mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde, in München bei Lebens- und Genußmitteln dem Magistrate, bei den übrigen Waren der königl. Polizeidirektion unter Angabe der Versteigerungsgebühren und Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Waren (Art, Menge, Herkunft, ob neu oder gebraucht) Anzeige zu erstatten und bei Lebens- und Genußmitteln, sowie bei neuen Waren die Genehmigung nachzusuchen (Ziffer 3).

Das Verzeichnis hat auch den Namen des Auftraggebers zu

enthalten und ist am Versteigerungstage im Auktionslokal, wo nötig mit der ortspolizeilichen Genehmigung allgemein sichtbar anzuschlagen.

Die Vornahme der Versteigerung vor Ablauf der dreitägigen Frist kann in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Insbesondere ist, wenn es sich um Gegenstände oder Waren handelt, welche Schaden leiden oder welche, wie Fische und Obst dem Verderben ausgesetzt sein würden, nach eventueller vorgängiger Feststellung der Reinheit und Unverdorbenheit von Lebens- und Genußmitteln beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen (Ziffer 3) die Genehmigung beschleunigt zu erteilen.

In München hat der Magistrat die erfolgte Genehmigung zur Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln der königl. Polizeidirektion unverweilt mitzuteilen.

7. Die Versteigerung neuer und alter Waren im gleichen Lokale an demselben Tage ist unstatthaft.

Der freihändige Verkauf von Waren im Auktionslokal ist während der Versteigerung unzulässig.

8. Jedes unlautere Geschäftsgebaren bei der Versteigerung, so trügerisches Anpreisen der Waren, die Verleitung zum Überbieten durch das Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, das Verabreichen von Spirituosen usw. ist unstatthaft. Unzulässig sind ferner Verabredungen, welche die Beteiligung steigerungslustiger Personen zu verhindern suchen, um nach deren Ausscheiden die zu versteigernden Waren weit unter ihrem Werte zu erwerben (sogenanntes Kippemachen). Denselben ist seitens der Auktionatoren tunlichst entgegenzutreten.

Das Vorschußgeben à conto des Versteigerungserlöses ist untersagt.

9. Die von den Auktionatoren gewerbsmäßig benützten Räume, in denen öffentliche Versteigerungen stattfinden, müssen jenen hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, welche an öffentliche Lokale mit einem größeren Menschenverkehre zu stellen sind.

10. Die Auktionatoren sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörden jederzeit die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Wertes derselben zu gestatten und jeden verlangten Aufschluß zu erteilen.

Die oberpolizeilichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren müssen in einer für jedermann sichtbaren und lesbaren Weise und zwar im Druck unmittelbar neben den Eingängen bezw. Ausgängen im Versteigerungslokal angebracht sein.

Die Versteigerungsbedingungen sind vor der Versteigerung vom Versteigerer laut und deutlich zu verlesen und in deutlicher Schrift und an einer Stelle, wo sie leicht zugänglich und gut lesbar sind, anzuschlagen.

Zuschläge zum Strichschilling dürfen nur bei den im Kunsthandel üblichen Versteigerungen erhoben werden und muß deren Höhe ausdrücklich in den Versteigerungsbedingungen erwähnt werden.

Vorstehende Vorschriften treten an Stelle der Bestimmungen vom 3. Mai 1898, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend (Ges.- u. VerordBl. 1898 S. 220/21) am 1. November 1900 in Kraft und gelten auch bezüglich der Waren, welche den Auktionatoren vor diesem Termine zur Versteigerung übergeben worden sind.

34.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 15. März 1901. (GVBl. S. 157.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des nach § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1900 neu eingestellten Artikels 72a des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer Arzneimittel, welche dem freien Verkehr überlassen und zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Tiere bestimmt sind, gewerbsmäßig feilhält oder verkauft, hat der Distriktspolizeibehörde, in München der königl. Polizeidirektion Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige sind die Räume, in welchen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, zu bezeichnen.

Jeder spätere Wechsel sowie jede etwaige Zuziehung anderer Räume zur Benützung im Gewerbebetriebe ist gleichfalls den genannten Behörden anzuzeigen.

Dieselben haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwarenhändler zu führen.

§ 2. Sämtliche Gelasse, in denen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, müssen reinlich gehalten, genügend geräumig, hell, trocken und gut lüftbar sein.

Die Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneimittel in anderen Räumen, als den nach § 1 der Behörde bezeichneten, ist verboten.

§ 3. Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als in den

Vorratsräumen in dichten, festen Behältern mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Die Schiebladen, in welchen die Arzneimittel lose liegen, müssen entweder mit dichtschließenden Staubdeckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen.

Jeder Behälter darf nur einerlei Ware enthalten.

In Fächer geteilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig.

§ 4. Die Behälter, in welchen die einzelnen Arzneimittel aufbewahrt werden, sind derart übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waren aufzustellen, daß jede Verwechslung oder Vermischung der giftigen, starkwirkenden und übrigen Arzneimittel untereinander oder mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln ausgeschlossen ist.

Jeder Behälter ist auf seiner Außenseite mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung in deutscher Sprache zu versehen. Neben dem deutschen Namen ist die lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift zulässig.

Die Behälter und Umhüllungen für Tierheilmittel müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Nur für Tiere" tragen.

§ 5. Die Behälter (Gläser, Schachteln, Papierumhüllungen usw.), in welchen die Arzneimittel abgegeben werden, sind mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 3 sowie mit der Firma des Verkäufers zu versehen.

§ 6. Die zum Abwägen und Abmessen der Arzneimittel oder zu sonstigen Hantierungen mit denselben erforderlichen Gerätschaften (Wagen, Löffel usw.) sind stets reinlich und in guter Beschaffenheit zu erhalten und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 7. Die Arzneimittel müssen den Anforderungen an handelsgute Ware entsprechen. Sie dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden.

§ 8. In den Verkaufsräumen ist ein alphabetisches Verzeichnis der feilgehaltenen Arzneimittel aufzulegen.

§ 9. Titel und Bezeichnungen, welche zu der Annahme führen können, daß es sich um einen Apothekenbetrieb handle, dürfen im Geschäftsbetriebe nicht gebraucht werden.

§ 10. In bezug auf den Handel mit Giften und giftigen Farben sind die Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu beachten.

§ 11. Die Aufsicht über die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Geschäftsbetriebe steht den Distriktspolizeibehörden und

den Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, Nachsicht zu pflegen und Visitationen vorzunehmen.

Dem königl. Staatsministerium des Innern ist vorbehalten, über die Vornahme der Visitationen nähere Bestimmungen zu erlassen und, soweit sich ein Bedürfnis dafür ergeben sollte, wegen etwaiger Zuziehung eines pharmazeutischen Sachverständigen das Geeignete vorzukehren.

§ 12. Auf Großhandelsgeschäfte, welche Arzneimittel nur an Wiederverkäufer oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, finden vorstehende Bestimmungen — unbeschadet dessen, was über den Verkehr mit Giften bestimmt ist — keine Anwendung.

35.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt.

Vom 15. Mai 1901. (GVBl. S. 452.)

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß Rhizoma Filicis — Farnwurzel — mit einer Höchstgabe von 20 Gramm und Extractum Filicis — Farnextrakt — mit einer Höchstgabe von 10 Gramm in das dem § 1 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigegebene Verzeichnis aufgenommen werden.

Im Zusammenhalte mit § 17 Ziffer 4 und § 21 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend, sind hiernach Farnwurzel und Farnextrakt sowie alle Zubereitungen, welche Farnwurzel oder Farnextrakt enthalten, von dem Handverkaufe in den Apotheken ausgeschlossen.

36.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 26. Juni 1901. (GVBl. S. 469.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 34 der Reichsgewerbeordnung, § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Artikel 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuchs zu verordnen, was folgt:

1. § 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, hat zu lauten:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein."

2. § 18 Abs. 2 der genannten Verordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 Gramm arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfs und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden."

37.

Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 12. Juli 1901. (GVBl. S. 501.)

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Bayerische Staatsangehörige, die außerhalb des Deutschen

Reichs einen akademischen Grad erwerben oder erworben haben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Das Gleiche gilt für Nichtbayern, die in Bayern ihren Wohnsitz haben oder in Bayern zu Erwerbszwecken sich aufhalten.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Personen, welche vor diesem Zeitpunkt einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erworben haben, haben die erforderliche Genehmigung binnen drei Monaten einzuholen.

38.

Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Garn.

Vom 5. Mai 1903. (JMBl. S. 272.)

Zum Vollzuge der vom Bundesrat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassenen Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn (Reichsgesetzbl. 1900 S. 1014; 1902 S. 278) wird es sich häufig als notwendig erweisen, das Trockengewicht von Garnen zuverlässig festzustellen. Das Direktorium des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg hat sich bereit erklärt, die hierzu erforderlichen Untersuchungen in der chemisch-technischen Materialprüfungsanstalt des Museums auszuführen. Es sind deshalb mehrere Beamte des genannten Museums als Sachverständige für Gutachten über das Trockengewicht von Garnen öffentlich bestellt und im allgemeinen beeidigt worden.

Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung.

Die Justiz- und die Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie hiernach die Feststellung des Trockengewichts von Garnen durch das Bayerische Gewerbemuseum vornehmen lassen können. Es bleibt ihnen übrigens unbenommen, zur Feststellung des Gewichts auch andere Personen als Sachverständige zu berufen. Da indessen die Feststellung besondere Instrumente erfordert, werden sich die Behörden regelmäßig an das Bayerische Gewerbemuseum zu wenden haben.

Anleitung

zur Untersuchung von Garnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. November 1900, Reichsgesetzbl. 1900, S. 1014/1015.

§ 1. Die zur Untersuchung bestimmten Garne sind in ihrer

handelsmäßigen Aufmachung gut verpackt und mit einem Begleitscheine, welcher

die Bezeichnung der Probe (Nummer, Zeichen und dergleichen), die Angabe der Art des Garnes (Baumwolle, Halbwolle, Kammgarn oder Streichgarn) und den Namen des Einsenders

enthalten muß, an die mit der Untersuchung zu betrauende Anstalt einzusenden; sie werden hier mit den Angaben des Begleitscheins in ein fortlaufend numeriertes Untersuchungsregister eingetragen.

§ 2. Zur Bestimmung des Trockengewichts wird das Garn unter sorgfältiger Sammlung etwaiger Abfälle aufgelockert, bezw. abgewickelt und nebst den Abfällen in einem Konditionierapparat bei einer Temperatur von 105° bis 110° C getrocknet; die Austrocknung gilt als erreicht, wenn das Garn in den letzten zehn Minuten nach Angabe der mit dem Apparat verbundenen Wage weniger als 0,05% an Gewicht verloren hat.

Bei Mengen von 1 Gramm bis 10 Gramm einschließlich kann die Trocknung auch in einem Wägegläschen in einem doppelwandigen Lufttrockenschrank stattfinden. In diesem Falle werden zunächst das Wägegläschen und der zugehörige Glasstöpsel durch starke Anwärmung getrocknet. In diesem Zustande wird das Gläschen zugestöpselt und leer gewogen. Nachdem sodann das Garn in das Gläschen hineingetan worden ist, wird das letztere offen in den Lufttrockenschrank gestellt, welcher auf einer Temperatur von 105° bis 110° C gehalten wird. Nach Verlauf von etwa vier Stunden wird das Gläschen möglichst innerhalb des Schrankes mit dem Stöpsel, welcher sich ebenfalls während der Trocknung im Schranke befand, geschlossen, dann herausgenommen und gewogen. Das Trockengewicht ergibt sich dann als Differenz des zuletzt bestimmten Gewichts des Gläschens mit dem Garn und des vorher ermittelten Gewichts des leeren Gläschens.

Bei den kleinsten Mengen von 1 und 5 Gramm ist diese Methode besonders zu empfehlen.

Bei Mengen von 20 Gramm und darüber kann das Trockengewicht in gleicher Weise an einer etwa 10 Gramm betragenden Probe ermittelt werden. Diese Probe ist an möglichst vielen, verschiedenen Stellen der Packung zu entnehmen. Vor der Trocknung ist in diesem Falle das Nettogewicht der Probe sowie dasjenige der Gesamtmenge festzustellen. Das Entsprechende gilt für den Fall, daß nur ein Teil der Gesamtmenge im Konditionierapparat zur Trocknung gelangt.

Jede Wägung wird durch zwei, unabhängig voneinander arbeitende Personen ausgeführt; erst nach Feststellung der Übereinstimmung, also nach Richtigbefund, wird das Ergebnis in das Untersuchungsregister eingetragen.

§ 3. Dem nach § 2 ermittelten Trockengewicht wird der im § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. November 1900 angegebene Normalfeuchtigkeitszuschlag zugerechnet. Übersteigt die Abweichung des so erhaltenen Gewichtsergebnisses (des wahren Handelsgewichts) von der an der Ware selbst oder an ihre Aufmachung usw. angebrachten Gewichtsangabe (dem Sollgewicht) die im § 4 der Bekanntmachung vom 20. November 1900 festgesetzten Beträge, so ist das Garn zu beanstanden und ein entsprechender Vermerk in die Bescheinigung (s. § 7) aufzunehmen.

§ 4. Liegt Anlaß zur Vermutung vor, daß die Beschwerung des Garnes durch Schlichtung, Appretur, Ölung usw. das durch die Fabrikation bedingte Maß überschreitet, oder ist eine Feststellung nach dieser Richtung hin ausdrücklich beantragt, so wird die Untersuchung nach den einschlägigen Methoden durch vereidigte Sachverständige ausgeführt.

§ 5. Die Länge von Garnen, die nach Maß verkauft werden, wird auf einem Feinhaspel mit Fadenführung bei mäßiger Spannung festgestellt, doch ist bei Längen von 5 und 10 Metern auch eine Vermessung mit einem Maßstab oder einem entsprechenden einfachen Meßgerät zulässig.

§ 6. Die bei den Prüfungen zu benutzenden Wagen, Gewichte, Längenmaße und Meßhilfsmittel (Haspel usf.) müssen amtlich geprüft und beglaubigt sein. Die Prüfung und Beglaubigung kann sich bei den Gewichten auf die Genauigkeit der Präzisionsgewichte zu erstrecken hat, ersetzt werden. Die Prüfung und Beglaubigung, sowie die Eichung ist bei den Wagen und Gewichten alljährlich, bei den übrigen Gegenständen alle zwei Jahre zu wiederholen.

Die Anwendung von Federwagen und gleicharmigen Wagen ist ausgeschlossen.

§ 7. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine amtliche Bescheinigung ausgestellt, die außer den Angaben des Begleitscheins und der Nummer des Untersuchungsregisters das auf 0,1 Gramm, bei Mengen zu 1,5 und 10 Gramm auf 0,01 abgerundete Trockengewicht, das wahre Handelsgewicht und dessen Abweichung vom Sollgewicht, sowie den im § 3 vorgeschriebenen Vermerk, bezw. die gefundene Länge mit einem entsprechenden Vermerk und schließlich den Betrag an Untersuchungsgebühren enthalten soll.

§ 8. Die Gebühren für Untersuchung einer Garnprobe gemäß den §§ 2 und 3 betragen 2,00 Mk., für Garn in Knäueln 2,50 Mk. Die Mindestgebühr für die Längenmessung beträgt 0,50 Mk., für Längen über 10 Meter 1,00 Mk. Für eine Abschrift der amtlichen Prüfungsbescheinigung sind 0,20 Mk. zu entrichten.

Die Gebühren für die im § 4 vorgesehenen besonderen Untersuchungen werden von Fall zu Fall festgesetzt.

39.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 19. September 1903. (GVBl. S. 479.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Artikels 72a des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern (Ges.- u. VerordBl. S. 484) zu verordnen, was folgt:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in

der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

40.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken.

Vom 24. Februar 1906. (GVBl. S. 85.)

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Verzeichnis, das der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneien usw. in den Apotheken (Ges.- u. VerordBl. S. 517) beigegeben ist, hinter Liquor Kalii arsenicosi die Einschaltung erhält:

„Migräninum — Migränin . . . . 1,1 g".

41.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 13. März 1906. (GVBl. S. 91.)

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß dem der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1895 (Ges. u. VerordBl. S. 267) beigegebenen Verzeichnis der Gifte hinzugefügt werden:

1. in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige*)

Schwefelsäure, arsenhaltige*)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als

arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus fünf Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit einem Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in der Abteilung 3 hinter „Kresole" die Worte:
„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in hundert Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten;
3. in Abteilung 3 vor „Phenazetin":
„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen";
4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure" und hinter „Schwefelsäure":
„arsenfreie"*)
und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
„*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1."

Die Änderungen in Ziffer 2 und 3 treten sofort, diejenigen in Ziffer 1 und 4 am 1. Juli 1906 in Kraft.

Register.

A.

Abänderung der GewO. 314.
Abbildungen 5. 283.
Abdeckereiwesen 326. 433.
Abzahlungsgeschäft 33. 93.
Adler, kaiserlicher 6.
Adoptionen, musikalische 183.
Akademische Grade 330. 440. 442. 604. 670. 735. 806. 875. 898.
Alkoholmeter 406.
Amerika 202.
Ampere 49.
Amperesekunde 108.
Angebot, günstiges 36. 37; öffentliches 45.
Angestellter 38.
Ankündigungen 5. 93. 330. 342. 352. 443. 452. 521. 522. 554. 561. 562. 640. 649. 678. 692. 731. 739. 762. 791. 805. 806. 807. 813. 836.
Anlagen 78.
Anonym 141. 152. 184. 219.
Anpreisungen 352. 357. 521. 640. 641. 644. 649. 678. 690. 781. 802. 828. 836. 849.
Anschlagewesen 880.
Anschlagzettel 326. 692.
Anschläge 342. 438. 457. 835; öffentl. 692.
Anstalten 124.
Anteilschein 34.
Antillen 251.
Anzeigen, öffentliche 25. 438. 457.
Apotheke 124. 341. 369. 421. 444. 468. 560. 566. 574. 577. 585. 589. 598. 607. 608. 610. 611. 613. 614. 661. 669. 671. 672. 704. 708. 721. 735. 760. 778. 782. 810. 870. 878. 903.
Apotheker 81. 100. 329. 335. 366. 387. 409. 430.
Apothekerrat 873.
Approbation 80. 100. 398. 806. 836. 882. 887.
Arbeiter 38.
Arbeitseinstellung 854.
Arbeitsordnung 102.
Arbeitsgeräte 271.
Architektonische Pläne 212.
Armenhaus 66.
Arrangements 183.
Arznei 5. 35. 49. 118. 130. 132. 217. 322. 354. 366. 369. 378. 385. 395. 409. 420. 421. 422. 423. 429. 444. 451. 453. 454. 460. 483. 520. 522. 536. 537. 541. 547. 560. 561. 578. 585. 594. 595. 608. 609. 610. 618. 641. 644. 649. 664. 669. 671. 672. 677. 689. 708. 721. 732. 735. 740. 748. 760. 774. 781. 782. 784. 786. 810. 848. 868. 875. 884. 895. 902. 903.

Arzneigläser 421. 578. 585. 618. 643. 661. 664. 669. 671. 672. 721. 732. 735. 868.
Arzneiwarenhandlung 374. 414.
Arzt 81. 100. 102. 132. 216. 330. 868.
Ärztekammer 334. 871.
Aufbewahrung 45.
Aufblasen (von Fleisch) 640. 700.
Aufführungsrecht 219.
Aufrauhen 222.
Aufrufe 379. 468.
Aufschrift 408. 482. 611. 643. 655. 734.
Aufsichtsbeamter 73.
Aufsuchen von Aufträgen 339. 555.
Auktionator 84. 340. 427. 547. 618. 892.
Auktionskommissar 344.
Ausführen inländischer Manufakturen 854.
Ausführungsverordnung zur Berner Übereinkunft 198. 215.
Aushängeschilder 25.
Ausländische Warenzeichen 32.
Ausländische Würden 442.
Ausland 77. 735.
Ausländer 93. 389. 391.
Ausrufen 692.
Ausschank 361.
Ausspielen 93. 430.
Ausstellungen 606; Schutz 131. 235. 249. 523.
Ausübung gewerblicher Tätigkeit 854.
Auswanderer 802. 825.
Auswanderungsagent 695.
Auswanderungswirt 825.
Auszüge 182.

B.

Backware 99. 332. 696.
Bäcker 99.
Badeanstalt 84.
Baden 538.
Bader 393. 395. 398. 882.
Balkenwage 53.
Bänkelsänger 367.
Bannrechte 76. 432.
Baugewerbe 315.
Bauleiter 315.
Baumeister 450.
Baumwolle 703.
Bauunternehmer 315.
Bauwerk 304.
Bedrucken 18. 222.
Beerenschaumwein 117.
Befähigungsnachweis 495.
Beherbergen 361. 449.
Beizen 18.
Bekanntmachungen 37. 326. 348. 468. 623. 688. 692.
Bekleidungsgegenstände 8.
Belgien 132. 134. 148. 150. 221.
Berner Übereinkunft 172. 198.
Beschaffenheitsangabe 30. 868.
Betriebsbeschränkungen 74.
Betriebseinrichtungen 73.
Betriebsgeheimnis 39. 73.
Betriebsweise 73.
Betten 359; Bettfedern 366.
Bezeichnung 6. 38. 67. 69. 111. 112. 117. 124. 210. 284. 290. 341. 421. 442. 515. 578. 587. 590. 605. 618. 646. 652. 661. 664. 673. 721. 735. 813. 868. 896.
Bezugsschein 34.
Bier 10. 16. 38. 52. 60. 131. 449. 681. 684. 696.
Biersatz 356.
Bieten bei Versteigerungen 854.
Bildwerk 326.
Billetverkauf 803. 831.
Bleihaltige Gegenstände 19. 20.
Bleichen 222.
Blumen 332. 696.
Blumentopfgitter 18.
Branntwein 82. 92. 328. 354. 449. 684. 696. 780. 785.

Brauer 356.
Brestmilch 474.
Brückenwage 52.
Buchdruck 18.
Buchstabe 26.
Bücherrevisor 85.
Bühnenwerk 295.
Bühnenangehörige 341. 456.
Bulgarien 210.
Bundesflagge 20.
Bürgerl. Gesetzbuch 40.
Butter 43. 121. 367.
Butterwecken 695.

C.

Chemische Präparate 49.
Chemische Meßgeräte 129.
Ceylon 223.
Choreographische Erzeugnisse 155.
Costa-Rica 223.
Chrestomathie 140.
Christbäume, künstliche 18.

D.

Dampfkessel 79.
Dampfschiffe 532.
Danksagungen 352. 521.
Darstellungen, ärgerniserregende 26; plastische 283.
Dänemark 251.
Decken 19.
Denaturierung 749.
Dessertwein 112.
Diplom-Ingenieur 450.
Diphtherieserum 424. 524. 578. 608. 724. 891.
Dispensieren 323.
Doktorwürde 441.
Dramatische Werke 142. 151. 154. 164. 182. 214. 295.
Dräumen (von Seide) 703.
Drogen 49. 85. 323. 421. 585.
Drucksache 5. 692.
Druckschrift 87. 88. 92. 326. 835.

E.

Ecuador 229.
Ehefrau 76.
Ehrengerichte 334.
Ehrenzeichen 5. 431.
Eichämter 474.
Eichung 49. 464. 479.
Einzelverkehr 37. 44.
Elektrische Maßeinheiten 49. 107.
Elsaß-Lothringen 854.
Empfehlungen 521.
Empfehlungskarten 25.
Entwürfe 304.
Erfindungen 223. 224.
Erfindungspatente 231.
Erfrischungen 361.
Erlasse 286.
Erwerb 5.
Erwerbsgeschäft 38.
Erziehungsanstalt 66.
Esel 70. 508.
Eßgeschirr 7. 8. 14.
Eßwaren 5. 431.
Etiketten 6. 134.
Extrablätter 835.

F.

Fabrikgeheimnis 855.
Fabrikmarke 135. 893.
Fabrikverkehr 221. 223.
Fabrikware 138.
Fabrikzeichen 134.
Fahrzeuge 652.
Fähren 532.
Familienname 42. 43. 337. 442. 456.
Farben 7. 8. 17. 18.
Farbstoffe 21.
Farnwurzel 878. 897.
Faröer 251.
Fässer 4.
Federvieh 69.
Feldmesser 85.
Feingehalt 12.
Fette 749.

Feuilletonromane 212.
Filialapotheke 373.
Firma 30. 38. 42. 44. 122. 534. 607. 641. 642. 649. 688. 768. 781. 786. 810.
Firmenschild 768.
Firmenzeichen 620. 893.
Firmenzusatz 42.
Fische 332.
Fischhandlung 517.
Fixierungsmittel 18.
Flagge 126; fremde 137.
Flaggenrecht 53.
Flaggenschein 126.
Flaggenzeugnis 56.
Flaschen 38.
Fleisch 67. 483. 507. 508. 512. 514. 640. 700. 803.
Fleischbeschau 65. 445.
Fleischhändler 66. 68. 70. 513.
Fleischverkehr 255.
Fleischzusätze 120.
Fliegenpapier 482. 867.
Flüssigkeitsmaße 14. 464.
Forstwirtschaft 73.
Fortkommen 5.
Frankreich 139. 153. 226. 252.
Frachtbrief 46.
Freibank 511.
Freizeichen 26. 201.
Freizügigkeit 3.
Früchte 18. 858.
Fruchtsaft 52.
Fruchtwein 117.
Fußboten 19.
Futter 514.

G.

Garn 105. 126. 337; Garnabfälle 703. 899.
Gasmesser 4. 406.
Gastwirt 66. 99.
Gastwirtschaft 82. 319. 324. 327. 339. 345. 361. 442. 449. 458. 512. 555. 816.
Gaukler 367.
Gebrauchsgegenstand 7. 16. 48. 271. 740.
Gebrauchsmuster 200. 223. 271.
Gefangnenanstalt 66.
Gefäße 15. 17. 477. 520. 583. 608. 641. 643. 644. 649. 655. 658. 689. 775. 781. 786. 810. 824. 848.
Geflügelhandlung 517.
Gegendschutz 341.
Geheimhaltung 328.
Geheimmittel 330. 352. 357. 379. 443. 451. 452. 520. 522. 560. 575. 596. 607. 640. 641. 644. 649. 677. 689. 731. 734. 739. 748. 775. 781. 786. 805. 806. 810. 837. 848. 902.
Genfer Neutralitätszeichen 121.
Genußmittel 7. 16. 17. 48. 52. 740.
Geräte 13. 153.
Gerstenmalz 356.
Gesangsvortrag 83.
Gesellschaft 43.
Gesindevermietung 84. 86. 99. 337. 380. 448. 552. 681. 703. 762. 769. 811. 837. 876.
Geschäftsanzeigen 449.
Geschäftseingang 682. 687. 762. 768. 813. 838.
Geschäftsgeheimnis 39.
Geschäftszweig 688.
Geschirr 15.
Geschmeide 359.
Gespinnste 18.
Getränke, geistige 86. 110. 115. 319; verfälschte 5. 52. 327.
Getreideprober 49.
Gewebe 18.
Gewerbeberechtigungen 75.
Gewerbebetrieb 3. 4. 89.
Gewerbebetreibende 642.
Gewerbeordnung 74.
Gewerbetätigkeit, freie 855.
Gewerbliches Eigentum 239. 257.
Gewerbewesen 567.

Gewicht 468; Gewichtsangaben 30. 37. 106. 120.
Gewichtsordnung 3.
Gift 3. 329. 366. 455. 482. 573. 579. 605. 613. 643. 654. 673. 691. 704. 725. 784. 863. 877. 897. 903.
Glaubensbekenntnis 3.
Glückspiel 93.
Goldwaren 12. 333. 347. 389. 545. 602. 628.
Grenzgemeinde 132. 133. 138. 147. 153. 221. 223. 256.
Griechenland 210.
Großbritannien 134. 157. 257.
Grundstücke 538; Handel mit ländlichen Gr. 891.
Guatamala 217.
Gutscheine 849.

H.

Handapotheke 373. 374. 388. 416. 419. 438. 679. 850.
Handelsfirmen 77.
Handelsflagge 126.
Handelsgewicht 324.
Handelsgeschäft 42.
Handelsgesellschaft 443.
Handelsmarke 135.
Handelsname 231. 234.
Handelsniederlassung 43.
Handlungsreisende 226. 391.
Handelsware 138.
Handelszeichen 134.
Handverkauf 376.
Hausapotheken, tierärztliche 850.
Hauseingang 682.
Hausieren 354. 366.
Haushalt 66. 512.
Hausstand 288.
Hebamme 132. 133. 216. 377. 378. 389. 419. 651. 717. 889.
Heilerfolge 352. 521.
Heilkunde 92. 562. 565. 836.
Heilquellen 587. 599.
Herabsetzung 4.
Herkunftangabe 31. 235. 248.
Heuerbas 838.
Hopfen 356.
Hopfensurrogate 481.
Hufbeschlag 81. 393. 577. 713. 714.
Hufschmied 652.
Hund 70.
Hundefleisch 508.
Hydrasystem 849.

I., J.

Jahrmarkt 366.
Jahrmarktskram 856.
Inhaberpapier 34.
Internationaler Verband z. Schutz des gew. Eigent. 229.
Island 251.
Italien 134. 154. 205. 225.
Jugendliche 367.
Juristische Person 77.

K.

Kaffeebohnen (künstliche) 25.
Kaffeeschank 361.
Kähne 652.
Kantine 330.
Kammerjäger 730. 868.
Käse 15. 43.
Kaserne 66.
Kasino 330.
Kauffahrteischiffe 6. 20. 53. 126.
Kaufmann 41. 443.
Kautabak 15.
Kehrbezirke 86.
Kellnerin 816.
Kennzeichen 515.
Kerzen 18. 120. 349.
Kinder 97. 664. 696.
Kindermilch 738. 745.
Kirchweih 366.
Kleider, gebrauchte 359.
Kleinhandel 82. 105. 120. 126. 324. 327. 328. 339. 345. 349. 354. 361. 449. 606. 684. 696. 703. 780. 785.

Knäuel 106.
Kochgeschirr 7. 8. 14.
Kolostralmilch 474.
Konkursmasse 347.
Konserven 52.
Konservenbüchse 15.
Konzession 81. 575. 577. 611. 769.
Kosmetische Mittel 17. 119. 357. 375.
Krankenhaus 66. 598.
Krankenhausapotheke 598.
Krankenpflege 127.
Kredit 5. 38. 41.
Kreisarzt 332.
Kreuz, eisernes 126.
Krüge 38.
Kuhmilch 645. 646.
Kunstdenkmal 358.
Kunstgewerbe 304.
Kunstspeisefett 44.
Kunstwein 116.
Kunstwerke 138. 139. 150. 154. 157. 203. 213. 218. 252. 304. 329.
Kurort 124.
Kurmilch 738. 745.
Kurzwaren 696.
Küstenfrachtfahrt 137. 157.

L.

Laden, offener 77. 442. 642. 687.
Längenangaben 37.
Landgemeindeordnung, preuß. 329.
Landeswappen 432.
Landwirtschaft 73.
Lebensmittel 461. 462.
Lehrling 39.
Leimfarbe 19.
Leinen 337. 703.
Leinengewebe 319.
Leitungen (für Bier) 15. 16.
Likör 52.
Literarische Erzeugnisse 135. 139. 150. 154. 157. 203. 218. 223. 252.
Löschung (von Warenzeichen) 28.
Lotterie 93. 721. 834.
Lotterielose 34. 432. 663. 747.
Lotse 81.
Lustbarkeiten 91.
Luxemburg 135. 147. 255. 256.

M.

Magermilch 408.
Manufakturwaren 222.
Margarine 43.
Malzsurrogate 481.
Marken 210. 231. 246. 432. 534.
Markenschutz 134. 135. 138. 147. 177. 199. 205. 206. 208. 210. 224. 225. 231. 246.
Märkte 98. 669.
Maße 400.
Maßordnung 3.
Maschinist 81.
Marken 18.
Masseur 565.
Maulesel 70. 508.
Medizinalperson 102. 132. 138. 147. 153. 322.
Meisterprüfung 315.
Meistertitel 100.
Mengenangaben 30.
Messe 98. 669.
Meßgeräte, chemische 129.
Meßwerkzeuge 400.
Metallfolien 15.
Metallgeräte 359.
Migränin 618. 784. 879. 903.
Milch 45. 332. 407. 473. 477. 736. 741. 818. 820. 824; Milchfälschung 408.
Minderjährige 95. 556.
Mineralwässer 119. 439. 441. 451.
Mineralöl 750.
Möbel 19.
Möbelstoffe 18.
Modell 148. 200. 205. 223. 224. 231. 246. 271.
Morphin 582. 586.
Most 10.
Mühlsteine 16.

Mundart 295.
Musikalische Werke 142. 151. 154. 164. 214. 219.
Musikaufführung 83. 91. 688.
Musikschule 140.
Muster 134. 148. 200. 223. 227. 246.
Musterschutz 199. 205. 206. 207. 208. 224. 225.
Musterschutzgesetz 274.

N.

Nachahmung 9.
Nachbier 357.
Nachgelassene Werke 212.
Nachdruck 172.
Nachrichten, vermischte 212.
Nahrungsmittel 7. 8. 16. 17. 48. 52. 514. 740.
Name 6. 21. 30. 31. 36. 38. 44. 93. 122. 134. 306. 307. 442. 534. 605. 607. 615. 621. 623. 641. 642. 649. 673. 682. 687. 748. 762. 775. 781. 786. 808. 813. 838. 848. 867.
Namensgleichheit 43.
Namenszug 306.
Naturwein 111.
Neuseeland 257.
Neutralitätszeichen 121. 128.
Niederlande 133. 137. 157. 216. 223.
Niederlassung, gewerbl. 694.
Notapotheke 598.
Notschlachtung 65.
Novellen 212.

O.

Obst 332.
Obstschaumwein 117.
Obstwein 10.
Öffentliche Orte 87. 88.
Ohm 49.
Oper 288.
Orden 5. 431.
Ordinieren 387. 426.
Österreich-Ungarn 138. 199. 218.

P.

Packungen 351.
Papiergeld 5.
Pariser Deklaration 214; Zusatzabkommen 211.
Patentgesetz 259.
Patentschutz 199. 205. 224. 225. 233. 246. 247.
Patentanwalt 60.
Patentberühmung 25.
Pelzwaren 19.
Petroleum 9. 8. 12.
Pfandleihe 84. 85. 90. 333. 345. 382. 542. 599. 695. 709. 876.
Pfandverkauf 631.
Pferdefleisch 69. 508.
Pferdehandel 558.
Pflanzenkrankheiten 739.
Photographie 146. 152. 213. 214. 218. 223. 304.
Physikatsarzt 697.
Plakate 326. 379. 439. 468. 538. 692. 835.
Politische Artikel 212.
Preisangaben 30.
Prioritätsfrist 224. 233.
Privatdozent 331.
Privatkrankenhaus 81.
Privatirrenanstalt 81.
Privatunterrichtsanstalt 614.
Proben 227.
Promessenschein 432.
Protokoll z. internat. Verband 243.
Pseudonym 141. 152. 184. 219.

Q.

Quantitätsverschleierung 37.

R.

Rabattgewährung 610. 778.
Raumgehalt 10.
Realgewerbeberechtigung 90.
Reblaus 153.

Rechtsagent 547.
Rechtsangelegenheiten, fremde 340. 547. 674. 704.
Rechnungen 45.
Reden 283.
Reeder 21.
Registerwage 52.
Reklame 523. 769.
Reklamezettel 342. 457. 762. 813. 838.
Rezepte 595. 618. 868.
Rindviehhandel 558.
Ritterorden 127.
Rosinenwein 116.
Rotes Kreuz 121. 127. 128.
Rotwein 17.
Rumänien 138.
Rußland 133.

S.

Sachen, neue 628.
Sammelwerk 283.
Schankgefäß 10.
Schankwirtschaft 11. 66. 82. 319. 324. 327. 339. 345. 361. 442. 449. 458. 512. 555. 816.
Schaumwein 111. 112. 114. 117.
Schauspielunternehmer 82. 83.
Schaustellungen 91. 688.
Scheren 222.
Schießübungen 431.
Schilddrüsenpräparate 870.
Schiffsankündigungen 791.
Schiffsleute 807. 842.
Schiffsname 56.
Schiffspassagiere 788.
Schiffsregister 21.
Schlachtvieh 483.
Schlachtviehbeschau 65.
Schläuche 16.
Schlußschein 45.
Schmalz 43.
Schmucksachen 13.
Schneeballsystem 849.
Schnupftabak 15.
Schornsteinfeger 100.
Schriftwerk 283.
Schulkinder 688.
Schutzbedeckung 17.
Schutzgesetze für Manufakturen 854.
Schutzgebiete 223.
Schutzmarke 620.
Schweden 256.
Schweiz 138. 153. 156. 206. 224.
Schwimmunterricht 84.
Seeschiffer 81.
Seesteuerleute 81.
Seide 324.
Seiltänzer 367.
Sengen 222.
Serbien 177. 207.
Silberwaren 12. 333. 347. 389. 545. 602. 626.
Singspiel 83.
Sitte, gute 41.
Sonderflagge 127.
Speiseanstalt 66.
Speiselieferung 449.
Speisewirt 66. 512.
Spielwaren 7. 8. 15. 18.
Spinnen 222.
Spiritus 82. 92. 785.
Sprengstoffe 524. 534.
Staatslotterie 328.
Stadtwappen 457.
Standgefäße 578. 585. 587. 618. 721. 732.
Stärkepräparate 52.
Stärkesirup 52.
Stauanlage 79.
Stehende Gewerbe 89.
Steindruck 18.
Stellenvermittelung 84. 86. 337. 341. 448. 456. 552. 681. 703. 762. 769. 807. 811. 837. 842. 876.
Stimmzettel 88.
Strafgesetzbuch 4.
Surrogate 356.
Süßstoff, künstlicher 51. 123.

T.

Tagesneuigkeiten 212.
Tanzunterricht 84.
Tapeten 7. 8. 18.
Tatsache (unwahre) 4.
Täuschungen 345. 620.
Taxen 100. 441. 444. 453. 483. 522. 536. 537. 562. 566. 596. 609.
Teppich 18.
Theateragent 337. 456. 681. 813. 838.
Theaterbillet 831.
Theaterbureau 343.
Theaterstück 215.
Theatralische Vorstellungen 688.
Thermometer 406.
Tiere 8. 896.
Tierarzt 81. 132. 377. 389. 419. 438. 441. 537. 565. 596. 679. 850. 868.
Tierärztliche Hausapotheken 850.
Tierführer 367.
Tierheilmittel 783. 806.
Titel 5. 284. 290. 330. 395. 670. 806. 875.
Tonkunst 283. 295.
Trinkbecher 15.
Trinkgeschirr 7. 8. 14.
Trockengewicht 106.
Trödelhandel 84. 337. 359. 542. 599. 695. 701. 832.
Tuberkulin 424.
Türen 19.
Turnunterricht 84.

U.

Übersetzungsrecht 145. 172. 173. 181. 211. 219. 253. 295. 389.
Uhrgehäuse 13.
Umherziehen 86. 92. 367. 664. 681.
Umhüllungen 17. 30. 583. 605. 607. 608. 641. 643. 649. 658. 673. 689. 748. 775. 781. 786. 810. 848. 867. 896.
Unfallversicherung 73.
Unterrichtswesen 567.
Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst 283.
Ursprungszeugnis 331.

V.

Venezuela 147.
Verbandstoffe 119.
Verbietungsrechte 433. 444.
Verfassung d. Dtsch. Reichs 4.
Verfälschen 9.
Verkaufsstellen, offene 348.
Verkauf neuer Waren 856.
Verlagsrecht 295.
Verleitung z. Vertragsbruch eines Schiffsmanns 846.
Verleumderische Tatsachen 855.
Vermittelungsagenten 547.
Verordnung 286.
Verpackung 17. 25. 30. 124. 134. 210.
Verrat von Geheimnissen 39.
Verrufserklärungen 855.
Verschönerungsmittel 575.
Versteigerungen 333. 777. 854.
Versteigerer 344. 618.
Vertragsbruch landwirtschaftl. Arbeiter 671.
Verwechselungen 38. 307.
Verzierung 14.
Viehabdecken 433.
Volksfest 288.
Volt 49.
Vorhänge 18. 19.
Vorname 42. 43. 77. 337. 442. 456. 458.
Vorträge 83. 283. 286.
Vorzugsmilch 823.

W.

Wagen 400. 468.
Walken 222.
Wandergewerbeschein 91. 665.
Wanderlager 93. 95. 693. 778.
Wände 19.

Wappen, kaiserl. 5; der Bundesfürsten 5; des Landes 5. 432; des Staats 26; der Stadt 437; des Orts 26; der Gemeinde 26; öffentliches 201.
Wappenschild 6.
Waren 6. 227. 776.
Warenbezeichnungen 25. 46. 122. 133. 134. 137. 217. 223. 229.
Warenempfehlungskarten 5.
Warenetiketten 432.
Warenverkäufe im großen 858. 859. 861. 862.
Warenversteigerungen 857.
Waschen 222.
Wäsche 359.
Wasserfarbe 19.
Watt 108.
Wattstunde 108.
Wege, öffentl. 331. 835.
Wein 4. 10. 52. 110. 116. 696. 741; Weinbau 153. 156. 256.
Weingeist 4.
Weißwein 116.
Wertpapier 347.
Wettbewerb, unlauterer 36. 126. 249.
Wildprett 69. 517.
Winkelausstellungen 525.
Wirt 356.
Witwe 89.
Wohnung 30.
Wolle 337. 703.
Wundarzt 132. 133. 216.
Würde 5; akademische 735.
Wurst 66.

Z.

Zahlen 26. 37.
Zahnarzt 330. 565. 596. 868.
Zeichenrolle 26.
Zeitungen 140. 181. 286. 305.
Zeitungsartikel 212.
Zeitschriften, periodische 212.
Zertifikat (des Schiffs) 22.
Zinkhaltige Gegenstände 14. 20.
Zuckerverunreinigung 439; Zukkersirup 52.
Zuname 458.
Zündhölzer 129.
Zusatzakte zum internat. Verband 245.
Zuständigkeit des Gerichts 37.
Zuweisung von Reisenden an Kunden 803.
Zwangsrechte 76.
Zweck, wohltätiger 288.
Zweigapotheke 598.
Zweigniederlassung 43. 598.
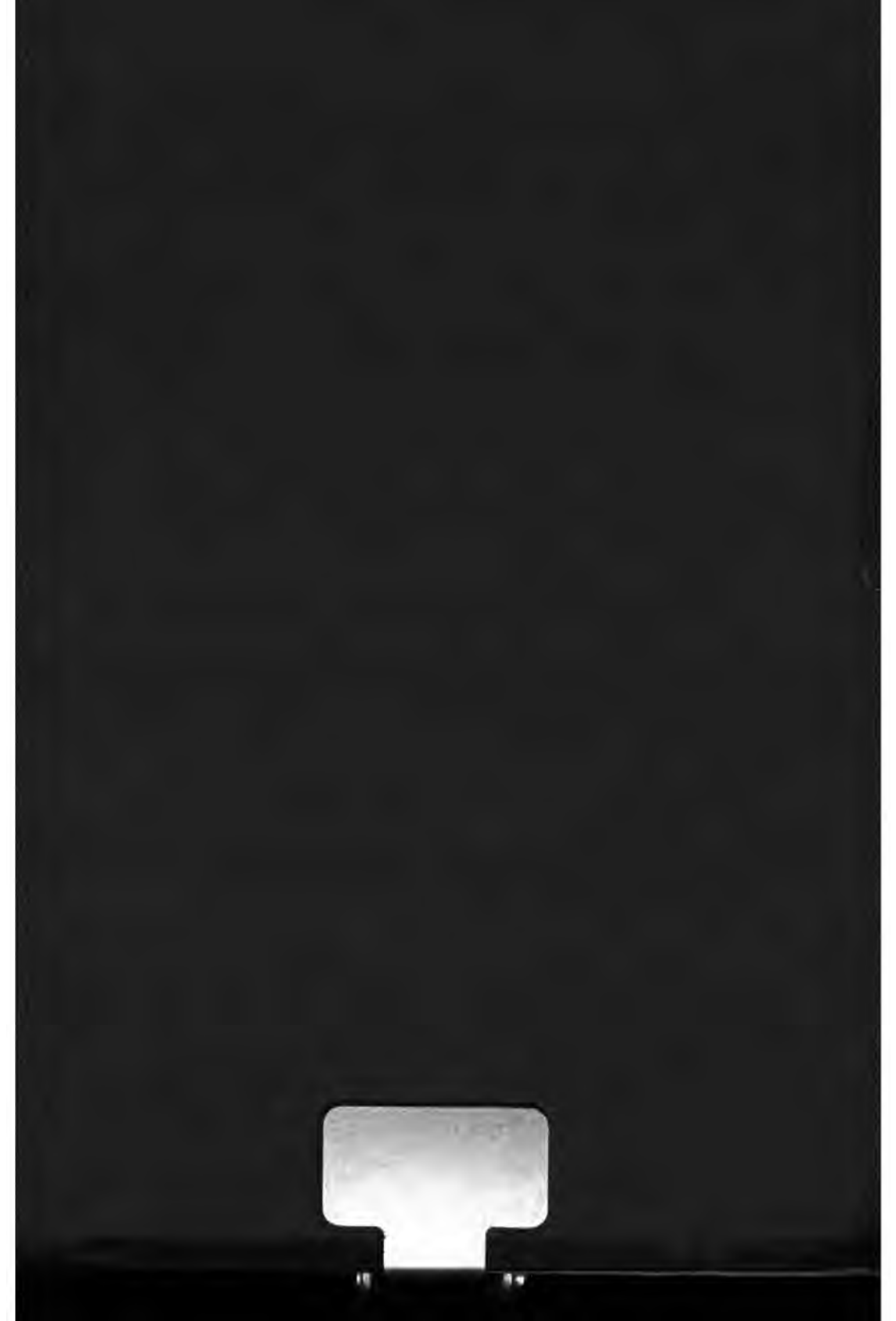
8/4/08